4° Bor.
119 s — (1815

Amtsblatt

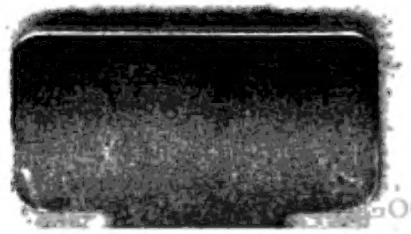

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Pommerschen Regierung.

1815.

Fünfter Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Pommerschen Regierung vom Jahre 1815 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Stück.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
		Polizei-Angelegenheiten.		
d. 13. Dcbr. 14	1	Die Häfen Brasiliens sind den befreundeten Mächten geöffnet.	1	1
d. 17. Decbr.	8	Erinnerung an die Medizinalgesetze.	2	5
d. 21. Decbr.	9	Wegen der dem Königl. Polizei-Ministerio von den in der Provinz vorfallenden Verbrechen unmittelbar zu machende Anzeige.	2	9
d. 4. Januar 1815	27	Die von der Londoner Gesellschaft zur Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen, für Hülfsbedürftige, verkrüppelte und schwer verwundete Freiwillige angewiesenen 100 Pfund Sterlinge.	4	25
— —	28	Die Wiederbesetzung des vakanten Stolper Kreis-Physikats betreffend.	4	26
d. 7. Januar	29	Wegen der sich häufenden Entweichungen der Verbrecher aus den Gefängnissen.	4	27
— —	45	Die von der Kämmerei Curatel zu Memel über die Staatsanleihe vom Jahre 1810 ausgegebenen Scheine betreffend.	5	49
— —	63	Wegen des Etablissements geschickter Hebammen in der Gülzowschen Synode.	7	68
d. 9. Januar	16	Betrift den Debit der Arznei Waaren durch Materialisten und Droguisten.	3	13
d. 11. Januar	43	Die Verlegung des ersten Jahrmarkts zu Bernstein betreffend.	4	35
d. 14. Januar	44	Wegen Verlegung der diesjährigen Jahrmärkte zu Venenn	4	35
d. 15. Januar	46	Erinnerung der Stadtverordneten an ihren Pflichten bei der Wahl der Magistrats-Mitglieder.	5	50

Digitized by Google

Inhalt.

Datum der Verordnung.	Nummer des Gesetzes.		Nummer der Stücke.	Seite.
d. 25. Januar	61	Wegen Abreibung des sogenannten Neugrüns von den Wänden.	7	61
d. 26. Januar	49	Wegen Beförderung der Schutzblattern-Impfungen.	6	53
d. 27. Januar	62	Warnung gegen Kaffee, welcher mit Kobaldtheilen gemischt, befunden worden ist.	7	62
d. 5. Februar	85	Warnung gegen unerlaubte Kuren und Pfuschereien.	10	81
d. 7. Februar	64	Betrift den Raupenfraß.	7	63
d. 8. Februar	77	Die Instruction wegen der Form der Medizinal- und Arznei-Rechnungen betreffend.	9	73
d. 11. Februar	78	Betrift die den Mauer- und Zimmergesellen übertragenen Bauten.	9	75
— —	—	Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintodt der Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind; zur Belehrung und Hülfe für unsere Mitbürger.	10	82—90
d. 18. Februar	93	Wegen Verhütung des Rotzes unter den Pferden.	11	97—103
d. 21. Februar	94	Wegen der den freiwilligen Militairpersonen zu erleichternden Etablissements.	11	103
d. 22. Februar	95	Wegen der bei der Hinterpomm. Landsteuer-Societät für das Jahr 1814 von den Vorpommerschen Aemtern, Städten, Eigenthümern und sämmtlichen Forstdienst-Gebäuden aufzubringende Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.	11	103
d. 24. Februar	96	Das Mittel des französischen Arztes Mettenberg gegen die Krätze betreffend.	11	104
— —	97	Wegen der Menschenpocken.	11	104
d. 28. Februar	98	Die Bestellung der Cautionen der Kassenbedienten betreffend.	11	105
d. 3. März	99	Schaaf- und Schwarzvieh-Importation aus den ehemaligen Herzogthum Warschau betreffend.	11	105
d. 5. März	103	Betrift das Verbot des Knallsilbers.	12	109
d. 11. März	111	Warnung gegen eine übersehene Veranlassung zur Entstehung der chronischen Lungenentzündung des Rindvieches.	13	120
— —	130	Betreffend den Debit der Materialisten mit Giftwaaren.	14	124
d. 13. März	120	Deklaration wegen Einsendung der alljährlichen Nachrichten von der Schutzblattern-Impfung.	14	117
d. 15. März	121	Wegen Unterstützung der Invaliden aller Waffen und der Wittwen der gebliebenen Krieger.	14	117
d. 16. März	112	Grundsätze bei Aufnahme der Unterstützung der im letzten Kriege beschädigten Grundeigenthümer.	13	110
— —	122	Betreffend den aus den Staats-Kassen bewilligten Zuschuß zu den Verpflegungskosten für die Gensd'armerie, in sofern solche aus der Exekutions-Gebühren-Kasse nicht erfolgen können.	14	118

Datum

Datum der Verfügung	Betreff	Seite
	Verfügungen des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda:	
9. 11. 1933	Verbot der Herausgabe von Zeitungen durch Juden	12
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen	12
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	13
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	13
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	14
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	14
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	15
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	15
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	16
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	16
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	17
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	17
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	18
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	18
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	19
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	19
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	20
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	20
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	21
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	21
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	22
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	22
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	23
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	23
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	24
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	24
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	25
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	25
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	26
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	26
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	27
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	27
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	28
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	28
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	29
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	29
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	30
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	30
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	31
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	31
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	32
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	32
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	33
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	33
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	34
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	34
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	35
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	35
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	36
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	36
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	37
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	37
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	38
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	38
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	39
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	39
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	40
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	40
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	41
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	41
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	42
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	42
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	43
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	43
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	44
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	44
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	45
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	45
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	46
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	46
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	47
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	47
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	48
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	48
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	49
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	49
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	50
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	50
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	51
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	51
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	52
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	52
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	53
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	53
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	54
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	54
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	55
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	55
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	56
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	56
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	57
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	57
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	58
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	58
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	59
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	59
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	60
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	60
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	61
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	61
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	62
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	62
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	63
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	63
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	64
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	64
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	65
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	65
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	66
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	66
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	67
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	67
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	68
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	68
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	69
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	69
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	70
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	70
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	71
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	71
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	72
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	72
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	73
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	73
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	74
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	74
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	75
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	75
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	76
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	76
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	77
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	77
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	78
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	78
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	79
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	79
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	80
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	80
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	81
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	81
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	82
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	82
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	83
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	83
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	84
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	84
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	85
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	85
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	86
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	86
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	87
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	87
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	88
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	88
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	89
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	89
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	90
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	90
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	91
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	91
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	92
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	92
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	93
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	93
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	94
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	94
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	95
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	95
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	96
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	96
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	97
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	97
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	98
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	98
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	99
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	99
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	100
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	100
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	101
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	101
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	102
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	102
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	103
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	103
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	104
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	104
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	105
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	105
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	106
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	106
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	107
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	107
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	108
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	108
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	109
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	109
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	110
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	110
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	111
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	111
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	112
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	112
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	113
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	113
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	114
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	114
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	115
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	115
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	116
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	116
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	117
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	117
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	118
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	118
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	119
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	119
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	120
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	120
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	121
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	121
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	122
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	122
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	123
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	123
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	124
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	124
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	125
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	125
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	126
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	126
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	127
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	127
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	128
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	128
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	129
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	129
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	130
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	130
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	131
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	131
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	132
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	132
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	133
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	133
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	134
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	134
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	135
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	135
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	136
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	136
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	137
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	137
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	138
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	138
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	139
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	139
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	140
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	140
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	141
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	141
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	142
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	142
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	143
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	143
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	144
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	144
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	145
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	145
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	146
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	146
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	147
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	147
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	148
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen; Ausnahmen für Frontkämpfer	148
9. 11. 1933	Verbot der Mitarbeit von Juden an Zeitungen;

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 24. Mai.	—	Wegen Einsendung der Listen von den angestellten Beamten	25	211
d. 25. Mai.	231	Wegen der Legitimationen der Westpreußischen und einigen Pommerschen Einwohner bei Befahrung breitspuriger Wege mit schmalspurigen Wagen. .	25	216
d. 30. Mai.	—	Wegen der Interessenten bei der allgemeinen Wittwenanstalt, welche in dem Militairstand treten. .	26	223
d. 31. Mai	241	Die Verpflichtung der Posthalter zur Vorspannleistung betreffend.	26	224
d. 4. Juni.	142	Betrift das Verbot wegen Tragung Westphälischer Orden und Ehrenzeichen. . . .	26	224
d. 6. Juni.	—	Wegen der ohne Abschied des Dienstes entlassenen Offiziere in Hinsicht der Denkmünze. . . .	31	263
d. 7. Juni.	251	Gemilderte Bestrafung des verbotenen Hausirens. .	27	235
d. 8. Juni.	258	Wegen eines abhanden gekommenen Eingangs Passes.	28	239
d. 10. Juni.	243	Wegen der an die im Felde stehenden Militairs zu sendenden Unterstützungsgelder. . .	26	224
d. 14. Juni.	252	Die verbotene Ausfuhr der Pferde aus Pommern betreffend.	27	235
d. 15. Juni.	253	Die Fortdauer der Bonifikationen von 2 Rthlr. für jede Tonne der an den Pommerschen Küsten gefangenen Heringe pro 1815 betreffend. . .	27	236
d. 23. Juni.	259	Die nachgegebenen Reisen der polnischen Einwohner betreffend.	28	239
d. 27. Juni.	264	Wegen der Burgermeister-Wahlen. . .	29	243
—	265	Die Paßgültigkeit der Ortsbehörden des ehemaligen Herzogthums Warschau betreffend. . .	29	243
d. 2. Juli.	282	Betrift das erneuerte Verbot der Einfuhr ungekehlter Heringe zu Riga . . .	31	263
d. 3. Juli	266	Betrift die Ausrüstung einer marokanischen Flotille gegen die Schiffe der mit der dasigen Regierung nicht in Tractaten stehenden Nationen. . .	29	244
d. 4. Juli.	276	Die Gebühren und Stempelfreiheit der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Atteste betreffend	30	259
d. 8. Juli.	277	Wegen Bescheinigung des Eigenthums der an die Lieferanten für die Armee zu verkaufenden Pferde. .	30	260
d. 12. Juli.	283	Betrift die aus dem Militairdienst ausgestoßenen und von den Festungen entlassenen Individuen. .	31	264
d. 14 Juli.	288	Brandbriefe sind verboten . . .	32	267
d. 21. Juli.	318	Betrift die Entscheidung der Frage, ob das Bürgerrecht bei dem Ableben der Männer auf die Frauen übergehe.	35	294

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Gesetzsammlung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 26. Juli	309	Betrift die den in und aus dem Herzogthum Sachsen Reisenden zu ertheilenden Pässe.	34	288
d. 29. Juli	—	Wegen der Westphälischen Orden und Ehrenzeichen.	34	287
d. 31. Juli	310	Wegen Auseinanderbauung der Gebäude in den Dörfern zur Verhütung vor Feuersgefahr.	34	288
d. 8. August.	319	Die Vermischung des Roggens und die dabei nöthigen Vorsichtsmaaßregeln betreffend.	35	295
— —	320	Die neue Medizinaltaxe betreffend.	35	297
— —	321	Betrift den verlohrnen Paß des Zimmergesellen Schiele.	35	297
d. 16. August	329	Erneuertes Edict wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern von 1775.	36	303-306
d. 21. August	339	Das neu ausgearbeitete gedruckte Lehrbuch der Geburtshülfe für die Hebammen betreffend.	37	336
d. 22. August	330	Die Befreiung der Königl. Officianten von dem Aufgebote des Landsturms betreffend	36	306
— —	359	Die General-Versammlung der pommerschen Judenschaft in Treptow a. d. Rega betreffend.	38	347
d. 26. August	338	Uebersicht von den im Jahre 1814 und im Frühjahre 1815 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d Warthe statt gehabten Umsätzen, und von den, für die verschiedenen Sorten von Wolle bezahlten Preisen.	37	335
d. 29. August	340	Verbot für die Drehorgelspieler wegen der mit sich führenden Personen	37	337
d. 3. Septbr.	360	Aufforderung zur Obstbaumlieferung.	38	347
d. 7. Septbr.	361	Wegen Einführung breitspuriger Schlitten.	38	348
— —	413	Wegen Einführung breitspuriger Schlitten.	41	387
— —	447	Wegen Einführung breitspuriger Schlitten.	45	429
— —	497	Wegen Einführung breitspuriger Schlitten.	49	467
d. 8 Septbr.	362	Wegen Nichttragung der preußischen Uniform von den entlassenen Offizieren.	38	349
d. 9. Septbr.	363	Bedarfsanzeige großer und kleiner statistischer Tabellen.	38	349
d. 10. Septbr.	380	Betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbots.	39	363
— —	397	Wegen Einziehung der zur Ablösung der Real-Gewerbe-Berechtigung in den Städten angeordnete Abgabe durch die Accise-Aemter.	40	375
d. 12. Septbr.	364	Betreffend die den Pässen beizufügende Bemerkung wegen zurückbehaltener oder retardirter Legitimations-Dokumente	38	350
d. 14. Septbr.	398	Wegen Prüfung der Essige und der Tabacksäure.	40	376
d. 15. Septbr.	381	Betreffend den Nachweis der Erlangung des Staatsbürgerrechts bei Ertheilung von Pässen an Juden.	39	363

Datum

Inhalt.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.		Nummer des Stücks.	Seite.
d. 15. Septbr.	382	Wegen Besserung und Bepflanzung der Wege.	39	364
— —	—	Wegen der Wegebesserung.	39	364 366
d. 16. Septbr.	383	Die Qualifikation der Scharfrichter zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen betreffend.	39	366
d. 17. Septbr.	384	Wegen Einsendung der jährlichen Nachweisung von den Hüttenwerken.	39	366
d. 19. Septbr.	399	Wegen eines verlohren gegangenen Reisepasses	40	376
d. 22. Septbr.	400	Wegen dauerhafter Materialien bei Neubauten und Haupt-Reparaturen.	40	377
d. 24. Septbr.	401	Bekanntmachung wegen Ausfuhr von frischen Aepfel und Birnen nach Rußland.	40	378
d. 26. Septbr.	402	Wegen rechtlicher Benennung der Viehkrankheiten in den zu erstattenden Berichten.	40	378
d. 11. October	422	Betrift die Antritts und Abzugstage des Gesindes.	42	394
d. 20. October	436	Erneuerung des Edicts wegen der Schaaf-Räude.	44	415 419
— —	437	Das Verfahren bei Schaafpocken-Krankheiten betreffend.	44	419
d. 1. Novbr.	458	Wegen Verhütung einer möglichen Verwechselung der ächten Angusima Rinde mit der unächten.	46	439
d. 8. Novbr.	449	Die Verhältnisse der Gutsherrschaften zu dem bäuerlichen Stande betreffend.	45	439
— —	459	Von den Nachtwachen auf dem platten Lande.	46	441
— —	471	Von den Nachtwachen auf dem platten Lande.	47	452
d. 14. Novbr.	470	Die Eid sformel der Kreis- und Stadiphysici betreffend.	47	451
d. 15. Novbr.	472	Die Meldung der in den Konsulat-Bezirken ankommenden preußischen Schiffer bei den Konsuln betreffend.	47	453
d. 23. Novbr.	498	Wegen Einsendung medizinischer Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum zu Berlin.	49	468
d. 24. Novbr.	481	Die neu gedruckte Apothekertaxe betreffend.	48	459
d. 28. Novbr.	482	Den verbotenen Bau innerhalb der Festungs-Rayons betr.	48	460
— —	483	Das dem Hauptmann v. Meander ertheilte Patent zur Verfertigung gebogener Radfelgen aus grabem Holze betreffend.	48	460
d. 4. Decembr.	499	Wegen der erforderlichen höhern Genehmigung bei Veränderungen an öffentlichen Gebäuden vore Denkmälern	49	459
d. 5. Decembr.	518	Betreffend die Ablieferung und Vernichtung der noch in den Händen der Lotterieeinnehmer befindlichen Formularen zu Antheillosen und Ungültigkeits-Erklärung derselben.	50	480
d. 12. Decbr.	519	Die chirurgischen Lehrlinge betreffend.	50	480
d. 14. Decbr.	500	Die statistischen Tabellen sollen für dieses Jahr nicht eingereicht werden.	49	469

Datum

Datum der Ausfertigung	Inhalt	Bd.	Fol.
	Verzeichniß der Verordnungen, welche in dem Jahre 1838 für das Herzogthum Holstein erlassen worden sind.		
	Allerhöchste Verordnungen.		
4. 2. 38.	Königl. Rescript, die Wiederherstellung der Landschaft Eiderstedt betreffend.	1	1
4. 2. 38.	Königl. Rescript, die Wiederherstellung der Landschaft Eiderstedt betreffend.	1	2
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	3
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	4
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	5
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	6
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	7
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	8
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	9
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	10
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	11
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	12
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	13
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	14
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	15
11. 2. 38.	Königl. Rescript, die Verfassung der Landschaft Eiderstedt betreffend. Vom 4. Februar.	1	16

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 14. Januar	46	Betrift die zu Forstversorgungen notirter Jäger.	4	31
— —	47	Betreffend die Tantieme von der Personensteuer.	5	52
— —	48	Betrift die auf Landjahrmärkten nicht zuzulassenden ausländischen unversteuerten Waaren.	5	52
— —	52	Die Vorschrift des Landkonsumtions-Steuer Reglements vom 28. October 1810 im Betreff der schriftlichen Versteuerungs-Deklarationen wird in Erinnerung gebracht.	6	55
— —	54	Betrift die zur wahren Exportationen auf Rückzoll bestimmten Grenz Zoll-Aemter im Churmärkischen Departement.	6	56
d. 24. Januar	55	Betrift die Geld Erhebung beim Ersatzzoll.	6	56
d. 25. Januar	79	Die Müller dürfen mit selbstverfertigten Mehl, aber nicht mit Bier- und Brandweinschroot handeln.	9	76
d. 2. Februar	65	Betreffend die nähere Bestimmung der Forstuniformen	7	64
d. 3. Februar	104	Betrift den Eingang der in der Grafschaft Mark gefertigten Tuche.	12	110
d. 4. Februar	67	Betreffend die Befreiung der Soldaten, deren Frauen und Kindern von der Personensteuer	8	65
d. 12. Februar	68	Das Gewicht der über Fässer bei flüssigen Waaren wird bei der Ersatz-Zollversteuerung abgerechnet.	8	66
d. 15. Februar	80	Betrift die Gewerbesteuer der Schiffer, Maurer, Zimmerleute ꝛc.	9	76
d. 16. Februar	86	Legitimirte Heringsfischer bedürfen nur eines Gewerbescheines, wenn sie auch andern Fischfang treiben.	10	90
d. 17. Februar	87	Betrift die Versteuerung des zur innern Konsumtion bestimmten fremden Bleies.	10	90
d. 18. Februar	88	Die Aufnahme der Gewerbesteuerrollen pro 1816 betr.	10	91
d. 26. Februar	105	Herumziehende Kaufleute bedürfen neben ihrer Konzession noch zum Hausiren eines besondern Gewerbescheins.	12	110
d. 2. März	106	Betrift den Ersatzzoll vom Vitriolöl	12	110
d. 4. März	107	Betrift den Ersatzzoll vom fremden Korkholz.	12	111
d. 11. März	120	Müller, welche für ihre Mahlgäste das Getreide zur Mühle an- und das Mehl zurückfahren, müssen einen Fuhrmannsgewerbeschein lösen	14	119
d. 17. März	124	Die neue Holztaxe für Pommern betreffend.	14	119
d. 23. März	125	Erneuerung des Verbots des Gebrauchs der Handmühlen.	14	119
— —	—	Neue Holztaxe für Pommern.	14	125-131
d. 24. März	134	Die von den beurlaubten Militairpersonen einzuziehende Personensteuer betreffend.	15	135
— —	144	Die Gewerbesteuer der Schiffs Kapitaine betreffend.	16	143

Datum

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, die Reichsschuld betreffend. Vom 24. Mai 1878.	109
2.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, die Reichsschuld betreffend. Vom 24. Mai 1878.	110
3.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Artikels 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, die Reichsschuld betreffend. Vom 24. Mai 1878.	111

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 1. Mai	204	Betrift den Ersatzzoll vom Schießpulver und Flintensteine	22	186
d. 6. Mai	205	Betrift die Stempelfreiheit der wegen Verhütung der Pferdediebstähle vorgeschriebenen Atteste	22	187
d. 7. Mai	206	Die Personensteuer der Frauen und Kinder der Soldaten der mobilen Truppen betreffend	22	187
d. 9. Mai	199	Die Tresorschein-Quoten bei den Domainengefällen betr.	21	181
— —	207	Die Konsumtionsabgabe von fremden Plumagen und Federn betreffend	22	187
d. 10. Mai	217	Nähere Bestimmung der von dem Hofselder Doppelbier zu erhebenden Ergänzungsabgabe	24	203
d. 12. Mai	218	Wegen des Eingangszolles von dem aus der Fremde eingehenden Puder und Stärke	24	203
d. 13. Mai	219	Stempelfreiheit der Verhandlungen bei der unentgeldlichen Ertheilung des Bürgerrechts an invalide Militairpersonen	24	204
d. 14. Mai	—	Publikandum wegen der Kriegs-Kommissionen	22	183
— —	—	Wegen der Thalerscheine	22	184
d. 18. Mai	220	Normirung der Gewerbesteuer der mehr als 15 Lasten fahrenden Schiffer	23	204
— —	232	Gesetzliche Modalitäten bei Anwendung der Runkelrüben	25	216
d. 19. Mai	233	Bei der Exportation fremder Münzsorten ist die Plombirung der Fässer und Beutel nicht mehr erforderlich	25	217
d. 20. Mai	221	Wegen der Begleitscheine	24	204
d. 21. Mai	234	Wegen der Stempel Kontraventionen bei einer einseitigen Verpflichtung stipulirenden Urkunde	25	218
d. 22. Mai	222	Erneuertes Verbot der Ausfuhr von Waffen und Pulver	24	205
d. 27. Mai	235	Quittungen über Vergütungsgelder für Schreibmaterialien u. d. sind stempelfrei	25	218
d. 28. Mai	244	Wegen Rücksendung der Begleitscheine	26	224
d. 2. Juni	245	Betrift die Befreiung der holländischen Dachpfannen vom Ersatzzoll	26	226
— —	246	Betrift die Versteuerung der Elbheringe	26	226
d. 3. Juni	247	Nähere Bestimmung wegen des in Golde zu zahlenden Theils der Abgaben	26	227
d. 5. Juni	248	Tarif von der Konsumtions-Accise für die Objecte der chemischen Fabrike zu Schönebeck	26	228-232
d. 6. Juni	236	Die Entschädigung für den aufgehobenen Schmiedezwang betreffend	26	233
d. 16. Juni	261	Betrift die Einführung der Tuche aus dem Großherzogthum Posen	28	240
d. 17. Juni	267	Betrift die Durchgangs-Zollabgabe für das durch das Land gehende Schaafvieh	29	244

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Stammer des Gesetzes.	Seite.
d. 20. Juni	262	Die Bezahlung der im Juli d. J. fälligen, so wie die schon früher fällig gewesenen und noch nicht abgehobenen Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.	28	241
d. 21. Juni	260	Pfefferstaub soll wie Pfeffer versteuert werden	28	240
d. 23. Juni	268	Betrift den Ersatzzoll von gedörrten Cichorien	29	245
d. 24. Juni	269	Betrift die Einbringung der Benekensteinschen Nägel	29	245
d. 28. Juni	270	Wegen Anwendung des geordneten Stempelpapiers bei Pacht und Miethskontracten	29	245
d. 30. Juni	284	Betrift die Waaren-Versendungen nach dem Auslande in unplombirten Collis	31	264
d. 1. Juli	278	Wegen Erhebung des Blasenzinses von den Brandweinbrennereien auf dem platten Lande	30	260
d. 10. Juli	285	Die Gewerbesteuer fremder Schiffer und Fuhrleute betr.	31	264
d. 14. Juli	289	Die Stempelung fremder Kupferstiche und Landkarten wird aufgehoben	32	267
— —	290	Den Eingang der im Großherzogthum Posen fabricirten Tuche betreffend	32	268
— —	291	Wegen Berechnung der Goldrate bei Erhebung der Zoll- und Ersatzzollgefälle	32	269
d. 20. Juli	292	Wegen der Zinsen von den Interimsscheinen aus der Anleihe der 1½ Millionen nach dem Edicte vom 11. Febr. 1810	32	269
— —	311	Chemische Metalle tragen den Ersatzzoll, fremde Ziegelsteine sind davon frei	34	289
d. 26. Juli	303	Betrift die Versteuerung der Holzsäure	33	283
d. 28. Juli	—	Tarif, wonach die vom Lande und aus der Fremde in die altländischen Städte eingehenden Mühlenfabrikate zu versteuern sind	38	359
d. 30. Juli	312	Die Aufnahme der Gewerbesteuerrollen in Hinsicht der Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner und Schlächter betreffend	34	289
d. 1. August	312	Betrift die Besteuerung der eingehenden Juwelen und Perlen	34	290
d. 2. August	—	Tarif der Konsumtions-Accise in den altländischen Provinzen von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränke und Fleischwaaren	38	357
d. 9. August	322	Wegen Erhebung der Konsumtions-Accise der in der chemischen Fabrik zu Schönebeck verfertigten Objecte	35	297
d. 13. August	323	Betrift die Vergütigung verbrauchter Stempel	35	298
d. 24. August	342	Betrift die Certifikate über die überwiesenen Waaren und deren Behandlung beim Eingange in die Provinzen diesseits der Elbe	37	238

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite
d. 25. August	344	Wegen des Preisverzeichnisses der Waaren, welche in der chemischen Fabrik zu Schönebeck nicht gefertigt werden	37	341
— —	345	Betrift den Ersatzzoll vom Wau und von Wachholderbeeren	37	342
d. 26. August	341	Betrift die aus dem Michelau- und Culmschen Kreise oder aus Thoren nach den alten Provinzen gehenden Tuche	37	338
d. 30. August	365	Betrift die Erläuterung der Bekanntmachung wegen Aufhebung des Schmiedezwangs und der Entschädigung für denselben vom 6ten Juni d. J. im 26. Stück No. 236	38	350
d. 31. August	366	Betrift das Hausiren der preußischen Juden	38	351
d. 2. Septbr.	367	Betrift die Anwendung der Stempelgesetze auf die Revision der gerichtlichen Reassirungen	38	351
— —	368	Betrift die Organisation der Zollverfassung im Großherzogthum Posen	38	352-354
— —	369	Betrift die Versteuerung der Fabrikate des Großherzogthum Posen in die ausländischen Provinzen	38	354
— —	373	Betrift die Erhebung der Konsumtions-Accise von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränk und Fleischwaaren	38	356
— —	403	Wegen der aus alten Provinzen nach dem Großherzogthum Posen gehenden Waaren	40	378
d. 3. Septbr.	370	Betrift die Stempelstrafen bei gar nicht oder zu gering genommene Stempelpapiere	38	354
d. 4. Septbr.	371	Bestimmung wegen der Packhofsniederlag-Gelder	38	355
— —	372	Wegen einer viel geringern Abgabe des fremden Eisens in Beneckenstein	38	356
d. 5. Septbr.	385	Wegen der Stahl- und Eisenfabrike zu Neustadt-Eberswalde	39	367
d. 8. Septbr.	375	Wegen Versteuerung der Mühlenfabrikate aus dem Großherzogthum Posen	38	358
— —	414	Betrift die von fremden Schiffern, welche mit Ballast einlaufen, um Fracht zu suchen, zu entrichtende Gewerbesteuer	41	385
d. 9. Septbr.	374	Verbesserung der Kontrolle bei Malzschroot Versteuerungen	38	358
d. 14. Septbr.	404	Wegen der Stempelpflichtigkeit der öffentlichen Behörden in Absicht der kaufmännischen Geschäfte	40	379
d. 21. Septbr.	415	Zu das Gewerbescheingesuch erfordert einen Zweigroschen-Stempelbogen	41	389
— —	405	Die Wasserzollerhebung auf der Weichsel betreffend	40	379
d. 22. Septbr.	406	Betrift die vom platten Lande des Großherzogthum Posen nach den übrigen preußischen Staaten gehenden Konsumtibilien	40	380

Datum

Datum und Nummer	Inhalt	Seite
	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen.	801
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 in Elsaß-Lothringen.	801
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 in Elsaß-Lothringen.	802
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 22. April 1902 in Elsaß-Lothringen.	803
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1910 in Elsaß-Lothringen.	803 Anm.
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 4. Juli 1912 in Elsaß-Lothringen.	804
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	804
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	805
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	805
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	806
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	806
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	807
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	807
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	808
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	808
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	809
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	809
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	810
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	810
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	811
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	811
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	812
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	812
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	813
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	813
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	814
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	814
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	815
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	815
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	816
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	816
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	817
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	817
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	818
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	818
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	819
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	819
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	820
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	820
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	821
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	821
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	822
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	822
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	823
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	823
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	824
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	824
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	825
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	825
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	826
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	826
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	827
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	827
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	828
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	828
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	829
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	829
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	830
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	830
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	831
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	831
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	832
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	832
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	833
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	833
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	834
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	834
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	835
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	835
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	836
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	836
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	837
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	837
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	838
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	838
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	839
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	839
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	840
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	840
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	841
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	841
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	842
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	842
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	843
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	843
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	844
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	844
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	845
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	845
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	846
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	846
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	847
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	847
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	848
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	848
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	849
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	849
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	850
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	850
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	851
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	851
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	852
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	852
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	853
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	853
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	854
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	854
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	855
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	855
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	856
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	856
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	857
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	857
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	858
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	858
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	859
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	859
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	860
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	860
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	861
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	861
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	862
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	862
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	863
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	863
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	864
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	864
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	865
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	865
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	866
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	866
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	867
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	867
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	868
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	868
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	869
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	869
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	870
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	870
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	871
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	871
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	872
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	872
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	873
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Reichsgesetzgebung über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 3. Juli 1913 in Elsaß-Lothringen.	873
8. 6. (Gesetz)	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdeh

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	des Stücks.	Seite.
d. 5 Novbr.	501	Betrift die eingehenden herzoglichen sächsischen Fabrikate	49	470
d. 6. Novbr.	460	Bestimmung der Haupt Exportations-Aemter gegen Pohlen	46	442
d. 10. Novbr.	461	Betrift die aus dem Herzogthum Sachsen nach der Frankfurther Messe kommenden Waaren	46	443
— —	462	Die bedingte Ersatzzollfreiheit der aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Producte betreffend	46	444
d. 12. Novbr.	463	Betrift die zur Martini-Messe kommenden Manufactur- und Fabrikwaaren aus den Preußischen Provinzen zwischen Weser und Maas	46	444
— —	473	Wegen der von oberrheinischen Fabrikaten und Producten zu leistenden Abgaben	47	453
d. 24. Novbr.	485	Die im Posenschen eingeführten Stempelgesetze betreffend	48	461
— —	521	Gewerbesteuersätze für die Privat-Kalk- und Mergelbrennereien wie auch Ziegeleien	50	489
d. 27. Novbr.	501	Die Certifikate über Fabrikate aus den Provinzen zwischen Weser und Maas betreffend	49	471
d. 29. Novbr.	484	Wegen der Reglementschen Attestirung der Aemter Thoren, Gurzno und Gollup bei Zucker-Exportationen	48	460
— —	503	Betrift den Ersatzzoll von den Steuermärkischen Sensen und Sicheln	49	472
d. 30. Novbr.	486	Betrift die Bestechung der Finanz und Polizeibediente	48	461
— —	504	Betreffend die Umtauschung unvollständiger Kartenspiele	49	472
— —	505	Die neue Windmühle bei Pyritz betreffend	49	473
d. 4. Decembr.	506	Betrift das aus dem Großherzogthum Posen zur Bekleidung des Militairs eingehenden Tuch	49	473
d. 6. Decembr.	507	Die Berichtigung des zweiten und dritten Termins der Vermögenssteuer betreffend	49	474
d. 8. Decbr.	508	Betrift die Verkaufstaxe des Knüppel Klafterholzes	49	474
— —	509	Wegen Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute	49	474
— —	510	Betrift die nach Posen gehenden versteuerten Waaren	49	475
— —	511	Betrift die Ausfuhr der auf dem Lande gefertigten und unversteuerten inländischen Leinewand	49	475
— —	512	Betrift die Versteuerung des Rohnols	49	475
d. 16. Decbr.	513	Die aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Artikel betreffend	49	476

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

d. 22. Dcbr. 14	22	Allgemeine Haus- und Kirchenkollecte zur Instandsetzung der Stadtkirche in Glogau	51	21

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 3. Jan. 15	23	Bestimmung der Termine zu Einreichung der gesetzlichen Todtenlisten von den Predigern wie auch von den Juden-Aeltesten . . .	3	21
d. 8. Januar	39	Wegen der von den Superintendenten jährlich einzureichenden Conduitenlisten . . .	4	32
d. 11. Januar	40	Für die Civil- und Militair-Geistliche in Pommern .	4	33
d. 12. Januar	56	Donum charitativum für den abgebrandten Küster Hattendorf in Labuhn . . .	6	56
d. 9. Februar	69	Die Bestrafung der Aeltern, die ihre Kinder oder Mündel nicht zur Schule anhalten, betreffend .	8	66
d. 22. Februar	101	Betrift die Kirchengelder und Dokumente .	11	106
d. 6. April	149	Wegen der Denkmünzen, die für den letzten Krieg gestiftet worden	16	145
d. 11. April	173	Wegen Asservation der Stipendien für die ins Militair getretenen Stipendiaten . .	19	161
d. 20. April	186	Donum charitativum von den lutherischen Predigern in Pommern . . .	20	170
— —	187	Donum charitativum für den abgebrandten Küster Kattenberg in Saulin . . .	20	171
d. 25. April	188	Empfehlung der Zeitschrift der Schulrath an der Oder	20	171
d. 13. Juli	293	Donum charitativum von den lutherischen Predigern	32	270
— —	294	Donum charitativum von den Küstern und Schullehrern	32	271
— —	295	Donum charitativum von den lutherischen Predigern in Pommern . . .	32	271
— —	305	Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern	33	305
d. 17. August	347	Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern	37	343
d. 8. Septbr.	388	Die Pachtlicitationen der Grundstücke der Kirchen und Geistliche Stiftungen betreffend . .	39	369
d. 14. Septbr.	407	Allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu Erbauung eines Bet- und Schulhauses in der Kolonie Kattendorf .	39	380
d. 26. Octbr.	443	Aufforderungen an die sämmtlichen Superintendenten lutherischer Confession in Pommern . .	44	422
— —	448	Allgemeine Haus- und Kirchencollecte zur Herstellung der Petrikirche in Stettin . . .	45	430
d. 10. Novbr.	475	Donum charitativum von den lutherischen Predigern	47	455
d. 17. Novbr.	515	Allgemeine Haus- und Kirchencollecte zum Wiederaufbau der abgebrandten Kirche in Budow . .	49	477
d. 25. Novbr.	516	Die Stipendien an den Studirenden betreffend .	49	478

Datum der Verordnung.	Nummer der Gesetzsammlung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Militair-Angelegenheiten.		
d. 4. Januar	20	Wegen der Pensions-Zahlung an die in den activen Dienst getretenen pensionirten Offizieren	3	19
d. 6. Januar	21	Betrift die jährlich einzureichende Nachweisung von den versorgten Invaliden	3	20
d. 8. Januar	37	Wegen Berichtigung der Liquidationen, Behufs der auszufertigenden Lieferscheine	4	31
d. 14. Januar	38	Wegen Verabschiedungen und Beurlaubungen	4	32
d. 4. Februar	89	Wegen rückständiger Besoldungen	10	91
d. 21. Februar	82	Betrift das Rechnungswesen der französischen Verpflegungs-Partie	9	78
— —	90	Betrift das Cantonwesen	10	92—94
d. 27. Februar	100	Betrift die Nachweisung der versorgten Invaliden	11	106
d. 7. April	—	Aufruf Sr. Majestät des Königs	17	149
— —	—	Königliche Verordnung wegen der Freiwilligen	17	150
— —	172	Wegen der freiwilligen Jäger	19	161
d. 6. Mai	—	Publikandum über die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militairdienst	23	191—94
d. 8. Mai	200	Betreffend die Einreichung der rückständigen Servis-Liquidationen	21	182
d. 11. Mai	208	Betreffend die Unterstützung der Frauen der im Felde abwesenden Militairpersonen mit Servis, Brod und Holz	22	188
d. 12. Mai	209	Betreffend das Verfahren bei Aufnahme der Stammrollen in Absicht der Verzeichnung derjenigen Personen, welche ihr Alter nicht bestimmt anzugeben oder nachzuweisen wissen	22	188
d. 15. Mai	—	Wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr	24	199-202
d. 24. Mai	213	Wegen des Fortkommens der Soldatenfrauen bei Garnisonveränderungen	24	205
— —	221	Wegen Ausfertigung der Anerkenntnisse, Behufs der Compensation mit der Vermögenssteuer	24	206
d. 26. Mai	225	Die Organisation der Provinzial-Kriegs-Kommission betr.	24	206
d. 27. Mai	226	Betrift die zum Ressort der Kreisrevisions-Kommissionen gehörigen Entscheidung über etwanige Exemption vom Militairdienst	24	207
d. 28. Mai	236	Das Verfahren bei Mobilmachung der Landwehr betr.	25	218
d. 2. Juni	237	Wegen prompter Einreichung der Quartal-Quartierlisten	25	219
d. 7. Juni	238	Die freiwilligen Lieferungen betreffend	25	219

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Gesetz.	Seite.
d. 9. Juni.	239	Wegen Roggenlieferung	25	230
d. 19. Juni.		Instruction für die Etappen-Kommandanten	36	315-334
d. 25. Juni.	274	Wegen der Brodverabreichung an die Frauen und Kinder der Subalternen Offiziere und Unterstabs-Offizianten	29	246
— —	279	Betrift die aus den Staatskassen zu gewährende Vergütigung für die zur Mobilmachung gelieferten Pferde	30	261
d. 4. Juli.	272	Die regelmäßige Verpflegung der in der Provinz stehenden Truppen betreffend	29	246
d. 11. Juli.	280	Betreffend die Verpflegung der Truppen durch Entrepreneurs	30	261
d. 28. Juli	304	Betreffend die Rückkehr der sich herumtreibenden jüdischen Staatsbürger in ihren Wohnort, Behufs der Verzeichnung in die Stammrollen		
d. 21. August	331	Betreffend die Ausmittelung der Verwandten und Angehörigen mehrerer verstorbener Militairpersonen	36	306-309
— —	332	Wegen der Misbräuche der marschirenden Truppen	36	310
d. 24. August	333	Die Einrichtung der neuen Militairstraße betreffend	36	310
d. 6. Septbr.	386	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen	39	367
d. 7. Septbr.	346	Die fernerweite Sicherstellung der Truppenverpflegung betreffend	37	342
d. 10. Septbr.	387	Betrift die vom 3ten Neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment auf dem Bette der Ehre gebliebenen Personen	39	368
d. 20. Octbr.	419	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.	41	392
d. 30. Octbr.	443	Betreffend die den Hrn. Etappen Kommandanten ertheilten Instruction vom 19ten Juni c.	44	423
d. 2. Novbr.	464	Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen	46	445
d. 8. Decbr.	514	Betreffend die Unterstützung der Soldatenkinder mit Brod	49	476
d. 13. Decbr.	522	Betreffend die Liquidirung der Truppenverpflegungskosten.	50	483

Justiz-Angelegenheiten.

d. 19. Decbr. 14	6	Ueber die Eintragung des Besitztitels der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten	1	3
d. 22. Decbr.	7	Betrift die Werthstempel-Tantieme in Criminal- und andern Untersuchungssachen	1	4
d 5. Januar 1815	24	Wegen der Versteuerung der Forderungen bei den Concurs- und Liquidationsmassen	3	22

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 5. Januar	41	Wegen der Vermögens- und Einkommensteuer bei den Concurs- und Liquidationsmassen	4	33
d. 19. Januar	57	Wegen der Patrimonial Gerichte	6	57
d. 30. Januar	70	Wegen des Justizämter-Sportelkassenwesens	8	67
d. 2. Februar	71	Wegen der Erbschaftsstempel und Nachtragstabelle	8	68
d. 6. Februar	72	Wegen der Erbschaftsstempel Tabellen	8	68
— —	73	Wegen der Erbschaftsstempel Tabellen	8	69
d. 9. Februar	74	Wegen der Justitiariats-Kontracte	8	70
— —	83	Wegen des Depositenwesens	9	78
d. 13. Februar	84	Wegen der Pfandbriefzinsen in Ostpreußen	9	80
d. 20. Februar	91	Wegen der Kaution für Rendanten	10	94
d. 9. März	114	Gerichtsstand der Landwehr-Offiziere	13	111
— —	115	Wegen Untersuchung gegen Landfreicher	13	112
d. 13. März	116	Wegen der Sectionsprotokolle und medizinischen Gutachten	13	113
d. 14. März	136	Wegen des Verlustes der Denkmünzen	15	136
d. 30. März	137	Wegen der Gerichtssporteln der Justitiariate	15	136
— —	150	Wegen der Denkmünzen	16	146
d. 10. April	174	Wegen der Patrimonial-Gerichte	19	162
d. 5. Juni	235	Wegen der Execution durch Gensd'armerie	26	233
d. 12. Juni	246	Wegen Execution durch Gensd'armerie	28	242
d. 26. Juni	273	Wegen der Stempelgefälle von Erbschaften	29	248
d. 18. Juli	333	Das Ressort in Strandungssachen betreffend	36	311
d. 20. Juli	306	Wegen Stempelfreiheit der Atteste für die Wittwenverpflegungsanstalt	33	284
d. 27. Juli	313	Wegen des Stempels zu den Ausfertigungen der Volljährigkeitserklärungen	34	290
d. 10. August	314	Wegen gerichtlichen Attesten, Behufs der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt	35	299
— —	325	Wegen Verrichtung einer gerichtlichen Handlung außer dessen Gerichtskreutzel	35	299
— —	326	Wegen der Erbfälle, wo wegen Nießbrauchs der Erbschaftsstempel suspendirt worden ist	35	300
d. 17. August	334	Wegen der bei der Banke bestätigten Depositat Kapitalien	36	312
d. 24. August	335	Wegen Aufnahme der Züchtlinge aus Pommern in das Zuchthaus zu Landsberg an der Warthe	36	312
— —	348	Wegen der Züchtlinge aus Pommern, welche in dem Zuchthause zu Landsberg a. d. Warthe aufgenommen werden können	37	343
— —	377	Wegen des Stempels bei Erbfällen	38	360
d. 4. Septbr.	376	Wegen der den Zuchthäusern mitzutheilenden gerichtlichen Nachrichten	38	360

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 17. Septbr.	389	Die Ausfertigung der Schiffsbriefe für die Provinz Pommern betreffend	39	376
d. 21. Septbr.	408	Wegen der von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten	40	381
d. 9. Octbr.	418	Wegen Aufnahme der Züchtlinge in das Zuchthaus zu Landsberg a. d. Warthe	41	392
— —	426	Wegen Aufnahme der Züchtlinge in das Zuchthaus zu Landsberg a. d. Warthe	42	398
d. 20. Octbr.	432	Wegen der von den Gerichtspersonen einzusendenden Listen und Tabellen	43	411
d. 20. Novbr.	437	Wegen der einzusendenden Anerkenntnisse bei der Vermögenssteuer	48	461
d. 23. Novbr.	476	Wegen des Lebenswandels der in die Strafanstalten abgelieferten Verbrecher	47	456
d. 24. Novbr.	488	Wegen der Erbschaftsstempeltabellen	48	462
d. 7. Decembr.	520	Wegen Portofreiheit in Justizsachen.	50	484
		Bekanntmachungen.		
d. 23. Dcbr. 14	—	Belobung der Landräthe v. Borcke, v Gerlach, v. Bilfinger, v. d. Marwitz, v. Schöning und v. Steinäcker wegen der Liquidationsgeschäfte	1	4
d. 4. Jan. 15	42	Wegen Bestrafungen	4	34
d. 6. Januar	25	Die Frankfurther Reminiscere Messe wird ausgesetzt	3	23
— —	26	Nachweisung der Marktpreise in einigen Städten	3	23
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	3	24
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	4	33
— —	—	Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers	5	37—48
d. 19. Januar	58	Die Zollerhebung bei der Elvershagenschen Regabrücke betreffend	6	58
d. 24. Januar	59	Wegen Bestrafung eines Verbrechers	6	58
d. 28. Januar	66	Lobenswerthe Handlung	7	64
d. 30. Januar	60	Bibelgesellschaft	6	59
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	6	59
d. 2. Februar	103	Wegen der Gehalts-Rückstände	12	111
d. 8. Februar	75	Wegen Verlegung der Jahrmärkte in Bahn	8	71
— —	76	Nachweisung der Marktpreise vom Jahre 1815	8	72
d. 11. Februar	92	Wegen Licitation des Amtes Bernstein	10	95
d. 14. Februar	138	Prämien der pommerschen ökonomischen Gesellschaft	15	137
d. 15. Februar	85	Obstbaumlieferungen betreffend	9	80

Datum der Verordnung	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 21. Februar	102	Betrift die Verlegung des Jahrmarkts zu Pyritz	11	107
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	11	107
d. 28. Februar	116	Die Entweichung eines zur Festungsstrafe Verurtheilten	14	120
d. 6. März	117	Wegen Verpachtungen im Amte Carzig	13	113
— —	118	Wegen Veräußerungen des Vorwerks Gollin	13	114
— —	127	Wegen Verpachtung der Vorwerke im Amte Carzig	14	121
— —	128	Wegen Veräußerung des Vorwerks Gollin	14	123
— —	134	Wegen Verpachtung des Amtes Carzig	15	138
— —	140	Wegen Veräußerung des Vorwerks Gollin	15	139
d. 10. März	129	Wegen Verpachtung des Amtes Carzig	14	124
— —	141	Wegen Verpachtung des Amtes Carzig	15	140
— —	151	Wegen Verpachtung des Amtes Carzig	16	146
d. 12. März	109	Betrift die Jahrmärkte zu Rummelsburg	12	111
— —	—	Marktpreise für den Monat Februar	12	112
d. 17. März	119	Wegen der Vermögens- und Einkommensteuer-Kommissarien	13	115
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	13	116
d. 1. April	152	Die Verlegung des diesjährigen Frühjahrs-Jahrmarkts zu Swinemünde betreffend	16	146
d. 3. April	175	Betrift die Ernennung des p Endel zum holländischen Konsul hieselbst	19	162
— —	176	Betrift die Ernennung des p. Sanne zum Schwedischen und Norwegenschen Konsul hieselbst	19	162
d. 4. April	153	Die Verlegung des Pfingst Jahrmarkts zu Cöslin betreff.	16	147
— —	154	Wegen eines Taubstummen im Landarmenhause	16	147
d. 5. April	155	Belobung für beförderte Schutzblattern Impfung	16	147
d. 7. April	156	Steckbrief des Strathmann	16	148
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	16	148
d. 18. April	177	Posteinrichtung betreffend	19	163
— —	178	Nachweisung der Marktpreise vom Monat März	19	163
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	19	164
d. 21. April	161	Wegen Verwendung einer gewissen Summe zu wohlthätigen Zwecken	18	156
— —	—	Wegen des Madewitzer Sees	22	189
d. 1. May	189	Berechnung über die an die freiwilligen Jäger 1813 abgegebenen Geldern und Sachen	20	172
— —	213	Vaterlandsliebe und Wohlthätigkeit	23	194-198
d. 3. Mai	211	Brandwein aus Kartoffeln betreffend	22	189
— —	212	Wegen eines ertrunkten Säuglings	22	189
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	21	190
d. 4. Mai	190	Wegen eines historischen Catechismus für die Bürgerschulen	20	173

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	20	174
d. 10. Mai	227	Wegen Verkauf des Ochsenkopfs . .	24	207
d. 22. Mai	228	Wegen Verlegung des Krammarkts zu Altdamm .	24	208
— —	229	An die Mitbewohner Preußens . .	24	208
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	24	210
d. 29. Mai	254	Merkwürdige Rettung einer Selbstmörderin .	27	236
d. 2. Juni	240	Wegen Verpachtung der Mühle zu Stepenitz .	25	210
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	25	221
d. 5. Juni	255	Wegen Verlegung der Neumärkischen Regierung .	27	238
d. 18. Juni	256	Wegen Verkauf des schwarzen Salzes . .	27	237
— —	257	Marktpreise vom Monat April . .	27	238
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	27	238
d. 20. Juni	—	Armeebericht der preußischen Armee vom Niederrhein .	29	251-258
d. 27. Juni	274	Wegen der ökonomischen Gesellschaft . .	29	249
d. 28. Juni	—	Eine Lieferung von wollenen Socken betreffend .	28	242
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	28	242
d. 29. Juni	286	Beitrafung für Brandstiftung . .	31	265
d. 30. Juni	274	Wegen der Domainen-Kammer von den Johanniter-Ordens Gütern	29	248
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	29	249
d. 4. Juli	307	Betrift die Ernennung des T. C. A. Thomson zu Swinemünde zum Königl. Niederländischen Vice-Konsul daselbst	33	385
d. 5. Juli	296	Wegen der Hebammen . . .	32	272
d. 10. Juli	281	Publikandum für die Aeltern, Verwandten und Freunde, welche Nachrichten von ihren bei der Armee befindlichen Angehörigen zu empfangen wünschen . .	30	262
d. 11. Juli	297	Wegen der Eisengußwaaren . .	32	272
d. 15. Juli.	—	Steckbrief	31	266
— —	298	Wegen Verpachtung der Jagden im Stepenitzer Forstrevier	32	273
d. 18. Juli.	299	Die Auflösung der interimistischen Landesrepräsentationen zu Berlin betreffend . .	32	273
d. 19. Juli	287	Wegen der Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern . . .	31	265
d. 20. Juli	—	Wegen zwei verlaßner Kinder . .	32	280
d. 26. Juli	—	Wegen der Louisenstiftung . .	32	279
— —	308	Bestrafung für Entwendung einiger Weidenbäume .	33	285
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	33	285
d. 27. Juli	300	Wegen der Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern . .	32	273-277
— —	301	Wegen der Zinsscheine von den Pfandbriefen .	32	277

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Seite.
— —	302	Marktpreise vom Monat Mai	31	278
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	32	278
d. 27. Juli.	315	Von der zweckmäßigen Einrichtung der von dem Tischlermeister Chevalier zu Daber angefertigten Spinn- und Streichmaschinen	34	292
d. 30. Juli	—	Steckbrief des Levin Joachim	33	286
d. 3. August	316	Den nächsten Viehmarkt zu Gützow betreffend	34	292
— —	317	Marktpreise vom Monat Juni	34	293
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	34	293
d. 5. August	314	Patriotische Beiträge für die Pommerschen Krieger, deren Wittwen und Waisen betreffend	34	291
— —	—	Steckbrief	34	294
d. 6. August	336	Trennung der Kolonie Carlswalde von den Hauptgütern Zettin und Poberow betreffend	36	313
d. 8. August	327	Ein patriotisches Geschenk des hiesigen Magistrats betreffend	35	300
— —	—	Steckbrief	35	302
d. 10. August	328	Wegen des Michaelimarkts zu Altdamm	35	300
— —	329	Vorsichtsregeln bei nassen Erndten	35	301
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	35	302
— —	349	Wegen der von dem Mechanikus Brexendorf zu Stargard gefertigten Feuerspritzen	37	344
d. 13. August	350	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Garz	37	344
— —	—	Ursprungs- und Fabrikations Certifikate für das Gouvernement zwischen Weser und Rhein	37	340
d. 13. August	357	Strafe eines Dorfschulzen wegen unrichtiger Angabe bei der Personensteuer	37	346
d. 20. August	390	Betrift die Bibelgesellschaft	39	370
d. 22. August	—	Steckbrief der Rebecca Wolf	36	313
— —	358	Wegen Bestrafung eines Dienstmädchens wegen begangenen Diebstahls	37	346
d. 23. August	351	Betreffend die durch besondere Aufmerksamkeit und thätigen Beistand am 14 Juni d. J. zu Tempelburg glücklich abgewandte Brandstiftung	37	344
— —	352	Betrift die zu leistenden Beiträge zur Vergütigung der im Jahre 1814 in den Pommerschen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandschäden	37	345
d. 24. August	—	Steckbrief des Johann Gottfried Jänke	36	314
— —	353	Die Anstellung des Stadtrichter Crüger zu Jarmen betr.	37	345
d. 25. August	337	Die Verlegung des bevorstehenden Krammarkts zu Wangerin betreffend	36	313
d. 29. August	354	Betreffend die noch rückständigen Kollectengelder für die Verwundeten	37	345
— —	355	Den Herbstmarkt zu Belgardt betreffend	37	346

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
d. 29. August	356	Der Michaelismarkt zu Polnow betreffend	37	346
d. 2. Septbr.	409	Wegen des Brandes in Waizen	40	383
d. 5. Septbr.	410	Wegen der Bibelgesellschaft	40	384
d. 7. Septbr.	378	Wegen des Michaeli Krammarkts zu Naugardt	38	360
d. 10. Septbr.	379	Wegen des Michaelismarkts zu Daber	38	361
d. 11. Septbr.	391	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Pölitz	39	371
d. 13. Septbr.	392	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Greiffenhagen	39	371
— —	393	Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Regenwalde	39	371
d. 17. Septbr.	394	Den öffentlichen Verkauf zweier ehemaliger Zollwachtschiffe betreffend	39	372
d. 18. Septbr.	—	Steckbrief des Dupke aus Hoffelde	38	362
— —	395	Nachweisung der Marktpreise vom Monat August	39	372
— —	—	Steckbrief des Dupke aus Hoffelde	44	426
d. 21. Septbr.	411	Berichtigung einiger Druckfehler	40	385
— —	—	Den Apothekenzustand in Garz betreffend	41	393
d. 24. Septbr.	410	Nachweisung der Marktpreise vom Monat September	41	394
— —	411	Chronik der öffentlichen Behörden	41	394
d. 26. Septbr.	396	Verlängerter Termin zur Generalversammlung der Judenschaft in Treptow	39	372
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	93	373-374
d. 5. October	412	Wegen Bestrafung einer Dienstmagd wegen eines verübten Hausdiebstahls	40	386
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	40	386
d. 11. Octbr.	446	Bestrafungsanzeige	44	425
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden	44	425
d. 15. October	—	Steckbrief wegen einiger Militair Arrestanten	43	413
d. 18. October	427	Wegen der Zuschüsse zu den Normalpreisen der anzuschaffenden Armeebedürfnisse	42	398
d. 25. October	434	Betrift den Steckbrief des Dupke	43	413
d. 26. October	433	Wegen Aufhebung der Provinzial Kriegesschulden-Kommission von Pommern	43	413
d. 28. October	444	Danksagung für die Kollecten am Feste für den Sieg bei Belle-Alliance	44	424
d. 29. October	445	Die Vernichtung der zur Fabrikation der Tresorscheine gedienten Platten betreffend	44	425
— —	455	Betrift die Bestimmung, daß die Victuallen-Portion für die Königl. Preußischen Offiziere von der, der Gemeinen in der Regel nicht verschieden seyn	45	434
d. 2. Novbr.	477	Belobung des Hrn Abt v Szeinert zu Tempelburg	47	457
— —	478	Wegen der Pitzerinschen Kirchspielvertheilungen	47	457
d. 3. Novbr.	456	Wegen der Vermögenssteuergeschäfte im Greiffenhagenschen Kreise	45	435
d. 7. Novbr.	466	Betrift die in dem Schlaweschen Eigenthumsdorfe War-		

Datum

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		schow in der Nacht vom 26. auf 27. October ausgebrochenen Feuersbrunst . . .	46	448
d. 10. Novbr.	457	Wegen des Forst und Jagdarchivs von und für Preußen	45	435
— —	—	Chronik der öffentlichen Behörden . .	45	437
— —	465	Wegen des Forst und Jagdarchivs von und für Preußen	46	446
d. 13. Novbr.	—	Sicherheitspolizei . . .	45	438
d. 14. Novbr.	479	Wegen des Nutzens der Schaafpocken-Impfung .	47	448
d. 17. Novbr.	490	Betreffend die von den Pyritzschen Amtsdorfschaften gesammelten milden Beiträge für die im letzten Feldzuge verwundeten Krieger . . .	48	455
d. 18. Novbr.	469	Wegen Steckbrief des Januchewsky . .	46	450
d. 20. Novbr.	467	Wegen der auswärtigen Präbenden in Hinsicht der Einkommensteuer . .	46	449
— —	468	Wegen der auf den 2ten und 4ten Termine der Vermögenssteuer einzunehmenden Lieferungsscheine .	45	449
d. 24. Novbr.	491	Wegen Bestrafung einer Diebin . .	48	465
d. 25. Novbr.	489	Wegen falscher preußischer Viergroschenstücke .	48	462
d. 28. Novbr.	480	Wegen Verrechnung der Lieferungsscheine .	47	448
d. 30. Novbr.	492	Wegen der neuen Gebührentaxe für die Ober- und Untergerichte	48	465
d. 2. Decbr.	494	Wegen Besetzung der Kommandantenstellen auf den Etappenplätzen . . .	48	465
d. 4. Decbr.	495	Wegen falscher preußischer Viergroschenstücke .	48	466
— —	—	Nachweisung der Marktpreise vom October .	48	466
d. 6. Decembr.	514	Der Mangel an Medicinalpersonen in Daber betreffend	50	485
d. 9. Decbr.	517	Wegen des Brennholzes für das Landarmenhaus zu Uckermünde	49	478
— —	—	Sicherheitspolizei . . .	49	478
d. 18. Decbr.	515	Bekanntmachung wegen eines gefundenen Leichnams .	50	485
— —	526	Wegen Verkauf einer Quantität Holzes im Güntershagenschen Forstrevier . . .	50	486
d. 27. Decbr.	527	200 Rthlr. Prämie für die Entdeckung des ersten Verbreiters der ersten falschen Viergroschenstücke .	50	486
		Provinzial-Commission wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.		
d. 9. Januar	35	Die Vermögenssteuer betreffend . .	4	30
d. 15. Februar	87	Betrift die Versteuerung der Forderungen aus einem Koncurse oder einer Liquidations-Masse .	9	77
d. 12. April	148	Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer .	16	144
d. 22. April	170	Betrift die Vermögenssteuer . .	19	160
d. 26. April	185	Betrift die Vermögenssteuer . .	20	168
d. 3. Mai	197	Die Vermögenssteuer betreffend . .	21	180
d. 9. Mai	198	Betrift die Vermögenssteuer . .	21	181

— 1 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Stettin, den 1sten Januar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheit.

1.

Die Häfen Brasiliens sind den befreundeten Mächten geöffnet.
No. 493. Decbr. 14. P. D.

Nach einer aus dem hohen Finanz-Ministerio unterm 1. hujus anhero ergangenen Verfügung hat der Prinz Regent von Portugall die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum directen Handel geöffnet.

Dies wird zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.

Stettin, den 13. Decbr. 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern,

Finanz-Angelegenheiten.

2.

Wegen Besteuerung des Brasilianischen Tabacks.
No. 262. Decbr. 14. A. D.

Da der brasilianische Taback,

welcher sich von andern bessern Gattungen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß er einen sehr strengen Geruch hat, in dünnen Rollen besteht und in rohe Häute, gleich den Indigo Serronen verpackt ist,

den übrigen fabrizirten, mit einer Abgabe von 6 gr. pro Pfund belegten, Tabacken

backen im Werthe sehr nachstehet; so ist durch ein ergangenes Rescript des Königl. Finanz-Ministerii festgesetzt worden, daß dieser Brasilianische Taback beim Eingange dem Empfänger gegen eine Accise-Abgabe von Drei gute Groschen pro Pfund und Entrichtung des Ersatzzolles von Zwei Thaler 12 Gr. pro Centner verabfolgt werden soll, welches also dem Publiko zur Nachricht und den Steuerbehörden zur Achtung hiermit bekannt gemacht wird. Stettin, den 9. Decbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

3.

Wegen des Eingangs des Kartoffelzuckers vom platten Lande in die Städte.
No. 630. Decbr. 14. A. D.

Mittelst Rescripts vom 24. v. M. ist verordnet worden, daß Kartoffel-Zucker, wenn er vom platten Lande kömmt, eben so wie Runkelrüben-Zucker in die Städte Gefällefrei eingelassen, jedoch sorgfältig darauf gewacht werden solle, daß unter diesem Vorwande kein fremder indischer Zucker eingehe.

Indem solches dem Publiko und den von uns ressortirenden Behörden hierdurch bekannt gemacht wird, erwarten wir von letztern, daß, wenn bedeutende Quantitäten Kartoffel-Zucker zur Einfuhr in die Städte deklarirt werden, solche mit Einreichung einer Probe uns davon Anzeige machen.

Stettin, den 17 Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Bei der Ersatzzoll-Versteuerung von Weinen wird die Leccage nicht angerechnet.
No. 628. Decbr. 14. A. D.

Da auf den Ersatzzoll, als eine Handelsabgabe, die Grundsätze der Erhebung der Konsumtions-Abgabe nicht anwendbar sind, so darf auch bei den, zur Ersatzzoll-Versteuerung gelangenden Weinen auf die Leccage nicht Rücksicht genommen werden.

Diese, mittelst Rescripts vom 22. Novbr. d. J. ergangene Vorschrift des Königl. Finanz-Ministerii wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18. December 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

5.

Die Einlösung der noch nicht realisirten Guthabenscheine auf Krieges-Impost-Gefälle betreffend.
No. 1053. Decbr. 14. A. D.

Die durch das Publikandum vom 12. Decbr. v. J. im 43. Stück des

vor-

vorjährigen Amtsblatts angeordneten Guthabenscheine auf Krieges-Impost-Gefälle haben, nach erfolgter Aufhebung des Krieges-Impost-Systems, nicht sämmtlich, der ersten Bestimmung gemäs, realisirt werden können. Um die Inhaber dieser noch nicht realisirten Guthabenscheine in Ansehung ihrer Ansprüche zu befriedigen, hat der Herr Finanz-Minister Excellenz beschlossen, solche baar einlösen zu lassen, jedoch mit der Modifikation, daß diese baare Einlösung nur nach Abzug von 12 pro Cent erfolge, weil bei baarer Berichtigung der Krieges Impost-Gefälle ein Rabat von 12 pro Cent bewilligt wurde, auf diesen Rabat aber bei Berechnung des zu vergütigenden Drittels derselben im Exportationsfalle, keine Rücksicht genommen, sondern dieses Drittel für voll berechnet ist, dahero die Guthabenscheine von Anfang an gegen baares Geld nur den Werth von 88 pro Cent hatten. In Gefolge der dieserhalb ergangenen Verfügung des Königl. Geheimen Staats-Raths Herrn von Heydebreck vom 7. d. M. werden daher diejenigen, welche noch Guthabenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, solche sofort und spätestens innerhalb sechs Wochen bei der unterzeichneten Abgaben-Deputation gegen Interims-Bescheinigung einzureichen und demnächst deren baare Realisation nach Abzug von 12 pro Cent zu gewärtigen, widrigenfalls diejenigen, die sich in der bestimmten Frist damit nicht melden, ihres Anrechts verlustig gehen.

Stettin, den 23. Decber 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

6.

Ueber die Eintragung des Besitztitels der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute.

In der juristischen Monatsschrift von Mathis, Band 11 Seite 98 bis 111, ist ein Gutachten des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ostpreußen vom 14. Januar 1811 über die Eintragung des Besitztitels der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute, abgedruckt, welches von dem Königl. Justiz-Ministerio, durch das Rescript vom 2ten Februar desselben Jahres, genehmigt, und zur Norm für die Gerichte in Ostpreußen und Litthauen vorgeschrieben worden.

Auf unsere Anfrage vom 10ten vorigen Monaths hat das Königl. Justiz-Ministerium, mittelst Rescripts vom 3ten d. M., bestimmt, daß dieses Gutachten sich nicht auf die besondere Verfassung jener beiden Provinzen, sondern auf gemeingültige Vorschriften gründe, und daß also eine jede Hypotheken-Behörde, wiewohl sie, in Betracht, daß keine Thatsache vermuthet wer-

werden könne, ohne nähere Veranlassung nicht schuldig sey, von Amtswegen zu ermitteln, ob der bürgerliche, oder bäuerliche Gutsbesitzer (welcher, wenn er verheirathet wäre, in Gütergemeinschaft leben würde) eine Ehefrau habe, oder Erben derselben vorhanden seyn, — doch in sofern, als ihr bekannt wird, oder auch nur, nach den Umständen, wahrscheinlich ist, daß eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau, oder deren Erben vorhanden sind, von Amtswegen verpflichtet sey, bei der Eintragung des Besitztitels, oder neuer Schulden u. s. w. nach §. 365, 367 und 378 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Land-Rechts den Besitzer darüber näher zu vernehmen und dafür zu sorgen, daß die Miteigenthümerin zugezogen und deren Rechte im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Wir setzen sämmtliche Unter-Gerichte unsers Departements hiervon in Kenntniß und weisen sie an, sich darnach genau zu achten.

Stettin, den 19. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

7.

Betrift die Werthstempel-Tantieme in Criminal- und andern Untersuchungssachen.

Das unterm 5. November vorigen Jahres wegen der Werthstempel-Tantieme in Criminal- und andern Untersuchungs-Sachen von der vormaligen Deputation des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts in Stargard erlassene Publikandum wird, nach dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 13 dieses Monats hiermit dahin declarirt, daß die gedachte Tantieme in den von den Untergerichten geführten Sachen, diesen nunmehr zur eigenen Verwendung überlassen wird, und es also der Einsendung derselben nicht weiter bedarf. Stettin, den 22. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landräthe von Borck zu Labes, von Gerlach zu Cörlin, von Bilfinger zu Schlawe, von der Marwitz zu Greiffenberg, von Schöning zu Stargard und von Steinaecker zu Greiffenhagen sich bei dem Liquidations-Geschäft pro 1812 und dem sich darauf gründenden Compensations-Geschäft mit der Vermögens- und Einkommensteuer besonders thätig bewiesen und sich dadurch unsere Zufriedenheit erworben haben. Stettin, den 23. Decbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stettin, den 8ten Januar 1815.

Geſetzſammlung.

No. 18. enthält:

No. 256. Die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzogl. Sachſen-Gothaiſchen und Altenburgiſchen Regierung verabredeten Freizügigkeit. Vom 27. Novbr. d. J.. und unter

No. 257. Die Allerhöchſte Kabinets Ordre vom 12ten d. M., betreffend die Verpflichtungen der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehnsbeſitzers, deſſen männliche Nachkommenſchaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben iſt.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

§.

Erinnerung an Medicinal-Geſetze.
No. 834. Novbr. 14. P. D.

Nachſtehende Verordnung vom 10ten December 1800 wegen der Gifte der Materialiſten und Droguiſten:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen, wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die ſtrengſte Folge geleiſtet wird: So haben Wir aus landesväterlicher Fürſorge nöthig gefunden, die in Unſerm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 S. 27. §. 47 imgleichen die in der Verordnung an ſämmtliche Apotheker

vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1.

Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen. Alle Arsenicalia, als weißer Arsenic, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nießwurzel.

§. 2.

Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter Statt finden; sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3.

Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzeneimittel zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Civil und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In die Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt seyn, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstbothen überbracht werden.

Land-

Landwirthe und andere, zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Colonnen

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steinguth verabreicht,
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzern, von der zur Bezeichnung der Grabmähler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6.

Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauri cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium Maculatum

und andere Mittel dieser Art ebenfalls, in eigenen abgesonderten und ver-

schlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7.

Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisung gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene der Visitation und Controllirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8.

Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücke nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie bei etwan sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

Signatum Berlin, den 10ten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. Fr. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck.
v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß solche in der Verordnung des hohen Ministerii des Innern vom 30. April 1812 Amtsblatt No. 14. erneuert, und deren Abdruck hier um so nothwendiger gehalten worden, als bei der letzten Visitation der Materialisten grobe Kontraventionen wegen vorgefundener den Kaufleuten verbotenen Gifte und deren Dispensirung zur Kenntniß der Kommissarien gekommen und angezeigt worden, und sich die Kontravenienten in der Regel mit der Unbekanntschaft des Gesetzes entschuldigen.

Das Reglement vom 19. Januar 1802, nach welchem sich Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzeneiwaaren richten sollen, wird in dem nächsten Amtsblatt abgedruckt werden.

Sämmt-

Sämmtliche Polizeibehörden haben dahin zu invigiliren, ob die Materialisten und Droguisten den S. 6. im Medizinal-Edikt de 1725 normirten Materialisten-Eid abgeschworen haben. Im Fall, wie wahrscheinlich, solches nicht geschehen, haben Sie solche nachträglich gehörig zu vereidigen, dem Physico hiervon Nachricht zu geben, und darauf zu halten, daß bei Ansetzung neuer Materialisten ꝛc. der Eid immer gehörig von denselben abgeleistet werde. Die Physici haben bei Einreichung der alljährlichen Medizinal-Tabelle diese vereidigten Materialisten historisch hinter den Apothekern im Allgemeinen mit aufzunehmen, damit eine Controlle Statt findet, auch damit alljährlich zu kontinuiren. Die Vereidigung muß kostenfrei als ein polizeilicher Actus geschehen

Stettin, den 17. December 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Wegen der dem Königl. Polizei-Ministerio von den, in der Provinz vorfallenden Verbrechen, unmittelbar zu machenden Anzeige.

No. 850. Decbr. 14. P. D.

Zur nothwendigen allgemeinen Uebersicht des Sicherheitszustandes der Monarchie will das Königl. hohe Polizei-Ministerium nach einer Verfügung vom 13. d. von den bedeutenden Verbrechen, welche in der Provinz Pommern begangen werden, sogleich und immittelbar in Kenntniß gesetzt seyn, auch ohne allen Verzug darüber Nachricht haben, wenn sich etwa in der Provinz Diebesbanden bilden.

Es werden daher sämmtliche, der Königl. Regierung untergeordnete Polizei-Behörden, mithin auch die Gutsherrn und deren Stellvertreter hierdurch gemessenst angewiesen,

1) die in ihrem Polizei-Bezirke verübten Morde, Todtschläge, Brandstiftungen und Raubfälle,
2) diejenigen Diebstähle, welche in ihrem Sprengel begangen worden, insofern sie bedeutend und gewaltsam verübt sind,

spätestens 8 Tage nach Vollführung des Verbrechens unmittelbar dem Königl. Polizei-Ministerio anzuzeigen und dabei dasjenige zu bemerken, was ihnen über den Thäter und über die von Obrigkeiten, Gastwirthen oder andern Personen in der Aufsicht und Hegung des Verbrechers begangenen Nachlässigkeiten bekannt geworden und von ihnen selbst zur Verhaftung des Thäters geschehen ist.

Daß

Daß die befohlnen Anzeigen auch der Königl. Regierung nach wie vor, gemacht werden müssen, versteht sich übrigens von selbst.

Stettin, den 21. Decbr. 1814

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

10.

Wegen Erhöhung der Accise von den ersten Lebensbedürfnissen während der Dauer von zwei Jahren.

No. 304. Decbr. 14. A. D.

Mit Beziehung auf den im Amtsblatte unterm 1ten Juli (soll heißen 1ten August) d. J. No. 31. pag. 362. §. 274. bekannt gemachten Tarif vom 18ten July c., wodurch die Accise-Abgabe von den ersten Lebensbedürfnissen erhöhet worden, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio noch nachträglich bestimmt,

daß auch das zur Eßig-Fabrikation bestimmte Getreide oder Malz der neuen Accise-Erhöhung unterworfen seyn soll, und zwar beym Weitzen und Gerste nach den Sätzen wie zum Brauen, beym Roggen aber nach dem Satze, der von diesem Artikel beym Brandweinbrennen ohne Blasenzins vorgeschrieben ist, dergestalt also, daß

1) Vom Berliner Scheffel Weitzen zusammen — 22 gr. 3 pf. Brandenb.
2) Vom Berliner Scheffel Gerste, zusammen — 14 gr. 10 pf.
3) Vom Berliner Scheffel Roggen zusammen — 17 gr. 6 pf.

in dem gedachten Falle zur Erhebung und Berechnung kommen muß,

welches dem Publiko also hierdurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Stettin den 9. December 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

11.

Wegen Erhöhung der Getreide-Steuer von gemengtem Gute.

No. 616 Decbr. 14. A. D.

Bei Anwendung des unterm 1ten August d. J. im 31sten Stück des dies-

diesjährigen Amtsblatts sub No. 274. publicirten Tarifs der als Accise zu erhebenden Konsumtions- und Kommunal Abgaben, ist die Frage entstanden:

welchergestalt nach der durch gedachten Tarif eingetretenen Erhöhung der Getreide-Steuer, der Blasenzins von gemengtem Gute, wenn nemlich das Brennen zum Theil mit Getreide, zum Theil mit Früchten betrieben wird, erhoben und berechnet werden soll?

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 28. Novbr. d. J. hierüber festgesetzt:

daß bei dergleichen Gute nach den §. 6. des Reglements vom 28. October 1810 der Tarif C. zum Grunde gelegt und derselbe nach Vorschrift des Circulairs vom 1. August d. J. mit einer Erhöhung von 25 pro Cent in Anwendung kommen soll.

Das Publikum und sämmtliche Accise Aemter werden hierdurch benachrichtiget und letztere angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Stettin, den 18. December 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

12.

Wegen specieller Deklaration der, von den Frankfurther Messen nach dem Einlande gehenden Waaren.

No. 890. Decbr. 14. A. D.

Es ist der Misbrauch eingeschlichen, daß nicht überall auf den, den Begleitscheinen über die von den Frankfurther Messen nach dem Einlande gehenden Waaren beizufügenden und im Bestimmungsorte zur Grundlage der Revision und resp. Versteuerung dienenden, Meß Ausgangs-Deklarationen, die Waaren vorschriftsmäßig specificiret werden. Wegen Abstellung dieses Misbrauchs ist höheren Orts das Nöthige ergangen und die Accise Aemter sind angewiesen worden, von der nächsten Frankfurther Messe an keine allgemeine, sondern einzig und allein die, durch die Meßordnung vorgeschriebenen speciellen Meßdeklarationen über die von den Frankfurther Messen eingehenden Waaren anzunehmen, in deren Ermangelung aber, oder bei fehlender Uebereinstimmung der Deklaration mit der Ladung den Einbringer zur Untersuchung zu ziehen und die Verhandlungen an uns einzureichen; welches dem Publiko hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 20sten Decbr. 1814.

Abgaben Deputation der Königl. Preuß. Regierung.

13.

Wegen Annahme der Treſorſcheine bei der Bezahlung von Erbſtandsgeldern.
No. 717. Decbr. 14. F. D.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat mittelſt Verfügung vom 6. dieſes genehmigt, daß

diejenigen Erbſtandsgelder, welche Domainen-Unterthanen für die erbliche Ueberlaſſung ihrer Höfe noch zu entrichten haben, bis auf weitere Verfügung in Treſorſcheinen nach dem Nennwerthe angenommen werden dürfen

Sämmtlichen Domainen-Beamten und Debenten wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 22 December 1814.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

14

Betreffend die Verſteuerung des aus dem Auslande ein- und durchgehenden Bleies.
No. 1125. Decbr. 14. A. D.

Zur Erhaltung des einländiſchen Bleibergbaues iſt höhern Orts beſchloſſen worden, das aus dem Auslande ein- oder durchgehende Blei mit einem Erſatz-Zoll von Acht guten Groſchen für den Centner brutto zu belegen, und dasjenige fremde Blei, welches zur Conſumtion im Lande verbleibt, einer Acciſe-Abgabe von Zwei und Zwanzig guten Groſchen à Centner zu unterwerfen; welches dem Publiko hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27. December 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

15.

ad Acta. Betreffend die Beſteuerung der Kartoffeln zu Brandwein.
No. 1135. Decbr. 14. A. D.

Mittelſt Reſcripts vom 8. d. M. iſt feſtgeſetzt worden, daß, da nach den neuern Erfahrungen aus Einem Berliner Scheffel Kartoffeln in der Regel nicht mehr als Fünf Berliner Quart Brandwein von gewöhnlicher Stärke gezogen werden können, auch nur Fünf Groſchen Acciſe von den zum Brandweinbrennen beſtimmten Kartoffeln in den Städten erhoben werden ſollen.

Dies wird dem Publiko und den Steuerbehörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 28. Decbr. 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stettin, den 15ten Januar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

16.

Betrift den Debit der Arzeneiwaaren durch Materialisten und Droguisten. No. 134. Nombr. 14. P. D.

In Gefolge der Bekanntmachung vom 17. Decbr. a. pr. folgt hier das in No. 2. des Amtsblatts angekündigte Reglement, nach welchen sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debite der Arzeneiwaaren richten sollen, und wird denselben ad No. 3. zu c. betreffend den Debit des Arseniks und dessen verschiedenen Fabrikate die Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 30. April 1812 Amtsblatt No. 14. S. 151. seq., wonach ihnen solcher im Allgemeinen bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist, und ad 2. der gedachten Verordnung, ihnen die Erlaubniß, den Arsenik zu debitiren, auf vorhergegangene Nachsuchung bei der Königl. Regierung, in sofern sie sich dazu qualificiren, nur ertheilt werden soll, in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Kön'g von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medizinal Edict vom 27sten September 1725 pag 55 in Ansehung des kumulativen und privativen Verkaufs der Arznei-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Kollisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und letztere einer zweckdienlichen Medizinal- und Polizei-Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October v. J. vorbehalten haben, hiermit die Grenzen zwischen beiden, die Debitirung der Medizinal-Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen:

1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerie-Händler stehet unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln:

a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arzenei-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,

b) mit allen Fabrik- und Hütten Producten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arznei-Gebrauch dienen.

2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medizin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneimittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon

a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde, so wie

b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleineren Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter Zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleizucker nicht unter Zwei Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medizinal Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800 verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, sie mögen in Unserer Pharmacopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt

terſagt. Sie dürfen alſo auch nicht Mauſepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben ſo wenig rohe Arzneiwaaren, womit der Handel ihnen freiſtehet, pulveriſirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialiſten und Drogueriehändler, welche rohe Medicinalwaaren und Gifte führen, ſollen bei Gelegenheit der Apotheken Viſitationen von dem Phyſicus des Orts, oder wer ſonſt dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati e gremio des Magiſtrats, ſowohl in Hinſicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorſtehender Art erlaubt iſt, als vornemlich auch auf die ſorgfältige Aufbewahrung und vorſichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei ſie die Diäten der Viſitatoren, jedoch nur für einen Tag, es ſey denn, daß ihre Unordnung mehrere Viſitations Zeit erfordern ſollte, bezahlen müſſen.

7) Wenn dieſer deutlichen Vorſchrift ungeachtet, zwiſchen einem Apotheker und Droguiſten oder Materialiſten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtſame des einen oder andern Streit entſtehet, ſo gebühret zwar die Unterſuchung darüber Unſerer Medizinal Behörde; in ſofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das kompetente Medizinal Kollegium mit der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rückſprache halten, und wenn dieſe Behörden ſich nicht ſollten einverſtehen können, iſt jede davon der ihr vorgeſetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unſer General-Directorium und Unſer Medizinal-Departement das Erforderliche gemeinſchaftlich entſcheiden und feſtſetzen können. Dagegen verbleibet

8) wenn über die Beobachtung der Vorſchrift No. 4. et 6. dem Materialiſten oder Droguiſten etwas zur Laſt fällt, die Cognition Unſerer Medizinal-Behörde, doch ſoll dieſe der ꝛc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieſelbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entſcheidung der Medizinal Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguiſt oder Materialiſt gegen dies Geſetz No. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, ſo hat derſelbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Kaſſe des Orts, worin er etablirt iſt, verwürkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch dieſe Verordnung alle bisherige Irrungen zwiſchen den Apothekern einer und den Materialiſten und Droguiſten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden; So befehlen Wir auch Unſern Krieges- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unſerm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, ſo wie den Provinzial-Medizinal-Behörden, auf

die genaue Befolgung dieſes Reglements ernſtlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer geſetzlichen Schuldigkeit anzuweiſen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß.
v. Struenſee. v. Schrötter.

A.

Verzeichniß der Medizinal-Waaren, welche die Materialiſten ſowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum,
— romanum,
Antimonium crudum,
Aſphaltum,
Baccae Iuniperi,
— Lauri,
— Myrtillorum ſicc.
Bezetta,
Bismuthum,
Bolus alba,
— armena,
— rubra,
Borax,
Braunſtein,
Cacao,
Cardamomum,
Caricae,
Caryophylli,
Caſſia cinnamomea,
Cera alba,
— citrina,
Cerussa, incl. Schleſerweiß,
Cinnamomum,
Cineres clavellati,
Cinnabaris,
Coccionella,
Colla piscium,
Colophonium,
Cornu Cervi raſpatum,
Cortex Aurantiorum,
Cortex Citri,
— Granatorum,
Coſtus albus,
Crocus,
Cubebae,
Flor. Carthami,
— Caſſiae,
— Viridis aeris,
Folia Lauri,
Fructus Aurant. recentes,
— — immat. ſicc.
— Cerasor. ſicc.
— Citri recentes,
— Cynosbati ſicc.
Gallae turcicae,
Glacies Marinae,
Grana Chermes,
Gummi arabicum,
— Benzoes,
— Copal,
— Laccae in baculis,
— — — Granis,
— — — tabulis,
— Maſtichis,
— Olibani,
— Sandaracae,

Gummi

Gummi Sanguinis draconis,
— Tragacanthae,
Herba Anthemesiae,
— Basilici,
— Equiseti major,
— — minor,
— Majoranae,
— Origan. cretici,
— Salviae,
— Saturegae,
— Thymi,
Lapis Haematites,
— Pumicis,
Lignum Campechense,
— Santalum rubr.
Lithargyrum,
Maces,
Mel album,
— commune,
Minimum.
Nitrum,
Nuces moschatae,
Oleum Lini,
— Nucum,
— Olivarum,
— Papaveris,
— Terebinthinae,
Ossa Sepiae,
Piper album,
— hispanic.,
— longum,
— nigrum,
Pix alba,
— nigra,
Radix Alkannae,
Radix Curcumae,
— Galangae,
— Rubiae tinctor,
— Zedvariae,
— Zingiberis,
Resina elastica,
— Pini,
Sal ammoniacum,
Sapo hispanic.,
— venetus,
Semen Ammomi,
— Anisi stellat.
— — vulgar,
— Carvi,
Semen Coriandri,
— Cumini,
— Erucae,
— Foenicoli,
— Lini,
— Psyllii,
— Sinapi,
Sevum,
Soda hispan
— hungaric.
Succinum,
Succus Citri,
Sulphur Citrinum,
Tartarus crudus,
Terebinth. commun.
— venet.
Vitriolum commune,
— Cupri,
Vanille,
Viride aeris,
Zincum,

B.

Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis,
Aqua fortis,

Balsam

Balsam peruv.,
Castoreum,
Mercurius praecip. ruber.,
— virus,
Oleum de Cedro,
Oleum Ricini,
Oleum Vitrioli,
Opium,
Opobalsamum,
Radix Ipecacuanhae,
Sal Succini.

C.

Verzeichniß der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys,
Balsam. de Mecca,
Moschus,
Oleum ess. Cajaputi.
— — Caryophyllor.
— — Cinnamomi,
Oleum ess. Macis,
Oleum ess. Menthae piperit.
— — Nucum Moschat.
— — Origan Cretic.
— expr. Nucistae.

Finanz-Angelegenheiten.

17.

Betreffend die Besteuerung der eingehenden Dänischen Handschuhe.
No. 1127. Decb. 14. A. D.

Da die bisher Statt gefundene hohe Abgabe ad 50 pr. Cent von Dänischen Handschuhen den jetzigen Handelsverhältnissen nicht mehr angemessen ist; so ist höhern Orts beschlossen worden, diesen Artikel gegen eine Consumtions-Abgabe von Acht und Ein drittel pro Cent des genau zu ästimirenden Werths künftig eingehen zu lassen. Daß der Ersatzzoll auch besonders zur Erhebung kommen muß, verstehet sich von selbst, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 27. Decbr. 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

18.

Betrift die Ersatzzoll-Erhebung von einigen Waaren.
No. 1138. Decbr. 14. A. D.

In Gefolge des Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. d. M. soll jeder der nachstehenden Artikel beim Eingang aus der Fremde mit einem Ersatzzoll von Acht gGr. à Centner belegt werden, als:

1) Kiehnruß,

2) Kreuz-

2) Keutzbeeren,
3) Schöffer oder ordinaire Steinkugeln,
4) thönerne Oefen, gleichwie alle thönerne, töpferne, irdene Waaren,
5) gelbe Erde, Rothstein, Triepel, Schönroth, Eisenfarbe, gleich wie nach dem provisorischen Tarif, Braunroth ꝛc.
6) gelber und grauer Schwefel,

Ferner ist das Rescript vom 14. Octobr. dieses Jahres, dessen Inhalt im 47. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 448. und sub dato den 9. Novbr. d. J. bekannt gemacht wurde, dahin deklarirt worden, daß nur Heringe dem Tarif gemäß mit 8 gGr. für die Tonne, alle andere Fische aber mit 8 gGr. für den Centner zur Ersatzzoll-Versteuerung zu ziehen sind.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. December 1814.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

19.

Wegen Einlassung der überweserschen feinen Tuche.

No. 891. Decbr. 14. A. D.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden, daß die in den überweserschen Provinzen gefertigten feinen Tuche, in sofern deren Fabrikatur durch ein Attest nach dem der Circulair-Verfügung No. 66. vom 15. Novbr. v. J. beigefügten Schema, gehörig bekundet wird, überall gegen Entrichtung einer Consumtions Abgabe von Acht und Ein Drittel pro Cent, incl. Uebertrag, ohne Erlegung des Ersatzzolles, eingelassen werden sollen, welches dem Publiko hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 21en Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

20.

Wegen der Pensionszahlung an die in den activen Dienst getretenen pensionirten Offiziere. No. 512. Novbr. 14. M. D.

In Betreff der fortwährenden Pensions- oder Gehaltszahlung an die im letzten Kriege wieder in den activen Dienst getretenen und an dem Kampf persönlich Theil genommenen pensionirten Offiziers und sonstigen Militair-Personen sind nachfolgende Bestimmungen erlassen.

Zu-

Zuvörderst gilt die Zahlung überhaupt nur von solchen Pensionen, die nicht über 200 Rthlr. jährlich betragen, so wie deren Verabreichung jetzt nur bis zum Frieden geschiehet.

Sodann haben auf den Pensions-Empfang überall nur diejenigen Individuen Anspruch, die wirklich gegen den Feind persönlich gekämpft haben.

Ausgeschlossen sind demnach, die bei den Trains, Lazarethen, in den Depots, oder in einer nicht belagerten Festung gedient haben, mit einem Worte alle diejenigen, die entweder zur Zahl der nicht Combatanten gehören, oder bei Truppen dienten, die dem Feinde nicht gegenüber standen.

Ausgeschlossen sind ferner die, welche bei fremden Truppen Dienste genommen haben.

Ausgeschlossen sind endlich diejenigen Offiziers, die von dem frühern halben Solde wieder in den vollen Sold getreten sind, weil hier nur von Pensionirten die Rede ist, und sie zu jeder Zeit in volle Activität wieder einzutreten verpflichtet waren.

Dagegen sollen die Wittwen derjenigen Pensionirten, die als Combatanten ihr Leben in Folge von Blessuren oder Anstrengungen geendet haben, die Pension bis zum Sterbetage ihres Gatten erhalten.

Die Interessenten werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Berechtigung zum Pensions-Empfange durch Atteste ihrer Kommandeurs oder vorgesetzten Offiziers nachzuweisen, und soll ihnen sodann die Zahlung bis ult. Mai v. J. geleistet werden.

Was wegen der Pensionirten gilt, gilt übrigens auch in Absicht der im Genuß eines kleinen Gnadengehalts stehenden Invaliden.

Stettin, den 4. Januar 1815.

Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

21.

Betrift die jährlich einzureichende Nachweisung von den versorgten Invaliden.

No. 236. Januar 15. M. D.

Sämmtliche landräthliche Officia, Domainen- und Domainen-Justiz-Aemter, Magistrate, Superintendenten und Polizei-Directoren, so wie auch sämmtliche Accise-, Zoll-, Licent- und Consumtions-Steuer-Aemter werden hiemit an die Befolgung unserer Verfügung vom 15. December 1813, wegen Einsendung der jährlichen Nachweisung von den im Jahre 1814 versorgten Invaliden, erinnert.

Stettin, den 6. Januar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Geist-

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

22.

Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte zur Instandsetzung der Stadtkirche in Glogau.
No. 454. December 14. G. und P. D.

Die evangelische Stadtkirche in Glogau ist während der französischen Besitznahme dieser Festung, theils durch die Einrichtung zu einem Lazareth, theils durch die Benutzung zu einem Wachthause für die Garnison, und nachmals durch die Beschießung des Blockadekorps dergestalt ruinirt worden, daß zur nothdürftigen Wiederherstellung anschlagsmäßig über 2357 Rthlr. Kosten erforderlich sind. Das Kirchen-Aerarium ist zu diesen Kosten unvermögend, und die Stadtkämmerei und Bürgerschaft durch die siebenjährige feindliche Occupation und nachherige Blockade, so sehr in ihrem vormaligen Wohlstande zurückgekommen, die eingepfarrten Dörfer gänzlich zerstört, daß von dieser Seite keine Beiträge zu den Reparaturen zu gewärtigen sind. Das Königl. Ministerium des Innern hat sich in Betracht des die Stadt betroffenen großen Drangsals, bewogen gefunden, zu Instandsetzung dieser Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollecte in den sämmtlichen Provinzen zu bewilligen, daher die Herrn Superintendenten, so wie die polizeilichen Kreis- und Ortsbehörden in Pommern hiemit angewiesen werden, erstere die allgemeine Kirchen-, letztere die allgemeine Hauskollecte in ihrem Amts-Bezirk unverzüglich zu veranstalten, und in dem Umlauf das dringende Bedürfniß, wie vorsteht, zu bemerken, die gesammelten Beiträge aber binnen 8 Wochen nebst dem Verzeichniß der Geld-Sorten unter der portofreien Rubrik:

„Allgemeine Haus- und Kirchenkollecte zum Wiederaufbau der feindlich verwüsteten Stadt-Kirche in Glogau ꝛc.

hieher an den Rendant Hoppe einzusenden, auch wie solches geschehen, unerinnert uns anzuzeigen.

Stettin, den 22. Decbr. 1814.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

23.

Bestimmung der Termine zu Einreichung der gesetzlichen Todtenlisten von den Predigern wie auch von den Juden-Aeltesten.
No. 1. Jan. 15. G. D.

Das Gesetz vom 5. September 1811 (Gesetzsammlung von 1811 Seite 329.) die Anwendung der Vorschriften des Stempel-Edicts betreffend,

hat §. 28. und 29. alle Prediger ohne Unterschied der Religionen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, verpflichtet, in den ersten Acht Tagen eines jeden Vierteljahrs und zwar Anfangs Juni, September, Decbr., und März eine vollständige Liste der in dem verflossenen Vierteljahr verstorbenen Personen bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie bei 10 Rthlr. Strafe einzureichen, und wenn im Laufe des Quartals kein Todesfall vorgekommen, solches statt der Liste dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen, auch eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todtenlisten, oder der Anzeige, daß Niemand gestorben sey, den Juden-Aeltesten in Absicht ihrer Glaubensgenossen auferlegt.

Die Bestimmung dieser Termine gründete sich in der Verfassung, nach welcher das Etatsjahr seither mit den 1ten Juni anfing. Da jetzt aber nach höchster Verordnung das Rechnungsjahr gleich dem Kalenderjahr mit dem 1ten Januar anfängt und mit dem letzten Decbr. schließt; so ist dem gemäß auch eine Modifikation in Ansehung der Termine zur Einreichung der Todtenlisten um so mehr erforderlich erachtet, als die Gerichte auch ihre Erbschafts Tabellen vom 1. Januar 1815 ab in Zeitabschnitten, welche mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, einreichen werden. Nach der ausdrücklich ergangenen Festsetzung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Decbr. v. J. werden daher die Prediger sowohl in den Städten als auf dem platten Lande hierdurch angewiesen, die gesetzlichen Todtenlisten für den jetzt abgelaufenen Monath Decbr., ohne allen Verzug noch in diesen Monat, besonders vom 1. Jan. d. J. an aber viermonatlich und zwar in den ersten Acht Tagen der Monate Mai, September und Januar jeden Jahres an die betreffenden Gerichte einzureichen.

Dieselbe Vorschrift ist von den Juden-Aeltesten in Absicht ihrer Glaubensgenossen zu befolgen.

Stettin, den 7. Januar 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

24.

In Gemäßheit der Rescripte des Königl. Justiz Ministerii vom 10ten September und 24sten December v. J. werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, nicht nur dafür zu sorgen, daß keine

keine Forderung aus den bei ihnen vorhandenen, schon am 24sten Mai 1812 bestandenen Concurs- und Liquidations-Massen eher bezahlt werde, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche, den wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden sey; sondern auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß aus den erst nach dem 24sten Mai 1812 entstandenen Concurs- und Liquidationsmassen auf solche Forderungen, von welchen in Hinsicht auf die Zeit ihrer Entstehung anzunehmen ist, daß sie der erwähnten Besteuerung unterworfen sind, keine Zahlung eher geleistet werde, als bis der Percipient die vorschriftmäßige Versteuerung derselben dargethan hat.

Stettin, den 5 Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

25.

Die Frankfurther Reminiscere-Messe wird ausgesetzt.
No. 147 Jan. 15. P. D.

Auf Befehl Eines hohen Ministerii der Finanzen und des Handels bringen wir hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß die diesjährige Reminiscere-Messe zu Frankfurth an der Oder erst am 27. Februar ihren Anfang nehmen wird. Stettin, den 6 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26.

Nachweisung
der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten, pro Monat December 1814.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	2	3	—	1	22	—	1	—	—	—	19	—	1	15	—	—	16	—	3	13	—	1	9½	7	6
2. Colberg	2	18	—	2	6	—	1	4	—	—	18	—	1	12	—	—	20	—	5	20	—	1	10	6	6
3. Dantzig	2	16	—	1	20	—	1	12	—	1	—	—	2	—	—	—	20	—	8	16	—	1	3	6	—

Chro-

Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Oberlandes-Gerichts-Assessor Grävell und den bisherigen Rechnungsrath Albinus zu Regierungsräthen, auch den bisherigen Ober-Inspector Franz zum Rechnungsrath bei der hiesigen Königl. Regierung zu ernennen geruhet.

Die bisher von dem Oberlandes-Gerichts-Präsident von der Osten geführte Curatel über das hiesige Marienstift, ist nunmehr von Seiten der Regierung von Pommern, durch den Regierungs-Präsident Bielke und den Regierungs-Rath Hahn I. übernommen, so wie auch die bisher von dem Stadt-Gerichts-Director Ockel verwaltete Administration des Marienstifts, von demselben niedergelegt, und dem Rechnungsrath Franz übergeben worden.

Der bisherige Rector Marron in Zanow ist nach seinem Wunsch zum Rector der Stadtschule in Jarmen befördert und bestätigt worden.

Dem bisherigen Amtmann Mützel, jetzigen General-Pächter des König'. Domainen Amts Bütow, ist von dem Königl. hohen Finanz Ministerio der Titel: Oberamtmann conferirt worden.

Der Provisor Heinrich Suffert ist höhern Orts als Apotheker in Stettin approbirt worden.

Der Bürger und Tischler Friedrich Sellnow zu Wangerin ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt.

Die erledigte Accise-Aufseher-Stelle zu Ueckermünde ist dem entlassenen freiwilligen Jäger Georg Friedrich Wilhelm Behm ertheilt worden.

Der zum Thorschreiber in Pasewalk ernannt gewesene invalide Wachtmeister Oske ist bereits versorgt und jene Stelle daher anderweitig dem invaliden Dragoner Lamp vom 1ten Januar 1815 ab, übertragen worden.

Die erledigte unberittene Bezirks-Aufseher-Stelle zu Damm ist dem invaliden freiwilligen Jäger August Grothe vom 1. December v. J. ab ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Stettin, den 22sten Januar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

27.

Publikandum betreffend die von der Londner Gesellschaft zur Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen für hülfsbedürftige, verkrüppelte und schwer verwundete Freiwillige angewiesenen 100 Pfund Sterling.
No. 1513. Decbr. 14. P. D.

Die Londner Committé zur Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen hat zur Unterstützung für hülfsbedürftige, verkrüppelte und schwer verwundete Freiwillige des von Lützowschen Korps 100 Pfund Sterling angewiesen, und es wünscht der in Berlin befindliche Hülfsausschuß der gedachten Londner Gesellschaft, daß alle die Individuen des von Lützowschen Korps sich melden mögen, welche an diesem Geschenke Ansprüche machen können

Wir säumen daher nicht, die uns von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz zugekommene diesfällige Bekanntmachung des gedachten Berliner Hülfsausschusses nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 4. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

Von der Londner Gesellschaft zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen sind hundert Pfund Sterling für hülfsbedürftige, verkrüppelte und schwer verwundete Freiwillige des von Lützowschen Korps angewiesen worden. Ein hier befindlicher Hülfsausschuß der erwähnten Gesellschaft, welcher auch von dem Chef des Korps mit der nöthigen Vollmacht

 versehen

versehen ist, hat es übernommen, die Empfangnahme des Geldes und die Vertheilung zu besorgen. Da die schwer Verwundeten, die zum gedachten Korps gehört haben, in mehreren Gegenden des nördlichen Deutschlands zerstreut sind, so werden die resp. Ortsobrigkeiten hiermit gebührend ersucht, dem unterzeichneten Hülfsausschuß die Namen und den Aufenthalt von solchen wirklich Hülfsbedürftigen und mit Entlassungsscheinen vom Lützowschen Korps versehenen Individuen gefälligst mitzutheilen, welche gehörig nachweisen, daß sie entweder

1) durch Verlust eines Armes oder Beins verkrüppelt, oder
2) an einem dieser Glieder so verwundet sind, daß dadurch dessen Gebrauch für immer unmöglich gemacht wird, oder die endlich
3) durch eine anderweitige schwere, in ihren Folgen eben so nachtheilige Verwundung verletzt sind,

wobei vorausgesetzt wird, daß die Verwundung bei einem Gefecht von Truppen des von Lützowschen Korps gegen den Feind entstanden ist.

Die Schreiben werden spätestens bis zum Ausgang des Februar k. J. unter dem postfreien Rubro H. Invaliden S. und unter der Addresse des Ausschusses auf dem hiesigen Rathhause mit dem Bemerken erbeten, wie in solchen Fällen, wo die obigen Erfordernisse nicht sogleich vollständig und befriedigend nachgewiesen werden sollten, keine Unterstützung gezahlt werden kann.

Berlin, den 14. December 1814.

Der Hülfsausschuß der Londner Committé für die Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Deutschen.

28.

Die Wiederbesetzung des vakanten Stolper Kreisphysikats betreffend.

No. 251. Januar 15. P. D.

Der Kreis Physikus Dr. Sonnenburg zu Stolpe hat seine Stelle resignirt. Mit letzterer sind 25 Rthlr. Fixum aus unserer Haupt-Kasse und 50 Rthlr. aus dem Aemter-Conservations Fonds verbunden. Zu dem Physikat gehören der Stolper, Schlawer und Rummelsburger Kreis und die Domainen Aemter Schmolsin und Stolpe.

Wer sich von den resp. Medizinal Personen tüchtig fühlt, und seine Qualifikation zur Annahme einer Physikats-Stelle nachweisen kann, wird bei uns sich zu melden hierdurch aufgefordert.

Stettin, den 4 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

29.

29.

Wegen der sich häufenden Entweichungen der Verbrecher aus den Gefängnissen.
No. 148. Januar 14. P. D.

Die seit einiger Zeit sich häufenden Entweichungen der Verbrecher aus den Gefängnissen sind für die allgemeine Sicherheit zu nachtheilig, um nicht der, mit deren Fürsorge beauftragten Behörden volle Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Sämmtliche Polizeibehörden der Provinz werden daher, in Gemäsheit der Verfügung des Herrn Polizei Ministers Durchlaucht, vom 28. Decbr. pr. angewiesen, alle Entweichungen von Verbrechern aus den in ihrem Wohnsitz befindlichen Gefängnissen der Justiz-Behörden, in Ansehung der Landräthe aber aus den Gefängnissen ihres Kreises, uns zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Stettin, den 7. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

30.

Wegen des zu erhebenden Ersatzzolles vom Queckſilber.
No. 134. Januar 15. A. D.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 15. v. M. bestimmt worden, daß das Queckſilber zu den, mit Einem Thaler à Centner zum Ersatzzoll zu versteuernden Metallen gerechnet und also einem gleichen Satz unterworfen seyn soll; als welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

31.

Die Erhebung des Ersatzzolles soll auch auf den Cottbuſſer Kreis Anwendung finden.
No. 131. Jan. 15. A. D.

Zufolge Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. v. M. soll die Erhebung des Ersatzzolles in seinem ganzen Umfange auch auf den Cottbuſſer Kreis jetzt zur Anwendung kommen; als welches dem Publikum hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6. Januar 1815

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

32.

Wegen Anwendung des Ersatzzolles in einigen näher bestimmten Fällen.
No. 132. Januar 15. A. D.

Durch die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 15. v. M. auf vorgekommene Veranlassung ist, Hinsichts der Anwendung des Ersatzzolles, Folgendes festgesetzt worden:

1) für aromatische feine Oele und geistige Extracte muß der Ersatzzoll, wie für Riechwasser und andere Parfumerien, mit 1½ Rthlr. à Centner erhoben werden.

2) In dem Fall, wenn mehrere Waaren, welche nach verschiedenen Sätzen zur Ersatzzoll-Versteuerung zu ziehen sind, sich in ein Collis verpackt befinden, muß, wie sich schon von selbst versteht, die Thara, nach Verhältniß des Nettogewichts, jedem Artikel zugeschlagen werden.

3) Papier- oder Preßspäne werden, gleich dem Papier, mit dem Ersatzzoll von acht guten Groschen à Centner betroffen.

4) Es verbleibt lediglich bei der Vorschrift, daß, wenn Objecte, die für die resp. Ein- und Durchfuhr einen verschiedenen Ersatzzoll-Satz haben, bei der Einfuhr zum Verbleib im Lande deklarirt und nach dem geringen Satz zum Ersatzzoll versteuert, hiernächst aber dennoch ausgeführt werden, alsdann der Mehrbetrag des Durchfuhr-Ersatzzolles nachgehoben werden muß.

Uebrigens sind für die Fälle

a) wenn ein Kaufmann mit einländischer und zugleich mit ausländischer Wolle Handel treibt und davon Absatz nach dem Auslande macht, ohne, daß mit Ueberzeugung auszumitteln steht, ob die zur Ausfuhr deklarirte Wolle ein- oder ausländischen Ursprungs ist,

b) wenn aus fremder, zur innern Consumtion deklarirter Wolle, Garn im Lande gefertiget und dies hiernächst nach dem Auslande abgeführt wird,

als besondere Maasregeln vorgeschrieben worden, daß

ad a), sobald ein solcher Kaufmann Wolle einführt und zur innern Consumtion nur den Ersatzzoll davon zahlet, diese Wolle contirt werden muß und alle Versendungen, die der Kaufmann nach dem Auslande macht, so lange, als das contirte Quantum dauert, nur gegen Erlegung der Differenz zwischen dem Ersatzzoll zur innern Consumtion (8 gr.) und dem zur Durchfuhr (3 Rthlr.) mit zwei Thalern sechszehn guten Groschen à Centner gestattet werden darf, und daß

ad b) in diesem Falle die Wolle den Ersatzzoll zur innern Consumtion trägt und das daraus gefertigte Garn als einländisches lediglich gegen den für solches geordneten Ausfuhrzoll ausgehet.

Diese

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

33.

Wegen Behandlung des mit Paßierscheinen aus Cottbus und Peitz eingehenden Biers, Brandweins, Mehls und Fleisches.

No. 128 Jan. 15. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M. ist festgesetzt worden, daß von dem, als versteuert, mit Paßierscheinen aus Cottbus und Peitz eingehenden Mehl, Fleisch und Brandwein in andere inländische Städte blos die Ergänzung nachgehoben werden soll.

Dem Publikum wird diese Anordnung hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 6. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

34.

Betrift den bei der Wechselstempelung anzunehmenden Kours der fremden Münzsorten.

No. 1087. Decbr. 14. A. D.

In Absicht des Kourses der in dem der Instruction vom 6. März v. J. beigefügten Tarif nicht benannten fremden Münzsorten ist von dem Königlichen Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 5. Decbr. v. J. für das Jahr 1815 bestimmt worden, daß

a) die Mark Hamburger Banko zu					12	gr.	Pr. C.
b) die Gulden holländisch zu					14	"	—
c) der Gulden Wiener Währung zu					8	"	—
d) der Livre oder Franc, auf Paris, Lyon, Bordeaux ꝛc. zu					6	"	—
e) der englische Livre Sterling zu				5 Rthl.	12	"	—
f) der Carolin oder 11 Gulden nach dem 24 Gulden Fuß zu			6	"	—	"	—
g) der Dukaten zu			3	"	—	"	—
h) der Friedrichs- und Louisd'or, Konventionsgeld nach dem 24 Gulden Fuß zu			5	"	—	"	—
i) der Silber-Rubel zu			1	"	—	"	—
k) der Rubel in Banknoten zu			—	"	6	"	—
l) das Pfund Flämisch oder 6 Gulden holländisch Courant zu			3	"	12	"	—

m)

m) $2\frac{1}{2}$ Gulden holländisch Courant zu . . . 1 Rthl. 11 gr. Pr. C.
n) Ein Thaler Hamburger Banko für 3 Mark zu . . 1 „ 12 „ —
bei der Wechsel-Stempelung gerechnet werden sollen.

Dem kaufmännischen Publikum und den Wechsel, Stempel- und Accise-Aemtern wird solches hierdurch resp. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 6. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

35.

Die Vermögenssteuer betreffend.

Die Königl. Central-Kommission hat unterm 20sten v. M. verordnet, daß zur Abkürzung des Kompensations-Geschäftes die Ausfertigung der Special-Anerkenntnisse für die einzelnen Dorfbewohner da, wo solche nicht bereits ganz oder beinahe vollendet ist, aufhören und die Abrechnung nur nach dem für die Dorfskommunen ertheilten General-Anerkenntnisse erfolgen solle, denen die spezielle Auseinandersetzung unter sich alsdann lediglich überlassen bliebe.

Dieser Verfügung gemäß ist von der Königl. Regierung unterm 3ten d. M. das Nöthige an die Herren Landräthe erlassen worden.

Die sämmtlichen Kreis-Vermögens-Steuer-Kommissionen der Provinz werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, und zugleich mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Instruction vom 12ten November v. J. angewiesen, die darin gegebenen Vorschriften anstatt auf die einzelnen Steuerpflichtigen, nunmehr auf diejenigen ganzen Dorfskommunen anzuwenden, für welche nur General-Anerkenntnisse ausgefertigt worden.

Es sind zu dem Ende die Steuerregister Dorfsweise abzuschließen, und die Kompensationen darnach summarisch zu vollziehen. Ueber den Mehrbetrag der anerkannten Vergütigung muß der Kommune ein Rückschein ertheilt, oder der Ueberschuß der Steuer von ihr durch die Schulzen eingezogen werden. Wenn diese auf eine Repartition dieses Zuschusses bei den Kommissionen antragen, so haben solche ihnen nur nach dem Steuerregister die Quoten, welche von den einzelnen Dorfsbewohnern, sey es an Vermögens- oder an Einkommenssteuer für die letzten Termine gezahlt werden sollen, bekannt zu machen, nach welchen es ihnen dann überlassen bleibt, den aufzubringenden Zuschuß unter sich zu repartiren.

Uebrigens behält es in Ansehung der Dominien, der Freiguthsbesitzer u. dergl., so wie auch aller städtischen Einwohner bei der bisherigen Vorschrift,

schrift, wegen der für jeden einzelnen Steuerpflichtigen auszustellenden Special-Anerkenntnisse sein Bewenden.

Stargard, den 9ten Januar 1815.

Königl. Pommersche Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

36.

Betrift die zu Forstversorgungen notirter Jäger.
No. 297. Januar 15. F. D.

Da wahrscheinlich mehrere zu Forstversorgungen schon notirte Jäger entweder ihren Aufenthalt verändert haben, oder ganz ausgeschieden sind; so werden alle invalide, zu Forstversorgungen bereits anerkannte Jäger hiermit aufgefordert, sich sofort in portofreien Briefen bei dem Königl. Obrist-Lieutenant und Kommandeur des Garde-Jäger Bataillons, Herrn v. Witzleben in Berlin, zu melden, und demselben ihren Aufenthaltsort anzuzeigen.

Stettin, den 14. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

37.

Wegen Berichtigung der Liquidationen Behufs der auszufertigenden Lieferscheine.
No. 268. Jan. 15. M. D.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Berichtigung der Liquidationen Behufs der auszufertigenden Lieferscheine häufig dadurch gehindert werde, daß die Lieferanten, welche die Lieferungen für die Pflichtigen besorgt haben, wegen angeblicher oder wirklicher rückständiger Forderungen an diese, die Quittungen über die Lieferungen zurückhalten.

Es werden daher auf Veranlassung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii sämmtliche Lieferanten, welche für Kreise, Kommunen oder Einzelne geliefert haben, hierdurch aufgefordert:

die Quittungen über solche Leistungen sofort und spätestens binnen 14 Tagen bei der betreffenden Kreisbehörde zu produciren, damit selbige zur Berichtigung des Liquidations Geschäfts vidimirte Abschrift davon nehmen können, widrigenfalls solchen zurückgehaltenen Quittungen, welche mit dem Productions Vermerke der Kreisbehörde nicht versehen sind, keine Beweiskraft gegen die Lieferungspflichtigen

pflichtigen künftig wird zugestanden und sie des obrigkeitlichen Beistandes zu ihrer Befriedigung verlustig gehen werden.

Stettin, den 8. Januar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

38.

Wegen Verabschiedungen und Beurlaubungen.

No. 378. Jan. 15. M. D.

Ein Königl. hohes Kriegs-Ministerium hat misfällig bemerkt, daß schon seit längerer Zeit eine Menge Gesuche von Privatpersonen, um Verabschiedungen und Beurlaubungen von Verwandten, die größtentheils noch bei der mobilen Armee stehen, theils an und für sich unstatthaft, theils auch gar nicht mit den erforderlichen Belägen versehen sind, bei Hochdemselben eingehen. Dergleichen Gesuche sind zwecklos, und erschweren den Geschäftsgang durch eine Vervielfältigung der Korrespondenz ungemein.

In Beziehung auf unsre früheren desfallsigen Bekanntmachungen finden wir uns veranlaßt, nicht nur dieselben hierdurch in Erinnerung zu bringen, sondern hinzuzufügen

daß auf dergleichen Gesuche um Verabschiedung oder Beurlaubung der Militairs nur dann Rücksicht genommen werden wird, wenn solche mit den erforderlichen Belägen gehörig versehen, durch die Canton-Behörden resp. an das Königl. General-Commando der Provinz oder an das General-Commando der mobilen Armee, je nachdem der Militair in der Provinz oder bei der Armee befindlich ist, gelangen werden.

Alle Gesuche von Privatpersonen werden als nicht eingegangen betrachtet, und bleiben unbeantwortet.

Stettin, den 14. Januar 1815.

Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

39.

Wegen der von den Herrn Superintendenten jährlich einzureichenden Candidaten-Listen.

No. 206. Januar 15. G. D.

Um die Uebersicht von dem Zustande des gesammten Stadt- und Landschulwesens in der Provinz Pommern möglichst zu erleichtern, ist nöthig befunden worden, die tabellarischen Verzeichnisse, welche in der bisher vorgeschrie-

schriebenen Form über die Stadt- und Landschulen separirt eingereicht wurden, zu vereinigen. Es werden daher die Herrn Superintendenten hierdurch angewiesen, die Beurtheilungen der Stadtschullehrer, nicht wie bisher geschehen, in den Conduiten-Listen der Prediger aufzuführen, sondern dieselben mit den zu verbinden, welche über die Land-Schullehrer vorschriftsmäßig eingereicht werden müssen. Stettin, den 8. Januar 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

40.

Für die Civil- und Militair-Geistliche in Pommern.
No. 740. Decbr. 14. G. D.

Durch die Verordnung vom 4ten Novbr. v. J. ist die Festsetzung bekannt gemacht, daß in denjenigen Städten, wo Militair-Prediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehr Regimenter beisammen bleibenden Militairs zu der Garnison Gemeine, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die ohne wirklichen Abschied mit unbestimmten Urlaub entlassenen Offiziere, Oberjäger und Jäger von dem freiwilligen Jäger-Detaschements, zu der Civil-Gemeine des Wohnorts gehören und wie es in Ansehung derselben gehalten werden soll. Diese Verordnung ist gegenwärtig von dem Königl. Ministerium des Innern mit Einstimmung des Königl. Krieges-Ministerium dahin ergänzt worden, daß die Bestimmung des Militair-Kirchen-Reglements Abschnitt IV. §. 4. in Betreff der Proklamation und Kopulation der Beurlaubten beim Stabe ihres Regiments, und in der von ihnen ihrem Feldprediger zu entrichtenden Stolgebühren, auf die Beurlaubten von der Landwehr und den freiwilligen Jäger-Detaschements keine Anwendung leidet, vielmehr die Beurlaubten dieser Art von der Proklamation bei dem Stabe des Regiments und von der Entrichtung der Stolgebühren befreit seyn sollen, zumal sie nach der neuern Verordnung, in Friedenszeiten auch keines Regiments-Consenses zu ihrer Verheirathung bedürfen.

Hiernach haben die Civil- und Militair-Geistlichen in Pommern sich gleichmäßig zu achten. Stettin, den 11. Januar 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

41

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-

Gerichts ist unterm 26sten Septembr. 1814 aufgegeben worden, keine Forderung aus einer am 24 Mai 1812 bestandenen Concurs oder Liquidations-Masse auszahlen zu lassen, ehe und bevor der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß versteuert werden.

Von der Central-Steuer-Kommission ist nach dem Rescript des Chefs der Justiz vom 24. December nunmehr darauf angetragen, diese Verfügung auch auf die nach dem 24. Mai 1812 entstandene Concurs- und Liquidations-Processe auszudehnen.

Diesem Antrage ist in sofern gewillfahret worden, als unter den bei einer, nach dem 24. Mai 1812 entstandenen Concurs- oder Liquidations-Masse, solche Forderungen sich befinden, von welchen in Hinsicht auf die Zeit ihrer Entstehung anzunehmen ist, daß sie der erwähnten Besteuerung unterworfen sind. Es sind demnach die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß auch auf Forderungen dieser Art aus den, nach dem 24. Mai 1812 entstandenen Massen keine Zahlung eher geleistet werde, bis der Percipient die vorschriftsmäßige Besteuerung nachgewiesen hat. Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte in dem hiesigen Ober Landes-Gerichts-Departement zu achten.

Cöslin, den 5. Januar 1815.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

42.

In der wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle wider einige Einwohner aus dem Amtsdorfe Schlabrendorff von uns geführten Criminal-Untersuchung ist einer derselben zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe und Einhundert derben Peitschenhieben, dessen Ehefrau zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und funfzig derben Peitschenhieben; ein Einwohner zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, dessen Ehefrau zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, und funfzig derben Peitschenhieben, dessen Stieftochter aber wegen mit verübter gewaltsamer Diebstähle zu vierzig derben Peitschenhieben und einjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt, die körperliche Züchtigung bereits ertheilt, und sämmtlich in das Zuchthaus zu Stettin abgeliefert worden, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Ferdinandshoff, den 4. Jan. 1815.

Königl. Preuß. Vorp. Domainen-Justiz-Amt Neckermünde.

43.

43.

Die Verlegung des ersten diesjährigen Jahrmarktes zu Bernstein betreffend.
No. 454. Jan. 15. P. D.

Eingetretener Umstände wegen ist der auf den 10ten und 11ten Febr. c. bestimmte erste diesjährige Jahrmarkt zu Bernstein auf den 9ten und 10ten Febr. c. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

44.

Wegen Verlegung der diesjährigen 3 Jahrmärkte zu Penenm.
No. 542. Jan. 15. P. D.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, die diesjährigen im Kalender auf den

18ten April c.
17ten Juni c.
und 4ten October c.

bestimmten Jahrmärkte zu Pencun zu verlegen, und soll der erste auf den 18. April bestimmte Jahrmarkt daselbst am 2ten März c., der 2te auf den 17. Juni c. bestimmte Jahrmarkt am 21sten Juni und der 3te auf den 4ten October c. bestimmte Jahrmarkt am 2ten October c. abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publici gebracht wird.

Stettin, den 14. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Rector-Stelle an der öffentlichen Schule in Massow ist wiederum durch den Candidat Sellentin besetzt und derselbe als Rector förmlich bestellt worden.

Zu Garz ist ein zweiter Accise-Aufseher in der Person des zeitigen Bezirks-Aufsehers König zu Damm angestellt, welchem zugleich in Gemeinschaft mit dem bereits vorhandenen Aufseher in Respicirung der Mühlenwaage übertragen worden ist.

Der

Der Accise-Kontrolleur Fouquet zum Tempelburg ist zum Accise-Rendanten in Rügenwalde ernannt worden.

Die erledigte Accise-Rendanten-Stelle zu Anclam ist dem bisherigen Accise-Rendanten Bartholdy zu Rügenwalde ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Beilage zum Amts-Blatt No. 4.
vom 22sten Januar 1815.

Ueber die Anwendung des Steinkohlen-Theers zum Anstrich.

Der Anstrich der verschiedenen Bau- und anderer Gegenstände hat den doppelten Zweck: die Verschönerung des äußeren Ansehens, oder die Vermehrung der Dauer, zuweilen beides zugleich. Das erste für sich betrachtet erfordert, daß bei der Ausführung Alles, was auf Nettigkeit und Eleganz hinausgehet, beobachtet werde, und gehört nicht zu dem Gesichtspunkt, aus welchem dieser Aufsatz geschrieben ist; sein besonderer Gegenstand ist vielmehr der letztere Zweck, nämlich die Dauer der Baugegenstände durch den Anstrich zu vermehren und die Betrachtung der Mittel, das Anstreichen besonders der sehr ausgedehnten Bauwerke allgemein zu machen und so auszuführen, daß der vorhabende Zweck möglichst vollkommen erreicht werde.

Aus diesem Grunde beziehen sich alle folgende Betrachtungen lediglich auf solche Anstriche, die vom Wasser nicht aufgelöset werden können.

Die Sache ist für die Bauausführung von der größten Wichtigkeit; es sollen dadurch die Baugegenstände gegen die zerstörenden Einwirkungen der Atmosphäre geschützt werden, der Verwesung des Holzes und den nachtheiligen und höchst lästigen Folgen des Quellens und Werfens vorgebeugt, das Eindringen der Feuchtigkeit in die Steine, ihre Verwitterung und andere üble Zufälle gehemmt und die Metalle gegen das Rosten gesichert werden.

Der vortheilhafte Erfolg beim Anstreichen wird durch zwei Hauptpunkte bedingt:

1) die Wahl eines zweckmäßigen Anstrichmittels,
2) die zweckmäßige Anwendung desselben.

Der letztere Punkt erfordert besondere Aufmerksamkeit und begreift eine Menge Umstände, die sorgfältig berücksichtigt werden müssen, wenn der Zweck erreicht und nicht Kosten und Arbeit vergeblich seyn sollen, und so findet es sich öfters, daß die vortheilhaftesten Anstrichmittel den gehofften Erfolg nicht leisten, weil die Anwendung fehlerhaft war, und umgekehrt, daß Mittel von geringerer Qualität sich viel vortheilhafter bewähren, weil eine zweckmäßigere Behandlung dabei zum Grunde lag; daher erklärt sich zugleich, woher die Meinungen über die Vorzüge eines Anstrichmittels vor andern so getheilt sind.

Wie der Anstrich die Konservation der Substanzen befördert.

Der Anstrich muß einen dichten zusammenhängenden Ueberzug auf den Substanzen machen, welche er gegen den Angriff der Witterung schützen soll, auch so

viel wie möglich tief in ihre Zwischenräume dringen und diese verschließen. Dadurch wird das abwechselnde Eindringen und Austreten der Feuchtigkeiten darin verhindert, und so die vielen nachtheiligen Wirkungen, welche dadurch auf die Substanzen verursacht und deren Erfolg immer die Zerstörung derselben zum Grunde hat, gehoben werden.

Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die Zwischenräume leer seyen; dies ist aber nie der Fall, indem sie jedesmal wo nicht mit andern Mitteln, doch mit Luft erfüllt sind, und schon diese verhindert das Eindringen der Anstrichmittel mehr oder weniger. Zu den Mitteln, dieses Eindringen zu befördern, gehört das Erhitzen der anzustreichenden Substanzen und der Anstrichmittel, wodurch die in den Zwischenräumen der erstern befindliche Luft ausgedehnt, zum Theil herausgeschaft und sodann ihre Stelle durch das aufgetragene Anstrichmittel eingenommen wird.

Bei Zwischenräumen der Substanzen, die mit Wasser statt mit Luft erfüllt sind, ist das Eindringen der Anstrichmittel gar nicht möglich, daher das Anstreichen auf nassem oder feuchtem Holze und Stein aus dem zwiefachen Grunde ganz fruchtlos bleibt, weil keine Anziehung zwischen dem fetten Anstrichmittel und der feuchten Substanz statt findet, auch weil die in letzterer befindliche Feuchtigkeit beim allmähligen Ausdünsten den Ueberzug des Anstrichs wieder undicht macht. Soll der Anstrich von Erfolg seyn, um die Dauerhaftigkeit zu vermehren, so müssen die Gegenstände, nachdem sie einige Zeit der brennenden Sonnenhitze ausgesetzt worden sind, mit kochend heißem Oel, Firniß oder Theer angestrichen werden.

Beschaffenheit der Anstrich-Materialien.

Die Materialien, womit das Anstreichen geschiehet, bestehen im Allgemeinen aus fetten Flüssigkeiten, die mit Wasser unvereinbar seyn müssen, aus verschiedenen Harzen, wodurch den erstern mehrere Festigkeit nach dem Austrocknen verschaft wird, und aus verschiedenen Farbenstoffen, wodurch dieser nämliche Zweck noch vollkommener erreicht und zugleich die Gleichförmigkeit im äußern Ansehn bezweckt wird.

Zu den erstern gehören: alle austrocknende Oele, worunter das Leinöl, als das vorzüglichste gebraucht wird, die Theerarten, wohin der gemeine Holztheer und der Steinkohlentheer zu rechnen sind.

Als Harze gebraucht man außer den feinern Sorten, welche nicht hierher gehören, die Kolophonienarten, den festen Terpentin und die Pecharten.

Die Farbenstoffe sind zu mannifaltig, und in so fern sie nur das bloße äußere Ansehen betreffen, wenig wesentlich; dagegen verdienen diejenigen hier genannt zu werden, durch deren Zusatz dem Anstriche schnelleres Austrocknen und mehrere Härte verschafft wird. Dahin gehören besonders die Bleioxyde, worunter die Bleiglätte am häufigsten benutzt wird. Von den übrigen Farbenstoffen, die in besondern Fällen als vortheilhafte Zusätze gebraucht werden können, wird weiter unten gehandelt werden.

wer-

Zubereitung, Versetzung und Mischung der Materialien.

Die Oele und Theere sind ohne vorhergegangene Zubereitung nicht so vortheilhaft zu dauerhaften Anstrichen zu gebrauchen, und die Erfahrung lehrt, daß sie um so mehr Ausdauer in der Luft, in der Witterung und der Sonnenhitze zeigen, als sie bei ihrer Bereitung durch die Einwirkung eines geringern oder stärkern Feuers in ihren Bestandtheilen mehr oder weniger verändert worden sind. Aus diesem Grunde werden die rohen Oele und Theere durch vorsichtiges Erhitzen von mehreren daran klebenden flüchtigen Stoffen befreiet, mehr konzentrirt und durch die gleichfalls bewirkte Abänderung des Mischungsverhältnisses dauerhafter gemacht, und als gekochte Oele und gekochte Theere dargestellt.

Bei dem Kochen der Oele wird die Erhitzung entweder so geleitet, daß das Oel bloß verdampft, ohne sich zu entzünden, oder es wird auch absichtlich auf der Oberfläche angezündet und die Verbrennung so lange unterhalten, bis die ausgenommenen Proben den erforderlichen Grad der Zähigkeit darbieten. Auf diese Art erhält man die gebrannten Oele; allein diese Zubereitungen erfordern viele Vorsicht; es müssen zu den Kochgefäßen wohl passende Deckel bei der Hand liegen, welche bei dem gewöhnlichen Kochen, im Fall einer unerwarteten Entzündung und bei dem Brennen der Oele, sogleich aufgedeckt werden, sobald der Prozeß beendigt ist.

Die längere Dauer der Anstriche von gekochten oder gebrannten Oelen und Theeren in der Witterung gründet sich vorzüglich auf die Entfernung der flüchtigen Bestandtheile, wodurch die festern näher an einander gebracht werden, und auf die größere Menge abgeschiedener Kohlen, welche bei der Zubereitung durch die Wirkung des Feuers gebildet wird, der ganzen Masse beigemischt bleibt und denjenigen Bestandtheil ausmacht, der sich der Zerstörung am kräftigsten widersetzt. Bei den nicht gekochten Oelen hingegen ist es der Fall, daß wenn sie als Farbe zubereitet aufgestrichen sind, die Witterung und besonders die Sonne die Zersetzung dabei bewirkt, welche das Feuer bei den gekochten hervorbringt und sie dabei nun dergestalt zerstört, oder auszieht, wie man zu sagen pflegt, daß am Ende wenig mehr, als das Farberoth, auf angestrichenen Gegenständen zurückbleibt.

In ähnlicher Absicht, um die Dauer zu vermehren, doch nicht allgemein mit gleichem Erfolge, sucht man den rohen Oelen und Theeren durch Zusätze von Harzen und andern Stoffen mehr Vollkommenheit zu geben, und hierauf gründet sich bei erstern besonders die Bereitung der Firnisse. Hier kann nur die Rede von den ganz gewöhnlichen Firnissen seyn, welche vermittelst der oben genannten Zusätze bereitet werden. Die Anstriche, welche damit verrichtet werden, sind zwar dauerhafter, als die mit den ordinairen unzubereiteten Oelen, weil die gedachten Zusätze schwerer durch die Witterung und Sonne zerstört werden, allein sie bleiben in dieser Hinsicht den Anstrich mit gekochten und gebrannten Oelen und Firnissen, auch sebst den gehörig ausgeführten Theeranstrichen nachstehend.

Auch die Theerstriche werden dauerhafter, wenn man sich dazu des Zusatzes von schwarzem Pech bedient, der mit Hülfe der Wärme in dem rohen Theer aufgelöset wird, ungeachtet diese Mischung ebenfalls dem gehörig zubereiteten gekochten Theer nachsteht.

Die quantitativen Verhältnisse, wonach die gekochten Oele ꝛc. aus den rohen gewonnen und mit den Stoffen zur Bereitung der Firnisse gemischt werden müssen, sind nach Beschaffenheit ihrer Güte verschieden, daher keine genaue Bestimmung darüber möglich ist, jedoch kann man im Allgemeinen annehmen, daß:
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 92 Theile gekochten Oels,
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 84 Theile gebrannten Oels,
100 Theile Holztheer dem Gewichte nach 80 Theile gekochten Theers,
100 Theile Steinkohlentheer dem Gewichte nach 58 Theile gekochten Theers liefern.

Die Oelfirnisse kann man bereiten aus 100 Theilen Leinöl und 9 Theilen Bleiglätte, welche recht zart zerrieben und während des Kochens nach und nach darin aufgelöset werden; oder aus
100 Theilen Leinöls, 25 Theilen gebrannten Oels und 8 Theilen Bleiglätte, oder aus
100 Theilen Leinöls, 6 Theilen Bleiglätte und 8 Theilen Kolophonium.

Die Versetzung der Theere, wodurch diese die Beschaffenheit der Firnisse erhalten, wird auf folgende Weise bewirkt:
100 Theile Holztheer mit 25 Theilen schwarzen Pechs,
100 Theile Holztheer mit 16 Theilen schwarzen Pechs und 4 Theile gekochten Leinöls, worunter zuvor ein Theil der Glätte aufgelößt worden ist,
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 18 Theilen gebrannten Leinöls,
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 12 Theilen gekochten Leinöls, worin zuvor 2 Theile Glätte aufgelöset worden sind.

Vergleich in Rücksicht der vornehmsten Eigenschaften, Kennzeichen der Güte und Ausdauer des Anstrichsmaterials.

Das Leinöl ist mehr oder weniger gelb gefärbt, ist aber um so reiner, wenn es ungefärbter und klarer erscheint und von mildem Geruch ist.

Sein eigenthümliches Gewicht beträgt bei der mittlern Temperatur 0,932, mithin wiegt der Kubikfuß 61 Pfd. 13 Lth., das Berliner Quart 2 Pfd. 10 Lth.

Das gekochte Leinöl nimmt eine bräunlichgrüne Farbe an; der Geruch wird etwas schärfer, es ist aber ebenfalls völlig klar und öfters wird das trübe rohe Leinöl durch das Einkochen erst klar gemacht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,964, mithin wiegt der Kubikfuß 60 Pfd. 18 Lth. und das Quart 2 Pfd. 13 Lth. Das gebrannte Leinöl ist undurchsichtig, nimmt eine bräunliche, ins Olivengrün spielende Farbe an; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,983, und der Kubikfuß wiegt 64 Pfd. 26 Lth. und ein Quart 2 Pfd. 14 Lth.

Die Anstriche mit diesen Oelen und besonders mit den gebrannten zeichnen sich

sich besonders durch eine Elastizität aus, welche der getrocknete Ueberzug darbietet; durch die Zusätze der Glätte bei der Bereitung der Firnisse und noch mehr durch die Zusätze von Pigmenten wird aber die Elastizität dieser Anstriche verringert und ganz aufgehoben. Die Einwirkung der Luft und der Sonne zerstört auch nicht endlich diese Oele in den Anstrichen, und man bemerkt alsdann, daß das Pigment allein auf der angestrichenen Oberfläche zurückbleibt und nun selbst nach und nach durch den Regen herabgespült wird.

Der gewöhnliche Theer hat eine braungelbe Farbe, er wird durch die Wärme sehr dünnflüßig, erkaltet aber sehr schnell und nimmt unter dem Pinsel wieder eine ziemliche Zähigkeit an, er trocknet sehr schwer aus, weshalb er besonders auf vertikalen Flächen nur sehr dünne aufgetragen werden darf, weil er theils beim Auftragen und selbst nachher in der Sommerwärme herunterfließt; diesem Nachtheil hilft der Zusatz von Pech auch nur unvollkommen ab, indem auch dieser in der Sonnenhitze flüßig wird.

Das eigenthümliche Gewicht des rohen Theers beträgt 1074, der Kubikfuß wiegt 70 Pfd. 25 Lth., ein Berliner Quart 2 Pfd. 21 Lth.

Der gekochte Theer wird durch das Einkochen dem rohen, worin man eine gewisse Menge Pech aufgelöset hat, ziemlich nahe gebracht, er verdient aber aus dem Grunde den Vorzug, weil er bei der Konsistenz, welche er annimmt, zugleich von einem Antheil flüchtiger Stoffe befreit wird, welche in dem erstern noch zugegegen sind, und wodurch dieser weniger Ausdauer in der Witterung darbietet. Uebrigens ist die Schwierigkeit des Austrocknens und das Abfließen ebenfalls ein großes Hinderniß bei seiner Benutzung; dazu kommt noch, daß sowohl der rohe und besonders der gekochte Theer einen so hohen Grad von Zähigkeit besitzt, daß beide sich sehr schwer genugsam mit dem Pinsel ausstreichen lassen, daher jederzeit ein größerer Aufwand davon als von Steinkohlentheer erforderlich ist. Das eigenthümliche Gewicht des gekochten Theers beträgt 1096 und der Kubikfuß wiegt 72 Pfund 8 Loth, das Quart 2 Pfund 23½ Loth.

Es würde überflüßig seyn, den Holztheer Behufs des Anstrichs noch weiter einzukochen, indem seine Zähigkeit alsdann so beträchtlich werden würde, daß er gar nicht zu gebrauchen wäre.

Der Vermehrung der Konsistenz wegen, bedürfte es des Einkochens überhaupt nicht, denn diese ist selbst bei rohem Theer schon sehr groß, und der Hauptzweck des Kochens ist die Fortschaffung der flüchtigen in der Atmosphäre leicht zerstörbaren Beimischungen, und diese wird bei diesem Grade der Eindickung erreicht.

Steinkohlentheer hat eine dunkelschwarzbraune Farbe, ist viel dünnflüßiger als der gewöhnliche Theer, aber schwerflüßiger als Leinöl; er hat einen durchdringenden scharfen empyrheumatischen Geruch, trocknet aber viel leichter und vollkommener als gewöhnlicher Theer und eignet sich dadurch viel besser zum Anstrich. Sein

eigen-

eigenthümliches Gewicht beträgt 1004, mithin wiegt ein Kubikfuß 68 Pfd. 18 Lth., ein Quart 2 Pfd. 18½ Lth. Der Steinkohlentheer wird hier in Berlin das Faß zu 60 Berliner Quart für 4 Rthlr. verkauft.

Der gekochte Steinkohlentheer hat eine mehr dunkle schwarzbraune Farbe; er ist durch das Einkochen von den wässerigen und andern flüchtigen Stoffen befreit, und hat eine größere Konsistenz, die ihn ganz dickflüßig macht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 1,008 und der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 22 Loth, das Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth; er trocknet noch schneller als der rohe, gewährt einen dichtern Ueberzug und eignet sich sehr vortheilhaft zum Anstrich.

Das Faß von 60 Quart Inhal. kostet hier 7 Rthlr. 12 Gr. Wegen der Ausdauer in der Witterung und des Schutzes, den der Anstrich von Steinkohlentheer den Gegenständen gewährt, verhält sich derselbe wo nicht besser, doch gewiß eben so vortheilhaft, als der Holztheer.

Der Vergleich in Rücksicht der Ausdauer kann nicht so geradehin aus den bisher gemachten Erfahrungen abgeleitet werden: denn da der Holztheer, wegen seiner bedeutenden Zähigkeit, lange nicht so vollkommen als der Steinkohlentheer sich ausstreichen läßt, so geschieht es, daß die mit Holztheer überzogenen Flächen immer einen dickern Ueberzug erhalten, als man darauf bringen würde, wenn der Theer unter dem Pinsel, wie es bei Steinkohlentheer der Fall ist, mehr nachgäbe. Diese wenigere Nachgiebigkeit des Holztheers verursacht noch, daß die damit zu überziehenden Gegenstände nie gleichförmig und eben überzogen werden können, welches beim Steinkohlentheer, der sich gleichförmig ausstreichen läßt, nicht der Fall ist.

Auswahl zu den verschiedenen Gegenständen.

Die natürliche braune und schwarze Farbe der Theere macht sie nicht geschickt, mit Pigmenten von hellen Farben versetzt zu werden, und der sehr durchdringende Geruch, welchen sie mehr oder weniger verbreiten, schränkt ihre Anwendung zu den Anstrichen nur zu Gegenständen im Freien ein. Man wird sich daher immer zu solchen Dingen, welche in weißen, oder andern reinen hellen Farben angestrichen werden sollen, oder bei welchen der durchdringende Geruch der Theeranstriche zu unangenehm und lästig werden würde, nur der Oele und der daraus bereiteten Firnisse bedienen könnnen. Dagegen wird man den Theeranstrich zu allen Anstrichen der im Freien stehenden Gegenstände, welche eine dunkle, schwarze, rothbraune, olivengrüne Farbe erhalten sollen, anwenden können. Dahin gehören unter andern: Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Blitzableitungen, Zäune und andere Befriedigungen, das Holzwerk und besonders die Schwellen und Gesimse bei Gebäuden von Fachwerk und allen andern Gebäuden aus Schrootholz, Bohlen oder Brettern, Brückenverbände, Geländer und alles was dazu gehört, Schälungen, Bollwerke, Thore, Thüren und Fenster in Umfassungsmauern oder Magazingebäuden, Schlagbäume, Meilenzeiger, Brunnenstände, Einfassungen und Gehäuse.

Auch

Auch kann man sich des Steinkohlentheers mit vielem Vortheil zum Gründen, selbst bei Gegenständen vom innern Ausbau bedienen, welche nachher zum zweiten- und drittenmale mit Oelanstrichen von allen Farben überzogen werden können. Das Gründen oder Tränken, welches die Hauptsache bei den Anstrichen ist, kann alsdann, wegen des geringen Preises des Steinkohlentheers im Vergleich des Leinölfirnisses, viel vollkommener geschehen und so die Dauer der Sache sehr vermehrt werden.

Kosten von 100 □Fuß angestrichener Oberfläche und Menge des erforderlichen Anstrichmittels.

I. Mit Leinölfirniß.

1) 100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit kochend heißem Leinölfirniß getränkt, erfordern $1\frac{1}{2}$ Pfd. Firniß und an Kosten für Material und Arbeitslohn $11\frac{1}{2}$ Gr.

2) dieselbe Holzfläche in voriger Art gegründet und zum zweitenmal mit braunrother Oelfarbe aus 1 Theil Oelfirniß und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum bereitet, einmal anzustreichen, erfordert $\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kostet 10 Gr.

3) 100 □Fuß rauhe Holzfläche, wie sie der Sägeschnitt giebt, in voriger Art behandelt, wie ad 1., erfordern $2\frac{2}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 18 Gr. 6 Pf.

4) 100 □Fuß rauhe Holzfläche desgleichen wie ad 2. angestrichen, erfordern 3 Pfd. Farbe und kosten 14 Gr.

5) 100 □Fuß eben gearbeitete Sandsteinfläche eben so behandelt wie ad 1., erfordern $3\frac{1}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 21 Gr. 3 Pf.

6) 100 □Fuß Sandstein in eben der Art behandelt wie ad 2., erfordern $3\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 15 Gr. 6 Pf.

7) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen ohne Putz, erfordern, wie ad 1. behandelt, $3\frac{3}{4}$ Pfd. Firniß und kosten 23 Gr.

8) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen mit $\frac{3}{4}$ Zoll starken abgeriebenen Fugen, ohne Putz, wie ad 2. angestrichen, erfordern $4\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 18 Gr.

9) 100 □Fuß Gußeisen erfordern beim einmaligen Anstrich mit dieser Farbe $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 10 Gr.

10) 100 □Fuß verzinntes Eisenblech desgl. erfordern $1\frac{1}{4}$ Pfd. und kosten $9\frac{1}{2}$ Gr.

Wird zu diesen Anstrichen Bleiweiß statt Caput mortuum genommen, so muß die Farbe aus 2 Theilen Bleiweis und 1 Theil Leinölfirniß bereitet werden; die Menge der erforderlichen Farbe zu den obenerwähnten Anstrichen ist alsdann in dem Verhältniß von 2 zu 3 zu erhöhen, und die Kosten mit $4\frac{3}{4}$ Gr. pro Pfd. Farbe und mit 6 Gr. auf 100 □Fuß Arbeitslohn zu berechnen.

II. Mit Holztheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem oder kochend heißem Theer zu tränken und gründen erfordern $1\frac{1}{2}$ Qrt. und kosten 7 Gr. 2 Pf. Mit gekochtem heißen Theer sind aber hierzu $2\frac{1}{2}$ Qrt. erforderlich und kosten 13 Gr. 6 Pf. Der zweite Anstrich erfordert $\frac{1}{2}$ Qrt. und kostet $6\frac{3}{4}$ Gr. Mit gekochtem Theer aber

aber 2 Ort. und kostet 11 Gr. 6 Pf. Mit rohem Theer und Caput mortuum in dem Verhältniß von 1 zu 1¼ ist erforderlich 2 Pfd. Farbe und kostet 6 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß rauhe Holzfläche in eben der Art behandelt, erfordern 2⅛ Ort. rohen Theer und kosten 10 Gr., an gekochtem Theer aber 3½ Ort. und kosten 16 Gr. Der zweite Anstrich erfordert 1¾ Ort. rohen Theer und kostet 9 Gr., mit gekochtem Theer aber 3 Ort. und kostet 14½ Gr. Der Anstrich mit rohem Theer und Caput mortuum erfordert 4 Pfd. Farbe und kostet 8 Gr.

Die Anstriche der übrigen Gegenstände sind mit Holztheer nicht üblich und müssen darüber noch erst vielfältige Erfahrungen gesammelt werden.

III. Mit Steinkohlentheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem Steinkohlentheer heiß angestrichen, erfordern 1 Ort. Steinkohlentheer und kosten 6 Gr. 6 Pf. Werden 100 □Fuß mit gekochtem Steinkohlentheer gegründet, so gehören dazu 1⅛ Ort. Theer und kostet 8 Gr. 3 Pf.

Dieselben zum zweitenmal mit gekochtem Steinkohlentheer und 1¼ Theil Caput mortuum anzustreichen, erfordert 1¾ Pfd. Farbe und kostet 7 Gr.

100 □Fuß rauhe Holzfläche eben so behandelt, erfordern beim ersten Anstrich 1½ Ort. rohen Theer und kosten 7 Gr. 4 Pf., mit gekochtem Theer erfordern sie 2 Ort. Theer und kosten 11 Gr.

Der zweite Anstrich mit gekochtem Theer erfordert 1 Ort. Theer und kostet 8 Gr., derselbe mit 1 Theil rohem Steinkohlentheer und 1¼ Theil Caput mortuum erfordert 3½ Ort. Farbe und kostet 8 Gr. 4 Pf.

100 □Fuß Sandstein in eben der Art angestrichen, erfordern an rohem Steinkohlentheer 1¾ Ort. und kosten 7 Gr. 9 Pf., an gekochtem Steinkohlentheer 2 Ort. und kostet 11 Gr. Der zweite Anstrich mit gekochtem Theer erfordert ⅞ Ort. und kostet 7 Gr. 8 Pf., mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum, wie vorher, ist erforderlich 4 Pfd. und kostet der einmalige Anstrich 8 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß ebenes Mauerwerk an Backsteinen mit ¼ Zoll starken ausgeglichenen und glatt geriebenen Fugen, mit rohem Steinkohlentheer zu gründen, erfordern 2 Ort. Theer und kosten 8 Gr. 3 Pf., von gekochtem Steinkohlentheer aber 2⅛ Ort. und kosten 11 Gr. 6 Pf.

Der zweite Anstrich erfordert 1 Ort. gekochten Theer und kostet 8 Gr., mit rohem Steinkohlentheer und Caput mort. gehören dazu 5 Pfd. Farbe und kostet 9 Gr. 6 Pf.

100 □Fuß gegossenes Eisen als ebene Fläche mit gekochtem Steinkohlentheer einmal angestrichen, erfordern 1 Ort. Theer und kosten 8 Gr., der zweite Anstrich erfordert ⅞ Ort. Theer und kostet 7 Gr. 8 Pf. Der Anstrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert 1¾ Pfd. Farbe und kostet 7 Gr.

100 □Fuß verzinntes Eisenblech erfordern zum ersten Anstrich ½ Ort. gekochten Theer und kosten 6 Gr. 6 Pf., der zweite Anstrich erfordert und kostet eben so viel. Der Anstrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert 1¾ Pfd. und kostet 6 Gr. 8 Pf.

Bei allen den vorhergehenden Gegenständen erfordert der dritte Anstrich jederzeit eben so viel an Material als der zweite, und die Kosten sind also denen vom

Der Anstrich auf Eichenholz verhält sich zu dem auf Kiehnholz beim ersten Gründen oder Tränken nahe wie 5 zu 4.

Die obigen Verhältnisse der Mengen und der Kosten bleiben anwendbar bei horizontalen und geneigten Flächen, letztere bis zu einem Winkel von 60 und einigen Graden, bei stärker geneigten und senkrechten, so wie bei Flächen, die man über sich anstreichen muß, wie z. B. horizontale Decken, muß $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ an Material und fürs letztere $\frac{1}{3}$ des Arbeitslohns zugelegt werden.

Regeln, wonach der Anstrich zweckmäßig auszuführen ist. Vereinigung des Anstrichs mit den Substanzen.

Aus den eben angeführten Grundsätzen und darnach entwickelten Ansichten ergiebt sich, daß nicht alle Umstände zur Ausführung eines guten dauerhaften Anstrichs gleich sind, und daß man, um dahin zu gelangen, vorzüglich auf folgende Vorschriften Rücksicht zu nehmen hat.

Alle Gegenstände, welche dauerhaft angestrichen werden sollen, müssen zuvor gegründet werden. Dazu bedient man sich vorzüglich der flüßigen Oele und Theere, ohne weitere Zusätze: das Gründen muß jederzeit mit kochend heißen Oelen und Theer geschehen.

Die zu gründenden Gegenstände müssen völlig trocken seyn, welches man durch künstliche Wärme bei kleinen bewirkt, bei großen Gegenständen aber muß man die Zeit abpassen, wenn sie durch die Sonnen-Hitze getrocknet und erhitzt sind. Holz oder sonstige Materialien sollten in nassem Zustande nie angestrichen werden, weil offenbar Zeit und Kosten dabei verlohren gehn.

Beim Gründen müssen die Anstrichmittel so dick, als es ohne Abgießen derselben möglich ist, aufgetragen werden, damit die Zwischenräume vollkommen bedeckt und das Eindringen derselben befördert werden möge.

Glatte metallene Flächen, als: verzinntes und schwarzes Eisen-Blech, Zinktafeln ꝛc., machen hiervon aus eben angeführten Gründen eine Ausnahme; diese müssen so dünn, aber auch so gleichförmig als möglich, gegründet und angestrichen werden; auch ist es vortheilhafter beim Gründen solcher glatten Flächen, an welchen kein Eindringen statt findet, die Oele und Theere sogleich mit Farbenstoffen zu versetzen. Steinkohlentheer kann indeß auch ohne letztere angewendet werden, weil er an und für sich schon ziemlich deckt.

Die dünnflüßigen Anstrichmittel sind zum Gründen die vortheilhaftesten, daher die Oele, Firnisse und ungekochten rohen Theere immer den Vorzug verdienen. Zu dem zweiten Anstrich mit Theeren bedient man sich besser der gekochten, und sie bedürfen keines oder nur sehr wenigen Farbestoffs; sollen bei den zweiten und folgenden Anstrichen Farbestoffe aufgetragen werden, so ist es bei den Theeranstrichen besser, sich dazu der rohen Theere zu bedienen, indem die eingekochten sich schon an und für sich schwer unter dem Pinsel anstreichen lassen, und durch die Zusätze von Farbestoffen noch zäher gemacht werden.

Mittel, dem Anstrich mehrere Dauer zu geben.

Durch das tiefere Eindringen der Anstrichmittel beim Gründen, welches durch die vorher beschriebene Behandlungsart, mittelst Erhitzung, erlangt wird, wird die Dauer desselben beträchtlich erhöhet, indem dadurch allein der Hauptzweck, nämlich die Ausfüllung und Verschließung der Zwischenräume von den angestrichenen Substanzen, erreicht wird, welches bei dem kalten Anstrich nur unvollkommen geschehen kann.

Die nach den Gründen folgenden Anstriche werden immer die Ausdauer der Sachen um so mehr befördern, als sie selbst an und für sich unvergänglicher sind. Es ist schon oben angege-

den werden, in welchen Fällen man sich der Anstrichmittel mit oder ohne Pigmente bedienen kann; das letztere findet besonders beim Steinkohlentheer und zwar beim gekochten Anwendung, welcher schon von Natur eine bedeutende Menge kohligter Stoffe enthält, welche die Stelle der Farbestoffe vertreten: indessen ist die Hinweglassung doch nur vorzüglich aus dem Grunde angegeben worden, um den Preis dieser Anstriche nicht zu sehr zu erhöhen.

Nachtheil bringen zugesetzte Farbestoffe in keinem Fall, im Gegentheil wird die Härte und Dauer des Anstrichs nur dadurch befördert, wenn nämlich das gleichfalls oben angegebene Verhältniß nicht zu weit überschritten wird.

Auf die Wahl der Farbestoffe beruhet aber vieles, und sie müssen jederzeit von der Art seyn, daß sie an und für sich in der Atmosphäre ausdauern und auf das Anstrichmittel, dem sie beigemengt werden, keinen nachtheiligen Einfluß haben. Ferner kommt es dabei noch darauf an, ob die anzustreichendem Gegenstände eine bestimmte Farbe erhalten sollen; das Letztere wird noch bei den Gegenständen, wovon hier die Rede ist, wohl ziemlich willkührlich seyn.

Außer den oben erwähnten Farbestoffen können ebenfalls die rothen, braunen und gelben Ocker- und Erdarten, auch die auf dem Alaunwerk zu Freienwalde gewonnene rothe Farbe, angewandt werden; sie geben mit dem Steinkohlentheer freilich nur ganz dunkle Farben, die indessen bei den oben angezeigten Gegenständen sehr passend sind.

Allein man wird sich, und zwar mit größerm Vortheil in Rücksicht der Dauer, noch anderer Zusätze bedienen können, die nicht zu den Farbestoffen gehören, als Thon und feiner Sandarten; diese werden in solchen Verhältnissen mit den Anstrichmitteln versetzt, daß sie sich gleichförmig mit dem Pinsel ausstreichen lassen, und gewähren sehr harte und ausdauernde Anstriche. Vorzüglich aber wird man die Dauer dieser Anstriche vermehren, wenn man den frisch gemachten Anstrich, er bestehe aus bloßem, oder schon mit Farbestoff versetztem Theer, mit feinem Sande ganz dick bestreut, wie es auch bei Oelanstrichen üblich ist; dadurch bildet sich eine überaus harte Kruste, und der Sand, als eine an und für sich unzerstörbare Substanz, schützt den Theer gegen die Einwirkung der Witterung, indem letzterer seinerseits die Sandtheile bindet, daß sie der Regen nicht abspülen kann. Ganz vorzüglich gut werden diese Instrutationen, wenn man zwei oder drei Lagen in vorgeschriebener Art über einander ausführt.

Endlich ist noch zu bemerken; daß nicht nur die gehörige Auswahl und schickliche Anwendung in den erforderlichen Verhältnissen und Umständen der Anstrichmaterialen die Dauer der Anstriche befördert, sondern daß die Zeit bei der Ausführung sehr in Betrachtung kommt. Jeder Ueberzug muß völlig getrocknet und verhärtet seyn, bevor der folgende aufgetragen wird, und es ist viel besser mit dem folgenden Anstriche so lange zu warten, als sie zu früh aufzutragen; daher ist es auch vortheilhafter, wenn bei Gegenständen, welche dreimal angestrichen werden sollen, man solches vorläufig bei dem Gründen und dem ersten Anstrich bewenden läßt, dagegen den dritten oder letzten Anstrich bis zum folgenden Jahre aussetzt.

Vergleichung zwischen dem Anstrich mit Steinkohlentheer und den übrigen Anstrichen.

Der Anstrich mit Steinkohlentheer geschiehet am vollkommensten und wohlfeilsten, wenn man das Gründen mit rohem, den zweiten Anstrich mit gekochtem, und den dritten Anstrich mit rohem Theer und Farbestoff ausführt. Ein gleiches findet bei den Oelanstrichen statt, wo das Gründen auch mit klarem Firniß ohne Farbestoff und die folgenden Anstriche mit der sogenannten Farbe geschehen müssen.

Bei dieser Voraussetzung sind die vorher angeführten Mengen von Materialien und Kosten zu den verschiedenen Anstrichen entwickelt worden. Das Resultat davon ist, daß der Anstrich mit Steinkohlentheer sich als der wohlfeilste auszeichnet, besonders da man aus der Erfahrung annehmen kann, daß der zweimalige Anstrich mit Steinkohlentheer gegen die Einwürkung der Atmosphäre länger, als der dreimalige mit gewöhnlicher Oelfarbe besteht, und in gleicher Dicke, wie die Holztheere, aufgestrichen, diese auch an Dauer gewiß übertrifft, da die gemachten Erfahrungen lehren, daß der viel dünnere Anstrich mit dem des Holztheers gleich zu sehen ist. Die überflüssige Dicke des Anstrichs ist übrigens nicht das, was seine Vollkommenheit begründet; bei dem Holztheer wird sie durch die Zähigkeit dieses Mittels veranlaßt; den Steinkohlentheer aber hintereinander durch mehrere Anstriche eben so dick auftragen zu wollen, als den Holztheer, würde bei weitem nicht den Vortheil gewähren, als wenn, wie schon oben erwähnt worden, man die letzten Anstriche bis nach dem ersten oder zweiten Jahre verschiebt.

Der Anstrich mit Steinkohlentheer trocknet eher aus und gewinnt eine größere Härte, als der Anstrich mit ordinairem Theer, welcher nur höchstens die Härte des ordinairen Pechs annehmen kann, das aber schon bei mäßiger Sonnenhitze immer wieder erreicht wird, wogegen der Steinkohlentheer völlig austrocknet und so erhärtet, daß die Sonnenhitze ihn nicht wieder weich macht. Er besitzt übrigens noch den Vorzug, daß er sich selbst ohne Zusatz von Pigment gleichförmig aufstreichen läßt, und die damit angestrichene Oberfläche in einer recht schönen schwarzbraunen glänzenden Farbe darstellt. Er verdient daher wirklich eine allgemeinere Anwendung zu den Anstrichen, als bisher davon gemacht worden ist, und da der Anstrich mit Steinkohlentheer sich ebenfalls mit Oelfarbe überstreichen läßt, so wird er, wie schon oben angeführt worden ist, auch mit Vortheil zum Gründen derjenigen Gegenstände dienen können, welche nachher noch zweimal mit Oelfarbe überzogen werden.

Die folgende Tabelle wird zum Schluß die Vergleichung der quantitativen Verhältnisse mit noch mehr Uebersicht geben, wobei zu bemerken ist, daß folgende Sätze zur Grundlage dienen:

Ein Centner Leinöl	21 Rthlr.	—	Gr.
" " Bleiweiß	21 "	—	"
" " Firniß	21 "	—	"
" " Caput mortuum	2 "	2	"
Eine Tonne ord. Theer à 100 Quart	8 "	—	"
" " rohen Steinkohlentheer à 60 Quart	4 "	—	"
" " gekochten Steinkohlentheer à 60 Quart	7 "	12	"

Es ergiebt sich daraus folgendes Resultat über die Kosten des dreifachen Anstrichs in der angenommenen Art:

	Oelfarbe mit Caput mort.			Oelfarbe mit Bleiweiß.			Ordinairer Theer.			Steinkohlentheer.		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
100 □Fß. glatte Holzfläche	1	7	6	1	20	10	—	20	8	—	20	6
100 □Fß. rauhe Holzfläche	1	22	6	3	1	2	1	4	—	—	23	8
100 □Fß. Sandstein	2	4	3	3	11	3	—	—	—	1	—	2
100 □Fß. ebenes Mauerwerk ohne Putz	2	11	4	4	3	—	—	—	—	1	1	9
100 □Fß. Gußeisen	1	6	2	2	2	—	—	—	—	—	22	8
100 □Fß. verzinntes Blech												

		Oel-Anstrich.						Ordin. Theeranstrich				Steinkohlentheer-Anstrich.					
		Leindl-Firniß.		Oelfarben aus 1 Theil Leindl-Firniß 1½ Cap mort.		Oelfarben aus 1 Theil Leindl-Firniß 2 Theile Bleiweiß.		Roher Theer das Quart zu 2 Pfund 21 Loth.		Gekochter Theer das Quart zu 2 Pfund 23½ Loth.		Roher Theer das Quart zu 2 Pfund 18½ Loth.		Roher 1 Theil Theer 1¼. Cap. mort.		Gekochter das Quart à 2 Pfd. 21 Loth.	
		Menge. Qrt.	Kosten. Gr	Menge Qrt.	Kosten. Gr.	Menge. Qrt.	Kosten. Gr.	Menge Qrt.	Kosten Gr.	Menge Qrt.	Kosten Gr.	Menge Qrt	Kosten Gr	Menge. Qrt.	Kosten Gr.	Menge Qrt	Kosten Gr.
1	100 □Fß glatte Holzfläche mit kochend heißem Anstrichmittel zu gründen	1½	11½	—	—	—	—	1 12	7⅙	2½	13½	1	6½	—	—	1⅛	8¼
	Der zweite Anstrich dieser Fläche	—	—	1½	10	2¼	16⅔	⅞	6¾	2	11½	—	—	1¾	7	—	—
	Der dritte Anstrich	—	—	1½	10	2¼	16⅔	⅞	6¾	2	11½	—	—	1¾	7	—	—
2	100 □Fß. rauhe Holzfläche nach dem Sägeschnitt wie ad 1. zu gründen	2⅔	18½	—	—	—	—	2⅙	10	3½	16	1½	7⅓	—	—	2	11
	Der zweite Anstrich	—	—	3	14	4½	27½	1¾	9	3	14½	—	—	—	—	1	8
	Der dritte Anstrich	—	—	3	14	4½	27⅓	1¾	9	3	14½	—	—	3½	8⅓	—	—
3	100 □Fß. Sandsteinfläche zu gründen	3⅓	21¼	—	—	—	—	—	—	—	—	1¾	7¾	—	—	2	11
	Der zweite Anstrich	—	—	3½	15½	5¼	31	nicht gebräuchlich.				—	—	—	—	7/8	7⅓
	Der dritte Anstrich	—	—	3½	15½	5¼	31	—	—	—	—	—	—	4	8¾	—	—
4	100 □Fß. eben Mauerwerk in gebrannten Steinen mit ¼. Zoll starken abgeriebenen Fugen wie ad 1. zu gründen	3¾	23	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8¼	—	—	2⅛	11¼
	Der zweite Anstrich	—	—	4½	18	6¾	38	desgleichen.			—	—	—	—	—	⅞	8
	Der dritte Anstrich	—	—	4½	18	6¾	38	—	—	—	—	—	—	5	9½	—	—
5	100 □Fß. Gußeisen																
	Der erste Anstrich	—	—	1½	10	2¼	16⅔	desgleichen.			—	—	—	—	—	1	8
	Der zweite Anstrich	—	—	1½	10	2¼	16⅔	—	—	—	—	—	—	1¾	7	7/8	7⅔
6	100 □Fß. verzinntes Eisenblech.																
	Der erste Anstrich	—	—	1¼	9½	1⅞	14¼	desgleichen.			—	—	—	—	—	½	6¼
	Der zweite Anstrich	—	—	1¼	9½	1⅞	14¼	—	—	—	—	—	—	1¾	6⅓	desgleichen	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Stettin, den 29sten Januar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

45.

Die von der Kämmerei-Curatel zu Memel über die Staats Anleihe vom Jahre 1810 ausgegebenen Scheine betreffend.
No. 207. Jan. 15. P. D.

Nachstehende Verfügung der Finanz-Deputation der Königl. Litthauischen Regierung vom 22sten Novbr. pr.

wegen der von der Kämmerei-Curatel zu Memel über die Staats-Anleihe vom Jahre 1810 ausgegebenen Scheine:

Bei der durch das Edict vom 12. Febr. 1810 verordneten Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler wurde der Stadt Memel die Summe von 20,000 Rt. als Beitrag höhern Orts auferlegt. Die Kommunal-Behörde der Stadt brachte die ganze Summe durch ein außerhalb der Stadt negozirtes Anlehn auf, in der Hofnung, daß die Erstattung aus der Staats Kasse baldigst erfolgen werde, und erst als dies nicht geschah, und der Anleiher auf die Erstattung und Zinsenzahlung drang, reparirte sie nicht nur die 20,000 Rthlr, sondern auch die Zinsen und sonstige Aufbringungs Kosten auf die vermögenden Bürger und Schützenverwandte, und ließ von der Kämmerei über die Beiträge Schuldscheine ausstellen. Diese betragen in Summa mehr als die zu den Staats Kassen geflossenen 20,000 Rthlr. Da nun aber die Staats-Kasse nur von 20,000 Rthlr. die Zinsen für jetzt bezahlen, weiterhin aber die Anleihe selbst mit nicht mehr als 20,000 Rthlr. zurück erstatten darf, das Königl. Finanz-Ministerium auch geordnet hat, daß wegen der, wie vorgedacht,

über den Betrag von 20,000 Rthlr. ausgefertigten Memelschen Kämmerei-Scheine, dieselbe nur zum Werth von 77 pCent in Bezug auf die Staats-Kassen Gültigkeit haben, und ausgemittelt werden soll, wie viel solcher Scheine noch in Circulation, wie viel sie à 77 pCent an Kapital und wie viel die Zinsen davon bis ult. Decbr. 1813 betragen, so fordern wir in Folge der Auflage des Königl. Finanz-Ministerii in der hohen Verfügung vom 29sten v. M. die Inhaber solcher Memelschen Kämmerei-Scheine über Beiträge zur Anleihe von 1½ Millionen Thaler, sie mögen sich im hiesigen oder fremden Departements aufhalten, hiermit auf, diese Scheine unfehlbar bis zum letzten Februar a. f. dem Magistrat zu Memel einzusenden. Letzterer wird alle Scheine in eine General Nachweisung zusammentragen, den Betrag auf 77 pCent an Kapital reduziren, davon die Zinsen bis ult. Decbr. a. pr. berechnen und die Nachweisung mit den Scheinen belegt, und mit einem Anerkenntniß der Richtigkeit des ganzen Zinsenbetrages versehen, uns einreichen. Wir werden sie sodann, in sofern nichts dabei zu erinnern ist, mit allen Belägen dem Banko Comptoir zu Königsberg zusenden, welches denn darauf dem Magistrat zu Memel unter Rückgabe der Scheine Zahlung leisten, letztere aber die Zinsen vertheilen, und die Scheine mit dem Anerkenntniß der Gültigkeit von 77 statt 100 pCent den Inhabern zurückstellen wird.

Diejenigen, welche den Termin bis ult. Febr. a. f. nicht einhalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie vom Königl. Banco-Comptoir keine Zinsen erhalten.

Die Aufrufung der Inhaber der Scheine ist um so nöthiger, da früher schon mehrere, durch Abzahlung auf die Vermögens und Einkommensteuer ꝛc. in die Königl. Kassen gekommen, und man Behufs der Zinsenzahlung wissen muß, wie viel Scheine noch in Circulation sind.

Gumbinnen, den 22. November 1814.

Finanz-Deputation der Litthauischen Regierung.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

46.

Erinnerung der Stadtverordneten an ihre Pflichten bei der Wahl der Magistrats Mitglieder. No. 1521. Novbr. 14. V. D.

Die den Stadtverordneten durch die Städte Ordnung eingeräumte Befugniß, sich die Mitglieder ihrer Magistrate selbst wählen zu dürfen, hat, wie die Erfahrung beweiset, sehr oft den gehofften Endzweck nicht gehabt. Es haben

den vielmehr, leider! mehrere von den Stadtverordneten gewählte Subjecte dem in sie gesetzten Vertrauen gar nicht entsprochen, daher denn auch auf den eigenen Antrag der Stadtverordneten und Bürgerschaften, mehrere unangenehme Untersuchungen veranlaßt, und mehrere Subjecte, theils als unmoralisch, theils als ganz Geschäfts unkundig, ihrer Aemter haben entsetzt werden müssen. Wollen die Stadtverordneten sich des vom Staate in sie gesetzten Vertrauens würdig machen, so müssen sie auch bei ihren Wahlen mit weniger Leichtsinn und Trägheit und mit mehr Behutsamkeit verfahren, und zu den erledigten Magistratsstellen nicht den ersten besten, oder wohl gar den wählen, der sich mit einem recht geringen Gehalt begnügen will, sondern nur solche Männer, welche die im §. 148. der Städte-Ordnung vorausgesetzten Eigenschaften besitzen. Vorzüglich aber muß dies in Ansehung der Bürgermeister und Stadtkämmerer geschehen, weil von deren getreuen, umsichtsvollen und guten Administration das Wohl und Wehe der Städte abhängt, und außerdem da, wo solche Mitglieder nicht vorhanden sind, der Provinzial-Behörde die Aufsicht auf die Verwaltung der Ortspolizei und des Kommunal-Wesens, so wie ihr Dienst überhaupt, in sofern sie sich dazu der Magistrate bedienen muß, ganz unglaublich erschwert wird.

Da mit diesem Jahre in mehrern Städten eine neue Wahlperiode eintritt, so wird von den Stadtverordneten in allen Fällen, wo die Anstellung anderer Magistratualen nothwendig erachtet werden sollte, die strengste Gewissenhaftigkeit und Umsicht in der Prüfung und Auswahl der zu wählenden Subjecte und daneben eine strenge Beseitigung aller Vorurtheile und kleinlichen Eingebungen erwartet.

Die Königl. Regierung wird auch bei der künftigen Bestätigung besonders streng verfahren, und solche überall da versagen, wo sie nicht vollkommen überzeugt ist, daß die Gewählten die zur Bekleidung ihres Amts erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, namentlich aber ein gewisses Maaß von Geschäftskunde besitzen. Damit dieser Zweck erreicht werden kann, ist es in mehrern kleinen Städten nothwendig, die Gehälter der besoldeten Magistrats-Mitglieder zu erhöhen, da es nicht zu erwarten ist, daß für die bisherigen zu kärglichen Gehälter sich tüchtige Subjecte zur Uebernahme solcher Stellen finden werden.

Stettin, den 15. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

47.

Betreffen die Tantieme von der Personen-Steuer.
No 987. Decbr. 14. F. D.

Durch die Circulair-Verfügung vom 24sten Februar v. J ist bestimmt worden, daß von den Resten der Personensteuer, welche ult. Septbr, ult. Januar und ult. Mai vorhanden sind, die Tantieme für die Hebungs-Behörden ausfallen und darüber anderweit disponirt werden soll.

Die angeordnete Veränderung des Etats-Jahres macht eine anderweite Regulirung dieser Termine nöthig, und es werden daher vom Anfang des Jahres 1815 ab, folgende Termine, als:

der letzte December,
der letzte April und
der letzte August

den vorgedachten Terminen substituirt. Wornach die landräthlichen Officia sich zu achten haben. Stettin, den 14. Januar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

48.

Betrift die auf Land-Jahrmärkten nicht zuzulassenden ausländischen unversteuerten Waaren.
No. 136 Jan. 15. A. u. P. D.

Durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. v. M. ist festgesetzt worden,

daß ausländische unversteuerte Waaren auf Landjahrmärkten nicht zum Verkauf geführt werden dürfen,

indem die Accise-Controlle dabei nur unvollkommen seyn kann, dergleichen Artikel auch leicht über die Städte bezogen werden können.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Januar 1815.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 6. —

Stettin, den 5ten Februar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

49.

Wegen Beförderung der Schutzblatter-Impfungen.
No. 1543. December 14. P. D.

Um die seit einiger Zeit im Anklamer Kreise und zwar auf dem platten Lande sehr gestockte Vaccination mehr zu befördern, hat der Kreis-Landrath auf Ansuchen des Physici den Beamten, Gutsbesitzern, Dorfschulzen ꝛc. aufgegeben, nahmentliche Verzeichnisse der noch nicht vaccinirten Kinder an den Physicus einzureichen. Hieraus hat sich leider ergeben, daß noch an 1000 Impffähige vorhanden sind. Es ist nun der Anfang mit der Impfung, und zwar zur Erleichterung der Sache in der Art gemacht, daß immer an einem Tage in einigen bei einander liegenden Dörfern vaccinirt, nach 8 Tagen die Revision und erforderlichen Falls die Reinoculation vor- und ein Subject zu den nächsten Dörfern mitgenommen wird. In den übrigen Kreisen möchten wohl ebenfalls noch manche nicht geimpfte Subjecte existiren, und finden wir uns veranlaßt, diese sehr löbliche Einrichtung im Verfolg der Verordnung, Amtsblatt No. 46. pro 1814, zur Aufmunterung und Nachahmung öffentlich bekannt zu machen.

Stettin, den 26. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

50.

Der Ersatzzoll von gröbern Eisenwaaren wird auf 8 gGr. pro Centner ermäßiget.
No. 409. Jan. 15. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M. ist der Ersatzzoll von gröberen Eisen-Waaren, z. B. Amboßen, Töpfen, Mörsern, Oefen, Spaten, allem ordinairen Handwerkzeuge ꝛc., welcher nach dem provisorischen Tarif vom 27. Mai v. J. 1½ Rthlr. à Centner beträgt, bis auf Acht gGr. à Centner ermäßiget worden, welches dem Publiko hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

51.

Wegen Ersatzzollpflichtigkeit der Glätte.
No. 490. Jan. 15. A. D.

Glätte ist zwar unter den tarifmäßigen Ersatz-Zoll-Objecten nicht genannt; es ist jedoch von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 24. v. M. festgesetzt worden, daß die Glätte allgemein mit einem Ersatzzoll von 8 gGr. vom Brutto Centner betroffen werden soll, als welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

52.

Betrift die Versteuerung des fremden Bleischroots.
No. 406. Jan. 15. A. D.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. v. M. im 2. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 14. wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M. auch fremdes Bleischroot zwar fernerhin nur einem Ersatzzoll von Acht gGr. à Centner unterworfen seyn, wenn es aber zur Konsumtion im Lande verbleibt, davon eine Accise-Abgabe à Einen Rthl. Acht gGr. für den Centner erhoben werden soll.

Stettin, den 13. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

53.

Die Vorschrift des Land-Konsumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810, in Betref der schriftlichen Versteuerungs-Deklarationen, wird in Erinnerung gebracht.

No. 903. Novbr. 14. A. D.

Es ist verschiedentlich misfällig bemerkt worden, daß die Vorschrift des Landkonsumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810 vernachläßsiget wird, wonach §. 4. (pag. 43. der Gesetzsammlung pro $18\frac{10}{11}$) §. 5. (pag. 45. ibid.) und §. 7. (pag. 53 ibid.) den Brauberechtigten, den Brennern, den Fleischern, den Essigfabrikanten, den Viehmästern und Müllern auf dem Lande obliegt,

> ihr Bier- oder Essig-Malz, ihr zum Brandwein bestimmtes Getreide oder Kartoffeln und resp. ihr Schlachtvieh, den Dorfeinnehmern oder resp. den Konsumtions-Steuer-Aemtern nicht mündlich, sondern schriftlich mit genauer Bestimmung der Quantität oder Qualität des Getreides und der Zahl der Säcke, bei Schlachtversteuerungen aber mit Angabe der Gattung des Viehes, der Stückzahl und der Stunde, in welcher die Deklaration übergeben worden,

zu deklariren, wonächst der Dorf-Einnehmer oder das Konsumtions-Steuer-Amt die Stunde, in welcher die Steuer-Quittung ausgestellt worden, auf der Deklaration vermerken und letztere sorgfältig asserviren muß.

Die ländlichen Bierbrauer, Essigfabrikanten, Brandweinbrenner, Fleischer, Müller und Viehmäster werden daher an die Befolgung dieser Anordnung von neuem erinnert, die Konsumtions-Steuer-Aemter, Revisions-Officianten und die Dorfs-Einnehmer aber für die genaue Beobachtung und Aufrechthaltung derselben verantwortlich gemacht. Die Herren Steuerräthe haben bei ihren Revisionen ebenfalls darauf zu sehen, und die hierunter nachläßig befundenen Gewerbetreibenden, Dorf-Einnehmer oder Offizianten, ernstlich zurecht zu weisen.

Gleichergestalt ist es als Misbrauch gerügt worden, daß von den herrschaftlichen und andern Bierbrauern auf dem Lande das, §. 5. des Konsumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810 (pag. 46. der Gesetzsammlung infra.) vorgeschriebene Braubuch, statt solches stets in der Brauerei zu behalten, oft den Dorfeinnehmern zugestellt werde. Dieses ist vorschrifts- und zweckwidrig; das Braubuch muß fortwährend in der Brauerei oder in den Händen des Besitzers derselben verbleiben, letztere auch die Eintragungen in dasselbe, obgedachter Vorschrift gemäs, selbst verrichten, und, wenn ausnahmsweise der Dorf-Einnehmer solches thut, die Einschreibung lediglich im

Brauhause, nicht aber in der Wohnung des Dorf-Einnehmers erfolgen. Auch diese Vorschrift wird den Brauberechtigten, den Dorf-Einnehmern und den Konsumtions-Steuer Aemtern hierdurch erneuert.

Stettin, den 14. Januar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

54.

Betrift die zur Waaren-Exportation auf Rückzoll bestimmten Grenz-Zoll-Aemter im Kurmärkischen Departement.

No. 1205. December 14. A. D.

Das Grenz-Zoll-Amt Müllrose im Kurmärkschen Regierungs-Departement, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio ebenfalls als ein solches Amt autorisirt worden, über welches auf der westlich altländischen Grenze von Anklam bis Ratibor zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, als welches dem Publikum, mit Bezug auf die Notiz im Amtsblatt vom 3. October v. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

55.

Betrift die Golderhebung beim Ersatzzoll.

No. 867. Jan. 15. A. D.

Dem Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 4 d. M. auch beim Ersatzzoll Gold erhoben werden muß, wenn der abzuführende Betrag 2 Rthlr. 12 gr. erreicht, mithin die Bestimmung der in dem 10. Stück der Gesetzsammlung bekannt gemachten Kabinets-Verfügung vom 29. Mai v. J. unter dem Buchstaben E. auch auf den Ersatzzoll Anwendung findet.

Stettin, den 24. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

56.

Donum charitativum für den abgebrannten Küster Hattorff in Labuhn.

No. 188. Jan. 15. G. D.

Am 2. d. M. ist in dem Schulhause in Labuhn eine Feuersbrunst ausgebrochen, durch welche der Küster und Schulhalter Hattorff um alles Seinige

nige gekommen ist, indem sein sämmtliches Meßkorn, sein ganzes Mobiliare, Betten, Wäsche und Kleidungsstücke ein Raub der Flamme geworden; der Verlust ist auf 120 Rthlr geschätzt, wobei der Hattorff nur in den hülfreichen Beistand der Menschenliebe einigen Trost und Erleichterung verhoffen kann. Ihm ist daher das nachgesuchte donum charitativum von seinen Amtsgenossen zugestanden, und werden die Herrn Superintendenten hiermit beauftragt, solches zu veranstalten, die Küster und Schulhalter in ihrem Sprengel zu milden Gaben für den in eine höchst traurige Lage gerathnen, nach seiner Amtsführung wie nach seinem Wandel sehr achtungswerthen Küster Hattorff aufzufordern, die Beiträge der Geber einzusammeln und solche in 6 Wochen an den Superintendenten Fink in Lauenburg zur weitern Beförderung, so wie es in ähnlichen Fällen geschehen, einzusenden, gleichzeitig uns auch Anzeige von dem Betrage zu machen.

Stettin, den 12. Januar 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

57.

Da das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 17. §. 99. ausdrücklich bestimmt, daß wer ein richterliches Amt bekleidet, nur bei den vorgesetzten Gerichten, wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden kann; so ist auch jeder Justitiariats-Contract zwischen einem Patrimonial-Gerichts-Herrn und dem Justitiarius, als auf die ganze Lebenszeit des Letztern geschlossen, zu betrachten, und es kann die in einigen Provinzen den Erben oder einem neuen Erwerber eines Guts gestattete Befugniß den Justitiariats-Contract zu kündigen, nicht weiter statt finden, vielmehr kann der Justitiarius nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts entsetzt werden.

In Folge eines deshalb ergangenen Reskripts des Chefs der Justiz vom 3. Jan. c. wird solches den Patrimonal-Gerichtsherrn, und den Justitiarien des hiesigen Departements hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 19. Januar 1815.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

58.

Die Zollerhebung bei der Elwershagenschen Rega-Brücke betreffend.
No. 613. Jan. 15. P. D.

Das Dominium zu Stargordt hat bisher ohne höhere Autorisation und widerrechtlich einen Brückenzoll bei der Elwershagenschen Rega Brücke, von dem in der Rega geflößten Holze erhoben. Es ist dato die fernere Einziehung dieses Zolles untersagt und festgesetzt worden, daß das Flößen des Holzes ohne Abgabe gestattet werden müsse. Das Publikum wird hiervon benachrichtiget, so wie es ihm überlassen wird, sich wegen des indebite gezahlten Brückenzolles an das gedachte Dominium zu halten.

Stettin, den 19. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

59.

Ein Bauer zu Hohenselchow ist, wegen Anfertigung eines falschen Schreibens und dessen Einreichung beim unterzeichneten Gericht, wodurch er die Aufhebung einer wider ihn verfügten Execution bewirken wollen, durch zwei conforme Erkenntnisse zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt, und zur Abbüßung derselben bereits abgeführt, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Schwedt, den 24. Januar 1815.

Gräflich v. Redernsche Gerichte zu Hohenselchow.

60.

Gemäß dem Auftrage der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin, ist nach deren im Amtsblatt Nr. 41. des vorigen Jahrganges, und zwar pag. 479. enthaltenen Bekanntmachung, auch hier eine Tochter-Bibelgesellschaft für Hinterpommern, so weit sich der Bezirk des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts erstreckt, angeordnet worden. Unterzeichnete werden sich der Bildung dieser Gesellschaft angelegen seyn lassen, und ersuchen nicht nur diejenigen schätzbarrn Männer, welche in diesem Bezirk zur Mitwirkung bei dieser Angelegenheit schon besonders von uns aufgefordert worden sind, die Beförderung der Sache bestens zu bethätigen, sondern ersuchen auch alle edle Menschenfreunde, sich dieser Gesellschaft mit anzuschließen, und zur Erreichung des wohlthätigen, für die Verbreitung des Christenthums, abgesehenen Zwecks, beizutragen und mitzuwirken.

Ihre

Ihre Beiträge, die von ihrer Willkühr abhängen, und entweder für einmal oder jährlich geboten werden, können sie hieher senden, oder an die Neben-Bibelgesellschaften, so in den Städten des gedachten uns überwiesenen Bezirks werden errichtet werden, abliefern, wobei ihnen eröfnet wird, daß alle Theilnehmer, welche einmal beitragen, als Wohlthäter erkannt, welche aber sich zu jährlichen bestimmten Beiträgen verbinden, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen. Das Nähere wird ihnen, auf Verlangen, von den Vorstehern der hiesigen Bibelgesellschaft oder der Nebengesellschaften eröffnet werden.

Cöslin, den 30. Jan. 1815.

Götze. v. Görne. Wegner. Kirchholz. Richardt.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Heinrich Pähler zu Usedom ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Bei der Examinations Kommission für Maurer und Zimmerleute zu Belgard ist in die Stelle des verstorbenen Stadtmaurer-Meister Dequine der jetzige dortige Stadtmaurermeister eingetreten.

Die erledigte Accise-Visitator-Stelle zu Swinemünde ist dem invaliden Garde-Füsilier Christian Sanow ertheilt worden.

Die erledigte Kanzlei-Diener-Stelle bei der Abgaben-Deputation zu Stettin ist dem bisherigen Kanzlei-Bothen Hindenburg ertheilt worden.

Die erledigte Kanzlei-Bothen-Stelle bei der Abgaben-Deputation ist dem invaliden Schützen Andreas Heß ertheilt worden.

Steckbrief.

Der Maurergesell Ludwig Vogt aus Potsdam gebürtig, der sich auch für einen Sachsen, aus Kemberg gebohren, ausgiebt, ist in verwichener Nacht aus hiesigem Stadtgefängniß entsprungen. Derselbe ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat bräunliche Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, erstere etwas spitz, bräunlichen Bart, run-

des

des Gesicht und Kinn, braune Augen, mit denen er etwas schielt, seine Gesichtsfarbe ist blaß. Bei seiner Entweichung trug er eine alte grüne Jacke, lange leinene Hosen und Schuhe, die Kleidung war aber sehr zerrissen und schlecht. Da an der Habhaftwerdung dieses Vogt, der wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle schon zu 10jähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, viel gelegen ist; so werden alle hohe und niedere Behörden dienstlich ersucht, denselben, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen.

Anclam, den 3ten Februar 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Stettin, den 12ten Februar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

61.

Wegen Abreibung des sogenannten Neugrüns von den Wänden.
No. 1187. Januar 25. P. D.

Nachstehendes Publikandum:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trockenen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenick besteht, und mit den Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemalt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern bloß naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt, oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Bei veranlaßtem Schaden hingegen trift die gerichtliche Untersuchung ein. Berlin, den 12ten Januar 1815.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Stettin, den 25 Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

62.

Warnung gegen Kaffee, welcher mit Kobalttheilen gemischt befunden worden ist.
No. 1293. Januar 15. P. D.

Das Gubernium zu Steiermark hat folgende Warnung bekannt gemacht:

Es hat sich vor kurzem ereignet, daß in 2 Familien alle Personen, welche von dem in einem hiesigen Handelsgewölbe an einem und demselben Tage gekauften Koffee genossen, gleich nach dem Genusse desselben erkrankten, und die schmerzhaftesten Wirkungen einer Vergiftung erleiden mußten, wovon sie nur durch schnelle Anwendung der gehörigen Mittel befreiet wurden. Bei der darüber gepflogenen Untersuchung wurden unter dem Staube und andern fremden Bestandtheilen, auch wirklich der Gesundheit äußerst schädliche giftartige Kobalttheile vorgefunden, welches keinen Zweifel übrig ließ, daß obige Vergiftung von einer aus Unbehutsamkeit herrührenden zufälligen Vermengung der Kobalttheile mit dem Kaffee herrührte. Damit ähnlichen Ereigniffen künftig vorgebeugt werde, hat das Gubernium diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Jedermann gewarnet, bei der Zubereitung des Koffees die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Reinigung und sorgfältige Absonderung aller etwa zufälliger Weise damit vermengten fremdartigen Bestandtheile niemals zu unterlassen, obschon den Handelsleuten bereits zur strengen Pflicht gemacht worden ist, weder Koffee noch andere zum Genuß bestimmte Waaren ohne vorläufige Reinigung und Absonderung fremdartiger Dinge zu verkaufen.

Mit Erinnerung an die durch das diesjährige Amtsblatt No. 2. und 3. erneuerte Medizinal-Gesetze wegen sorgfältiger Aufbewahrung der Gifte und der Vorschrift, wornach sich Materialisten und Droguisten bei dem Debit dergleichen Waaren richten müssen, machen wir diese uns höhern Orts deshalb mitgetheilte Warnung in der Provinz bekannt, und verpflichten die Polizei-Behörden auf die Kammerverordnung d. d. Stettin den 21. August 1805 aufmerksam zu seyn, auch wenn sich gegründeter Verdacht von sorgloser Aufbewahrung oder von Vermischung kommerciebler und giftartiger Substanzen findet, sofort eine Recherche deshalb anzustellen, und dem Uebelstande abzuhelfen. Stettin, den 27. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

63.

Wegen des Etablissements geschickter Hebammen in der Golzowschen Synode.
No. 1512. Januar 15. P. D.

Das Bedürfniß geschickter Hebammen auf dem platten Lande wird schon

schon lange gefühlt; allein es mangelt hie und da und in der Gülzowschen Synode fast ganz daran, da bloß in Cantreck eine gelernte Hebamme befindlich ist.

Wer von den Hebammen geneigt ist und sich tüchtig fühlt, wird aufgefordert, sich bei dem landräthlichen Officio Flemmingschen Kreises zu melden, welches mit dem Physiko für die Anstellung gehörige Anträge formiren wird.

Stettin, den 7. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

64.

Betrift den Raupenfraß. No. 1081. Januar 15. F. u. P. D.

Nachstehendes Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen:

Nach den von mehreren Seiten eingegangenen Berichten nehmen die Zerstörungen der Waldungen durch Raupenfraß wieder überhand. Die zu ihrer Vertilgung vorgeschlagenen wirksamsten Mittel bestehen darin:

1) daß das Moos weggehackt und entweder aus dem Walde geschaft oder vergraben wird, theils, um die im Moose befindlichen Raupen zu vernichten, theils die unter dem Moose in der Erde liegenden Puppen zu entblößen, und der Kälte zerstörenden Einfluß auf sie zu verschaffen;
2) daß man Graben ziehe, um die Raupen auf ihren Wanderungen aufzufangen.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Unterdrückung dieses Uebels hat, leidet es kein Bedenken, daß Behufs jener Veranstaltungen die Beihülfe der Kreise durch Gestellung von Arbeitern aufgeboten werden kann, und die Königl. Regierung wird daher zu deren Veranlassung, wo es derselben bedürfen möchte, ohne Unterschied, ob sich das Uebel in Königl. oder Privat-Forsten offenbart, authorisirt.

Berlin, den 3. Januar 1815.

Ministerium des Innern und
Ministerium der Finanzen.
v. Bülow. v. Schuckmann.

An
die Königl. Pommersche Regierung zu Stettin.

wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 7. Februar 1815.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

65.

Betreffend die nähere Bestimmung wegen der Forst-Uniform.
No. 871. Jan. 15. F. D.

Um den Diensteifer und das Ehrgefühl der Forstoffizianten höhern Ranges aufzumuntern und sie andern Staatsdienern ihrer Cathegorie gleich auszuzeichnen, haben des Königs Majestät mittelst höchster Kabinets Ordre vom 25. December v. J. zu bestimmen geruhet,

daß den Landjägern, Oberjägern und Oberförstern gestattet seyn soll, bei der vorschriftsmäßigen Forst-Uniform, statt des bisherigen doppelten Besatzes mit einer fingerbreiten Tresse, die Stickerei sub Nro. IV. (Vier) des Civil-Uniform-Reglements vom 14. Febr. 1804 tragen zu dürfen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

66.

Lobenswerthe Handlung.
No. 1359. Januar 15. P. D.

In dem zum Domcapitel Colberg gehörigen Dorfe Damingardten ist am 17. December v. J. um 10 Uhr Vormittags ein heftiges Feuer ausgebrochen. Von dieser Zeit bis zum späten Abend haben sich die 3 jüdischen Glaubensgenossen, Ruben Reimann, Selig Hirschfeldt und Caspar Aron Maler aus Jastrow, so wie der Maurergeselle Uhlmann mit Anstrengung und höchster Thätigkeit beim Löschen des Feuers ausgezeichnet. Wir machen diese lobenswerthe That hierdurch öffentlich bekannt.

Stettin, den 28. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Stettin, den 19ten Februar 1815.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

No. 258. die Allerhöchste Kabinetsordre an das Krieges-Ministerium vom 10sten October v. J., daß Vergehen, welche Kassation nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen;

No. 259. die Allerhöchste Kabinetsordre an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 24sten December desselben Jahres, in Betreff des Verlustes der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814, bei den aus dem Militair entlassenen Individuen;

No. 260. die Verordnung über die Servis-Einrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin. Vom 26sten Januar dieses Jahres; und

No. 261. die Deklaration vom 1. des laufenden Monats, betreffend den §. 4., des Edicts vom 7. September 1811, über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, und der §§. 13. und folgenden, des Reglements für die Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrigen städtischen Getreide-Konsumenten vom 28sten März 1787.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

67.

Betreffend die Befreiung der Soldaten und deren Frauen und Kinder von der Personal-Steuer betreffend.

No. 1091. F. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 20. v. M. nachzugeben geruhet: daß die Wittwen und Kinder der im Kampfe mit Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner pro 1815 frei von der Per-

Personal-Steuer seyn sollen, wenn die Wittwen nicht wieder verheirathet sind, oder Wittwen und Kinder nicht als Gesinde im Dienst stehen, oder sonst ihren Verhältnisse nach für sich selbst sorgen können.

Stettin, den 4. Februar 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

68.

Das Gewicht der Ueberfässer bei flüssigen Waaren wird bei der Ersatzzoll-Versteuerung abgerechnet.

No. 212. Febr. 15. A. D.

Wenn flüssige Waaren in Ueberfässer verladen werden, so sollen nach dem Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. v. M. vor der Versteuerung solcher, mit doppelter Festage versehenen Waaren zum Ersatzzoll, die Ueberfässer abgenommen und die Kollis nur mit den innern Festagen zur Brutto-Verwiegung gezogen werden.

Stettin, den 12. Februar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

69.

Die Bestrafung der Eltern oder Verwandte, die ihre Kinder oder Mündel nicht zur Schule anhalten, betreffend.

No. 73. Februar 15. G. D.

Es ist uns verschiedentlich angezeigt worden, daß noch öfters Fälle vorkommen, daß Eltern oder Verwandte ihre Kinder oder Mündel nicht zur Schule anhalten, sondern sie bis zum 16. und 18. Jahre heranwachsen lassen, ohne für den, zur Aufnahme in die christliche Kirche durch die Confirmation nöthigen Religions-Unterricht gesorgt zu haben. Wir wiederholen nochmals öffentlich unsere ernstlichen Ermahnungen an diese sorglosen Eltern oder Vormünder, daß sie ihrer Pflicht gemäß ihre Kinder oder Mündel fleißig zur Schule schicken, damit dieselben auch zur gehörigen Zeit confirmirt werden können. Wider die Pflichtvergessenen wird man nach dem Landschulreglement vom 12. August 1763 § 10. verfahren, nach welchem Eltern und Vormünder durch Bezahlung des gewöhnlichen Schulgeldes und zwar letztere aus ihrem eigenen Vermögen, und sollte auch dieses Mittel fruchtlos seyn, durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden sollen. Ueberhaupt aber haben die Prediger darüber zu wachen, daß die Söhne und

Töch-

Töchter ihrer Gemeindeglieder zur rechten Zeit durch die Confirmation in die christliche Kirche aufgenommen werden und wenn dies in einzelnen Fällen nicht geschieht, die Belehrungen und Erinnerungen der Prediger fruchtlos bleiben, so müssen sie davon Anzeige machen, da alsdann den Gerichtsobrigkeiten aufzugeben ist, die hierunter säumigen und pflichtvergessenen Eltern durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Dienst und Lehrherrn sind verbunden, sich davon zu unterrichten, ob diejenigen, welche sie in ihre Hausgesellschaft aufnehmen, confirmirt sind oder nicht. Im Verneinungsfall geht die Pflicht der Eltern auf sie über und auch gegen sie werden dieselben Zwangsmittel angewandt werden.

Stettin, den 9. Februar 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

70.

Sämmtliche Domainen-Justiz-Aemter im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden Rücksichts des Justiz-Aemter-Sportul-Kassen-Wesens hierdurch angewiesen, zur Erleichterung des Rechnungs-Revisions-Geschäftes und zur bessern Uebersicht der gehörig geschehenen Stempelad hibition fortan in den ersten 3 Quartalen des Kassen-Jahres über die Gehalts-Rate nur Interims-Quittungen auf ungestempeltem Papier und allererst bei dem letzten Quartal eine förmliche auf dem gehörigen Stempel geschriebene Quitung auf das ganzjährige Gehalt, gemäß dem Artikel 10. No. 8. der Stempel-Verordnung vom 20. Novbr. 1810 einzusenden.

Zugleich werden selbige darauf aufmerksam gemacht, daß zu diesen Quittungen weder mehr noch weniger an Stempeln zu gebrauchen ist, als das Gesetz erfordert, und daß die einzureichende Quartal-Sportul-Designation, nicht bloß von dem Justiz-Beamten und Actuarius, sondern auch von dem Domainen-Beamten zum Zeugniß der Richtigkeit unterschrieben werden müssen. Cöslin, den 30. Januar 1815.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

71.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Lan-

Landes-Gerichts wird in Gefolge des an uns ergangenen Hof-Reſcripts vom 28. December 1814 hiedurch aufgegeben, nach Analogie des §. 34 der Inſtruction vom 5. September 1811 die unerledigten in die nächſte Nachtrags-Tabelle übertragene Erbfälle jedesmal am Schluſſe der einzureichenden Erbſchafts-Stempel- und Nachtrags-Tabelle nach Nummern und Familien-Nahmen der Erblaſſer in folgender Art zu verzeichnen:

Zur Nachtragstabelle gehen über
No. 6. Billerbeck,
No. 12. Hoffmeiſter,
No. 40. Gerhard u. ſ. w.

Die Befolgung dieſer Vorſchrift wird bei den für den Zeitraum vom 1. Juni bis letzten Auguſt 1814 einzureichenden Erbſchafts Stempel-Tabellen erwartet. Stettin, den 2. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Pommern.

72.

Da vermöge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19. Mai v. J. das bisherige Rechnungs-Jahr, welches mit dem 1. Juni angefangen, und mit dem letzten Mai geendigt hat, aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß vom 1. Januar 1815 ab, bei ſämmtlichen Königl. Kaſſen das Rechnungsweſen nach den Kalenderjahren geführt werden ſoll; ſo folgt daraus die Nothwendigkeit, auch in Anſehung der in der Inſtruction vom 5. September 1811 §. 34. No. 39. beſtimmten Termine zur Einſendung der Erbſchafts-Stempel-Tabellen eine Aenderung zu treffen.

Im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Finanz-Miniſterio wird demnach folgendes feſtgeſetzt:

1) die bis zum 31. December v. J. einſchließlich eingetretenen Todesfälle müſſen in die vom 1. Septbr. pr. anfangende Tabelle mit aufgenommen werden, dergeſtalt, daß dieſe Tabelle den viermonatlichen Zeitraum vom 1. September bis 31. December pr. umfaßt. Den Untergerichten liegt ob, dieſe Tabellen zu Ende Mai dieſes Jahres an das Ober-Gericht der Provinz dem §. 34. der Inſtruction vom 5. Septbr. 1811 gemäß einzuſenden, und das Obergericht hat ſodann dieſe revidirten Untergerichtstabellen mit ſeinen eigenen, ebenfalls auf den Zeitraum vom 1. Septbr. bis 31. December v. J. anzufertigenden Erbſchafts-Tabellen, dem §. 39. am angezogenen Orte gemäß, Ausgangs Auguſt an die Abgaben-Deputation zu befördern.

2) Vom

2) Vom 1. Januar d. J. ab, findet in Ansehung aller, von diesem Zeitpunkte an, eintretenden Todesfälle die veränderte Einrichtung statt, daß die Erbschafts Tabellen nicht mehr auf drei, sondern auf vier Monate angefertigt werden sollen. Von den Untergerichten müssen die solchergestalt angefertigten Erbschafts-Tabellen, und zwar

a) für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April, Ausgangs October,
b) für den Zeitraum vom 1. May bis letzten August, Ausgangs Febr.,
c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten December, Ausgangs Juni,

an das Ober-Gericht eingesendet werden. Das Ober-Gericht hat sodann, mit den revidirten Untergerichts-Tabellen seine eigenen Erbschafts-Tabellen und zwar

a) für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April, Ausgangs Januar,
b) für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten August, Ausgangs Mai,
c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten December, Ausgangs Septembers,

an die Abgaben-Deputation zu befördern.

Berlin, den 24. Jan. 1815.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

An das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten zur genauesten Beobachtung hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 6. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

73.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister per Rescriptum vom 24. Januar d. J. wegen des veränderten Rechnungs-Jahres bei den Königl. Kassen nach dem Kalenderjahr in Betref der einzureichenden Erbschafts-Stempel Tabellen Folgendes festgesetzt worden:

1) die bis 31 December v. J. einschließlich eingetretene Todesfälle müssen in die vom 1. September v. J. anfangende Tabelle mit aufgenommen werden, dergestalt daß diese Tabelle den vier monatlichen Zeitraum vom 1. Septbr. bis 31. Decbr. v. J umfaßt, und ist diese Tabelle von den Untergerichten in Gemäsheit des §. 34. der Instruction vom 5. Septbr 1811 Ende Mais einzusenden.
2) Vom 1. Januar d. J. ab findet in Ansehung aller von diesem Zeitpunkte an eintretenden Todesfälle die veränderte Einrichtung statt, daß die

die Erbschaftstabellen nicht mehr auf 3, sondern auf 4 Monate angefertigt werden sollen. Von den Untergerichten müssen die solchergestalt angefertigten Erbschafts-Tabellen und zwar

a) für den Zeitraum vom 1. Jan. bis letzten April, Ausgangs Octobers,
b) für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten August, Ausgangs Februar,
c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten December, Ausgangs Juni,

künftig eingereicht werden, welches den sämmtlichen Untergerichten des Departements hiedurch zur Achtung bekannt gemacht wird.

Zugleich werden die Untergerichte ferner noch nach Analogie des §. 34. des Gesetzes vom 5. September 1811 angewiesen

3) künftig die unerledigten in die nächste Nachtrags Tabelle übertragenen Erbfälle jedesmahl in rubro oder am Schlusse der einzureichenden Tabelle nach Nummern und Familien-Nahmen die Erblasser zu verzeichnen und hiermit sogleich bei den jetzt erwarteten Tabellen den Anfang zu machen. Cöslin, den 6. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

74.

Des Königs Majestät haben in einer an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern unterm 25. December vorigen Jahres ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre den schon in den bestehenden Gesetzen und namentlich im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 17. § 99. vorgeschriebenen Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Justitiariats-Contract zwischen einem Patrimonial Gerichtsherrn und dem Justitiarius, als auf die Lebenszeit des letztern geschlossen, zu betrachten sey. In Folge dessen hat der Chef der Justiz, mittelst Rescripts vom 3. v. M. bestimmt, daß die in einigen Provinzen den Erben oder dem neuen Erwerber eines Guts gestattete Befugniß, den Justitiariats-Contract zu kündigen nicht weiter statt finden, vielmehr der Justitiarius nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts entsetzt werden kann. Das zuerst unterzeichnete Königl. Oberlandes-Gericht fand sich veranlaßt, dem Herrn Justiz-Minister die bisherigen, von den gemeingesetzlichen Vorschriften abweichenden, gleichwohl durch kein Provinzialgesetz begründeten Principien der Pommerschen Patrimonial Gerichts-Verwaltung vorzustellen; und es ist darauf durch ein ferneres Rescript vom 28. v. M. festgesetzt worden:

1) daß die bisherigen Grundsätze nicht ferner Gültigkeit haben, und also die jetzigen

jetzigen Justitiarien, wenn sie auch auf Kündigung angenommen sind, von den Gerichtsherren nicht willkührlich entlassen werden können;

2) daß bei neuen Justitiariats-Bestellungen die Contracte zur Bestätigung des vorgesetzten Ober-Landes-Gerichts eingereicht werden müssen, damit dasselbe prüfe: ob die Contracte vollständig und nach den gesetzlichen Bestimmungen abgefaßt sind, und ob den gewählten Justitiarien die Uebernahme der Justitiariate, ohne Nachtheil für ihre andern Amtsgeschäfte, gestattet werden könne.

Sämmtlichen Jurisdictionarien und Gerichtshaltern in Pommern wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin und Cöslin, den 9ten Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

75.

Wegen Verlegung der drei Jahrmärkte in Bahn.

No. 254. Febr. 15. P. D.

Eingetretener Umstände wegen sind die auf

den 15. März
30. August und
18. October c.

festgesetzten drei Jahrmärkte zu Bahn, ersterer auf den 14. März, der zweite auf den 29. August und der dritte auf den 17. October c. und die Viehmärkte auf die Tage vor den Jahrmärkten festgesetzt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 8. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

76.

Nachweisung

der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten, pro Monat Januar 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel	Hafer der Scheffel	Erbsen der Scheffel	Heu der Centner	Stroh das Schock	Bier das Quart	Brandwein das Quart
	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	th gr. pf.	gr pf.	gr pf.
1. Stettin	2 5 —	1 23 —	1 2 —	— 23 —	1 14 —	— 18 —	5 14 —	1 3	7 6
2. Colberg	2 20 —	2 8 —	1 6 —	— 21 —	1 20 —	— 20 —	5 20 —	1 10	6 6
3. Danzig	2 1 5	1 10 7	1 2 2	— 19 2	1 3 —	— 19 —	7 12 —	1 3	5 6

Steck.

Steckbrief.

Der wegen Verdacht eines bei dem Mühlenmeister Henning zu Altstadt bei Pyritz verübten nächtlichen Einbruches verhaftet gewesene Posamentiergeselle Heinrich Schulze, ist aus dem Amtsgefängnisse zu Pyritz, unter Mitnahme seiner Fesseln, ausgebrochen. Indem wir das Signalement des Schulze nachstehend beifügen, ersuchen wir sämmtliche Behörden und Ortsobrigkeiten, denselben, falls er angetroffen werden sollte, sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen Colbatz den 8ten Februar 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt Pyritz.

(Signalement.) Der Heinrich Schulze ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ein längliches, blatternarbiges Gesicht von blasser Farbe, braunes Haar, blaue Augen, eine etwas breite Nase und ein rundes Kinn. Er ist bekleidet mit einer blauen tuchenen Weste, mit eben solchen Knöpfen und gelben Schnüren besetzt, einer grünen tuchenen mit weißer Leinwand gefutterten kurzen Jacke, mit eben solchen Knöpfen, abgetragenen grauen langen Beinkleidern, einem seidenen violetten grünen blumigen Halstuche und guten Stiefeln. In der Wade am rechten Beine hat er eine Blessur von einer Kugel.

Druckfehler.

Amtsblatt No. 7. S. 62. Zeile 31. lies statt commerciblen, commestiblen Substanzen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 9.

Stettin, den 28sten Februar 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

77.

Die Instruction wegen der Form der Medizinal- und Arzenei-Rechnungen betreffend. No. 360. Febr. 15. P. D.

Da ungern ersehen worden, daß die Instruction vom 27. Febr. 1811, wie Medizinal- und Arzenei-Rechnungen beschaffen seyn müssen, wenn sie sich zur Festsetzung eignen sollen, den resp. Polizei- und Justiz-Behörden von den Medizinal-Personen nicht mitgetheilt worden, und jenen daher unbekannt geblieben ist; die qu. Behörden sowohl als auch Privatpersonen, welche nicht Sachkündige sind, oft die schleunige Festsetzung dergleichen Rechnungen wünschen; durch die Zurücksendung der gewöhnlich nicht zur Festsetzung sich eignenden Rechnungen aber den Partheien oft durch den dadurch nothwendig entstehenden Zeitverlust großer Nachtheil erwächst, ferner auch oft die Debitoren die Festsetzung qu. urgiren, so wird die obgedachte Instruction nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8 Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern:

Circulair an sämmtliche Kreis- und Stadt-Physici.

Da so häufig Medizinal- und Arzenei-Rechnungen bei der unterzeichneten Königl. Regierung eingehen, welche sich bei näherer Ansicht entweder nur unvollkommen oder gar nicht zu der beabsichtigten Festsetzung eignen, vielmehr den Einsendern zur anderweitigen Anfertigung zurückgesandt werden müssen,

so beabsichtigt dieselbe zur Verhütung von Zeitverlust und unnöthiger Häufung der Geschäfte durch nachfolgende Vorschriften allen künftigen diesfalsigen Ausstellungen zum Besten der Einsender vorzubeugen:

1) Eine jede zur Festsetzung eingehende Rechnung der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte, muß das Jahr, den Monat, Tag, die Art der Verrichtung, die Person, bei welcher und auf welche Veranlassung sie geschehen, den Wohnort derselben und die Benennung der Krankheit, weshalb die Verrichtung nothwendig gewesen, enthalten.

2) Die möglichen Gegenstände dieser Liquidation bestehend in Reisen, Besuchen, Operationen, verschriebenen Recepten, Conferenzen mehrerer Aerzte und Wundärzte, ertheilten schriftlichen Consiliis, materiellen Briefen, erstatteten Gutachten, angefertigten Krankengeschichten, Obductionen und Besichtigungen lebendiger und todter Körper, ausgestellten Attesten und Gesundheitsscheinen, für verbrauchte Instrumente und Reagentien Behufs chemischer Untersuchungen, gebrauchte Bandagen, müssen in abgesetzten Zeilen einzeln, nicht durch einander geschrieben, nicht in der Eingabe mit aufgenommen, sondern auf einen besondern Bogen aufgeführt specifizirt und derselben beigefügt werden.

3) Die Verrichtungen der Chirurgen und Hebammen, welche unter Aufsicht und Leitung von Aerzten und Physicis geschehen sind, müssen in Hinsicht, daß solche geschehen, von selbigen attestirt und dürfen nicht von jenen Medizinal-Personen festgesetzt werden, weil die Festsetzung instructionsmäßig der Regierung allein zusteht.

4) Rechnungen, welche aus öffentlicher Kasse bezahlt werden, müssen von derjenigen Behörde, welche die Medizinal-Person zugezogen oder zu der Verrichtung aufgefordert, attestirt, Diäten- und Fuhrkosten-Rechnungen aber müssen jede auf besondern Bogen geschrieben und in duplo eingesendet werden.

5) Apothekerrechnungen ad 4. werden von dem vorgesetzten Arzt so wie überhaupt die dazu gehörigen denselben stets beizulegenden einzelnen Recepte, in Privatangelegenheiten von derjenigen Medizinalperson, welche solche verordnet, unterschrieben.

6) Die Recepte müssen mit der vorschriftmäßigen Taxe versehen, alle Obscur-Taxen der Apotheker wegbleiben und die Rechnungen gleich vollständig und in chronologischer Ordnung beigefügt und geheftet werden.

Auch muß jedesmal von den Recepten, sobald sie zur Liquidation gebracht sind, Abschrift genommen, diese von dem Arzt, welcher sie verschrieben, attestiret und sorgfältig auf den möglichen Fall, daß die Originalien verloren gehen, aufbewahrt werden.

Wer

Wer dies von den Apothekern versäumt, setzt sich Weitläuftigkeiten und Verlust der Liquidations-Summe aus.

7) In allen Privatangelegenheiten und wo die Bezahlung des Liquidi nicht aus öffentlichen Kassen erfolgt, muß der vorschriftsmäßige Stempelbogen nach dem Betrag der Forderung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gleich adhibirt werden.

8) Unbekannte Vorschriften und welche nicht in die Landes-Pharmacopöe aufgenommen worden, müssen gleich den Recepten beigefügt, sonst sie in der Rechnung gestrichen und nicht festgesetzt werden, indem Rückfragen nicht statt haben können.

9) Recepte, welche undeutliche Charactere und Gewichtzeichen enthalten, müssen von dem Apotheker dem Verschreiber zurückgegeben werden, weil sich der Betrag des Liquidi nicht festsetzen läßt, Korrecturen auf den Recepten müssen unterbleiben, weil sie zu Dunkelheiten und Zweifel über die Richtigkeit des Verordneten Anlaß geben, weshalb die Aerzte und Wundärzte gut thun, die Charactere ganz aus den Recepten wegzulassen und alles mit lateinischen Lettern rein auszuschreiben.

Wer Rechnungen ohne die von 1 — 9 erwähnten Erfordernisse zur Festsetzung einreicht und zu Dunkelheiten, welche die Festsetzungen unmöglich machen, gegründeten Anlaß giebt, oder gar in Folle liquidirt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er solche auf seine Kosten zurück erhält, und werden demnach alle diejenigen, welche Rechnungen einzureichen haben, mit Bezug

a) auf die Taxordnung vom 30. April 1802 die Apothekertaxe pro $18\frac{0}{12}$ und die pro 1813 auf unbestimmte Zeit publicirte;
b) auf die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801;
c) auf das Stempel-Edict vom 20. November 1810 und übrigen Stempelgesetze;
d) auf das Regulativ vom 2. Jul. 1788 wegen Anweisung der Kosten auf den Justiz-Fonds und
e) vom 14. Decbr. 1793 wegen der den Kämmereien zur Last fallenden Kosten

wornach ad d und e die hieher gehörigen anderweitigen Verordnungen enthalten sind. — auf die Beobachtung der benannten Vorschriften aufmerksam gemacht. Stargard, den 27. Februar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

78.

Betrift die den Maurer- und Zimmergesellen übertragenen Bauten.

No. 1188. Decbr. 14. P. D.

Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß diejenigen Maurer- und

Zimmermeister, welche den Gewerbeschein erhalten haben, und von der ihnen zustehenden Befugniß, ihre Gesellen gegen Erlegung des Meistergroschens bei irgend einem Bau anzustellen, Gebrauch machen, auch die Verpflichtung übernehmen müssen, den Bau zu untersuchen, und dafür einzustehen, daß nur solche Gesellen Arbeit erhalten, für deren Geschicklichkeit sie mit Sicherheit Gewähr leisten können. Da indeß dieser Verpflichtung nicht überall nachgelebt wird, durch deren Nichtbefolgung aber dem Publiko leicht Nachtheil und Gefahr erwachsen könnte; so werden sämmtliche Maurer- und Zimmermeister hierdurch ernstlich erinnert, ihre Obliegenheiten treulich zu erfüllen, die den Gesellen übertragenen Bauten selbst genau zu untersuchen, und dazu nur tüchtige Subjecte anzustellen, weil sie sonst nicht allein in Verantwortlichkeit kommen, sondern auch dem Bauherrn für den ihm etwa erwachsenden Schaden gemeinschaftlich mit den Gesellen gerecht werden müssen.

Stettin, den 11. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

79.

Die Müller dürfen mit selbst verfertigtem Mehl, aber nicht mit Bier und Brandweinschroot handeln.

No. 47. Januar 15. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 1. Septbr. v. J. ist bereits festgesetzt worden, daß, in sofern die Müller bloß das eigene verfertigte Mehl verkaufen, sie keines besondern Gewerbescheins dazu bedürfen, wohl aber einen dergleichen lösen müssen, wenn sie zugleich mit fremden Mehl handeln. Diese Erlaubniß darf jedoch, nach dem deklarirenden Rescript vom 23. v. M auf den Handel mit Bier- oder Brandweinschroot nicht ausgedehnt werden, als wozu den Müllern auf keinem Fall ein Gewerbeschein ertheilt werden darf.

Stettin, den 25. Januar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

80.

Betrift die Gewerbsteuer der Schiffer, Maurer, Zimmerleute ꝛc.

No. 45. Febr. 15. A. D.

Mehrere Behörden haben die Schiffer, Maurer, Zimmerleute und ähnliche Gewerbetreibende für die Wintermonate in die Gewerbesteuer-Abgangs-

Liste

Liste aufgenommen, weil dergleichen Gewerbe in dieser Zeit nicht betrieben werden können. Auf diesen Umstand ist jedoch bei Normirung der Steuer bereits Rücksicht genommen worden.

Wollte man daher jetzt gestatten, daß Jemand sich beim Eintritt der rauhen Jahreszeit unter dem Vorwande, sein Gewerbe nicht mehr betreiben zu wollen, zum Ausfall melde und demnächst sich im Frühjahr wieder um einen Gewerbeschein melde, so würde dies offenbar zur Umgehung eines Theils der Steuer gemisbraucht werden können.

Es dürfen dergleichen Gewerbetreibende künftig also nur dann zum Abgang oder Ausfall gebracht werden, wenn ihr Gewerbe erweislich durch andere, als die, aus der Witterung herrührende Umstände zum Stillestand kömmt; z. B. durch Todesfall, Vernichtung oder Veräußerung des Schiffs, Requisition desselben zum Militairdienst ohne Ersatz und dergleichen mehr.

Stettin, den 15ten Februar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung.

81.

Betrift die Versteuerung der Forderungen aus einem Concurse oder einer Liquidations-Masse.

Sämmtliche Special- und Kommunal-Kommissarien für die Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer verweisen wir auf die Bekanntmachungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte von Pommern im Amtsblatte No. 39. des Jahres 1814 und No. 3. des jetzt laufenden Jahres, nach welchen es den Gerichten zur Pflicht gemacht ist, keine Forderungen aus einem Konkurse oder Liquidations-Masse eher zu bezahlen, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche versteuert worden. Die Steuer-Kommissarien haben daher in jedem Falle, daß eine geringere als die Schuld ursprünglich betragende Summe versteuert werden will, ein gerichtliches Zeugniß zu fordern, daß dem Steuernden nicht mehr aus der Konkurs- oder Liquidations-Masse zugefallen ist; in Hinsicht der unbezahlt gebliebenen oder ausfallenden Forderungen aber, haben sie nach der ihnen unterm 2. März 1813 bekannt gemachten Verfügung der Königl. Central-Kommission ꝛc. vom 13. Februar 1813 zu verfahren, und wird ihnen im Allgemeinen hiebei noch die Verfügung vom 5. Novbr. v. J. Amtsblatt No. 44. in Erinnerung gebracht.

Stargard, den 15ten Februar 1815.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

82.

Betrift das Rechnungswesen der französischen Verpflegungs-Partie.

Diejenigen Individuen, welche in Beziehung auf die französische Truppen-Verpflegung aus dem Jahre 1812 und den ersten Monaten des Jahres 1813 Forderungen an die Provinzial-Verpflegungs-Kasse für Pommern, ohne solche liquidirt zu haben, haben sollten, werden hierdurch aufgefordert, die desfalsigen Liquidationen ungesäumt und spätestens bis ult. März d. J. dem Kreis-Landrath oder uns unmittelbar gehörig justifizirt, unter der in der Eingabe und auf dem Couvert zu machenden Bezeichnung:

Fr. Tr. V. A.

einzusenden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach Ablauf des von uns festgesetzten Termins mit ihren Forderungen werden abgewiesen werden.

Die Herren Landräthe der Provinz werden ebenfalls hierdurch aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Liquidationen zu prüfen und uns bis ult. März c. unfehlbar einzureichen, damit das Rechnungswesen der französischen Verpflegungs-Partie geschlossen werden könne.

Stettin, den 21. Februar 1815.

Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheit.

83.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Oberlandesgerichts gelangt, daß bei verschiedenen Patrimonialgerichten des Departements das Depositenwesen sorglos verwaltet wird, und die Deposital-Bestände sich bei einigen in dem alleinigen Verschluß der Gerichtsherren befinden, während sie bei anderen der uneingeschränkten Disposition der Gerichtshalter überlassen sind.

Beides ist fehlerhaft und bedarf einer Abänderung, um nicht sowohl die Gerichtsherren und Gerichtshalter gegen Regresse, als insbesondere auch da, wo diese ohne Erfolg sind, die Deposital-Interessenten gegen Verluste sicher zu stellen und zugleich das Vertrauen des Publikums in die Sicherheit einer gerichtlichen Deposition aufrecht zu erhalten.

Es wird daher für das Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angeordnet:

1) Bei einem jeden Patrimonialgerichte muß ein hinreichend geräumiger Depo-

Depositalkasten vorhanden seyn und da, wo er fehlt, sogleich angeschaft werden. Die äußere Sicherheit desselben bleibt nach der Localität der Fürsorge eines jeden Patrimonialgerichts überlassen, und es haftet dafür insbesondere der Gerichtsherr gemäß der §. §. 91. 93. und 104. Tit. XVII. Th. II. des Allgem. Landrechts.

2) In diesem Kasten müssen alle zum Depositum des Gerichts bereits gehörigen und ferner dazu eingehenden Gelder, Dokumente, Prätiosa, desgleichen auch die Testamente aufbewahret werden.

3) Der Depositalkasten muß mit drei Schlössern versehen seyn, wozu die Schlüssel unter die von dem Gerichtsherrn nach §. 27. und 28. Tit. III. der Depositalordnung vom 15. Septembr. 1783 zu wählenden Depositarien zu vertheilen sind. Es müssen jedoch die erwählten Personen zu dem anvertrauten Amte qualifizirt seyn, auch dazu gehörig von dem Gericht verpflichtet werden.

4) Ohne Vorwissen und Verfügung des Gerichthalters darf in das Depositum eines jeden Patrimonialgerichts nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, mithin auch kein Dahrlehn daraus gemacht werden.

5) Auch bei den Patrimonialgerichten müssen die Vorschriften der Depositalordnung genau befolgt, und etwanigen Irregularitäten, welche auf noch vorhandene Depositalbestände von Einfluß sind, sogleich abgeholfen werden. Dafür haftet insbesondere der Gerichtshalter.

6) Bei den Gütern, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Curatoren unter Direction der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren, und zwar in den beiden letztern Fällen nach Maaßgabe des Rescripts des Königl. Justizministeriums vom 17. Januar 1812

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung ꝛc. Heft I. S. 8.

7) Sämmtliche Patrimonialgerichte des Departements sind verbunden, dem unterzeichneten Oberlandesgericht davon, daß deren Depositorien die vorstehend angeordnete Einrichtung gegeben sey, in einem von dem Gerichtsherrn und Gerichtshalter unterschriebenen Bericht pflichtmäßige Anzeige spätestens bis zum 1. Mai d. J. zu leisten.

Uebrigens darf das Königl. Oberlandesgericht überall Bereitwilligkeit zur Ausführung dieser Anordnung erwarten, da dadurch nur die Herstellung einer, schon längst vorgeschriebenen und hoffentlich bei dem Mehrtheil der Patrimonialgerichte stattfindenden Ordnung bezweckt, zugleich aber auch die eigene Sicherstellung der Gerichtsherren und Gerichtshalter gegen Verantwortung herbeigeführt wird.

Sollten indessen auf der einen oder der andern Seite dieser Ausführung Hin-

Hinderniſſe in den Weg gelegt, oder dieſelbe verzögert werden, ſo iſt reſpective der Gerichtsherr und der Gerichtshalter ſo berechtiget, als verpflichtet, davon zur weitern Verfügung Anzeige zu leiſten.

Cöslin, den 9. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

84.

Die Königl. Oſtpreußiſche General-Landſchafts-Direction zu Königsberg in Preußen hat uns gemeldet, daß ſie vorläufig die Zinſen pro Johannis 1814 von den Pfandbriefs-Kapitalien bevormundeter Perſonen, und der piorum corporum entweder unmittelbar, oder durch ihren Agenten, den Herrn Geheimen Juſtiz Rath Braun in Berlin, zahlen laſſen wolle.

Indem wir ſämmtliche uns untergeordneten vormundſchaftlichen Behörden, Vormünder und Curatoren hiervon in Kenntniß ſetzen, überlaſſen wir denſelben, ſich hiernach zu achten, und wegen der von ihnen etwa zu erhebenden Oſtpreußiſchen Pfandbriefzinſen für den vorjährigen Johannistermin die erforderlichen Einleitungen zu treffen. Es iſt jedoch dabei von Seiten der genannten Königl General-Landſchafts-Direction ausdrücklich beſtimmt worden, daß der an ſie oder ihren Agenten einzuſendenden Specification der Zins-Coupons zugleich ein Atteſt der Vormundſchafts-Behörde darüber beigefügt werde, daß die bemerkten Coupons wirklich Pflegebefohlenen gehören.

Stettin, den 13. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober Vormundſchafts Collegium von Pommern.

Bekanntmachung.

85.

Obſtbaumlieferungen betreffend.

No. 1522. Jan. 15. P. D.

Es ſollen im bevorſtehenden Frühjahre 1500 bis 2000 gute Obſtbäume, wenn ſolche zu billigen Preiſen zu erhalten ſind, angekauft werden.

Alle diejenigen, welche ſolche gegen billige Preiſe, jedoch nicht unter 200 Stück nach Stettin, Köslin und Stolpe franko liefern wollen, haben daher bis zum 10 März c. ihre Offerten der unterzeichneten Regierung zu machen. Welche Sorten verlangt werden, wie alt und wie hoch, darüber ſpricht die Verordnung unſeres Amtsblatts No. 16. pro 1811 S. 219. Die Ablieferung muß ſobald die Zahlung erfolgt iſt, geſchehen.

Stettin, den 15. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 10.

Stettin, den 5ten März 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegnheiten.

85.

Warnung gegen unerlaubte Kuren und Pfuschereien.
No. 1659. Jan. 15. P. D.

Nicht nur das Medizinal-Edict de 1725 Seite 37, sondern auch §. §. 702. und 706. Theil XX. P. II. des allgemeinen Landrechts verbietet alles unerlaubte Kuriren, besonders der Menschen, so von tollen Hunden gebissen werden. Demungeachtet wird dagegen gehandelt.

Wenn auch kein Gewerbe daraus gemacht wird, so ist dergleichen immer straffällig, und muß nachdrücklich geahndet werden. Die beste Zeit, die erforderliche schleunige Hülfe bei einem Arzte zu suchen, geht unter Anwendung thörigter und abergläubischer Mittel zum Nachtheil der Kranken dahin, und diese sind endlich oft ohne Rettung verloren.

Erst kürzlich sind mehrere dergleichen Fälle zu unserer Kenntniß gekommen. Es wird daher, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ein Jeder vor Uebertretung gewarnt, zugleich aber auch aufgefordert, ohne Zeitverlust diejenige Hülfe zu suchen, welche im Jahr 1807 von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis in der Anzeige von Rettungsmitteln in allen Arten von Scheintoden ꝛc. publicirt worden, und haben wir diese Anleitung daher, so wie es mit der Instruction des Viehsterbens-Patents vom 2. April 1803 und mehreren andern Verordnungen geschehen, nachstehend um so mehr abdrucken lassen, als sie zugleich auch Gegenstände enthält, welche in Vergessenheit ge-

rathen, oder nicht ganz bekannt geworden sind, an deren Beachtung aber nicht oft genung erinnert werden kann.

Stettin, den 5. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnelleintretender Lebensgefahr verbunden sind: zur Belehrung und Hülfe für unsere Mitbürger.

Behandlung eines Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann noch oft gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen ist, wird er in der nächsten geräumigen, im Winter sehr mäßig erwärmten Stube oder Scheune getragen, und auf einen freistehenden Tisch oder auf ein eben so festes, gehörig unterstütztes Brett auf den Rücken hingelegt, doch so, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Nun wird er sogleich entkleidet, wobei die Kleider abgeschnitten werden, wenn sie sich nicht leicht ausziehen lassen, dann mit lauwarmen Wasser gelinde gewaschen, und mit trockenen, erwärmten, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Indem dieses geschieht, reinigt ein Gehülfe Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelst eines in lauwarmem Wasser getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten, und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Nun bläset ihm ein Gehülfe gelinde Luft ein, entweder vermittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen leinenen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem er die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt er mit Einblasen nach, die Nase wird auch frei gelassen, und dabei die Brust gelinde zusammengedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit wie bei dem natürlichen Athemholen abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleib gegen die linke Seite oder Brust hin, ein anderer giebt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klystier von lauwarmem Wasser, und noch ein dritter besprützt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt dieses Tropfenweise, so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollen Zeug in eine lauwarme Abkochung

kochung von Kamillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arme und Füße umschlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, auch von halben zu halben Stunden kaltes Wasser auf den Unterleib und um die Geburtsglieder umschlagen. Ist eine Electrisir-Maschine vorhanden, so kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Ribbe der rechten Seite bis zur siebenten der linken Seite hingehen lassen, und sie von fünf zu fünf Minuten wiederholen.

Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, darin, daß der Körper athmet und warm wird, daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Puls einige Bewegung entsteht, als stäche eine feine Nadelspitze innen an die Ader, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt, und daß um einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird, oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesicht oder andern Theilen, insbesondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen, und Kollern in den Gedärmen; so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanellappen, und giebt Klystiere von Kräuterabkochung der oben genannten Kräuter mit anderhalb Loth Kochsalz und zwei Eßlöffel Baumöl, Leinöl oder Rübenöl zu jedem Klystire. Das Einblasen der Luft muß nun aber desto seltener geschehen, jemehr der Ertrunkene schon selbst athmet, und endlich ganz aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so giebt man ihm sogleich einige Tassen Fliederthee, oder Warmbier, und überläßt ihn dann der weitern Pflege des indeß herbeigeholten Arztes.

Sollten aber alle diese Mittel vier bis sechs Stunden vergeblich angewendet seyn, so könnte man den Ertrunkenen noch etwa eine Stunde in warme Asche, Sand oder Kleie legen, oder wenn auch dieses vergeblich oder schwer herbei zu schaffen wäre, mit warmem Mist, besonders mit Pferdemist bedecken, wobei der Kopf aber immer frei liegen, und das Lufteinblasen fortgesetzt werden muß, und sobald sich hier noch Lebenszeichen bemerken lassen, muß man wiederum das Reiben und die oben angerathenen Klystiere mit zu Hülfe nehmen, bis das Leben völlig hergestellt ist.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfange der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist auch nach menschlicher Erkenntniß kein Leben mehr zu erwarten.

Noch sind folgende Vorschriften zu merken, welche nur auf einzelne Fälle gehn.

1. Sind bei einem Ertrunkenen die Adern am Halse sehr aufgetrieben, und das Gesicht blau aufgelaufen, so werden ihm sogleich, sobald er entkleidet ist, etwa 12 Loth Blut am Arme oder aus der äußeren Drossel-Ader am Halse gelassen, und die Wunde mit einer Binde oder Heftpflaster verbunden.

2. Ist der Ertrunkene auch zugleich erfroren, so wird er als ein Erfrorner behandelt.

Behandlung eines Erfrornen.

Der Erfrorne wird im Anfange eben so behandelt, als der Ertrunkene, nur daß man ihn zuerst in ein ganz kaltes Zimmer bringt. Sobald er entkleidet ist, wird er mit kaltem Wasser gewaschen, oder eine halbe viertel Stunde in ein kaltes Bad gelegt, indem ihm zu gleicher Zeit der Kopf mit kaltem Wasser oder mit Schnee bedeckt wird. Es kann auch der ganze Körper ein viertel Fuß hoch mit Schnee bedeckt werden. Man versucht dabei die Glieder zu bewegen, und sobald dieses geschehen kann, bringt man den Menschen in ein nur sehr wenig erwärmtes Zimmer, und wickelt ihn in kalte Decken. Nun fängt man an demselben Luft einzublasen, giebt ihm Klystiere von lauwarmem Wasser und Oel, wendet das Tropf Bad von kaltem Wasser auf die Herzgrube an, und man darf ihn auch auf eben die Art electrisiren, wie es bei der Behandlung des Ertrunkenen gesagt worden ist. Wird der Körper des Erfrornen bei dieser Behandlung etwas warm, und zeigen sich andere schwache Zeichen des Lebens, so reibt man denselben mit Schnee, und bürstet ihn mit weichen Bürsten unter den Fußsohlen und an den Armen, zu welchem Behuf die Bürsten auch mit Wasser oder Oel befeuchtet seyn können, setzt das Lufteinblasen und das Tropfbad fort, und sprengt dem Menschen oft kaltes Wasser ins Gesicht. Nimmt hierbei die Wärme zu, und erscheinen mehrere deutliche Lebenszeichen, so bringt man dann den Menschen in ein etwas erwärmtes Bett, giebt ihm gelinde reizende Klystiere von einer Kamillen-Abkochung, Küchensalz und Oel, läßt ihn einige Tassen Fliederthee trinken, und überläßt ihn der weitern Pflege des in dieser Zeit herbei gerufenen Arztes, der es denn auch entscheiden wird, ob ein Aderlaß nöthig ist.

Behandlung eines Erhangenen, Erwürgten, oder auf irgend eine gewaltsame Art Erstickten.

Im Anfange werden dergleichen Menschen behandelt wie Ertrunkene, nur bei dem Erhängten muß man verhüten, daß er bei dem Abschneiden des Stricks, nicht niederfällt. Bei jedem Erstickten muß das Entkleiden so schnell als möglich geschehen, und zuerst müssen alle fest anliegende Kleidungsstücke gelöset werden. Während des Entkleidens weht man kalte Luft gegen den

Körper

Körper des Unglücklichen hin. Wenn die Adern am Gesicht und Halse aufgetrieben und die Lippen blau sind, so öffne man ihm sogleich die Ader am Arm, und auch die äußere Drossel Ader des Halses; und sollte dieses niemand der Anwesenden verstehen, so suche man Blutigel zu bekommen, und setze deren zehn Stück am Halse an, bis der Wundarzt kömmt, (gut wäre es, wenn auf dem Lande jeder Schulze im Dorfe immer streifige Blutigel, welches die rechten sind, vorräthig hätte). Will das Blut nicht laufen, so reibe man die Arme und den Hals gelinde in der Nähe, wo die Adern geöffnet sind, oder wo die Blutigel saugen. Hernach wäscht man den Kopf des Verunglückten oft mit kaltem Wasser, oder schlägt Tücher, welche oft in frischem Wasser eingetaucht werden müssen, um denselben herum; man spritzt oder tröpfelt kaltes Wasser auf die Herzgrube; man bläset ihm Luft ein; man bedeckt ihn einen Zoll hoch mit Salz: oder man legt ihn in eine etwas abhängige frische Erdgrube, und bedeckt ihn mit frischer Erde Handhoch bis an den Hals, welches man Salzbad oder Erdbad nennt. Während der Zeit, daß er in einem solchen Bade liegt, bläßt man noch immer Luft ein, und ist dies alles vergeblich, so kann man noch ein Tropfbad von kaltem Wasser auf den Wirbel des Kopfs, nachdem zuvor die Haare abgeschoren sind, anwenden. Ist eine Electrisir-Maschine vorhanden, so wird der Verunglückte auch electrisirt, so wie es oben beschrieben ist. Auch kann der Gaumen mit einer weichen Zahnbürste oder Feder, welche man zuvor in Oel oder lauwarmem Wasser eingetaucht, gekitzelt werden.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesicht, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft und dergleichen mehr, dann fängt man das Reiben an, und setzt reitzende Klystiere von Kamillen-Abkochung und Salz.

Kehret nun endlich das Leben deutlich zurück, so giebt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliedertheе, und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird vermuthlich sogleich ein gelindes Brechmittel verordnen, wenn sich der Verunglückte bei dem Erwachen nicht schon von selbst bricht.

Behandlung der vom Kohlendampf, Blumenduft, oder andern Dünsten z. B. in Gruben, Brunnen, Kellern, oder Bergwerken Erstickten.

Diese Verunglückten werden eben so behandelt, als die gewaltsam Erstickten, die Aderlaß ist aber nur dann nöthig, wenn die Lippen und Blutgefäße im Gesicht und am Halse sehr aufgetrieben sind. Das Anwehen frischer Luft ist hier auch vorzüglich dienlich.

Die-

Diejenigen, welche solche Verunglückten antreffen, müssen sowohl seiner als ihrer selbst wegen, sogleich darauf denken, die Luft in der Nähe zu verbessern. Umherspritzen und Begießen des Körpers mit kaltem Wasser, Abbrennen von Schießpulver, vermehrter Zugang der äußern Luft, und angezündetes Feuer, sind dazu die besten Mittel. Ohne Licht oder Fackel muß niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen, denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst selbst ohne Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Ort Verunglückten seine Hülfe anwenden.

Behandlung eines vom Blitz Erschlagenen.

Hier ist besonders das Erdbad anzuwenden, welches wenigstens einer Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, gemacht wird. Man läßt den Verunglückten darin wenigstens einige Stunden liegen, und dabei muß man durch den Mund oder die Nase zuweilen Luft einblasen, und das Gesicht öfters mit kaltem Wasser besprengen. Sollten diese Mittel ohne Erfolg seyn, so kann man auch noch die bei den Erstickten angeführten Hülfsmittel in Anwendung bringen. Die Electricität ist hier auch zuweilen heilsam zur Wiederbelebung, vorzüglich aber wirkt sie sehr gut bei Lähmungen, welche der Blitz verursachte, wenn er den Menschen nicht völlig tödtet, nur muß sie sobald als möglich nach dem geschehenen Unglück angewendet werden.

Behandlung eines Leblosscheinenden von einem Falle.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe am Kopfe als möglich, setze trockne und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf, von drei Theilen ganz kaltem Wasser und einem Theil Weinessig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur vom Biereſſig, darin eine Hand voll Salmiack oder Salpeter, und in Ermangelung dessen, gemeines Küchensalz aufgelößt worden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die oben beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmen Wasser, worin zwei bis drei Eßlöffel voll Salz aufgelößt sind, und bringe den Verunglückten sobald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a) Hat das Gesicht des Kindes eine blaue oder braunrothe Farbe, sind die

die Augen hervorstehend und die Lippen blau; so durchschneide man alsobald die Nabelschnur (auch wenn sie schon unterbunden seyn sollte) und lasse ein, zwei, höchstens drei Eßlöffel voll Blut ablaufen; geht dies nicht von selbst, so befördere man es durch das Melken am Nabelstrange. Man reinige mit einem in Essig getauchten Läppchen den Mund von dem vielleicht darin befindlichen Schleime, blase alsdann auf die oben beschriebene Art Luft ein, besprenge das Gesicht und den ganzen Kopf mit kaltem Wasser, lasse aus einem fünf bis sechs oder auch mehrere Fuß hoch angebrachten Theckessel, oder andern Gefäß ganz kaltes Wasser Tropfenweise auf die Herzgrube fallen, reibe diese alsdann gelinde mit der flachen Hand, trockne das Kind ab, decke es mit warmen, wollenen Tüchern zu, und wiederhole diese letzte Operation mehrmahl, wenn es nöthig seyn sollte, indem es eines der wirksamsten Mittel ist. Hierauf läßt man an den Warzen der Brust desselben, besonders an der linken saugen, den Rücken, den Unterleib, die hohle Hand und die Fußsohlen erst gelinde und nach und nach stärker mit wollnen Tüchern reiben, oder bürsten, giebt ein Klystier aus warmen Wasser, worin ein Loth Seife oder ein paar Theelöffel voll Küchensalz aufgelößt sind, und bringt das Kind in ein Bad von lauwarmem Wasser; in welchem aber die oben angeführten Belebungsmittel wechselsweise fortgesetzt werden müssen.

b) Sieht aber das Kind im Gesichte blaß aus, sind die Glieder schlapp und hangend, so darf kein Blut aus der Nabelschnur abgelassen werden; übrigens können aber alle vorher angeführten Belebungsmittel angewendet werden; nur mit dem Unterschiede, daß man hier noch die Zunge mit ein paar Körnchen Salz, oder einigen Tropfen Wein oder Brantwein reizt, den Schlund und die innere Nase mit einem in Oel getauchten Federbart kitzelt, ein in warmen Wein, Brantwein, oder Kampfer-Spiritus getauchtes Stück Flanell auf die Schaamtheile und zwischen die Schenkel legt, und das lauwarme Bad mit Wein oder Brantwein schärft.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich zwei bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm, und verfähret übrigens eben so, wie es im vorhergehenden Abschnitt unter litt. a) gelehrt worden.

Behandlung solcher Menschen, welche vom Biß wüthender Hunde verletzt sind.

Wenn jemand von einem wüthenden Hunde oder andern wüthenden Thie-

ren

ren gebiss'n, oder auch nur geleckt worden ist, so hat man sogleich die geleckte Stelle oder Wunde mit Urin, Aschenlauge oder warmem Wasser, worin viel Holzasche gethan, und damit umgerührt worden, recht rein ab- und auszuwaschen, das Bluten der Wunde allenfalls durch leichte Einschnitte in dieselben zu befördern, und wenn dieses aufgehört hat, sie durch das Einstreuen von spanischem Fliegenpulver in starke Eiterung zu bringen, und wenigstens vierzehn Tage lang darinn zu erhalten. Jedoch muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt gerufen, und demselben das Weitere, besonders die innerliche Kur überlassen werden.

Behandlung vergifteter Menschen.

Wenn jemand zufällig oder vorsätzlich Gift zu sich genommen hat, so muß man zuförderst auszumitteln suchen, was für ein Gift verschluckt worden sey?

Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt oder Fliegenstein, muß man viel warme Milch oder Wasser mit Leinöl, Baumöl oder Butter trinken lassen, und von dem genossenen Gift noch so viel als möglich durch Erbrechen wegschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöset ist, in großer Menge nachtrinken, und wenn eine Apotheke vorhanden ist, alle Viertelstunden einen Eßlöffel voll von einer Auflösung eines viertel Lothes Schwebelleber in einem halben Quart warmer Milch, oder Haferschleim mit Zucker versüßt, nehmen.

Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglaß.

Hier dient vorzüglich das vorhin angeführte Seifenwasser, warme Milch, Hafer- und Gerstenschleim in großer Menge getrunken, so wie auch Oel und das Gelbe von rohen Eiern.

Bei Vergiftungen mit Vitriol-Oel, Scheidewasser, Königswasser, Salz-Geist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimigte Getränke anzuwenden. Hierauf kann man ein Loth Weinstein, Salz oder Potasche, und in Ermangelung dessen nur so viel gemeine Aschenlauge, als der Geschmack

des

des Kranken ertragen kann, mit warmem Wasser oder einem schleimigten Getränke vermischen, und davon fleißig trinken lassen.

Bei Vergiftungen mit Pflanzen-Giften, z. B. Schierling, Nachtschatten, Wolfskirsche, Stech-Aepfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilsen, oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erregen suchen, alsdann giebt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, saure Molken, Cremor Tartari im Wasser aufgelößt, Citronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Biereſſig.

Hier müssen Klystiere aus Wasser und Essig angewendet werden.

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnsaft.

Hier sind einige Tassen recht stark gekochten Kaffee ohne Milch, so wie auch, wenn dieses nicht hinreicht, die oben angeführten sauern Getränke anzuwenden.

Bei Vergiftungen mit giftigem Hahnenfuß.

Gegen diesen dienen ölichte und schleimigte Getränke und dergleichen Klystiere.

Sollte es aber unmöglich seyn zu erfahren, was für ein Gift genossen worden ist, so muß man sich mit Anwendung der allgemeinen Hülfsmittel, welche in häufigem Genuß laulichten Wassers mit Butter, ölichter und schleimichter Getränke, und in eben solchen Klystieren bestehen, begnügen, und das Weitere dem in jedem Fall so schnell als möglich herbeizurufenden Arzt oder Wundarzt überlassen.

Behandlung eines Menschen, der vom Schlagfluß getroffen ist.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindungen und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hangen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, und in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehn, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich zur Ader gelassen, die

Füße werden in warmes Wasser gesetzt, und alle halbe Stunden ein Klystier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so giebt man ihm kaltes Wasser mit Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach, und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig oder Salmiack-Geist vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon mit Wasser vermischt in den Mund, und giebt ihm Klystiere aus warmen Wasser mit sehr viel Salz.

Behandlung eines Menschen, der von der Epilepsie oder Fallenden-Sucht befallen wird.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knien. Man warte vielmehr den Anfall ganz ruhig ab, und verhüte nur durch eine schickliche Lage, und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsame Bewegungen keinen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne.

Finanz-Angelegenheiten.

86.

Legitimirte Heringsfischer bedürfen nur eines Gewerbescheins, wenn sie auch andern Fischfang treiben.

No. 119. Jan. 15. A. D.

Um allen Misdeutungen vorzubeugen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Behufs der Heringsfischerei an den pommerschen Küsten mit besonderer Authorisation des Herrn Regierungs-Director Böhlendorf versehen sind und sich ausschließlich mit der Heringsfischerei beschäftigen, zwar keines Gewerbescheins hierzu bedürfen, jedoch zur Lösung desselben verpflichtet sind, wenn sie den Fang auch auf andere Fische richten und diese verkaufen. Stettin, den 16. Februar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

87.

Betrift die Versteuerung des zur innern Consumtion bestimmten fremden Bleies.

No. 372. Febr. 15. A. D.

Mittelst Rescripts vom 26. v. M. ist festgesetzt worden, daß bei der bedeutenden

deutenden Erhöhung der Abgabe vom fremden zur innern Consumtion bestimmten Blei von 8 auf 22 gr. pro Centner, künftig von diesem Artikel neben dieser Abgabe kein Uebertrag mehr erhoben werden soll, welches dem Publiko und den von uns ressortirenden Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 17ten Februar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung.

88.

Die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro 1816. betreffend.

No. 46. Febr. 15. A. D.

Damit die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen pro 1816 mit Aufmerksamkeit geschehen könne und die Revision derselben nicht übereilt zu werden brauche, ist der Termin zur Einsendung der Rollen und Heberegister auf den 1. September 1815 festgesetzt worden, welcher unausbleiblich und bei der, in der Gewerbesteuer-Instruction festgesetzten Strafe von 16 Groschen für jeden Tag der Verspätung, inne gehalten werden muß.

Wir benachrichtigen die resp. Aufnahme-Behörden der Provinz hiervon unter der Aufforderung:

den Gewerbe-Umfang des Kalender-Jahres 1814 bei der Aufnahme pro 1816 zum Grunde zu legen, die Rollen mit möglichster Umsicht zu fertigen und aufs genaueste zu prüfen.

Wir werden, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diesem Auftrage ganz und pflichtmäßig genügt ist, örtliche Superrevisionen veranlassen und jede Vernachläßigung sehr strenge ahnden.

Stettin, den 18. Februar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

89.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 26. August v. J. allergnädigst befohlen haben, daß alle rückständige Besoldungen der im Felde verstorbenen Militairpersonen berichtigt werden sollen, so werden sämmtliche Erben derer, von dem Pommerschen Husarenregimente in der Russischen Campagne von 1812 gebliebenen Individuen, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche, dem die 5te Escadron kommandirenden Staabsrittmeister von Tilemann zu Schlawe in Pommern bis zum 1sten Mai d. J. einzurei-

 chen,

chen, und die fernere Liquidation zu gewärtigen. Mit diesem Tage wird das Liquidations-Geschäft geschlossen, und es haben daher diejenigen, welche den festgesetzten Termin nicht wahrnehmen, sich selbst beizumessen, wenn ihre nachherigen Gesuche nicht weiter angenommen, sondern zurückgewiesen werden müssen.

Cantonnement Erkelenz bei Jülich, den 4ten Febr. 1815.

Die Regiments-Gerichte des Pommerschen Husarenregiments.

90.

No. 948. Februar 15. M. D.

Die Bestimmungen der hohen Ministerien des Innern und des Krieges, betreffend die Ertheilung der Consense zu Verheirathungen und neuen Ansiedelungen der Cantonpflichtigen Subjecte, vornemlich die in den Rescripten vom 29. October v. J. und 18. Januar d. J. enthaltenen, sind den Kreis-Behörden und Polizei-Directoren der Provinz als Civil Canton Commissarien bereits bekannt gemacht worden; da dieselben indessen Vorschriften enthalten, welche für alle Behörden, da sie mehreren Entscheidungen zum Grunde gelegt werden müssen, ein gleiches Interesse haben, so bringen wir nachstehende Zusammenstellung der oben erwähnten hohen Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Durch das Gesetz vom 3ten September v. J. die Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffend, ist die ältere Kanton-Verfassung wesentlich verändert worden.

Es waren neben diesem Gesetze Bestimmungen nothwendig, wie es in Ansehung der Verheirathungen und neuen Ansiedelungen der zum stehenden Heere und der Landwehr gehörigen, oder auch nur dazu verpflichteten Individuen gehalten werden soll.

Diese Bestimmungen sind durch nunmehr erlassene Rescripte der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 29. October v. J. und 18. Januar d. J. dahin erfolgt:

1) Kein junger Mann unter 20 Jahren darf sich forthin verheirathen, ein selbstständiges Gewerbe ergreifen, oder die eigene Administration eines Grundstücks übernehmen, bevor derselbe dazu nicht von dem kommandirenden General und der Regierung die specielle Erlaubniß erhalten hat.

2) Für ein selbstständiges Gewerbe in diesem Sinne des Worts, ist jedoch nur dasjenige zu erachten, wozu nach dem Edict vom 2ten November 1810 ein Gewerbeschein erforderlich ist, daher auch diejenigen, die sich blos

Man hat 3wo genaueste Quadrat-Maschen entdeckt, die es ist, als wenn man Quadrate in Quadrate zeichnete. Es ist ein Gewebe, das nicht mehr Gewebe ist, sondern ein Netz, das nicht mehr Netz ist, weiteres Gewebe oder weiteres.

Die Quadrat-Maschen sind Geschlechts weiter und Zeichen für alle Geschlechts weiter.

Die Quadrat-Maschen können, wo und 3u, wie 3u Gebäuden von Gebäuden, Gebäuden von Gebäuden, Gebäuden von Gebäuden,

Falle in die Gerichte und die Polizei in den Städten, diese werden
6 Gemeinden, Bezirke und Kreise, Provinzen und Regierungsbezirke
und Kreise, Provinzen und Regierungsbezirke, Provinzialbehörden
und andere Stellen, und endlich jene Behörden und Aemter, die
für das ganze Land bestehen, wie das Ministerium des Innern, das
Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen, das Ministe-
rium des Krieges, das Ministerium der Marine.

6 Gemeinden, die zu Bezirken und diese Bezirksämter gehören, bestehen
in Städten und auf dem Lande. Die Gemeinden in den Städten
haben Vorsteher und Gemeinderäthe, Bürgermeister und Stadtrath,
diese Aemter, welche man Magistrat nennt, sind in der Regel
mit Beamten besetzt, welche studirt haben und Juristen sind.

Die Gemeinden auf dem Lande haben Vorsteher und Gemeinderäthe,
Schulzen und Gemeinderath, diese Aemter sind in der Regel mit
Landleuten besetzt, welche nicht studirt haben.

Gemeinden und Bezirke, Bezirksämter und Kreise, Provinzen und
Regierungsbezirke, Provinzialbehörden und Kreise, Provinzen und
Regierungsbezirke, Provinzialbehörden und andere Stellen, und
endlich jene Behörden und Aemter, die für das ganze Land bestehen,
wie das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, das
Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Krieges, das Mini-
sterium der Marine.

Justizorganisation.

21

Gericht und jene haben bei Civil- und Strafsachen, welche die Gre-
nzen von Städten oder einzelnen Gemeindeorten Gerichte gebildet haben

bei entstandenen Defecten diese Caution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin realisiren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defect-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine, die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassenbedienten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf, indem man sich nur in diesem Fall, ohne Härte gegen den Bürgen, an die bestellte Caution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Kaventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautions-Leistung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht leiste.

Wien, den 2ten Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf vorstehende an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinetsordre und in Gemäßheit des dadurch veranlaßten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. d. M. werden sämmtliche Untergerichte, Justiz-Commissarien und Notarien in der Provinz Pommern hierdurch angewiesen, bei Bürgschaft für Rendanten, auf die in obiger Kabinetsordre vorgeschriebenen Certioration der Bürgen genau Bedacht zu nehmen und kein Bürgschafts-Instrument für Rendanten und andere Kassenbediente oder sonstige Verwalter von Staatsvermögen aufzunehmen und zu bestätigen, oder in die Hypotheken Bücher einzutragen, worin selbige nicht ausdrücklich vermerkt worden.

Stettin und Cöslin, den 20. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichte von Pommern.

Bekanntmachung.

92.

Das im Arnswaldschen Kreise der Neumark belegene Amt Bernstein soll im Wege der öffentlichen Licitation von Trinitatis d. J. ab auf Sechs oder auf Zwölf nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dasselbe liegt 1½ Meile von Arnswalde, 1 Meile von Berlinchen, 3 Meilen von Stargard, und es gehören zu demselben die beiden bei der Stadt Bern-

Bernstein liegende Vorwerker als das Kloster- und das Berg-Vorwerk, welche zusammen eine Fläche von

2031	Morgen	114	□Ruthen Acker,
315	"	49	" Wiese,
20	"	47	" Koppeln,
14	"	29	" Garten

in sich fassen, die Fischerei auf sieben nicht unbedeutenden Seen, das Mühlen-Pacht-Getreide und die unbeständigen Gefälle, welches alles auf den Grund des alten Anschlages von 1803 ausgeboten demnächst auf dem Meistbietenden die Einhebung der baaren beständigen und sonstigen Gefälle, so wie die Polizei-Verwaltung im Amts-Bezirk für das damit verbundene Gehalt überlassen wird.

Zur Licitation ist ein Termin auf den 20. März d. J. in dem Geschäftshause der unterzeichneten Regierung angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben und zugleich ihre Qualifikation sowohl in Ansehung der Uebernahme einer solchen General-Pacht, als auch des dazu erforderlichen Vermögens dem Licitations-Commissario nachzuweisen. Die Pachtbedingungen und der General-Pacht-Anschlag des Amts können sowohl in der hiesigen Registratur als auf dem Amte Bernstein eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 11. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Regierung von der Neumark.

Steckbrief.

Der wegen Verdacht eines bei dem Mühlenmeister Henning zu Altstadt bei Pyritz verübten nächtlichen Einbruches verhaftet gewesene Posamentiergeselle Heinrich Schulze, ist aus dem Amtsgefängnisse zu Pyritz, unter Mitnahme seiner Fesseln, ausgebrochen. Indem wir das Signalement des Schulze nachstehend beifügen, ersuchen wir sämmtliche Behörden und Ortsobrigkeiten, denselben, falls er angetroffen werden sollte, sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Colbatz den 8ten Februar 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt Pyritz.

(Signalement.) Der Heinrich Schulze ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ein längliches, blatternarbiges Gesicht von blasser Farbe, braunes Haar, blaue Augen, eine etwas breite Nase und ein rundes Kinn. Er ist bekleidet mit einer blauen tuchenen Weste, mit eben solchen Knöpfen und gelben Schnüren besetzt, einer grünen tuchenen mit weißer Leinwand gefutterten kurzen Jacke, mit eben solchen Knöpfen, abgetragenen grauen langen Beinkleidern, einem seidenen violetten grünen blumigen Halstuche und guten Stiefeln. In der Wade am rechten Beine hat er eine Blessur von einer Kugel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Stettin, den 12ten März 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

93.

Wegen Verhütung des Rotzes unter den Pferden.
No. 557. Januar 15. P. D.

I.

Da sich die Rotzkrankheit unter den Pferden in Folge der im Kriege öfter vorfallenden Ansteckung häufiger gezeigt hat, und nicht selten durch Nachläßigkeit der Pferdebesitzer und Roßhändler, so wie durch Unkenntniß des Uebels, weiter verbreitet, so wird Behufs der Verhütung und Unterdrückung desselben, folgendes hierdurch festgesetzt, und sämmtlichen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift nachdrücklich zu halten:

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

2) Die Polizei-Behörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

3) Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen,

Sielenzeug u. s. w. mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertüncheu.

4) Die im letztern Falle mit dem Rotzkranken zusammen gestandenen Pferde, müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen und beobachtet werden.

5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar; so ist die Kur desselben dem Eigenthümer, jedoch unter Beobachtung der Bedingung ad 1 zu überlassen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Drüse, Strengel und dergleichen leidet, ist eben so, wie Hinsichts der Räude bereits angeordnet ist, mit den zu seiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthschaften, in einem besondern Lokal von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind.

7) Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird; so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öfter Revisionen durch Sachverständige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. B. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen, auch das bereits durch das Publikandum vom 15. Juni 1810 angeordnete wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von Fünf Thalern für jeden Unterlassungsfall, von neuem anbefohlen. Die Polizei-Behörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe, und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen, ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzkranken, so wie auf die Separa-

paration der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug, sorgfältig zu halten.

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen, und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges zu verfahren.

Zu diesen, so wie zu den Besichtigungen ad 2. und 3. sind in der Regel

a) Physici, deren Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit man vertrauen kann, sonst aber und bei zu großer Entfernung derselben

b) Thierärzte von den genannten Eigenschaften, und wenn keine solche approbirte und vereidigte Thierärzte, welche im Dienste des Staats stehen, zu haben

c) andere und unbesoldete zu wählen, welche aber zu den qu. Geschäften gehörig zu vereidigen sind *).

Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, so wie Hinsichts der Art. 7. und 8. angeordneten Revisionen, werden resp. die Polizei-Directoren und Landräthe verantwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistrate und Obrigkeiten ihres Kreises kontrolliren, und so wie die Polizei-Directoren, in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1506. 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

*) Bei entstehenden Widersprüchen der Eigenthümer gegen die Qualifikation und Rechtlichkeit der letztern und Provokation auf das Gutachten eines Arztes der Klasse a) sind, jedoch ohne Anstand und nachdem das streitig gebliebene Subject ad 1. und sonst in sichere Verwahrung genommen, auf Kosten der Extrahenten die Sachverständigen ad a) oder b), wenn erstere nicht herbeizuschaffen, zu requiriren. Ergiebt sich dann nach dem Gutachten der zugezogenen kompetenten Sachverständigen die Gegenwart des Rotzes bei dem streitigen Pferde, so ist ohne Anstand die Vorschrift oben ad 3) zu befolgen und mit Tödtung des rotzigen Pferdes zu verfahren. Ist jedoch diese Krankheit hiernach nicht mit Gewisheit auszumitteln, so tritt der Fall ad 5) oben ein, und muß die wiederholte Revision dieser kompetenten Sachverständigen, da während der Kur entweder das Uebel gehoben, oder die unverkennbaren Zeichen des Rotzes sich bald entwickeln müssen, über die Tödtung definitiv entscheiden.

12) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der characteristischen Kennzeichen derselben bekannt gemacht.

II.

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn- und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, anderer Seits aber auch zu stark nährendes Futter bei zu weniger Bewegung, kann dies Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körper-Zustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Rause fressen und aus einem Geschirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich grünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflößt.
2) Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß
3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sey denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trift, welches noch nicht

gedrückt,

gedrüßt hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancres-Geschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße, und Wassergeschwulst. Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Ausfluß nur aus einem Nasenloche. Bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotz nicht, beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwülste. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher, bei der großen Ansteckungs Gefahr für andere Pferde, sehr nöthig, die unnützen langwierigen und kostbaren Kur-Versuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandenseyn obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsen-Geschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen seyn könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweg geschafft, und alles gehörig gesäubert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald der Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen

ſpannen mit rotzigen Pferden, oder das Anſpannen an ſolchen Wagen, an welchen rotzige Pferde gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieſer Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptſächlich mit kochend heißem Waſſer oder heißer Lauge, zur Verhütung der Anſteckung ſehr nöthig iſt.

Da der Rotz, wie geſagt, auch nicht ſelten ohne Anſteckung entſteht, ſo iſt es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig den übrigen Urſachen ſeiner Entſtehung auszuweichen, zu dem Ende alſo ſeinen Pferden ſtets gutes und geſundes Futter und reines weiches Waſſer zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verſchaffen und den etwa entſtandenen Strengel, die Drüſe, die Lungenſucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man ſelbſt die Anſteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein geſunder Organismus oft eher den Wirkungen eines ſolchen anſteckenden Giftes entgeht, als ein geſchwächter und ſchlecht genährter.

Vorſtehende Verordnung zur Abwendung der Verbreitung der Rotzkrankheit, welche vom Königl. Miniſterio des Innern bereits unterm 14. November v. J. genehmigt worden, wird zur allgemeinen Achtung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wir durch die Verfügung deſſelben vom 29. Decbr. a. pr. angewieſen worden, nachſtehende Vorſchriften damit in Verbindung zu ſetzen: Es ſoll bei öffentlichen Verſteigerungen beſonders verhütet werden, daß nicht dergleichen rotzige oder räudige und wurmige Pferde an unkundige Käufer kommen. Es ſoll daher die Geſundheit dieſer Pferde vor Abhaltung dieſer Auctionen ex officio mit Zuziehung eines Sachverſtändigen geprüft werden. Das Königl. Kriegs-Miniſterium iſt deshalb von dem Königl. hohen Miniſterio des Innern erſucht, bei Verſteigerungen von Militairpferden die Polizeibehörden zu rechter Zeit davon benachrichtigen zu laſſen. Indem wir die Polizeibehörden zur genaueſten Beobachtung dieſer Vorſchriften anweiſen, machen wir denſelben zur Pflicht, ſich vorzugsweiſe der Phyſiker, beſonders bei wichtigen ſtreitigen Vorfällen, zu bedienen, und ſich überhaupt, da immer in den großen Orten dergleichen in hieſiger Provinz wohnen, nach der Vorſchrift Abſchnitt I. ad 10) zu achten. Wir bringen bei dieſer Gelegenheit die Vorſchrift der Verordnung von 15. Juni 1810 wegen der Vorſichtsmaaßregeln Hinſichts der Pferderäude, Amtsblatt S. 49. No. 5. vom 14. Mai 1812, S. 101. No. 9. 1813 No. 10. cj a. S. 170. No. 14. cj. a. ſo wie die frühern dieſer und beſonders das verbotene Abledern dergleichen Pferde betreffend in Erinnerung.

Die Zeichen der Räude ſind in der qu. Verordnung vom 15. Juni 1810 ausführlich enthalten.

Den Vieh-Beſchauern wird übrigens als Anleitung zu Beſichtigungen kran-

kranker Thiere, Carl Wilhelm Ammons Handbuch für Viehbeschauer, Nürnberg und Altorf 1804 empfohlen.

Stettin, den 18 Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

94.

Wegen der den freiwilligen Militairpersonen zu erleichternden Etablissements.

No. 914. Febr. 1815. P. D.

In dem in unserm vorjährigen Amtsblatte No. 50. befindlichen Publikande des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht vom 24. November v. J. sind die Behörden der Monarchie bereits zur Unterstützung der Freiwilligen Behufs der Rückkehr zu ihrem frühern bürgerlichen Gewerbe aufgefordert und angewiesen.

Außer diesen bedürfen die Invaliden aller Waffen, sowohl des stehenden Heeres als der Landwehr, imgleichen die Wittwen der gebliebenen Krieger einer besondern Berücksichtigung. Nach einer aus den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern an uns erlassenen Verfügung vom 29. Decbr. v. J. ist daher beschlossen, denselben zur Erleichterung ihrer Etablissements auf ein Gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe eine mit dem Gewerbesteuer-Betrage im Verhältniß stehende Unterstützung auf zwei bis drei Jahre aus den Staats-Kassen angedeihen zu lassen, in sofern sie derselben bedürftig sind.

Die Landräthe, Domainen-Beamte und Magistrate werden dem gemäß angewiesen, in vorkommenden Fällen, ihre Anträge darauf bei der unterzeichneten Polizei-Deputation der Regierung einzureichen, und zugleich den Betrag der Gewerbesteuer anzugeben.

Stettin, den 21. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

95.

Wegen der bei der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1814 von den Vorpommerschen Aemtern, Städte, Eigenthümern und sämmtlichen Forst-Dienst-Gebäuden, aufzubringenden Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.

No. 591. Febr. 15. P. D.

Zur Vergütigung der in dem Jahre 1814 auf dem platten Lande in Hinterpommern und in den Vorpommerschen Aemtern und Städte-Eigenthum vorgefallenen Brandschaden, müssen nach der Hauptrepartition der Hinterpommerschen General-Feuer-Societäts-Direction von den Mitgliedern der Hinterpommerschen Feuer-Societät

pro 100 Rthlr. Feuer-Assecuranz

Sieben Groschen

aufgebracht werden.

Die

Die zur Einziehung angewiesenen Behörden haben solche zu beschleunigen, und die Zahlungspflichtigen den Anordnungen derselben prompt zu genügen.

Stettin, den 22. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

96.

Das Mittel des französischen Arztes Mettemberg gegen die Krätze betreffend. No. 542. Febr. 15. P. D.

Da aus französischen medizinischen Zeitschriften zu ersehen gewesen ist, daß nach der an mehreren Orten von berühmten Chemikern unternommenen Untersuchung das Mettembergsche Mittel gegen die Krätze, wegen dessen Verkauf in den preußischen Landen wir die Medizinal-Personen unterm 8. Juli v. J. bereits instruirt haben, aus einer Auflösung des Sublimats in der Brühe eines adstringirenden Vegitabile besteht, der Sublimat aber unter die in den Medizinal-Gesetzen ausdrücklich benannten directen Gifte gehört, bei deren Debit die Vorschriften des Anhangs der Apotheker-Ordnung sub No. 1. und die Verordnung wegen Anwendung der Arsenik-Solution als Fieber-Mittel eintreten müssen, so ist die wissenschaftliche Medizinal-Deputation zu Berlin zu einer chemischen Prüfung veranlaßt worden, durch welche ausgemittelt ist, daß noch jetzt dieses Mittel in jener Sublimat-Solution besteht und daß dieses in Deutschland gegen manche Arten von Krätze von Aerzten längst gebrauchte Mittel in einheimischen Apotheken nicht den 20. Theil der Summe kostet, für welche der ꝛc. Mettemberg solches zum Verkauf anbietet.

Dies wird im Gefolge Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 28. v. M. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 24. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

97.

Wegen der Menschenpocken. No. 720. Feb. 15. P. D.

Nach eingegangenen Nachrichten herrschen in mehrern Gegenden des benachbarten Warschauer Gebiets bösartige Menschenpocken.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Kreis-, Amts- und Orts-Polizei-Behörden, desgleichen sämmtliche Aerzte und Wundärzte auf, dieser Anlegenheit eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und über den Gesundheits-Zustand der Menschen in Hinsicht jener Krankheit öfters Nachricht einzuziehen.

Wegen

Wegen der zu treffenden polizeilichen Maaßregeln, verweisen wir auf die Verordnung des Amtsblatts pro 1813 No. 12. S. 141. seq. und wegen der Anerkennung fleißiger Impfungen durch Prämien auf No. 46. S. 521. des vorjährigen Amtsblatts.

Stettin, den 24. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

98.

Die Bestellung der Cautionen für Kassen ꝛc. Bediente von andern Personen betreffend.

No. 1237. Febr. 15. P. D.

Des Königs Majestät haben in dem Betracht, daß diejenigen, welche für die Verwaltung von Staatskassen oder anderem Staatsvermögen Caution geleistet haben, bei entstehenden Defecten diese Caution häufig nicht anders, als mit ihren gänzlichen Ruin verlieren können, und daß von Zeit zu Zeit die Niederschlagung nicht unbedeutender Defect-Summen die Folge gewesen ist, mittelst allerhöchster Kabinets Ordre vom 2. d. M. festzusetzen geruhet, daß für die Folge niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Kassenbedienten oder andern Verwalter von Staatsvermögen, machen dürfe. Es ist indeß eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Kaventen nicht erforderlich erachtet, sondern es soll hinreichend seyn, wenn er bei der Cautions-Leistung versichert, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und wenn ihm zuvor bekannt gemacht ist, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Caution Verzicht leiste.

Dieses aufgestellte Princip soll nicht allein auf die Cautionen für Officianten der Staats-Kasse sondern auch auf die von der Oberaufsicht der unterzeichneten Königl. Regierung abhängenden Institut- und Kommunal-Fonds, vornemlich die Servis-, Landarmen- und ähnliche Kassen Anwendung finden.

Stettin, den 28. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

99.

Schaaf- und Schwarzvieh-Importation aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau betreffend.

No. 1246. P. D.

Da auch denjenigen Districte des ehemaligen Herzogthums Warschau, aus welchen das Schaaf und Schwarzvieh gewöhnlich eingebracht wird, zufolge glaubwürdiger Nachrichten, nunmehr von der Rinderpest frei sind, so wird

das bisherige Verbot der Einfuhr unverarbeiteter Schaafwolle und des Einbringens des Schaaf- und Schwarzviehes in Gefolge höherer Verfügung nunmehro aufgehoben.

Rindvieh aus den der Preuß. Grenze nahe ligenden Gegenden des vormaligen Herzogthums Warschau von der auch bei uns einheimischen Nutzvieh-Race, kann nach 10tägiger Quarantaine an den vorgeschriebenen Einlaßorten eingelassen werden.

Dagegen der Einlaß des sogenannten Podolischen Rindviehes noch ferner untersagt bleiben muß, bis auch aus den entfernten Gegenden Polens sichere Nachrichten vom gänzlichen Aufhören der Rinderpest eingegangen seyn werden.

Stettin, den 3. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheit.

100.

Betrift die Nachweisung der versorgten Invaliden.
No. 219. Litt. 15. M. D.

Die mittelst Verfügung vom 15. December 1813 angeordnete Einreichung einer Nachweisung von den versorgten Invaliden an die unterzeichnete Militair Deputation, ist künftig nicht weiter erforderlich, jedoch versteht sich dies lediglich von den Zoll-, Accise-, Lizent- und Konsumtions-Steuer-Aemtern; bei allen übrigen Behörden hingegen verbleibt es bei der gedachten Verfügung.

Stettin, den 27. Februar 1815.

Militair-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

101.

Betrift die Kirchen-Kassen und Dokumente.
No. 340. Jan. 15. G. D.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß die Kirchenvorsteher auf dem Lande zur Erstattung von Defecten bei den Kirchen-Kassen angehalten werden müssen, ungeachtet solche nicht unmittelbar durch sie veranlaßt worden sind.

Um

Um ferneren unangenehmen Vorfällen dieser Art möglichst vorzubeugen, finden wir uns daher veranlaßt, zu ihrer eigenen Sicherheitsbeförderung sämmtliche Kirchenvorsteher darauf nochmals ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß den Predigern keinesweges die Befugniß zusteht, die Kirchengelder und Dokumente unter ihren alleinigen Beschluß zu haben, sondern, daß, nach dem §. 625. Tit. II. Theil II. des allgemeinen Landrechts, diese Gelder und Dokumente so unter gemeinschaftlichen Beschluß gehalten werden müssen, daß keiner sowohl der Prediger, als der Kirchenvorsteher, einseitig darüber verfügen können.

Stettin, den 22. Februar 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

102.

Betrift die Verlegung des Jahrmarkts zu Pyritz.
No. 954. Febr. 15. P. D.

Eingetretener Umstände wegen ist der auf den 25. und 26. April festgesetzte Vieh und Krammarkt zu Pyritz auf den 9. und 10. Mai verlegt worden, welches den handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 21. Februar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Geheime Medizinal-Rath Doctor Lehmann ist als Director der wissenschaftlichen Medizinal-Kommission hieselbst ausgeschieden, und der Medizinal-Rath Regierungs-Rath Sponitzer als interimistischer Director dieser Kommission eingetreten.

Der Kreis-Physikus Doctor Sonnenburg hat seine Stelle resignirt, und ist solche interimistisch dem Dr. medicinae Herrn Wegener zu Schlawe übertragen worden.

Der Bäckermeister Range zu Pencun ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätiget worden.

Der

Der Candidatus Chirurgiae Friedrich Langbeck ist als Stadt-Chirurgus in Anclam approbirt worden.

Der Accise-Kassen-Kontrolleur Herrmann zu Neustettin ist zum Lizent-Aufseher zu Cösliner Deep ernannt worden.

Der durch den Tod des ꝛc. Kayser erledigte Schiffs-Visitator-Stelle zu Stettin, ist dem invaliden Wachtmeister Christian Panneberg ertheilt worden.

Dem invaliden freiwilligen Jäger Scheel ist die Baumschreiber-Stelle in Stepenitz konferiret worden.

Der invalide freiwillige Jäger Johann Gottfried Müller ist als Visitator in Fiddichow interimistisch ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 12.

Stettin, den 19ten März 1815.

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

No. 262. die Allerhöchste Kabinetsordre an das Staatsministerium vom 2ten Febr. d. J., daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbediente ꝛc. machen soll;

No. 263. die Allerhöchste Kabinetsordre an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Bestimmung, daß die Denkmünzen, welche für den letztbeendigten Krieg gestiftet worden, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen, vom 7ten desselben Monats;

No. 264. die Verordnung wegen Erhaltung der Grundeigenthümer vom 1. März d. J. und

No. 265. die anderweitige Verordnung, wegen Vergütung der Kriegsleistungen, von demselben Tage.

Verordnungen.

Polizei-Angelegnheiten.

103.

Betrift das Verbot des Knallsilbers.
No. 59. März 15. P. D.

Da durch den Verkauf des Knallsilbers, imgleichen des Knall-Queckſilbers und der daraus verfertigten Knall-Erbsen, Knall-Fidibus ꝛc. an unwissende und muthwillige Menschen, schon öfters Misbrauch und Schaden veranlaßt worden ist; so wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 14. Februar c der Handel mit diesen Fabrikaten

bei Vermeidung der Confiskation und sonstiger polizeilicher Ahndung hiermit verboten, und werden zu dem Ende sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, die davon vorgefundenen Vorräthe wegnehmen und unter Aufsicht der executiven Polizei-Offizianten vernichten zu lassen.

Stettin, den 5ten März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

104

Betrift den Eingang der in der Grafschaft Mark gefertigten Tuche.

No. 408. Jan. 15. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Januar d. J im 3. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 19. wird dem Publikum in Gefolge des Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Decbr. v. J. hiedurch bekannt gemacht, daß auch die in der Grafschaft Mark verfertigten Tuche, wenn sie mit den vorgeschriebenen Certificaten begleitet, eingehen, nur mit einer Consumtions-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent betroffen werden, vom Ersatzzoll aber befreiet bleiben.

Stettin, den 3. Februar 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

105.

Herumziehende Kaufleute bedürfen neben ihrer Konzession noch zum Hausiren eines besondern Gewerbescheins.

No. 100. Febr. 15. A. D.

Herumziehende Kaufleute, welche den Handel nicht blos auf Besuchung der Jahrmärkte beschränken, müssen außer dem Gewerbeschein zum Betrieb des Gewerbes in ihrem Wohnort und der erhaltenen Konzession auch noch den besondern Gewerbeschein als herumziehende Kaufleute lösen. Dies folgt schon aus den §. 62 135 und 136. des Edicts vom 7. Septbr 1811.

Sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuer Rollen beauftragten Behörden werden auf diese gesetzliche Bestimmung hierdurch besonders zur Nachachtung und Befolgung aufmerksam gemacht.

Stettin, den 26. Februar 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

106.

Betrift den Ersatzzoll vom Vitriol Oel. No. 669. Febr. 15. A. D.

Obgleich das aus der Fremde eingehende Vitriol-Oel, als eine Fabrikwaare,

waare, dem Ersatzzoll von 1½ Rthlr. à Centner unterworfen ist, so hat doch ein hohes Finanz-Ministerium beschlossen, dasselbe hinführo nur mit dem Satz von Specerei- und Material-Waaren, folglich mit Einem Thaler à Centner zur Ersatzzoll-Versteuerung ziehen zu lassen, welches dem Publiko hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 3. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

107.

Betrift den Ersatzzoll von fremden Korkholz.

No. 19. März 15. A. D.

Nach dem Reskript vom 16. v. M. muß der Ersatzzoll für fremdes Korkholz nicht wie von Material-Waaren mit Einem Thaler à Centner, sondern nach No. 16. des provisorischen Tarifs vom 27. Mai v. J. wie von feinen Hölzern, nur mit 12 gGr à Centner brutto erhoben werden.

Dies wird dem Publiko hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 4. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

108.

Die unterzeichnete Kommission ist durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Finanzen vom 16 Februar d. J. autorisirt, öffentlich bekannt zu machen, daß die Liquidationen der Gehalts-Rückstände der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Neuschlesischen und Westpreußischen Beamten, noch bis zum Ablaufe des Monats April d. J. eingereicht werden können, daß aber alle Liquidationen, welche etwa nach dem 30. April noch eingehen sollten, werden zurück gewiesen werden.

Berlin, den 2ten Februar 1815.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten

Diederichs. v. Schulz. Wolfart. Jentsch.

109.

Betrift die Jahrmärkte zu Rummelsburg pro 1816.

No. 432. März 15. P. D.

Die Jahrmärkte zu Rummelsburg sollen im Jahre 1816 an nachstehend benannten Tagen abgehalten werden, nemlich:

der

der 1te Kram- und Viehmarkt am Dienstage vor Ostern,
der 2te " " " " " vor Pfingsten,
der 3te " " " " " vor Michaelis,
der 4te " " " " " vor Martini
und der 5te " " " in der vollen Woche vor Weihnachten,
welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

110.

Nachweisung
der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten, pro Monat Februar 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	2	6	—	2	2	—	1	3	—	1	—	—	1	21	—	—	16	—	—	—	—	1	3½	7	6
2. Colberg	3	—	—	2	10	—	1	10	—	—	20	—	1	20	—	—	20	—	5	20	—	1	10	6	6
3. Danzig.	1	22	—	1	10	—	1	3	—	—	19	9	1	6	10	—	18	—	7	12	—	1	3	5	6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Accise-Kassen Kontrolleur-Stelle zu Bärwalde ist dem bisherigen Accise-Aufseher Kutscher daselbst ertheilt worden.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. v. M. ist der Ehefrau des Regierungs-Kanzlist Dittmer die Ausübung der Hebammenkunst wieder verstattet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 13.

Stettin, den 26sten März 1815.

Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

No. 266. die Verordnung wegen anderweitiger Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresorscheine.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

III.

Warnung gegen eine übersehene Veranlassung zur Entstehung der chronischen Lungenentzündung des Rindviehes.

No. 35. März 15. P. D.

Außer den bekannten größtentheils localen nur unter gewissen begünstigenden periodischen, oft beinahe regelmäßig vorkommenden allgemeinen, jedoch ihrer Natur nach immer noch unbekannten Schädlichkeiten und Einflüssen, sind noch folgende Veranlassungen, welche, da sie sehr nahe liegen, auch deshalb leicht vermieden werden können.

Der Wohlstand vieler ländlichen Kommunen gründet sich allein auf ihren Viehstand. Mancher Ort hat eine Heerde von 4 bis 500 und mehrere Häupter Rindvieh, dabei aber nur einen Hirten. Dieser treibt des Morgens auf die Weide und kommt erst des Abends mit der Heerde zurück.

Ob der Hirte das Vieh in dieser langen Zeit gehörig unter Aufsicht hält, darum bekümmert sich Niemand. In der Hütung liegt gemeinhin ein See, oder auch eine Pfütze mit schlammigen unreinen Wasser, oft ¼ Meile entlegen. Wird nun das Vieh bei großer Hitze in den Sommer-

tagen von Insecten geängstigt, so kann der Hirte solches nicht aufhalten, und es läuft zu der Wasserstelle. Erhitzt durch das Laufen, säuft es zu gierig, und zu viel, und der Hirte läßt es auch wohl mehrere Stunden lang in dem Wasser stehen, eine wichtige Veranlassung zur Erzeugung von Lungenfehler. Nöthig und nützlich ist es also, daß das Vieh nur an Orten, wo gesundes Wasser vorhanden, treibe, daß bei einer so starken Heerde wenigstens 2 bis 3 Hirten gehalten, diese Hirten kontrollirt und streng angewiesen werden, das Vieh nicht zu schnell nach dem Wasser zu treiben und zu lange darin stehen zu lassen. Sie müssen daher in der Nähe der Tränke hüten und es müssen verschiedene kleine Abtheilungen, sobald mehrere Hirten vorhanden sind, entstehen. Am besten ist es, wenn die Heerde des Mittags immer zu Hause getrieben und dort in den Mittagsstunden einbehalten, bei schlechter Witterung und zu Herbstzeiten, wie hie und da dennoch häufig geschieht, gar nicht und nach dem 1sten October überhaupt nicht mehr herausgelassen wird. Uebrigens ist es sehr nützlich, das Vieh mit Strohwiepen fleißig nach der Rückkunft abzureiben und für luftige und trockene Stallung zu sorgen. Wem es an Futter fehlt und wer gezwungen wird, sein Vieh darum länger und vor der Zeit im Frühjahr auszutreiben, der erwäge, daß er besser thut, Heu anzukaufen und das Vieh mit Erdtoffeln und ähnlichen Dingen zu futtern, als durch Verabsäumung der Beobachtung dieser bewährten Regeln seine ganze Heerde der Gefahr des Erkrankens und Krepirens an der Lungenseuche aufzuopfern.

Stettin, den 11 März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

112.

Grundsätze bei Aufnahme der Unterstützung der im letzten Kriege beschädigten Grund-Eigenthümer.

No. 331. März 15. P. D.

Bei Aufnahme der den Eigenthümern der durch den letzten Krieg zerstörten Grundstücke zu gewährenden Unterstützungen kömmt es vorzüglich darauf an, zu untersuchen,

1) ob die Beschädigten durch das erlittene Unglück, und durch die Zerstörung ihrer Gebäude ganz außer Nahrungsstand gekommen sind, oder ohne Unterstützung außer demselben kommen werden;
2) welche Mittel den Beschädigten übrig geblieben sind;
3) wie weit diese und ihre persönliche Kräfte zu ihrem Unterhalt hinreichen;
4) ob, abgesehen von der Persönlichkeit der Beschädigten und deren Erhaltung

haltung, der Zutritt des Staats zur Wiederherstellung der zerstörten Wirthschaften in Hinsicht auf die Kultur der Ländereien nöthig ist, oder diese ohne jene Wiederherstellung vortheilhaft benutzt werden können, und

5) welche Hülfen zureichend sind, die Konservation der bisherigen Besitzer oder ihrer Besitzungen zu sichern?

Sämmtlichen Behörden, welchen die Ausmittelung der Beschädigungen obliegt, werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen überall zu verfahren.

Stettin, den 16. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

113.

Das Betreiben der Waldungen mit Schweinen zur Vertilgung der Raupen betreffend. No. 1238. Febr. 15. P. D.

Um allen Anständen bei dem Betreiben der Waldungen mit Schweinen zur Vertilgung der Raupen zu begegnen, wird mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten Febr. Amtsblatt No. 7. Seite 63. c. a. und im Gefolge des Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 24sten v. M. die von dem hohen Finanz-Ministerio bereits gegebene Zusicherung, daß den Eigenthümern, welche ihre Schweine in die Königl. Forsten schicken werden, jedes erweislich durch den Genuß der Raupen und Puppen verunglückte Schwein nach seinem vollen Werthe aus der Forst-Kasse bezahlt werden soll, hiermit dahin ausgedehnt, daß eine gleichmäßige Entschädigung wegen der in Privat-Waldungen auf obrigkeitliche Verfügung zur Vertilgung der Raupen eingetriebenen und erweislich verunglückten Schweine statt haben soll.

Stettin, den 17. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

114.

Die bei der Landwehr angestellten Offiziere, welche auf unbestimmte Zeit einen Urlaub erhalten haben, behalten zwar auch nach ihrer Beurlaubung den eximirten Gerichtsstand. Damit jedoch jede Stöhrung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes

dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militairpersonen, zu ihrem eigenen und anderer Nachtheil entstehen könnte, vermieden werde, ist von dem Königl. Justiz-Ministerio, mit Einverständniß des Königl. Kriegs-Ministerii, mittelst Rescripts vom 25. Febr. d. J. festgesetzt worden, daß die Civil-Gerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Offiziere, in sofern dieselben aus keinem andern Grunde als weil sie Offiziere sind, zu den Eximirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten, ein für allemal übertragen werden solle, dergestalt, daß letztere in Civilsachen nur in Auftrag des Landes-Justiz-Collegii zu verfügen und zu erkennen haben.

Dieser Bestimmung gemäß, wird die Civilgerichtsbarkeit, über die auf unbestimmte Zeit beurlaubten, sich in Pommern aufhaltenden Landwehroffiziere, in sofern solche nicht schon aus einem andern Grunde eximirt sind, hierdurch den Untergerichten der Provinz in der bemerkten Art ein für allemal übertragen.

Wenn aber diese Offiziere sich im activen Dienste befinden; so müssen die Klagen wider sie bei dem Landes-Justiz-Collegio angebracht werden, in dessen Bezirke sie in Garnison stehen. Was die Criminal- und Injurien-Sachen betrift, so bleiben alle Landwehr-Offiziere ohne Unterschied der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Stettin und Cöslin, den 9ten März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Pommern.

115.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden hierdurch befehliget, jeden zur Untersuchung oder Haft gezogenen Landstreicher oder Fremden möglichst speciell bei der Eröfnung der Untersuchung darüber zu vernehmen, an welchem Orte er zuerst in die Königl. Staaten gekommen, an welchen Orten er an der Grenze in diesseitigen Städten oder Dörfern zuerst übernachtet, und sich nachher hauptsächlich aufgehalten, auf welchen Paß er ins Land hinein und in demselben herum gegangen, welche Obrigkeiten, Schulzen, Krüger ihn nach den Pässen befragt, auf was Art, ob er schriftlich vernommen worden, ob sein Paß genau untersucht sey, und über alles das, was auf diese Paßangelegenheit Bezug hat. Die über dergleichen Vernehmungen aufgenommenen Protokolle sind ungesäumt demnächst abschriftlich an die hiesige Königl. Regierung einzusenden und denselben zugleich Abschriften der vorgefundenen Pässe beizufügen.

Stettin, den 9. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

116.

Sämmtliche Untergerichte in der Provinz werden, mit Verweisung auf das Publikandum vom 5ten Octbr. 1813, hierdurch wiederholentlich angewiesen, in allen Criminal-Untersuchungs-Sachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die Sections-Protokolle und medizinischen Gutachten abschriftlich der Königl. Regierung von Pommern einzureichen.

Stettin und Cöslin, den 13. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

117.

Das im Soldinschen Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Carzig mit den dazu gehörigen Vorwerken Carzig, Friedrichsfelde, Kienitz und Neuenburg mit der Brau- und Brennerei, Fischerei und Ziegelei und mit der gesammten baaren und Natural-Gefäll-Erhebungen, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, auf 12 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das Vorwerk Carzig, der Sitz des Amts, hat eine Fläche von 1308 MMg. Acker, 549 MMg. Wiesen und 24 MMg. Gartenland und die Aufhütung in dem Carziger Forstrevier. Die jährliche Aussaat besteht in 16 Winspeln Roggen, 5 Winspeln 16 Schfl. Gerste und 8 Winspeln Hafer und der gegenwärtige Viehstand besteht in 14 Pferden, 21 Ochsen, 54 Kühen, 28 Stück Jungvieh und circa 1300 St. Schaafe.

Das Vorwerk Friedrichsfelde, mit dem vorigen grenzend, hat eine Fläche von 700 MMg. Acker, 104 MMg. Wiesen und $5\frac{1}{2}$ MMg. Gartenland, und ebenfalls die Aufhütung in dem Carziger Forstrevier. Die jährliche Aussaat besteht in 8 Winspel Roggen, $4\frac{1}{2}$ Winspel Hafer und 18 Schfl. Buchweitzen und der jetzige Viehstand, da das Vorwerk mit Carzig zusammen bewirthschaftet wird, in 21 Stück Ochsen, 5 Stück Kühen und 11 St. Jungvieh.

Das Vorwerk Kienitz hat eine Fläche von 833 MMg. Acker, 436 MMg. Wiesen und 11 MMg. Gartenland, und die privative Hütung in mehreren beträchtlichen Brüchern und in den angrenzenden großen Tanger. Die jährliche Aussaat besteht in 1 Winspel 20 Schfl. Weitzen, 11 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 6 Winspel 16 Schfl. Gerste, 6 Winspel 12 Schfl. Hafer und 16 Schfl. Buchweitzen und der gegenwärtige Viehstand in 9 Stück

Pfer-

Pferden, 22 Stück Ochsen, 61 St. Kühen, 29 St. Jungvieh und circa 1400 Stück Schaafen.

Das Vorwerk Neuenburg hat eine Fläche von 1028 MMg. Acker, 5 MMg. 108 □R. Gartenland und neben mehreren kleinen Wiesen, ein Wiesen- und Hütungsbruch von circa 500 MMg., welche doch größtentheils doch erst urbar zu machen ist. Außerdem hat es die Aufhütung in der angrenzenden Kirchenheide und in der Adamsdorfschen Forst. Die jährliche Aussaat besteht in 3 Winspel 16 Schfl. Weihen, 12 Wspl. 16 Schfl Roggen, 6 Wspl. 10 Schfl. Gerste und 8 Wspl. 12 Schfl Hafer. Der Viehstand ist gegenwärtig nicht komplet und besteht nur in 9 Pferden, 22 St Ochsen, wenigen Kühen und circa 1600 St. Schaafen; doch kann der Kuhviehstand füglich bis auf 40 Stück erhöhet und neben demselben das verhältnißmäßige Jungvieh gehalten werden.

Die Brau- und Brennerei hat im Durchschnitt der letzten drei Jahre jährlich 240 Tonnen Bier und 18,800 Quart Brandtwein excl. des Bedarfs der Vorwerke abgesetzt.

Die Fischerei wird außer auf den Seen in den Forsten noch auf 9 verschiedenen, theils größeren, theils kleineren Seen ausgeübt.

Die Ziegelei bei Kienitz, welche seit einigen Jahren nicht betrieben, soll jetzt wieder retablirt werden. Zu den Natural-Gefällen des Amts gehören vorzüglich 60 Wspl. 7 Schfl. 2 Mz. Roggen, 17 Wspl 8 Schfl. Gerste und Malz und 37 Wspl. 16 Schfl. Hafer jährlich.

Die Verpachtung geschieht auf den Grund des angefertigten neuen Amts-Etats, welcher sich jedoch in Ansehung der Vorwerke, der Brau- und Brennerei und der Natural-Gefälle auf die Anschläge vom Jahre 1801 und dem Pacht-Contract vom Jahre 1803 gründet.

Der Bietungs-Termin ist auf den 17ten April dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr, angesetzt, und wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Bitter abgehalten werden.

Die Bedingungen können vorher hier und auf dem Amte eingesehen werden. Bietlustige aber müssen sich noch vor dem Termin über ihre Qualifikation zur Uebernahme dieser General-Pacht sowohl in Absicht ihres Vermögens, als auch sonst ausweisen.

Königsberg in der Neumark, den 6. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

118.

Das zum Domainen-Amte Carzig gehörige im Soldinschen Kreise belegene

legene Vorwerk Gollin, 1½ Meile von Soldin, 2 Meilen von Berlinchen und 3 Meilen von Landsberg an der Warte entfernt, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in 1690 MMgen 88 □R. Acker, 104 MMgen 160 □R. Wiesen, 3 MMgen 30 □R Garten Land, 51 MMgen 30 □R. Brücher und Unland, in Summa 1849 MMorgen 128 □R.

Der Acker ist völlig separirt, und Servitutsfrei. Er hat sehr regelmäßige Gränzen und in der Mitte desselben liegen die Wohn und Wirthschafts- und Tagelöhner-Gebäude beisammen. Der größte Theil der Wiesen liegt ebenfalls innerhalb des Ackers und ganz in der Nähe des Vorwerks beisammen. Mit den Schaafen und dem Rindvieh hat das Vorwerk die Aufhütung in der Staffeldschen Heide und mit den Schaafen außerdem noch auf die Feldmark Schöneberg.

Die Gebäude sind vollständig und das zur Bewirthschaftung erforderliche Inventarium ist ebenfalls vollzählig vorhanden und besteht, was den Viehstand betrifft, in 9 Pferden, 26 Ochsen, 23 Kühen, 26 Stück Jungvieh und circa 1200 Stück Schaafen.

Die Aussaat hat in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt jährlich 3 bis 4 Schfl. Weizen, 403 Schfl. Roggen, 75 Schfl. Gersten, 219 Schfl. Hafer und 14 Schfl. Buchweitzen betragen.

Das bei der Licitation zu Grunde zu legende niedrigste Kaufgeld ist auf 17,500 Rthlr und im Fall der Erbpacht bei einem jährlichen Erb-Canon von 700 Rthlr. das niedrigste Erbstandsgeld auf 1750 Rthlr. festgestellt. Außerdem muß das ganze Inventarium bei der Uebergabe baar bezahlt und die auf dem Vorwerk haftende Abgabe von 1 Wspl. Roggen jährlich vom Erwerber mit übernommen werden.

Der Licitationstermin ist auf den 17ten April dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr angesetzt und wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungsrath Bitter abgehalten werden. Die Bedingungen können hier und auf dem Amte Cartzig schon vorher eingesehen werden.

Königsberg in der Neum, den 6. März 1815.

Königl. Preuß Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

119.

Die im Amtsblatt No. 51. vorigen Jahres enthaltene Bekanntmachung der mit Regulirung und Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragten Kommissarien und Rendanten wird dahin erweitert und berich-

berichtigt, daß für die Stadt Stargard der Herr Hering als Kommissarius, und der Kaufmann Wittichow als Rendant, für den Greiffenbergschen Kreiß der Herr Oekonomie-Kommissarius Krüger interimistisch als Kommissarius bestellt, die Kasse des Usedom-Wollinschen Kreises dem Herrn Kreis-Einnehmer Riedel zu Swinemünde, und die in der Stadt Wollin dem Herrn Kämmerer Callies übertragen ist.

Stargard, den 17ten März 1815.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unteroffizier, nachmaliger Train-Wagenmeister Brandenburg ist als Landreiter im Amte Bellgardt angestellt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Christian Brummund, Regiment Königin Dragoner, ist die erledigte Landreiter-Stelle im Amte Naugardt conferirt worden.

Der invalide Oberjäger Gotthilf Märtens vom freiwilligen Jäger-Detaschement des 1. Leib-Husarenregiments ist als Landreiter im Amte Bütow bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Stettin, den 2ten April 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegnheiten.

120.

Deklaration wegen Einsendung der alljährlichen Nachrichten von der Schutzblattern-Impfung. No. 681. März 15. P. D.

Der bisherige Termin zur Einreichung der Schutzblattern-Tabelle gegen Ende des laufenden Jahres bleibt unverändert derselbe.

Es gilt daher die in No. 46. S. 522. Amtsblatt des vorigen Jahres befindliche Erklärung nur für den Termin zur Konkurrenz auf Prämien, welches zur Verhütung von Mißverständnissen hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

121.

Wegen Unterstützung der Invaliden aller Waffen und der Wittwen der gebliebenen Krieger. No. 322. Febr. 15. P. D.

Um den Invaliden aller Waffen, sowohl des stehenden Heeres als der Landwehr, ingleichen den Wittwen der gebliebenen Krieger die Etablirung auf ein gewerbsteuerpflichtiges Gewerbe zu erleichtern, soll denselben nach der Bestimmung des Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Decbr. v. J. eine, mit dem Gewerbesteuer-Betrage in Verhältniß stehende Unterstützung auf zwei bis drei Jahre, in sofern sie derselben bedürftig sind, aus Königl. Kassen verabreicht und die desfalsigen Anträge bei

der unterzeichneten Königl. Regierung zur Berichtserstattung an die höhere Behörde gemacht werden.

Ein nothwendiges Erforderniß zur Betreibung eines städtschen Gewerbes, so wie zur Acquisition von städtschen Grundstücken, ist aber die Gewinnung des Bürgerrechts, von welcher Niemand entbunden werden kann. Durch die Königl. Kabinets Ordre vom 13. März 1733 steht es bereits als eine Verbindlichkeit fest, daß, wenn die Soldaten entweder bei vaterländischen Regimentern zwölf Jahre Kriegsdienste gethan, oder durch die in solchen Kriegsdiensten empfangenen Blessuren untüchtig geworden, ferner Soldatendienste zu thun, wenn sie auch gleich nur in dem letzten Falle ein Jahr gedient hätten, das Meister- und das Bürgerrecht frei ertheilt werden muß. Um indessen den Militair Personen ihr Etablissement nicht zu erschweren, wird von den Stadt-Kommunen verhofft, daß sie solchen Subjecten, die nicht Invalide sind, und auch nicht 12 Jahre gedient haben, aber arm und bedürftig sind, bei Ertheilung des Bürgerrechts rücksichtlich der Kosten Nachsicht angedeihen lassen werden

Indem die Stadtgemeinden daher hierdurch aufgefordert werden, den gedachten Militair Personen diese Begünstigung mittelst eines freyen Beschlusses zuzugestehen, machen wir selbigen bemerkbar, daß hinreichende Motiven dazu in der Dankbarkeit gegen die Vertheidiger des Vaterlandes liegen.

Stettin, den 15. März 1815.

Polizei Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

122.

Betreffend den aus den Staatskassen bewilligten Zuschuß zu den Beköstigungskosten für die Gensd'armerie, in sofern solche aus der Executions-Gebühren-Kasse nicht erfolgen können.

No. 664. März 15. P. D.

Nach der ergangenen Festsetzung des Königl Ministerii des Innern vom 28. v. M sollen vom 1. März d ab, die Beköstigungs-Kosten der Gensd'armerie, in sofern solche nicht aus den Exekutions Gebühren bestritten werden können, aus den Staatskassen erfolgen, und mithin vom 1. März d J. ab, die Beiträge der Einsassen jedes Kreises zu Beköstigungs-Kosten der Gensd'armerie, in sofern solche nicht zur Deckung des Rückstandes bis zum 1. März noch erforderlich sind, wegfallen.

Stettin, den 16. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

123.

Müller, welche für ihre Mahlgäste das Getreide zur Mühle an- und das Mehl zurückfahren, müssen einen Fuhrmanns-Gewerbeschein lösen.

No. 11. März 15. A. D.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Müller, welche die An- und Zurückfuhre des Getreides und Mehls ihrer Mahlgäste mit eigenem Gespann besorgen, zur Zahlung der Gewerbesteuer als Lohnfuhrleute verpflichtet sind? Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf diesseitige Anfrage mittelst Reskripts vom 20 v. M. festgesetzt, daß, da diese An- und Zurückfuhren keinesweges zum Müller-Gewerbe gehören, auch nicht unter dem gewöhnlichen freien Abkommen, welches für das Gemahl an die Stelle der Mahl-Metze tritt, begriffen sind, die Lösung eines Fuhrmanns-Gewerbescheins von Seiten dieser Müller erforderlich ist.

Stettin, den 11. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

124.

Die neue Holztaxe für Pommern betreffend.

No. 606. März 15. Finanz-Dep.

Beikommende, mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 16. v. M., approbirte vier neue Provinzial-Holztaxen für Pommern, und die hierauf Bezug habende Klassifikation der Reviere, werden dem Publiko mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht: daß auf unsere Verwendung, in Gemäßheit des hier eingegangenen Reskripts des Hrn. Finanz-Ministers vom 9ten d. M., der Preiß des Büchen Brennholzes in Beziehung der 1sten, 2ten und 3ten Tax-Klassen jedoch nur für dieses Jahr 1815. mit 6 gr. pro Klafter à 108 Kubikfuß ermäßiget worden ist und daß es in Absicht der Goldzahlungen, bei den bisherigen Bestimmungen, nach welchen alles Schiffsbauholz ganz in Golde, und das zur Exportation bestimmte Holz, mit $\frac{1}{3}$tel des Werths in Golde bezahlt wird, sein unabänderliches Bewenden behält.

Stettin, den 17. März 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

(Die Taxe siehe in der Beilage.)

125.

Erneuerung des Verbots des Gebrauchs der Handmühlen.

No. 99. Febr. 15. A. D.

Obgleich im 9. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1813 sub No. 81.

unterm 20. Febr. 1813 bekannt gemacht worden, daß es bei dem bestehenden Verbote des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten sein Verbleiben behalten soll; so haben wir dennoch in Erfahrung gebracht, daß in mehrern Städten annoch dergleichen Mühlen in Gebrauch sind. Den Accise-Aemtern wird dahero, mit Hinweisung auf die angezogene Bekanntmachung und auf die früher ergangenen Vorschriften, hierdurch nochmals aufgegeben, den Gebrauch der Handmühlen durchaus nicht zu gestatten, vielmehr solche sofort unter Siegel zu nehmen und, daß solches geschehen, mit Einreichung eines Verzeichnisses nach folgenden Rubriken:

1) Namen der Besitzer der Hand- und Grützmühlen,
2) welches Gewerbe sie außerdem betreiben,
3) wie viel Handmühlen sie besitzen,
4) seit wenn sie im Besitz derselben sind und ob sich solches auf höhere Approbation gründet,
5) Beschreibung dieser Handmühlen mit Anzeige, ob solche durch Kraft eines oder zwei Menschen und durch wie viel Handhaben oder Kurbeln, oder durch welche andere Werkzeuge in Gang gesetzt werden,
6) Formalitäten der Kontrolle, wodurch man die Kontraventionen damit zu vermeiden geglaubt hat,
7) wie viel Scheffel Getreide und welche Sorten im Kalender Jahre 1814 darauf vermahlen sind,
8) ob die Versiegelung früher und wenn? oder jetzt erst erfolgt ist?

binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Die Accise-Aemter der Städte, woselbst keine Handmühlen vorhanden sind, haben eine Negativ-Anzeige einzureichen.

Stettin, den 23. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

126.

Die Entweichung des zur Vestungsstrafe verurtheilten Friedrich Koszinski auch Wenzel genannt.

Ein sehr gefährlicher Verbrecher, Namens Friedrich Koszinski auch Wentzel genannt, der schon im Jahr 1811 aus der Vestung Friedrichsburg entsprungen, im Jahr 1812 wieder ergriffen und wegen eines im Dorfe Subkau verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogen und zur 12jährigen Ketten-

tenstrafe verurtheilt ist, fand, ungeachtet er stark gefesselt war, begünstigt von der Dunkelheit der Nacht, am 17. d. M. Gelegenheit in Marienburg von der Wache unter Zurücklassung der Fesseln zu entspringen.

Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen, dessen Signalement hier beigefügt ist, äußerst viel gelegen ist, so werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden hierdurch resp. ersucht und befehligt, denselben, wenn er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an den Magistrat zu Marienburg zur weitern Veranlassung abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 28. Febr. 1815.

Königl. Regierung von Westpreußen.

Signalement.

Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Statur komplett, Haar blond, Augenbraunen blond, Augen grau, Bart blond, Nase gewöhnlich, Mund ordinair, Stirn bedeckt, Gesicht länglich platt, Kinn rundes.

Besondere Kennzeichen. Er hat am Mittel-Finger linken Hand eine Schnittnarbe, schielt auf dem rechten Auge stark, und seine Unterlippe steht ihm, wegen starker Zähne, mehr wie gewöhnlich vor.

Kleidung. Blau tuchne Jacke mit schwarz hornen Knöpfen, blau tuchne Hosen mit Knöpfe diverser Gattung, blau tuchne Weste mit gelb runden Knöpfen, grün kattunes Halstuch, Schuh und einen runden Huth.

Außer dem trägt er noch bei sich eine weiß tuchne neue Jacke mit dergleichen Knöpfen, ein neues Hemde und ein neues Paar Strümpfe.

127.

Das im Soldinschen Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Carzig mit den dazu gehörigen Vorwerken Carzig, Friedrichsfelde, Krezitz und Neuenburg mit der Brau- und Brennerei, Fischerei und Ziegelei und mit der gesammten baaren und Natural Gefäll Erhebungen, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, auf 12 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das Vorwerk Carzig, der Sitz des Amts, hat eine Fläche von 1308 M.Mg. Acker, 549 M.Mg. Wiesen und 24 M.Mg. Garten-land und die Aufhütung in dem Carziger Forstrevier. Die jährliche Aussaat besteht in 16 Winspeln Roggen, 5 Winspeln 16 Schfl. Gerste und 8 Winspeln Hafer und der gegenwärtige Viehstand besteht in 14 Pferden, 21 Ochsen, 54 Kühen, 28 Stück Jungvieh und circa 1300 St. Schaafe.

Das Vorwerk Friedrichsfelde, mit dem vorigen grenzend, hat eine Flä-

che

che von 700 MMg. Acker, 104 MMg. Wiesen und 5½ MMg. Gartenland und ebenfalls die Aufhütung in dem Carziger Forstrevier. Die jährliche Aussaat besteht in 8 Winspel Roggen, 4½ Winspel Hafer und 18 Schfl. Buchweitzen und der jetzige Viehstand, da das Vorwerk mit Carzig zusammen bewirthschaftet wird, in 21 Stück Ochsen, 5 Stück Kühen und 11 St. Jungvieh.

Das Vorwerk Kienitz hat eine Fläche von 833 MMg Acker, 436 MMg. Wiesen und 11 MMg. Gartenland, und die privative Hütung in mehreren beträchtlichen Brüchern und in den angrenzenden großen Tanger. Die jährliche Aussaat besteht in 1 Winspel 20 Schfl. Weitzen, 11 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 6 Winspel 16 Schfl. Gerste, 6 Winspel 12 Schfl. Hafer und 16 Schfl. Buchweitzen und der gegenwärtige Viehstand in 9 Stück Pferden, 22 Stück Ochsen, 61 St. Kühen, 29 St. Jungvieh und circa 1400 Stück Schaafen.

Das Vorwerk Neuenburg hat eine Fläche von 1008 MMg. Acker, 5 MMg. 108 □R. Gartenland und neben mehreren kleinen Wiesen, ein Wiesen- und Hütungsbruch von circa 500 MMg., welche doch größtentheils doch erst urbar zu machen ist. Außerdem hat es die Aufhütung in der angrenden Kirchenheide und in der Adamsdorffschen Forst. Die jährliche Aussaat besteht in 3 Winspel 16 Schfl. Weitzen, 12 Wspl. 16 Schfl Roggen, 6 Wspl. 10 Schfl. Gerste und 8 Wspl. 12 Schfl Hafer. Der Viehstand ist gegenwärtig nicht komplet und besteht nur in 9 Pferden, 22 St Ochsen, wenigen Kühen und circa 1000 St. Schaafen; doch kann der Kuhviehstand füglich bis auf 40 Stück erhöhet und neben demselben das verhältnißmäßige Jungvieh gehalten werden.

Die Brau- und Brennerei hat im Durchschnitt der letzten drei Jahre jährlich 240 Tonnen Bier und 18,800 Quart Brandtwein excl. des Bedarfs der Vorwerke abgesetzt.

Die Fischerei wird außer auf den Seen in den Forsten noch auf 9 verschiedenen, theils größeren, theils kleineren Seen ausgeübt.

Die Ziegelei bei Kienitz, welche seit einigen Jahren nicht betrieben, soll jetzt wieder retablirt werden. Zu den Natural-Gefällen des Amts gehören vorzüglich 60 Wspl. 7 Schfl. 2 Mz. Roggen, 17 Wspl. 8 Schfl. Gerste und Malz und 37 Wspl. 16 Schfl. Hafer jährlich.

Die Verpachtung geschieht auf den Grund des angefertigten neuen Amts-Etats, welcher sich jedoch in Ansehung der Vorwerke, der Brau- und Brennerei und der Natural-Gefälle auf die Anschläge vom Jahre 1801 und dem Pacht-Contract vom Jahre 1803 gründet.

Der

Der Bietungs-Termin ist auf den 17ten April dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr, angesetzt, und wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Bürer abgehalten werden.

Die Bedingungen können vorher hier und auf dem Amte eingesehen werden. Bietlustige aber müssen sich noch vor dem Termin über ihre Qualifikation zur Uebernahme dieser General-Pacht sowohl in Absicht ihres Vermögens, als auch sonst ausweisen.

Königsberg in der Neumark, den 6. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

128.

Das zum Domainen-Amte Carzig gehörige im Soldinschen Kreise belegene Vorwerk Gollin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Soldin, 2 Meilen von Berlinchen und 3 Meilen von Landsberg an der Warte entfernt, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in 1690 MMgen 88 □R. Acker, 104 MMgen 160 □R. Wiesen, 3 MMgen 30 □R Garten Land, 51 MMgen 30 □R. Bruch- und Unland, in Summa 1849 MMorgen 128 □R.

Der Acker ist völlig separirt, und Servitutsfrei. Er hat sehr regelmäßige Gränzen und in der Mitte desselben liegen die Wohn- und Wirthschafts- und Tagelöhner-Gebäude beisammen. Der größte Theil der Wiesen liegt ebenfalls innerhalb des Ackers und ganz in der Nähe des Vorwerks beisammen. Mit den Schaafen und dem Rindvieh hat das Vorwerk die Aufhütung in der Staffelschen Heide und mit den Schaafen außerdem noch auf die Feldmark Schönberg.

Die Gebäude sind vollständig und das zur Bewirthschaftung erforderliche Inventarium ist ebenfalls vollzählig vorhanden und bestehet, was den Viehstand betrifft, in 9 Pferden, 26 Ochsen, 23 Kühen, 26 Stück Jungvieh und circa 1200 Stück Schaafen.

Die Aussaat hat in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt jährlich 3 bis 4 Schfl. Weizen, 403 Schfl. Roggen, 75 Schfl. Gersten, 219 Schfl. Hafer und 14 Schfl. Buchweitzen betragen.

Das bei der Taxation zu Grunde zu legende niedrigste Kaufgeld ist auf 17,500 Rthlr und im Fall der Erbpacht bei einem jährlichen Erb-Canon von 700 Rthlr das niedrigste Erbstandsgeld auf 1750 Rthlr festgestellt. Außerdem muß das ganze Inventarium bei der Uebergabe baar bezahlt und die auf dem Vorwerk haftende Abgabe von 1 Wspl. Roggen jährlich vom Erwerber mit übernommen werden.

Der

Der Licitationstermin ist auf den 17ten April dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr angesetzt und wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungsrath Bitter abgehalten werden. Die Bedingungen können hier und auf dem Amte Carzig schon vorher eingesehen werden.

Königsberg in der Neum, den 6 März 1815.

Königl. Preuß Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

129.

Mit Bezug auf unsere Anzeige vom 6ten dieses Monats wegen des auf den 17ten April d. J. anberaumten Termins zur Verpachtung des Amts Cerzig, zeigen wir hiermit nachträglich noch an: daß dieses Amt im gedachten Termin nicht bloß im Ganzen, sondern auch in Einzelnen zur Verpachtung ausgeboten werden soll, und zwar sollen im Fall der Vereinzelung folgende Gegenstände besonders zu Gebote gestellt werden, nämlich:

1) Die Vorwerke Carzig und Friedrichsfelde mit der Brau- und Brennerei, der zu beiden Vorwerken gehörigen Fischerei, und der gesammten baaren und Natural-Gefäll-Erhebung, womit zugleich die Amts-Geschäfts-Verwaltung verbunden.
2) Das Vorwerk Rienitz mit der dazu gehörigen Fischerei und der dortigen Ziegelei.
3) Das Vorwerk Neuenburg nebst dazu gehöriger Fischerei und
4) im Fall die Veräußerung desselben nicht zu Stande kommen sollte, auch das Vorwerk Gollin: jedoch so, daß es den Pachtlustigen unbenommen bleibt, auch auf mehrere dieser Gegenstände zusammen zu bieten.

Königsberg in der Neumark, den 10. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

130

Betreffend den Debit der Materialisten mit Giftwaaren.

No. 1017. Febr. 15.

Nach dem 14. Stück des Amtsblatts 1812 ist es nur unter besonderer Erlaubniß unsrer Regierung den Materialisten verstattet, mit Giften zu handeln.

Die letzten Medizinal-Revisionen haben ergeben, daß mehrere Kaufleute diesen entgegen Auri pigmentum etc. geführt haben. Die Uebertreter der Gesetze sind in die geordnete Strafe genommen worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Beilage zum Amts-Blatt No. 14.

vom 2ten April 1815.

Neue Holz-Taxe für Pommern.

NB. Die bisherigen Stamm- und Pflanzgelder sind in der Taxe mit begriffen, der Hauerlohn aber muß besonders bezahlt werden.

Holzart.	Sortimente.	I. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	II. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	III Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	IV. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.
	I. Gemeines Bauholz.				
Eichen. —	Kurzes Bauholz, das weniger als 20 Fuß lang ist, rund gemessen — — der Kubikfuß	— 4 —	— 3 6	— 3 6	— 3 —
	Mittel-Bauholz, das 20 bis 36 Fuß lang ist, rund gemessen, — — der Kubikfuß	— 4 6	— 4 —	— 4 —	— 3 6
Büchen und Rüstern	Langes Bauholz, das 37 Fuß lang und länger ist, rund gemessen — — der Kubikfuß	— 5 —	— 4 6	— 4 6	— 4 —
	Bauholz, ohne Rücksicht auf Länge, rund gemessen der Kubikfuß	— 3 6	— 3 —	— 3 —	— 2 6
Birken u Erlen	Bauholz desgleichen — — desgl.	— 3 —	— 2 6	— 2 6	— 2 —
Linden, Pappeln	Bauholz desgleichen — — desgl.	— 2 —	— 1 6	— 1 6	— 1 —
Kiefern —	Bohlstamm: 24 Fuß lang und 5 Zoll am Zopfe im Durchmesser, oder 30 Fuß lang und 4 Zoll am Zopfe das Stück	— 16 —	— 12 —	— 12 —	— 9 —
	Klein Bauholz: 30 Fuß lang und 7 bis 8 Zoll am Zopfe oder 36 Fuß lang und 5 bis 6 Zoll am Zopfe — das Stück	1 16 —	1 12 —	1 12 —	1 3 —
	Mittel Bauholz: 30 Fuß lang und 9 bis 10 Zoll am Zopfe oder 36 Fuß lang und 7 bis 8 Zoll am Zopfe das Stück	3 6 —	2 18 —	2 18 —	2 3 —

Holzart	Sortimente.	I. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.	II. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.	III. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.	IV. Klasse Taxe. Rt.	gr.	pf.
Kiefern —	Starkes Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang und 11 bis 12 Zoll am Zopfe, rund gemessen, der Kubikfuß	—	3	—	—	2	6	—	2	6	—	2	—
	NB Wenn ein Stamm so stark ist, daß unten ein halber Sägeblock — 12 Fuß lang und 14 Zoll am dünnen Ende — daron genommen werden konnte, so wird er starkes Bauholz genannt, und nach dem Kubikfuß verkauft.												
	Extra starkes Bauholz, über 40 Fuß lang, und auf 40 Fuß Länge über 12 Zoll im Durchmesser, der Kubikfuß	—	3	6	—	3	—	—	3	—	—	2	6
	NB Ein solches Stück Bauholz muß unten wenigstens einen Sägeblock, von 24 Fuß lang und 14 Zoll am dünnen Ende im Durchmesser, geben.												
	II. Schiffsbauholz.												
Eichen —	Schiffs-Balken und Planken, in Stämmen rund gemessen — — — der Kubikfuß	—	4	6	—	4	—	—	4	—	—	3	6
	dergleichen beschlagen, aber nicht aufgedeckt, der Kubikfuß	—	6	6	—	6	—	—	6	—	—	5	6
	dergleichen beschlagenes und krumm, oder buchenz gewachsenes Holz — der Kubikfuß	—	7	6	—	7	—	—	7	—	—	6	6
	Knieholz zu großen Seeschiffen ausgearbeitet oder beschlagen, — — der Kubikfuß	—	10	—	—	9	6	—	9	6	—	9	—
	Knieholz zu Kähnen, ausgearbeitet oder beschlagen, — — — der Kubikfuß	—	8	—	—	7	6	—	7	6	—	7	—
Buchen —	Zu Schiffs-Kielen, rund gemessen, der Kubikfuß	—	6	—	—	5	6	—	5	6	—	5	—
	zu Planken, rund gemessen, der Kubikfuß	—	3	6	—	3	—	—	3	—	—	2	6
Kiefern —	Große Masten, über 70 Fuß lang, und oben über 18 Zoll im Durchmesser, rund gemessen, der Kubikfuß	—	9	—	—	8	6	—	8	6	—	8	—
	Mittel Masten, 60 bis 70 Fuß lang, und 16 bis 18 Zoll oben im Durchmesser, rund gemessen, — — — der Kubikfuß	—	7	—	—	6	6	—	6	6	—	6	—
	Kleine Masten, unter 60 Fuß lang, und 12 bis 16 Zoll im obern Durchmesser, rund gemessen, der Kubikfuß	—	5	—	—	4	6	—	4	6	—	4	—
	III. Müllerholz.												
Eichen —	Mühlwelle, unter 14 Fuß lang, rund gemessen, der Kubikfuß	—	7	—	—	6	6	—	6	6	—	6	—

Eichen

Holzart.	Sortimente.	I. Klasse Taxe. Rt.	gr.	pf	II. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.	III. Klasse Taxe. Rt.	gr.	pf
Eichen —	Mühlwelle, 24 Fuß lang und länger, rund gemessen, — — — der Kubikfuß	—	8	—	—	7	6	—	7	
	Mühlwelle unter 24 Fuß lang, rund gemessen, der Kubikfuß	—	4	—	—	3	6	—	3	
Kiefern —	Mühlwelle 24 lang und länger, rund gemessen, der Kubikfuß	—	5	—	—	4	6	—	4	
	Mühlenruthe desgleichen — der Kubikfuß	—	3	6	—	3	—	—	3	—
	IV. Holz für Tischler und andere Handwerker.									
Eichen —	Ein Sägeblock zu Bolen und Brettern für Handwerker, rund gemessen — der Kubikfuß	—	5	—	—	4	6	—	4	
Ahorn, Eschen, Büchen, Rüstern, Weißbüchen ꝛc. —	Desgleichen — — der Kubikfuß	—	3	6	—	3	—	—	3	—
Birken und Erlen —	Desgleichen — — der Kubikfuß	—	3	—	—	2	6	—	2	
Linden, Pappeln, Kastanien —	Desgleichen — — der Kubikfuß	—	2	6	—	2	—	—	2	—
Kiefern —	Desgleichen — — der Kubikfuß	—	3	6	—	3	—	—	3	—
	V. Stab- und Schindelholz.									
Eichen —	Zu Stabholz jeder Art, in Stämmen, rund gemessen — — — der Kubikfuß	—		—	—	3	6	—	3	
Büchen —	Desgleichen — — — desgleichen	—	3	6	—	3	—	—	3	—
Kiefern —	Desgleichen — — — desgleichen	—	3	—	—	2	6	—	2	
	Ein Ring Piepenstabholz von 248 Stäben, der Stab 5 Fuß 2 Zoll lang, 4½ bis 6 Zoll breit und 1½ bis 1⅞ Zoll dick — der Ring	33	—	—	36	—	—	36	—	—
	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis 2½ Zoll dick sind, der Ring	42	—	—	40	—	—	40	—	—
Eichen —	Ein Ring Orthoft Stäbe von 248 Stücken, der Stab 4 Fuß 2 Zoll lang, 4½ bis 6 Zoll breit und 1½ bis 1⅞ Zoll dick, — der Ring	25	8	—	24	—	—	24	—	—
	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit aber 2 bis 2½ Zoll dick sind, der Ring	28	—	—	26	16	—	26	16	—
	Ein Ring Tonnen-Stäbe von 248 Stück, der									

Holzart.	Sortimente.	I. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	II. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	III Klasse Taxe. Rt. gr. pf.	IV. Klasse Taxe. Rt. gr. pf.
Eichen —	Stab 3 Fuß 2 Zoll lang, 4½ bis 6 Zoll breit und 1½ bis 1⅞ Zoll dick, — der Ring	19 — —	18 — —	18 — —	17 — —
	Ein Ring, wenn die Stäbe eben so lang und breit aber 2 bis 2½ Zoll dick sind, der Ring	21 — —	20 — —	20 — —	19 — —
	Ein Ring Orthosboden-Stäbe, von 248 Stück, der Stab 2 Fuß 4 Zoll lang, 4½ bis 6 Zoll breit und 1½ bis 1⅞ Zoll dick, der Ring	9 12 —	8 20 —	8 20 —	8 4 —
	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis 2½ Zoll dick sind, der Ring	10 12 —	9 20 —	9 20 —	9 4 —
	Ein Ring Tonnenboden-Stäbe von 248 Stücken der Stab 20 Zoll lang, 4½ bis 6 Zoll breit, und 1½ bis 1⅞ Zoll dick, — der Ring	7 6 —	6 18 —	6 18 —	6 6 —
	Ein dergleichen, wenn die Stäbe eben so lang und breit, aber 2 bis 2½ Zoll dick sind, der Ring	8 — —	7 12 —	7 12 —	7 — —
	VI. Stellmacherholz.				
Eichen —	Zu Naben, Speichen ꝛc. in Stämmen, rund gemessen, — — — der Kubikfuß	— 4 —	— 3 6	— 3 6	— 3 —
Büchen, Ahorn Eschen, Rüstern Weißbüchen Birken	Zu Felgen ꝛc. rund gemessen, der Kubikfuß	— 3 6	— 3 —	— 3 —	— 2 6
Eichen, Rüstern, Eschen Birken —	Desgleichen, desgleichen, — desgleichen	— 3 —	— 2 6	— 2 6	— 2 —
Eichen, Rüstern, Eschen Birken —	Deichsel, — — — das Stück	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 5 —
	Desgleichen, — — — desgleichen	— 6 —	— 5 —	— 5 —	— 4 —
Nadelholz Eichen, Rüstern — —	Wagenleiter-Baum, — — desgleichen	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 5 —
Buchen, Birken — —	Dergleichen, — — — desgleichen	— 6 —	— 5 —	— 5 —	— 4 —
	Dergleichen, — — — desgleichen	— 4 —	— 3 —	— 3 —	— 2 —
	Schlittenkufe, — — — desgleichen	— 12 —	— 10 —	— 10 —	— 8 —
	Dergleichen, — — — desgleichen	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 5 —
	VII. Stangenholz.				
Eichen —	Eine Spaltlatte, 24 bis 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll am Zopfe, — — das Stück	— 12 —	— 10 —	— 10 —	— 8 —
	Eine Rundlatte, 24 bis 30 Fuß lang, 1½ bis 2 Zoll am Zopfe, — — das Stück	— 6 —	— 5 —	— 5 —	— 4 —

Eichen

Holzart.	Sortimente.		I. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.	II. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.	III. Klasse. Taxe. Rt.	gr.	pf.
Eichen —	Eine Hopfenstange, 18 bis 20 Fuß lang, 1 bis 1½ Zoll am Zopfe. —	das Stück	—	2	—	—	1	8	—	1	
	Eine Bohnenstange und Dachstock, 10 bis 12 Fuß lang, ½ bis 1 Zoll am Zopfe, —	das Stück	—	—	6	—	—	4	—	—	
Von anderem Laubholz und von Nadelholz	Eine Spaltlatte wie zuvor, —	desgleichen	—	8	—	—	6	—	—	6	—
	Eine Run latte, desgleichen, —	desgleichen	—	4	—	—	3	—	—	3	—
	Eine Hopfenstange desgleichen, —	desgleichen	—	1	—	—	—	8	—	—	
	Eine Bohnenstange und Dachstock, wie zuvor,	das Stück	—	—	4	—	—	3	—	—	
Birken, Haseln Weiden —	Thienenbände, 11 bis 16 Fuß lang,	das Schock	1	—	—	—	20	—	—	20	—
	Faßbände, 9 bis 10 Fuß lang, —	desgleichen	—	18	—	—	14	—	—	14	—
	Orthofbände, 8 Fuß lang, —	desgleichen	—	12	—	—	10	—	—	10	—
	Tonnenbände, 6 bis 7 Fuß lang, —	desgleichen	—	9	—	—	7	—	—	7	—
	Kleine Bandstöcke, 4 bis 5 Fuß lang,	desgleichen	—	6	—	—	5	—	—	5	—
Eichen —	Ein Baumpfahl, lang 10 Fuß, oben 1½ bis 2 Zoll dick, — — —	das Stück	—	3	—	—	2	6	—	2	
Ander Laub- und Nadelholz	Ein dergleichen, — — —	desgleichen	—	1	4	—	1	—	—	1	—
Von Laub- und Nadelholz —	Floßwede, — — —	das Schock	—	12	—	—	10	—	—	10	
	Cradewede, — — —	desgleichen	—	4	—	—	3	—	—	3	—
	VIII. Klafterholz. Nutzholz.										
Eichen —	Felgen, Speichen ꝛc. aus dem Brennholze ausgesondert, die Klafter à 108 Kubikfuß Raum,	die Klafter	7	6	—	7	—	—	6	12	—
Büchen, Ahorn Eschen, Weißbüchen, Rüstern	Felgenholz ꝛc. desgleichen, —	desgleichen	6	6	—	6	—	—	5	18	—
Birken —	Felgenholz ꝛc. desgleichen, —	desgleichen	5	6	—	5	—	—	4	18	—
Kiefern —	Für Handwerker jeder Art, desgl.	desgleichen	4	6	—	4	—	—	3	18	—
Büchen, Ahorn Eschen, Weißbüchen Eichen, Rüstern und Birken	Brennholz. Klobenholz, die Klafter à 108 Kubikfuß, desgl		3	6	—	3	—	—	2	18	—
	Klobenholz, — — —	desgleichen	1	—	—	2	6	—	2	—	—
Eichen — Linden, Aspen, Pappeln und Weiden —	desgleichen, — — —	desgleichen	2	6	—	2	—	—	1	18	—
Kiefern —	desgleichen, — — —	desgleichen	1	12	—	1	6	—	—	—	—
	desgleichen — — —	desgleichen	2	—	—	1	18	—	1	12	—

Holzart.	Sortimente.	I. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	II. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	III. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.	IV. Klasse. Taxe. Rt. gr. pf.
Hartes Laubholz — — Weiches Laubholz und Nadelholz — — Kienholz —	Stöcke, oder Stubben oder Stücken, die Klafter	1 — —	— 16 —	— 16 —	— 12 —
	dergleichen — — — desgleichen	— 16 —	— 12 —	— 12 —	— 10 —
	Stöcke zum Theerbrennen, — desgleichen	1 10 —	1 16 —	1 16 —	1 8 —
	Rinde.				
Eichen — Birken —	Borke, ungeputzt, — — desgleichen	3 — —	2 18 —	2 12 —	2 6 —
	Borke, desgleichen, — — desgleichen	2 12 —	2 6 —	2 — —	1 18 —
	Anmerk. Das Knüppelholz wird für zwey Drittel der oben bestimmten Taxen verkauft				
	IX. Reiserholz.				
Büchen, Ahorn Eschen, Weißbüchen, Rüstern	Das Schock Büschel, jeder 3 Fuß lang und 16 Zoll dick, oder 4 Fuß lang und 14 Zoll im Durchmesser — — — das Schock	1 — —	— 20 —	— 20 —	— 16 —
	Anmerk. Ein zweispänniges Fuder Sprock wird einem Schock Büschel oder Wasen gleich gerechnet				
Eichen — Birken, Erlen, Haseln — Linden, Pappeln, Weiden	Das Schock Büschel, — — das Schock	— 22 —	— 18 —	— 18 —	— 14 —
	desgleichen, — — — desgleichen	— 20 —	— 16 —	— 16 —	— 12 —
	desgleichen, — — — desgleichen	— 16 —	— 12 —	— 12 —	— 8 —
Nadelbaumholz — —	desgleichen, — — — desgleichen	— 12 —	— 8 —	— 8 —	— 6 —
Wachholder	desgleichen, — — — desgleichen	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 3 —
Von jeder Holzart	Leseholz, — — ein zweispänniges Fuder	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 4 —
	dergleichen, — — ein vierspänniges Fuder	— 16 —	— 12 —	— 12 —	— 8 —
	X. Pflänzlinge.				
Eichen, Ahorn, Eschen, Rüstern Weißbüchen, Büchen, Linden	Großer Pflänzling, à 8 bis 12 Fuß lang das Stück	— 1 6	— 1 4	— 1 4	— 1 2
	Kleine dergleichen, à 1½ bis 4 Fuß lang, das Stück	— — 3	— — 2	— — 2	— — 1
Ander Laub- und Nadelholz	Große Pflänzlinge, wie zuvor — desgleichen	— 1 —	— — 8	— — 8	— — 6
	Kleine dergleichen — — desgleichen	— — 2	— — 1	— — 1	— — 1
Wilde Obstbäume —	Große Pflänzlinge, 6 bis 8 Fuß lang, desgleichen	— 2 —	— 1 8	— 1 8	— — 4
	Kleine dergleichen, 1½ bis 4 Fuß lang, desgleichen	— — 4	— — 3	— — 3	— — 2

Klassi-

Klassifikation

der Forstreviere von Pommern in Betreff der einzuführenden neuen Holztaxe.

I. Taxklasse,

dazu gehören folgende Reviere

a) Vorpommern.

1) Ziegenorth,
2) Jasenitz,
3) Leese,
4) Mützelburg,
5) Ahlbeck,
6) Eggesin,
7) Mönkehude,
8) Jädkemühl,
9) Torgelow,
10) Saurenkrug,
11) Neuenkrug,
12) Caseburg,
13) Corswandt,
14) Pudagla,
15) Zinnowitz,
16) Neuhaus,
17) Usarnow,
18) Golchen,
19) Criea,
20) Spantekow.

b) Hinterpommern.

21) Neuhaus,
22) Hohenkrug,
23) Mühleubeck,
24) Klütz,
25) Strepenitz,
26) Graseberg,
27) Grünhaus,
28) Holzmühl, incl. Stöckow und Lenzen,
29) Schmolsin.

II. Taxklasse,

dazu gehören folgende Reviere.

a) Vorpommern.

1) Rothenmühl,
2) Falckenwalde,
3) Grammentin,
4) Wolkow,
5) Bollentin.

b) Hinterpommern.

6) Pütt,
7) Friedrichswalde,
8) Darz,
9) Marienfließ,
10) Jacobshagen,
11) Zachan,
12) Dölitz,
13) Clausdamm,
14) Nozzow,
15) Altkrakow,
16) Neukrakow,
17) Schwolow,
18) Hohenbrück,
19) Pribbernow.

III. Taxklasse,

a) Hinterpommern.

1) Sagersberg und Gülzow
2) Neustettin.

IV. Taxklasse,

a) Hinterpommern.

1) Oberfier,
2) Borntuchen,
3) Schwerin,
4) Rothenfier,
5) Claushagen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 15.

Stettin, den 9ten April 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

131.

Den Beitritt der Königl. Officianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse betreffend.
No. 690. März 15. P. D.

Durch die unterm 18. October 1800 an das ehemalige General-Directorium ergangene Allerhöchste Kabiners-Ordre ist bestimmt worden:

daß alle zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Anstalt qualifizirte Königl. Diener ernstlich durch die Landes-Kollegia aufgefordert werden sollen, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwen-Kasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für ihre nothleidende Wittwe nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an jeder Civil Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen-Kasse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll.

Da bei Pensions-Gesuchen und Anträgen die Fälle, daß Wittwen der Königl. Officianten in die Allgemeine Wittwen Kasse nicht eingekauft sind, jetzt häufiger als sonst vorkommen, so haben des Königs Majestät durch

eine am 17. Januar c. an des Herrn Staats-Ministers von Bülow Excellenz erlassene Kabinets-Ordre befohlen, obige Vorschriften, die jeden Offizianten zu dieser Vorsorge für seine Frau verpflichten, mit der Warnung zu erneuern, daß diejenigen, welche solche verabsäumen, auf keine Pensionen für ihre Wittwen aus Staats-Kassen rechnen dürfen.

In Gemäßheit höherer Verfügung bringen wir diese erneuerte Verordnung hierauf in Erinnerung. Stettin, den 23 März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

132.

Post-Einrichtung betreffend. No 1208. März 15 P. D.

Das Königl. General-Post-Amt hat beschlossen, daß vom 1. April d. J. an, von Demmin, sobald sich dort berechnen läßt, daß die ordinaire Post nicht spätestens Dienstag und Sonnabend Vormittag gegen 11 Uhr in Stettin seyn kann, die nach Stettin bestimmten Briefe unmittelbar nach Ankunft der Rostocker Post und wenn auch diese zu lange ausbliebe, auf alle Fälle Montag und Freitag Vormittag um 8 bis 9 Uhr mittelst Estaffette nach Stettin abgesandt, und dieser Estaffette auch von Anclam und Ueckermünde die dort vorhandenen nach Stettin lautenden Briefe mitgegeben werden sollen.

Die Estaffette wird alsdann Dienstag und Sonnabend Vormittag in in Stettin eintreffen, so daß die Rückantworten ohnfehlbar noch mit der, an den nemlichen Tagen Nachmittags 2 Uhr nach Demmin abgehenden Post expedirt werden können. Stettin, den 29. März 1815

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

133.

Post-Einrichtung. No. 4. April 15. P. D.

Es wird die reitende Post von Anclam über die Inseln nach Naugardt und zurück noch ferner fortdauern

Es ist indeß eine Abänderung der Posttage beschlossen und von dem Königl. Hochlöbl General Postamte auf unsern Antrag verfügt worden, daß die reitende Post sowohl von der Seite von Anclam, als von der Seite von Naugardt Dienstag und Sonnabend Morgens in Swinemünde eintreffen und die Abfertigung aus Naugardt nicht mehr, wie bisher, nach Ankunft der reitenden Post aus Berlin, sondern nach Ankunft der reitenden Post aus Preußen erfolgen soll. Stettin, den 2ten April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

134.

Die von den beurlaubten Militairpersonen einzuziehende Personensteuer betreffend.

No. 633. März 15. F. D.

Es stehet fest, daß der Zeitpunkt der Rückkehr der im Kriege abwesend gewesenen Soldaten in ihre Heimath oder in die Friedens-Garnison als Terminus a quo zur Wiederanziehung der Beurlaubten oder der Familien zur Personensteuer anzunehmen sey, und daß, da die Personensteuer praenumerando erhoben wird, der erste Tag des folgenden Monats nach dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt ist, der erste Zahlungstermin ist.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. Febr. c wird festgesetzt:

a) daß diese Bestimmung auf diejenigen, welche bei mobilen Truppen stehen und auf bestimmte Zeit beurlaubt worden, nicht Anwendung findet, und diese so wie ihre Familien, von Bezahlung der Personensteuer frei bleiben.

b) Die vom mobilen Militair beurlaubten Soldaten auch von Zahlung der Personensteuer befreiet sind, wenn der ihnen gegebene Urlaub kürzer ist, als ein Monat von dem ersten Tage des folgenden Monats nach dem Monate, in welchen die Rückkehr erfolgt ist, gerechnet.

Stettin, den 24. März 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

135.

Den Ersatzzoll vom Feuerschwamm, Tischerleim und Meth betreffend.

No. 871. März 15. A. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, hinführo

1) für Feuerschwamm

gleich wie von den geringern Material-Waaren

und

2) für Tischlerleim

wie von den geringern Fabrikaten

einen Ersatzzoll von

Acht gGr. pro Centner Brutto

erheben zu lassen,

3) den Meth aber

gleich dem Weine, Birkwasser und ungarischen Wasser

dem Ersatzzoll von

Einen Thaler pro Eimer

oder

Einem halben gGroschen à Berliner Quart

zu unterwerfen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. März 1815.

Königl Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

136.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts wird nachstehendes Rescripts des Chefs der Justiz vom 14. März d. J.

Damit der, in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. in Betref der für den letzten Krieg gestifteten Denkmünzen enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Namen derjenigen, welche des Rechts, die Denkmünzen zu tragen, verlustig erklärt worden, in den anzufertigenden Kirchspiels-Namens-Verzeichnissen gestrichen werden sollen, ein Genüge geschehen könne, müssen die Gerichte in solchen Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, jedesmal davon Nachricht geben. Diese Verfügung hat das Königl. Ober-Landesgericht durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 14ten März 1815.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin

zu ihrer Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 30. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

137.

Da bisher mehrere Gerichtsherrn ihren Justitiarien die Gerichtssporteln, statt der Besoldung, oder doch als Theil derselben angewiesen haben, dies aber der klaren Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 17. §. 103. und des Publikations-Patents zur Untergerichts-Sporteltaxe vom 14. April 1797 §. VIII. zuwider läuft, wonach jeder Gerichtshalter mit einer bestimmten Besoldung versehen werden, die taxmäßigen Gerichtsgebühren dem

Gerichtsherrn berechnen und niemals auf diese Gebühren angewiesen werden soll; so wird dies, in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. d M., sämmtlichen Gerichtsherren und Justitiarien unsers Departements zur Nachricht und Achtung mit der Warnung bekannt gemacht, daß jedem Justitiariats-Vertrage, oder Bestallung, welche jenen gesetzlichen Bestimmungen entgegen laufen, die Approbation versagt werden wird.

Stettin, den 30. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Pommern

Bekanntmachungen.

138

Die Pommersche ökonomischen Gesellschaft hat in der stattgefundenen General-Versammlung beschlossen, zur Ermunterung des Gewerbfleißes unter ihren Mitbürgern nachstehende Prämien zu erneuern:

1) für denjenigen Landmann bäuerlichen Standes in Pommern, der das feinste in seinem Hauszustande gewebte Stück Leinewand à 30 Berliner Ellen in einem Kamm von wenigstens 40 Gebind gewebt, der General-Versammlung im Juli 1816 vorlegen werde, eine Prämie von Zehn Thaler, denen beiden nächsten Accessiten aber jedem eine Prämie von Fünf Thalern; außerdem wird auch das Stück, welches die erste Prämie erhält, wenn der Eigenthümer es wünscht, von der Gesellschaft für einen angemessenen Preis gekauft werden.

2) Für denjenigen Tuchmacher in Hinterpommern, der das feinste, aus inländischer veredelter Wolle selbst verfertigte Stück Tuch der Gesellschaft bei der Generalversammlung im Juli 1816 vorlegt und die eigene Verfertigung gültig nachweiset, eine Prämie von Zwanzig Thalern, und für den nächsten Accessiten, eine Prämie von Zehn Thalern.

3) Für diejenigen beiden Schulhalter, oder Landleute bäuerlichen Standes, welche bei der General-Versammlung im Juli 1816 die mehrsten unter ihrer Aufsicht durchgewinterten Bienenstöcke mit Untersätzen gültig nachweisen werden, jedem, eine Prämie von Zehn Thalern.

In Auftrag der Gesellschaft bringe ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsch, daß sich in dem bestimmten Termin viele Bewerber zu den ausgesetzten Prämien melden mögen.

Cöslin, den 14. Februar 1815.

v. Dewitz,
als Präsident der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

139.

139.

Das im Soldinschen Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Carzig mit den dazu gehörigen Vorwerken Carzig, Friedrichsfelde, Kienitz und Neuenburg mit der Brau- und Brennerei, Fischerei und Ziegelei und mit der gesammten baaren und Natural-Gefäll-Erhebungen, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, auf 12 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das Vorwerk Carzig, der Sitz des Amts, hat eine Fläche von 1308 MMg. Acker, 549 MMg. Wiesen und 24 MMg. Gartenland und die Aufhütung in dem Carziger Forstrevier. Die jährliche Aussaat besteht in 16 Winspeln Roggen, 5 Winspeln 16 Schfl. Gerste und 8 Winspeln Hafer und der gegenwärtige Viehstand besteht in 14 Pferden, 21 Ochsen, 54 Kühen, 28 Stück Jungvieh und circa 1300 St. Schaafe.

Das Vorwerk Friedrichsfelde, mit dem vorigen grenzend, hat eine Fläche von 700 MMg. Acker, 104 MMg. Wiesen und $5\frac{1}{2}$ MMg. Gartenland und ebenfalls die Aufhütung in dem Carziger Forstrevier. Die jährliche Aussaat besteht in 8 Winspel Roggen, $4\frac{1}{2}$ Winspel Hafer und 18 Schfl. Buchweitzen und der jetzige Viehstand, da das Vorwerk mit Carzig zusammen bewirthschaftet wird, in 21 Stück Ochsen, 5 Stück Kühen und 11 St. Jungvieh.

Das Vorwerk Kienitz hat eine Fläche von 833 MMg. Acker, 436 MMg. Wiesen und 11 MMg. Gartenland, und die privative Hütung in mehreren beträchtlichen Brüchern und in den angrenzenden großen Tanger. Die jährliche Aussaat besteht in 1 Winspel 20 Schfl. Weitzen, 11 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 6 Winspel 16 Schfl. Gerste, 6 Winspel 12 Schfl. Hafer und 16 Schfl. Buchweitzen und der gegenwärtige Viehstand in 9 Stück Pferden, 22 Stück Ochsen, 61 St. Kühen, 29 St. Jungvieh und circa 1400 Stück Schaafen.

Das Vorwerk Neuenburg hat eine Fläche von 1008 MMg. Acker, 5 MMg. 108 □R. Gartenland und neben mehreren kleinen Wiesen, ein Wiesen- und Hütungsbruch von circa 500 MMg., welche doch größtentheils doch erst urbar zu machen ist. Außerdem hat es die Aufhütung in der angrenden Kirchenheide und in der Adamsdorfschen Forst. Die jährliche Aussaat besteht in 3 Winspel 16 Schfl. Weitzen, 12 Wspl. 16 Schfl. Roggen, 6 Wspl. 10 Schfl. Gerste und 8 Wspl. 12 Schfl. Hafer. Der Viehstand ist gegenwärtig nicht komplet und besteht nur in 9 Pferden, 22 St. Ochsen, wenigen Kühen und circa 1000 St. Schaafen; doch kann der Kuhviehstand füglich bis auf 40 Stück erhöhet und neben demselben das verhältnißmäßige Jungvieh gehalten werden.

Die

Die Brau- und Brennerei hat im Durchschnitt der letzten drei Jahre jährlich 210 Tonnen Bier und 18,800 Quart Brandtwein excl. des Bedarfs der Vorwerke abgesetzt.

Die Fischerei wird außer auf den Seen in den Forsten noch auf 9 verschiedenen, theils größeren, theils kleineren Seen ausgeübt.

Die Ziegelei bei Klenitz, welche seit einigen Jahren nicht betrieben, soll jetzt wieder retablirt werden. Zu den Natural-Gefällen des Amts gehören vorzüglich 60 Wspl. 7 Schfl 2 Mz. Roggen, 17 Wspl. 8 Schfl. Gerste und Malz und 17 Wspl. 16 Schfl. Hafer jährlich.

Die Verpachtung geschieht auf den Grund des angefertigten neuen Amts-Etats, welcher sich jedoch in Ansehung der Vorwerke, der Brau- und Brennerei und der Natural-Gefälle auf die Anschläge vom Jahre 1801 und dem Pacht-Contract vom Jahre 1803 gründet.

Der Bietungs-Termin ist auf den 17ten April dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr, angesetzt, und wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Bitter abgehalten werden.

Die Bedingungen können vorher hier und auf dem Amte eingesehen werden. Bietlustige aber müssen sich noch vor dem Termin über ihre Qualifikation zur Uebernahme dieser General-Pacht sowohl in Absicht ihres Vermögens, als auch sonst ausweisen.

Königsberg in der Neumark, den 6. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs Finanz-Deputation von der Neumark.

140.

Das zum Domainen-Amte Carzig gehörige im Soldinschen Kreise belegene Vorwerk Gollin, 1½ Meile von Soldin, 2 Meilen von Berlinchen und 3 Meilen von Landsberg an der Warte entfernt, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden veräußert werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in 1690 MMgen 88 □R. Acker, 104 MMgen 160 □R. Wiesen, 3 MMgen 30 □R. Garten-Land, 51 MMgen 30 □R. Brücher und Unland, in Summa 1849 MMorgen 128 □R.

Der Acker ist völlig separirt, und Servitutsfrei. Er hat sehr regelmäßige Gränzen und in der Mitte desselben liegen die Wohn- und Wirthschafts- und Tagelöhner-Gebäude beisammen. Der größte Theil der Wiesen liegt ebenfalls innerhalb des Ackers und ganz in der Nähe des Vorwerks beisammen. Mit den Schaafen und dem Rindvieh hat das Vorwerk die Aufhütung in der Staffeldschen Heide und mit den Schaafen außerdem noch auf die Feldmark Schöneberg.

Die

Die Gebäude sind vollständig und das zur Bewirthschaftung erforderliche Inventarium ist ebenfalls vollzählig vorhanden und besteht, was den Viehstand betrifft, in 9 Pferden, 26 Ochsen, 23 Kühen, 26 Stück Jungvieh und circa 1200 Stück Schaafen.

Die Aussaat hat in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt jährlich 3 bis 4 Schfl. Weizen, 403 Schfl. Roggen, 75 Schfl. Gersten, 219 Schfl. Hafer und 14 Schfl. Buchweitzen betragen.

Das bei der Licitation zu Grunde zu legende niedrigste Kaufgeld ist auf 17,500 Rthlr und im Fall der Erbpacht bei einem jährlichen Erb Canon von 700 Rthlr das niedrigste Erbstandsgeld auf 1750 Rthlr festgestellt. Außerdem muß das ganze Inventarium bei der Uebergabe baar bezahlt und die auf dem Vorwerk haftende Abgabe von 1 Wspl. Roggen jährlich vom Erwerber mit übernommen werden.

Der Licitationstermin ist auf den 17ten April dieses Jahres, Vormittag 10 Uhr angesetzt und wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungsrath Bitter abgehalten werden. Die Bedingungen können hier und auf dem Amte Carzig schon vorher eingesehen werden.

Königsberg in der Neum, den 6 März 1815.

Königl Preuß Regierungs Finanz-Deputation von der Neumark.

141.

Mit Bezug auf unsere Anzeige vom 6ten dieses Monats wegen des auf den 17ten April d. J. anberaumten Termins zur Verpachtung des Amts Carzig, zeigen wir hiermit nachträglich noch an: daß dieses Amt im gedachten Termin nicht bloß im Ganzen, sondern auch in Einzelnen zur Verpachtung ausgeboten werden soll, und zwar sollen im Fall der Vereinzelung folgende Gegenstände besonders zu Gebote gestellt werden, nämlich:

1) Die Vorwerke Carzig und Friedrichsfelde mit der Brau- und Brennerei, der zu beiden Vorwerken gehörigen Fischerei, und der gesammten baaren und Natural-Gefäll-Erhebung, womit zugleich die Amts-Geschäfts-Verwaltung verbunden.
2) Das Vorwerk Rienitz mit der dazu gehörigen Fischerei und der dortigen Ziegelei.
3) Das Vorwerk Neuenburg nebst dazu gehöriger Fischerei und
4) im Fall die Veräußerung desselben nicht zu Stande kommen sollte, auch das Vorwerk Gollin: jedoch so, daß es den Pachtlustigen unbenommen bleibt, auch auf mehrere dieser Gegenstände zusammen zu bieten.

Königsberg in der Neumark, den 10. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern

No. 16.

Stettin, den 16ten April 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegnheiten.

142.

Venerische Krankheiten betreffend. No. 195. März 15. P. D.

Wir finden uns veranlaßt, die Circular-Verordnung vom 5. Juni 1810, so wie die vom 12. Juli ej. a. an sämmtliche Kreis-Landräthe, Beamte und Magistrate, wegen Ausmittelung der venerischen Kranken, besonders auf dem platten Lande, durch dabei zu beobachtende Modalitäten, ingleichen deren Kur, so wie wegen Entstehung und Verbreitung des Uebels, nicht weniger die Verordnung S. 121. Amtsblatt No. 12. de 1812 in Erinnerung zu bringen, da leider bemerkt worden, daß diese Krankheit seit einiger Zeit um sich greift. Wir erwarten die Anzeigen der Resultate dieser Nachforschungen durch die Dorfschulzen mit Zuziehung des Kreisphysici und in den Städten des Magistrats und des Stadtphysici mit summarischer Verzeichnung der Krankenzahl in den Städten, Flecken und Dörfern spätestens binnen 4 Wochen zur weitern Verfügung. Indessen muß für die Aufnahme und Kur dieser Kranken unter Aufsicht qualifizirter Aerzte und Chirurgen, letzterer aber, welche sich ein besonderes Zutrauen bei der Kur dieser Krankheiten erworben haben, in eigenen Anstalten gesorgt werden, in sofern die Kranken nicht des Vermögens sind, sich selbst heilen zu lassen.

Wir werden das Weitere deshalb einleiten lassen, sobald wir eine Uebersicht von der Krankenzahl besitzen. Es muß dem Physico alle mögliche Unterstützung bei diesen Nachforschungen zu Theil werden, da es auf nichts

geringes ankömmt, als eine der scheußlichsten Krankheiten, wodurch ganze Geschlechter vergiftet werden, in der Geburt zu ersticken, oder ihr möglichst entgegen zu wirken.

Zugleich ermahnen wir die Physici, die Circular-Verordnung vom 18. August 1812, wegen Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit durch mit dem qu. Gift angesteckte Säugammen, gehörig zu befolgen, und die Hebammen überall zu instruiren, daß sie bei der Wahl derselben alle Aufmerksamkeit anwenden und keine Säugamme empfehlen oder dulden, welche nicht, in sofern sie der Krankheit verdächtig, zuvor gehörig untersucht worden ist, weil zärte Kinder sowohl als die Mutter sehr leicht von dieser Krankheit angesteckt werden können.

Stettin, den 5. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

143.

Das aufgehobene Exclusivrecht der Schifferbrüderschaft zu Magdeburg betreffend.

No. 222. April 15. P. D.

Schon unter der westphälischen Regierung ist das Exklusivrecht, welches die Schifferbrüderschaft zu Magdeburg in Hinsicht auf die, zwischen diesem Ort und Hamburg und umgekehrt statt findende Schiffahrt früher genießt hat, so wie die mit demselben verbundene Reihefahrt, gesetzlich aufgehoben und die ganze Innung aufgelöset worden.

Sie hat sich zwar bemüht, ihr Monopol, wie ihre ganze ältere Verfassung faktisch zu behaupten, und Sr. Excellenz dem Herrn Finanz Minister den Antrag vorgelegt, die letztere wieder einzuführen: Sr. Excellenz haben derselben indeß, weil er der dortigen, wie der diesseitigen Verfassung zuwider ist, und das Interesse des konsumirenden Publikums durch die Gewährung verletzt werden würde, zurückgewiesen und festgesetzt: daß die Schiffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg und umgekehrt, nach Maaßgabe der Bestimmungen der diesseitigen Edikte vom 2. November 1810 und 7 September 1811 ohne Anstand den inländischen sowohl als den fremden Schiffern uneingeschränkt gestattet werden soll.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Handel- und Schiffahrttreibenden Publikums

Stettin, den 7. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

144.

Die Gewerbesteuer der Schiffskapitaine betreffend. No. 85. März 15. A. D.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M. sollen auf Schiffskapitaine mit Schiffen über 120 Last nur die beiden ersten Sätze der 5ten Klasse des Gewerbesteuer-Tarifs und zwar in der Art zur Anwendung kommen, daß von 120 bis 180 Last der Satz à 24 Rthlr., über 180 Last aber der Satz à 36 Rthlr. als Maximum eintritt.

Dem Publiko wird solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 24. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

145.

Die Abgaben-Erhebung vom fremden alten Kupfer betreffend. No. 873. März 15. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 2. d. M. ist festgesetzt worden, daß

a) das aus der Fremde kommende alte Kupfer in allen Fällen mit denselben Abgaben betroffen werden soll, die auf dem Garkupfer ruhen, und

b) das zum Umschmelzen aus der Fremde ein- und dahin wieder ausgehende alte Kupfer überhaupt nur einem Ersatzzoll von Acht gGr. à Centner brutto unterworfen werde und im Uebrigen von allen Accise- und Eingangs-Zoll-Abgaben frei bleibe.

Eben so soll die Bestimmung zu b. auf alles dasjenige alte reparaturfähige und bedürftige Kupfer, welches zum Umarbeiten, Ausbessern, oder Austauschen aus dem Auslande eingebracht und sodann dorthin zurück gesandt wird, zur Anwendung kommen.

Dem Publikum werden diese Bestimmungen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 26. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

146.

Die Kosten für Vermessung und Stempelung der Brandweinblasen betreffend. No. 819. März 15. A. D.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii im Rescript vom 5. d. M. soll das Ausmessen und Stempeln der Brandweinblasen durch diejenigen Offizianten, welchen die Aufsicht des Bezirks obliegt, geschehen und

die Kosten der Bezeichnung den Eigenthümern zur Last fallen: welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

146.

Betrift die aus Paderborn, Minden und Ravensberg eingehenden Schinken und Würste.

No. 1158. März 15. A. D.

Da in den Provinzen Paderborn, Minden und Ravensberg die Consumtions-Steuer eingeführt ist; so sollen nach höherer Verfügung die, von daher mit richtigen Paßierscheinen eingehenden Schinken, desgleichen das geräucherte Fleisch nicht ferner als ausländisch behandelt, sondern davon nur die Ergänzungs-Gefälle nach Maaßgabe des unterm 4. August 1814 emanirten Tarifs der Ergänzungs- und Kommunal-Abgaben und zwar mit 2 gr. 1 pf. für 10 Pfd erhoben werden.

Was aber die Würste anlangt, so können solche, wegen der, dazu verbrauchten in den bemerkten Provinzen mit Abgaben nicht betroffenen Gewürze nicht auf gleiche Weise behandelt werden und es wird deshalb besondere Verfügung ergehen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30 März 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

147.

Wegen der Gewerbesteuer der Landbäcker.

No. 193. März 15. A. D.

Nach dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M. soll die Gewerbesteuer der Landbäcker hinführo auf den Grund der Atteste der Landräthe, Domainen Beamten und Intendanten über den Umfang ihres Gewerbes und den ungefähren Betrag des von ihnen jährlich verbackten Getreides normirt werden; als welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 1. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

148

Betrift die Vermögens- und Einkommensteuer.

Die Königl Central-Kommission für die Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer hat uns unterm 5. d. M. in einem besondern Fall dahin beschieden, daß nach der Festsetzung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 20. August 1812,

für

für den Betrag deſſen, was die Steuerpflichtigen zur Tilgung von Kommunalſchulden beizutragen haben möchten, kein Abzug von ihrem ſteuerbaren Vermögen zu geſtatten ſey.

Indem wir dieſes ſämmtlichen Kreis- und Kommunal-Kommiſſionen für die Erhebung der Vermögens und Einkommenſteuer bekannt machen, weiſen wir ſie an, ſich genau hiernach zu achten, und da, wo dergleichen Abzüge gemacht ſeyn ſollten, ſie zur Steuer anzuziehen.

Stargard, den 12. April 1815.

Königl. Pommerſche Departements Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer.

Geiſtliche und Schul-Angelegenheiten.

149.

Wegen der Denkmünze, die für den letzten Krieg geſtiftet worden.

No. 197 und 655. März 15. G. D.

Durch die in der Geſetzſammlung pro 1815 No 263. befindliche Allerhöchſte Kabinetsordre de dato Wien den 7. Febr. d. J. an den Herrn Staats-Kanzler Fürſten Hardenberg Durchlaucht, haben Se. Königl. Majeſtät, um das Andenken derer, welche an dem letzt beendigten Kriege Theil genommen, möglichſt zu erhalten, zu beſtimmen geruhet, daß die Denkmünze, welche Se. Majeſtät für den Krieg der Jahre 1813 und 1814 geſtiftet haben, und womit jeder Streiter ehrenvoll ausgezeichnet worden, nach dem Tode ihrer Beſitzer, bei den Kirchſpielen, zu welchen die Verſtorbenen gehöret, aufbewahrt werden ſoll. Eben ſo ſollen von allen Beſitzern der Denkmünze, ſo bald ſie das ſtehende Heer verlaſſen, in den Kirchſpielen Namens Verzeichniſſe, welche ganz einfach anzufertigen, geführt, und zur beſſern Ueberſicht in den Sakriſteien angeheftet werden, wer aber nach der Verordnung vom 30ſten October v. J. der Denkmünze verluſtig geht, aus dieſem Verzeichniß geſtrichen, und die Denkmünze in ſolchem Falle an die General-Ordens Kommiſſion durch die Orts-Behörde eingeſandt werden.

Die Juſtiz Behörden werden von dem Königl. Miniſterium Anweiſung erhalten, die Pfarrer der betreffenden Kirchſpiele, im Fall eines zur Beſtrafung des Inhabers der Denkmünze eintretenden Verluſtes derſelben, davon zu benachrichtigen.

An ſämmtliche Superintendenten aller Confeſſionen und an die Landräthe Magiſträte und Domainen Aemter ergeht dato zu ihrer Inſtruction in dieſer Sache anderweitige Verfügung. Stettin, den 6. April 1815.

Geiſtliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Juſtiz-

Justiz-Angelegenheit.

150.

Damit der in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. in Betref der für den letzten Krieg gestifteten Denkmünze enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Namen derjenigen, welche des Rechts, die Denkmünze zu tragen, verlustig erklärt werden, in den anzufertigenden Kirchspiels-Namens-Verzeichnisse gestrichen werden sollen, ein Genüge geschehen könne, müssen die Gerichte in Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, jedesmal davon Nachricht geben. Stettin, den 30sten März 1815.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

151.

Mit Bezug auf unsere Anzeige vom 6ten dieses Monats wegen des auf den 17ten April d. J. anberaumten Termins zur Verpachtung des Amts Carzig, zeigen wir hiermit nachträglich noch an: daß dieses Amt im gedachten Termin nicht bloß im Ganzen, sondern auch in Einzelnen zur Verpachtung ausgeboten werden soll, und zwar sollen im Fall der Vereinzelung folgende Gegenstände besonders zu Gebote gestellt werden, nämlich:

1) Die Vorwerke Carzig und Friedrichsfelde mit der Brau- und Brennerei, der zu beiden Vorwerken gehörigen Fischerei, und der gesammten baaren und Natural-Gefäll-Erhebung, womit zugleich die Amts-Geschäfts-Verwaltung verbunden.
2) Das Vorwerk Rienitz mit der dazu gehörigen Fischerei und der dortigen Ziegelei.
3) Das Vorwerk Neuenburg nebst dazu gehöriger Fischerei und
4) im Fall die Veräußerung desselben nicht zu Stande kommen sollte, auch das Vorwerk Gollin: jedoch so, daß es den Pachtlustigen unbenommen bleibt, auch auf mehrere dieser Gegenstände zusammen zu bieten.

Königsberg in der Neumark, den 10. März 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

152.

Die Verlegung des diesjährigen Frühjahrs-Jahrmarkts zu Swinemünde betreffend.

No. 1349. März. P. D.

Da der auf den 2. Mai c. festgesetzte diesjährige Frühjahrs-Jahrmarkt

zu

zu Swinemünde mit dem Osterfeste der Juden zusammentrift, so ist derselbe auf den 9. und 10. Mai c verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 1. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

153.

Die Verlegung des Pfingst-Jahrmarktes zu Cöslin betreffend.

No. 81. April 15. P. D.

Eingetrener Umstände wegen ist der auf den 2. Mai c. festgesetzte diesjährige Pfingst Jahrmarkt in der Stadt Cöslin auf den 27. April c. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

154.

Im hiesigen Landarmenhause befindet sich ein abgelieferter Taubstumme, welcher etwa 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, und blonde Haare, eine flache Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ein längliches Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe und eine mittlere Statur hat. Dessen Herkunft und Verhältnisse können nicht erforscht werden, daher hiedurch Jeder, der darüber Auskunft geben kann, ersucht wird, solche der unterschriebenen Direction gefälligst mitzutheilen.

Ueckermünde, den 4. April 1815.

Specialdirection des Vorpommerschen Landarmenhauses.

155.

Belobung für beförderte Schutzblattern-Impfung.

No. 1036. März 14. P. D.

Die Gattin des Herrn Landrath v. Puttkammer hat nicht nur seit mehreren Jahren sich dem Geschäfte der Schutzblattern-Impfung unterzogen, sondern auch der Herr ꝛc v. Puttkammer hat durch seine an die Einsassen des Rummelsburger Kreises erlassene Aufforderung: die Kinder von 8 zu 8 Tagen zur unentgeldlichen Impfung in Zuckers zu gestellen, Vorurtheile besiegt, und die gute Sache auf eine rühmliche Art befördert.

Wir bringen diese nachahmungswürdige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 5. April 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

156.

156.

Steckbrief.

Der vormalige in pohlnischen Diensten gestandene bei Leipzig in Kriegsgefangenschaft gerathene, nach unten beigefügtem Signalement näher bezeichnete Soldat, Namens Carl Ludwig Strahtmann, welcher, nachdem er zuvor in einigen hiesigen Amtsdorfschaften gedient, zuletzt hier auf dem hiesigen Amtshofe als Knecht in Diensten gestanden, ist diese Nacht heimlich entwichen, und hat vor seiner Entweichung einem Amtsknecht die Lade aufgebrochen und ihm folgende Sachen aus derselben entwandt, als: einen blau bunten Leinewands-Kittel, eine blau tuchene Weste, eine weiße Jacke, zwei Paar lange leine Hosen, fünf Hemden und andere Kleinigkeiten. Alle resp. Militair- und Civil-Obrigkeiten werden daher gezieмend ersucht, vorgedachten Strahtmann, da, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an das hiesige Amt abzuliefern.

Amt Pyritz, den 7. April 1815.

Königl Preuß. Domainen-Amt.

Signalement.

Carl Ludewig Strahtmann aus Ascherbude bei Filehne gebürtig, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, gesetzter Statur, länglichten Gesichts, hat eine lange Nase, graue Augen, schwarze Augenbraunen, schwarze Kopfhaare und schwarzen Bart, flache Stirn, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund und sonst keine weitern besondern Abzeichen. Die Kleidungsstücken können nicht genau angegeben werden; wahrscheinlich hat derselbe seine abgerissene mit vorgenannten gestohlnen Sachen verwechselt; sonst trug er gewöhnlich einen abgetragenen blauen Mantel von groben Tuche, eine weiß tuchene schmutzige Jacke und lange leine schmutzige Hosen. Uebrigens spricht der Strahtmann die deutsche Sprache.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bei der wissenschaftlichen Medizinal Kommission zu Stettin vacante 1te Medizinal-Rath-Stelle ist dem Doctor und Kreis-Physiko Herrn Kölpin, und die 2te dem Dr medic. Herrn Berg interimistisch übertragen worden.

Der Mühlen-Visitator Weinzeimer zu Wollin ist vom 1. April d. J. ab, zum Thorschreiber am Wieker-Thor daselbst ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 17.

Stettin, den 19ten April 1815.

Aufruf.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen, selbst dem Tode entgegen zu gehen; da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten mit Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten Wir und Unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; Unsere Fahnen wehreten in Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft; dem deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit, und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; Wir müssen von neuem in den Kampf. Den Mann, der Zehn Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können; seine Thron-Entsagung, obwohl er selbst, noch im Besitz einer beträchtlichen Heeres-Macht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er stehet an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von neuem bedrohet; es kann den Mann auf Frankreichs Throne nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf Unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit Uns verbündet. Mit Euren alten Siegsgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, gehet ihr, brave Preußen! mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherrn, die Euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die Wir verfechten, sichert Uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung mittelst Ausführung Meiner Verordnung vom 3ten September 1814, die in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in der Landwehr des ersten Aufgebots treten, oder in die Jäger-

Corps

Corps des stehenden Heeres aufgenommen seyn will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heer nach eigener Wahl sich anschließen; Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Corps und der Landwehr, wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten Wir, bewaffnet mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott, für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland.

Wien, den 7ten April 1815. Friedrich Wilhelm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. finden Uns durch die eingetretenen Umstände veranlasset, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Durch Verrath und Wortbrüchigkeit sind die vor kurzem glorreich erkämpften edelmüthig gegebenen Verträge gebrochen und die Hoffnung eines dauernden Friedens ist durch eine seltene Treulosigkeit in die Aussicht zum nahen Kampfe verwandelt.

Mit dankbarer Anerkennung dessen, was Mein treues Volk in dem großen Kampfe für Mich, für seine eigene Selbstständigkeit, für die Sache von ganz Europa gethan hat, ist es Mein reges Bestreben gewesen, es für einen neuen Krieg, selbst wenn dies auch Mir empfindliche Opfer erfordert hätte, so lange als möglich zu bewahren.

Diese bis dahin Mich leitende Rücksicht hat aufgehört, seitdem es wieder die Frage ist, ob die übermüthige Treulosigkeit aufs neue mit dem Erwerb der Länder schwelgen soll. Die Nothwendigkeit eines ernsten Kampfes wird der neue Vereinigungspunkt aller Fürsten und Völker. Nur diese hohen Rücksichten können Mich bewegen, diejenigen Rüstungs-Maaßregeln anzuordnen, die zu einem nachdrucksvollen Kampfe erforderlich sind und deren Anwendung schon einmal mit seegensreichem Erfolge gekrönt ward.

Ich setze daher zuerst in Hinsicht der Freiwilligen folgendes fest:

1) Diejenigen Freiwilligen, welche an den früheren Feldzügen einen ehrenvollen Antheil nahmen, gehören, wenn sie nicht selbst eine erneuerte Anstellung bei dem stehenden Heere nachsuchen, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3ten September 1814 auch ohne Rücksicht auf ihr Alter, zur Landwehr.

2) Sie haben sich deshalb nach Erscheinung dieser Bekanntmachung bei den kommandirenden Generalen der Provinzen, in denen sie sich aufhalten, zu melden.

3) Alle diejenigen Freiwilligen, welche von den Regimentern, bei welchen sie den Feldzug hindurch standen, der Beförderung zum Offizier für würdig erklärt wurden, oder das eiserne Kreuz erhalten haben, werden sogleich in die offenen Plätze als Offiziere angestellt.

4) Diejenigen, denen ihre früheren Verhältnisse die Ausübung einer Offizierstelle erschweren würden, oder die im Laufe des Feldzuges noch keine Gelegenheit fanden, sich durch persönliche Auszeichnung den Anspruch auf Beförderung zu erwerben, werden nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten als Feldwebel und Unteroffiziere angestellet.

5) Die kommandirenden Generale haben mit möglicher Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die Vertheilung dieser verschiedenen Klassen bei dem ersten Aufgebot der

Land-

Landwehr und bei den als Stamm des zweiten Aufgebots zurückbleibenden Reserve-Bataillons der Landwehr anzuordnen.

6) Denjenigen Freiwilligen, welche wiederum ins stehende Heer eintreten wollen, ist die Wahl des Regiments, ohne Rücksicht auf ihr früheres Dienstverhältniß überlassen.

7) Es gelten für die Art ihrer Anstellung dieselben Vorschriften, welche unter 3 und 4. für die Anstellung bei der Landwehr gegeben sind.

8) Außerdem sollen diejenigen, welche sich nicht gleich zu einer Anstellung als Offizier eignen, noch besonders dadurch berücksichtigt werden, daß sie, insofern sie die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, zu Versendungen bei den Generalen anzustellen sind.

9) Diejenigen, welche früher schon bei der Reiterei gedient haben, und jetzt daselbst wieder angestellt zu werden wünschen, sollen, wenn sie sich nicht gleich beritten machen können, vorläufig bei den Ersatz-Eskadronen zur Mitaufsicht angestellt werden.

10) Um die Anschaffung der Pferde, denen bei der Reiterei schon gedienten Freiwilligen, so viel es nur die Staatskassen erlauben, zu erleichtern, sollen diejenigen, welche Pferde, nach den darüber durch das Kriegsministerium noch bekannt zu machenden Bedingungen, mitbringen, die Hälfte des Dienstwerthes baar, das Uebrige in jährlichen Abschlagszahlungen erhalten.

11) Es haben auch die gedienten Freiwilligen, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, die ersten Ansprüche auf die bei den Sicherheits- und Verwaltungs-Behörden des Heeres anzustellenden Aufseher-Posten.

12) Alle gediente Freiwillige, die als Unteroffiziere angestellt werden, bekommen, insofern sie es bei ihrem Wiedereintritte bedürfen, ihre fehlenden Uniformstücke geliefert. Sie werden in den Provinzen von den kommandirenden Generalen gesammelt, und demnächst nach den Regimentern, die sie sich wählen, abgesendet.

13) Diejenigen jungen Leute, deren Alter sie noch von der thätigen Theilnahme an den verletzten Feldzügen zurückhielt, so wie alle die, welche, sey es aus mangelnder Kraft oder anderen einzelnen Gründen, noch nicht dienen konnten, werden hiermit genau nach den Bestimmungen vom 3ten Februar 1813 und dem Gesetz vom 3ten September 1814 als Freiwillige aufgerufen; es haften auf ihnen alle dort ausgesprochene Pflichten, und sie erwerben sich durch ihren Diensteintritt alle die den Freiwilligen zugesicherten Vorrechte.

14) Von jetzt an kann Niemand, der am Schlusse des Krieges bereits Preußischer Staatsbürger war, und seit dem Jahre 1790 gebohren ward, zu einer Beamtenstelle in Vorschlag gebracht werden, wenn er entweder

a) nicht den Feldzug von 1813, 1814 mitgemacht hat, oder jetzt als Freiwilliger eintritt.

b) nicht bereits am 31sten März 1814 als Staatsbeamter wirklich angestellt war,

c) durch völlig erwiesene körperliche Unfähigkeit an der persönlichen Leistung seiner Dienstpflicht verhindert wird.

Ohne eine genügende Anzeige, daß der Vorgeschlagene zu eine der obigen drei Klassen gehöre, kann zu keinem Posten ein Vorschlag eingereicht werden, und Ich mache es allen Behörden zur Pflicht, über die Ausführung dieser Anordnungen auf das strengste zu wachen.

15) Diejenigen Freiwilligen, die die Feldzüge von 1813 oder 1814 mitgemacht haben, können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten von den Behörden zu jeder Anstellung auch im Laufe des Feldzuges in Vorschlag gebracht werden, und es bleibt dann dem Ermessen des

Einzel-

Einzelnen nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses überlassen, ob er am Schlusse des Jahres zu seinem Posten zurückkehren, oder noch ferner im Kriegedienste verbleiben will.

16) Alle diejenigen, welche noch nicht gedient haben, gehören, insofern sie nicht zu den Freiwilligen eintreten, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814 zum Ersatz des stehenden Heeres und der Landwehr, und es bleibt die besondere Verpflichtung der Behörden, darauf zu wachen, daß nicht einzelne Unwürdige sich der Vertheidigung des aufs neue bedrohten Vaterlandes zu entziehen suchen.

Wien, den 7ten April 1815. Friedrich Wilhelm.

Verordnung

wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Im Verfolg Unserer Verordnung vom 1sten März d. J. wegen der Realisation und des Umlaufs der Tresor- und Thalerscheine, und um den dadurch beabsichtigten Zweck früher zu erreichen, setzen Wir hierdurch folgendes fest:

§. 1. Die in dem §. 2. der gedachten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß vom 1sten k. M. an die Hälfte der Grund-, Gewerbe- und Personen-Steuer in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten ist, wird hierdurch auf alle und jede kurrente und rückständige Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, ausgedehnt, so daß vom vorbemerkten Dato an, die gedachte Hälfte unter keinem Vorwande anders als in Tresor- und Thalerscheinen angenommen, oder die Zahlung zurückgehalten werden kann.

§. 2. Von denjenigen Steuerschuldigen, welche vorstehender Bestimmung ungeachtet, ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, soll für denjenigen Antheil, welchen sie in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Straf-Agio von Zwei Groschen pro Thaler erhoben, und gleich der Steuer selbst, beigetrieben werden.

§. 3. Unsere Kassenbeamten haben sich alles Privatverkehrs mit den Tresor- und Thalerscheinen für eigene Rechnung bei der schwersten Ahndung zu enthalten. Diejenigen, welche irgend eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit dieser Münzsorte überwiesen werden, sollen als untreue Kassenbediente behandelt und nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 4. Unser Finanzminister wird in Gemäßheit vorstehender Anordnungen schleunigst die nöthigen Verfügungen und Instructionen an alle betreffenden Behörden erlassen. Da diese jedoch in Provinzen jenseits der Weser und der Weichsel bis zum 1sten Mai d. J. nicht mehr gehörig bekannt werden können, so wird für gedachte Provinzen obiger Termin bis zum 15ten desselben Monats verlängert.

§. 5. Alle übrigen Bestimmungen Unserer Edikte vom 7ten September vorigen und 1sten März d. J., welche durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben sind, bleiben unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Insiegels. So geschehen Wien, den 7ten April 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Stettin, den 25sten April 1815.

Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

No. 267. Das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers, der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5ten d. M.

No. 268. Das Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein. Von demselben Tage.

No. 269. Die Allerhöchst. Verheißung an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer. Gleichfalls vom 5ten d. M. und

No. 270. Die Verordnung wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine. Vom 7ten d. M.

No. 5. enthält:

No. 271. das Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, und des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 4ten Febr. d. J.

No. 272. die Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank. Vom 3ten April;

No. 273. den Allerhöchsten Aufruf an das Volk. Vom 17ten d. M. und

No. 274. die Verordnung wegen Bewaffnung der Freiwilligen. Von demselben Tage.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

157.

Wegen des Zusammenlebens von Personen, denen die Ehe, wegen begangenen Ehebruchs, verboten worden.

No. 1335. März 15. P. D.

Mittelst Kabinetsordre vom 4ten October 1810 ist die Erneuerung der

gesetzlichen Bestimmung, wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe, wegen begangenen Ehebruchs verboten worden, nicht geduldet werden soll, und durch die Circular-Verfügung vom 12. Decbr. 1810 sämmtlichen Polizei-Behörden aufgegeben worden, über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Da seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Ehebrecher nach getrennter Ehe mit solchen Personen, um deren willen die Ehe getrennt worden ist, zusammenleben; so wird die gedachte Verfügung vom 12. Decbr. 1810 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 5. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

158.

Die Erhebung des Blasenzinses von den ländlichen Destillateurs betreffend.

No. 205. März 15. A. D.

Der Blasenzins von den Destillir-Blasen des platten Landes ist bishero in Pommern nicht gleichförmig mit andern Provinzen erhoben worden. Nach einem uns mitgetheilten Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Novbr. v. J. soll von den ländlichen Destillateurs der halbe gesetzliche Blasenzins, also für jedes Quart des zur Destillation verwandten Brandweins: Fünf Pfennige (S. Landkonsumt. Steuer-Regl. vom 28. October 1810 Ges. S. pag. 49.) erhoben und berechnet werden, weil das Finanz-Edict vom 7. Septbr. 1811 keine Vorschriften enthält, wodurch ein verminderter Destillir-Blasenzins für die ländlichen Destillateurs gerechtfertiget wird und diese ohnehin schon bei der Versteuerung des Materials (des Brandweins) einen so großen Vorsprung vor den städtschen Destillateurs haben.

Die Landkonsumtions-Steuer-Aemter werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Stettin, den 29. März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

159.

Getränke-Versendungen von ländlichen Brauereien und Brennereien sollen mit den vorgeschriebenen Attesten begleitet seyn.

No. 460. März 15. A. D.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Vorschrift, wegen Ertheilung der vorgeschriebenen Atteste von Seiten der ländlichen Brauerei- und Brennerei-Besitzer bei Getränke-Versendungen, vom 12. Mai 1812 im 14 Stück

sub

sub No. 189. des Amtsblatts vom Jahre 1812, ohnerachtet solche unterm 28. October v. J. im 44 Stück No. 418. des Amtsblatts pro 1814 erneuert worden ist, nicht überall befolgt wird.

Sämmtliche Brauerei- und Brennerei-Besitzer werden daher auf gedachte Verordnungen hierdurch verwiesen, mit der wiederholentlichen Aufforderung, die darin angeordneten Atteste beim Brandwein-Verkauf oder Versand stets zu ertheilen, wiedrigenfalls sie zu erwarten haben, daß Brandwein ohne diese vorgeschriebenen Atteste als ausländisch wird behandelt werden.

Stettin, den 3. April 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

160.

Die Aushändigung der neuern Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen betreffend.
No. 584. April 15. F. D.

Nach der in den beiden Berliner Zeitungen vom 11. d. enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 3. d., ist die Anfertigung der neuen 8 Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1815 bis 1818 nunmehr so weit vorgerückt, daß mit Aushändigung derselben noch in diesem Monate der Anfang gemacht werden kann. Sie soll daher jetzt bei der Staatsschuldentilgungskasse, dergestalt statt finden, daß

vom 17. bis 22. April c. die Coupons zu den Staatsschuldscheinen

			sub No.	1 bis 4000
" 24.	bis 29. April c.	. .		4001 bis 7000
" 1.	" 6. Mai c.	. .		7001 bis 10000
" 8.	" 13. Mai c.	. .		10001 bis 13000
" 15.	" 20. Mai c.	. .		13001 bis 16000
" 22.	" 27. Mai c.	. .		16001 bis 19000
" 29.	" 31. Mai c.	. .		19001 bis zu Ende

werden ausgegeben werden. Die Verabreichung der Zins-Coupons kann zwar nur gegen Vorzeigung der Staatsschuldscheine selbst geschehen. Zur Bequemlichkeit der Inhaber von Staatsschuldscheinen außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch dortige Bekannte die Staatsschuldscheine präsentiren zu lassen, ist jedoch nachgegeben worden, daß solche, aber nicht anders als mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummern, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders deutlich angegeben seyn muß, an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingesandt werden dürfen, welche sodann die Staatsschuldscheine mit den hinzugefügten

fügten Coupons und einem Exemplare der eingereichten Nachweisung, sogleich zurückſenden wird. Auch bleibt es Jedem, welcher mehrere Staatsſchuldſcheine unter verſchiedenen Nummern in Händen hat, überlaſſen, ſolche zuſammen und ohne ſich an die vorgedachte, in Abſicht der Ausgabe der Coupons beſtimmte Reihefolge zu binden, zur Ertheilung der Zins-Coupons einzuſenden.

Einſendungsſchreiben müſſen in jedem Falle poſtfrei gemacht und mit der Addreſſe:

An die Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe

verſehen werden. Auch iſt auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Die Erhebung der Zinſen nimmt übrigens auf den erſten der 8 neuen Coupons mit dem 1ten Juli d. J. auf die bisherige Art ihren Anfang, und wird die Reihefolge der Nummern vorher bekannt gemacht werden.

Stettin, den 15. April 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

161.

Der Hr. Major v. Fiebig hieſelbſt hat in dieſen Tagen auf ſeinem Schreibtiſche 13 Frdr.d'or und 12 Dukaten gefunden, ohne den Eigenthümer dieſer Summe oder den Grund ihrer Zurücklaſſung zu kennen. Dies hat denſelben veranlaßt, ſolche mir zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken zu überſenden, im Falle der Eigenthümer ſich nicht melden und als ſolcher den erforderlichen Nachweis führen ſollte. Dies mache ich hierdurch bekannt, erwarte die Erklärung und den Nachweiß des Eigenthümers jener Summe binnen vierzehn Tagen, und werde, wenn ſolche nicht bis zum 8. Mai c. erfolget, ſie alsdann nach der Abſicht des Herrn Major von Fiebig verwenden.

Stettin, den 21. April 1815.

v. Ingersleben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 19. —

Stettin, den 1ten Mai 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegnheiten.

162.

Genehmigungs-Erforderniß der Subrepartition der Beiträge zu den Remunerationen der National-Repräsentanten.
No. 251. April 15. P. D.

Die Herrn Landräthe werden hierdurch aufgefordert, die Subrepartitionen der Beiträge zu den Remunerationen der National-Repräsentanten der Kreisverwaltung vor dem Abgang zur Beistimmung vorzulegen.

Stettin, den 14 April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

163.

Die den Kreisverwaltungen vorzulegenden Ausschreiben der Beiträge zu den Feuerschäden-Vergütigungs-Geldern betreffend.
No. 251. April 15. P. D.

Es entspricht der Bestimmung der Kreisverwaltung, daß sie von sämmtlichen auf die Kreiseingesessenen repartirte Lieferungen und Gelder Kenntniß nimmt. Sämmtliche Landräthe werden hiernach angewiesen, die Subrepartition der Beiträge zu den Feuerschäden-Vergütigungs-Geldern mit dem Ausschreiben der General Feuer-Societäts-Direction, und zwar um die Einziehung nicht aufzuhalten, nach dem Abgange der deshalb zu erlassenden Verfügungen, der Kreisverwaltung zur Einsicht vorzulegen.

Stettin, den 14. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

164.

Breitspurige Wagen betreffend.
No. 615. April 15. P. D.

Sämmtliche Polizei-Behörden der Provinz werden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß das Edict vom 14. März 1805 wegen Einführung breitspuriger Wagen dem ganzen Inhalte nach befolgt werde.

Stettin, den 15. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

165.

Wegen trigometrischen Vermessungen der Provinz Pommern.
No. 226. April 15. P. D.

Mit Hinweisung auf das Publikandum vom 22sten Juni 1811 (Amtsblatt vom Jahr 1811) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Rescripte des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 29. v. M. an die Stelle des Hauptmanns v. Textor der Hauptmann v. Oeßfeldt mit einem Gehülfen die in den Jahren $18\frac{10}{12}$ noch nicht beendigte trigonometrische Vermessung fortsetzen, und seine Arbeiten in diesem Sommer auf Vollendung der Dreieckreihen in der Kurmark und Vorpommern und auf die Aufnahme neuer Dreieckreihen in der Neumark und Hinterpommern, so lange es die Jahreszeit gestattet, richten wird, und sind beide mit einer offenen Ordre von Seiten des Herrn Staatskanzlers versehen.

Dem gemäß werden sämmtliche Polizei-Behörden, so wie das Publikum, hierdurch aufgefordert, dem rc. v. Oeßfeldt und seinem Gehülfen sich überall willfährig zu beweisen, und zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens, da wo es dieses wichtige Geschäft verlangt, thätige Hülfe zu leisten.

Stettin, den 15ten April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

166.

Ersatzzoll-Satz von Lorbeeren, Bleizucker und Lakritzensaft.
No. 1351. März 15. A. D.

Auf vorgekommene Anfrage ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 14. v. M. festgesetzt worden, daß

„Lorbeeren"

gleich den Material-Waaren mit Einem Thaler à Centner brutto zur Ersatzzoll-Versteuerung zu ziehen sind.

Auch

Auch für

„Bleizucker (sacharum saturni) und

Lakritzensaft (succus liquiritiae)

ist dieser Satz, wie von Material- und Droguerie-Waaren, zu erheben, da beide Artikel nicht hauptsächlich als Arzneimittel gebraucht werden.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 3. April 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

167.

Betrift die in den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser verfertigten Fabrik- und Manufactur-Waaren.

No. 859. A. D.

Inhalts Reseripts vom 16. Febr. c. sollen die in den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser verfertigten Fabrik- und Manufactur-Waaren zur diesjährigen Frankfurther Reminiscere Messe nur vorschriftsmäßig bezeichnet zugelassen werden.

Wir haben daher die Aemter angewiesen, nur solche überelbische Fabrikate als einländische auf Meß-Certifikate zuzulassen und zu behandeln, welche vorschriftsmäßig resp. gesiegelt, gestempelt oder plombirt sind, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. April 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

168.

Nähere Bestimmung wegen Berechnung des Werthstempels in Prozessen.

No. 61. April 15. A. D.

Zur Beseitigung einiger entstandenen Bedenken, in Betref der Berechnung des Werthstempels in Prozessen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 30. v. M. bestimmt worden, daß bei derselben

1) die Zinsen, welche mit dem Kapital zugleich eingeklagt werden, nicht in Anschlag gebracht und

2) wenn die eingeklagte Summe in Golde besteht nach Analogie der Vorschrift §. 11. der Instruction vom 5. September 1811 auf das Aufgeld mit Rücksicht genommen werden soll,

als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15 April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

170.

Betrift die Vermögens-Steuer.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob, wenn die Gläubiger wegen Unvermögen der grundbesitzenden Schuldner den ersten Termin der Vermögenssteuer bezahlt haben, sie auch zu Berichtigung des zweiten und dritten Termins verbunden sind. Hierauf hat die Königl. Central-Kommission festgesetzt, daß nach §. 4. der Deklaration vom 13. Juli 1812 die Gläubiger allerdings verpflichtet sind, im Fall des Unvermögens der Schuldner die Steuer ohne Unterscheid der Termine zu entrichten; daß aber dem Schuldner, dessen Gläubiger den ersten Termin versteuert hat, wenn er es verlangt, gestattet werden solle, den zweiten und dritten Termin durch Kompensation oder sonst zu berichtigen, in welchem Fall er jedoch nicht befugt ist, nur den von den Gläubigern abgeschätzten Werth der außer dem gesetzlichen Werthe der Grundstücke stehenden Kapitalien zu versteuern, sondern er ist verpflichtet, die Steuer von dem vollen Nominal-Betrage der Kapitalien zu berichtigen. Es wird dieses daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 22sten April 1815.

Königl. Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

171.

Wegen der zum Militair-Bedarf einzulassenden fremden Tuche.

No. 935. April 15. A. D.

Zur Abhelfung des augenblicklichen Mangels an einländischen Militair-Bekleidungs-Materialien ist höhern Orts mittelst Rescripts vom 19. v. M. nachgegeben worden, daß auf gehörige Bescheinigungen der Militair-Behörden sowohl über den Bedarf, als über den wirklichen Mangel an einländischen Tüchern, fremde Montirungs-Tuche, gegen Erlegung des Ersatzzolles und einer Consumtions-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent eingehen dürfen.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, mit der Bemerkung, daß darüber Pässe von uns werden ertheilt werden.

Die Accise-Aemter werden zugleich hiedurch aufgefordert, monatlich die Quantität der solchergestalt eingebrachten Tuche mit Nachweisung des Werths derselben anhero anzuzeigen.

Stettin, den 26. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheit.

172.

In Beziehung auf die bei den jetzigen neuen Rüstungen zum Kriege durch die öffentlichen Blätter ergangene Bekanntmachung, wegen der sich zum Eintritt als freiwillige Jäger meldenden Subjecte wird hiermit das unterm 4. Jan. 1814 von dem vormaligen allgemeinen Krieges-Departement unter allerhöchster Genehmigung durch die öffentlichen Blätter erlassene Publikandum wiederholt, wornach alle junge Leute, welche gelernte Jäger sind, wenn sie bei einem der Jäger-Bataillone zum Dienst eintreten, sich dadurch nach Maaßgabe ihrer forstwissenschaftlichen Kenntnisse und ihrer militairischen Dienstzeit, zugleich Ansprüche auf eine dereinstige Versorgung im Forstfache erwerben. Diese allerhöchste Bestimmung findet auch bei den gegenwärtigen Verhältnissen völlige Anwendung.

Berlin, den 7. April 1815.

Königl. Preußisches Krieges-Ministerium.
In Abwesenheit des Herrn Krieges-Minister Excellenz.
(gez.) von Schöler.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

173.

Wegen Asservation der Stipendien für die ins Militair getretene Stipendiaten.
No. 470. April 15. G. D.

Sämmtlichen Herren Collatoren Rendanten und Empfängern von Stipendien in hiesiger Provinz wird hiermit bekannt gemacht, daß solchen Studirenden, welche in Gemäßheit des ergangenen Königl. Aufrufs vom 7ten hujus in Militair Dienste getreten sind, die ihnen conferirten Stipendia bis Johannis d. J. gezahlt werden können, von da an aber solche ganz für jeden derselben bis dahin, daß solche sich wiederum den Studien widmen, und bis auf weitere Bestimmung asservirt werden sollen.

Dagegen sollen Stipendien, welche noch nicht vergeben sind, nur solchen Studirenden den Stiftungs-Urkunden gemäß conferirt werden können, die das Testimonium maturitatis beibringen, und erwiesenermaaßen nach dem ballegirten Aufruf zum Militair-Dienst jetzt nicht verpflichtet oder unbrauchbar befunden sind, und auf der Universität sich den Studien widmen.

Stettin, den 11. April 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung.
von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheit.

174.

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß wir den bei Patrimonial-Gerichten vorgefallenen Abgang des bisherigen Justitiarii nicht eher in Erfahrung gebracht haben, als bis das Ausbleiben der periodischen Amtsberichte und Tabellen, Erinnerungs-Schreiben und Strafbefehle zur Folge gehabt hat. Da hieraus sowohl eine Stockung der Geschäfte als unnöthige Weiterungen entstehen, so werden sämmtliche Justiz-Bediente, welche in unserm Departement Patrimonial-Gerichte versehen oder annehmen, hierdurch angewiesen, jedesmal, wenn sie die bisher von ihnen verwaltete Gerichtspflege kündigen, oder wenn sie ein Patrimonal-Gericht übernehmen, davon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls ihnen die durch die Unterlassung dessen verursachten Kosten der Erinnerungs-Schreiben und Strafbefehle wegen nicht eingegangener periodischer Amts-Berichte und Tabellen zur Last fallen werden.

Stettin, den 10. April 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

175.

Betrift die Ernennung des hiesigen Kaufmanns Endel zum holländischen Consul hieselbst.
No. 1287. März 15. P. D.

Der Kaufmann Endel hieselbst ist von Sr. Königl. Hoheit dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande zum hiesigen Consul ernannt und von dem Königl. Preuß. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 20. v. M. in dieser Eigenschaft anerkannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

176.

Betrift die Ernennung des hiesigen Königl. Schwedischen Consuls Sanne zum Schwedischen und Norwegschen Consul hieselbst.
No. 1286. März 15. P. D.

Der hiesige Königl. Schwedische Consul Sanne ist von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zum Schwedischen und Norwegschen Consul hieselbst ernannt, und auch von dem Königl. Preuß. Ministe-

rio

rio der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Eigenschaft anerkannt worden, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

177.

Posteinrichtung betreffend. No. 718. April 15. P. D.

Um eine schnellere Beförderung der Correspondence von Stettin nach Berlin zu bewirken, hat das Königl. General-Post-Amt unserem Wunsch gemäs angeordnet:

daß vom 1. Mai d. J. an, die Berliner Reitpost Sonntags und Donnerstags Vormittag von Stettin abgehen und selbstständig bis Berlin befördert werden soll, woselbst sie alsdann Montag und Freitag Vormittag, also auf jeden Fall zeitig genug eintrift, um die Briefe noch vor der Börsen-Zeit in Berlin auszugeben und die an jenen Tagen Abends abgehende Ostpreußische reitende Post zu den Rückantworten benutzen zu können.

Stettin, den 18ten April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

178.

Nachweisung
der Marktpreise von nachbenannten Artikeln in neben bemerkten Städten, pro Monat März 1815.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
1. Stettin	2	8	—	1	21	—	1	5	—	1	—	—	1	20	—	—	16	—	4	12	—	1	3½	7	6
2. Colberg	3	—	—	2	6	—	1	8	—	—	22	—	1	20	—	—	20	—	5	12	—	1	10	7	—
3. Dantzig.	2	6	—	1	22	—	1	7	6	—	19	6	2	1	6	—	18	—	6	18	—	1	3	5	8

Chronik der öffentlichen Behörden.

In der Stadt Anclam ist an der Marienkirche der bisherige Diaconus Biesendahl zum Vormittagsprediger und dagegen der bisherige Candidat

Bes

des Predigtamts Dummert zum Diaconus von der Bürgerschaft gewählt, die Vocation auch bestätigt worden.

Das durch den Abgang des Dr. Sonnenburg zu Stolpe erledigte Physikat des Stolper, Rummelsburger und Schlawer Kreises ist dem Dr. med. Helm übertragen worden.

Die erledigte Accise-Rendanten-Stelle zu Werben ist dem verabschiedeten Oberjäger Friedrich Wilhelm Wittke ertheilt worden.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Jentzsch zu Bärwalde ist zum Accise-Aufseher ebendaselbst ernannt worden.

Die erledigte Land-Consumtions-Steuer-Aufseher-Stelle zu Bärwalde ist dem invaliden Unteroffizier Johann Christoph Eyser ertheilt worden.

Der ehemalige Magazin Controlleur Fischer hat die Accise-Cassen Controlleur-Stelle zu Tempelburg erhalten.

Die erledigte Accise-Rendanten-Stelle zu Stepenitz ist dem Diätarius, invaliden Unteroffizier Ernst Spieß übertragen worden.

Anzeige.

Die Königlichen Postämter werden dringend ersucht, die bis Ende Junii a. c. restirenden Amtsblattgelder des forderſamſten gefälligſt einzuſenden. Stettin den 28. April 1815.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 20. —

Stettin, den 8ten Mai 1815.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch an die Nothwendigkeit erinnert, das vollständigste Signalement aller wegen Verbrechen oder politischer Verdächtigkeit zur Untersuchung gezogenen Personen, sogleich im ersten Verhör zu den Acten zu nehmen, und die Provinzial-Behörden aufgefordert, diese Verfügung noch überdies durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 23. April 1815.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Verordnungen.

Polizei-Angelegnheiten.

179.

Die Gewerbesteuer der Hausierhändler betreffend.

No. 705. März 15. P. D.

Nach den §. 62. 135. und 136. des Edicts vom 7. September 1811 sollen die Krämer und Kaufleute, welche hausiren, außer dem Gewerbeschein den sie zum Handel an ihrem Wohnorte und auf Jahrmärkten lösen, als herumziehende Krämer und Kaufleute einen Gewerbeschein lösen. Sämmtliche Polizei Behörden werden daher hierdurch angewiesen, keine mit einer Concession versehenen Hausierhändler den Handel eher zu verstatten, als bis er die Lösung des vorschriftsmäßigen Gewerbescheins nachgewiesen haben wird.

Stettin, den 22. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Ausschuß des Hilfsvereins für Deutsche Kriegsgefangene.
Berlin, den 3. Februar 1871.

Da bei der Kürze der Zeit, welche zwischen Eintreffen Ihrer Antwort und Abgang des Transports liegt, eine Korrespondenz mit Ihnen darüber, ob Sie Ihre Leute behalten oder sie dem Hilfsverein überlassen wollen, nicht mehr stattfinden kann, so ersuchen wir Sie, uns sofort mit Ihrer Antwort zu benachrichtigen, ob Sie Ihre Leute behalten wollen oder nicht.

Wir bemerken dabei, daß wir nur solche Leute zurückbefördern, welche in Gemäßheit der Kapitulation von Paris und der Waffenstillstands-Konvention vom 28. Januar c. in Kriegsgefangenschaft gerathen sind.

Wir bitten Sie, uns Ihre Antwort bis spätestens Sonnabend, den 4. Februar c. Abends 6 Uhr zugehen zu lassen.

Der Vorsitzende des Ausschusses des Hilfsvereins für Deutsche Kriegsgefangene.

Dr. Jacobi.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Königl. Preußisches Kriegs-Ministerium.

Abth. 4. Nr. 1.

Auf Ihre Anfrage vom 3. d. M. erwidern wir Ihnen ergebenst, daß die Zurückführung der Kriegsgefangenen, welche sich noch in Frankreich befinden, nicht mehr Sache der Militair-Verwaltung ist, sondern daß dieselbe jetzt ausschließlich Sache der Civil-Verwaltung geworden ist.

Die Franzosen, welche noch in Deutschland sind, befinden sich in Civilgefangenschaft und sind nicht mehr Kriegsgefangene. Wir können daher Ihrem Wunsche, Ihnen die Leute zu überlassen, nicht entsprechen.

Wir bemerken dabei, daß wir nur solche Leute zurückbefördern, welche in Gemäßheit der Kapitulation von Paris und der Waffenstillstands-Konvention vom 28. Januar c. in Kriegsgefangenschaft gerathen sind.

Wir bitten Sie, uns Ihre Antwort bis spätestens Sonnabend, den 4. Februar c. Abends 6 Uhr zugehen zu lassen.

Der Vorsitzende des Ausschusses des Hilfsvereins für Deutsche Kriegsgefangene.

Dr. Jacobi.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Königl. Preußisches Kriegs-Ministerium.

Abth. 4. Nr. 1.

Auf Ihre Anfrage vom 3. d. M. erwidern wir Ihnen ergebenst, daß die Zurückführung der Kriegsgefangenen, welche sich noch in Frankreich befinden, nicht mehr Sache der Militair-Verwaltung ist, sondern daß dieselbe jetzt ausschließlich Sache der Civil-Verwaltung geworden ist.

Die Franzosen, welche noch in Deutschland sind, befinden sich in Civilgefangenschaft und sind nicht mehr Kriegsgefangene. Wir können daher Ihrem Wunsche, Ihnen die Leute zu überlassen, nicht entsprechen.

Finanz-Angelegenheiten.

182.

Wegen Berechnung des Rückzolles auf den, in neuer Verpackung an der Grenze ausgehenden raffinirten Zucker.

No. 483. April 15. A. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts von 30. v. M. festgesetzt:

daß, wenn der raffinirte Zucker nicht in derselben Verpackung gegen Bonifikation ausgehet, und die neue Verpackung mehr als zwölf pro Cent beträgt, nur auf eine Thara bis zwölf pro Cent einschließlich der Rückzoll berechnet werden soll.

Dem handelnden Publikum wird diese Vorschrift hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 20. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

183.

Bestimmung wegen der Versteuerung der aus den Provinzen des Nieder- und Mittel-Rheinischen Gouvernements und des Herzogthums Berg in die altländischen Provinzen eingehenden Producte und Fabrikate.

No. 371. April. 15. A. D.

Um das commercielle Verkehr der Provinzen des Nieder- und Mittelrheinschen Gouvernements und des Herzogthums Berg mit den altländischen Provinzen zu erleichtern, ist von dem Königl. Finanz Ministerio beschlossen worden, die aus jenen Ländern mit gehörigen Certifikaten unmittelbar diesseits zur Consumtion eingehenden Waaren, sowohl Producte als Fabrikate, in gleicher Art behandeln zu lassen, als ob sie aus den ursprünglich Preußischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rheine kämen. Es findet also auf sie überall der mittelst der im 9. Stück des vorjährigen Amtsblatts, sub No. 79. unterm 17. Febr. v. J. bekannt gemachte Tarif vom 19. Jan. c. jedoch mit der Ermäßigung Anwendung, daß von seidenen Tüchern und Bändern nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 4ten Juli im 33sten Stück des vorjährigen Amtsblattes No. 301. nur $8\frac{1}{3}$ pro Cent zu erheben sind. Gleichergestalt sind die dort verfertigten Tuche in eben der Art zu behandeln, wie in dem Publikando des Amtsblatts im 12ten Stück No. 104 vom 3. Febr. d. J. wegen der Tuche aus der Grafschaft Mark vorgeschrieben ist, und also auch nicht mehr als $8\frac{1}{3}$ pro Cent davon zu erheben. Daß der Ersatz- und Eingangs-Zoll von sämmtlichen von dort herkommenden Waaren hinführo wegfallen muß, versteht sich hiernach von selbst.

Das handelnde Publikum wird hierdurch von diesen Bestimmungen, in Gefolge des Reskripts vom 7ten d. M. vorläufig benachrichtiget, indem noch nähere Bestimmung ergehen wird. Bis dahin, daß diese erfolgt, werden die Fabrikate einstweilen noch als ausländisch behandelt.

Stettin, den 20 April 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

184.

Die Accisabgabe vom fremden Eisendrath zu Woll- und Zeugkämmen wird erlassen.

No. 728. April 15. A. D.

Da es sich ergeben hat, daß des guten fremden, besonders des Beyreuther Eisendraths, zur Fertigung vollkommner Appretur Apparate für Tuche und Zeuge nicht füglich entbehrt werden kann; so ist von dem Königl. Finanz-Ministerio beschlossen worden, denjenigen fremden Eisendrath, welchen die Kammsetzer, Streichenfabrikanten und dergleichen Personen unmittelbar aus der Fremde beziehen, von der bisherigen Accise-Abgabe von Einem Thlr. für den Centner zu befreien und davon lediglich den Ersatzzoll, welcher hiermit auf Acht gGr. pro Centner festgesetzt worden ist, erheben zu lassen. Die Einbringer solchen fremden Draths müssen sich jedoch bei dem Accise Amte ihres Wohnorts verpflichten, von diesem zu ihrer eigenen Verarbeitung eingebrachten Drathe nichts in den Handel zu bringen und nöthigenfalls den Accise-Aemtern den eigenen wirklichen Verbrauch des Draths nachweisen.

Diese Bestimmung des Reskripts vom 6. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Steuerbehörden hiermit angewiesen, sich darnach zu achten.

Stettin, den 21. April 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

185.

Betrifft die Vermögens-Steuer.

Die Bestimmung, wonach bei Forderungen auf Grundstücke die zur Subhastation gestellt worden, die Versteurung bis zur Subhastation ausgesetzt, und dann von ihnen nur der Theil für voll versteuert werden darf, der durch das Meistgeboth gedeckt worden, ist nach einer Eröffnung der Königl. Central Kommission vielfältig dahin mißverstanden, daß auch in solchen Fällen, wo der erste eingetragene Gläubiger das subhastirte Grundstück in der Licitation für ein Gebot erstanden hat, das niedriger gewesen, als seine Forderung, von ihm nicht die Steuer für sein Kapital, sondern nur für dieses Meistgeboth verlangt und berichtigt worden.

Da-

Da nun die angeführte Bestimmung nur den Fall voraussetzt, wo ein Grundstück von einem andern, nicht aber von dem ersten hypothekarischen Gläubiger erstanden worden, da, wenn auch der von ihm gebotene Kaufpreiß den Betrag seiner Hypothek nicht erreicht, doch immer anzunehmen ist, daß das Guth wenigstens einen, der ersten darauf haftenden Hypothek entsprechenden Werth habe, und da der im vorübergehenden Geldmangel sich begründende Umstand, daß der erste Hypothekarius, um Eigenthümer des ihm verpfändeten Grundstücks zu werden, nicht einmal den Betrag derselben anbieten dürfe, ihm gegen den Fiscus nicht zu gut kommen kann; so werden sämmtliche Kreis- und Kommunal-Kommissionen hiedurch angewiesen, in allen den Fällen, wo der erste hypothekarische Gläubiger ein Grundstück unter dem Betrage seiner Forderung sub hasta erstanden hat, oder noch erstehen sollte, die von ihm zu entrichtende Steuer nicht nach dem Kaufpreise, sondern nach dem Betrage seiner Forderung abzumessen, bei einer etwa dahin aufzustellenden Behauptung aber, daß das Grundstück nur das Licitum, und nicht so viel werth sey als der Betrag der ersten Hypothek, mit der Abschätzung vorzugehen und nach dem Resultate derselben die Steuer zu bestimmen.

Sollte auch bei einem der folgenden Gläubiger, der das Grundstück sub hasta erstanden hat, eine gleiche Vermuthung des nicht erfüllten Werthes des Grundstücks entstehen, so erwarten wir davon ausführliche Anzeige, um dem Befinden nach die Abschätzung verfügen zu können.

Zugleich machen wir den sämmtlichen Kreis- und Kommunal-Kommissionen mit Bezug auf unsere Verfügung vom 15ten Februar d. J. im Amtsblatt No. 9. bekannt, daß es nothwendig ist, demjenigen Gericht, welches die Subhastations- und Liquidations-Prozesse leitet und den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der sequestrirten Grundstücke veranlaßt, den Betrag der nach früheren Bestimmungen gestundeten Vermögenssteuer noch zeitig genug vor den anberaumten Subhastations Terminen bekannt zu machen, und zu mehrerer Sicherheit bei den betreffenden Gerichten Mandatarien zu bestellen, welche von allen Vermögens-Steuer-Rückständen hinlänglich unterrichtet werden müssen, um solche bei den Subhastations- und Liquidations-Prozessen zu liquidiren und bei dem Verkauf der sequestrirten Güter jura fisci gehörig wahrnehmen zu können.

Den Kreis- und Kommunal-Kommissionen wird es daher zur Pflicht gemacht, jenen Gerichten den Betrag der auf sequestrirten Grundstücken haftenden Vermögens Steuer-Rückstände in Zeiten anzugeben, und uns, wenn dergleichen Subhastations-Termine anberaumt werden, zur rechten Zeit nicht allein Anzeigen davon zu machen, sondern auch zugleich eine Nachweisung

von dem Werth und den Steuer-Rückständen solcher sequestrirten Grundstücke einzureichen, damit wir in den Stand gesetzt werden, wegen Bestellung der Mandatarien, das Weitere zu veranlassen.

Stargard, den 26sten April 1815.

Königl. Pommersche Departements Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

186.

Donum charitativum von den lutherischen Predigern in Pommern.
No. 284. April 15. G. D.

Die zurückgelassene Tochter des in Saulin im vorigen Jahr verstorbenen Predigers Wedecke, die annoch während der Vacanz das Predigerhaus bewohnt, hat durch eine am 28sten März d. J. entstandene Feuersbrunst alle das Ihrige verlohren. Sie suchte bei der, bei dem heftigen Winde schnell um sich greifenden Flamme eine kranke Person im Predigerhause in Sicherheit zu bringen, konnte aber, nachdem sie diese Person gerettet hatte, nicht mehr in die Wohnung zurückkehren, wenn sie nicht in den Flammen ihr Leben verlieren wollte. Nach dem aufgenommenen Protokoll und von ihr an Eides statt gegebenen Versicherung, beträgt der Verlust mit Einschluß einer baaren Geld-Summe von 228 Rthlr. an Silber, Betten, Wäsche und sonstigen Vorräthen überhaupt 2149 Rthlr. an Werth. Sie hat dem eingegangenen Bericht zu Folge, nichts als ihren damaligen Anzug gerettet. [Da dies unglückliche Schicksal die Predigertochter Wedecke während ihres Gnadenjahrs betroffen, und sie zugleich den ganzen Genuß des Gnadenjahrs dadurch verloren, dieselbe auch seit Antritt des Gnadenjahrs immer das volle vorgeschriebene donum charitativum entrichtet hat; so ist das nachgesuchte donum charitativum von 16 gr. von sämmtlichen lutherischen Predigern in Pommern ihr unbedenklich zugestanden worden, und werden die Herrn Superintendenten hierdurch beauftragt, diesen milden Beitrag in ihrer Inspection einzufordern und unter der Rubrik;

„Brand-Kollecten-Gelder"

an den Superintendent Fink in Lauenburg binnen längstens 4 Wochen zur Aushändigung zu übermachen.

Stettin, den 20. April 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

187.

187.

Donum charitativum für den abgebrandten Küster Kattenberg in Saulin.
No. 285. April 15. G. D.

Bei dem Brande in Saulin am 28. v. M. hatte der Küster Kattenberg daselbst kaum den Thurm bestiegen, um die Hülfsglocke zu läuten, als bei dem heftigen Sturm auch schon die Küsterei in Flammen stand. Bei dieser Feuersbrunst hat der Küster Kattenberg alles das Seinige verloren. Sein Verlust ist auf 161 Rthlr. abgeschätzt worden. Da ihm nebst den Beistande der Menschenliebe, zu einigem Trost und Erleichterung auch die Einsammlung milder Gaben von seinen Amtsgenossen, auf die Verwendung seiner Vorgesetzten zugestanden worden; so werden hiermit die Herrn Superintendenten beauftragt, die Küster und Schulhalter in ihrem Sprengel zu einem freiwilligen Geldbeitrage für den hülfsbedürftigen Küster Kattenberg sofort aufzufordern und solche einzusammeln und binnen 6 Wochen an den Superintendent Fink in Lauenburg zur weiteren Beförderung einzusenden, gleichzeitig auch uns Anzeige von dem Betrage zu machen.

Stettin, den 20. April 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

188.

No. 725. März 15. G. D.

Eine neue, vorzüglich auf die Verbesserung der Elementarschulen sich beziehende Zeitschrift unter dem Titel: der Schulrath an der Oder, von welcher bis jetzt 2 Lieferungen erschienen sind, empfiehlt sich sehr durch lehrreiche Abhandlungen, durch zweckmäßige Auszüge aus Unterrichts- und Erziehungsschriften, durch gründliche Beurtheilungen solcher Schriften, durch Lebensbeschreibungen von wackern Schulmännern und durch interessante Nachrichten von Bildungsanstalten für Volksschullehrer, von Volksschulen und Schulverbesserungen. Auch hat sie sich schon den Beifall Eines hohen Ministeriums des Innern erworben. Wir wünschen, daß sie auch in unserer Provinz häufig von Schullehrern angeschaft und fleißig gelesen und zur Fortbildung benutzt werden möge und hoffen, daß wenn der Absatz sich vermehrt, der Ankauf dieser Schrift den Volksschullehrern durch einen niedrigern Preis werde erleichtert werden.

Stettin, den 25sten April 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

189.

Die Rechnung über die an den Herrn Regierungs Haupt-Kassenbuchhalter Gesell zur Unterstützung der freiwilligen Jäger im Jahre 1813 abgegebenen Gelder und geldeswerthen Sachen ist nunmehr genau revidirt und richtig befunden.

Die dargebrachten Opfer betragen, alles zu Gelde gerechnet,
4690 Rthlr. 9 gr. 10 pf.

davon haben Unterstützung erhalten:

1) Zur Ausrüstung 204 Freiwillige und die Detaschements des 1. Bataill. 1. Pomm. Regim., des 2ten Bataill. Colberger Regiments, des Regiments Königin Dragoner, des 1. Leibhusaren-Regiments und des 2. Ostpreußischen Regiments, überhaupt	3512	thl. 22 gr.	6 pf.
2) während des Krieges 50 Freiwillige, und einige durch die Geber fortlaufend angewiesene monatliche Zuschüsse	611	" — "	— "
3) Nach dem Kriege, zur Anschaffung bürgerlicher Kleidungsstücke ꝛc. an 32 gewesene Freiwillige	520	" 17 "	11 "
4) An die Blessirten des Colberger Regiments	8	" 8 "	— "
5) An den Herrn Rendant Hoppe zum jetzt errichteten Fonds für die Freiwilligen	35	" — "	— "
und für das Abschreiben der Rechnung sind bezahlt	2	" 12 "	— "
zusammen also ausgegeben			4690 Rthlr. 12 gr. 5 gr.
und es sind daher noch zugeschossen			— Rthlr. 2 gr. 7 pf.

Außer-

Außerdem sind 84 Paar Strümpfe und 6 Pfd. Charpie eingeliefert und vertheilt worden.

Den patriotischen Gebern wird das Resultat dieser Rechnung bekannt gemacht und ihnen noch einmal der gebührende Dank für die reichlichen Opfer dargebracht, durch welche sie so vielen bedürftigen Kriegern die Mittel zu ihrer Ausrüstung und Bekleidung verschaft haben.

Stettin, den 1. Mai 1815.

v. Ingersleben.

190.

Der Herr Prediger Stoltzenburg in Demmin und der Herr Konrector Bauer daselbst, haben im vergangenen Jahre einen historischen Katechismus für Bürgerschulen in den Druck gegeben, und den reinem Ertrag zum Besten der tapfern, in den Jahren 1813 und 1814, verwundeten vaterländischen Krieger bestimmt.

Davon haben sie im vorigen Jahre

60 Rthlr. 16 gr. an mich nach Stargard,

22 " 12 " laut Bescheinigung an den Rendanten Boltzendahl in Demmin, zur bessern Verpflegung der ins Feld gerückten Demminer Landwehr, und

30 " 20 " als den Rest der, nach Abzug von 219 Rthlr. für Druck-, Porto- und andere Kosten, bis jetzt eingenommenen 333 Rthlr.

unterm 1. d. M. abermals an mich, zur weitern Verwendung, übersandt. Indem ich dieses öffentlich bekannt mache, danke ich den edlen Gebern herzlich und innig für ihre patriotische Bemühungen und Gesinnungen zur Linderung der Leiden der unglücklichen Opfer jener Zeitereignisse: und so wie die früher empfangene Gelder, der Bestimmung gemäß, bereits verwandt worden sind, so sollen auch die zuletzt eingegangenen zu gleichem Behuf verwandt werden.

Da auch noch eine Anzahl von Exemplaren jenes Werks (à 12 gr. Cour.) bei den Herrn Verfassern zum Verkauf vorräthig, und der fernere Ertrag zum Besten der hülflosen Waisen des Demminschen Kreises bestimmt worden ist: so wird das wohlthätige Publikum eingeladen, diese menschenfreundliche Absicht zu unterstützen, und sich deshalb directe an den Herrn Prediger Stoltzenburg oder den Herrn Konrector Bauer in Demmin zu wenden.

Stettin, den 4. Mai 1815.

v. Ingersleben.

Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des bisherigen Rectors, nunmehrigen ersten Predigers Triepke in Garz, ist hinwiederum der bisherige Conrector Sponholz zum Rector der Rathsschule in Garz berufen und bestätigt worden.

Der Justitiarius Mallow ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten im Departement des Ober-Landesgerichts von Pommern bestellt, und ihm sein Wohnort in Stargard angewiesen worden.

Die durch den Tod des ꝛc. Weinzeimer erledigte Visitator-Stelle zu Wollin ist dem invaliden Sergeanten, jetzigen Supernumerarius Weidenkampf interimistisch ertheilt worden.

Die erledigte Bezirks-Aufseher-Stelle zu Anclam ist dem bisherigen Bezirks-Aufseher Fik zu Jarmen ertheilt worden.

Die erledigte Lizent-Kontrolleur-Stelle zu Peenemünde ist dem Civil-Supernumerarius, ehemaligen freiwilligen Jäger Carl Heinrich Arnoldi, vom 1. Mai d. J. ab, interimistisch ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Stettin, den 14ten Mai 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

191.

Wegen der neuen Organisation des Landsturms.
No. 1097. April 15. P. D.

Wenn auch die im Gesetz vom 3ten September v. J. verheißenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen der neuen Organisation des Landsturms und namentlich der Bürger- und Land Kompagnien noch nicht gegeben worden sind, so ist doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo überall auf die gewöhnlichen Dienste des Militairs nicht zu rechnen ist, eine solche provisorische Einrichtung nothwendig, vermöge welcher Vorbereitungen getroffen werden, daß in Fällen von Transporten, Eskorten, Wachten und andern militairischen Functionen, in Abwesenheit des Militairs und der Landwehr des ersten Aufgebots solche ohne Unterbrechung und Aufenthalt durch die Bürger- und Land-Kompagnien des Landsturms verrichtet werden können. Auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern werden daher die Herrn Landräthe und die Magistrate, so wie die Polizei Directoren derjenigen Städte, die über 300 Landsturmfähige Männer zählen, und die vom Landsturm schon nach den frühern Bestimmungen exemt waren, hierdurch angewiesen, der Formation resp. der Landsturm-Kompagnien auf dem platten Lande und in den kleinen Städten und der Bürger-Bataillone in den volkreichen Städten, von neuen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, wobei Folgendes zur Nachachtung dient;

1) die Landsturm Unterdistricte auf dem platten Lande, wozu auch die kleinern Städte, die nicht 300 landsturmfähige Seelen zählen, gehören,

bleiben vor der Hand, so wie sie im Jahr 1813 angeordnet, und von dem vormaligen Militair-Gouvernement und uns bestätigt worden sind. Wo der Vorgesetzte des Landsturms vom ganzen Kreise und die Vorgesetzten der Unterbezirke unterdessen abgegangen sind, oder wo Hindernisse eintreten, daß sie dem Posten nicht weiter vorstehen können, da sind von dem landräthlichen Officio andere qualificirte Männer hierzu auszuwählen, und uns zur interimistischen Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

2) Die Formation der Landsturm-Kompagnien wird lediglich den Landräthen nach Anleitung des §. 33. seq. der ältern Verordnung vom 21. April 1813 überlassen, die früherhin bestallten Offiziere und Unteroffiziere bleiben dieselben; wo die Stellen nicht besetzt, die Subjecte abgegangen sind, oder behindert werden, da werden solche von der Mannschaft gewählt und von dem landräthlichen Officio bestätigt.

3) Die Mannschaften bestehen nach dem Edict vom 3. September 1814 §. 13. aus allen Jünglingen und Männern vom 17ten bis zum 50sten Jahre, die nicht schon zum stehenden Heere und zur Landwehr erster Klasse gehören, oder sonst körperlich unfähig sind. Da die Landwehr 2ter Klasse noch nicht organisirt ist, so treten bis dahin, daß in Ansehung derselben bestimmte Festsetzungen erfolgen werden, alle Männer, die etwa zu derselben dienstpflichtig seyn könnten, in die Landsturm-Kompagnien ein.

4) In den Städten über 300 landsturmfähige Seelen, wo die Bürgerbataillone zum Theil schon organisirt sind, muß der Magistrat oder wo eine besondere Polizeibehörde vorhanden ist, der Polizeidirector oder Inspector diese Formation von neuem prüfen, und die etwanigen Lükken auszufüllen bemühet seyn. Die schon einmal ernannten Chefs dieser Bürgerbataillone, die Hauptleute, Offiziere und Unteroffiziere bleiben dieselben. Wo der Chef unterdessen abgegangen ist, oder dem Posten nicht vorstehen will, da muß der Magistrat oder der Polizeidirector oder Inspector einen andern qualifizirten Mann aus der Stadt in Vorschlag bringen und uns solchen zur interimistischen Bestätigung präsentiren. Die fehlenden Hauptleute, Offiziere und Unteroffiziere werden von der Mannschaft gewählt und von den Magistrat oder dem Polizeidirector bestätigt.

5) Da diese Bürgerbataillone und Bürgerkompagnien eine größere Verpflichtung haben, als blos die gewöhnlichen Landsturmdienste zu verrichten, und sie auch den Wachtdienst versehen müssen; so bleibt es vor

der

der Hand bei der ältern Bestimmung, daß ein jeder Bürger oder Schutzverwandter von 17 bis 60 Jahren, der nicht der dienstherrlichen oder väterlichen Gewalt eines andern unterworfen ist, in diese Bürger-Kompagnien eintreten muß. Hiervon sind blos die Königl. Officianten, die nicht zugleich Bürger sind, die Geistlichen und Schulbedienten und die Polizeibürgermeister ausgenommen. Einem jedem Bürger und Schutzverwandten ist jedoch verstattet, zu der einzelnen Function einen Stellvertreter zu gestellen.

6) Von der Uniformirung werden die Mitglieder der Bürgerbataillone und Bürger-Kompagnien vor der Hand dispensirt.

7) Wo etwa die Bürger Kompagnien in denjenigen Städten, die über 300 landsturmfähige Seelen zählen, noch gar nicht organisirt seyn sollten, da ist deren Formation von dem Magistrate oder von dem Polizei-Director oder Inspector sofort zu bewirken und in Ansehung des Chefs und der Offiziere und Unteroffiziere nach §. 4. zu verfahren. Hier ist die Uniformirung noch weniger nothwendig.

8) Alle militairische und gemeinschaftliche Dienstübungen, sowohl der Bürger- als der Landsturm-Kompagnien des platten Landes bleiben vor der Hand ganz eingestellt, wenn nur durch die Chefs und Offiziere die Formation erhalten, und durch diese der vorkommende Transport-, Escorten- und Wachtdienst gehörig geleitet wird.

Die landräthlichen Offizia, Magistrate, Polizeidirectoren und Inspectoren sind verpflichtet, spätestens binnen 4 Wochen anzuzeigen, was von ihnen in Gefolge des vorstehenden Erlasses geschehen, und ob und wie die Formation der Landsturm- und Bürger-Kompagnien bewürkt ist.

Stettin, den 28. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

192.

Den Eintritt der Staatsdiener in den Kriegsdienst betreffend.

No. 1322. April 15. P. D.

Die an Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzler gerichtete und uns mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M., den Eintritt der Staatsdiener in den Kriegesdienst betreffend, wird nachstehend zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 2ten Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Zur Berichtigung mehrerer geschehenen Anfragen: ob diejenigen

Staatsdiener, welche im letzten Kriege in der Armee gedient haben, und später zu ihren Civilposten zurückgekehrt waren, verpflichtet sind, jetzt wieder in die Armee einzutreten, trage Ich Ihnen auf, durch das Ministerium der betreffenden Behörden bekannt zu machen: daß zwar nach Meiner Absicht keiner der genannten Staatsdiener genöthiget seyn soll, noch einmal in die Armee oder in die Landwehr des ersten Aufgebots zu treten, daß aber in keinem Fall denjenigen, die ihr Gefühl antreibt noch einmal für das Vaterland zu fechten, deshalb Hindernisse entgegengestellt werden sollen, so fern ihre Posten, die ihnen natürlich vorbehalten bleiben müssen, entweder übertragen, oder bis nach beendigtem Kriege anderweitig besetzt werden können, wobei die früheren Bestimmungen wegen des Gehalts wieder gültig werden.

Wien, den 10. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

Finanz-Angelegenheiten.

193.

Erneuerung der im Jahre 1806 bestandenen Verbote, Hinsichts französischer und englischer Manufactur-Waaren. No. 666. April 15. A. D.

In Gefolge des Rescripts des Finanz-Ministerii vom 21. v. M. wird dem Publikum, zur Vermeidung aller Irrungen, hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl in Hinsicht der französischen als der englischen und überhaupt aller fremden Manufactur-Waaren (worunter auch Waaren aus denjenigen Ländern zu rechnen sind, welche vor dem Jahre 1806 nicht zur preußischen Monarchie gehört haben, wenn sie gleich jetzt unter preußischer Verwaltung stehen) alle im Jahre 1806 bestandenen und nicht etwa seitdem durch specielle Verfügungen aufgehobenen Verbote, wie z. B. die des raffinirten Zuckers, in Kraft getreten sind und daß daher von dergleichen Waaren-Artikeln nicht das Geringste ohne einen Paß des Königl. Finanz Ministerii oder ohne ausdrückliche Genehmigung desselben zur Konsumtion eingelassen werden darf.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß im Falle der Einlassung nicht etwa die Abgaben-Sätze des französischen Tarifs, sondern die für den speciellen Fall ausdrücklich vorgeschriebenen Sätze zur Anwendung kommen müssen.

Stettin, den 25 März 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

194.

194.

Betrift die Gewerbescheine der Conzessionarien.
No. 120. April 15. A. D.

Wir haben verschiedentlich bemerkt, daß Konzessionarien ꝛc, welche in Städten hiesiger oder einer andern Provinz ihren Wohnsitz haben, sich bei den, mit ihrem Gewerbe-Umfang nicht genug bekannten, ländlichen Aufnahme-Behörden zum Gewerbeschein melden, um einen niedrigern Steuersatz zu erschleichen.

Die Aufnahme-Behörden werden angewiesen, diese Gewerbetreibende an die Polizei-Behörde ihres Wohnorts zurück zu weisen.

Den Polizei-Behörden wird zugleich aufgegeben, auf solche Fälle zu vigiliren und wenn es sich finden sollte, daß die festgesetzte Steuer dem eigentlichen Gewerbe-Umfang darnach nicht angemessen ist, sofort die Untersuchung gegen den Extrahenten des Gewerbescheins nach Abschnitt VII. §. 37. der Instruction vom 23. Decbr. 1811 wegen zu niedriger Angabe des Gewerbe Umfangs einzuleiten. Stettin, den 25. April 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

195.

Betrift die aus Paderborn, Minden und Rawensberg eingehenden Würste.
No. 966. April 15. A. D.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die aus den Provinzen Paderborn, Minden und Ravensberg mit richtigen Paßierscheinen eingehenden Würste künftig als einländische behandeln zu lassen, und solche sonach von der auf fremden Fabrikaten der Art ruhenden höheren Abgaben zu befreien. Demzufolge ist bestimmt worden:

daß die mit ordnungsmäßigen Paßierscheinen eingehenden Würste aus gedachten Provinzen, gleich dem Schinken und dem Rauchfleische nur der Ergänzungs-Accise von 2 gr. 1 pf für 10 Pfund unterworfen seyn sollen, da die Abgaben von den zu den erstern erforderlichen Gewürzen zu unbedeutend sind, um einen Unterschied in den Abgaben zu rechtfertigen.

Von den, ohne Paßierschein eingehenden Würsten, wenn gleich sie als Preußisch Westphälisches Fabrikat angegeben worden, sind hingegen die bisherigen auf ausländische Objecte der Art gelegten Abgaben mit 15 gr. 5 pf. für 10 Pfd. so wie der Zoll ferner zu erheben.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. April 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

196.

Wegen der Gefälle Zahlung in Treſorſcheinen.
No. 1096. April 15. A. D.

Durch das Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii vom 25ſten d. M. iſt feſtgeſetzt worden, daß auch bei den indirecten Steuern die Hälfte der, in Silbergelde zu leiſtenden Zahlungen in Treſor- und Thalerſcheinen entrichtet werden muß, wenn nicht das geordnete Straf-Agio eintreten ſoll.

In Anſehung der Land-Conſumtions-Steuer, die, wie ſich von ſelbſt verſteht, ganz in Treſor- und Thalerſcheinen angenommen werden muß, wenn die auf einmahl zu zahlende Summe, ohne Rückſicht auf die Anzahl der auszugebenden Steuerzettel, den Betrag eines Thaler- oder Treſorſcheins erreicht, ſoll bey deren Erhebung auf die Zahlung des Pflichttheils nicht beſtanden, ſondern den Steuerſchuldigen nachgegeben werden, den ganzen Betrag in Silbergeld, ohne Straf-Agio abzuführen.

Was die Stempel-Gefälle betrift; ſo kann jeder ſeinen Bedarf in Scheinen kaufen; es iſt aber jeder Unter-Diſtributeur verpflichtet, die Hälfte in Treſor- oder Thalerſcheinen bey dem Acciſe-Amte oder dem Stempel Materialien-Rendanten einzuzahlen. Dagegen kann der Unter-Diſtributeur auf die Einzahlung der Hälfte in Treſor- oder Thalerſcheinen oder auf das Straf-Agio nicht beſtehen, ſondern er iſt verpflichtet, den Käufern den Bedarf in Silbergeld abzulaßen und es bleibt ganz der Willkühr derſelben überlaſſen, ob ſie ihren Bedarf ganz oder zum Theil in Scheinen oder in Silbergeld bezahlen wollen.

Werden aber die Stempel-Materialien von einem Acciſe-Amte oder einer beſondern Königlichen Stempel-Caſſe bezogen; ſo muß die Hälfte des auf einmal zu zahlenden Betrags in Treſor- oder Thalerſcheinen bezahlt und für das Fehlende das Straf-Agio berichtiget werden.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin den 30. April 1815.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

197.

Die Vermögensſteuer betreffend.

Nach der Verfügung der Königlichen Central-Commiſſion zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 25ſten v. M. muß in dem Falle, wenn die Sequeſtration eines Grundſtücks in Gefolge der Verordnung vom 1ten v. M. aufgehoben, und dem Eigenthümer die freie Diſpoſition darüber wieder eingeräumt wird, die etwa noch rückſtändige Vermögensſteuer von ſolchem

Grund-

Grundstück, wenn auch der Grundbesitzer sonst keine Zinsen zahlt, von demselben beigetrieben, und falls er dazu unvermögend ist, von dem Gläubiger eingezogen werden, indem der Umstand, ob ersterer letzterm Zinsen zahlt, oder nicht, auf die Einziehung der Steuer keinen Einfluß haben kann.

Sämtliche Kreis und Kommunal-Kommissionen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer haben sich also hiernach aufs genaueste zu achten.

Stargard den 3ten May 1815.

Königliche Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

198.

Wegen der Vermögenssteuer.

Aller ergangenen Vorschriften ungeachtet, vergessen viele der mit der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in den Kreisen und Städten beauftragten Rendanten bei Einsendung der Gelder an die Departements-Casse, ihr anzuzeigen, ob sie aus Vermögens- oder aus Einkommen-Steuer herrühren, und eben so unterlassen sie bei Einsendung von Quittungen über Diäten oder Kosten zu bemerken, aus welcher jener Einnahmen sie bezahlt sind. Da aber von beiden abgesonders Buch und Rechnung geführt wird, so entsteht daraus der Nachtheil, daß immer erst zurückgefragt werden muß, zu welcher Art der Erhebung die Einnahme gehört, oder aus welchem Fonds die Ausgabe bestritten ist, woraus Zeitverlust folgt, und Verdunkelung möglich wird.

Wir erinnern daher sämtliche obgedachte Rendanten, bei den Einsendungen von baarem Gelde, Papieren, oder Quittungen anzuzeigen, ob sie auf die Vermögens- oder Einkommen-Steuer anzurechnen sind.

Stargard den 9ten May 1815.

Königliche Pommersche Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

199.

Die Tresorscheln-Quoten bei den Domainen-Gefällen betreffend.

No. 273. Mai 15. F. D.

In Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 1ten März c. wegen erweiterter Realisation der Tresorscheine und auf die Verordnung vom 7ten v. M. wegen der in den Steuern zu entrichtenden Tresorscheine, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer aus dem Königl. Finanz Ministerio an uns ergangenen Verfügung vom 28. v. M.

1) zu den Abgaben, welche nach §. 1. der Verordnung vom 7. v M. zur Hälfte in Tresor- und Einthalerscheinen entrichtet werden müssen und in

in klingenden Silbergelde nur mit 2 gr. Strafagio pro Thaler angenommen werden dürfen, auch die in den Domainen-Aemtern von den Censiten, Erb und Zeitpächtern zu entrichtenden grundherrlichen Abgaben gehören, daß aber

2) die Zeitpächte der Königl. Domainen, nur in sofern ganz in Tresor- und Enthalerscheinen eingezahlt werden dürfen, als nicht in den Pacht-Kontracten eine bestimmte Species z. B. $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ u. s. w. ausdrücklich ausbedungen worden ist.

Die Königl. Domainen-Aemter haben also die grundherrlichen Abgaben, mit Ausschluß der unverändert bleibenden in natura zu entrichtenden Gold-Quoten, nicht anders, als zur Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen — sobald nemlich die ganze Zahlung in Silbergelde wenigstens 2 Rthlr. beträgt — oder mit Zwei Groschen Strafagio pro Thaler in Silbergelde, anzunehmen und das einkommende Strafagio mittelst specieller Designationen der Einzahler, als Mehreinnahme über den Etat zu berechnen und zur Regierungs-Haupt Kasse abzuführen.

Dagegen sind die Zeitpachtgefälle, in sofern in den Kontracten die Zahlung derselben in einer bestimmten Species als $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ oder klingend Courant, stipulirt worden, weder zum Theil noch ganz in Tresorscheinen, sondern nur in den stipulirten klingenden Münzsorten zu unserer Haupt Kasse einzuzahlen. Stettin, den 9. Mai 1815.

Finanz Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheit.

200.

Betreffend die Einreichung der rückständigen Servis-Liquidationen.

No. 207. Mai 15. M. D.

Sämtliche Magisträte der Servispflichtigen Städte hiesiger Provinz werden hierdurch gemessenst angewiesen: die Herbeförderung der rückständigen Servis-Liquidationen aller Art in so weit sie noch rückständig sind, äußerst zu beschleunigen, die vom 1ten Jan. bis ult. April c. aber ohnfehlbar innerhalb 8 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen, oder bis dahin anzuzeigen, daß keine Servis-Vergütungen zu liquidiren sind.

Stettin den 8. May 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 22. —

Stettin, den 22sten Mai 1815.

Publikandum.

Nachdem Sr. Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, durch die Kabinets-Ordre vom 30sten v. M. die Grundsätze festgesetzt hat, nach welchen bei Anschaffung der Bedürfnisse für die Armee verfahren werden soll, so wird darüber für die alten Königl. Provinzen diesseits der Weser folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Es sollen hiebei die im vorigen Kriege durch den Drang der Umstände gebotenen Zwangsmaaßregeln nicht eintreten, sondern ein regelmäßiges System gewählt werden, welches verhindert, daß nicht einzelne Theile des Landes übermäßig angestrengt oder einzelne Stände und besonders die Grundbesitzer, welche in dem vorigen Befreiungs-Kriege schon so viele Opfer gebracht haben, besonders belastet, sondern alle Klassen der Einwohner möglichst gleich angezogen, dagegen aber auch alle Provinzen an dem Verdienste und den Vortheilen, welche die Herbeischaffung der Krieges-Bedürfnisse gewähren, gleichen Antheil nehmen.

In jeder Provinz wird eine Provinzial-Krieges-Kommission, bestehend aus dem Chef-Präsidenten und zweien Räthen der Regierung und aus drei ständischen Kommissarien, wovon zwei aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer und einer aus dem Handelsstande genommen ist, bestellt. An diese ergehen vom Ministerio die Verfügungen wegen der in der Provinz anzuschaffenden Armee-Bedürfnisse. Sie beschaft solche gegen die ihr von dem Ministerio gesetzten billigen Preise in der Regel durch Verding an Unternehmer. Wo zu diesem Preise zugeschossen werden muß, trägt den Zuschuß die Provinz und muß solchen in sich aufbringen, dagegen bleibt ihr der Ueberschuß in Fällen, wo die Bedürfnisse unter dem gesetzten Preise beschaft werden. Die

Bezahlung dieser Preise geschiehet von der General-Staatskasse durch Anweisungen auf den Krieges-Provinzial-Fonds. Dieser wird aus sämmtlichen Einkünften der Provinz und aus Zuschüssen der General-Staats-Kasse gebildet. Wenn es gleich einleuchtet, daß nicht alle Zahlungen augenblicklich baar erfolgen können; so wird doch gewissenhaft dafür gesorgt werden, daß die bei den Lieferungs-Accorden bestimmten Zahlungs Termine auf das pünktlichste gehalten und die Kassen-Anweisungen mit dem Tage des Verfalls jedesmal honorirt werden.

Wenn in einzelnen Fällen Ausschreibungen von Lieferungen auf die Einwohner der Provinz unvermeidlich sind; so sollen solche nur von dem Minister der Finanzen und des Innern gemeinschaftlich verfügt werden, und die Zahlung nach eben den Preisen, wie für die Lieferanten in obengedachter Art dafür geleistet werden.

So sollen auch die aus der 3ten Periode des Edicts vom 3ten Juni 1814 §. 13. und 20. noch rückständigen Zahlungen, so wie das, was für den jetzigen Krieg bereits geliefert worden, auf diesen Fonds angewiesen und daraus bezahlt werden.

Nachdem die betreffenden Provinzial-Behörden hierüber des weiteren ausführlich instruirt worden, bemerken wir nur noch, daß hieraus allen Behörden und Einwohnern die dringende Nothwendigkeit einleuchten muß, sich die prompte Abtragung aller und jeder Staats-Abgaben auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und sich der genauesten Sparsamkeit bei jeder andern öffentlichen Ausgabe zu unterwerfen, indem dadurch nur die Erfüllung der wohlthätigen Absicht Sr Majestät möglich wird, in diesem Kriege die Maaßregel der Natural-Requisitionen auf künftige fernere Liquidationen zu vermeiden und wir können daher dem Patriotismus der Einwohner vertrauen, daß sie zum eigenen Wohl der Provinzen hiezu alle Kräfte aufbieten werden.

Berlin, den 14. Mai 1815.

Der Minister der Finanzen. v. Bülow.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Es sind von einigen Behörden darüber Zweifel aufgeworfen worden, ob das Königl. Edict vom 1. März c, wegen erweiterter Realisation der Tresor- und Thalerscheine, welches deren Annahme in allen Königl. Kassen, an Stelle der in Silber-Courant zu zahlenden Summen gebietet, auch auf solche Königl. Kassen Anwendung finde, welche nicht ausschließlich zur Erhebung von Steuern und Abgaben bestimmt sind, sondern denen, wie z. B. den Salz-, Forst- und Hüttenkassen, ganz oder theilweise, die Vereinnahmung

der

der vom Staate verkauften, aus den Regalien und Domainen herrührenden Producte, obliegt.

Da nun aber das oben allegirte Königl. Edict, zwischen den verschiedenen Königl. Kassen eben so wenig einen Unterschied macht, als zwischen den Gegenständen, wofür eine Einzahlung in die Königl. Kassen geschieht, vielmehr der §. 1. dieses Edicts ausdrücklich bestimmt, daß die Tresor- und Thalerscheine in allen Königl. Kassen, statt der in Silbergeld zu zahlenden Summen, angenommen werden müssen; so sind jene von einzelnen Behörden aufgeworfenen Zweifel, durch das Gesetz selbst widerlegt, und ich habe daher alle von mir ressortirenden Administrations-Behörden mit der gemessensten Anweisung versehen, ohne irgend eine Ausnahme, bei allen und jeden, in Silber-Courant an eine Königl. Kasse zu leistenden Zahlungen die Tresor- und Thalerscheine bei der strengsten Ahndung für jeden zur Sprache kommenden Weigerungsfall anzunehmen, welches dem Publiko hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 14. Mai 1815.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegnheiten.

201.

Wegen der zur Bestreitung der Kriegsleistungen nicht ohne höhere Approbation zu kontrahirenden Kommunal-Schulden.
No. 37. Mai 15. P. D.

Es ist von dem Königl. Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 21. v. M. festgesetzt worden, daß weder Communen, noch Corporationen, noch Kreise, Behufs der Leistung der Krieges Lasten gültige Schulden kontrahiren können, ohne die provisorische Genehmigung der Königl. Regierung, vorbehältlich der höhern Approbation, dazu erhalten zu haben, was hiermit zu jedermanns Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

202.

Betrift die Befreiung dorfiger Greise von Beiträgen zur Kasse der Bürger-Bataillone.
No. 283. Mai 15. P. D.

Nachfolgendes Rescript des Königl. Ministerii des Innern wird hierdurch

durch sämmtlichen Magisträten, Polizei-Behörden und Stadt-Kommunen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

„Es ist überall das Prinzip aufgestellt worden, daß Leute über „60 Jahr, welche als solche nicht zum Natural-Dienst in der „Bürgergarde verpflichtet sind, auch nicht zu Geldbeiträgen an „die Stelle der Dienstleistung angezogen werden können.

Berlin, den 2ten Mai 1815.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Stettin, den 10. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

203.

Vorstellungen wegen Erlaß verzögerter Verfügungen und Beschwerden wegen verzögerter Justiz sind stempelfrei.

No. 108. April 15. A. D.

Durch das Rescript des Königl. Finanz Ministerii vom 11. v. M. ist festgesetzt worden, daß zu Vorstellungen, welche bei Ober- und Unterbehörden eingereicht werden, um den Erlaß verzögerter Verfügungen zu bewirken, imgleichen zu Beschwerden an die Oberbehörden wegen verzögerter Justiz-Pflege der Untergerichte ungestempeltes Papier gebraucht, dagegen aber, wenn die letztgedachten Beschwerden ungegründet befunden worden, der gewöhnliche Stempel zu 2 gr zu den betreffenden Eingaben, Seitens der Ober-Gerichte, auf Kosten der Beschwerdeführer, supplirt werden soll.

Diese Bestimmung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

204.

Betrift den Ersatzzoll vom Schießpulver und Flintensteinen.

No. 1165. April 15. A. D.

Da nach dem Rescript vom 13. v. M. Schießpulver und Flinten-Steine bis auf weitere Verfügung von Erlegung des Ersatzzolles frei bleiben sollen; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

205.

205.

Betrift die Stempelfreiheit der, wegen Verhütung der Pferdediebstähle, vorgeschriebenen Atteste. No. 124. April 15. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz Ministerii vom 9. v. M. ist festgesetzt worden, daß alle, in Gemäßheit der Verordnung vom 28sten Septbr. 1808 wegen Verhütung und Bestrafung der Pferdediebstähle, über die Unverdächtigkeit eines zu kaufenden und zu verkaufenden Pferdes auszustellenden Atteste dem, Art. 6. No. 2. a. und b. geordneten Stempel nicht unterworfen seyn, sondern auf ungestempelten Papier ausgefertiget werden sollen.

Stettin, den 6. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

206.

Die Personensteuer der Frauen und Kinder der Soldaten der mobilen Truppen betreffend. No. 133. Mai. 15. F. D.

Den mit Einziehung der Personensteuer beauftragten Behörden wird mit Bezug auf das Publikandum vom 30sten September pr. hierdurch in Erinnerung gebracht: daß sämmtliche Frauen und Kinder der freiwilligen Jäger, Soldaten und Landwehrmänner der mobilen Truppen mit Einschluß derjenigen, welche erst nach dem letzten Kriege geheirathet und auf Unterstüzzung Verzicht geleistet haben, auf Befreiung der Personensteuer Anspruch haben, und in sofern sie in der Personensteuer-Consignation pro 1815 aufgenommen sind, von zwei zu zwei Monaten als Abgang liquidiret werden müssen. Stettin, den 7. Mai 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

207.

Die Consumtions-Abgabe von fremden Plümagen und Federn betreffend. No. 73. Mai 15. A. D.

Da die von fremden Plümagen und Federn bisher erhobene Consumtions-Abgabe von 50 pro Cent den in neuern Zeiten angenommen Besteurungsgrundsätzen nicht mehr angemessen und insbesondere bei einem Artikel, der aus der Fremde nicht wohl entbehrt werden kann, unverhältnißmäßig hoch ist; so ist höhern Orts beschlossen worden, diese Waare hinführo gegen eine Consumtions-Steuer von Acht ein Drittel pro Cent eingehen zu lassen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

208.

Betreffend die Unterstützung der Frauen der im Felde abwesenden Militair-Personen mit Servis, Brod und Holz.

No. 447. Mai 15. M. D.

Um möglichen Irrungen und Anfragen Seitens der landräthlichen Officien und Magistrate über die den Frauen, der im Felde stehenden Militairs, zustehenden Servis und andern Beneficien vorzubeugen, machen wir bei dem jetzt erfolgten Ausmarsche der Königl Truppen aus ihren bisherigen Garnisonen in der Provinz hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmungen nicht nur den Frauen der Soldaten und Unteroffiziers, sondern gleichmäßig denen der Unterstaabs Officianten und Subalternen-Offizieren aller Waffengattungen bis zum Staabs-Capitain incl in sofern die Männer wirklich ins Feld gerückt sind, der Servis und die übrigen Begünstigungen an Holz und Brod gebühren.

Stettin, den 11. Mai 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

209.

Betreffend das Verfahren bei Aufnahme der Stammrollen, in Absicht der Verzeichnung derjenigen Personen, welche ihr Alter nicht bestimmt anzugeben oder nachzuweisen wissen.

No. 522. Mai 15. M. D.

Da es sich ereignen kann, daß Individuen, welche in die Stammrollen verzeichnet werden müssen, ihr Alter nicht bestimmt anzugeben oder nachzuweisen wissen: so werden die mit der Anfertigung der Stammrollen beauftragten Behörden hierdurch angewiesen, das Alter solcher Leute nach eigenen besten Ermessen zu arbitriren, und darnach die Klasse, zu welcher ein solches Individuum gehören muß, zu bestimmen, auch in den Stamm- und Kreis-Rollen selbst das beobachtete Verfahren mit wenig Worten zu bemerken. Es ist diese generelle Bestimmung, welche auch in den meisten Fällen ausreichen wird, nothwendig, da der Abschluß der Stammrollen durch eine weitläuftige Korrespondenz der konkurrirenden Behörden unter einander über dergleichen Zweifel nicht aufgehalten werden darf.

Stettin, den 12. Mai 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

210.

Es ist für den Medewitzer See in den durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Termin am 15. Februar keine annehmliche Pacht geboten worden, und soll derselbe daher auf Befehl der Königl. Regierung von Pommern vom 7. d. M. anderweit zum Verkauf und auch zur Pacht und zwar im ersten Fall sowohl gegen Bezahlung in baaren Gelde, als Staatspapieren ausgeboten werden.

Es ist hierzu ein Termin im Büreau der unterzeichneten Intendantur auf den 27sten Mai anberaumt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden: daß die Bedingungen hier eingesehen werden können, und der Zuschlag nach eingeholter Genehmigung sogleich erfolgt.

Stepenitz, den 22. April 1815.

Königl. Intendantur.

211.

Brantwein aus Kartoffeln betreffend.

No. 1058. April 15. P. D.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben eine Abhandlung über das Brandweinbrennen aus Kartoffeln zur Belehrung der Brandweinbrenner und Landwirthe entwerfen lassen. Diese ist für 8 gGr. Copialien in unserer Kanzlei zu haben. Man darf sich deshalb nur an den Kanzlei-Director Haupt wenden.

Stettin, den 3. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

212.

Die Ehefrau eines Tagelöhners ist, weil sie ihren Säugling zu sich ins Bett genommen, und wegen dringender Vermuthung, daß sie solchen im Schlaf erdrückt, zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und das Nöthige zur Vollziehung der Strafe verfügt worden.

Anclam, den 3. Mai 1815. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistisch angestellte Registrator Herr Quinius ist an die Stelle des entlassenen rc. Hinze als Registrator und Sportel-Kassen-Rendant bei dem hiesigen Polizei-Directorium bestätiget worden.

Der

Der Accise-Aufseher Staiger zu Belgardt ist in dem gedachten, bisher interimistisch bekleideten Posten bestätigt worden.

Der Accise-Kassen-Kontrolleur Knuth zu Regenwalde, welcher in gedachter Qualität bisher interimistisch fungirte, ist als Kassen-Kontrolleur nunmehr bestätiget worden.

Die Accise-Kontrolleur-Stelle zu Neustettin ist dem bisherigen Bezirks-Rendanten Zenker zu Bartin ertheilt worden.

Die Bezirks-Rendanten-Stelle zu Bartin ist anderweitig durch den Supernumerarius Hilliger zu Stolp besetzt worden.

Die erledigte Bezirks-Aufseher-Stelle zu Jarmen ist dem invaliden freiwilligen Jäger J. H. Neuland interimistisch ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Stettin, den 28sten Mai 1815.

Gesetz-Sammlung.

No. 6. enthält:

No. 275. die Bekanntmachung vom 17ten v. M. betreffend den, über die Aufhebung der Bayenner Konvention mit dem Kaiserl. Russischen Hofe am 30sten März d. J. geschlossenen Vertrag, und

No. 276. die Bekanntmachung vom 6ten d. M. die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militairdienst betreffend.

Publikandum.

Durch die an mich gerichtete Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten v. M., nachstehenden Inhalts:

„Zur Berichtigung mehrerer geschehenen Anfragen: „ob diejenigen Staatsdiener, welche „im letztern Kriege der Armee gedient haben, und später zu ihren Civilposten zurückgekehrt waren, verpflichtet sind, jetzt wieder in die Armee einzutreten, trage Ich Ihnen „auf, durch das Ministerium den betreffenden Behörden bekannt zu machen, daß zwar „nach Meiner Absicht, keiner der genannten Staatsdiener genöthigt seyn soll, noch einmal „in die Armee oder in die Landwehr des ersten Aufgebots zu treten, daß aber in keinem „Fall denjenigen, die ihr Gefühl antreibt, noch einmal für das Vaterland zu fechten, „deshalb Hindernisse entgegen gestellt werden sollen, sofern ihre Posten, die ihnen natürlich „vorbehalten bleiben müssen, entweder übertragen, oder bis nach beendigtem Kriege anderweitig besetzt werden können, wobei die frühern Bestimmungen wegen des Gehalts wieder gültig werden.

„Wien, den 10ten April 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

„An d. Staatskanzler Hrn. Fürsten v. Hardenberg."

haben Seine Majestät in Rücksicht auf diejenigen Civil-Beamten verfügt, welche im letztern

Kriege in der Armee gedient hatten, und hiebei zugleich die frühern Bestimmungen wegen des Gehalts in Gültigkeit zu setzen geruht.

Mehrere Anfragen über den Militair-Dienst der Staats-Beamten überhaupt veranlassen mich, für die Civil-Beamten nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, deren Bestimmungen aus dem Edict vom 3ten Septb. v. J., der Verordnung vom 7ten v. M., der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten v. M. und aus den mehreren, in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste und der Gehaltszahlungen während des Kriegsdienstes erlassenen Verfügungen hervorgehen.

1) Die etatsmäßig angestellten Civil-Beamten haben nicht nöthig, in den activen Militair-Dienst zu treten, in so weit das Edict vom 3ten Septb. 1814 sie nicht zur Landwehr verpflichtet. (§. 8. lit. a., Edict vom 3ten Septbr. 1814.)

Die in den neu vereinigten Provinzen provisorisch angestellten Beamten werden den etatsmäßig angestellten gleich gezählt.

2) Civil-Beamte, welche den Kriegsdienst in den Jahren 1813/14 geleistet haben, sind auch von dem Eintritt in das erste Aufgebot der Landwehr befreit, sie mögen übrigens etatsmäßig oder als Diätarien angestellt seyn, oder unentgeldlich beschäftigt werden. (Cabinets-Ordre vom 10ten April 1815.)

3) Ein zur Landwehr des ersten Aufgebots verpflichteter etatsmäßig angestellter Civil-Beamte kann nur dann von dem Eintritt in dieselbe befreit werden, wenn sein Chef pflichtmäßig erklärt, daß er in seinen Arbeiten von einem andern nicht übertragen werden könne. (Cab.-Ordre vom 31sten März 1813. Nr. 1.)

4) Wo bei Subalternen-Posten ohne Nachtheil für den Dienst eine Substitution unbedenklich eintreten kann, findet die Exemtion auf den Grund der Unentbehrlichkeit nicht statt. Ein junger Subaltern-Beamte von 20 bis 25 Jahren muß daher freiwillig in das stehende Heer treten, oder dem Aufruf zur Landwehr folgen, wenn er auf weitere Beförderung Anspruch machen will.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Beamte, der sich in diesem Verhältniß befindet, den Aufruf zur Landwehr abwarten könne, und daß ihm, wenn der Aufruf nicht erfolgt, kein Nachtheil daraus erwachsen solle.

5) Bei allen nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigten Beamten von 20 bis 25 Jahren tritt die Exemtion nicht ein, sondern sie sind verpflichtet, entweder als Freiwillige in das stehende Heer zu treten, oder in dem ersten Aufgebot der Landwehr zu dienen.

6) Falls diese, Nr. 5. benannten Beamten zur Landwehr nicht aufgerufen werden, findet die Verordnung vom 7ten v. M. Nr. 14. dergestalt auf sie Anwendung, daß sie zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden können.

7.) Wo

7) Wo es in irgend einem Verwaltungszweige Beamte giebt, die zwar besoldet werden, jedoch nicht aus der Kasse des Staats, da wird es wie bei wirklich besoldeten Staatsdienern gehalten.

8) Wenn ein Civil-Beamter den Kriegsdienst freiwillig wählt, der Chef der Behörde jedoch auf den Grund der Unentbehrlichkeit seines Dienstes die Entlassung verweigert, ist es die Pflicht des Beamten, für seine Substitution selbst Sorge zu tragen.

9) Jedem Civil-Beamten, welcher freiwillig in das stehende Heer tritt, oder zum ersten Aufgebot der Landwehr aufgerufen wird, verbleibt sein Posten, und er kehrt nach geendigtem Kriegsdienst in denselben zurück.

10) War der Civil-Beamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, oder zog er sein Gehalt nicht aus öffentlicher Kasse, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine fixirte oder gegen Diäten zu bewirkende Anstellung unverzüglich Sorge getragen werden.

11) Jeder Civil-Beamte, der in das stehende Heer als Freiwilliger oder in die Landwehr tritt, behält seine fixirte Besoldung dergestalt, daß ihm zur Equipirung ein 2- bis 3-monatlicher Gehaltsvorschuß bewilligt wird. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst disponiren.

12) Wenn ein in den Kriegsdienst tretender Civil-Beamte Offiziers-Besoldung erhält, wird ihm solche auf sein Civilgehalt zwar abgerechnet, doch dergestalt, daß ihm jederzeit Zwei Drittel des letztern neben der Offiziersbesoldung verbleiben müssen.

13) Eben diese Bestimmungen (Nr. 11. 12.) gelten von den Beamten, die in den neuvereinigten Provinzen der Monarchie nur provisorisch angestellt waren.

14) Bei den Diätarien findet ganz dasselbe statt. Sind selbige jedoch nur für einen vorübergehenden Zweck angenommen, so erhalten sie den dreimonatlichen Belauf zu ihrer Equipirung, und fortlaufend wird ihnen als Beihülfe zu ihrem Militairsolde die Hälfte der Diäten bewilligt, die sie bei fortgesetzter Civil-Beschäftigung bezogen haben würden.

15) Wenn pensionirte oder auf Wartegeld stehende Militair- oder Civil-Beamte freiwillig in das stehende Heer treten, oder an das erste Aufgebot der Landwehr sich anschließen, so soll ihnen an ihrer Pension oder dem Wartegeld nichts abgezogen werden, wenn sie auch Offiziers-Besoldung erhalten.

16) Auf Communal- und Patrimonial-Beamte finden alle diese Vorschriften Anwendung. Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Wo die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staats-Kasse zu Hülfe kommen. Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung statt finden.

17) Wenn Civil-Beamte nicht in activem Kriegsdienste, sondern bei den Militair-Behörden

in

in irgend einer Art zu Civil-Verrichtungen gebraucht werden, erhalten sie nur die damit verknüpfte Besoldung.

Dieses findet nicht auf diejenigen Anwendung, die in den Felddienst eingetreten sind, aber zu selbigem wegen erhaltener Wunden nicht weiter beschäftigt werden können.

18) Wenn über die Anwendung irgend einer speziellen Vorschrift ein Zweifel entstehen sollte, so muß die Behörde von dem Gesichtspunkt der Verordnung vom 7ten v. M. Nr. 14. dahin ausgehen, daß zu einem öffentlichen Amte niemand in Vorschlag gebracht werden dürfe, der nicht entweder vor 1790 geboren ist, oder bei welchem nicht die Bedingungen der Verordnung vom 7ten v. M. Nr. 14. eintreten. Es versteht sich daher auch von selbst, daß die Dauer des Krieges den Zeitpunkt bestimme, bis zu welchem die Unfähigkeit, zum Staatsdienste vorgeschlagen zu werden, erstreckt wird, da die Absicht nur ist, daß jeder waffenfähige junge Mann, der jetzt 20 Jahr alt ist, oder während des Krieges sein zwanzigstes Jahr vollendet, an der Vertheidigung des Vaterlandes ehrenvollen Antheil nehme.

Wien, den 6ten Mai 1815. Der Staats-Kanzler Fürst v. Hardenberg.

Bekanntmachung.

213.

Vaterlandsliebe und Wohlthätigkeit.

Mit hoher Freude und achtungsvoller dankbarer Anerkennung des vortrefflichen Geistes, welcher die Preußische Nation auch in Hinsicht der Theilnahme an dem Schicksal der braven Krieger, die im Kampfe für des Vaterlandes Freiheit und Ehre zum fernern Dienst untüchtig wurden, so wie der Wittwen und Waisen derer, die den ehrenvollen Tod für König und Vaterland starben, beseelt, legt das unterzeichnete Ministerium nachstehend eine vorläufige Uebersicht der zu obigem Zwecke eingekommenen patriotischen Geldbeiträge den Augen des Publikums vor.

Es sind nemlich bis ultimo April d. J. bei demselben eingegangen: 1) von der Stadt Magdeburg: a) durch Subscription der Einwohner der Stadt Magdeburg 21,694 Rthlr. Gold und 10,093 Rthlr 21 gr. 6 pf. Cour.; b) durch Subscription der Einwohner der Neustadt Magdeburg 77 Rthlr. 12 gr. Gold und 297 Rthlr. 8 gr. 3 pf. Cour.; c) der Ertrag einer von der Eingesellschaft zu Magdeburg veranstalteten musikalischen Feier in der Johanniskirche 99 Rthlr. 7 gr. 6 pf. Gold und 259 Rthlr. 16 gr. Cour.; d) der Ertrag einer von der Schauspieler-Direction zu Magdeburg veranstalteten Vorstellung 5 Rthlr Gold und 74 Rthlr. 4 gr. Cour.; e) der Ertrag von dem Verkauf eines patriotischen Gedichts 67 Rthlr. 4 gr. Cr., welche Summe von des Königs Majestät mittelst Kabinets Ordre vom 19ten Juni 1814 zum Besten der durch Verwundung invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger und zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gebliebenen bestimmt worden ist; f) ferner hat die Stadt Magdeburg

deburg noch ausschließlich für die Wittwen und Waisen aufgebracht 1270 Rthlr. 12 gr. Gold und 601 Rthlr. 7 gr. Cour.; sind zusammen 23,106 Rthl. 7 gr. 6 pf. Gold und 11,393 Rthl. 12 gr. 9 pf. Cour., für die verwechselten 23,106 Rthlr. 7 gr. 6 pf. Gold in Courant ist an Agio gewonnen 1620 Rthlr. 8 gr. Cour., beträgt also die ganze Summe in Cour. 36,120 Rth. 4 gr. 3 pf.; g) von einem Verein der Frau Consistorial-Räthin Westermeyer und der Frau Bürgermeisterin Kayser für verkaufte weibliche Arbeiten zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Leipzig und Möckern gebliebenen Preußischen Krieger 334 Rthlr. 18 gr. 6 pf. Gold und 1253 Rthlr. 10 gr. Cour.; h) von einem zweiten Verein der Frau Probstin Röttcher und der Frau Ober-Acciseräthin Ursinus daselbst, desgleichen und zu demselben Zweck 372 Rth. 12 gr. Gold und 635 Rthlr. 6 gr. 10 pf. Cour.; i) der Ertrag einer am 18. October 1814 in den Kirchen zu Magdeburg zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei Leipzig und Möckern gebliebenen Preußischen Krieger gehaltenen Kollecte 340 Rthlr. 5 gr. Cour.; beträgt die ganze Einnahme aus Magdeburg 707 Rthlr. 6 gr. 6 pf. Gold und 38,348 Rthlr. 21 gr. 6 pf. Cour.; 2) von einem Ungenannten für die hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen Preuß. scher Soldaten, welche in dem letzten Kriege geblieben sind, 3000 Rthlr. Cour.; 3) der Ertrag eines von dem Herrn Ober-Jägermeister Graf n v. Moltke Exzell. am 2ten Juni 1814 zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Paris gebliebenen Garden, im hiesigen Opernhause veranstalteten Konzerts, mit 1082 Rthlr. 15 gr. 6 pf. Cour.; 4) der Ertrag eines von dem Hrn. Kapellmeister Weber am Bußtage 1814 zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Paris gebliebenen Preußischen Krieger veranstalteten Konzerts mit 1084 Rthlr. 4 gr, diese Summe war bei dem hiesigen Kaufmann Hrn. Beck vom 8ten Mai bis incl den 1sten October v. J. zu sechs Prozent Zinsen untergebracht, die von ihm abgeliefert sind mit 27 Rthlr 2 gr. 6 pf., sind zusammen 1111 Rthlr. 6 gr. 6 pf Cour.; 5) der Ertrag eines von dem Hrn. Kriegsrath Brandhorst und dessen Tochter zum Besten der Wittwen und Waisen der bei Wartenburg gebliebenen und der daselbst zu Krüppeln gewordenen Krieger des 2ten und des Füsilier Bataillons des Leib-Infanterie-Regiments veranstalteten Konzerts mit 1400 Rthlr, dazu die Zinsen von 1200 Rthlr., welche Hr. K. R. Brandhorst von obiger Summe vom 22sten April 1814 bis Mitte Februar 1815 bei Delmar & Comp. zu sechs Prozent untergebracht hat, mit 57 Rthlr., sind zusammen 1457 Rthlr. Cour.; 6) von der Ressource der hiesigen jüdischen Kaufmannschaft zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei Paris gebliebenen Unteroffiziere und Gemeinen 68 Stück Friedrichs- und Louisd'or, 15 Stück Dukaten, 6 Stück Napoleonsd'or und 11 Rthlr. 12 gr. Cour., für die obigen in Courant umgesetzten Goldmünzen ist eingenommen 446 Rthlr. 5 gr. 6 pi, sind zusammen 457 Rthlr. 17 gr. 6 pf.; 7) von dem Königlichen Brandenburgisch-Preußischen Ober-Bergamte hieselbst, die durch eine Ausstellung mehrerer Denkmähler und Kunst Arbeiten der hiesigen Eisengießerei zur Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen der Artillerie eingekommenen 1251 Rthlr. 1 gr., und an Agio für die unter dieser Summe befindlich gewesenen 13 Rthlr. Gold 14 gr., sind zusammen

1251 Rt.

1251 Rthlr. 15 gr. Courant; 8) von dem bei dem General-Münzwardein Hrn. Loos für Unionszeichen eingekommenen Geldern sind nach der Bestimmung der Geber zur Unterstützung für die bei Paris invalide gewordenen und für die Wittwen und Waisen der daselbst Gebliebenen abgeliefert 10 Rthlr. Gold und 10 Rthlr. Cour.; 9) der Ertrag eines durch den Artillerie Capitain, jetzigen Major Herrn Stieler, am 11ten September 1814 zu Münster veranstalteten Feuerwerks, zum Besten der Wittwen und Waisen der gebliebenen Soldaten des 2ten Armee-Korps 96 Rthlr. Courant; 10) von dem Geheimen Kommerzienrath und General-Konsul Hrn. Schwartz zu Hamburg zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der bei Leipzig gebliebenen Krieger 1000 Rthlr. Cour.; 11) durch die Königl. Organisations-Kommission zu Danzig der Ertrag einer in der Stadt Danzig und deren Territorio veranstalteten Kirchen- und Haus-Kollecte zum Besten der bei Paris invalide gewordenen und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen 1482 Rthlr.; und eine Danziger Stadtobligation über 285 Gulden Danziger Geld 71 Rthlr. 6 gr. Cour.; 12) durch den Herrn Forstmeister von Pannewitz die von den Forstbedienten des Stargardtschen Kreises in Westpreußen zum Besten der in der Schlacht vor Paris verwundeten Garde- und Feldjäger zusammengebrachten 18 Rthlr. 8 gr. Cour.; 13) durch die Königl. General-Ordens-Kommission von einem unbekannten Geber zum Besten der invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger 100 Rthlr. Cour.; 14) durch dieselbe von dem hiesigen Buchbindermeister Hrn. Iglisch für verstümmelte Vaterlands-Vertheidiger 150 Rthl. 6 gr. Cour.; 15) von mehreren Krieges-Kommissariats-Officianten des 3ten Armee-Korps zum Besten der invalide gewordenen Krieger 51 Rthlr. Cour.; 16) durch den Hrn. Generalmajor von Steinmetz die bei Gelegenheit einer am 31sten Decbr. v. J. in der ersten Gesellschaft zu Wesel veranstalteten Sammlung zum Besten der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger eingekommenen 42 Rthlr. 22 gr. Cour.; 17) von dem Regierungs-Chef-Präsidenten Hrn. Merkel zu Breslau zum Besten der in dem letzten Kriege invalide gewordenen Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, incl. 375 Rthlr. in Thalerscheinen, 1385 Rt. Cour.; 18) von einem Ungenannten im Auslande zu gleichem Zweck 433 Rthlr. 1 gr. 8 pf.; 19) von einem hiesigen Ungenannten desgleichen 350 Rthlr. Gold und 1410 Rthlr. Cour.; 20) desgl. 500 Rthlr. Cour.; 21) von einem Ungenannten aus der Neumark durch den Hrn. Geheimen Staatsrath v. Heydebreck zum Besten der in dem letzten Kriege invalide gewordenen Militairs 100 Rthlr. Cour.; 22) von einem hiesigen Ungenannten für Verwundete vaterländische Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen 180 Rthlr. Gold und 2 Rthlr. Cour.; 23) durch den Polizei-Präsidenten Hrn. Staatsrath Le Coq von dem Herrn Professor Enslen die Einnahme am 13ten Februar 1815 für des Letztern Ausstellung die Ansicht von Paris, zum Besten der hier anwesenden erblindeten Vaterlands-Vertheidiger 31 Rthlr. 10 gr. Cour.; 24) durch denselben von einem Ungenannten zur Unterstützung zweier hülfsbedürftigen Soldaten-Wittwen, deren Männer in dem letzten Kriege geblieben sind, 12 Rthlr. Cr.; 25) von dem hiesigen Banquier Herrn Friebe sind 1000 Rthlr. Cour. in einem Kurmärkischen

Domainen-

Domainen-Pfandbrief hergegeben, als ein Kapital, deſſen Zinſen nach ſeiner Beſtimmung zum Beſten der verſtümmelten Invaliden verwendet werden ſollen; 26) der Kaufmann Herr Eſaias Senff zu Conitz hat ein Kapital von 1000 Rthlr. hergegeben, um die Zinſen zur Erziehung eines Soldaten-Sohns, deſſen Vater in dem letzten Kriege geblieben iſt, zu verwenden; 27) durch des Herrn General Lieutenants v. Maſſenbach Excellenz die durch eine in Danzig zum Beſten der in der Schlacht vor Paris verwundeten Preußiſchen Krieger eröffnete Subſcription nachträglich eingegangenen 69 Rthl. 20 gr. Cour.; 28) die verwittwete Frau Hauptmännin v. Tietzenhöfer zu Olbersdorff bei Reichenbach in Schleſien hat eine Schuldforderung von 500 Rthlr. zum Beſten der verwundeten Vaterlands-Vertheidiger cedirt, deren Einziehung von dem Schuldner mit 33 Rthlr. 8 gr. monatlich vom 1ſten Februar d. J. ab geſchiehet, 500 Rthlr. Cour.; 29) durch den Herrn Generalmajor von Brauchitſch von dem Kreis-Officier der Neumärkiſchen Gensd'armerie Herrn Kapitain von Napolsky zur Unterſtützung der in dem letzten Kriege invalide gewordenen Soldaten 7 Rthlr. Cour.; 30) von den Einwohnern des Königl. Preuß Gouvernements zwiſchen der Weſer und dem Rhein ſind bei Gelegenheit der Feier des Einzugs der Verbündeten in Paris und am Jahrstage der Schlacht bei Leipzig zur Unterſtützung der Dienſt unfähig gewordenen vaterländiſchen Krieger und für die Wittwen und Waiſen der Gebliebenen zuſammengebracht 16,000 Rthlr Cour.; 31) von dem Archidiakonus Hrn. Guſtav Scholtz zu Liegnitz zur Unterſtützung bleſſirter und brodloſer Schleſiſcher Landwehrmänner 67 Rthlr. Cour.; 32) von dem General-Münz-Warden Herrn Loos die anderweit bei ihm für Unionszeichen eingekommenen, für verwundete und verkrüppelte Vaterlandsvertheidiger beſtimmten baaren Gelder, beſtehend in 20 Rthlr. Gold und 4 Rthlr. Preuß. Cour., 2 Rubel, 1 Rthlr. 20 gr. Pohlniſch Geld und 2 Zwanzig Kreuzer Stücke, wofür bei der Verwechſelung überhaupt eingenommen ſind 29 Rthlr. 23 gr. Courant; 33) von dem mechaniſchen Künſtler Hrn. Witzmann der Ertrag einer von ihm am 17. April d. J. hier zum Beſten der Berliner Militair-Wittwen und Waiſen gegebenen mechaniſchen Kunſtvorſtellung 9 Rthlr. Cour. Summa der ganzen Einnahme 73,534 Rthlr. 22 gr. 2 pf. Courant.

Hiervon ſind bereits an Unterſtützungen gezahlt: 1) von den sub No. 2. der Einnahme aufgeführten 3000 Rthlr. ſind 2719 Rthlr. 4 gr. Cour. den Königlichen Regierungen überwieſen, und davon an 330 Wittwen und 595 Waiſen eine Unterſtützung von 4 Rthlr. 8 gr. für jede Wittwe und 2 Rthlr. 4 gr. für jede Waiſe zahlen zu laſſen, deren Zahlung auch bereits durch die Ortsobrigkeiten geſchehen iſt; 2) die sub No. 3. aufgeführten 1082 Rthlr. 15 gr. 6 pf., welche durch das von dem Hrn. Ober-Jägermeiſter Grafen von Moltke Excell. veranſtaltete Konzert eingekommen, ſind bereits durch die Hrn. Bataillons-Commandeurs an die vorhandenen 25 Wittwen und 32 Waiſen der bei Paris gebliebenen Garden vertheilt mit 1082 Rthlr. 15 gr. 6 pf.; 3) die sub No. 5. eingekommenen 1457 Rthlr. für ein Konzert, welches der Hr. Kriegsrath Brandhorſt veranſtaltet hat, ſind bereits nach der ſpeciellen Beſtimmung Sr. Ma-

jeſtät

jestät des Königs, der Absicht des Gebers gemäß, unter 19 Invaliden, 6 Wittwen und 14 Waisen eingetheilt und darnach die Zahlung eingeleitet; 4) dem Hrn. Geh. Staatsrath von Klewitz sind zur Unterstützung von 27 Invaliden, 32 Wittwen und 55 Waisen in den Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser übersandt 2430 Rthlr. Cour; 5) die sub No. 23. aufgeführten von dem Hrn. Professor Eslen eingegangenen 31 Rthlr. 10 gr. Cour. sind dem Hrn. General-Stabs-Chirurgus Göricke zur Vertheilung an die hier anwesenden erblindeten Vaterlands-Vertheidiger übergeben; 6) eben so sind die sub No. 27. aufgeführten durch den Hrn. General Lieutenant v. Massenbach Excell. aus Danzig nachträglich eingegangeeen 69 Rthlr. 20 gr. Cour. dem Hrn. ic. Göricke übergeben und von ihm an 116 in dem hiesigen Provinzial-Lazareth No. 1. noch vorhanden gewesene verwundete Vaterlands-Vertheidiger vertheilt. Summa der ganzen Ausgabe 7790 Rthlr. 1 gr. 6 pf. Cour.

Balance.

Die Einnahme beträgt 73,534 Rthr. 11 gr. 2 pf., davon sind ausgegeben oder doch bereits eingetheilt 7790 Rthlr. 1 gr. 6 pf., bleiben 65,744 Rthlr. 9 gr. 8 pf. Hiervon kommen noch in Abzug die sub No. 25. und 26. der Einnahme aufgeführten 2000 Rthlr., von welchen nach der Bestimmung der Geber nur die Zinsen verwendet werden sollen. Es bleiben mithin noch zu vertheilen 63,744 Rthlr. 9 gr. 8 pf., und zwar 38,132 Rthlr. 9 pf. an die durch Verwundung vor dem Feinde zum Dienst untüchtig gewordenen Invaliden, und 25,612 Rthlr. 9 gr. an die Wittwen und Waisen der Gebliebenen. Zur Theilnahme an diesen Unterstützungen sind von den Regimentern bis jetzt 7553 Invaliden angemeldet, und die Anzahl der Wittwen und Waisen beträgt nach den von den Truppen und von den Regierungen eingesandten Listen überhaupt 4932 Wittwen und 7529 Waisen. Das 4te Departement des Krieges-Ministeriums, dem ich die Verwaltung dieses milden Fonds übertragen habe, wird nunmehr unverzüglich die Repartition dieser Gelder anlegen, und nach Maaßgabe der in jeder Provinz vorhandenen Individuen, wird den Regierungen der auf jedes Regierungs-Departement fallende Antheil überwiesen werden, um die Unterstützungen durch die resp. Orts-Obrigkeiten an die Theilnehmer zahlen zu lassen, an welche sich die letztern mit ihren Gesuchen daher lediglich zu wenden haben. Von dem Resultate der Vertheilung wird hiernächst das vierte Departement zu seiner Zeit öffentliche Kenntniß geben.

Möge der Dank aller derer, die sich von diesen patriotischen Gaben einer Erleichterung ihrer Lage erfreuen, dem ich mit Freuden den meinigen beifüge, das schöne Gefühl der edlen Geber erhöhen, welches sie zu diesen patriotischen Opfern vermocht hat.

Berlin, den 1. Mai 1815.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.
In Abwesenheit des Hrn. Kriegesministers.
v. Schöler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 24.

Stettin, den 1sten Juni 1815.

Gesetzsammlung.

No. 7. enthält:

No. 277. das Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau.

No. 278. Den Allerhöchsten Königl. Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen; desgleichen

No. 279. den an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig, des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thoren; und

No. 280. die Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Sämmtlich vom 15. d. M.

Verordnung

wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da gegenwärtig das stehende Heer sowohl als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb den Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen ꝛc., theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheits-Maaßregeln.

Um hiebei mit dem wenigsten Kosten Aufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaues und der andern Gewerbe zu verfahren, haben Wir folgendes verordnet:

§. 1. Der Landsturm soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen in Thätigkeit treten.

§. 2. Er ist zuerst besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt, und soll dazu gebraucht werden.

§. 3. In den Grenz-Kreisen oder da, wo der Kriegs-Schauplatz sich einer Provinz nähert, wird derselbe auch nach den Vorschriften der Gesetze zur Erhaltung der äußern Sicherheit mit hinzugezogen.

§. 4. Die Civilbehörde in jeder Provinz wird im Einverständnisse mit der Militairbehörde diejenigen, auf die Organisation des Landsturms Bezug habenden Maaßregeln treffen, welche die Verhältnisse jeder Provinz nothwendig machen. Die Ministerien des Innern und des Krieges werden diese Maaßregeln durch Instructionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältnissen jeder Provinz angemessen sind.

§. 5. Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz, Behufs seines förmlichen und gesetzmäßigen Zusammentritts zur Erhaltung der äußern Sicherheit, kann ohne Unsern ausdrücklichen Befehl nicht statt finden, wogegen die Organisation mittelst Aufzeichnung und Eintheilung der Mannschaft, die Ernennung der Befehlshaber, so weit solche gesetzmäßig nicht von Uns geschehen muß, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der sonn- und festtäglichen Uebungen, die Bestimmung der Sammelplätze, von den Regierungen im Einverständniß mit der Militair-Behörde, unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, ausgeht.

§. 6. In gleicher Art bedarf es Unsers Befehls und Unserer Genehmigung nicht, insoweit die Mannschaft des Landsturms blos für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird.

§. 7. Wo bereits besondere Bürger-Compagnien in den Städten bestehen, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob durch diese fortdauernd der Sicherheitsdienst allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei großen Transporten ꝛc. Theile des örtlichen Landsturms mit hinzugezogen werden sollen.

§. 8. Wenn der ganze Landsturm eines Orts antritt, so treten die Bürger-Compagnien in der Art ein, daß die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landsturm ihren Rang behalten. Die Bürger-Gardisten erhalten wegen mehrerer innern Dienst-Kenntniß den Rang der Gefreiten.

§. 9. Die Schützen-Compagnien treten ungetrennt zum Landsturm über.

§. 10. Wie der Landsturm die Dienste thun soll, bleibt dem Ermessen der Orts-Obrigkeiten vorbehalten.

§. 11.

§. 11. Da indeß bei unerwarteter Annäherung des Feindes oder in andern unvorhergesehenen Fällen in einer von Truppen entblößten Gegend dem Landsturm eine Unterstützung nöthig seyn dürfte, so soll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorschriften zum Theil errichtet werden.

§. 12. Aus der Anzahl der in einem Kreise befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren, wird der 3te Theil als Stamm der Landwehr des 2ten Aufgebots ausgewählt.

§. 13. Von zehn Männern wird Einer für die Reiterei, Einer für die Artillerie, und Achte werden für die Infanterie bestimmt.

§. 14. Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, in sofern nicht andere Bestimmungen gegeben werden, die Vorschriften der Gesetze vom 17ten März 1813 und 3ten September 1814 (No. 196. 245. der Gesetzsammlung).

§. 15. Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Compagnien ꝛc. geschieht innerhalb der Kreise, so daß für jetzt die Kreise nur in sich, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, Compagnien, Escadrons und Bataillons formiren.

§. 16. Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath, und wird nicht eher versammelt, als bis die Verstärkung der Besatzungen oder die Sicherung der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

§. 17. Zur Ersparung der Kosten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es ist hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreutz an seiner Kopfbekleidung angeheftet hat.

§. 18. Die Rüstung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, daß es geschehen, müssen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigstens theilweise mit Piken bewaffnet werden.

§. 19. Männer, die sich selbst bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des stehenden Heers, in besondern Detaschements zum zweiten Aufgebot treten.

§ 20. Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präsidenten haben sogleich, jeder für seinen Würkungskreis, die Ausführung dieser Vorschriften anzuordnen.

§. 21. Die Offiziere werden nach §. 8. und der zweiten Beilage des Gesetzes vom 17ten März 1813 gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz zur Bestätigung vorgeschlagen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Wien, den 15. Mai 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

214.

Betreffend die Abgabe, welche von fremden frischen Heringen, wenn sie zum Einsalzen bestimmt sind, und von den eingesalzenen bei deren weitern Versendung nach einländischen Städten zu erheben sind.

No. 369. Mai 15. P. D.

In Folge eines Rescripts des Königl Finanz-Ministerii vom 27. v. M. wird sämmtlichen Accise- und Lizent-Aemtern und dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß bei dem Einbringen fremder frischer Heringe zum Einsalzen nur der gewöhnliche Lizent erlegt, bei der weitern Versendung der eingesalzenen Heringe nach inländischen Städten aber, davon sechs Groschen pro Tonne an Consumtions-Accise entrichtet werden sollen.

Stettin, den 13. Mai 1815.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

215.

Wegen Anschaffung des den Dorfschulzen noch fehlenden Amts-Siegels.

No. 725 Mai 15. P. D.

Das Königl. hohe Polizei-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 10. d. M. die Erinnerung gemacht: daß die Dorfschulzen in der Provinz Pommern noch nicht durchgängig mit Amtssiegeln versehen sind, wie es in der Fremden- und Paß-Instruction vom 11. Febr. v. J. vorgeschrieben worden, und daher die ehebaldigste Anschaffung derselben — da wo es noch fehlen sollte — befohlen. Sämmtlichen Dorfschulzen wird demnach aufgegeben, sich mit dem ihnen noch fehlenden Amtssiegel ohne Anstand zu versehen und werden die Herren Landräthe für die Befolgung dieses Befehls verantwortlich gemacht.

Stettin, den 16. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

216.

Die Bezeichnung der inländischen Schiffsgefäße betreffend.

No. 718. Mai 15. P. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten October 1812 Amtsblatt No. 28. S. 325. pro 1812 wird hierdurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht, wie nunmehr auch die Bezeichnung der Elb- und Saal-Schiffe nach dem Provinzial-Namen in der Art vom 1ten Jan. k. J. an vorgeschrieben worden ist,

daß

1) den altmärkschen Schiffen der Buchstabe A.
2) den Magdeburgischen Schiffen der Buchstabe M. und
3) den Schiffen im Saal Kreise der Buchstabe S.

gegeben werden soll.

Von gedachten Termin an sind also die genannten Schiffe als einländisch zu behandeln. Stettin, den 19. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

217.

Nähere Bestimmung der von dem Hoffelder Doppelbier zu erhebenden Ergänzungs-Abgabe.

No. 260. Mai 15. A. D

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 24. v. M. anderweitig festgesetzt worden, daß für das Hoffelder Doppelbier, nach dem Verhältniß des Verkaufspreises, beim Eingang ein die Städte als Ergänzungs-Satz, einschließlich 4 gr. 3 pf. Kommunal Abgabe, 1 Rthlr. 14 gr. 9 pf. geschrieben:

Ein Rthlr. Vierzehn gr. Neun pf.

von dem gewöhnlichen sogenannten Herbstbier aber 1 Rthlr. 4 gr. 3 pf. einschließlich der Kommunal Abgabe für die Tonne erhoben werden soll.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März v. J. im 14. Stück des vorjährigen Amtsblatts sub No. 113. wird diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

196.

Wegen des Eingangszolles von dem aus der Fremde eingehenden Puder und Stärke.

No. 68. Mai 15. A. D.

Nachdem jetzt auf Puder und Stärke, aus der Fremde eingehend, ein Ersatz-

Ersatzzoll von 1 Rthlr. 12 gr. à Centner brutto gelegt worden, so soll der unterm 25sten April 1811 Amtsblatt No. 4. pag. 30. für dergleichen ausländische Artikel vorgeschriebene besondere Eingangszoll à Ein Thaler der Centner brutto nicht weiter erhoben, sondern davon neben jenem Ersatzzoll nur der gewöhnliche Eingangszoll eingezogen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

219.

Stempelfreiheit der Verhandlungen bei der unentgeldlichen Ertheilung des Bürgerrechts an invalide Militair-Personen.

No. 17. Mai 15. A. D.

In den Fällen, wo im Militairdienst invalide gewordenen Personen das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt wird, sind auch die bei dieser Gelegenheit aufzunehmenden Verhandlungen auf ungestempeltem Papier auszufertigen, als welches in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz Ministerii vom 25sten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

220.

Normirung der Gewerbesteuer der mehr als 15 Lasten fahrenden Schiffer.

No. 37. Mai 15. A. D.

Die Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii im Rescript vom 26. v. M.

daß Kahnschiffer, wenn sie mehr als 15 Lasten fahren, nicht nach der summarischen Lastenzahl sämmtlicher Kähne zur Gewerbesteuer angezogen werden, sondern für jeden Kahn einen besondern, nach der Lastenzahl desselben zu bestimmenden Gewerbeschein erhalten sollen,

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

221.

Wegen der Begleitscheine.

No. 1351. März 15. A. D.

Nach dem Rescript vom 5. v. M. soll der viermonatliche Termin, welcher

eher in den Begleitscheinen zu deren Rückkunft als Norm bestimmt ist, zwar ferner als die am längsten zu gestattende Frist beilangen, besonders bei Wasser-Transporten betrachtet werden

Bei kurzen Landtransporten aber ist dieser Zeitraum bei weitem nicht erforderlich und es verursacht nur einen nachtheiligen Aufenthalt, wenn auch in solchen Fällen erst nach Verlauf von 4 Monaten diejenigen Maaßregeln getroffen werden, welche für das Ausbleiben der Begleitscheine überhaupt vorgeschrieben sind.

Bei Ausfertigung der Begleitscheine für dergleichen Waaren-Transporte muß daher der Termin auf 2 Monate bestimmt, in die Begleitscheine eingetragen und im Register vermerkt werden, damit nach dessen Ablauf, wenn der Begleitschein nicht zurück gekommen ist, die weitern vorschriftsmäßigen Einleitungen getroffen werden können.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

222.

Erneuertes Verbot der Ausfuhr von Waffen und Pulver.

No. 802. Mai 15. A. D.

Durch das Reskript des Königl. Finanz- und Krieges-Ministerii vom 10. d. M. ist das früher bestandene Verbot der Ausfuhr von Waffen und Pulver erneuert worden.

Dem Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben; auch werden sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, auch Grenz-Officianten und Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, weder Waffen noch Pulver weiter ausgehen zu lassen.

Stettin, den 22. Mai 1815.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

223.

Wegen des Fortkommens der Soldaten-Frauen bei Garnison-Veränderungen.

No. 933. Mai 19. M. D.

Es kann zwar den Soldaten-Frauen und Kindern, welche bei Garnison-Veränderungen ihren Männern und Vätern folgen, kein Vorspann zugestanden werden, indem es darüber an einer gesetzlichen Bestimmung mangelt.

Dagegen

Dagegen soll einer jeden vor dem 1. Januar 1810 verheiratheten Soldaten-Frau, die ihrem Manne in das ihm angewiesene neue Standquartier folgt, eine Geld-Vergütung von 3 gGr., pro Tag zu 3 Meilen gerechnet, verabreicht werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Stettin, den 24. Mai 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

224.

Wegen Ausfertigung der Anerkenntnisse Behufs der Kompensation mit der Vermögenssteuer.

No. 548. Mai 15. M. D.

In der hiesigen Provinz stehen noch bedeutende Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste aus, deren Berichtigung vorzüglich von der Ausfertigung der Kompensations-Anerkenntnisse abhängt, welche manche Kreis- und Stadt-Behörden, die solche nach der Verordnung vom 19. December 1812 bewirken sollen, zur Ungebühr verzögern.

Die Herren Landräthe werden daher angewiesen, dieses Geschäft ganz vorzüglich zu beschleunigen, und nach Anleitung der unterm 3ten Januar c. an sie erlassenen Verfügung von 8 zu 8 Tagen und zwar bei 5 Rthr. Strafe anzuzeigen, welche Fortschritte sie darin gemacht haben.

Stettin, den 24. Mai 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

225.

Die Organisation der Provinzial-Kriegs-Kommissionen betreffend.

No. 1013. Mai 15. M. D.

Mit Bezug auf das in dem Amtsblatt No. 22. aufgenommenen Publikandum der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. d. M., wodurch das Publikum von der Einrichtung einer Provinzial-Kriegs-Kommission zur Beschaffung sämmtlicher Kriegsbedürfnisse bereits unterrichtet ist, benachrichtige ich dasselbe, und insonderheit sämmtliche Unterbehörden der Provinz, daß diese Kommission nunmehr unter meinem Vorsitz im hiesigen Ort organisirt ist, und sofort in Wirksamkeit übergeht.

Sämmtliche Unterbehörden werden von mir hiedurch angewiesen, ihren Aufträgen zu genügen, und zweifle ich nicht, auf die sonst erprobte Vaterlandsliebe derselben, die Hofnung bauen zu dürfen, überall diejenige thätige und pflichtmäßige Unterstützung zu finden, durch welche die Provinzial-Kriegs-Kommission die wichtigen Zwecke nur erfüllen kann, deren Ausführung ihr höchsten Orts aufgetragen ist.

Um

Um allen Stockungen in den Geschäften vorzubeugen, werden diejenigen Berichte, welche von der Militair Deputation der Königl. Regierung erfordert werden, auch noch ferner an diese erstattet, und nur da erst an die Provinzial-Kriegs Kommission, wo diese als die extrahirende Behörde auftritt.

Geschäfts-Angelegenheiten, die nunmehr zu dem Ressort der letzteren gehören, in Gemäßheit der vorertheilten Bestimmung aber noch an die Königl. Militair-Deputation gelangen, werden von dieser immer gleich an die Provinzial-Kriegs-Kommission abgegeben werden, und auch von derselben die nöthigen Bescheidungen erfolgen.

Stettin, den 26. Mai 1815.

v. Ingersleben.

226.

Betrift die zum Ressort der Kreis-Revisions-Kommissionen gehörige Entscheidung über etwanige Exemtion vom Militairdienst.

No. 1034. Mai 15. M. D.

Da nunmehr die in Gemäßheit der hohen Ministerial-Bestimmungen vom 29. März c. angeordneten Kreis-Revisions-Kommissionen zur Besorgung des eigentlichen weitern Aushebungs Geschäfts, Behufs der Ergänzung aller Truppentheile der Armee, zusammengetreten und mit zureichender Instruction versehen, auch die einzigen Behörden sind, denen die Entscheidung über etwanige Exemtionen vom Militair-Dienst in erster Instanz kompetirt: so wird hiemit ein jeder, der dergleichen Gesuche anzubringen hat, an die Kreis-Revisions-Kommission, in deren Bezirk sein Wohnort liegt, verwiesen, und wird hier nur auf solche Gesuche gerücksichtigt werden, denen die Entscheidung der Kreis-Revisions-Kommission in Ur- oder Abschrift beigefügt ist.

Alle übrigen Anträge der Art, bei welchen diese Vorschrift unbeobachtet geblieben, werden aber ohne weitere Beantwortung den Bittstellern auf ihre Kosten zurückgeschickt werden.

Stettin, den 27. Mai 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

227.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern vom 30. März d. J. soll ein im Königl. Sagersberschen Forstrevier, Amts Naugard, belegener Ort Bruch, der Ochsenkopf genannt, von 14 Morgen

22 □R. Flächeninhalt, die sich gut zu Wiesen eignen, und auf welche nur wenig Strauchholz steht, käuflich zur Licitation gestellt werden. Der Termin hierzu ist auf den 21sten Juni d. J. im Forsthause zu Sagersberg angesetzt, und die Grundtaxe so wie auch Kaufbedingungen können in gedachtem Forsthause eingesehen werden.

Kauflustige haben sich an diesem Tage und Ort einzufinden und ihr Gebot dem Unterzeichneten zum Protokoll zu geben.

Stepenitz, den 10. Mai 1815.

Von Auftrags wegen. Langefeld.

228.

Wegen Verlegung des Krammarkts zu Alt-Damm.
No. 1019. Mai 15. P. D.

Der nach dem Kalender auf den 15. Juni d. J. einfallende Johannis Krammarkt zu Alt-Damm, ist wegen des an diesem Tage statt findenden Festtages der Juden, auf den 12. Juni d. J. zurück verlegt worden.

Stettin, den 22sten Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

229.

Mitbewohner Preußens!

Lange lebten wir in Freiheit und dem ungetrübten Glücke, was Unterthanen eines Staats, wie Preußen, nur genießen konnten. Im Jahre 1806 gieng alles verloren, indem uns das edelste aller Güter, die Freiheit, wider alles bessere Wollen unsers überall verehrten Regenten, gewaltsam entrissen, ja selbst unsere Haabe und Güter verschwelgt, verzehrt und auf die schmerzlichste Weise angetastet wurden — ein nur schwach beschriebenes, aber grausendes Bild der Vergangenheit. — Jedermann sah ein, daß unsere Anstrengungen zur Wiedererlangung derselben außerordentlich seyn müßten, und die Jahre 1813 und 1814 gaben davon Beweise, wie sie gewesen sind, und was durch sie hervor gebracht worden ist. Jünglinge und Männer griffen zu den Waffen, um einem stolzen und übermüthigen Feinde wieder Achtung vor unsere Freiheit und Gesetze einzuflößen und jeder der Zurückgebliebenen beeiferte sich, zum glücklichen Ausgange dieses so großen Ereignisses dadurch beizutragen; indem er alles ihm nur irgend Entbehrliche zur Verpflegung unserer edlen Kämpfer willig und ohne alles Murren hergab, und zwar ohne dafür auf eine Vergütigung zu rechnen.

Kaum war dieser Kampf so glorreich beendet, als schon unser verehrter

Regent

Regent das denkwürdige Edict d. d. Paris deen 3. Juni 1814 erließ, worinn Entschädigungen und Vergütigungen für Kriegsleistungen der Jahre 1813 und 1814 verheißen werden.

Alle Verpflichtungen zur Wiedererlangung der Selbstständigkeit sind in einem sehr hohen Grade erfüllt; indessen, wer hätte, wenn es erforderlich gewesen wäre, selbst bei den allergrößten Anstrengungen und Entbehrungen, nicht noch mehr zu leisten, sich bestrebt? — zumal bei einem ungünstigen Ausgange weder Freiheit, noch gewohnter gesetzlicher Schutz — zu hoffen standen.

Viele jener edlen Vertheidiger, die verstümmelt, andere, die durch die vielen beschwerlichen Strapazen invalide geworden und endlich viele hülflose Wittwen und Waisen der als Helden gefallenen Familien-Väter, sind der Gegenstand, dem wir noch eine größere Aufmerksamkeit und thätigere allgemeine Hülfe widmen müssen, zumal wir gegen sie zur größten Dankbarkeit verpflichtet sind.

Diese Verbindlichkeit nur im Wege der bisherigen freiwilligen Beiträge, so ansehnlich sie auch waren, lösen zu wollen, scheint weder unserm so lebhaft geäußerten Freiheitstriebe, noch weniger aber der Gegenwart als Zukunft zu entsprechen, da die Bedürfnisse der Gesammtheit damit nicht im Verhältniß stehen und späterhin auch sich dem Gleichgewichte noch weniger nahen dürften. Ich glaube indeß, daß dieser unerläßigen Verpflichtung ganz, ja selbst für künftige Zeiten — ohne neue Anstrengungen — genügt werden könne, wenn nur Einheit des Willens unsere Schritte leitet und zwar:

durch Entsagung der Vergütigungen für solche Kriegsleistungen, welche nach allgemeinen Prinzipien bewirkt, in dem Königl. Edicte d. d. Paris den 3. Juni 1814 erwähnt und worauf überall so wenig gerechnet worden.

Diese Summen, ja Millionen, als ein unantastbares Kapital (den invaliden Vaterlandsvertheidigern, deren Wittwen und Waisen gehörig) betrachtet, werden hinreichen, für jetzt und künftig durch einen angepaßten Zinsbetrag dem Bedürfnisse zu genügen.

Wir haben eine verhängnißvolle schwere, aber auch große Zeit verlebt, lassen Sie uns daher auch noch jetzt durch unsere Einigkeit der Mit- und Nachwelt ein Beispiel unserer wahren Größe geben; indem wir durch Entsagung der uns verheißenen Vergütigungen, zu Gunsten unserer jetzigen als künftigen Vertheidiger, deren Wittwen und Waisen ein uns würdiges Denkmal errichten, was nicht kalt wie Erz und Stein einen angewiesenen beschränkten Raum einnimmt, sondern in den Gemüthern unserer spätesten Nachkommen fortlebt.

Ich

Ich habe mich im Vertrauen, der guten Sache wegen, an Sie gewendet, sie könnte einst von großer Wirkung seyn — noch mehr zu sagen, würde das redliche dankbare Gefühl eines jeden Preußen beleidigen zu wollen scheinen, und füge ich daher nur noch hinzu, daß wir nach vollbrachter That darinn unsern reichlichen Lohn finden werden, unsere Freiheitsvertheidiger ꝛc. nicht vergessen zu haben — und mit welchem unerschrockenen Muthe würden unsere Vertheidiger nicht das sich jetzt in der Ferne bildende Gewölk nahen sehen und zu brechen streben, wenn sie davon, daß wir sie, im Fall eines sie betreffenden Unglücks, so mit Liebe und Sorgfalt in unsere Arme aufnehmen wollen, unterrichtet wären.

Ich habe mit Entsagung meiner liquidirten Ansprüche, im Betrage 600 Rthlr. 11 gr. 11 pf. den Anfang gemacht und bemerke nur noch, daß der Oberamtmann Wendler zu Potsdam diejenigen Verrichtleistungen, welche ihm schriftlich, mit genauer Angabe des Regierungs-Departements, des Kreises, Wohnorts und der anerkannten Entschädigungssumme zugehen, in tabellarischer Form ordnen und darüber sowohl öffentlich als Einem hohen Krieges-Ministerio Rechenschaft ablegen wird.

W. F. C.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Registrator Hinze ist zum Bürgermeister zu Bahn gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kämmerer Geschwind und der Rathmann Handt zu Neuwarp sind, ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Kämmerer daselbst, und der Kaufmann Thiel, Brauer Marlow und Schiffer Dahms jun. eben daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Accise-Aufseher Seydler zu Cammin ist als Visitator nach Freyenwalde versetzt worden.

Der Grenzbereiter Klozin zu Jarmen ist entlassen und dessen Stelle dem invaliden Unteroffizier Gottfried Gentz vom Garde Dragoner-Regiment übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Stettin, den 11ten Juni 1815.

Sämmtliche Behörden, denen nach meiner Verfügung vom 26sten October v. J. die monatliche Einsendung der Listen von den im Laufe des Monats bei ihnen angestellten Beamten an mich obliegt, haben mit Bezug auf die Verordnung vom 7ten April d. J. §. 14. in der einzusendenden Liste zu bemerken:

a) das Alter des Angestellten,

b) ob er am 31sten März 1814 als wirklicher Staatsdiener bereits angestellt war,

c) ob er zum Kriegsdienste untauglich.

Diese Verfügung ist durch die Zeitungen und Amtsblätter bekannt zu machen.

Wien, den 24. Mai 1815.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

230.

Das Verfahren bei tollen Hunden betreffend.

Da die Erinnerung an die Befolgung der Vorschriften des Edicts vom 20sten Februar 1797 Amtsblatt No. 12. S. 145. de 1811 und vom 20sten Februar 1812 S. 72. desgleichen No. 34. S. 391. de 1814 nicht überall von Erfolg gewesen, vermuthlich, weil das Edict selbst nicht recht vorhanden ist, so lassen wir es, zumal die abgedruckten Exemplare desselben vergriffen sind in extenso folgen und bringen zugleich hiermit die Vorschrift;

das tolle Hunde nicht ersäuft, sondern vergraben werden müssen, so wie das Edict vom 20sten Juli 1799 wegen Knüppelung der Hunde in nachdrücklicher Erinnerung.

Edict wegen des Tollwerdens der H.[illegible]de. D. D. Berlin, den 20sten Februar 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es ist durch das Edict vom 20sten Februar 1767, auch schon vorher, verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen unsern Provinzen, Personen ausgemittelt, angestellet, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Landräthen und Kreisphisicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchen tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehende traurige Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauret, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut: wenn er gereitzt wird um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte gleichsam Nothschen verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er

auch

auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunz, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen: wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird traurige, seine Augen sind trüber, er fliehet vor jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk; er leidet niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödlichen Biß Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein jäher Schleim herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenkten Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas glänzendes dem Wasserähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbeschwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hänget ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen denselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zu Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth, tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben

ben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebermäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. So bald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinendem Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreisphysico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinvieh statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hirrmit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herren oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Polizei-Directoris, Land und Steuerräthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte des Edicts auf das Genaueste zu achten; nicht

weniger,

weniger, daß Unser Generalfiscal durch die unter ihm stehenden fiscalischen Bediente gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Februar 1797.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

Stettin, den 19. April 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

231.

Wegen der Legitimationen der Westpreußischen und einiger pommerschen Einwohner bei Befahrung breitspuriger Wege mit schmalspurigen Wagen.

No. 902. Mai 15. P. D.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einwohner Westpreußens, des Rummelsburger und Bütowschen Kreises angewiesen sind, wenn sie Straßen benachbarter Kreise, in welchen breitspuriges Wagengeleis statt findet, befahren, sich durch ein Attest als Einwohner benannter Gegenden legitimiren müssen.

Stettin, den 25. Mai 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

232.

Gesetzliche Modalitäten bei Anwendung der Runkelrübenblätter zum Tabacksspinnen.

No. 257. Mai. 1815. A. u. P. D.

Nach dem Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 26. v. M. dürfen getrocknete Runkelrübenblätter in polizeilicher Hinsicht zwar zu Roll- und Krautaback verarbeitet werden, da sie in dieser Gestalt der Gesundheit nicht schädlich sind; jedoch sind in diesem Falle zur Sicherung des Publikums vor Betrug und zur Sicherstellung der davon zu erhebenden Gefälle, folgende Maasregeln vorgeschrieben worden:

1) es darf dergleichen Taback rücksichtlich seiner schlechtern Qualität, nicht als solcher, der aus ordinairen Landtabacksblättern gesponnen worden, verkauft werden, widrigenfalls der Verkäufer nach 1442. Theil 2. Tit. 20.

20. des allgemeinen Landrechts dafür verantwortlich ist. Der Fabrikant muß daher seinem Fabrikate eine Benennung beilegen, welche bestimmt andeutet, daß solches nicht aus Tabacksblättern allein gefertiget ist.

2) Die trocknen Runkelrübenblätter können zur Viehfütterung nicht gebraucht werden, daher bei deren Einfuhr nur der Verbrauch zum Vorspinnen als Tabacksblätter anzunehmen ist, weshalb diese Blätter beim Eingang in die Städte deklariret und als Landblätter-Taback versteuert werden müssen. Was aber die eingehenden grünen Runkelrüben-Blätter betrift; so sind die Tabacksspinner, in sofern sie solche trocknen und als Taback verkaufen wollen, verpflichtet, dem Accise-Amte davon Anzeige zu thun und die Versteuerung zu leisten.

Wer dieses verabsäumt oder auf heimlicher Einfuhr getrockneter Runkelrübenblätter betroffen wird, soll zur Untersuchung gezogen und mit der, auf die heimliche Einbringung des Landblätter-Tabacks geordneten Strafe belegt werden. Stettin, den 18. Mai 1815.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

233.

Bei der Exportation fremder Münzsorten ist die Plombirung der Fässer und Beutel nicht mehr erforderlich.

No. 614. Mai 15. A. D.

Es ist schon früher, namentlich durch die Verfügungen vom 21. März und 23 October 1814 an die Grenzzoll-Aemter, angeordnet worden, daß Behufs der Exportation baarer Geld- oder Silber-Münzen besondere Exportations-Pässe zur Ausfuhr gelöset werden müssen.

Diese Vorschrift muß fortwährend zur Anwendung gebracht werden, wobei zugleich die Grenzzoll-Aemter darauf zu sehen haben,

daß nur die in den gedachten Pässen bemerkten Münzsorten ausgeführt worden.

Die Exportation der Scheidenmünze bleibt dagegen noch ferner verboten.

In Beziehung auf diese Bestimmungen ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 6ten d. M. festgesetzt worden, daß die bisherogestatt gefundene Plombirung der Fässer und Beutel mit fremden Münzsorten, welche ins Ausland verschickt werden, nicht mehr erforderlich ist.

Das Publikum wird hievon benachrichtiget, und sämmtliche Accise-, Zoll- und Licent-Offizianten werden hiedurch angewiesen, sich hiernach zu achten.

Stettin, den 19. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

234.

Wegen der Stempel-Contravention bei einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden, Urkunde. No. 65. Mai 15. A. D.

Auf vorgekommene Anfrage:

ob der Produzent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden, Urkunde, welcher es an dem gesetzmäßigen Stempel mangelt, auch dann zur Erlegung der Geldstrafe verbunden sey, wenn der Aussteller derselben verstorben ist?

ist von dem Herrn Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium entschieden worden:

daß der Produzent einer dergleichen Urkunde zur Erlegung der Geldstrafe wegen des nicht angewendeten Stempels, nur in dem Falle nicht angehalten werden kann, wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß das Dokument erst nach dem Absterben des Ausstellers in seine Hände gekommen ist, im entgegengesetzten Fall aber derselbe von der Entrichtung der Geldstrafe nicht befreiet werden kann, weil er als Theilnehmer an der Contravention anzusehen ist;

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

235.

Quitungen über Vergütigungs-Gelder für Schreib-Materialien und dergleichen sind stempelfrei.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii im Reskript vom 7. d. M. sollen bei Zahlungen von Schreibmaterialien-, Brennholz-, Wohnungs und anderen in diese Kategorie gehörenden fixirten Vergütigungs-Geldern, da solche als fractionsmäßige Erstattungen baarer Auslagen anzusehen sind, die Quitungen über diese Gelder, wenn sie gleich 50 Rthlr. oder mehr jährlich betragen, auf ungestempelten Papier ausgestellt werden, als welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

236.

Das Verfahren bei Mobilmachung der Landwehr betreffend.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre d. d. Wien den 25sten April d. J. soll,

ob Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, worüber in Zweifelsfällen die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1876 finden auf diese Ausnahmen keine Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Dresden, den 30. April im Jahre Tausend achthundert siebenundsiebzig.

(L. S.) Albert.

Fabrice.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1876, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1876, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, finden auf diejenigen gewerblichen Anlagen keine Anwendung, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1877, die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1876, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, von der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1876 ausgenommen sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Dresden, den 30. April im Jahre Tausend achthundert siebenundsiebzig.

(L. S.) Albert.

Fabrice.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1876, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel 1.

Eine weitere Ausnahme von den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1876, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, soll für diejenigen Anlagen stattfinden, welche bisher nach Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1877, die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1876, die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, von der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1876 ausgenommen sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

239.

Wegen Roggen-Lieferung.
No. 60. Juni 15.

Es sollen höherer Bestimmung zufolge zur Verpflegung der immobilen Truppen, von der Provinz Pommern folgende Quantitäten von Roggen geliefert werden:

1)	an das	Proviant-Amt	zu	Berlin	387	Winspel	18 Scheffel,
2)	"	"	"	Stettin	168	"	14 "
3)	"	"	"	Colberg	84	"	13 "
4)	"	"	"	Stolp	28	"	9 "

Lieferungslustige werden eingeladen, ihre Offerten der unterzeichneten Provinzial-Krieas-Kommission bis zum 17ten d. M. einzureichen, indem auf spätere Anerbietungen nicht weiter reflectirt werden kann. Die dabei zu stellenden Bedingungen sind die Ablieferung à 25 Scheffel pro Winspel und daß solche wo möglich bis zum letzten dieses Monats ganz, mindestens aber mit zwei Drittheilen bewürkt werde.

Mit denjenigen Entrepreneurs, welche die billigsten Preise und auch in Ansehung der Zahlung die gemäßigsten Bedingungen offeriren, soll sofort Contract geschlossen werden, und ertheilt die unterzeichnete Provinzial-Kriegs-Kommission das bestimmte Versprechen, daß die zu stipulirenden Zahlungsfristen und Zahlungsmittel aufs pünktlichste eingehalten werden sollen.

Stettin, den 9. Juni 1815.

Königl. Preuß Provinzial-Kriegs-Kommission von Pommern.

Bekanntmachung.

240.

Es soll das Mühlengut zu Stevenitz, bestehend in einem Wohnhause nebst Stallung und etwas Acker, einer holländischen Windmühle, worin sich auch ein Roßgang zum Schrooten befindet, und in einer Bockmühle, auf Befehl der Königl. Regierung von Pommern vom 20. v. M, auf drei nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf den 22sten Junii c. in dem Büreau der unterzeichneten Intendentur, woselbst auch die Bedingungen in Erfahrung gebracht werden können, anberaumt.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken vorgeladen: daß mit dem Meistbietenden der Pacht-Contract, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung,

Regierung, sofort geschlossen werden soll. Stepenitz, den 2ten Junii 1815.

Königliche Intendantur.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der für die Provinz Pommern errichteten Provinzial-Krieges-Kommission sind der Präsident von Köller auf Jasenitz, der Landrath und Landschaftsdirector von Krause auf Prizlow und der Kaufmann und gewesene Stadtrath Rahm in Stettin, zu Ständischen Mitgliedern vorgeschlagen, und von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern dazu bestätiget worden.

Der Färber Adamsohn zu Greifenhagen ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Kaufleute Wilhelm Bahr und Johann Franz zu Pasewalk sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Grenzbereiter Müller zu Pasewalk ist entlassen und dessen Stelle dem invaliden Unteroffizier Philipp Bohnholzer übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 26.

Stettin, den 18ten Juni 1815.

Seine Königl. Majestät haben mittelst höchster Kabinets-Ordre vom 20sten Mai d. J. huldreichst zu verordnen geruhet, daß die Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1813 auch für den bevorstehenden Feldzug bei Kräften bleiben soll, Inhalts welcher die im §. 4. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gegebene Vorschrift:

> daß nemlich diejenigen Interessenten des Instituts, welche in den Militair-Stand treten, im Falle eines entstehenden Krieges, aus der Societät scheiden müssen,

auf diejenigen Mitglieder nicht Anwendung findet, welche sich auf Veranlassung des derzeitigen Krieges der Vertheidigung des Vaterlandes schon gewidmet haben. Auch haben Allerhöchst Dieselben die der Wittwen-Verpflegungsanstalt ertheilte Versicherung erneuert, daß Höchst Sie aus Ihren Kassen derselben den Betrag der Pensionen überweisen lassen werden, welche stiftungsmäßig den Nachgelassenen solcher Societäts-Mitglieder zu gewähren sind, die im Dienste des Vaterlandes, sey es im wirklichen Militair-, oder im Dienste der Landwehr, oder des Landsturms das Leben verloren haben, und daß diese Ueberweisung in dem Verhältnisse statt finden soll, in welchem die Wittwenanstalt den übrigen Pensionairs Zahlung leisten wird.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1815.

Ministerium des Innern.
Schuckmann.

Verordnungen
Polizei-Angelegenheiten.

241.

Die Verpflichtung der Posthalter zur Vorspannleistung betreffend.
No. 1128. Mai 15. P. D.

Um den eingegangen Prägravations-Beschwerden der vorspannpflichtigen Einsassen wegen der Exemtion der Posthalter vorzubeugen, haben des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht die über diesen Gegenstand unterm 2ten Februar 1812 erlassenen Bestimmungen dahin zu modificiren geruhet:

daß die Posthalter, wenn sie Vorwerke, Bauerhöfe oder Ackerbürgerstellen als Eigenthum oder pachtweise benutzen, von diesen Stellen den Vorspann gleich andern, nach Verhältniß der zu Bewirthschaftung dieser Ackerwirthschaften sonst gehaltenen oder zu haltenden Pferdezahl, ohne Hinsicht, ob diese Pferde im Post-Dienst gebraucht werden oder nicht, leisten müssen.

Sämmtliche Behörden, welche mit Ausschreibung des Krieges-Vorspanns beschäftigt sind, haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 31. Mai 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

242.

Betrift das Verbot wegen Tragung Westphälischer Orden und Ehrenzeichen.
No. 1533. Mai 15. P. D.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 26. Februar c. festzusetzen geruhet haben, daß kein in dießseitigen Diensten stehender Soldat die von der vormaligen Westphälischen Regierung erhaltene Verdienst-Medaille tragen dürfe und Allerhöchst Dieselben überhaupt das Tragen Westphälischer Orden und Ehrenzeichen nicht gestatten wollen; so wird solches in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii vom 21. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf das Tragen dergleichen Westphälischer Orden und Ehrenzeichen ein genaues Augenmerk zu haben. Stettin, den 4. Juni 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

243.

Wegen der an die im Felde stehenden Militairs zu sendenden Unterstützungsgelder.
No. 331. Jun. 15. P. u. F. D.

Nach einer aus dem hohen Finanz-Ministerio anhero erlassenen Verfügung

gung vom 25. v. M. ist beschlossen worden, daß die den freiwilligen Militairs von ihren Angehörigen bestimmten Unterstützungsgelder in dem bevorstehenden Kriege nicht wieder von der Regierungs-Haupt-Kasse und der General-Staats-Kasse angenommen, und an die betreffenden Krieges-Kassen befördert, sondern daß die Besorgung derselben den Interessenten auf dem Wege der Posten selbst überlassen, und ihnen Porto Freiheit bewilligt werden soll, da der Posten-Lauf sicher und der Grund der im vorigen Kriege die Besorgung auf anderem Wege räthlich machte, nicht mehr vorhanden ist.

Das Königl. General-Post-Amt hat bereits sämmtliche Postämter im Lande, so wie die Feldpost-Anstalten instruirt, die den Soldaten im Felde, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich und namentlich auch den Freiwilligen, von ihren Angehörigen und überhaupt aus einem oder dem andern Ort innerhalb Landes nachzusendenden Unterstützungsgelder bis zur Armee portofrei zu befördern.

Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 10. Juni 1815.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

244.

Wegen Rücksendung der Begleitscheine.
No. 906. Mai 15. A. D.

Um die Rücksendung der Begleitscheine mehr zu befördern, sind von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 8. v. M. nähere Bestimmungen erlassen und die Accise-, Zoll- und Lizentämter darnach instruirt worden. Insbesondere ist auch in Ansehung der Legitimation des Fuhrmanns über die erfolgte Ablieferung der Begleitscheine ein sicherndes Verfahren vorgeschrieben worden. Ueber den Zweck und den Gebrauch der Begleitscheine ist das Publikum schon durch die Bekanntmachung vom 18. März v. J. im 14ten Stück des vorjährigen Amtsblatts sub No. 114. Seite 151. unterrichtet und es ist im §. 9. ausdrücklich gesagt worden: daß nach erfolgter Ankunft der Waaren die Begleitscheine abgenommen werden, dem Fuhrmann aber über die erfolgte Abgabe des Begleitscheins, wenn er es verlangt, eine Bescheinigung gratis ertheilt werden soll.

Durch obbemeldetes Rescript ist jetzt vorgeschrieben worden, daß

a) die Abgabe-Scheine nicht nur dann ertheilt werden, wenn sie der Fuhrmann

oder Schiffer verlangt, sondern sie müßen in jedem Falle gegeben werden;

b) sie sollen weiter nicht in einem Abgabeschein auf sämtliche Begleitscheine der ganzen Ladung eines Schiffers oder Fuhrmannes, sondern sie sollen in so vielen einzelnen Abgabe-Scheinen ausgestellt werden, als es der Transportant, nach Maasgabe der von verschiedenen Versendern empfangenen Begleitscheine verlangt, endlich soll

c) in denselben die Eintragungs-Nummer des Begleitscheins im Begleitscheins-Empfangs-Register jederzeit mit übernommen werden. Solchergestalt kommt ein jeder Versender in den Besitz eines Abgabe-Scheins für die auf seinen Namen ausgestellten Begleitscheine, so ist es denn seine Sache, sich solchen übersenden zu lassen, welches ohne besondere Kosten dadurch geschehen kann, daß der Transportant die Abgabe-Scheine demjenigen, an welchen die Waaren addressirt sind, einhändiget, der solche demnächst mit dem kaufmännischen Aviso über den richtigen Eingang der Waare, an den Absender zurückschicken kann. Dabei ist den Versendern anheim zu stellen, ob sie nicht die Empfänger veranlassen wollen, dem Schiffer oder dem Fuhrmann die Fracht nicht eher zu zahlen, bis die Aushändigung des Abgabe-Scheins erfolgt ist.

Diese Deklaration der Begleitschein-Instruction wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. Mai 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

245.

Betrift die Befreiung der holländischen Dachpfannen vom Ersatzzoll.
No. 1208. Mai 15. A. D.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 18ten v. M. verfügt worden, daß die in Pommern eingehenden holländischen Dachpfannen dem Ersatzzoll nicht unterworfen seyn sollen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

246.

Betrift die Versteuerung der Elbheringe.
Nr. 1210. Mai 15. A. D.

Da eingegangenen Nachrichten zufolge die sogenannten Elbheringe, die an der Mündung der Elbe und den andern deutschen Küsten der Nordsee gefangen

fangen werden, kleiner und magerer sind, als selbst die englischen und schottischen; so können sie billigerweise auch nicht nach dem höhern Satze versteuert werden, der auf dem holländischen Heringe ruht. Es ist dahero von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 14. März d. J. festgesetzt worden, daß auch der Elbhering gleich dem nordischen zur Versteuerung gezogen werden soll, welches dem Publikum hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

247.

Nähere Bestimmung wegen des in Golde zu zahlenden Theils der Abgaben.

No. 872. Mai 15. A. D.

Auf vorgekommene Anfrage ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 18. v. M. näher deklarirt worden, daß es lediglich der freien Wahl der Steuerschuldigen überlassen bleiben muß, ob sie bei Entrichtung der Accise-Gefälle die in Golde zu zahlende Rata in Ducaten oder in Friedrichsd'ors abtragen wollen, und hierunter überall kein Zwang Statt finden, noch verlangt werden kann, daß bei Zahlungen von 5 Rthlr. 12 gr. und drüber in Ducaten gezahlt werde, da die Zahl 5 als Einheit zur Berechnung der Gold-Rate vorgeschrieben ist, und diese daher auch in der Progression fortdauernd als Norm dienen muß.

Wer daher 9 Rthlr. 23 gr. 11 pf. Accise zu zahlen hat, ist nur verpflichtet

2 Rthlr. 12 gr.

in Golde abzuführen.

Wer 220 Rthlr. Accise berichtiget, muß

110 Rthlr. in Golde

zahlen, und hat die Wahl, ob er dieses mit

22 Stück Fridrichsd'or, oder

40 " Ducaten

bewirken will.

Dagegen müssen Zollgefälle, welche 2 Rthlr. 18 gr. betragen, in Ducaten entrichtet werden, da bei diesen nur solche Zwischensummen in Silbergelde berichtiget werden dürfen, die in Golde nicht zahlbar sind, dieser Fall bei einer Summe von 2 Rthlr. 18 gr. aber nicht eintritt.

Dem Publikum werden diese Vorschriften hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Stettin, den 3. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

248.

248.

Tarif von der Consumtions-Accise für die Objecte der chemischen Fabrike zu Schönebeck.
No 907. Mai 15. A. D.

Der mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. v. M. anhero mitgetheilte nachstehende Tarif und das Preisverzeichniß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Juni 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

wonach die Consumtions Accise von denjenigen Objecten zu erheben ist, welche von der chemischen Fabrik zu Schönebeck verfertigt und verkauft werden.

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise. Rth.	gr.	pf.
Acerum concentratum starker Essig	Pfd.	—	—	11
Acidum aceticum, Essigsäure	—	—	2	5
Alcali causticum fusum, geschmolzenes caustisches Cali	—	—	1	—
Alcohol vini, starker Weingeist	—	—	—	4
Alumen ustum, gebrannter Alaun	—	—	—	4
Ammonium carbonicum acidulum, völlig mit Kohlen gesättigtes Ammonium	—	—	4	10
Antimonium diaphoreticum, schweißtreibender Spießglanz	—	—	1	—
Aurum musivum, Musivgold	—	—	3	—
Acidum muriaticum oxigenatum, übersaure Kochsalzsäure	—	—	—	1
Berliner Blau	—	—	—	9
Bernstein Firniß	—	—	—	6
Blausaures Kali	—	—	1	4
Bleizucker	—	—	—	6
Braunschweiger Grün	—	—	—	8
Bremer Blau	—	—	1	6
Butyrum antimonii, Spiesglanzbutter	—	—	—	9

Carmin

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise. Rth.	gr.	pf.
Carmin	Pfd.	1	12	—
Kaßler Gelb	—	—	—	3
Colophonium succini, Bernstein Pech	—	—	—	4
Cuprum ammoniatum, Ammoniakalisches Kupfer oder flüchtiges Kupfersalz	—	—	3	10
Cali muriatica, salzsaurer Kalk	—	—	—	1
Ebur ustum nigrum, schwarz gebranntes Elfenbein	—	—	—	1
— — nigrum pulverisatum, gestossenes schwarz gebranntes Elfenbein	—	—	—	1
Englisch Roth, Eisenoxid	Ctnr.	—	3	10
Essigsaurer Thon	Pfd.	—	1	—
Essigsaurer Kalk	—	—	1	3
Flores Benzoes, Benzoesäure	—	—	13	5
— viridi aeris, Essigsaures Kupfer	—	—	1	6
— Zinci, Zinkoxid	—	—	—	8
— — puri, chemisches Zinkoxid	—	—	1	2
Glabuli martiales, Eisenkugeln	—	—	—	4
Hepar antimonii, Spiesglanzleber	—	—	—	6
— sulphuris alcalinum mit Kalk bereitete Schwefelleber	—	—	—	3
— sulphuris calcareum mit Kalk bereitete Schwefelleber	—	—	—	2
Kali carbonicum acidulum, völlig kohlensaures Kali	—	—	2	11
— — purum, reines kohlensaures Kali	—	—	1	—
— — muriaticum oxygenatum, überkochsalz saures Kali	—	—	11	6
Kermes mineralis, Mineral-Kermes	—	—	1	6
Lac sulphuris, Schwefelmilch	—	—	1	—
Lapis causticus in bacillis, caustisches Kali in Stangen	—	—	1	5
Lapis infernalis, Höllenstein	—	—	23	—
Liquor anodynus martialis, Hoffmannschen Liquor mit Eisen	—	—	1	3
— — mineralis Hoffmanni, Hoffmannscher Liquor	—	—	—	9
— — vegetabilis, versüßter Essiggeist	—	—	—	9
Magistericum bismuthi, Wismuth Oxid	—	—	2	1

Mag-

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise. Rth.	gr.	pf.
Magnesia alba anglica, leichte Magnesia . .	Pfd.	—	—	6
— — sehr kohlensaure Magnesia . .	—	—	—	6
— — völlig kohlensaure Magnesia . .	—	—	2	11
— — usta gebrannte Magnesia . .	—	—	1	1
Mercurius aceticus essigsaures Queckſilber . .	—	—	1	11
— dulcis versüßtes Queckſilber . .	—	—	1	7
—, phosphoricus, phosphorsaures Queckſilber .	—	—	5	9
— praecipitatus albus, weißer Queckſilberniederſchlag	—	—	1	11
— praecipitatus ruber, rothes Queckſilber-Oxid .	—	—	1	7
— solubilis Hahnemanni Hahnemanniſches auflößliches Queckſilber . . .	—	—	8	11
— sublimatus, Queckſilberſublimat . .	—	—	1	3
Naphtha aceti, Eſſigäther . . .	—	—	2	8
— vitrioli, Schwefeläther . .	—	—	1	7
— salis, Salzäther . . .	—	—	3	10
Natrum carbonicum acidulum, völlig kohlensaures Natrum	—	—	2	11
— phosphoricum, phosphorsaures Natrum .	—	—	—	11
Nitrum depuratum, gereinigter Salpeter . .	—	—	—	5
Oleum animale dippelii, Dippels thieriſches Oehl .	—	—	3	2
— cornu cervi, Hirſchhornöhl . .	—	—	—	1
— philosophorum . . .	—	—	—	3
— succini crudum, rohes Bernſteinöhl . .	—	—	—	4
— — rectificatum, gereinigtes Bernſteinöhl .	—	—	—	5
— vitrioli anglicum, Schwefelſäure . .	—	—	—	3
— vitrioli anglicum purum, chemiſch reine Schwefelſäure	—	—	—	8
Pariſer Blau	—	—	1	11
Phosphorus	—	—	11	6
Phosphorſäure, trockene . . .	—	—	5	9
— flüſſige . . .	—	—	1	—
— aus Phosphor bereitete . .	—	—	1	7
Regulus antimonii, Spiesglanz, Spiesglaskönig .	—	—	—	6

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise. Rth.	gr.	pf.
Resina jalappae, Galappenharz	Pfd.	—	15	4
Sal acetosellae, Sauerkleesalz	—	—	1	11
Sal amoniacum in crystallis, Salmiac in Chrystallen	—	—	—	6
— — — depuratum, Salmiac, gereinigter	—	—	—	7
— — — Salmiac in Broden .	—	—	—	6
Sal amoniacum sublimatum, Salmiac, sublimirter	—	—	—	7
— — — martiatum, Salmiac, eisenhaltiger	—	—	1	3
— — — volatile, englisch Riechsalz	—	—	1	2
Sal cornu cervi, Hirschhornsalz . .	—	—	1	2
— polychrestum de seignette, Seignettersalz .	—	—	—	5
— sedativum Hombergii, Boraxsäure	—	—	3	10
— succini, Bernsteinsäure . .	—	1	4	10
— tartari, gereinigte Pottasche .	—	—	—	4
Sapo antimonialis, Spiesglanz-Seife .	—	—	1	3
Sapo medicatus, medizinische Seife	—	—	—	4
Salpetersäure (Scheidewasser) .	—	—	—	6
— chemisch reine .	—	—	1	—
Salzsäure	—	—	—	2
— chemisch reine . .	—	—	—	8
Scheelsches Grün . . .	—	—	1	2
Schwererde, kohlensaure, oder kohlensaurer Baryt	—	—	2	5
— salzsaure, oder salzsaurer Baryt .	—	—	1	—
Spiritus cornu cervi crudus, roher Hirschhorngeist	—	—	—	1
— — — rectificatus, gereinigter Hirschhorngeist	—	—	—	2
— mindererі, Minderer Geist . .	—	—	1	—
— nitri dulcis, versüßter Salpetergeist	—	—	—	9
— Salis ammoniaci causticus, caustischer Salmiac-Geist	—	—	—	3
— — dulcis, versüßter Salzgeist .	—	—	—	9
— tartari, bronstige Weinsteinsäure .	—	—	—	1
Sulphur auratum antimonii, Spiesglanzschwefel	—	—	1	5
Tartarus emeticus, Brechweinstein .	—	—	—	9

Benennung der Waaren.	Gewicht.	Betrag der Consumtions-Accise. Rth.	gr.	pf.
— tartarisatus, Weinsteinsaures Kali . .	—	—	—	5
— vitriolatus, schwefelsaures Kali . .	—	—	—	1
— boraxatus, auflöslicher Weinstein . .	—	—	—	10
Terra foliata tartari, essigsaures Kali . .	—	—	1	5
— — — crystallisata, essigsaures Natrum .	—	—	1	3
Vitriolum album depuratum, gereinigter schwefelsaurer Zink	—	—	—	3
— — martis purum, chemisch reines schwefelsaures Eisen	—	—	—	2
Zinnsalz, salzsaures Zinn . . .	—	—	—	8
Zinn-Solution, flüssiges salzsaures Zinn . .	—	—	—	3
Alcali minerale crystallisatum, kohlensaures Natron .	Centr.	—	13	5
Bleiweis	—	—	14	6
Sal anglicum, englisches Salz . . .	—	—	5	9
— Sedlicense, Seidschützer Salz . . .	—	—	6	9
— glauberi, Glauber Salz . . .	—	—	3	10
Seife, weiße, Marseiller, weiße Oelseife . .	—	1	—	—
— venedische marmorirte Oelseife . .	—	1	2	—
— aus Talg	—	—	21	1
Soda	—	—	6	9

Nota. Von den, in die Provinzen rechts der Elbe eingehenden gleichnamigen fremden Objecten ist das Duplum der Accise neben dem Ersatzzoll zu erheben.

Berlin, den 9. Mai 1815.

Der Minister der Finanzen,
von Bülow.

Preiß.

Preis-Verzeichniß

von Waaren, welche in der Königl. chemischen Fabrik zu Schönebeck nur verkauft werden nebst Bemerkung des Orts, woher sie bezogen werden.

		Louisd'or a 5 Rt. Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Centner	Antimonium von Mägdesprung	12	—	—
—	Braunstein von Schneeberg	4	14	—
—	Alaun von Griebe bey Coswig)	7	12	—
—	— ganz reiner von eben daher)			
—	Cyper-Vitriol von Eisleben	30	—	—
—	Eisen-Vitriol von Woltersdorff	2	12	—
	Die übrigen Vitriole von Mägdesprung.			
—	Pottasche aus Rußland	18	—	—
—	Schwerspat aus Schmalkalden	—	—	6
—	Zink aus Schlesien	16	—	—
—	— granulirter eben daher	18	—	—

Schönebeck den 29. Novbr. 1814.

236.

Die Entschädigung für den aufgehobenen Schmiedezwang betreffend.

No. 145. Juni 15. F. u. P. D.

Der Schmiedezwang ist zwar durch die Verordnung vom 28. December 1811, in dem ersten Stück des Amtsblatts für das Jahr 1812 Seite 7., für aufgehoben erklärt worden; diese Verordnung ist jedoch keinesweges dahin auszudehnen, daß der Zwangsverpflichtete außer aller Contractsverbindung gesetzt und der Berechtigte vom Staate entschädigt werde.

Letzteres ist auf keinen Fall zu erwarten, und bleibt es vielmehr lediglich den Interessenten überlassen, die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Entschädigung unter sich, allenfalls im Wege Rechtens auszumachen.

Stettin, den 6. Juni 1815.

Finanz und Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

235.

Die Untergerichte des hiesigen Departemens haben sich, auf den Grund des

des §. 53. des Edicts wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812, bei gewöhnlichen Civil Executionen, zum öfteren der Gensd'armerie bedient. Denselben wird indessen zu ihrer Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß, nach einem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 2ten October 1812, über die Anwendung der Gensd'armerie bei gerichtlichen Executionen annoch nähere Bestimmungen zu erwarten sind, und bis dahin, daß diese ergangen, die Executionen in Civilsachen nur durch die bei den Gerichten angestellten Executoren und Landreuter vollstreckt werden dürfen.

Die Untergerichte dürfen daher die Hülfe der Gensd'armerie nur in den §. 149. und 150. Theil 1. Titel 24. der allgemeinen Gerichtsordnung und in der Circular-Verordnung vom 6. December 1809 bestimmten Fällen, und zum Transport gefährlicher Verbrecher requiriren.

Stettin, den 5. Juni 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Gesetzsammlung.

No. 8 enthält:

No. 281. den Friedens- und Freundschafts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen. Vom 18 Mai d. J.

No. 282. Die Eidesentlassung der Bewohner des abgetretenen Theils des Königreichs Sachsen von Seiten des Königs von Sachsen Majestät. Vom 22. d. M.

No. 283. Das Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen. Von demselben Tage.

No. 284. Den Allerhöchsten Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsen. Gleichfalls von demselben Tage.

No. 285. Die Verordnung wegen Ausdehnung der seit 1811 mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Preußische Staaten. Vom 23. desselben Monats; und

No. 286. die Bekanntmachung vom 7. Juni d. J., betreffend das Verbot des Tragens ehemalig westphälischer Orden und Ehrenzeichen.

Druckfehler.

In No. 25. S. 211 Z. 24 ließ statt recht, mehr; Z. 29 statt nachdrücklicher, nachdrückliche.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 27.

Stettin, den 25sten Juni 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

251.

Gemilderte Bestrafung des verbotenen Hausirens.
No. 187. Juni. P. D.

Zufolge eines, von den hohen Ministerien anhero ergangenen Rescripts vom 16. v. M. soll rücksichtlich der Strafen bei Contraventionen wider die Gewerbe-Steuergesetze in Fällen, wo eine besondere polizeyliche Qualification erforderlich, gegen denjenigen, der ohne Lösung des Gewerbescheins ein Gewerbe anfängt, oder fortsetzt, lediglich nach §. 2. des Edicts vom 2. November 1810, welcher den sechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße festsetzt, verfahren werden, indem diese Strafe, sowohl die Defraudation der Steuer, als die Uebertretung der polizeylichen Vorschrift zu verbüßen, bestimmt ist.

Hierdurch ist also die in No. 15. des Amts-Blatts stehende Verfügung vom 20. März 1813 wegen höherer Bestrafung des unbefugten Hausirens für aufgehoben zu achten.

Stettin, den 7. Juni 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

252.

Die verbotene Ausfuhr der Pferde aus Pommern betreffend.
No. 181. Juni. P. u. A. D.

Die gegenwärtigen Umstände, machen das Verbot der Ausfuhr der Pferde und deren Verkauf außerhalb den Königl. Preußischen Landen bis Ende Julius d. J. nothwendig. Die Exportation derselben wird daher ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht untersagt. Wer dawider handelt, hat die Strafe der Confiscation zu gewärtigen.

Sollten aber demungeachtet Pferde nach dem Auslande verkauft seyn, so wird der Verkäufer mit der Einziehung des Kaufgeldes angesehen werden.

Die Grenz-Zoll-Aemter sind beauftragt auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten. Contraventions-Fälle müssen unverzüglich angezeigt werden.

Stettin, den 14. Juni 1815.

Die Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

253.

Die Fortdauer der Bonification von 2 Thaler für jede Tonne der an den Pommerschen Küsten gefangenen Heringe pro 1815 betreffend.

No. 750. April. P. D.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Verfügung vom 6. April c. beschlossen, die Bonification von 2 Rthlr. für jede Tonne Heringe, welche an der pommerschen Küste gefangen und gesalzen werden, noch für dieses Jahr unter den bisherigen Modificationen fortdauern zu lassen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf die in dem 16ten und 22ten Stück des Amts-Blatts, vorigen Jahrs erlassenen Bekanntmachung des Herrn Regierungs Direktor Böhlendorf, welcher auch fernerhin die Erlaubnißscheine und Bonifications-Anweisungen ertheilen wird.

Wir setzen dabei noch fest, daß von jetzt ab, jeder, der an mehreren Orten einsalzt, für jede Sälzerey-Anstalt ein besonderes mit dem Ort der Sälzerey-Anstalt bezeichnetes Controll-Buch halten, und wenn er Salz aus einer nach der andern Sälzerey nimmt, solches sofort von dem Accise- oder Salz-Beamten in dem einem Buche ab- und in dem anderen zuschreiben lassen muß.

Die Versteuerung der eingesalzenen Heringe und das Zeichnen der Tonnen, muß durchaus in der ersten pommerschen Stadt geschehen, auf dem Rükken der Accise-Quittungen, worauf das Zeichen ausgestoßen ist, mit Buchstaben bemerkt, und diese Bescheinigung von demjenigen Beamten, der die Zeichen vernichtet hat, mit unterschrieben werden.

Stettin, den 15. Juni 1815.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

254.

Merkwürdige Rettung einer Selbstmörderin. No. 1307. Mai. P. D.

In der Regel ist bei der gewaltsamen Todes Art des Erhängens, nach dreiviertelstündiger Dauer keine Rettung mehr möglich. Dem Stadt-Chirurgus

rurgus Hrn. Thömer zu Stolpe ist es aber durch anhaltenden und ausdauernden Fleiß unter Anleitung des verdienstvollen Stadt-Physici Hrn. Doktor Jenson gelungen, ein sich in Stolpe erhängtes Frauenzimmer, obgleich dasselbe bestimmt schon 2 Stunden gehangen hatte, unter andern Hülfsmitteln vorzüglich durch das Tropfbad nach einigen Stunden in das Leben zurück zu bringen, weshalb dieses längst durch Erfahrung gerechtfertigte Mittel alle fernere Aufmerksamkeit verdient.

Dieser Fall beweist, was dem Arzt möglich werden kann, wenn er nicht von der Besorgniß erfüllt ist, daß das Ende seine Bemühungen ungekrönt lasse. Es ist dem Herrn ꝛc. Thömer eine Belohnung höhern Orts bewilligt worden, und werden beide Medicinalpersonen in diesem öffentlichen Anerkenntnisse Ihrer nachahmungswerthen ausgezeichneten Handlungen und dem sich dadurch erworbenen Verdienst um das Leben eines Menschen eine noch größere Belohnung finden.

Stettin den 29sten Mai 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

255.

Nachdem des Königs Majestät die Verlegung der Königl. Neumärkischen Regierung von hier nach Frankfurt a. d. O. befohlen hat und die nöthigen Vorbereitungen vollendet sind, werden die Geschäfte hier am 24. d. M. geschlossen, und am folgenden Tage, den 25. Juni d. J. in Frankfurt a. d. O. fortgesetzt werden.

Königsberg i. d. N., den 5. Juni 1815.

(gez.) Wißmann, Regierungs-Präsident.

256.

Da der Verkaufspreis des, bei der Colberger Saline abfallenden schwarzen Salzes, hohen Orts, mit dem, bei der Saline zu Schönebeck, welcher auf 12 Gr. für den gestrichenen Scheffel erhöhet ist, gleich gestellet, und dem gemäß die Factorei zu Colberg angewiesen worden, von jetzt an, das schwarze Salz gleichfalls für zwölf Groschen, den gestrichenen Scheffel, jedoch nur an Glas-Fabrikanten, unter den bisherigen Modalitäten zu verkaufen, so wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 18. Juni 1815.

Königl. Salz- und See-Handlungs-Comtoir für Pommern.

Nach-

257.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat May 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	2 8 —	1 23 —	1 3 —	— 23 —	1 20 —	13 —	3 17 —	1 3½	7 6
2. Colberg	2 22 —	2 — —	1 6 —	1 — —	1 18 —	20 —	4 — —	1 1½	7 —
3. Danzig.	2 — —	1 15 3	1 1 3	— 18 10	1 6 10	18 —	6 12 —	1 3	5 6

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Mohr und Kämmerer Steffen zu Pasewalck sind von neuem auf 6 Jahre zu diesen Posten gewählt und bestätigt worden.

Der Provisor Herr Carl Friedrich Starck ist höhern Orts als Apotheker in Freienwalde in Pommern approbirt worden.

Der Töpfermeister Sohn und Schuhmachermeister Virchow zu Freienwalde sind als unbesoldete Rathmänner daselbst erwählt und bestätigt worden.

Die Grenzbereiter-Stelle des Klose ist einstweilen dem entlassenen freiwilligen Jäger August Malkwitz übertragen worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger, August Wolff, ist zum Accise-Aufseher in Cammin ernannt worden.

Der Grenzbereiter Hoppe zu Jarmen ist entlassen und dessen Stelle mit dem invaliden freiwilligen Jäger, Carl Bäcke wieder besetzt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 28.

Stettin, den 2ten Juli 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

258.

Wegen eines dem Seifensiedergesellen Ronnegger ertheilten abhanden gekommenen Eingangspasses.

No. 1191. Mai 15. P. D.

Der Seifensiedergeselle Ronnegger aus Wildau in Steuermark gebürtig, hat den ihm unterm 18ten v. M. von dem hiesigen Polizei-Directorio ertheilten, und am 19ten ej. von dem Polizei-Inspector Engel zu Stargard zur Reise nach Colberg visirten Eingangspaß auf dem Wege von Stargard nach Massow verloren, und es ist demselben unterm 21sten v. M. von dem Polizei-Inspector Engel zu Stargard ein neuer Paß zur Reise nach Colberg ertheilt worden. Zur Verhütung eines Mißbrauches wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf den ungültigen verlornen Eingangspaß genau zu attendiren.

Stettin, den 8. Juni 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

259.

Die nachgegebenenen ungehinderten Reisen der polnischen Einwohner betreffend.

No. 1005. Juni 15. P. D.

Nach einer unterm 17ten hujus aus dem Königl. Polizei-Ministerio ergangenen Verfügung ist bei nun veränderter Verwaltung in Pohlen beschlossen worden, daß nunmehro alle Pohlen, welche mit vorschriftsmäßigen völlig richtigen und gültigen von dem russisch Kaiserlichen Gouvernement des Großherzogthums Warschau seit den 1ten d. M. und von dem Ober-Präsidenten Zerbo-

ni di Sposetti ausgestellten Pässen versehen sind, die in demselben vorgeschriebene Reise ungehindert und ohne Aufenthalt fortsetzen können.

Stettin, den 23. Juni 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

260.

Pfefferstaub soll wie Pfeffer versteuert werden.
No. 690. Juni 15. A. D.

Da der Tarif zwischen Pfeffer und Pfefferstaub keinen Unterschied macht, letzterer auch mit gestoßenen Pfeffer vermischt, dem Publiko als guter wirklicher Pfeffer verkauft werden kann; so soll nach dem Rescript vom 2. d. M. keine Verschiedenheit der Abgaben zwischen beiden Statt finden, vielmehr der Pfefferstaub gleich dem wirklichen Pfeffer versteuert werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

261.

Betrift die Einführung der Tuche aus dem Großherzogthum Posen.
No. 584. Juni 15. A. D.

Bei dem jetzigen dringenden Begehr nach Pohlnischen Tuche, behufs der Truppenbekleidung, und um die Ertheilung der Eingangs-Pässe zu vermeiden, ist höheren Orts beschlossen worden, die in dem Großherzogthum Posen fabrizirten Tuche, im Werthe bis höchstens 2 Rthlr. pro Elle gegen eine Verbrauchs Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent, sonst aber zollfrei einzulassen.

Es müssen aber diese Tuche mit vollständigen Certificaten, wodurch die Fabrikation derselben im Posenschen beglaubiget wird, versehen seyn, deren Form in Kurzem näher bestimmt und vorgeschrieben werden wird.

Bis dahin sind glaubhafte öffentliche Bescheinigungen, daß die Tuche in einer Stadt des besagten Großherzogthums verfertiget worden, als genügend anzunehmen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

262.

ad Acta.

262.

Die Bezahlung der im Juli d. J. fälligen so wie der schon früher fällig gewesenen und noch nicht abgehobenen Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.

No. 736. Juni 15. F. D.

Nachdem im Gefolge unserer Bekanntmachung vom 15ten April d. J. die neuen Zinscoupons von den Staatsschuldscheinen auf die 4 Jahre vom 1. Jan. c. bis 1. Januar 1819 von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ausgegeben worden sind, werden sämmtliche Kreis-, Accise-, Zoll- und Licent-Kassen unsers Ressorts in Gemäßheit der in den Berliner Zeitungen und dem Intelligenzblatte vom 15. dieses enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz vom 10. dieses hiermit angewiesen,

in dem bevorstehenden Monat Juli c. auf die bis dahin fälligen Zinscoupons von Staatsschuldscheinen, welche ihnen präsentirt werden, die Zinsen in Gemäßheit unserer Anordnung vom 25sten October 1814 unweigerlich in klingendem Silbergelde zu bezahlen, oder auch sie auf Gefälle und Abgaben aller Art, wenn die Inhaber sie darauf angeben in Gemäßheit unserer Anordnung vom 20. April v. J. so wie zu jeder Zeit in Zahlung anzunehmen, und an unsere Haupt-Kasse auf Ueberschuß einzusenden.

Sollte bei der durch das Edict vom 1. März c. nachgegebenen Einzahlung aller in Silbergeld zu entrichtenden Gefälle und Abgaben in Tresorscheinen, eine oder die andere Kasse sich außer Stand befinden, die gedachten Zins-Coupons in dem Augenblick der Präsentation mit klingendem Gelde einzulösen, so müssen dennoch die Inhaber der Coupons damit auf keinem Fall gänzlich zurückgewiesen, sondern es muß ihnen ausdrücklich überlassen werden, entweder sich damit nach einiger Zeit, binnen welcher die Kasse aus neuen Einnahmen wiederum klingendes Silbergeld zu Bezahlung der Coupons gesammelt haben kann, wieder zu melden, oder aber die Coupons bei unserer hiesigen Haupt Kasse zur Bezahlung der Zinsen präsentiren zu lassen, da denn letztere hier sofort geleistet werden wird.

Das Publikum hat sich diese Anordnung zur Nachricht und Achtung dienen zu lassen.

Stettin, den 20. Juni 1815.

Finanz- und Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

246.

Es ist zur Sprache gekommen, daß sich einige Gerichte der Gensd'armes zu Executionen bedient haben, um nicht ganz zu billigende Verfügungen durchzusetzen und ihren Anordnungen größern Nachdruck zu geben. Da indessen das Edict vom 30sten Juli 1812 in Hinsicht der Executionen, die von Justiz-Behörden verfügt worden, noch nicht zur Ausführung gekommen, so können diese zur Zeit von der Gensd'armerie keinen andern Gebrauch machen, als sie nach Vorschrift der ältern Gesetze und namentlich der Allg. Ger. O. Th. 4. Tit. 24. §. 149. und 150. so wie der Circularverordnung vom 6. Decbr. 1809 (Matthis Monathschrift Band 8. pag. 505.) von dem Militair selbst zu machen im Stande gewesen sind, wonach sich die Justiz-Behörden des hiesigen Departements gemessenst zu achten haben.

Cöslin, den 12. Juni 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Eine Lieferung von wollenen Socken betreffend.

Von der unterzeichneten Provinzial-Krieges-Kommission werden hiermit 11480 Paar wollene Socken in Entreprise ausgeboten. Der Etatspreis für jedes Paar in probemäßiger Güte ist Sieben Groschen $\frac{1}{12}$. halb in klingendem Silbergelde und halb in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe. Wer bis zum letzten Julii d. J. die annehmlichste Offerte unter diesem Preise macht, mit dem wird der Contract geschlossen werden. Stettin, den 28. Juni 1815.

Königl. Preuß. Provinzial Krieges-Kommission von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Kommissarius von Essen hieselbst hat seine Stellen als Justiz-Kommissarius und Notarius niedergelegt.

Der Oekonomie-Kommissarius Schmieden zu Bärwalde ist zum Bürgermeister und der Lieutenant von Zamory und Kaufmann Dieckmann zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der interimistische Grenzbereiter Lange zu Neuwarp ist entlassen und dessen Stelle anderweitig dem invaliden Wachtmeister Gleu übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 29.

Stettin, den 9ten Juli 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

264.

Wegen der Bürgermeister-Wahlen.
No. 1206. Juni 15. P. D.

Zufolge einer aus dem hohen Ministerio des Innern unterm 17ten huj. anhero erlassenen Verfügung ist bei Gelegenheit der Wahl eines Bürgermeisters die Allerhöchste Bestimmung ergangen,

wonach Magistratspersonen auch auf längere als die in der Städte-Ordnung vorgeschriebene Zeit und namentlich auf Lebenszeit gewählt, und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nach vorher besonders eingeholter Genehmigung des gedachten hohen Ministerii bestätigt werden können.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27. Juni 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

265.

Die Paßgültigkeit der Ortsbehörden des ehemaligen Herzogthums Warschau betreffend.
No. 1236. Juni 15. P. D.

Es sind seither häufig Einwohner des ehemaligen Herzogthums Warschau gegen die Vorschrift des Paßreglements auf Pässe von Ortsbehörden in die diesseitigen Staaten eingelassen worden.

Daß daher nur Pässe polnischer Unterthanen, welche mit des General-Gouvernements Unterschrift versehen sind, in den hiesigen Landen respectirt werden sollen, wird im Gefolge einer unterm 14ten huj. aus dem Königl. Polizei-Ministerio anhero erlassenen Verfügung und mit Bezug auf unser Amtsblatt-

Publikandum vom 23. d. M. bekannt gemacht, wornach sich die Polizeibehörden zu achten haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die in dem §. 5. des Paßreglements in Ansehung des Grenzverkehrs und dringender Geschäftsreisen enthaltenen Bestimmungen, nach denen den Ausländern ausnahmsweise der Eingang auf den Paß einer diesseitigen Ortsobrigkeit gestattet werden soll, keine Abänderung erleidet.

Stettin, den 27. Juni 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

266.

Betrift die Ausrüstung einer Marocanischen Flotille gegen die Schiffe, der mit der dasigen Regierung nicht in Traktaten stehenden Nationen.

No. 72. Juli c. P. D.

Nach einer offiziellen Anzeige der Königl. Gesellschaft zu Madrit ist derselben von dem Königl. Spanischen Ministerio eröfnet worden, daß die Marockaner eine Flotille ausrüsten, um gegen die Schiffe derjenigen Staaten zu kreußen, welche keine Tractaten mit dem Kaiser von Marocko geschlossen haben, und wird solches in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern zur öffentlichen Kenntniß des handelnden Publici gebracht.

Stettin, den 3. Juli 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

267.

Betrift die Durchgangs-Zoll-Abgabe für das durch das Land gehende Schaafvieh.

No. 293. Juni 15. A. u. P. D.

So wie nach der Circulair-Verfügung No. 24. vom 24. Juli 1810 zur Ausgleichung des früher statt gehabten, zur Vereinfachung des Steuerwesens aber abgeschaften, Unterschiedes der Gefälle von dem ausgehenden resp. bewollten und unbewollten Schaafvieh, eine Erhöhung des Ausfuhr-Zolles um Sechs Pfennige für das Stück ohne fernere Rücksicht auf die Wolle des Thiers angeordnet worden ist, so ist auch, in Absicht des durch das Land gehenden Schaafviehes, höheren Orts festgesetzt worden, daß ein gleiches auch bei der Durchgangs-Zoll-Abgabe statt haben, und letztere um Sechs gute Pfennige von jedem Stücke erhöhet werden soll, welches hierdurch

durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 17. Juni 1815.
Polizey- und Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

268.

Betrift den Ersatzzoll von gedörrten Cichorien. No. 857. Juni 15. A. D.

Der in dem Ersatzzoll-Tarif angeordnete Satz von 12 gGr. pro Centner auf Cichorien und andere Kaffee-Surrogate ist nur auf die dazu schon zubereitete Cichorie anwendbar. Beim Eingange der blos gedörrten Cichorienwurzeln aber soll jedoch, als wie von Material-Waaren, nur 8 gGr. vom Centner an Ersatzzoll erhoben und berechnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 23. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

269.

Betrift die Einbringung der Bennekensteinschen Nägel. No. 802. Juni 15. A. D.

Nach dem Rescripte vom 5ten d. M. ist das, in Ansehung der Bennekensteinschen Nägel früherhin bestandene Einfuhr-Verbot nicht mehr als gültig zu betrachten, und soll deren Einbringung in Berlin und in die dieseits der Elbe belegenen Provinzen gegen eine Abgabe von sechs Pfennigen pro Thaler des Werths gestattet seyn. Sie müssen jedoch durch Certificate des Magistrats zu Bennekenstein als dortiges Fabrikat bekundet, und die Säcke oder Fässer, worin sie enthalten sind, mit dem Siegel des dortigen Zollamts versiegelt seyn, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

270.

Wegen Anwendung des geordneten Stempelpapiers bei Pacht- und Miethe-Kontrakten. No. 141. Juni 15. A. D.

Mittelst Rescripts vom 12. d. M. wird es von dem Königl. Finanz-Ministerio gerügt, daß die Anwendung des geordneten Stempelpapiers bei Pacht- und Miethe-Kontracten zum großen Nachtheile der Staats-Einkünfte, in der Hofnung, daß solches nicht zur Sprache kommen werde, sehr häufig unterlassen wird.

Eine jede Verkürzung öffentlicher Gefälle ist schon an sich sehr strafbar; sie wird es aber noch mehr unter den jetzigen Zeitumständen, wo der Staat bei seinen außerordentlichen Anstrengungen patriotische Ausdauer und zunächst die

die gewissenhafteste Leistung der Abgaben von den Unterthanen erwarten kann. Aus besonderer Milde soll indessen denjenigen, welche hierunter gefehlt haben, Zeit gelassen werden, ihren Fehler zu verbessern. Es wird dahero gestattet, daß überall, wo Kontrakte jetzt noch ungestempelt bestehen, die Stempel-Abgabe bis zum letzten August d. J. ohne weitere Rüge in der Art berichtiget werden kann, daß der dazu erforderliche Stempelbogen mittelst eines, das Datum der Stempellösung enthaltenden Attestes des Orts-Accise-Amts cassirt, und um den Kontrakt geschlagen werde.

Nach Ablauf dieser endlichen Frist wird durch die Stempelfiskäle eine allgemeine Revision der bestehenden Pacht- und Miethe-Kontrakte veranlaßt, und jede dabei entdeckte Kontravention nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern jedermann, der sich eine dergleichen Kontravention hat zu Schulden kommen lassen, auf, in der bemerkten Art die Stempelabgabe nachträglich zu berichtigen, widrigenfalls sich jeder die darauf folgende gesetzliche Ahndung selbst zuzuschreiben hat. Stettin, den 28. Juni 1815.

Abgaben Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheit.

271.

Wegen der Brodverabreichung an die Frauen und Kinder der Subalternen-Offiziere und Unterstaabs-Officianten. No. 635. Juni 15. M. D.

Das im Amtsblatte No. 208. S. 183. befindliche Publikandum vom 11. Mai d. J. wird, nach eingegangener Bestimmung des Königl. 4ten Departements des hohen Kriegs-Ministerii, dahin deklarirt: daß die Frauen und Kinder der im Felde abwesenden Subaltern-Offiziere und Unterstaabs-Officianten zwar in den Städten Servis, aber kein Brod erhalten.

Stettin, den 25. Juni 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

272

Die regelmäßige Verpflegung der in der Provinz stehenden Truppen betreffend. No. 60. Juli 15. P. K. K.

Um die Sicherung der regelmäßigen Verpflegung für die in der Provinz stehenden Truppen an Roggen und Fourage theils mehr zu vereinfachen, theils aber

aber auch so zu reguliren, daß die dadurch entstehenden Ausgaben immer vollständig übersehen werden können, ist die unterzeichnete Provinzial-Krieges-Kommission entschlossen, den Bedarf bis ult. September dieses Jahres im Ganzen in Entreprise zu geben, dergestalt, daß der etwanige Entrepreneur es übernehme während dieses Zeitraums dasjenige an Roggen und Fourage in die Magazine gegen festzubestimmende Preise zu liefern, was zu deren gehörigen Versorgung erforderlich seyn möchte. Selbige ist bereit, je nachdem es der dabei zum Grunde liegenden Absicht am mehresten entspricht, diesen Verpflegungsbedarf Rücksichts aller Magazine der Provinz im Ganzen, oder auch nach einzelnen Kreisen auszuthun.

Da sich bereits Liebhaber zu dieser General-Entreprise gemeldet haben, so wird der Weg der öffentlichen Bekanntmachung gewählt, und nur noch bemerkt, daß mit demjenigen, der die billigsten Preise offerirt, Kontrakt geschlossen werden wird, die diesfälligen Offerten aber spätestens am 20sten Juli hier eingegangen seyn müssen, in sofern darauf noch reflectirt werden soll.

Stettin, den 4. Juli 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission.

Justiz-Angelegenheiten.

273.

Das Stempelgesetz vom 20sten November 1810, Artikel 7. No. 4. verordnet zwar, daß von jeder Erbschaft und von jedem Vermächtniß, welche erst nach beendigtem Niesbrauche übereignet werden, die Stempelgefälle sogleich erlegt werden sollen.

Durch die Deklaration vom 27sten Juni 1811 §. 2. ist dies aber dahin geändert, daß ein Erbe, Donatar oder Legatar, die Stempelgefälle erst dann zu erlegen verpflichtet sey, wenn ihm die Nutzung anheim fällt. Da hiernach die Stempelberichtigung in manchen Erbfällen ganz oder zum Theil ausgesetzt bleibt; so ist es nöthig, das Königl. Stempel-Interesse gegen die möglichen Ausfälle und Verzögerungen sicher zu stellen. Die mit der Revision der Erbschaftstabellen beauftragten Provinzial-Finanzbehörden haben deshalb schon im vorigen Jahre die Anweisung erhalten, über die betreffenden Erbfälle Register zu führen und nach Anleitung derselben für die Nachberichtigung der wegen Niesbrauchs suspendirten Stempel-Abgaben zu sorgen. Nach dem Beschlusse des Königl. Finanz-Ministerii, sollen auch diese Register noch ferner und zwar von den Provinzial-Stempelfiskälen dergestalt fortgeführt werden,

den, daß sie die beständige Uebersicht derjenigen Erbschaftsstempel, welche nach geendigtem Niesbrauche gelöset werden müssen, gewähren, und die Finanzbehörden in den Stand setzen, sogleich nach beendigten Niesbrauche die Nachberichtigung der bis dahin ausgesetzten Stempelabgaben zu verfügen. Den Gerichten liegt es ob, zur Sicherung des Stempel-Interesse dadurch mitzuwirken, daß sie den Regierungen die Materialien zur Führung der erwähnten Register durch die Erbschaftsstempeltabellen ein für allemal liefern. In diesen Tabellen muß daher, so oft der Fall einer Suspension des Erbschaftsstempels wegen Niesbrauchs vorkommt, deutlich vermerkt werden, wie die Dauer des Niesbrauchs festgesetzt, und ob solche entweder auf eine gewisse Anzahl von Jahren, oder auf die Lebenszeit des Niesbrauchers, oder auf ein anderes künftiges Ereigniß, durch letzt willige Verordnungen, Erbverträge und dergleichen bestimmt ist. Auch versteht es sich, nach der Analogie des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 Artikel 7. von selbst, daß, wenn der Niesbrauch im Hypothekenbuche eingetragen ist, die Löschung nach dessen Endigung nicht verfügt werden darf, bis die Nachberichtigung des suspendirt gewesenen Erbschaftsstempels nachgewiesen ist. Berlin, den 15. Juni 1815.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

Sämmtliche Untergerichte der Departements von Stettin und Cöslin haben sich nach dem Inhalte des vorstehenden Rescripts bei Anfertigung ihrer künftigen Erbschaftsstempeltabellen auf das Genaueste zu achten.

Stettin und Cöslin, den 26. Juni 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

274.

Da der gegenwärtige Krieg wiederum so viele Mitglieder der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft von ihrer Heimath entfernt, und die Heldenthaten des Preußischen Heers zu der Hoffnung berechtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens nicht entfernt ist; so glaubt die unterzeichnete Direction, daß es dem Wünschen der einheimischen Mitglieder entsprechen wird, wenn die General-Versammlung am 11. Juli unterbleibt, um sich dagegen im künftigen Monat Februar, bei mehrerer Muße von ländlichen Geschäften, um so zahlreicher zu vereinigen, und macht solches daher allen verehrten Mitgliedern der Gesellschaft hierdurch bekannt. Berlin, den 27. Juni 1815.

Direction der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

von Dewitz. von Below.

274

Auf höhere Anordnung ist die unterzeichnete Behörde aufgelöset, und die ihr obgelegene Verwaltung der vormaligen St. Johanniter-Ordens Güter wird vom 15. k. M. ab, mit der Hochlöbl. Neumärk. Regierungs-Finanz-Deputation vereiniget seyn.

Am 8ten k. M. werden unsere hiesige Geschäfte geschlossen, und wir ersuchen alle mit uns in Geschäftsverbindung gestandene Behörden die uns angehende Schreiben und Berichte von da ab, an die Neumärk. Regierung zu addressiren.

Berlin, den 30. Juni 1815.

Königl. Preuß. Domainen-Kammer.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der von den Doctoren Röfecke und Brennecke beabsichtigte Tausch, Hinsichts ihrer Stellen als Kreis-Physici zu Belgardt und Treptow a. d. Rega ist von Seiten des hohen Ministerii des Innern genehmigt worden, und wird der rc. Brennecke also künftig in Belgardt und der rc. Röfecke in Treptow a. d. Rega wohnen.

Der Candidat Carl Friedrich Medenwald ist nach geleisteten Examen zum Cantor, Schullehrer und Organisten an der Kirche und öffentlichen Schule in Naugard bestellt und bestätigt worden.

Der Braueigen Carl Friedrich Krüger in Cörlin ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stadt-Sekretair und Registrator Johann Christian Krautheim zu Pyritz ist zum Kämmerer und Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Kaufleute C. G. L. Nehring und Johann Krieg zu Ueckermünde sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

Die im Magistrat in Stolpe erledigten Amtsstellen sind wieder besetzt, dergestalt, daß statt des Burgemeisters Seyffert der bisherige Kämmerer Zenke zum Burgemeister und statt des letztern der bisherige Stadtgerichts-Refe-

rendarius Meyer zum Kämmerer daselbst auf die Wahl der Stadtverordneten genehmigt und bestätigt worden sind.

Der invalide freiwillige Jäger Carl Richter ist zum Thorschreiber in Pyritz an die Stelle des verstorbenen Hestermann ernannt worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage und Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt No. 29. vom 9ten Juli 1815.

Armeebericht der Preußischen Armee vom Niederrhein.

Es war am 15ten Juni, als Napoleon die Feindseeligkeiten begann, nachdem er am 14ten fünf Armeekorps und die Garden zwischen Maubeuge und Beaumont zusammengezogen hatte. Die Konzentrationspunkte der vier Preußischen Armeekorps waren Fleurus, Namur, Cinay und Hannut, und so gelegen, daß die Armee auf einem dieser Punkte in 24 Stunden versammelt seyn konnte.

Napoleon drang am 15ten über Thuin auf beiden Seiten der Sambre gegen Charleroi vor. Der General Ziethen hatte das 1te Armeekorps bei Fleurus zusammengezogen, und bestand an dem Tage ein heftiges Gefecht mit dem Feinde, der, nachdem er Charleroi genommen, gegen Fleurus marschirte. General Ziethen behauptete seine Stellung bei Fleurus. Der Feldmarschall Blücher war gesonnen, dem Feinde so schnell wie möglich eine große Schlacht zu liefern; die drei übrigen Preußischen Armeekorps waren demzufolge gegen Sombreff ($1\frac{1}{2}$ Stunde von Fleurus) in Marsch gesetzt worden, wo das 2te und 3te den 15ten und das 4te den 16ten eintreffen mußte. Lord Wellington hatte seine Armee den 15ten bei Ath und Nivelles zusammengezogen, und war auf diese Art im Stande, im Fall es am 16ten zur Schlacht kommen sollte, den Feldmarschall zu unterstützen.

Schlacht vom 16ten Juni bei Ligny.

Die Preußische Armee stand auf den Höhen zwischen Brie und Sombreff, und über Sombreff hinaus, die Dörfer Ligny und St. Amand in der Front stark besetzt haltend. Drei Armeekorps waren indeß nur versammelt; das 4te, welches zwischen Lüttich und Hannut gestanden hatte, war in seiner Bewegung durch allerlei Zufälligkeiten etwas verspätet worden, und nicht herangekommen. Nichts destoweniger entschloß sich der Feldmarschall zu schlagen, da Lord Wellington bereits eine starke Abtheilung seines Heeres, so wie alle seine bei Brüssel stehenden Reserven, ihm zur Unterstützung in Marsch gesetzt hatte, und das 4te Armeekorps erwartet wurde.

Um 3 Uhr Nachmittags begann die Schlacht. Der Feind entwickelte über 130,000 Mann. 80,000 Mann war das Preußische Heer stark. Das Dorf St. Amand ward zuerst vom Feinde angegriffen, und nach heftiger Gegenwehr genommen. Hierauf wandte sich der Feind gegen Ligny. Ligny ist ein sehr großes massiv gebautes Dorf längst des Ligny Bachs. Hier nun begann ein Kampf, der unter die hartnäckigsten gehört, die je gekämpft worden sind. Sonst werden Dörfer genommen und wieder genommen, hier aber dauerte das Gefecht 5 Stunden lang in Dorfe selbst, und bewegte sich nur durch geringe Räume vor oder rückwärts. Unaufhörlich rückten von beiden Seiten frische Truppen ins Gefecht. Jeder hatte hinter derjenigen Abtheilung des Dorfes, die von ihm besetzt war, große Massen Infanterie aufgestellt, die das Gefecht ununterbrochen nährten, und ihrerseits wieder unaufhörlich von rückwärts her ergänzt wurden, und von den diß- und jenseits liegenden Höhen herab war das Feuer von beinahe zweihundert Geschützen beider Armeen gegen das Dorf gerichtet, das an vielen Orten zugleich in Brand gerathen war. Nach und nach hatte sich das Gefecht längst der ganzen Stellung ausgedehnt, denn auch gegen das 3te Armeekorps bei Sombreff hatte der Feind viele Truppen entwickelt; bei Ligny indeß lag die Entscheidung. Manches versprach den Preußischen Waffen eine günstige Wendung, denn ein Theil des Dorfes St. Amand war von einem Bataillon unter persönlicher Anführung des Feldmarschalls den Franzosen wieder entrissen, und eine Höhe wieder gewonnen worden, die nach dem Verluste von St. Amand unserer seits verlassen worden war. Bei Ligny jedoch stand die Schlacht mit gleicher Wuth. Jetzt war der Augenblick, wo das Erscheinen der Engländer, oder die Ankunft des 4ten Armeekorps entschieden haben würde, denn kam das 4te Armeekorps an, so hätte der Feldmarschall unverzüglich einen Angriff mit dem rechten Flügel gemacht, der seinen Erfolg nicht verfehlt haben würde. Doch es gieng die Nachricht ein, daß die zu unserer Unterstützung bestimmte Abtheilung des Englischen Heeres selbst von einem Französischen Armeekorps heftig angegriffen worden sei, und sich nur mit Anstrengung in seiner Stellung bei Quatre-Bras behauptet habe; das 4te Armeekorps blieb ebenfalls aus, und so waren wir denn angewiesen, der großen Uebermacht allein zu widerstehen. Es war bereits weit in der Dämmerung, und immer noch wüthete die Schlacht bei Ligny gleich mörderisch und gleich unentschieden fort. Es wuchs die Noth unter vergeblichem Sehnen nach Hülfe.

se. Alle Truppenabtheilungen waren im Gefecht, oder hatten gefochten, und keine frischen Truppen waren mehr zur Hand. Plötzlich griff eine Abtheilung feindlicher Infanterie, die unter Begünstigung der Dämmerung sich auf der einen Seite um das Dorf herumgeschlichen hatte, während auf der andern einige Kürassier-Regimenter durchbrachen, unsere hinter dem Dorfe aufgestellten Massen im Rücken an. Diese Ueberraschung des Feindes entschied, doch ward sie nur dann erst entscheidend, als unsere Kavallerie, die hinter dem Dorfe auf den Höhen aufgestellt war, in wiederhohlten Angriffen von der feindlichen Kavallerie zurückgeschlagen worden war.

Unsere hinter Ligny aufgestellten Massen Infanterie, wenn schon sie sich zum Rückzuge genöthiget sah, ließ sich jedoch durch die Ueberraschung des Feindes in der Dunkelheit, die dem Menschen jede Gefahr vergrößert, so wie dadurch, daß sie von allen Seiten umringt war, nicht irre machen. In Massen gestellt, schlug sie alle Kavallerieangriffe kaltblütig ab, und zog sich mit Ruhe auf die Höhen zurück, von wo der weitere Marsch gegen Tilly langsam fortgesetzt wurde. Durch das plötzliche Vorbrechen der feindlichen Kavallerie hatten mehrere unserer Geschütze im schnellen Abziehen Richtungen eingeschlagen, wo sie in Defileen geriethen, in welchen sie sich verfuhren. 15 Stück fielen auf diese Art dem Feinde in die Hände. Eine Viertelmeile weit vom Schlachtfelde stellte sich die Armee wieder auf; der Feind wagte nicht zu folgen. Das Dorf Brie blieb die Nacht über noch von uns besetzt, eben so Sombreff, wo der General Thielemann mit dem dritten Armeekorps gefochten hatte, und sich mit anbrechendem Tage langsam nach Gembloux zurückzog, wo das 4te Armeekorps unter dem General Bülow in der Nacht eingetroffen war. Das 1te und 2te Korps giengen am andern Morgen hinter das Defilee von Mont St. Guibert. Unser Verlust an Todten und Verwundeten war groß, an Gefangenen hatten wir nichts als einen Theil unserer Verwundeten verlohren.

Wenn schon die Schlacht verlohren war, so war sie es doch so ehrenvoll wie möglich. Unsere Truppen hatten mit einer Tapferkeit gefochten, die nichts zu wünschen übrig ließ; darum war auch bei Niemand der Muth gebeugt, denn die Zuversicht auf die eigne Kraft war nicht erschüttert worden. An diesem Tage schwebte der Feldmarschall in großer Gefahr. Ein Kavallerieangriff, wo er sich selbst an der Spitze befand, war mißlungen. Als die feindliche Kavallerie schnell verfolgte, durchbohrte ein Schuß das Pferd des Feldmarschalls.

Der Schuß hemmte jedoch nicht des Pferdes Lauf. Der Schmerz trieb es vielmehr immer heftiger zu konvulsivischen Sprüngen an, bis es plötzlich in vollem Rennen todt zu Boden stürzte. Der Feldmarschall lag, vom gewaltsamen Sturze betäubt, unter dem todten Pferde. Die feindlichen Kürassiere jagten in der Verfolgung heran; unsere letzten Reuter waren schon beim Feldmarschall vorüber; nur ein Adjudant war bei ihm; vom Pferde abgesprungen, stand er neben ihm, sein Schicksal zu theilen entschlossen. Die Noth war groß, doch der Himmel wachte über uns. Die Feinde jagten in wilder Eile vorüber, ohne den Feldmarschall zu bemerken, und eben so jagten sie noch einmal bei ihm vorbei, als die Unsrigen sie wieder zurück geworfen hatten. Jetzt erst brachte man mit Mühe den Feldmarschall unter dem todten Pferde hervor, wo er sodann ein Dragonerpferd bestieg.

Am 17ten Juni Abends hatte sich die Preußische Armee bei Wavre enger zusammengezogen. Napoleon setzte sich an dem Tage gegen Lord Wellington auf der großen Straße von Charleroi nach Brüssel in Bewegung. Bei Quatre-Bras bestand eine Abtheilung der Englischen Armee ein heftiges Gefecht mit dem Feinde. Lord Wellington hatte auf der Brüsseler Straße eine Stellung genommen mit dem rechten Flügel gegen Braine-la-Leud, mit der Mitte bei Mont-St.-Jean, und mit dem linken Flügel gegen la Haye. In dieser Stellung, schrieb Lord Wellington an den Feldmarschall, sei er Willens die Schlacht anzunehmen, wenn der Feldmarschall ihn mit zwei Armeekorps unterstützen wollte. Der Feldmarschall versprach mit der ganzen Armee zu kommen, und schlug selbst vor, im Fall Napoleon nicht angriffe, ihn am andern Tage mit gesammter Kraft anzugreifen. Hiervon mag man ermessen, wie wenig die Schlacht vom 16ten die Preußische Armee zerrüttet, und ihre moralische Kraft geschwächt hatte. So ward die Schlacht beschlossen.

Schlacht vom 18ten.

Mit Tagesanbruch brach die Preußische Armee auf: das vierte und das zweite Armeekorps wurden über St. Lambert hinaus in Marsch gesetzt, wo sie sich in dem Walde vor Frischesmont verdeckt aufstellen sollten, um im günstigen Augenblicke in des Feindes Rücken vorzubrechen. Das erste Armeekorps erhielt seine Richtung über Ohain in des Feindes rechte Flancke; das dritte Armeekorps sollte zur Unterstützung langsam folgen. Um 10 Uhr Vormittags

mittags begann die Schlacht. Die brittische Armee stand auf den Höhen von Mont-St.-Jean, die Französische auf den Höhen vorwärts Planchenoit, die Englische Armee war gegen 80,000 Mann stark, die Feindliche zählte über 130,000. — Es dauerte nicht lange, so war die Schlacht allgemein auf der ganzen Linie. Napoleon schien die Absicht zu haben, den Englischen linken Flügel und das Centrum zu werfen, und so die Trennung der Englischen von der Preußischen Armee, die er gegen Mastricht im Rückzuge glaubte, zu vollenden. Er hatte deswegen den größten Theil seiner Reserven im Centrum gegen seinen rechten Flügel aufgestellt, und bestürmte hier die Engländer mit unglaublicher Heftigkeit. Die Brittische Armee focht unübertreflich, an der Tapferkeit der Schotten scheiterten die wiederholten Angriffe der alten Garden, und bei jedem Zusammentreffen wurde die Französische Kavallerie von der Englischen geworfen und zerstreut. Doch Napoleons Uebermacht war zu groß, er drückte fort und fort mit gewaltigen Massen gegen die Engländer, und so standhaft auch diese sich noch immer in ihrer Stellung behaupteten, so mußten so große Anstrengungen doch ihre Grenze endlich erreichen.

Es war ½ 5 Uhr Nachmittags. Das sehr schwierige Defilee von St. Lambert hatte den Marsch der Preußischen Colonnen beträchtlich aufgehalten, so, daß vom vierten Armeekorps erst zwei Brigaden in ihrer verdeckten Aufstellung angekommen waren. Der Augenblick der Entscheidung war eingetreten, und keine Zeit zu verlieren. Die Preußischen Feldherrn ließen den Augenblick nicht entschlüpfen; sie beschlossen ungesäumt den Angriff mit dem, was zur Hand war, und so brach General Bülow mit zwei Brigaden und einem Corps Kavallerie plötzlich vor, gerade im Rücken des feindlichen rechten Flügels. Der Feind verlohr die Besonnenheit nicht. Er wandte auf der Stelle seine Reserven gegen uns, und es begann ein mörderischer Kampf. Das Gefecht stand lange Zeit, und ward mit gleicher Heftigkeit gegen die Engländer fortgesetzt.

Ungefähr um 6 Uhr Abends traf die Nachricht ein, daß General Thielemann mit dem dritten Armeekorps bei Wavre von einem beträchtlichen feindlichen Corps angegriffen sei, und daß man sich bereits um den Besitz der Stadt schlage. Der Feldmarschall ließ sich jedoch hierdurch nicht erschüttern; vor ihm lag die Entscheidung des Tages, und nicht anderswo; nur ein gleich heftiger mit immer frischen Truppen fortgesetzter Kampf konnte allein den Sieg gewin-

gewinnen, und wenn hier der Sieg gewonnen ward, so ließ sich jeder Nachtheil bei Wavre leicht verschmerzen. Alle Colonnen blieben demnach in Marsch Es war ½8 Uhr, und noch stand die Schlacht; das ganze vierte Armeekorps und ein Theil des zweiten unter dem General Pirch waren nach und nach angekommen. Die Franzosen fochten wie Verzweifelte; allmählig bemerkte man jedoch schon Unsicherheit in ihren Bewegungen, und sah wie mehreres Geschütz abgefahren ward. In diesem Augenblick erschienen die ersten Colonnen des Armeekorps vom General Ziethen auf ihrem Angriffspunkte beim Dorfe Smouhen in des Feindes rechter Flanke, und schritten auch sogleich frisch ans Werk. Jetzt war's um den Feind geschehen. Von drei Seiten ward sein rechter Flügel bestürmt; er wich; im Sturmschritt und unter Trommelschlag gieng's von allen Seiten auf ihn ein, indem zugleich die ganze Brittische Linie sich vorwärts in Bewegung setzte.

Einen besonders schönen Augenblick gewährte die Angriffsseite des Preußischen Heeres. Das Terrain war hier terrassenartig gebildet, so daß mehrere Stufen Geschützfeuer über einander entwickelt werden konnten, zwischen denen die Truppen Brigatenweis in der schönsten Ordnung in die Ebene hinabstiegen, während aus dem hinten auf der Höhe liegenden Walde immer neue Massen sich entfalteten. Mit dem Rückzuge des Feindes gieng es noch so lange erträglich, bis das Dorf Planchenoit in seinem Rücken, das die Garden vertheidigten, nach mehreren abgeschlagenen Angriffen und vielem Blutvergießen endlich mit Sturm genommen war. Nun wurde aus dem Rückzuge eine Flucht, die bald das ganze Französische Heer ergriff, und immer wilder und wilder alles mit sich fortriß. Es war 9½ Uhr. Der Feldmarschall versammelte jetzt die höheren Offiziere, und befahl, daß der letzte Hauch von Mensch und Pferd zur Verfolgung aufgeboten werden sollte. Die Spitze der Armee beschleunigte ihre Schritte. Rastlos verfolgt, gerieth das Französische Heer bald in eine völlige Auflösung. Die Chaussee sah wie ein großer Schiffbruch aus. Sie war mit unzähligen Geschützen, Pulverwagen, Fahrzeugen, Gewehren und Trümmern aller Art wie besäet, aus mehr als 9 Bivouaks wurden diejenigen, die sich einige Ruhe hatten gönnen wollen, und keine so schnelle Verfolgung erwartet hatten, vertrieben; in einigen Dörfern versuchten sie zu widerstehen, doch, so wie sie die Trommeln und Flügelhörner hörten, flohen sie, oder warfen sich in die Häuser, wo sie niedergemacht oder gefangen wurden. Der Mond schien hell und begün-

günstigte ungemein die Verfolgung. Der ganze Marsch war ein stetes Aufstöbern des Feindes in den Dörfern und Getraideseldern.

In Genappe hatte sich der Feind mit Kanonen, umgeworfenen Munitionswagen und Fahrzeugen verbarrikadirt; als wir uns näherten, hörten wir plötzlich ein Lärmen und Fahren im Orte, und erhielten zugleich vom Eingange her ein starkes Gewehrfeuer, einige Kanonenschüsse, ein Hurrah, und die Stadt war unser. Hier ward unter vielen andren Equipagen Napoleons Wagen genommen, den er so eben erst verlassen, um sich zu Pferde zu werfen, und in welchem er in der Eil seinen Degen zurück gelassen, und beim Herausspringen seinen Hut eingebüßt hatte. So gieng es bis zu Anbruch des Tages rastlos fort. Im wildesten Durcheinander haben kaum 40,000 Mann als Rest der ganzen Armee, zum Theil ohne Gewehre, sich durch Charleroi gerettet mit nur 27 Geschützen seiner ganzen zahlreichen Artillerie.

Bis weit hinter seine Festungen ist der Feind geflohen, der einzige Schutz seiner Gränzen, die jetzt unaufhaltsam von unseren Armeen überschritten werden.

Um 3 Uhr Nachmittags hatte Napoleon einen Courier nach Paris vom Schlachtfelde mit der Nachricht abgefertigt, daß der Sieg nicht mehr zweifelhaft sey; einige Stunden später hatte er keine Armee mehr. Eine genaue Kenntniß des feindlichen Verlustes hat man noch nicht; es ist genung, wenn man weiß, daß zwei Drittel der Armee erschlagen, verwundet oder gefangen worden, unter andern die Generale Mouton, Duhesme und Compans, und daß bis jetzt schon gegen 300 Geschütze und über 500 Pulverwagen in unseren Händen sind.

Selten ist solch ein vollkommener Sieg erfochten worden, und beispiellos gewiß ist es, daß eine Armee den zweiten Tag nach einer verlornen Schlacht einen solchen Kampf unternommen, und so glänzend bestanden hat. Ehre dem Heere, in welchem solche Standhaftigkeit und so frommer Muth sich darthun!

Im Mittelpunkte der Französischen Stellung, ganz auf der Höhe liegt eine Meierei, la Belle Alliance genannt; wie ein Fanal rings umher sichtbar war der Marsch aller Preußischen Colonnen dorthin gerichtet. Auf dieser Stelle befand sich Napoleon während der Schlacht; von hier aus gab er seine Befehle, von hier aus wollte er den Sieg erringen, und hier entschied sich seine Niederlage; hier endlich trafen in der Dunkelheit durch eine anmuthige

Gunst

Gunst des Zufalls der Feldmarschall und Lord Wellington zusammen, und begrüßten sich gegenseitig als Sieger.

Zum Andenken des zwischen der Brittischen und Preußischen Nation jetzt bestehenden von der Natur schon gebotenen Bündnisses, der Vereinigung der beiden Armeen, und der wechselseitigen Zutraulichkeit der beiden Feldherrn, befahl der Feldmarschall, daß diese Schlacht von Belle Alliance genannt werden sollte.

Hauptquartier, Merbes-le-Chateau, den 20. Juni 1815.

Auf Befehl des Feldmarschalls Fürsten **Blücher.**

Der General, Graf von **Gneisenau.**

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 30.

Stettin, den 16ten Juli 1815.

Geſetz-Sammlung.

No. 9. enthält:

No. 287. die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30. April d. J;

No. 288. das Edict wegen Beſtimmung der vorläufigen Verhältniſſe zwiſchen Gläubigern und ihren mit Grund-Eigenthum angeſeſſenen Schuldnern in den an Preußen zurückgefallenen polniſchen Provinzen. Vom 15ten Mai;

No. 289. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17ten deſſelben Monats, daß die Begünſtigung, welche der weiblichen Descendenz eines Mannlehns-Beſitzers, deſſen männliche Nachkommenſchaft vor dem Feinde geblieben, verliehen iſt, auch auf die Fidei-Commiſſe ausgedehnt werden ſoll;

No. 290. die Verordnung über die zu bildende Repräſentation des Volks. Vom 22ſten d. M. und

No. 291. die Verordnung, betreffend die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtände in den Preußiſchen Staaten. Vom 21ſten Juni d. J.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

276

Die Gebühren und Stempelfreiheit der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt einzureichenden Atteſte betreffend.

No. 111. Jull. P. D.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß den Intereſſenten für die erforderlichen Atteſte, Behufs ihrer Legitimation zu den Geſchäften mit der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Gebühren und Stempelkoſten abgefordert werden.

Auf den Grund einer aus dem hohen Miniſterio der Finanzen und des

Innern unterm 13. v. M. ergangenen Verfügung wird daher die im §. 41. des Reglements vom 28. December 1775 ertheilte Vorschrift, Inhalts welcher der Anstalt Jura Fisci, namentlich eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers, ingleichen von Gerichtssporteln zugestanden sind; auch daß diese Befreiung durch die neuern Stempelgesetze keinesweges aufgehoben oder eingeschränkt ist, und die Sportelfreiheit der Anstalt nicht bloß wegen der bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, sondern auch wegen der von andern öffentlichen Behörden und besoldeten Beamten zu ertheilenden Atteste, zusteht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Juli 1815.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

277.

Wegen Bescheinigung des Eigenthums der an die Lieferanten für die Armee zu verkaufenden Pferde. No. 517. Juni 15. P. D.

Auf einen Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers sind sämmtliche Lieferanten, welche für die Armee Pferde kaufen, von des Herrn Kriegsministers Excellenz angewiesen worden, ohne die in der Verordnung vom 28. September 1808 vorgeschriebene Bescheinigung des Eigenthums der Verkäufer keinen Einkauf zu machen. Die sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz werden daher hiemit beauftragt, die gehörige Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieses Befehls zu wenden, das Publikum selbst aber verweisen wir auf die Beilage der Nummer 29. des Amtsblatts vom 25. Julius des vorigen Jahres. Stettin, den 8. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

278.

Wegen Erhebung des Blasenzinses von den Brandwein-Brennereien auf dem platten Lande. No. 1150. Juni 19. A. D.

In Fällen, wo ländliche Brandweinbrenner die Erlaubniß erhalten, neben ihrer Getränkefabrikation auch eine Mühle anzulegen, oder wenn einem ländlichen Müller erlaubt wird, neben den Müllereigewerbe die Brandweinbrennerei zu betreiben, soll die Blasenzins-Entrichtung eintreten. Dieser wird jedoch nur nach dem, durch das Edict vom 7ten September 1811 ermäßigten Satz von 3 guten Pfennigen pro Quart Brandwein und zwar in der Art entrichtet, daß dergleichen Brandweinbrenner für die Dauer des Gebrauchs ihrer Brandweinblasen nur den vierten Theil der in dem, dem Land-

Kon-

Konsumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810 sub C. beigefügten Tarif vorgeschriebenen Blasenzinssätze zahlen.

Eine Schrootsteuer findet sonach neben dem Blasenzinse nicht statt und ist das Verschrooten des Getreides auf Gratiszettel zu bewerkstelligen, die nur das Bezirksamt ausfertigen darf. In solchen muß das zu Brandweinschroot bestimmte Getreide genau aufgeführt und sofort in quali et quanto in das Blasenzinsbuch eingetragen und auf dem Grund derselben, der etwanige Blasenzins-Nachschuß erhoben werden.

Dies sind die Bestimmungen des Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 20. December v. J. und vom 6. März d. J.; wornach sich sämmtliche Land-Getränke-Fabrikanten, Müller und Land-Konsumtions-Steuer-Offizianten zu achten haben. Stettin, den 1. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

279.

Betrift die aus den Staatskassen zu gewährende Vergütung für die zur Mobilmachung gelieferten Pferde. No. 389. Juni 15. P. K. K.

Es ist höhern Orts, nach genommener nährer Kenntniß von dem wirklichen Werthe der zur Mobilmachung der Armee erforderlichen Pferde eine Abänderung in der Klassifikation der Normal-Preise beschlossen worden, und danach sollen folgende Preise aus Staatskassen gezahlt werden:

1te Klasse, Preis 80 Rthlr.
sämmtliche Stangenpferde, sowohl für Artillerie, als Parkkolonnen und Train;

2te Klasse, Preis 75 Rthlr.
sämmtliche Vorderpferde, sowohl für Artillerie als Parkkolonnen und Train, ingleichen schwere Kavallerie-Pferde;

3te Klasse, Preis 65 Rthlr.
Reitpferde, leichte Kavalleriepferde;

4te Klasse, Preis 55 Rthlr.
Klepper und Packpferde.

Diese Festsetzung soll auf alle Pferde-Gattungen gelten, die auf die jetzige Mobilmachung sich beziehen, und indem wir selbige hierdurch zur Kenntniß der Interessenten bringen, weisen wir die Herren Landräthe zugleich an, die Liquidationen wegen der gelieferten Pferde danach zu fertigen. Die bereits eingereichten Liquidationen werden danach hier festgestellt werden.

Stettin, den 25. Juni 1815.

Königl. Preuß. Provinzial Krieges-Kommission von Pommern.

280.

Betreffend die Verpflegung der Truppen durch Entrepreneurs.
No. 181. Juli 15. P. K. K.

Im Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, wonach in dem Gouvernements-Bezirk zwischen der Weser und dem Rhein das Arrangement getroffen ist, daß die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen durch Entrepreneurs zu dem billigen Satze von 2 gr. 9 pf. für die volle Portion geschieht, wird es den landräthlichen Officiis oder den Administrations-Behörden in den Etappenorten hiemit überlassen, Behufs der Verpflegung der Truppen auf ähnliche Weise Entrepreneurs auszumitteln, welche die reglementsmäßige Portions, ohne alle weitere Berechnung von Magazinverwaltungs- und sonstigen Nebenkosten, zu billigern Preisen als die Königl. Vergütigung beträgt, an die Truppen in ihren Kantonirungs-Quartieren zu vertheilen, übernehmen wollen. In den Städten muß eine solche Einrichtung aber in jedem Fall nur im Einverständniß der Administration regulirt werden. Der durch billige Entrepreneurs an den einmal bestimmten Vergütungspreisen zu machende Gewinn verbleibt dem Etappenort. Stettin, den 11. Juli 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Kriegs-Kommission in Pommern.

Bekanntmachung.

281.

Publikandum für die Aeltern, Verwandten und Freunde, welche Nachrichten von ihren bei der Armee befindlichen Angehörigen zu empfangen wünschen.
No. 373. Juli 15. P. D.

Da sich viele Verwandte unserer heldenmüthigen Krieger in der hiesigen Provinz befinden werden, welche zu erfahren wünschen, wie es ihren Angehörigen in den rühmlichen Gefechten bei Charleroi und Belle Alliance an den glorreichen Tagen vom 15ten bis zum 19ten Junius d. J. ergangen ist, und deshalb leicht Erkundigungen eingezogen werden könnten, die keine richtige Resultate gewähren dürften: so beeilen wir uns, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß von dem Herrn Feldmarschall Fürsten v. Blücher Wahlstadt Durchlaucht in dessen Hauptquartier unter der Leitung des Herrn Rittmeisters v. Hannecke ein besonderes Büreau errichtet worden, wo Aeltern, Verwandte und Freunde alle mögliche Auskunft über das Schicksal der Ihrigen erhalten können, in so fern sie sich an den Herrn ꝛc. v. Hannecke wenden. Stettin, den 10. Juli 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 31.

Stettin, den 23sten Juli 1815.

Gesetz-Sammlung.

No. 10. enthält:

Die neu revidirte Taxe für die Medizinal-Personen, mit dem darauf Beziehung habenden Edict vom 21sten v. M.

Se. Königl. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß Offiziere, welche ohne Abschied des Dienstes entlassen werden, in Gefolge der Verordnung vom 30. October v. J. auch des Rechts verlustig gehen sollen, die Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zu tragen, da eine solche Entlassung ebenfalls als Strafe anzusehen ist, und die Verletzung der Dienstpflicht voraussetzt.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 6. Juni 1815.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Pommersche Regierung.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

282.

Betrift das erneuerte Verbot der Einfuhr ungekehlter Heringe zu Riga.
No. 1169. Juni 15. P. D.

Zu Riga ist das schon früher daselbst bestandene und nur während des letzten Krieges wegen Mangel an Heringen nicht mit Strenge aufrecht erhaltene Verbot der Einfuhr ungekehlter Heringe dahin erneuert worden, daß der-

Digitized by Google

jenige, welcher ungekehlte Heringe nach Riga bringt, verpflichtet seyn soll, selbige zuvor für eigne Rechnung reinigen zu lassen, ehe sie die Wrake passiren und verkauft werden können.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz Ministerii wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Niemand aus Unwissenheit diese Vorschrift unbeachtet lasse. Stettin, den 2. Juli 1815.

Polizey Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

283

Betrift die aus dem Militair-Dienst ausgestoßenen und von den Festungen entlassenen Individuen. No. 194. Juli 15. P. D.

Auf Veranlassung Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers haben Sr. Excellenz der Herr Kriegsminister verfügt, daß die aus dem Militairdienst ausgestoßenen Individuen künftig, nach ihrer Entlassung von den Festungen, der Orts-Polizeibehörde überwiesen werden sollen, um in Ansehung derselben die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit wahrzunehmen. In Gefolge der an die Polizeibehörden unter dem 5ten November des vorigen Jahres ergangenen General-Verfügung wird solches hierdurch eben denselben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 12. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

284.

Betrift die Waaren-Versendungen nach dem Auslande in unplombirten Collis. No. 1108. Juni 15. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im 40. Stück des vorjährigen Amtsblatts, Seite 471. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nur über Anclam, Demmin und Treptow a. d. Tollense Waaren-Versendungen nach dem Auslande in unplombirten Collis unter dem Beding der speciellen Ausgangs-Revision statt haben können, weil nur an diesen Grenz-Orten Wageanstalten vorhanden sind. Stettin, den 30. Juni 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

285.

Die Gewerbesteuer fremder Schiffer und Fuhrleute betreffend. No. 16. Juli 15. A. D.

Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 disponirt im §. 159.

daß Ausländer, namentlich auch fremde Fuhrleute und Schiffer, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lö-

sung

fung eines Gewerbscheins unterworfen sind; Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, bloß Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, keines Fuhrmanns Gewerbescheins bedürfen.

Es ist bemerkt worden, daß diese gesetzliche Vorschrift von den Behörden, welchen die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen obliegt, und welche bei Revision der Ladungen die Lösung der Gewerbescheine zu kontrolliren haben, nicht beobachtet worden ist. Diese werden dahero hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, die fremden Schiffer, welche mit Ballast in diesseitige Hafen ankommen, um Fracht zu suchen, so wie die fremden Fuhrleute, welche unbefrachtet in die Provinz in gleicher Absicht kommen, zur Gewerbesteuer anzuziehen. Stettin, den 10. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

286.

No. 1079. Juni 15. F. D.

Der eilfjährige Sohn eines Bauern ist wegen Feueranmachens in der Nähe der Heide, und dadurch entstandenen Brandes in derselben, nach dem richterlichen Erkenntniß, mit fünf und zwanzig Peitschenhieben bestraft worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 29. Juni 1815.

Finanz Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

287.

Durch die Großthaten unserer tapfern Beschützer ist die schnelle glorreiche Demüthigung der aufs neue erwachten Tyrannei erfolgt, und wir dürfen nun einem baldigen dauerhaften Frieden entgegen sehen.

Die Erringung dieses ersehnten Zieles hat indessen, wie uns allen bekannt ist, manches schwere Opfer gekostet, manchen Gatten von der Seite seiner Gefährtin, manchen Familienvater aus dem Kreise der Seinigen gerissen.

Die Folge davon ist eine abermals vermehrte Anzahl von Wittwen und Waisen, die der würksamen baldigen Unterstützung bedürfen. Wir haben daher beschlossen, auch die Wittwen und Waisen der in diesem heiligen und schweren Kampfe im Jahre 1815 gefallenen Vaterlands-Vertheidiger aus Pommern unter die Zahl derjenigen aufzunehmen, für deren Unterstützung zu sorgen unser angelegentlichstes und angenehmstes Geschäft ist.

Indem

Indem wir unsere Mitbürger, so wie sämmtliche Behörden der Provinz von diesem Beschlusse des Vereins hierdurch in Kenntniß setzen, hegen wir die sichere Erwartung, daß alle wohlgesinnte Vaterlands-Freunde uns bei dieser bedeutenden Erweiterung unsers Unternehmens mit Bereitwilligkeit unterstützen und durch Bewilligung oder Einsammlung von Beiträgen den Dank an den Tag legen werden, welcher den gefallenen Opfern nicht besser, als durch Vorsorge für ihre zurückgelassenen hülflosen Familien an den Tag gelegt werden kann.

Das uns zeither geschenkte Vertrauen haben wir auf jede Weise zu rechtfertigen gesucht, nahe an 200 Wittwen werden von uns regelmäßig unterstützt, und wir werden darüber nächstens eine kurze Rechenschaft öffentlich ablegen, es auch gern setzen, wenn theilnehmende Patrioten sich von der Art unserer Geschäftsführung näher unterrichten wollen.

Möge daher diese wohlgemeinte Erklärung und Aufforderung zum Besten der Wittwen und Waisen eine günstige Aufnahme finden.

Stettin, den 19. Juli 1815.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

v. Jngersleben. Kölpin. Zitelmann. Haak. Kugler. Zitelmann II. Goltdammer. v. Rohr. Masche. Bumke.

Steckbrief.

Gestern und heute sind folgende Arrestanten aus dem hiesigen Landarmen-Hause entlaufen:

1) die Anna Dorothea Nirken, ist 59 Jahr alt, mittler etwas starker Statur, vollen röthlichen Gesichts mit blonden Haaren, blauen Augen, auf welchen sie blind ist;

2) der Alexander Gabriel Netzel, 48 Jahr alt, mit blonden Haaren, blauen Augen, mittler Statur, starken Körper und hat ein dickes geschwollenes Bein, worauf er hinkt;

3) Heinrich Bluhm, 34 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, hellblauen Augen, blonden Barte, mittler Statur, pockennarbigen Gesichte.

Alle Behörden werden ersucht, diese Personen, wo sie sich betreffen lassen, zu arretiren und auf unsere Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neustettin, den 17. Juli 1815.

Die Special-Landarmen-Direction.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 32.

Stettin, den 1ten August 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

288.

Brandbriefe sind verboten. No. 636. Juli 15. P. D.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder einige Unterbehörden, der bestehenden Verbote ungeachtet, abgebrannten Unterthanen sogenannte Brandbriefe ertheilen.

Da selbige nicht nur zu mancherlei Misbräuchen Anlaß geben, sondern selbst der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen, so werden den Polizeibehörden in Gemäßheit höherer Verfügung die betreffenden Verordnungen zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 14. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

289.

Die Stempelung fremder Kupferstiche und Landkarten wird aufgehoben.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist mittelst Rescripts vom 15ten v. M. bestimmt worden, daß von jetzt an die fremden Kupferstiche und Landkarten, da solche mit dem geringen Vortheile, den dieses Kontroll-Mittel dem Steuerinteresse gewährt hat, nicht im Verhältnisse stehet, und da diese Maaßregel überhaupt nicht ganz zur Ausführung zu bringen gewesen ist, weil die Kupferstiche aller ausgezeichneten Künstler, die den höchsten Werth, folglich für die Steuerpartheie das meiste Interesse haben, gewöhnlich mit keinen

Rändern versehen sind, mithin auch nicht gestempelt werden können, wieder aufgehoben werden soll.

Von jetzt an dürfen also die aus der Fremde einkommenden Kupferstiche und Landkarten, sie mögen an Kunsthändler eingehen oder von auswärtigen Herumträgern eingebracht werden, zum Beweis der geschehenen Versteuerung, keine Bezeichnung weiter erhalten; dagegen aber versteht es sich von selbst, daß sowohl diejenigen Kupferstiche, welche Kunsthändler von den in Kommission nach dem Auslande verschickten wieder zurückerhalten, und diejenigen, welche die Herumträger von den zurückgenommenen späterhin wieder einbringen, beim Eingang aufs neue versteuert werden müssen, weil sie den Beweiß schon geschehener Versteuerung nicht an sich tragen. Da Fälle dieser Art zu den seltenen gehören, und da selbst dann, wenn sie eintreten, die doppelte Versteuerung bei den äußerst geringen Steuersätzen den Kunsthändlern weniger lästig ist, als das bisher statt gehabte Stempeln, bei welchem sie der Besorgniß ausgesetzt waren, daß ihnen kostbare Blätter beschmutzt oder verdorben werden konnten; so werden sie sich jener gern unterwerfen.

Die Accisebehörden sind hiernach dato instruirt worden.

Stettin, den 14. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

290

Den Eingang der im Großherzogthum Posen fabrizirten Tuche betreffend.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 16ten Juni d. J. im Amtsblatt No. 28. Seite 240. wird dem Publikum nachfolgend die Form der Certifikate bekannt gemacht, womit die in dem Großherzogthum Posen gefertigten und in die alten Provinzen eingehenden Tücher begleitet seyn müssen. Die Accise- und Zollämter sind angewiesen, hiernach die Legitimation der eingehenden Tuche zu prüfen. Stettin, den 14. Juli 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Stadt den ten 181

Ich verkaufe an zur Versendung in andere Königl. Preuß. Staaten namentlich nach in der Provinz

nachstehende hier wirklich fabricirte Tücher

als Stück rohe Tücher

Stück appretirte Tücher

zusammen Stück

und versichere, daß der Werth derselben pro Berliner Elle nicht über Zwei Thaler beträgt.

(Unterschrift des Absenders.)

Die

Die Richtigkeit der vorstehenden Angabe attestirt hiermit pflichtmäßig.
Stadt (z. B. Posen)

Das Zoll- und Konsumtions-Steuer-Amt.

(Amts-Siegel.) (Unterschrift des Amts.)

291.

Wegen Berechnung der Gold-Rate bei Erhebung der Zoll- und Ersatzzoll-Gefälle.
No. 525. Juli 15. A. D.

Mittelst Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 26. v. M. ist festgesetzt worden, daß da, wo die Zahlung der Gefälle gleich beim Eingange der Waaren, Seitens des Schiffers oder Fuhrmanns für Rechnung des Eigenthümers, Spediteurs u. s. w. geleistet wird, der Betrag der ganzen Ladung zusammen gerechnet, und der gesammte Zollbetrag in einer Summe in Golde erhoben und verrechnet werden soll; daß aber, wenn im Bestimmungs-Orte die Gefälle erst von jedem einzelnen Waaren-Empfänger an die Lizent- und Zoll-Kassen berichtiget werden, es sich von selbst verstehe, daß von jedem einzelnen nur dann Gold zu zahlen, wenn die Gefälle 2½ Rthlr. und darüber betragen.

Hiernach sind namentlich die Wasser-Passage-Zölle von einer Ladung zusammen zu rechnen und ganz in Golde zu erheben.

Wir haben diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Stettin, den 14. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

292.

Wegen der Zinsen von den Interimsscheinen aus der Anleihe der 1½ Millionen nach dem Edicte vom 12. Februar 1810.
No. 714. Juli 14. F. D.

Nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Bekanntmachung vom 1. Septbr. v. J. sind die Inhaber von Interimsscheinen aus der Anleihe nach dem Edict vom 12. Februar 1810 aufgefordert worden, die Zinsen bis zu dem letzten Dezember 1813 in Empfang zu nehmen. Mehrere dieser Scheine sind noch nicht präsentirt worden.

Es werden daher die Inhaber nochmals aufgefordert, die Interimsscheine, und zwar

für die Marken und Pommern bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst,

für Schlesien, bei dem Banko-Komtoir zu Breslau, und
für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, bei dem Bank-Komtoir in Königsberg in Preußen,

unfehlbar bis zum 15ten September d. J. zu präsentiren, und die Zinsen bis zum letzten Dezember 1815 in Empfang zu nehmen. Es wird dann unverzüglich die Bekanntmachung wegen Erhebung der Zinsen vom 1ten Januar 1814 ab erlassen werden.

Berlin, den 12. Juli 1815.

Ministerium der Finanzen Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villaume.

wird hierdurch in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. d. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 20. Juli 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

293.

Donum charitativum von den lutherischen Predigern.
No. 716. Juni 15. G. D.

Ein außerordentliches Hagelwetter, welches am 12. Juni die Gegend um Gollnow betroffen, hat auch die Felder des Predigers Bublitz in Barsusdorf außergewöhnlich verwüstet. Es hat derselbe dadurch seine ganze Winterernte eingebüßt. Die Geschwornen haben nach vorgenommener Besichtigung diesen der Pfarre zugefügten Schaden auf 224 Scheffel Roggen abgeschätzt, welches nach den gegenwärtigen Preisen mit Zurechnung der verlohren gegangenen 12 Schock Stroh, eine bedeutende Summe in Gelde beträgt; auch hat derselbe nur erst im vorigen Jahr einen beträchtlichen Miswachs erlitten.

Der Prediger Bublitz hat daher nach §. 11. des Reglements für verunglückte Prediger auf ein freiwilliges donum charitativum von seinen Amtsgenossen Anspruch, und es werden die Herrn Superintendenten insgesammt hiedurch beauftragt, ein solches durch Umlauf an die Prediger ihres Sprengels schleunig einzufordern, so daß sie binnen 6 Wochen die eingesammelten Gelder an den Superintendent Milarch in Gollnow zur Einhändigung absenden und wie es geschehen, uns Anzeige machen können.

Stettin, den 13. Juli 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

294.

294.

Donum charitativum von den Küstern und Schullehrern. No. 195. Jul. 15. G. D.

Das schwere Hagelwetter, welches am 12. Juni d. J. die Fluren des Dorfes Barfusdorf in der Gollnowschen Synode hart betroffen, hat auch das schöne Winter- und Sommergetreide von fünf Scheffel Aussaat auf dem Dienstlande des Küsters Schliep in Barfusdorf so gänzlich zernichtet, daß wenig oder nichts davon wird geerndtet werden können. Die Gerichte des Dorfs haben den angerichteten Schaden zwischen 40 und 50 Rthlr. gewürdiget, und der Küster Schliep ist durch dieses Unglück um den größten Theil seines Einkommens gebracht, welches er noch bis vor kurzen mit seinem Vorgänger im Amte theilen müssen. Zur Aufhelfung dieses verunglückten Mannes ist eine Sammlung milder freiwilliger Gaben von den Küstern und Schulhaltern in den sämmtlichen Synoden angetragenermaßen von uns verstattet, welche die Herrn Superintendenten hiemit angewiesen werden, jeder in seinem Sprengel sofort zu veranstalten, und das eingekommene Geld binnen 4 Wochen an den Superintendent Misarch in Gollnow zur Aushändigung einzusenden, auch wie solches geschehen, mit Anzeige des Betrags uns anhero zu berichten. Stettin, den 13. Juli 1815.

Geistliche und Schul Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

295.

Donum charitativum von den lutherischen Predigern in Pommern. No. 817. Juni 15. G. D.

Bei dem furchtbaren Hagelwetter, welches am 12. Juni d. J. die Felder bei Basentin heimgesucht, hat in Basentin der Prediger Puschendorff, welcher seinen Acker selbst bewirthschaftet, großen Verlust an Korn und an Stroh, nach dem eingereichten Abschätzungs-Protokoll wenigstens von 150 Rt. erlitten, welcher Verlust demselben um so empfindlicher fällt, als er drei Jahr im Amte ist und schon ähnliche harte Prüfungen darin erfahren hat. Daher ist dem Prediger Puschendorff das reglementsmäßige freiwillige donum charitativum von sämmtlichen lutherischen Predigern in der Provinz zugestanden; die Herrn Superintendenten haben die Prediger Ihres Bezirks zu Leitung desselben unverzüglich aufzufordern und die eingekommenen Gelder an den Superintendent Zillmer in Gülzow zur Aushändigung an den Imploranten binnen 4 Wochen zu übermachen und die Nachweisung des Betrages zugleich anhero einzureichen, die etwanigen Restanten aber anzuzeigen.

Stettin, den 13. Juli 1815.

Geistliche und Schul Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

296.

No. 1012. Juni 15. P. D.

Folgende Hebammen Schülerinnen sind als Hebammen heute approbirt worden:

1) die verwittwete Kutscher Schulz für die Stadt Stettin,
2) die verehelichte Einwohner Beyer für die Stadt Regenwalde,
3) die verehelichte Schneider Senzke für die Stadt Bärwalde,
4) die verwittwete Trompeter Ledig für die Stadt Bütow,
5) die verehelichte ehemalige Gutsbesitzerin Prilipp für das Pyritzer Kreisdorf Warnitz,
6) die verehelichte Drechsler Krupke für die Pyritzer Kreisdörfer Cöllin, Strebelow und Wittchow,
7) die verehelichte Schuhmacher Sueck für die Stadt Neustettin,
8) die verehelichte Schneidermeister Scheel für das Pyritzer Kreisdorf Klein-Rischow,
9) die verehelichte Schneidermeister Dallmann für das Dabersche Kreisdorf Kicker,
10) die verehelichte Einlieger Halfpap für das Rügenwaldsche Amts-Dorf Barzwitz,
11) die verehelichte Büdner Wenzell für das Marienfließsche Amtsdorf Ball und
12) die separirte Ehefrau des Bezirks-Aufsehers Güttner für die Stadt Naugardt.

Stettin, den 5. Juli 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

297.

No. 906. Juli 15. P. D.

Je allgemeiner die Anwendung des gegossenen Eisens bei Bauten, bei Maschinerien und Fabrikanstalten, zum ökonomischen und häuslichen Gebrauch, zu Gegenständen des Luxus und des Bedürfnisses wird, desto nothwendiger und nützlicher wird es, das Publikum mit dem, was hierunter von den Eisengießereien bereits geleistet worden ist und geleistet werden kann, näher bekannt zu machen und Kunstverständigen und Liebhabern dadurch die Auswahl, die Veranschlagung und Bestellung zu erleichtern.

Wir haben daher beschlossen, ein Magazin von Abbildungen der Gußwaaren aus der Königl. Eisengießerei heftweise erscheinen zu lassen, welches vorzüglich solche Gegenstände mit Bemerkung des Gewichts und der Kosten enthalten soll, die von dieser Anstalt bereits dargestellt worden sind; daneben werden aber zugleich auch Entwürfe und Ideen zu künftigen Ausführungen geliefert werden.

Von

Von diesem Magazin ist das erste Heft im Verlag der hiesigen Realschul-Buchhandlung erschienen, welches Abbildungen verschiedener gegossener eiserner Brückengitter und Gitterthore, Fenstereinfassungen, Laternenständer, Pfeiler und Kettenmuster enthält. Berlin, den 11. Juli 1815.

Königl. Brandenburg. Preuß. Ober-Berg-Amt.

298.

Es sollen nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern vom 5. d. M. nachstehende Jagden in Amte Naugardt, nemlich: 1) die kleine Jagd der Feldmark Groß-Sabow; 2) die kleine Jagd der Feldmark Döringshagen; 3) die kleine Feldmark und Holzung Zampelhagen; 4) die kleine und Mittel Jagd der Feldmark und Holzung Retztow; 5) die Mitjagd der Feldmark und Holzung Fanger; 6) die kleine und Mitteljagd der Stadtfeldmark und Holzung Naugardt incl. dem Werderholze, mit welchen auch zugleich die Feldmark Wolchow verbunden wird, auf 3 Jahre, nemlich vom 1ten Juni d. J. bis dahin 1818 plus licitandi verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 12ten August d. J. in der Geschäftsstube der Königl. Amts-Intendantur zu Naugardt angesetzt.] Pachtlustige wollen sich an diesem Tage und Orte einfinden, und ihr Gebot dem Unterzeichneten zum Protokoll geben. Stepenitz, den 17. Juli 1815.

Von Auftrags wegen. Langefeld.

299.

Die Auflösung der interimistischen Landes-Repräsentation zu Berlin betreffend.

No. 738. P. D.

Im Verfolg der Allerhöchsten in der Gesetzsammlung enthaltenen Verordnung vom 22. Mai c. die Organisation einer vollständigen Landes-Repräsentation betreffend, und der uns zugegangenen Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht vom 3. d. M. ist die interimistische Landes-Repräsentation zu Berlin aufgelöst worden.

Sämmtlichen Kommittenten dieser Repräsentation, den Rittergutsbesitzern, Städten und bäuerlichen Einsassen wird solches hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 18. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

300

Nachweisung der seit den 19ten December 1814 zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern eingegangenen Beiträge und zwar sowohl der zum Unterstützungsfonds eingesandten als der laufenden Beiträge und der Anwendung der letzten:

A) An

A) An Beiträgen zum Unterstützungsfonds:

1) Durch den Hrn. Präs. v. Köller auf der Hochzeit des Schiffskapitains Brumm zu Jasenitz gesammelt 11 Rthlr. 8 Gr. 2) Durch den Hrn. Bürgermeister Stürmer zu Treptow a. d. Tollense in einer frohen Gesellschaft gesammelt 10 Rthr. 3) Durch den Hrn. Kontrolleur Schweder desgl. 1 Rtl. 4 Gr. 4) Vom Hrn. Professor Lewezow zu Berlin der bisherige reine Ertrag zweier zum Besten des Fonds zum Druck beförderten Reden 44 Rthlr. 6 Gr. 5) Für mehrere in Stargard und hier verkaufte Exemplare dieser Reden 46 Rthlr. 10 Gr. 6) Von der Loge zur Liebe und Treue für 30 Exemplare dieser Reden 7 Rthlr. 12 Gr. (NB. der bisherige reine Ertrag dieses patriotischen Werks des Hrn. ꝛc. Lewezow ist also 98 Rthlr. 4 Gr.) 7) Vom Hrn. Bürgermeister Röhl zu Pyritz bei einem Kindtaufen gesammelt 4 Rthlr. 12 Gr. 8) Vom Hrn. Superint. Wegner zu Regenwalde 1 Rthlr. 9) Von demselben in einer Abendgesellschaft gesammelt 3 Rthlr. 18 Gr. 10) Durch Hrn. Goldammer von einer nicht vermögenden Bürgerfamilie 1 Rthlr. 11) Durch Hrn. Doctor Kölpin 5 Rthlr. in Golde. 12) Durch Hrn. Prediger Herrmann am Neujahrstage in der Kirche zu Pölitz gesammelt 3 Rthlr. 8 Gr. 13) Von Madam B. 2 Rthlr. 14) Vom Hrn. Reg. Dir. v. Rohr Nachtrag des Ertrages des Verkaufs eines von demselben auf die Ankunft Sr. Majestät des Königs in Berlin verfertigten Gedichts 15 Rthlr. 20 Gr. (NB. der gesammte Ertrag dieses patriotischen Gedichts ist nun 1450 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf.) 15) Vom Hrn. Superint. Klütz zu Greiffenberg nachträglich 12 Gr., also nun zusammen 30 Rt. 12 Gr. 16) Durch den Magistrat zu Greiffenhagen daselbst gesammelt 18 Rt. 21 Gr. 17) Durch Hrn. Goldammer von einem Ungenannten 2 Rthlr. 18) Von dem Hrn. Anton v. Borke zu Berlin 3 Rthlr. 19) Von dem Fräulein Ch. B. Weinachtsgeschenk ihrer Eltern 5 Rthlr. in Golde. 20) Von Frau W. eine verlohrne Wette 1 Rthlr. 21) Beitrag zum Konzert am 24sten Januar von H ** 3 Rthlr. 22) Vom Hrn. R. B. Strafe 1 Rthlr. 23) Von der Frau Gräfin von Hacke geborne v. Rhode zu Radewitz der Ueberrest der Kasse des Frauen-Vereins des Randowschen Kreises 242 Rthlr. 24) Von dem hiesigen Magistrat ein Theil der aus England erhaltenen Unterstützungsgelder 588 Rthlr. 13 Gr. 25) Von dem *** zu Gollnow 100 Rthlr. 26) Vom Hrn. Technow zu Ritterking bei Cörlin 1 Rthlr. 27) Durch Hrn. Superint. Ringeltaube zu Neumark a) von ihm selbst 2 Rthlr., b) vom Hrn. Landjäger Völker zu Mühlenbeck 2 Rthlr., c) vom Hrn. Kaufmann Krause zu Neumark 1 Rthlr. 28) Vom Hrn. Consist.-Rath Stumpf in Stargard bei einer Hochzeitfeier gesammelt 3 Rthlr. 9 Gr. 29) Durch Hrn. Polizei Sekretair Engel daselbst a) der reine Ertrag des Verkaufs eines Auszugs aus den dortigen Polizeiverordnungen

nungen 21 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf., b) ein Theil der Miethe, welchen die Frau Bürgermeister Hartmann für ein in ihren Zimmern am 31. Jan. gegebenes Conzert erhalten hat, 2 Rthlr., c) vom Hrn. Stadtmusikus Weber die für die Hülfsleistung bei diesem Conzert erhaltenen 2 Rthlr. 30) Von den Hrn. Oberamtmann Zimmermann gesammelte Beiträge des Intendantur-Bezirks Friedrichswalde 15 Rthlr. in Golde und 160 Rthlr. Cour. 31) Von den Hrn General-Lieutenant von Plötz 4 Rthlr. 32) Aus dem Verkaufe der von dem Bedienten Peters geschenkten Büchse sind gelöset 4 Rthlr. 33) Durch Hrn. Reg. Dir. von Rohr der Bestand der Kasse der aufgelöseten militairischen Gesellschaft genannt zur Eintracht 14 Rthlr. 14 Gr. 34) Von Fr. A. Sander eine gewonnene Wette 3 Rthlr. Gold und 1 Rthlr. Cour. 35) Vom Hrn. Geh. Commerzien-Rath Krause zu Swinemünde bei einem Vogelschießen in Friedrichsthal gesammelt 50 Rth. 36) In der hiesigen Schloßkirche sind bei dem am 26. Juni c. gehaltenen Dankfeste gesammelt 230 Rthlr. 6 Pf. 37) Von den Schülern der hiesigen Industrie-Schule 1 Rthlr. 4 Gr. 38) Von dem Nassauischen Geheimen Rath Hrn. von Schwarzenau zu Darmstadt 20 Rthlr. 39) Im Schützenhause gesammelt 2 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. 40) Von einer guten Frau 1 Rthlr. 41) Von D. K. 2 Rthlr. 42) Durch dem Hrn. Justizrath Neumann zu Stargard vom Pyritzer Kreise ein Prämienschein à 25 Rthlr. Der gesammte Fond des Instituts besteht nun in 10,680 Rthlr. in Dokumenten, 219 Rthlr. in Golde und 1,297 Rth. 7 Gr. 11 Pf. Cour. oder im Ganzen in 12,196 Rth. 7 Gr. 11 Pf.

B) An fortlaufenden Beiträgen:

1) Durch den Hrn. Super. Milarch zu Gollnow von 5 Predigern seiner Synode vom 1 Mai 1814 bis Ende März 1815. 22 Rthlr. 2) Vom Hrn. Präs. von Brauchitsch zu Stargard 11 Rthlr. 3) Vom Hrn. Super. Klütz für das Jahr 1815. 2 Rthlr. 4) Der Ueberschuß des am 24 Januar d. J. zum Besten des Instituts im Schauspielhause veranstalteten Conzerts 167 Rth. 20 Gr. 5) Durch den Kaufmann Hrn. Goldammer gesammelte Beiträge der hiesigen Kaufmannschaft 249 Rthlr. 20 Gr. 6) Durch denselben Beiträge hiesiger Bürger 44 Rthlr. 2 gr. 7) Durch den R. R. Z. gesammelte Beiträge von Ihro Königl. Hoheit der Prinzessin Elisabeth, dem Personale der Königl. Regierung, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, des Königl. Stadtgerichts, des Magistrats, des Polizei-Directorii, imgleichen von einigen Militair-Personen, Doctoren und Damen für 2 Quartale 440 Rthlr. 20 Gr. 8) Durch denselben ein Theil des Ueberschusses in der hiesigen Schloßkirche durch den Hrn. Mus. Dir. Haak und Hr. R. S. Vettin veranstalteten Passions-Musik 50 Rthlr. 20 Gr. 9) Von dem Magistrat zu Tempelburg für 2 Quartale 13 Rthlr. 4 Gr. 10) Vom Hrn. Kaufmann Bahr zu Rügenwalde für das Jahr 1815. 12 Rthlr. 11) Von

dem Magiſtrat zu Bublitz 4 Rthlr. 22 Gr. 2 Pf. 12) Durch Hrn. Super. Beltz zu Bahn auf 2 Quartale, a) von Bahn 16 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf., b) von Fiddichow 5 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf., c) von Selchow 8 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf., d) von Liebenow 1 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf., e) von Marienthal 12 Gr., f) von Uchtdorf 1 Rthlr. 2 Gr 2 Pf., in allem 34 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. 13) Von den Magiſtrat zu Zachan 17 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. 14) Von den Magiſtrat zu Schlawe 9 Rthlr. 20 Gr. 15) Von den Magiſtrat zu Cöslin 31 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf 16) Vom Hrn. Landrath v. d. Marwitz zu Stargard 38 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. bis zum 1. October d. J. 17) Von den Magiſtrat zu Daber 6 Rthlr. 12 Gr. 18) Von den Magiſtrat zu Ratzebuhr 1 Rthlr. 12 Gr. 19) Von dem Magiſtrat zu Pölitz 2 Quartale 8 Rthlr. 12 Gr. 20) Vom Hrn. Oberförſter Klöckner zu Jädkemühle 1 Quartal 3 Rthlr. 21) Vom Hrn. Oberamtmann Hausmann zu Treptow a. d. Rega 1 Quartal 15 Rthlr. 22) Vom Magiſtrat zu Pyritz 1 Quartal 32 Rthlr. 4 Gr. 23) Vom Hrn. Landrath von Bilſinger zu Schlawe 35 Rthlr. 21 Gr. 24) Von dem Magiſtrat zu Jacobshagen 3 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 25) Von dem Magiſtrat zu Maſſow 9 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. 26) Von dem Hrn. Juſtizrath und Oberamtmann Brückner zu Galow A. Neuſtettin 23 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf. 27) Von der Kreiskaſſe zu Neuſtettin 81 Rthlr. 4 Gr. 28) Von dem Magiſtrat zu Paſewalk 28 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. 29) Von dem Magiſtrat zu Colberg 99 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. 30) Von dem Dom. Amt Maſſow 2 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. 31) Von dem Hrn. Oberamtmann Schmidt zu Marienfließ 31 Rthlr. 18 Gr. 32) Vom Hrn. Prediger Otto zu Billerbeck 2 Rthlr. 22 Gr. 7 Pf. 33) Von dem Hrn. Forſtmeiſter Meißner an Beiträgen der Forſtbedienten ſeines Diſtricts 41 Rth. 6 Gr. 34) Vom Hrn. Prediger Dreiſt zu Barzwitz Beiträge ſeiner Gemeine auf 2 Quartale 4 Rthlr. 16 Gr. 35) Durch Hrn. Intendant Jahnke Beiträge der Intendantur Stepenitz 38 Rthlr 6 Gr. 9 Pf. 36) Von dem Magiſtrat zu Uſedom 2 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. 37) Durch Hrn. Juſtizrath Neumann aus dem Pyritzer Kreiſe 9 Rthlr. 20 Gr. 38) Von dem Magiſtrat zu Rummelsburg 7 Rthlr 18 Gr. 39) Von dem Hrn. Landrath von Dewitz zu Naugard 29 Rthlr. 16 Gr. 40) Von dem Hrn. Diakonus Strehz daſelbſt 17 Rthlr. 7 Gr. 41) Von dem Magiſtrat zu Stargard 59 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. 42) Von dem Dom. Amte Bublitz 3 Rthlr. 1 Gr. 43) Von dem Dom. Amte Bütow 21 Rthlr. 44) Von dem Magiſtrat zu Greiffenhagen 11 Rthlr. 12 Gr. 45) Vom Hrn. Landrath v. Puttkammer zu Zuckers 9 Rthlr. 10 Gr. 46) Von dem Magiſtrat zu Freienwalde 6 Rthlr. 3 Gr. 47) Von dem Magiſtrat zu Fiddichow 1 Rthlr. 6 Gr. Es ſind alſo außer den Zinſen von Pfandbriefen eingegangen 1782 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf.

Aus dieſem Fond iſt verabreicht an die Wittwe eines Offiziers eine Unterſtützung

stützung von 50 Rthlr. Ferner erhalten bis jetzt 188 Wittwen nach Maaßgabe ihrer Hülfsbedürftigkeit, der Zahl ihrer Kinder, und der mehr oder minderen Theurung in ihrem Wohnorte monatlich resp. 16 Gr., 1 Rthlr., 1 Rthlr. 8 Gr., 1 Rthlr. 12 Gr., 2 Rthlr. und 3 Rthlr., so daß die monatlich an selbige zu zahlende Unterstützung jetzt 190 Rthlr. 20 Gr. beträgt. Außer diesen haben sich annoch ohngefähr 30 Wittwen gemeldet, deren Hülfsbedürftigkeit zuvor untersucht, und der Tod der Männer nach Möglichkeit bescheinigt werden muß, da sie sodann gleichfalls den Umständen nach werden unterstützt werden.

Stettin, den 27. Juli 1815.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

v. Jugersleben. Kölpin. Zitelmann. Haak. Kugler. Zitelmann II. Goltdammer. v. Rohr. Masche. Bumke.

301.

Es werden uns oft Zinsscheine Behufs der Zinserhebung vorgelegt, welche mit Vermerken versehen sind, die den Umlauf derselben hindern sollen. Um den etwanigen Zweifeln des Publikums vorzubeugen, in wie weit solche Vermerke mit rechtlichen Erfolge und mit welchem sie geschehen, wollen wir darüber folgende, mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmende, Grundsätze, nach welchen wir künftig bei der Zinszahlung streng verfahren werden, zur Kenntniß der Inhaber der Zinsscheine unserer Pfandbriefe bringen.

1) Es steht zwar jedem Inhaber eines Zinsscheins frei, durch einen Vermerk auf demselben zu behindern, daß er nicht, als ein auf jeden Inhaber lautendes Dokument, aus Hand in Hand gehen könne; ist aber
2) dieser Vermerk dergestalt allgemein gefaßt, daß er weder von einer bestimmten Behörde oder Person unterschrieben worden, noch aus dem Inhalt ersichtlich ist, zu wessen Vortheil er auf dem Zinsschein steht, so ist bis zur Tilgung dieser Klausel niemand zur Erhebung der Zinsen berechtigt;
3) enthält dagegen der Vermerk im Kontext, oder mittelst der Unterschrift eine Bezeichnung derjenigen Behörde oder Person, deren Recht dadurch sicher gestellt werden soll, so kann die Zahlung der Zinsen nur an diese Behörde oder Person unmittelbar, oder an deren durch beglaubigte Autorisation legitimirte Stellvertreter geleistet werden.
4) Ein gleiches findet statt, wenn aus dem Vermerk erhellt, daß der Zinsschein einer bestimmten Person zur Erhebung der Zinsen anvertraut worden.

5) Nur wenn aus dem Vermerk deutlich erhellt, daß er keinen andern Zweck hat, als Dispositionen über das Eigenthum des Zinsscheins zu behindern, nicht aber die Befugniß des Inhabers zur Erhebung der Zinsen zu beschränken, kann, des Vermerks ungeachtet, die Zahlung der Zinsen an jeden Inhaber geleistet werden.

6) Da oft Zinsscheine vorkommen, die auf der Rückseite, der bessern Erhaltung wegen, mit Leinewand, Pappe oder Papier beklebt sind, so wird es rathsam seyn, jeden Vermerk auf der ersten Seite, — jedoch nicht in dem zur Abstempelung der Zinsen bestimmten Raume, — anfangen zu lassen, weil er sonst leicht unbemerkt bleiben kann.

Stettin, den 27. Juli 1815.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

302.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Juni 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Eier das Quart gr pf.	Brandwein das Quart gr pf.
1. Stettin	2 10 —	1 20 —	1 3 —	1 — —	1 22 —	13 —	7 6 —	1 3½	7 6
2. Colberg	2 12 —	2 — —	1 6 —	— 20 —	2 — —	20 —	3 18 —	1 10	7 —
3. Danzig.	1 22 7	1 9 7	1 1 2	— 18 —	1 6 10	18 —	6 — —	1 3	6 —

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Landrichter Neumann zu Schloppe ist von dem Königl. Justiz-Ministerio bei dem Stadtgerichte in Pasewalk und den benachbarten Untergerichten interimistisch als Justiz-Kommissarius angestellt worden.

Der Justizrath Neumann zu Stargard ist auf sein Ansuchen von ferneter Verwaltung der Pyritzer Kreissteuer-Einnehmer-Stelle entbunden, und solche hinwiederum dem bisherigen interimistischen Rendanten der Vermögens- und Einkommensteuer-Kasse des Randowschen Kreises und vormaligen freiwilligen Oberjäger Balk vom 1ten d. M. ab, übertragen worden.

In

In der Stadt Ratzebuhr sind 1) der Bürgermeister Hufnagel, 2) der Kämmerer Polenski, 3) die unbesoldeten Rathmänner Rönspies, Knüppel, Plath in ihren bisherigen Aemtern anderweitig auf 6 Jahre und 4) der Eigenthümer Dahlke zum unbesoldeten Rathmann ebenfalls auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In Neustettin sind der Kriegs-Kommissair Knopp zum Bürgermeister, der bisherige Kämmerer Träder zum Kämmerer und die Bürger Schönemann, Birkenfeldt, Walther und Heise zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und bestätigt worden.

Die Bürger Falk, Albrecht, Wölffert und Bennoit zu Regenwalde sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der Distilateur Thiem zu Greiffenhagen ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Greiffenberg sind der Rathmann Buchholtz zum Bürgermeister, der Kriegsrath Dulitz zum Kämmerer und die Kaufleute Hartmann und Beselin zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Die erledigte Bezirks-Rendanten-Stelle zu Cosemühl ist dem Supernumerarius Plewczinski ertheilt worden.

Die durch den Tod des ꝛc. Becker erledigte Accise-Aufseher-Stelle zu Cöslin ist dem bisherigen Bezirks-Rendanten Rusch zu Cosemühl ertheilt worden.

Aufforderungen.

Um das Andenken unsrer erhabenen unvergeßlichen Königinn Louise auf eine würdige Weise zu ehren und zwar durch eine allgemein nützliche weibliche Erziehungsanstalt, wurde im Jahre 1810 bereits von mehrern achtungswerthen Staatsmännern und Patrioten der allgemein bekannte Plan zur Errichtung der Louisenstiftung gefaßt.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung beeiferten sich von allen Seiten wohlgesinnte Männer, diesem für die Nation eben so wichtigen als ehrenvollen Unternehmen durch freiwillige Beiträge Fortgang zu verschaffen, und ein glücklicher Erfolg belohnte die edle Absicht.

Unter thätiger Aufsicht einsichtsvoller Männer blühet diese zweckmäßige Bildungs-Anstalt in Berlin, zählt 36 hoffnungsvolle Zöglinge und bald werden

den unsre Zeitgenossen und die Nachwelt die Früchte einer bessern Erziehung des weiblichen Geschlechts genießen.

Jetzt bleibt nur noch der gerechte und dringende Wunsch:

daß die Erhaltung und Erweiterung dieses wohlthätigen Instituts durch hinreichende Mittel gesichert werden möge.

Diese Mittel bestehen, außer den bedeutenden Zuschüssen und Vortheilen, welche Seine Majestät der König der Anstalt huldreichst bewilligt haben, lediglich in den laufenden Beiträgen edeldenkender Männer.

Auch Pommern hat auf meine im Jahre 1811 erlassene Aufforderung mich in den Stand gesetzt

1) an Beiträgen ein für allemal baar
1152 Rthlr. 9 Gr.
an den Verein abzuliefern,
2) an laufenden jährlichen Beiträgen
424 Rthlr. 8 Gr.,
aus der Provinz zu versprechen.

Hiebei sind jedoch seit einigen Jahren Rückstände und Ausfälle entstanden, weshalb bereits in Auftrag des Vereins das Nöthige veranlaßt worden.

Wenn jedoch die hohe Wichtigkeit des Zwecks für das Wohl der Menschheit unverkennbar ist und eine gemeinsame Mitwirkung viel Gutes schaffen kann, so wage ich es im Vertrauen auf die edle Gesinnung meiner Mitbürger in Pommern und auf ihre treue Anhänglichkeit an die verewigte Königinn nochmals ihre Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Sämmtliche Herren Landräthe, Magistrate und Beamte ersuche ich daher ganz ergebenst, sich in ihrem Geschäftsbezirk der Einsammlung von Beiträgen für die Louisenstiftung entweder ein für allemal oder laufend in halbjährigen Zahlungsterminen am 1ten Juli und 1ten Januar jedes Jahres zu unterziehen und die namentlichen Listen nebst dem Geldbetrag an mich directe unter der bewilligten portofreien Rubrique einzusenden.

Auf Veranlassung des Vereins habe ich nämlich die Haupt-Rendantur für die ganze Provinz übernommen und werde jährlich Rechenschaft öffentlich ablegen.

Stettin, den 26. Juli 1815.

v. Rohr.
Königlicher Regierungs-Director.

Das Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Amt Dargun hat mir am 13. d. M. zwei Kinder weiblichen Geschlechts zugesandt, deren Mutter kürzlich auf einer Reise in Mecklenburg verstorben ist.

Der

Der Vater dieser Waisen soll unter dem Namen Heinrich Schröder als Husar im ehemaligen Regiment Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt gedient haben und vor dem Feinde geblieben seyn. Wo er sich mit der Mutter verheirathet und in welchem Orte Pommerns er früher in Garnison gestanden, ist mit Gewisheit von den Kindern nicht zu erfahren, so wie von ihnen auch nicht angezeigt werden konnte, wie der Vater der Mutter geheißen habe.

Wenn gleich es mir gelungen ist, diese beiden noch unerzogenen Mädchen hier vorläufig unterzubringen, so ersuche ich dennoch die Wohllöblichen Ortsbehörden in Pommern, und besonders diejenigen in den Städten, wo das gedachte Regiment früher in Garnison gestanden hat, auszumitteln und mir gefälligst wissen zu lassen: ob nicht der verstorbene Husar Schröder oder dessen Ehefrau noch eigenes Vermögen, das jetzt den Kindern zugefallen seyn würde, hinterlassen, und ob nicht etwanige Verwandte sich zur Annahme der Waisen bereit finden.

Demmin, den 20. Juli 1815.

Königl. Polizei-Inspector von Demmin,
Neuhauß.

Gesetzsammlung.

No. 11 enthält:

No. 293. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Mai d. J., betreffend die Deklaration der Bestimmung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Berechnungsart der Tage der nach Sicht gestellten Wechsel.

No. 294. das Patent wegen Besitzergreifung der ernestinischen Erbländer, oder für dieselben erhaltenen Aequivalente. Vom 21. Juni d. J.; und

No. 295. den Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau. Vom 3. Mai d. J.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 33.

Stettin, den 7ten August 1815.

Verordnungen

Finanz-Angelegenheiten.

303.

Betrift die Versteuerung der Holzsäure.
No. 890. Juli 15. A. D.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die von dem platten Lande in die Städte eingehende, aus Eichenholz verfertigte Holzsäure, deren sich die Färber und Kattunfabrikanten bedienen, und deren Werth auf 2 Rth. 16 gr. pro Berliner Eimer anzunehmen ist, 1 gGr. Brandenburg. von solchem Eimer erlegen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheit.

304.

Betreffend die Rückkehr der sich herumtreibenden jüdischen Staats-Bürger in ihren Wohnort Behufs der Verzeichnung in die Stammrollen.
No. 1122. Juli 1815. M. D.

Sämmtliche Unterbehörden der hiesigen Provinz werden hiermit gemessenst angewiesen, allen denen sich in ihrem Geschäfts-Bezirk mit Hausir- und Gewerbescheinen oder Reisepässen herumtreibenden jüdischen Staatsbürgern eines zum Kriegsdienst verpflichteten Alters, seien sie aus hiesiger oder einer andern Provinz sofort bekannt zu machen: daß sie bei Verlust ihrer Hausir- und Gewerbescheine und Vermeidung der Strafe der Desertion binnen Sechs

Wochen in ihren Wohnort zurückkehren, sich in den Stammrollen eintragen lassen, und für ihre Gestellung Sicherheit leisten, wenn sie zur Einziehung zum Militairdienst bestimmt werden möchten.

Stettin, den 28. Juli 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

305.

Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern.

No. 517. Juni 15. G. D.

Es ist in der Nacht vom 2ten d. M. bei der entstandenen Feuersbrunst in Krakow bei Rügenwalde auch die Küster-Wohnung daselbst abgebrannt. Der Küster und Schulhalter Hein in Krakow hat nach dem eingegangenen Amtsbericht wenig von seinem Habe retten können. Sein Verlust ist auf mehr als 100 Rthlr. geschätzt worden, daher die Einsendung milder Gaben von den übrigen Küstern und Schulhaltern in der Provinz zur Unterstützung des Verunglückten bewilligt ist. Die Herrn Superintendenten werden demnach hiemit beauftragt, diese Sammlung, jeder in seinem Sprengel, unverzüglich zu veranstalten und die eingekommnen freiwilligen Gaben längstens binnen 6 Wochen unter der Bezeichnung „Brand-Kollecten-Gelder" an den Herrn Superintendent Wagner in Rügenwalde zur Aushändigung einzusenden, auch von der Befolgung sodann anhero zu berichten.

Stettin, den 13. Juli 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

306.

Auf Veranlassung einer von der Königl. General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bei dem Königl. Ministerio des Innern und der Finanzen angebrachte Beschwerde: daß den Interessenten für die erforderlichen öffentlichen Atteste, Behufs ihrer Legitimation, zu den Geschäften mit der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt Gebühren und Stempelkosten abgefordert werden, wird hierdurch die im §. 41. des Reglements vom 28. December 1775 ertheilte Vorschrift, Inhalts welcher der Anstalt

jura

jura fisci, namentlich eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers, ingleichen von Gerichtssporteln zugestanden sind, auch daß diese Befreiung durch die neuern Stempelgesetze keinesweges aufgehoben oder eingeschränkt ist, und die Sportelfreiheit der Anstalt nicht bloß wegen der bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, sondern auch wegen der von andern öffentlichen Behörden und besoldeten Beamten zu ertheilenden Atteste zustehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts die Anweisung ertheilt, sich darnach zu achten.

Cöslin, den 20. Juli 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

307.

Betrift die Ernennung des J. C. F. Thomson zu Swinemünde zum Königlich Niederländischen Vice-Konsul daselbst.

No. 66. Juli 15. P. D.

Der J. C. F. Thomson zu Swinemünde ist von dem Königl. Niederländischen Gouvernement zum Königl. Niederländischen Vice-Konsul daselbst ernannt, und von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten nach der Verfügung vom 26. v. M. in dieser Eigenschaft anerkannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

308.

Ein hiesiger Einwohner ist, wegen Entwendung einiger Weidenbäume aus einer Allee, zu 9 monatlicher Festungsarbeit, durch das Erkenntniß des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Stettin, verurtheilt; welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam, den 26. Juli 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Syndikus Stange zu Stargard und der Stadtrichter Struve zu Gollnow

Gollnow sind ersterer zum Bürgermeister, letzterer zum Syndikus beim Magistrat in Stargard gewählt, und als solche bestätigt.

Die erledigte Accise- und Bezirks-Aufseher-Stelle zu Ratzebuhr ist dem ehemaligen freiwilligen Jäger Wilhelm Hanow ertheilt worden.

Die zu Stolpe erledigte Accise-Visitator-Stelle ist dem Accise-Visitator Meyer zu Cöslin vom 1. September d. J. ab ertheilt worden.

Die erledigte Thorschreiber-Stelle in Lauenburg ist dem Visitator Apfel vom 1. August d. J. ab, ertheilt worden.

Steckbrief.

Der jüdische Brenner Lewin Jochem aus Cumero, welcher sich eines fleischlichen Verbrechens verdächtig gemacht, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Jedermann und besonders die Polizeibehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, den Lewin Jochem im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an den Unterschriebenen abliefern zu lassen. Greiffenberg in Pommern, den 30. Juli 1815.

Der Stadtrichter Stelzer.

Signalement.

Der Jude Lewin Jochem ist 28 Jahr alt, von kleiner untersetzter Statur, runden blatternarbigen Gesicht, gesundem Ansehen, hat dunkelblaues Haar, graue Augen, dicke Backen, eine etwas gebogene Nase, ein kleines Kinn und kleinen Mund mit weißen Zähnen und beim Sprechen ein lächelndes Ansehen. Bei seiner Entweichung ist er mit einem blauen Ueberrock, weißen Bleinkleidern, Stiefeln und runden Huth bekleidet gewesen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34.

Stettin, den 16ten August 1815.

Gesetz-Sammlung.

No. 12. enthält:

No. 296. den Vertrag zwischen Preußen, Oestreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau. Vom 3ten Mai d. J.; und

No. 297. die Bekanntmachung vom 11ten v. M. betreffend, daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons, gleich den westphälischen Ehrenzeichen, verboten seyn soll.

Da die Ursachen, welche des Königs Majestät bewogen haben, das Tragen der von der ehemaligen westphälischen Regierung erhaltenen Orden und Ehrenzeichen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Februar d. J. zu verbieten, auch in Ansehung des französischen Ordens der Ehrenlegion statt finden, in sofern dessen Dekoration Bonapartes Bildniß oder Inschrift hat, so ist von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht die Bestimmung ergangen, daß dieser Orden nicht anders, als in der von dem Könige Ludwig 18ten im Jahr 1814 eingeführten veränderten Gestalt, getragen werden darf.

Ew. Excellenz und die Königl. Regierung fordere ich auf, die betreffenden Behörden, zur Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieses Befehls, und zur Wegnahme der etwanigen, mit Bonapartes Bildniß oder Inschrift getragenen Dekorationen, anzuweisen, letztere aber an mich einzusenden.

Berlin, den 29. Juli 1815.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

Kamptz.

An
die Königl. Pommersche Regierung
in Stettin.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

309.

Betrift die den in und aus dem Herzogthum Sachsen Reisenden zu ertheilenden Pässe.
No. 1174. Jul. 15. Pol. Dep.

Da die Paß-Polizei in dem Herzogthum Sachsen gegenwärtig eine zweckmäßige Kontrolle der Reisenden gewährt, so soll nach der Verfügung des Herrn Polizei Ministers Durchlaucht vom 17ten d. M., dieses Land von nun an in paßpolizeilicher Hinsicht als Innland betrachtet, mithin der Eingang aus demselben in die übrigen Königl. Staaten, so wie der Ausgang aus diesen in jenes, auch auf Pässe der beiderseitigen Ortsbehörden gestattet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach dieser Verfügung zu achten.

Stettin, den 26. Juli 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

310

Wegen Auseinanderbauung der Gebäude in den Dörfern zur Verhütung von Feuersgefahr.
No. 735 Juli 15. P. D.

Es ist leider bemerkt, daß bei entstandenen Feuersbrünsten, wodurch ganze Dörfer, oder doch mehrere Gehöfte, in die Asche gelegt worden, die Gebäude in der Regel größtentheils wieder nach alter Art, ganz nahe an einander, gebauet sind, ohne zu berücksichtigen, wie sehr dadurch die schnelle Verbreitung eines abermaligen Feuers befördert wird.

Wenn nun nach Vorschrift des Allgem. L. Rechts P. I. Tit. VIII. §. 66. zum Schaden, oder zur Unsicherheit des Gemeinwesens, kein Bau vorgenommen werden darf, eine solche Unsicherheit aber offenbar bewirkt wird, wenn die Dorfsgebäude zu eng in einander gebaut werden; so werden die Herrn Landräthe und Herrn Beamten alles Ernstes hierdurch aufgefordert, dahin zu sehen, daß künftig in Fällen, wo Feuersbrünste Gelegenheit zum Auseinanderbau der Dorfsgebäude geben, ein Plan dazu entworfen, und der unterzeichneten Polizei-Deputation zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werde. Selbst ohne daß eine Feuersbrunst Statt gefunden, kann, wenn die Lage von Gebäuden für andere eine große Feuersgefahr befürchten läßt, von dem Eigenthümer verlangt werden, daß er, wenn er auch sonst keine Veranlassung zum Neubau hat, dennoch das Gebäude auf eine andere Stelle setze, wobei es sich jedoch versteht, daß dafür gesetzmäßige Entschädigung von der Kommune erfolge. Auch hierauf haben gedachte Behörden daher zu

sehen,

sehen, und im Fall die Interessenten sich weigern, Folge zu leisten, deshalb zu berichten.

Stettin, den 31. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

311.

Gemischte Metalle tragen den Ersatzzoll, fremde Ziegelsteine sind davon frei.

No. 523. Juli 15. A. D.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll vom Tomback, Glockengut, so wie überhaupt von allen gemischten Metallen Ein Thaler pro Centner Ersatzzoll erhoben werden. Fremde Mauersteine und Dachziegel können dagegen frei von dieser Abgabe eingehen.

Diese Vorschrift, wornach die Accise-Aemter instruirt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 20. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

312.

Die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen in Hinsicht der Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner und Schlächter betreffend.

No. 161. Juli 15. A. D.

Es ist bei dem Königl. Finanz-Ministerio angefragt worden:

ob die Extracte aus den Accise-Registern der sechs letzten Monate des vergangenen und der sechs ersten Monate des laufenden Etats-Jahres bei Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen des nächsten Etats-Jahres zum Grunde gelegt werden sollen?

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 6ten d. M. entschieden:

daß es bei der Bestimmung, wornach der Umfang des Gewerbebetriebes der genannten Gewerbetreibenden nach ihrem Consumo während des zuletzt verflossenen Etats-Jahres, also für 1816 nach dem Kalender-Jahre 1814 abgemessen und dem gemäß die von ihnen zu erlegende Gewerbesteuer bestimmt werde,

verbleiben muß, indem jene Extracte sonst zu kurz vor der Aufnahme der Steuerrollen eingehen würden und öfters eine Verzögerung der letztern dadurch verursacht werden dürfte.

Wir haben für nöthig erachtet, diese Entscheidung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 30. Juli 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

312.

Betrift die Besteuerung der eingehenden Juwelen und Perlen.

No. 1133. Juli 15. A. D.

Nach dem Reseripte vom 13ten v. M. soll unter der Abgabe-Freiheit, welche bei Einbringung der losen Juwelen statt finden soll, auch die Befreiung von den Ersatz- und den Eingangs-Zoll Gefällen verstanden, und zu den ungefaßten und losen Juwelen auch dergleichen Perlen gerechnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1. August 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

313.

Da die neuern Stempelgesetze in der Regel den sofortigen Verbrauch des gesetzlichen Stempels zu den Ausfertigungen der Dokumente vorschreiben, und insbesondere nach einer neuern Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii die Gnadenstempel für Volljährigkeits-Erklärungen nicht mehr in baarem Gelde abgeführt; sondern zu den Ausfertigungen der Atteste über die Volljährigkeits-Erklärungen verbraucht werden sollen; so werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements hiedurch angewiesen, sich künftig nach dieser Bestimmung zu achten und zu den, zu der dergleichen Ausfertigungen zu adhibirenden Stempeln nöthigenfalls von den Interessenten den erforderlichen Vorschuß einzuziehen.

Stettin, den 27. Juli 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

314.

Die von dem Herrn Rendant Hoppe geführten Geld- und Naturalien-Rechnungen über eingenommene und ausgegebene patriotische Beiträge für die kranken, verwundeten und invalide gewordenen Krieger, so wie für die hinter-

hinterlassene Wittwen und Waisen der gefallenen Pommern, aus dem Feldzuge $18\frac{1}{4}\frac{3}{4}$ sind nun revidirt und richtig befunden worden. Sie weisen folgende, für den patriotischen, theilnehmenden Sinn der Pommern höchst ruhmvolle Resultate nach:

a) Geld.

Die gesammte Einnahme hat betragen 10,912 Rthlr. 14 gr. 2 pf.

und die Ausgabe:

1) an baaren Unterstützungen	6,804	Rthlr.	25 gr.	8 pf.
2) für angeschafte Kleidungsstücke	118	"	12 "	8 "
3) an den hiesigen Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen	2,000	"	— "	— "
4) an die Königl. Regierung zum Invalliden-Fonds	1,943	"	15 "	10 "
5) an verschiedenen Ausgaben, als: zum Ankauf eiserner Ringe, Geldfässer, Emballage u. s. w.	45	"	10 "	— "
				10,912 Rthlr. 14 gr. 2 pf.

b) an Effekten und Naturalien sind eingenommen und auch ausgegeben:

567 Stück Hemden,
625 Paar Strümpfe,
786 Stück Leibbinden,
227 Paar Handschuh,
28 Paar leinene Hosen,
15 Paar Tuchhosen,
$16\frac{1}{2}$ Elle grau Tuch,
$79\frac{1}{2}$ Elle Leinewand,
71 Paar Schuh,

14 Stück

14 Stück Decken,
9¼ Pfund Strumpfwolle,
12 Paar Sträuflinge,
80¾ Metzen Backobst,
30¾ Metzen Grütze,
4 Scheffel Erdtoffeln.

Es ist mir eine höchst angenehme Genugthuung, den edlen Gebern für diese reichlichen Unterstützungen den wärmsten Dank abstatten zu können.

Stettin, den 5. August 1815.

Ingersleben.

315.

Von der zweckmäßigen Einrichtung der von dem Tischlermeister Chevalier zu Daber angefertigten Spinn- und Streichmaschienen.

No. 989. Juli 15. P. D.

Der Tischlermeister Chevalier zu Daber hat verschiedene Spinn- und Streichmaschienen gefertiget, und an die Tuchmacher Lehmann zu Stargard und Koch zu Pyritz abgeliefert. Die Befriedigung des ꝛc. Chevalier in Hinsicht der Kosten ist größtentheils aus Königl. Kassen erfolgt. Wir haben die Untersuchung der Brauchbarkeit dieser schon seit einiger Zeit benutzten Maschienen veranlaßt, und es hat sich hierdurch erwiesen, daß selbige sehr zweckmäßig und dauerhaft gebaut, der Chevalier billige Preise gefordert hat, und dessen Maschienen mehreren, die der ꝛc. Lehmann gekauft hat, vorzuziehen sind.

Es ist uns angenehm, dem ꝛc. Chevalier öffentlich dieses Zeugniß seiner nützlichen Geschicklichkeit geben zu können.

Stettin, den 27. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

316.

Den nächsten Viehmarkt zu Gülzow betreffend.

No. 83. August 15. P. D.

Der nächste Viehmarkt zu Gülzow ist in dem Kalender auf den Donnerstag nach Bartholomäi festgesetzt. Da Bartholomäi dieses Jahr auf einen Donnerstag fällt, so soll der nächste Viehmarkt an demselben Tage, Donnerstag den 24. August c. abgehalten werden, welches dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 3. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

317.

317.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Juli 1815.

	Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Haser der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1.	Stettin	2 9 —	1 17 —	1 4 6	— 23 6	1 21 6	13 —	3 14 6	1 34	7 —
2.	Colberg	2 10 —	2 2 —	1 8 —	— 21 —	2 4 —	20 —	3 16 —	1 10	7 —
3.	Danzig	1 20 10	1 7 2	1 3 —	— 18 10	1 4 10	12 —	4 12 —	1 3	6 —

Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten katholischen Pfarre in Bütow, Damsdorff, Damerkow und Groß-Tuchen ist der bisherige Pfarrer in Bernsdorff, Hoffmann, und zu der katholischen Pfarre in Bernsdorff, Stiegnitz, Katkow, Borntuchen der bisherige Vikarius in Bernsdorff, von Klopotek, hinwiederum ernannt und bestellt worden.

In Stargard sind der Kämmerer Hänel von neuen zum Kämmerer und die Kaufleute Fischer und Weigelt, der Gutsbesitzer Bauer, der Buchdrucker Hendes und der Victualienhändler Bathcke zu unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solche bestätigt.

In der Stadt Labes ist der bisherige Bürgermeister Falck von neuen auf 6 Jahre zum Bürgermeister, der Bürger Kützky zum Kämmerer und die Bürger Duncke, Matthias, Damerow und Ziemann zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt.

Die Kaufleute Hering und Arnold, Goldschmidt Vanselow, Knopfmacher Neuenborn und Brauer Frantz zu Stolpe sind zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der Provisor Kunitz ist als Apotheker zu Cammin angestellt worden.

Der Tischler Beyer und der Schneider Isberner zu Polzin sind zu unbesoldeten Rathsmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Steck-

Steckbrief.

Der im hiesigen Landarmen-Hause arretirt gewesene Friedrich Hanß ist heute in der Nacht entlaufen. Sein Signalement ist:

Alter 78 Jahr,
Größe 5 Fuß 7 Zoll,
Haare grau,
Stern gewölbt,
Augenbraunen grau,
Augen grau,
Nase lang,
Mund mittelmäßig,
Bart weiß,
Kinn rund,
Gesicht oval,
Gesichtsfarbe gesund,
Statur groß.
Eine Narbe auf der Nase und der linke Zeigefinger ist krumm.

Alle Behörden werden ersucht, diesen Hanß, der eigentlich in Werben bei Pyritz ansäßig ist, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neustettin, den 5. August 1815.

Die Special-Landarmen-Direction.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 35.

Stettin, den 23sten August 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

318.

Betrift die Entscheidung der Frage, ob das Bürgerrecht beim Ableben der Männer auf die Frauen übergehe. No. 302. Juli 15. P. D.

Nach der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 27. Juni c. hat die Wittwe eines Bürgers nicht nöthig, wegen des fortwährenden Besitzes der nachgelassenen Grundstücke oder wegen eines andern Nahrungs-Betriebes, das Bürgerrecht von neuen zu gewinnen, sondern es geht solches nach dem Tode ihres Ehemannes auf sie über, und haben sich sämmtliche Unterbehörden hiernach zu achten. Stettin, den 21. Juli 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

319.

Die Vermischung des Roggens mit Mutterkorn und die dabei nöthigen Vorsichtsmaßregeln betreffend. No. 383. August 15. P. D.

Es ist uns die glaubhafte mit Proben belegte Anzeige in diesen Tagen zugekommen, daß der Roggen wegen des langen angehaltenen Regenwetters mit untermischter warmer Witterung häufiger als sonst bemerkt worden, mit Mutterkorn (secale cornutum) oder Kornbrand (Ustilago) ꝛc. besonders auf dem hochgelegenen etwas sandigen Boden, vermischt sei.

Diese Krankheit des Getreides besteht in schwarzen dunkelbraunen langen Körnern, welche, wenn sie gerieben werden, einen häßlichen Geruch und sehr widrigen bittern Geschmack verrathen. Es kann dem Publiko nicht unbekannt geblieben seyn, daß in feuchten Jahren der Genuß dieses Getreides viele bösartige Krankheiten, als Magen- und Unterleibs-Uebel, Erbrechen,

Schwindel und zuweilen die bösartige Krübelkrankheit mit Lähmungen und Absterben der Glieder, Schlagfluß und mannigfaltige Nervenübel, Blindheit, Trübheit, Epilepsie ꝛc. zur Folge gehabt hat. Sämmtliche Polizeibehörden haben demnach ein besonderes Augenmerk auf dieses Ereigniß zu richten, das Publikum auf die bösen Folgen des Genusses von dergleichen vermahlten Getreide aufmerksam zu machen, und besonders zu verhüten, daß das Getreide nicht so früh, wie hie und da schon in hiesiger Gegend geschieht, abgemähet, sondern gehörig vor dem Einfahren gebreitet und nicht naß eingefahren wird, weil solches besonders bei der herrschenden Regenzeit zum völligen Verderb des Getreides Gelegenheit giebt, und veranlaßt, daß kein gutes Mehl zubereitet werden kann, dasselbe dumpfig, bitter, übelschmeckend wird, das daraus verbackene Brod nicht gehörig aufgeht, teigig bleibt, und der Genuß desselben die bemerkten Krankheiten herbei führt. Die gedachten Behörden werden demnach auf die durch die Circulair-Verfügung vom 4ten August 1810 in Erinnerung gebrachte heilsame bei ähnlicher Gelegenheit unterm 15ten November 1803 von dem ehemaligen Königl. General-Directorio erlassene und durch die öffentlichen Blätter publizirte Verordnung wegen Anschaffung eines Dreilingsiebes und der dadurch intendirten Reinigung des Getreides von den krummen, langen und schwarzbraunen Körnern verwiesen, wobei den Müllern in Gefolge der gedachten Verfügung bei Strafe von 12 Gr. für jeden Scheffel, die Annahme dergleichen Getreides, wie in dem gedachten Publikandum auch geschehen, untersaget wird. Auch ist das Publikum zur Verhütung von den bemerkten Krankheiten anzuweisen, dies schädliche Getreide, im Fall es naß eingefahren werden müssen, nach geschehenem Ausdrusch so viel als möglich durch das gedachte Sieb abzusondern, gelind in den Backöfen zu dörren, zu sichten und vor dem Verbacken zu schlemmen, auch das Mehl nicht an feuchten, dumpfigen, sondern an trockenen Oertern aufzubewahren, zur Verbesserung bei dem Verbacken mit Kümmel und Kochsalz zu vermischen; das zu sehr verdorbene Getreide aber, welches nichts als dergleichen lange, schwarze verdorbene Körner enthält, überhaupt nicht zur Speisung, auch nicht für das Vieh zu benutzen, imgleichen keinen Brandwein daraus zu brennen, sondern zu vernichten. Gleichfalls werden die treffenden Kreis- und Stadtphysici auf diese Verfügung aufmerksam gemacht, und sie sowohl als die Polizeibehörden hiermit angewiesen, zur Verhütung der schädlichen Folgen der bemerkten Getreideart thätig zu seyn, und in speciellen wichtigen Fällen uns sofort, sonst aber nur die gewöhnliche Anzeige im Zeitungsbericht, zu machen.

Stettin, den 8. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

320.

320.

Die neue Medizinal-Taxe betreffend. No. 1251. Juli 15. P. D.

Den sämmtlichen resp. Medizinal-Personen der Provinz wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei unserm Sportel-Rendant Sitas die neue revidirte Medizinal-Taxe für 2 gr. Courant das Stück zu haben ist. Die Kreis-Physici haben darauf zu halten, daß sich sämmtliche Medizinal-Personen die Taxe anschaffen, und binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob sie solches überall per circularia den Medizinal-Personen bekannt gemacht, da Manchem das Amtsblatt nicht zu Händen kommen möchte.

Stettin, den 8. August 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

321.

Betrift den verlohrnen Paß des Zimmergesellen Schiele. No. 370. August 15. P. D.

Der Zimmergeselle Christian Schiele aus Rieder im Bernburgschen hat seinen in Berlin am 20. v. M. ausgestellten und in Stettin zur Reise nach Stargard visirten Paß am 29. ejusd. daselbst verlohren, und aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht wieder auffinden können. Dem ꝛc. Schiele ist daher ein neuer Paß zum Wandern von der Polizei-Inspection zu Stargard ertheilt worden, und wird der verlohrne Paß hiermit für ungültig erklärt, wornach sich sämmtliche Polizeibehörden zu achten haben.

Stettin, den 8. August 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

322.

Wegen Erhebung der Consumtions-Accise der in der chemischen Fabrik zu Schönebeck verfertigten Objecte. No. 223. August. A. D.

In dem durch das Amtsblatt No. 26. bekannt gemachten Tarif vom 9ten Mai d. J., wornach die Consumtions-Accise für diejenigen Objecte erhoben werden soll, welche in der chemischen Fabrik zu Schönebeck verfertigt und verkauft werden, hat sich bei dem Abgabesatz von „Soda" ein Druckfehler eingeschlichen, indem solcher nur zu 6 Gr. 6 Pf. à Centner, statt, dem Originaltarif gemäß, zu

„Sechs gGroschen Neun Pfennige à Centner"

angegeben worden ist, welches zur Berichtigung dieses Satzes in jenem Tarif hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. August 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

323.

Betrifft die Vergütigung verbrauchter Stempel. No. 9. August. A. D.

Die meisten Untergerichte, welche die Vergütigung verbrauchter Stempel bei uns nachsuchen, schlagen einen unrichtigen Weg ein und verabsäumen die vorgeschriebene Form. Gewöhnlich werden die Fälle des §. 25. der Instruction vom 5ten Septbr. 1811 mit den Fällen des §. 23. daselbst verwechselt, und die Bonifikationen in jenen Fällen unter Beibringung der Stempelbogen eben so nachgesucht, wie solches nach §. 23. in den Fällen geschehen muß, wenn Stempel-Materialien durch Zufall oder Versehen verdorben sind. Eben so wird gewöhnlich den Liquidationen eine andere Form gegeben, als vorgeschrieben ist, oder aber es unterbleibt die Anfertigung der Liquidation ganz. Um künftig die hiedurch nöthig werdenden Zurechtweisungen in jedem einzelnen Falle und die daraus entstehenden Weitläuftigkeiten zu vermeiden, machen wir die Untergerichte darauf aufmerksam, die Fälle des §. 23. und 25. l. c. gehörig zu unterscheiden. Alle Fälle, wo verbrauchte Stempel, sey es wegen Armuth, oder weil die Stempel ganz oder zum Theil zur Ungebühr verbraucht oder gelöset sind, oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, sind nach dem §. 25. l. c. zu behandeln. Die Gerichte verfügen die Niederschlagung selbstständig, und bringen die Stempel summarisch auf die Liquidation, welche nach Vorschrift der Verfügung der ehemaligen Königl. Abgaben-Section vom 21sten Juli 1812 mit folgenden Rubriken versehen seyn muß:

Fortlaufende No.	Jahr des Anfangs der Sache.	Datum des Niederschlagungs-Decrets.	Namen der Sache.	Stempel-Betrag.	Gründe der Niederschlagung.

Diesen Liquidationen wird das §. 25. l c. vorgeschriebene Attest beigefügt, welches den wirklichen Verbrauch der Stempel versichert und den Hauptbetrag mit Buchstaben ausdrückt.

Die Liquidationen sind der Controlle durch den Provinzialstempel Fiscal unterworfen. In sofern sich derselbe am Orte des Gerichts aufhält, sind ihm die Liquidationen zur Prüfung und Verification zuzustellen. Außer diesem Falle aber sind dieselben bei uns einzureichen, indem wir die erforderliche Verification veranlassen werden. Die Vergütigung soll in Ermangelung der Verification, welche immer nur gelegentlich erfolgen kann, nicht aufgehalten, sondern mit Vorbehalt der Verification geleistet werden, wenn nur die Liquidation den vorstehend in Erinnerung gebrachten Vorschriften gemäß eingerichtet, und insbesondere der Grund der Niederschlagung gehörig angegeben ist. Im entgegengesetzten Falle

müssen

müssen wir die Anträge der Untergerichte zurückweisen. Stettin den 13ten August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

324.

In Beziehung auf die Verordnung der Königlichen Regierung von Pommern vom 4ten Juli d. J. No. 30. des Amtsblatts, wird sämmtlichen Untergerichten der Provinz hiedurch bekannt gemacht, daß, nach §. 38. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775, die den Interessenten dieser Anstalt, zum Behuf ihrer Legitimation, zu ertheilenden gerichtlichen Atteste ex officio und kostenfrei von den Gerichten ausgefertigt werden müssen.

Stettin und Cöslin, den 10. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Pommern.

325.

Da das allgemeine Landrecht Theil 2. Titel 17. §. 60., in Verbindung mit Theil 1. Titel 12. §. 73 und 74. desselben, und mit Theil 2. Titel 2. §. 10. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, bestimmt,

> daß derjenige Richter, welcher eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, ohne Noth und erhebliche Ursachen, außer seinem Gerichtssprengel
>
> (Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 29.)
>
> vorzunehmen sich angemaßt hat, dem Richter des Orts, oder Bezirks, die erhobenen Gebühren herausgeben und eben so viel dem Fiscus zur Strafe entrichten soll;

gleichwohl die Erfahrung lehrt, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht allein von Justiz-Commissarien und andern richterlichen Personen, sondern sogar von Stadtgerichts- und Justiz-Aemter-Officianten, welchen noch einstweilen die Verwaltung von Justitiariaten nachgelassen worden, häufig übertreten wird, und dadurch den betreffenden Sportel-Kassen die Gerichtsgebühren entzogen werden, ungeachtet das Rescript vom 29sten Juni 1803

(Neues Archiv, Band 3. Seite 453.
Strengels Beiträge, Band 17. Seite 306.)

dergleichen Verfahren ein Unwesen nennt, welches die eingeführte Ordnung stöhrt, und dem mit Nachdruck gesteuert werden muß, ohne den gewöhnlichen Vorwand, daß solches unentgeldlich oder auf Ansuchen der Partheien geschehen sey, zu berücksichtigen; so wird dieser Misbrauch des Richteramts allen Justizbedienten unsers Departements hierdurch ernstlich untersagt, widrigenfalls dem Uebertreter,

bei

bei dem ersten wieder vorkommenden Falle, außer dem von ihm zu leistenden Ersatz der Gebühren und der zu erlegenden fiscalischen Strafe, keine weitern Justitiariats-Verwaltung gestattet werden wird.

Stettin den 10ten August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

326.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, sind durch die Verfügung vom 16ten Mai 1814, No. 198 des 22sten pommerschen Amtsblatts pro Juni 1814, angewiesen worden:

für die Zeit vom 1sten Januar 1811 bis 1sten Januar 1814 ein Verzeichniß sämmtlicher Erbfälle, wo wegen Nießbrauchs der Erbschaftsstempel suspendirt worden, anzufertigen, die in dem beigefügten Schema vorgeschriebenen Colonnen auszufüllen, und solches spätestens bis zum 1sten October 1814 einzusenden.

Da nun mehrere Gerichte mit diesen Verzeichnissen noch im Rückstande sind, so werden die Restanten hiedurch anderweit angewiesen, binnen 4 Wochen entweder die Verzeichnisse einzusenden, oder anzuzeigen, daß bei ihnen in dem erwähnten Zeitraum dergleichen Erbfälle nicht vorgekommen sind, widrigenfalls die Säumigen Exitatoria auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Stettin den 10ten August 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Ober-Landesgericht.

Bekanntmachungen.

327.

No. 311. August 15. M. D.

Von dem hiesigen Magistrat sind als freiwillige Kriegesbeiträge nachbenannte Gegenstände, als: 32 gute Röcke, oder sogenannte Litewska, 32 gute Kapots, 33 Paar lange graue Tuchhosen, 32 Mützen mit dem Kreuz, 111 Patrontaschen mit Riemen und 49 Tornister mit Riemen geliefert.

Durch dieses patriotische Geschenk bethätigt der Magistrat rühmlichst sein Bestreben für die Bedürfnisse der in Felde stehenden Soldaten mitzuwürken. Stettin, den 8. August 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

328.

Da der Michaelis-Krammarkt zu Alt-Damm auf den 18. October d. J. fällt, die Juden aber an diesem Tage ein Fest haben, weshalb die Ortsbehörde die Verlegung dieses Markts auf den 23. October d. J. nachgesucht hat; diesem Antrage auch nichts entgegen steht, so wird hierdurch bekannt gemacht,

macht, daß besagter Krammarkt allererst mit dem Drei und zwanzigsten October dieses Jahres statt finden wird.

Stettin, den 10. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

329.

Vorsichtsregeln bei nassen Erndten.

Nasse Jahre zur Erndtezeit, wechseln mit trocknen, daß ist eine gewöhnliche Naturerscheinung. Die Jahre 1785 und 1801 waren diesem ähnlich. Der Landwirth wird bei Beobachtung folgender Regeln seinen Schaden gewiß sehr vermindern.

1) Man mähe nicht zu früh, das Getreide wächst auf dem Halm nie so schnell aus, als auf dem Schwad, weil es der Wind bewegt.
2) Muß man mähen, so lasse man höhere Stoppeln als gewöhnlich stehen, die Aehren berühren dann so leicht die Erde nicht.
3) Man wende das Getreide auf dem Schwad nicht zu viel, ziehe die Aehren blos mit der Harke auf.
4) Man setze das Getreide nicht zu früh in Mandeln, in der Hoffnung — welche die meisten Landleute haben — es werde darin besser austrocknen.
5) Man bringe die Mandeln des zur Saat bestimmten Getreides in die leeren Tassen und auf den Balken — in kleinen Wirthschaften ist dies freilich leichter als in großen. —
6) Man nehme das Saatgetreide nicht — wie in trocknen Jahren — gewöhnlich von den hintern Aeckern. Denn weil das Getreide auf diesen sehr dünne steht, so berühren die Aehren leichter die Erde, und sind dem Auswachsen unterworfen. Die zu 2 empfohlene Vorsicht hilft hier nicht viel.
7) Daß die Scheunen gehörigen Luftzug haben, wird vorausgesetzt. Gute Wirthe haben Dunströhren über den Bansen.
8) Kann man aus eigenem Zuwachs nicht hinlänglich brauchbaren, trocken eingebrachten Saatroggen schaffen — welches in großen Wirthschaften allerdings sehr schwierig ist — so kauft man ihn von kleinen Wirthen. Diesen ist es eher möglich, bei nassen Erndten die Witterung abzupassen, und ihre geringe Mandelzahl trocken einzubringen.
9) Kann man aber durchaus keinen neuen guten Saatroggen schaffen oder erhalten, so säe man unbedenklich vorjährigen, nur wo möglich vor Michaelis, und stärker. — Dies ist in dem Herbst des so nassen Jahres 1785 häufig versucht, und bewährt gefunden, dagegen alle diejenigen, welche den neuen ausgewachsenen Roggen — der zum Kei-

men

men und Aufgehen dadurch unfähig geworden — ausgesäet, äußerst schlechte Erndten im folgenden Jahre gemacht haben. — Es wird ja auch meist alljährlich im Gebürge, wo Frost und Schnee zeitig eintritt, ehe man frisches Getraide ausgedroschen hat, alter Roggen ausgesäet, und sehr gute Erndte davon gemacht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schlächtermeister Klein zu Treptow an der Tollense ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt.

Die Bezirks-Aufseher-Stelle zu Bütow ist den ehemaligen Schützen Johann Jacob Albrecht, als welcher solche bisher interimistisch verwaltete, ertheilt worden.

Steckbrief.

Der hiesige Tagelöhner Johann Joachim Voß, welcher wegen Entwendung mehrerer Bäume aus einer Allee, zu Neun monatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden ist, hat sich von hier heimlich entfernt. Derselbe ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, mäßiger Statur, hat eingefallene Backen, kleine tiefliegende blaue Augen, feine Pockennarben und braunes abgeschnittenes Haar. Derselbe war bekleidet, mit einem schmutzigen grauleinenen stark geflickten Kittel, einer grün und schwarz gestreiften wollenen Weste, einen alten grauen Halstuche, zerrissene grauen leinenen Beinkleidern und Stiefeln. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Voß sehr viel gelegen ist, so werden alle hohe und niedere Behörden dienstlichst ersucht, denselben, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, anhero abliefern zu lassen. Anclam, den 9. August 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 36.

Stettin, den 1ten September 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

329.

No. 726. August 15. P. D.

Auf ausdrücklichen Befehl Eines hohen Polizei-Ministerii werden die Vorschriften des nachfolgenden Edicts vom 11ten Julius 1775 hierdurch von Neuen in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 16. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Erneuertes, erweitertes und geschärftes Edict, wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern, de dato Berlin, den 11ten Julii 1775.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12ten November 1739 und 19ten November 1769 das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste und wohl gar Menschenmord verursacht hat, auf das ernstlichste und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel demohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12ten November 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1. Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sei wer er wolle, vom Militair- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges zu irgend einer Zeit ein

Schieß-

Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch sein mag, ohne Unterschied, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerkshäusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2. Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch funfzig Rthlr. Strafe erlegen; und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibesstrafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärfet werden.

3. Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen würklich eine Feuersbrunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2 geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Geld wieder gut gemachet werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe beleget werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4. Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge; so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wenn aber Militairpersonen sich bei ihm befinden und zu schießen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe dererjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Daferne jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern den Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, sobald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, demselben fest nehmen, und an die Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unteroffizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehört, abgeliefert und daselbst mit Gassenlaufen, oder wenn Schaden verursachet worden, mit Vestungsarbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichtsobrig-

obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Offizier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5. Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder den Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Offizier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht wie Artikel 4 verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und in fünf und zwanzig Rthlr. Geldstrafe genommen, bei ihrem Unvermögen aber mit dreimonatlicher Festungsstrafe beleget, und bei wiederholter Nachläßigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärfet werden.

6. Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; so wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brodherr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schießgewehre und Instrumente, welche er besitzet, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrbursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schießgewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Losschießung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Articulo 2 verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrläßigkeit in Verwahrung seines Schießgewehres oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehre von dem Verbrecher überführet wird, nach Befinden gleich diesem in Subsidium zu Ersetzung des durch Ablösung des Schieß-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3 verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärfet und vergrößert werden.

7. Von der im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnung sollen bloß diejenigen ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bei

der Jägerey, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls deſſelben bei den in dieſem Edict feſtgeſetzten Strafen nicht anders als zu und in der würklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunſt, die ſie lernen, ſich bedienen müſſen.

Wir befehlen ſo gnädig als ernſtlich allen und jeden, ſich darnach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber Unſern hohen und niedrigen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio-Fisci, mit allem gehörigen Ernſt und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten reſpective anzuzeigen, und zur verdienten Beſtrafung zu ziehen.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſes erneuerte, erweiterte und geſchärfte Edict nicht allein jetzo, ſondern auch künftig alljährlich zweimal nach der Predigt öffentlich verleſen, und überdem ſowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeſchlagen und ausgehangen werden. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Innſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 11ten Julii 1775.

(L. S.) Friederich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eſchen. v. Görne.

330.

Die Befreiung der Königlichen Officianten von dem Aufgebote des Landſturms betreffend. No. 765. Auguſt 15. P. D.

Es iſt von dem Königlichen hohen Miniſterio des Innern mittelſt Verfügung vom 8ten d. feſtgeſetzt worden, daß jetzt, wo nicht ein eigentliches Aufgebot des Landſturms wegen eines feindlichen Ueberfalls exiſtirt, die Officianten zu dem bloß polizeilichen Dienſte, den die Bürger-Bataillons gegenwärtig leiſten, nicht heran gezogen werden können, und es daher bei ihrer bisherigen Befreiung ſo lange bleiben ſoll, bis ein Aufgebot des Landſturms aus Beſorgniß eines feindlichen Angriffs auf Preußiſche Provinzen eintritt.

Berlin, den 22. Auguſt 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

331.

Betreffend die Ausmittelung der Verwandten und Angehörigen mehrerer verſtorbenen Militairperſonen. No. 629. Auguſt 15. M. D.

Die Verwandten und Angehörigen der in der beigefügten Nachweiſung auf

aufgeführten Militair-Personen, über deren Ableben in verschiedenen Feld-Lazarethen uns die Todtenscheine zugekommen, sind, nach der bisher gehaltenen Nachforschung, noch nicht auszumitteln gewesen.

Es werden daher sämmtliche Ortsbehörden der hiesigen Provinz hierdurch aufgefordert, in ihrem Geschäftsbezirk die nöthigen Recherchen dieserhalb vorzunehmen, und sämmtliche Einwohner von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, damit, wenn sich Verwandte oder Angehörige des einen oder des andern Verstorbenen finden, sie sich bei uns melden können.

Die diesfälligen Anzeigen werden jedoch innerhalb 8 Wochen erwartet, und wenn solche dann nicht eingegangen sind, die Todtenscheine dem Königl. Kriegs-Ministerio remittirt werden.

Stettin, den 21. August 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweisung der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

N.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Mousquetier Friedrich Boll oder Roll	im 3ten Bataillon des 3ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments.	Jasenitz.
2	Landwehrmann Carl Tütke	im 2ten Bataillon des 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments.	Wollin.
3	Mousquetier Carl Schieselbein.	im 4ten Bataillon bei der 3ten Compagnie des 1ten Pommersch. Landwehr-Infanterie-Regiments.	Augrum im Anklamschen Kreise.
4	Mousquetier Johann Schultz	im 1ten Bataillon des 1ten Pommersch. Landwehr-Infanter.-Reg.	Gome in Pommern.
5	Unteroffizier Wilhelm Tibelius	im 1ten Bataillon bei der 1ten Comp. des 1ten Pommerschen Grenadier-Infanterie-Regiments.	Gerseil im Pommern.
6	Mousquetier Wilhelm Uecker	im Usedom Wollinschen Landwehr-Bataillon 1ten Compagnie.	Schafstall im Usedomschen Kreise in Pommern.
7	Landwehrmann Martin Ziemer	bei der 1ten Compagnie des 2ten Pommersch. Landwehr-Infant.-Regim.	Buhrow in Pommern.
8	Christian Zöllmer	im 3ten Bataillon bei der 4ten Comp. des 1ten Pomm. Landwehr-Reg.	Auberst Pommern.

N	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
9	Landwehrmann Michael Ziemann.	im 4ten Bataillon bei der 1ten Compagnie des 2ten Landw.-Inf.-Reg.	Kloshagen in Pommern.
10	Michael Zahn.	im 4ten Bataillon bei der 2ten Comp. des 2ten Pomm. Landwehr-Infanterie-Regiments.	Dorow R gerwaldschen Kreises in Pommern.
11	Gottfried Wendorff.	im 2ten Bataillon bei der 4ten Comp. des 2ten Pomm. Landwehr-Reg.	Heydebreck in Pommern bei Pyritz.
12	Gemeiner Carl Bochinz.	im 4ten Bataillon bei der 1ten Comp. des 2ten Pomm. Landw.-Reg.	Dorf Raue in Pommern.
13	Mousquetier Daniel Butzien	im 1ten Pommerschen Garnison-Bataillon.	Linde im Greiffenhagenschen Kreise.
14	Landwehrmann Friedrich Conradt.	des Pomm. Landw.-Bataillons bei der 3ten Comp.	Faschow in Pommern bei Sternhagen.
15	Mousquetier Friedrich Felet	bei der 3ten Comp. Ersatz-Bataillon Colbergschen Regiments.	Zegenow in Pommern.
16	Gemeiner Daniel Gerth	bei dem 2ten Königl. Regim. Ausländer.	Gotterhagen im Cörlinschen Kreise.
17	Landwehrmann Daniel Fischer	im 4ten Bataillon bei der 4ten Compagnie des 1ten Pomm. Landwehr-Regiments.	Webin in Pommern.
18	Landwehrmann Michel Göde	im 4ten Bataillon bei der 1ten Compagnie des 2ten Pomm. Landwehr-Regiments.	Bonnin in Pommern im Borckschen Kreise.
19	Mousquetier Samuel Helpop	im 4ten Bataillon bei der 2ten Compagnie des 2ten Pomm. Landw.-Regiments.	Ummemünde in Pommern.
20	Landwehrmann Friedrich Hannemann	im 4ten Bataill. bei der 1ten Compagnie des 2ten Pommersch. Landwehr-Regiments.	Rienow in Pommern.
21	Landwehrmann Carl Ludwig Heuer	im 3ten Bataill. bei der 1ten Comp. des 2ten Pommersch. Landw.-Infanterie-Regiments.	Sabbin in Pommern.
22	Mousquetier Johann Jahn	im 4ten Bataill. bei der 2ten Comp. des 3ten Pommersch. Landw.-Reg.	Polhehagen in Pommern.
23	Füsselier Ludwig Janke	im Füsselier-Bataill. bei der 11ten Compagn. des 1ten Pomm. Regim.	aus Libewin in Hinter-Pommern.
24	Landwehrmann Michael Küster	im 1ten Bataill. bei der 2ten Comp. des 2ten Pomm. Landw.-Infant. Regiments.	Ganz auf der Insel Usedom.
25	Mousquetier George Kopschall	im Garnis.-Bataill. Colberger Inf.-Reg. bei der 3ten Compagnie.	Plathow in Pommern.

N.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
26	Landwehrmann Johann Klütz	im 1ten Bataill. bei der 1ten Comp. des 2ten Pomm. Landw.-Inf.-Reg.	Krinke in Pommern.
27	Mousquetier Peter Ladendorff	im 2ten Garnison Bataillon bei der 2ten Comp. Colbergschen Regim.	Demmin in Pommern.
28	Landwehrmann Friedrich Lepphin	des 2ten Pomm. Landw.-Kavallerie-Reg. bei der 1ten Escadron.	Usedom in Pommern.
29	Mousquetier Friedrich Lopp	im 3ten Bataill. des 1ten Pommerschen Landwehr-Regiments.	Talkerow in Pommern.
30	Mousquetier Friedrich Liefert	des 2ten Garnison-Bataillon bei der 2ten Comp. Colbergschen Regim.	Barnikow in Pommern.
31	Mousquetier Christian Marckward	des 2ten Colbergschen Garn. Bataill. bei der 3ten Compagnie.	Wißmar in Pommern.
32	Mousquetier Ludwig Ostertag	im 4ten Bataillon des 1ten Pomm. Landwehr-Regiments.	Woderich in Pommern.
33	Mousquetier George Poltzahn	Ersatz-Bataill. Colberg. Infant.-Reg. bei der 3ten Comp.	Hohenlüssow in Pommern.
34	Füselier Carl Paguhn	im 1ten Pommersch. Füselier-Regim. bei der 2ten Compagnie.	Wiedenhagen in Pommern.
35	Artillerist Christian Rechemar	bei der zwölfpfündigen Brandenburg. Batterie No. 2.	Rankerfitz in Pommern.
36	Artillerist Johann Steding	bei der zwölfpfündigen Brandenburg. Batterie No. 2.	Steelam in Vorpommern.
37	Freiwilliger Oberjäger Carl Rettig	bei dem Jäger Detaschement des Leib-infanterie-Regiments.	Anclam.
38	Landwehrmann Friedrich Rachow	im 2ten Bataill. bei der 4ten Comp des 1ten Pomm. Landw.-Inf.-Reg	Zerschlaff in Pommern.
39	Landwehrmann Johann Riemer	im 1ten Bataill. bei der 1ten Comp. des 2ten Pomm. Landw.-Reg.	Gamlin auf der Insel Usedom.
40	Gemeiner Friedrich Schwand	im 3ten Bataillon des 1ten Pomm Landwehr Regiments.	Stolzenhagen im Saatziger Kreise in Pommern.
41	Mousquetier Martin Schönemann	bei der 8ten Comp. des 2ten Pomm. Reserve Regiments.	Bellenstein in Pommern.
42	Mousquetier Christian Stahl	bei der 2ten Comp. des 1ten Pomm. Garnison-Bataillon.	Friedrichshagen in Pommern.
43	Mousquetier Gottfried Segebrecht	bei der 1ten Comp. des Ersatz-Bat. Colberg. Regiments.	Treptow a. d. Tollense.
44	Landwehrmann Carl Streubert	im 2ten Bataill. bei der 2ten Comp. des 1ten Pomm. Landw.-Inf.-Reg.	Swinemünde.
45	Andreas Schwartz	im Ersatz-Bataill. bei der 2ten Compagnie des Colberg. Inf.-Reg.	Plötz in Pommern.
46	Gemeiner Peter Steffen	im 3ten Bataill. bei der 3ten Comp. des 2ten Pomm. Landw.-Regim.	Tribs in Pommern.

Digitized by Google

332.

No. 787. August 15. M. D.

Das Königliche Ministerium des Innern hat, durch einige zur Sprache gebrachte Ungebührlichkeiten veranlaßt, mittelst Rescript vom 8ten dieses angeordnet, daß den bestehenden Vorschriften gemäß, unter keinen Umständen geduldet werden soll, daß den marschirenden mobilen Truppen sich weder Offizier-, Unteroffizier- und Soldatenfrauen anschließen, noch in den temporellen Stand oder Nachtquartieren Quartier und Verpflegung, und auf dem Marsche Vorspann zu ihrem Fortkommen gegeben werde. Bei eintretenden Misbräuchen soll rücksichtlos darauf gehalten werden, daß diejenige Behörde oder derjenige Officiant, der es sich beikommen lassen möchte, wider diese Vorschrift zu handeln, nicht allein zur Erstattung des dem Lande dadurch erwachsenden Schadens angehalten, sondern auch noch besonders in Ordnungsstrafe genommen werden soll.

Stettin, den 21. August 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

333.

Die Einrichtung der neuen Militairstraße betreffend.

No. 191. August 15. P. K. C.

Behufs einer regelmäßigen Direction und Verpflegung aller zur Armee bestimmten Truppentheile und Detaschements, sind die erforderlichen Militairstraßen von dem Königlichen Krieges-Ministerio definitiv bestimmt worden. Von diesen berührt nur die von Danzig nach Wesel die Provinz Pommern, und zwar mittelst der nachstehenden Etappenplätze:

Lauenburg,
Lupow oder Grapitz,
Stolpe,
Schlave,
Cörlin,
Cöslin,
Pinnow, ... Colberg,
Plathe, ... Treptow,
Naugardt, ... Greiffenberg,
Gollnow,
Stettin,
Löckenitz,
Prentzlow ꝛc.,

Seitens des Königlichen Krieges-Ministerii sind Veranstaltungen getroffen, daß

daß auf allen Etappenplätzen militairische Etappen-Commandanten angestellt werden.

Indem die namentliche Bekanntmachung derselben vorbehalten wird, eilt die unterzeichnete Provinzial Krieges Commission die für selbige erlassene Instruction deren Bestimmungen sowohl für die betreffenden Localbehörden als für die Einsassen von dem wesentlichsten Interesse sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stettin den 24sten August 1815.

Königl. Preuß. Provinzial Krieges-Kommission von Pommern.

(Die Instruction folgt in einer Beilage.)

Justiz-Angelegenheiten.

333.

Das Ressort in Strandungssachen betreffend.

Durch das Publikandum des Königlichen Ober-Landesgerichts hieselbst, vom 8ten December 1809, sub No. 3 des pommerschen Intelligenzblatts vom Jahre 1810, ist zwar das Ressort in Strandungssachen dahin bestimmt, daß Strandungssachen, in sofern sie Landes Hoheits- oder Polizei-Angelegenheiten betreffen, von der Königlichen Regierung allein, und, in sofern sie Handlungen der streitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffen, so wie auch die bei Strandungsfällen vorkommenden Criminalsachen, von den competenten Oberlandes- oder Untergerichten ausschließlich bearbeitet werden, und die Domainen und Licentbeamten, Magistrate, Strand-Officianten und mit der Strandgerechtigkeit beliehenen Privatpersonen, sich bei Strandungsfällen in Justizsachen, an die competenten Gerichte wenden sollen.

Diese Bestimmung ist jedoch bisher nicht gehörig befolgt, und von den Unterbehörden der Regierung die Ausmittelung und Vorladung der unbekannten Eigenthümer der geborgenen Schiffe und Waaren vorgenommen worden, theils weil sie sich dazu allein befugt halten, theils weil die Gerichte sich zur Besorgung dieser Angelegenheiten nicht verpflichtet glauben.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß

1) alle Streitigkeiten über die Frage, wem die Strandungs-Gerechtigkeit zustehe?

2) Alle bei Strandungsfällen vorkommenden Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, als Aufnahme von Seeprotesten, eidliche Vernehmungen und Verklärungen des Schiffsvolks, Aufnahme und Untersuchung der Havarie und Ausstellung der gerichtlichen Atteste über den Havariefall, Klagen wegen Zurückgabe der unterschlagenen gestohlnen und geraubten Güther;

3) der gerichtliche Verkauf der gestrandeten Güther und die Aufbewahrung der aus dem Verkauf gelösten Gelder, bis sich entweder der Eigenthümer meldet, oder das Geld dem Fisco oder dem Privatberechtigten, als Herrenlos, anheim fällt;

4) die öffentliche Vorladung der unbekannten Eigenthümer des gestrandeten Schiffs und der gestrandeten Güther, oder der aus dem Verkauf gelösten und in Deposito aufbewahrten Gelder;

5) die Untersuchung und das Erkenntniß in allen, bei Gelegenheit der Strandung vorkommenden Excessen und Verbrechen zum Ressort der Justizbehörden gehören, daher die Unterbehörden der unterzeichneten Regierung sich der Bearbeitung dieser Geschäfte durchaus zu enthalten, die Gerichte aber sich denselben zu unterziehen, hierdurch angewiesen werden.

Stettin, den 18. Juli 1815.

Die Ober Landesgerichte von Pommern zu Stettin und Cöslin und die Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

334

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts werden auf die in die Gesetzsammlung aufgenommene Verordnung vom 3. April d. J. mit dem Eröffnen aufmerksam gemacht, daß es fortan der Anzeige von den bei der Banke bestätigten Depositat-Kapitalien nicht mehr bedarf, und das von dieser hier deponirte Unterpfand nur für die bisher angezeigten, und seit der Publikation des Rescripts vom 22. April 1810 bestätigten Depositat-Banko-Kapitalien bis zu deren von den Untergerichten zu seiner Zeit anzuzeigenden Wiedereinziehung haftet.

Cöslin, den 17. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

335.

Zufolge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers soll von dem Anerbieten der Königl. Neumärkschen Regierung, auch Züchtlinge aus der Provinz Pommern in das Zuchthaus zu Landsberg an der Warthe, in welchem den Züchtlingen zum Erwerb ihres Unterhalts zureichende Gelegenheit gegeben wird, aufzunehmen, in den Fällen, wo die Gutsherrschaften sonst für die Zuschüsse würden aufkommen müssen, Gebrauch gemacht werden, wenn diese Gutsherrschaften damit einverstanden sind. Die desfalsige Erklärung ist jedoch — damit nach erfolgter Entscheidung in der Vollziehung der erkannten Strafen kein Aufenthalt entstehe — während der Untersuchung zu beschaffen,

und

und die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden angewiesen, sich hiernach gebührend zu achten.

Cöslin, den 24. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

336.

Trennung der Colonie Carlswalde von den Hauptgütern Zettin und Poberow betreffend.
No. 557. Juli. P. D.

Auf den Antrag des Herrn Landschafts-Directoris von Puttkammer ist in die Trennung der Colonie Carlswalde von den im Rummelsburger Kreise belegenen Gütern Zettin und Poberow, zu welchen solche bisher als Pertinenzstück gehört hat, so wie in die Erhebung dieser Colonie zu einem für sich bestehenden Grundstücke von Landes-Polizei wegen consentirt; als welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

337.

Die Verlegung des bevorstehenden Krammarkts zu Wangerin betreffend.
No. 1187. August 15. P. D.

Da der auf den 16ten September c. festgesetzte Krammarkt zu Wangerin auf einen Sonnabend fällt, so ist derselbe auf den 20sten September c. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 25. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Steckbriefe.

Eine gewisse unten näher signalisirte jüdische Weibsperson Rebecca Wolff genannt, der Angabe nach aus Joachimsthal gebürtig, deren Vater sich Wolff Simon Glogau nennt, dessen Wohnort aber nicht hat angegeben werden können, hat sich, nachdem sie auf dem hiesigen Markt betrügerischerweise verschiedene Bandwaaren ohne Bezahlung an sich gebracht, in Begleitung eines 24 Jahr alten Juden und einer alten Weibsperson, Reitze genannt, deren Signalements hier aber nicht weiter haben angegeben werden können, heimlich von hier entfernt.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden, besonders in Hinterpommern,

werden

werden hierdurch ersucht, auf diese Personen, vorzüglich aber bei Gelegenheit der Märkte aufmerksam zu seyn, sie im Betretungsfall arretiren, und, gegen Erstattung der Kosten, an mich abliefern zu lassen.

Stettin, den 22. August 1815.

Königl. Polizei-Director Stolle.

Signalement.

Die Rebecca Wolff ist 20 Jahre alt, mittler Statur, hat schwarze Haare, desgleichen Augenbraunen, auch Augen, Nase und Mund sind proportionirt. Bekleidet war sie mit einem grünen kattunen Kamisol und schwarz seidenen Tuch um den Kopf.

Der Müllergesell Johann Gottfried Jähnke ist am gestrigen Tage aus dem hiesigen Land-Armen Hause entlaufen; es werden daher alle Behörden besonders Magistrate, Schulzen und Müller hierdurch ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher transportiren zu lassen. Sein Signalement ist unten verzeichnet.

Neustettin, den 24sten August 1815.

Königl. Special-Land-Armen-Direction.

Signalement des Johann Gottfried Jähnke:

Alter 63 Jahr,
Größe 5 Fuß 2 Zoll,
Haare grau,
Stirn frei,
Augenbraunen blond,
Augen grau,
Nase } mittel,
Mund }
Bart grau,
Kinn rund,
Gesicht oval,
Gesichtsfarbe gesund,
Statur mittel,
hat einen Bruchschaden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Beilage zum Amts-Blatt No. 36.

vom 1ten September 1815.

Instruction

für die Etappen-Kommandanten.

Da auf den regulirten Militairstraßen, von den Königl. General-Kommando's, wenigstens an den Hauptorten, Etappen-Kommandanten angestellt werden sollen, so wird für diese hiermit die gegenwärtige Instruction zur Nachachtung ertheilt.

§. 1.

Der Zweck der Anstellung von Etappen-Kommandanten besteht darin, daß durch sie für prompte Verabreichung aller dem marschierenden Militair und den zum Dienst bei dem Heere bestimmten Personen zustehenden Marsch-Bedürfnisse gesorgt, die Transporte von Militair-Bedürfnissen jeder Art gesichert und beschleunigt, die Ordnung auf den Militairstraßen erhalten, das, was vorschriftsmäßig zu leisten ist, nicht versagt, oder geschmälert, gegenseits aber keiner ungebührlichen Foederung, Erpressung und Bedrückung, überhaupt keinem Exzeß Raum gegeben, und wo ein solcher vorkömmt, derselbe zur Rüge gezogen werde. Außerdem ist durch die Etappen-Kommandanten für die auf der Etappe krank zurückbleibenden oder dahin geschickt werdenden Militairs zu sorgen, und auf verdächtige sich in dem Bereich einfindende Personen ein genaues Augenmerk zu richten, um nöthigen Falls ihre nähere Beobachtung oder Arretirung zu veranlassen.

§. 2.

Der Etappen-Kommandant steht an dem Orte, wo er angestellt ist, in Hinsicht der Militair-Polizei, ganz in dem nämlichen Verhältniß, wie ein jeder kommandirender Offizier in einer Garnison, sowohl in Beziehung gegen die Civil-Authoritäten des Orts, als gegen das durch seinen Etappen-District marschirende oder auf dem Etappenplatz einquartirte Militair, ohne sich jedoch in dessen innere Dienst- und Disciplinar-Angelegenheiten mischen zu dürfen, wogegen dasselbe sich allen Verfügungen des Etappen-Kommandanten in Hinsicht der Militair-Polizei zu fügen hat.

§. 3.

Dem zufolge ist der Etappen-Kommandant befugt, bei entstehenden Exzessen

zessen erforderlichen Falls Arretirungen der am Orte befindlichen Militairs zu verordnen, und sich zur Ausführung, wo möglich, der von den einquartirten Truppen besetzten Wachen zu bedienen. Geschieht die Verhaftung von Militairs bei öffentlicher Ruhestörung oder andern Vergehungen, so muß der Verhaftete sofort in die nächste Wache abgeliefert, und dem Etappen-Kommandanten Anzeige davon gemacht werden, welcher sowohl in diesem als in dem vorigen Falle dem kommandirenden Offizier der Truppen davon Kenntniß zu geben, und die erforderliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat. Findet der Etappen-Kommandant in vorkommenden Fällen für nöthig — es sei in reinen Etappen-Angelegenheiten, oder in militairpolizeilicher Beziehung — Civilpersonen durch Militair zum Arrest bringen zu lassen, so müssen solche ohne Aufenthalt unter Mittheilung der Veranlassung, an die kompetente Civilbehörde abgeliefert werden, wo hiernächst die nöthige Untersuchung und Bestrafung erfolgt, von welcher der Etappen-Kommandant jedoch in Kenntniß gesetzt zu werden verlangen kann. Wenn arretirte Militair-Personen grobe Excesse begangen haben, so werden selbige, nachdem die species facti aufgenommen und ein Zeugenverhör abgehalten worden ist, an das resp. General-Kommando zur weitern Bestimmung desselben abgeschickt. Von allen übrigen irgend bedeutenden Exzessen erhält dasselbe blos monatlich einen Bericht.

In Fällen, wo der Etappen-Kommandant findet, daß die Ortspolizei die Sorge für Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel sich nicht gehörig angelegen seyn läßt, ist derselbe nicht allein wohl befugt, sondern auch verpflichtet, die sich ergebenden Mängel und Uebelstände, der Ortsbehörde zur Remedur bemerklich zu machen, und wenn die Abstellung dadurch nicht bewirkt werden sollte, der zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde, und erforderlichen Falls der höhern Instanz anzuzeigen da jene Gegenstände einen zu nahen Einfluß auf das Wohl des durchmarschirenden und einquartirten Militairs und der sonst zur Armee gehörigen Personen, haben, als daß ihre Vernachläßigung von dem Etappen-Kommandanten ohne Einmischung gestattet werden dürfte.

§. 4.

Die Regulirung der Quartiere geschieht nach den für die Truppen ertheilten Marschrouten, unter der Konkurrenz und besondern Leitung des Etappen-Kommandanten, von welchem alle erforderliche Anordnungen zur möglichsten Vorbeugung gegründeter Beschwerden getroffen werden müssen. Er muß es sich im ganzen Umfange angelegen seyn lassen, alle zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Maaßregeln anzugeben, und Zufriedenheit und gutes Einver-

verständniß zwischen den Einwohnern und dem einquartirten Militair zu befördern.

§. 5.

Da der Etappen-Kommandant in gleichem Maaße die Verpflichtung hat, das Beste sowohl des Landes, und der Bequartirten oder beim Durchmarsch in Berührung kommenden Einwohner, als auch des marschirenden Militairs wahrzunehmen, mithin berechtigte Forderungen zu unterstützen, unberechtigte zurückzuweisen, zur Erfüllung der vorschriftsmäßigen Leistungen anzuhalten, alle Bedrückungen über die Gebühr dagegen aber zu rügen, so liegt demselben ob, alle Beschwerden des einen oder des andern Theils gründlich und unpartheiisch zu untersuchen, und nach Möglichkeit abzustellen, auch wo es erforderlich ist, die Konkurrenz der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Truppen Kommandeure werden angewiesen, die Anweisungen der Etappen-Kommandanten in dieser Hinsicht nicht nur anzunehmen, sondern überall, wo es erforderlich ist, zu unterstützen. Jede Beschwerde in eigentlichen Etappen-Angelegenheiten muß nur bei dem Etappen-Kommandanten angebracht werden.

§. 6.

Der Etappen Kommandant hat darauf zu sehen, daß die auf dem Marsch begriffenen Militairpersonen sich nicht länger an den Etappenort oder in der nahen Umgebung desselben verweilen, als es ihnen nach der Marschordnung oder nach ihren besondern Aufträgen zusteht.

§. 7.

Die marschirenden Truppen sind verpflichtet, dem Etappen-Kommandanten von ihrer Ankunft an den Etappenplatz, unter pflichtmäßiger Angabe ihrer Stärke an Mannschaft und Pferden, der Zahl der erforderlichen Fuhren, der Rationen und Portionen, durch Vorausschickung eines Offiziers oder Unteroffiziers der mit allen nöthigen Nachweisungen versehen ist, zu benachrichtigen.

§. 8.

Der Etappen-Kommandant muß jede ihm vorgelegte Marschroute in Bezug auf die Befugniß und Richtigkeit der Ausstellung prüfen und vorschriftsmäßig bestätigen. Diese Bestätigung giebt jedoch dem folgenden Etappen-Kommandanten keine Autorisation, die Angaben und Forderungen ohne Prüfungen seiner Seits anzunehmen, da sich von einer Etappe zur andern die Marschbedürfnisse vermehren und vermindern können.

Es muß daher jeder Etappen-Kommandant dabei blos nach seiner eigenen genommenen Ueberzeugung verfahren, um nicht möglicher Weise irrigen Ansichten der Vorgänger eine Fortsetzung auf der fernern Route zu gestatten,

indem es bei vorkommenden Klagen über ungebührliche Leistungen keinem nachfolgenden Etappen-Kommandanten zur Entschuldigung gereichen soll, daß der verliegende seine Bestätigung gegeben habe.

§. 9.

Der Etappen-Kommandant ersieht aus der Marschroute den resp. Bestand der Mannschaft, Pferde, Bedienung und Fahrzeuge eines marschirenden Korps, so wie auch was jeder Truppen-Abtheilung und jedem Individuo an Quartier, Verpflegung oder Vorspann zukömmt. Er wird sich theils durch den Augenschein, theils auf andere angemessene Weise von der Uebereinstimmung der Angaben und der Sätze mit dem effectiven Bestande des Detaschements und dessen Forderung an Verpflegung zu überzeugen im Stande seyn, und er muß, mit der bei ihm voranszusetzenden Umsicht, alle nach den Umständen erforderliche Mittel anwenden, um die etwa wider Vermuthen dabei eingeschlichenen Misbräuche zu entdecken.

In dergleichen Fällen hat er dem kommandirenden Offizier von dem vorgefundenen Misverhältnisse Anzeige zu machen, und die nöthige Abänderung zu bewirken, oder selbst zu verfügen.

§. 10.

Da für die Verpflegung der Truppen und zur Besorgung der dazu erforderlichen Bedürfnisse an jedem Etappenorte besondere Einrichtung getroffen werden wird, es sey durch etablirte Verpflegungs-Magazine, oder durch Verpflegung bei den Wirthen, so hat mit diesem Geschäft und den dazu nöthigen Einleitungen der Etappen-Kommandant eigentlich nichts zu thun, sondern es liegt solches den besonders dazu bestellten Personen ob; er hat dagegen aber die Verpflichtung, selbige in ihren Dienstverrichtungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 11.

Jeder einzelne Reisende vom Militair, jedes Truppen-Detaschement, auch Bediente, Equipagen, Fuhrwerke u. s. w., welche auf einem Punkt der Militair-Straße eintreten, um sich nach ihrem Bestimmungsort zu verfügen, werden an dem Etappenorte, den sie zuerst berühren, von dem Etappen Kommandanten mit einer vollständigen Marschroute versehen, und es ist dabei jedem bemerklich zu machen, daß die Abweichung davon zur Rüge kommen, und zum allerwenigsten die Folge haben werde, daß die Verabfolgung der zugesicherten Bedürfnisse nicht weiter Statt finde.

§. 12.

Der Etappen-Kommandant muß besonders prüfen, wenn sich zuerst auf seiner Etappe ein Inviduum, welches zur Armee geht, oder ein Detaschement

zu

zu seinem weitern Fortkommen nach dem Punkte seiner Bestimmung meldet, damit keine Unterschleife und Misbräuche Statt finden. Da ein Individuum oder ein Detaschement, welches sich, Behufs der Anordnungen seiner weitern Beförderung meldet, sich durch schriftliche Ordres und Certifikate oder sonst auf irgend eine Art ausweisen muß, um eine legale Marschroute zu erhalten, auf welcher die nöthigen Bedürfnisse verabreicht werden, so muß der Etappen-Kommandant bei der Prüfung und Ertheilung mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, damit er sich nicht doppelt verantwortlich mache, wenn die nachfolgenden Etappen-Kommandanten, auf seine Authorität gestützt, unbefugte Zusicherungen und Bewilligungen gleichmäßig gestatten, und die nachgegebenen Misbräuche dadurch verlängern.

§. 13.

Es wird zwar den Etappen-Kommandanten hiermit die Authorisation ertheilt, einzelnen zur Armee gehörigen Militairs und Militair-Personen auf ihren Marsch zur Armee und von da zurück, Marschrouten mit Zusicherung von Verpflegungs- und Vorspannbedürfnissen zu ertheilen, jedoch müssen sie sich vor der Bewilligung auf irgend eine Weise von der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit völlig überzeugen, widrigenfalls sie verantwortlich bleiben, wenn sie dabei zu nachgiebig zu Werke gegangen sind.

Bei einzelnen fortzuschaffenden Militairs bedarf es keiner Benachrichtigung an die nächstfolgende Etappe, da in der Verabfolgung der Marschbedürfnisse für Individuen keine Schwierigkeit gefunden werden kann. Eben dies ist auch der Fall bei kleinen und unbedeutenden Kommando's; dagegen aber hat bei größern Detaschements der Etappen-Kommandant, der zuerst eine Marschroute ertheilt, und darin die Verabfolgung von Marschbedürfnissen zugesichert dafür zu sorgen, daß entweder von dem Detaschement selbst die Marschroute immer einen Marschtag vorausgeschickt, und die Verabreichung der Bedürfnisse regulirt wird, oder seiner Seits selbst die Marschroute der nächstfolgenden Behörde mitzutheilen.

§. 14.

Was den, den marschirenden Truppen zu gestellenden Vorspann betrifft, so ist der Etappen-Kommandant, durch die ihm im Voraus zukommenden Marschrouten immer unterrichtet, was an Wagen und Pferden erforderlich ist, und er hat dafür zu sorgen, daß es an dem erforderlichen Bedarf nicht fehle. Da aber die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß auf den Militairstraßen der Vorspann öfters zur unerhörten Ungebühr verlangt wird, so muß sich der Etappen Kommandant diesen, zur größten Belästigung der Unterthanen gereichenden Misbräuchen mit allem Nachdruck widersetzen, und darauf

seine

seine vorzügliche Aufmerksamkeit richten. Eigenmächtig und über die Vorschrift Vorspann zu nehmen, muß derselbe durchaus nicht gestatten, und daher in seinem Bezirk bekannt machen, daß, wo dergleichen Erpressungen eintreten, ihm sofort von den Ortschaften durch reitende Boten Nachricht gegeben werden müsse, um bei Zeiten abhelfliche Anordnungen treffen zu können. Ein sehr gewöhnlicher und am wenigsten zu entschuldigender Misbrauch ist es besonders, daß die Auspänner von den Truppen gezwungen werden, eine Station weiter zu fahren, als bis wohin ihre Order lautet, und einem solchen Unfuge muß der Etappen Kommandant, sobald er ihm angezeigt wird, auf das nachdrücklichste steuern, und selbst bemüht seyn, solchem auf alle Weise vorzubeugen. Was wider seine Anordnungen dennoch hierunter an Mißbräuchen vorkömmt, und in seinem Bezirk nicht mehr zu redressiren ist, davon muß er zur Verhütung der Fortsetzung des Mißbrauchs den in der Tour auf ihn folgenden Etappen-Kommandanten avertiren, und zugleich der obern Behörde Anzeige machen.

Besonders muß er darauf halten, daß jeder Truppen-Kommandeur, oder jeder Anführer eines Detaschements und Kommando's über den verabreichten Vorspann gehörig und mit hinlänglicher Bezeichnung des Zwecks, zu welchem der Vorspann gegeben worden, quittirt, welches eben auch bei dem, den einzelnen Militairs oder Militairpersonen verabfolgten Vorspann geschehen muß.

Bei geforderten Krankenwagen, womit der meiste Misbrauch getrieben wird, da für mobile Truppen in der Regel kein anderer Vorspann vorkommen kann, hat der Etappen-Kommandant auf die gesetzliche Vorschrift zu bestehen, daß die Zahl der zu transportirenden Kranken durch ein chirurgisches Attest nachgewiesen seyn und jeder Kranke namentlich aufgeführt werden muß. Bei bedeutend erkrankten Leuten, so daß ihre Wiederherstellung längere Zeit erfordert, kann der Transport nur auf einige Meilen weit, bis zur nächsten Etappe, Statt finden, marode Leute aber können keinen fortgesetzten Vorspann nöthig machen, und alle Ungebühr in der Zahl desselben muß sorgfältigst vermieden werden.

§. 15.

Wenn zum schleunigen und zur Beförderung der Kriegsoperationen gereichenden Fortkommen von Truppen, Vorspann, entweder zur Fortschaffung der Truppen selbst, oder zur Erleichterung derselben durch Nachfahren ihrer Tornister und ihres sonstigen Gepäckes verlangt wird, — wie wohl vorkommen kann — so muß dergleichen Ausnahme von der Regel immer durch eine höhere Order autorisirt seyn, und außerdem der Etappen Kommandant sich auf die Bewilligung nicht einlassen.

§. 16.

§ 16.

Ueberhaupt muß kein Vorspann Statt finden, wenn nicht eine vom Etappen-Kommandanten dazu bestätigte Anweisung vorhanden ist, und jeder Etappen-Kommandant wird hiemit auf das strengste dafür verantwortlich gemacht, keine Vorspann Anweisung zu ertheilen, wenn sie nicht entweder durch die Anordnung einer höhern Behörde, oder durch die im allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften legitimirt wird.

§ 17.

Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß mehrmals den zur Armee oder von da zurück gereiseten Frauen der Offiziers und Militairs, oder der sonst bei der Armee angestellten Personen, von Etappen Kommandanten Vorspann bewilligt worden ist. Dies ist besonders ein unverzeihlicher Mißbrauch, da keiner Offiziersfrau, von welchem Range sie sey, und zu welchem Behuf sie eine solche Reise macht, Vorspann zukömmt. Kein Etappen-Kommandant darf sich daher erlauben dergleichen zu bewilligen, es sey in welcher Berücksichtigung es wolle.

§. 18.

Für allen Vorspann, den der Etappen-Kommandant wider die Vorschriften, bewilligt, bleibt derselbe besonders verantwortlich, und wird angehalten werden, sobald eine solche Irregularität erwiesen ist, den Betrag eines solchen unbefugt ertheilten Vorspanns zu bezahlen.

§. 19.

Mit der eigentlichen Besorgung des Vorspanns, daß er in der ausgeschriebenen Art gestellt werde, hat der Etappen-Kommandant nichts zu thun, sondern dies ist die Sache der mit der Vorspann-Besorgung beauftragten Ortsbehörde, welche für die richtige und promte Stellung des Vorspanns verantwortlich ist. Um aber alle Unordnung bei der Gestellung des Vorspanns zu vermeiden, giebt der Etappen-Kommandant nach der Anzahl und Eigenschaft der Vorspann-Bedürfnisse eines jeden marschirenden Trupps, eine Anweisung zu Vorspann mit seines Namens-Unterschrift an die zur Besorgung des Vorspanns bestimmte Behörde, welche darauf die Gestellung besorgt.

Von dem Befehlshaber des Marsch-Detaschements wird sodann wie bereits §. 14 bemerkt ist, jeder erhaltene Vorspann quitirt und jede Quitung und Gestellung nach der Nummer der Marschroute trägt der Etappen-Kommandant in sein Journal ein, die erhaltene Quitung aber asservirt er als Belag.

In Fällen, wo wider Verhoffen ein Truppenbefehlshaber aus irgend einem Vorwande sich weigern sollte, über den wirklich geleisteten Vorspann oder andere Leistungen zu quitiren, muß der Etappen-Kommandant dem General-Kommando

mando zur weitern Veranlassung einen solchen Offizier sogleich namentlich anzeigen.

Vor dem Abgange zum Transport wird jedem Vorspänner eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung gegeben, mit der ausdrücklichen Belehrung, daß er selbige im folgenden Etappenplatz dem dasigen Etappen-Kommandanten zur Attestirung vorzeigen und daselbst sofort seine Ablösung erwarten müsse.

Nur dann, wann die mitgenommene Bescheinigung von jenem Etappen-Kommandanten attestirt worden, ist sie als völlig berichtigt anzusehen, und kann der Behörde zur Liquidation eingereicht werden.

§. 20.

Um zu verhindern, daß die Vorspänner von den Militairpersonen nicht zur Ungebühr behandelt werden, ohne daß solches zur Rüge kömmt, so soll der bei der Abfuhre mit den Truppen ankommende Vorspann nach geschehener Abladung jedesmal an einem bestimmten Platz auffahren, und die Vorspänner sollen daselbst von dem Etappen-Kommandanten befragt werden: ob und in welcher Art sie Beschwerde zu führen haben, wegen deren nähern Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen, derselbe sodann ungesäumt die erforderliche Anordnung zu treffen hat.

§. 21.

Der Etappen-Kommandant ist befugt, von dem im Etappenort stehenden disponiblen Militair die Mannschaften zu requiriren, welche zu Escorten, Kommandos und dergleichen erfordert werden.

In Ermangelung des eigentlichen Militairs werden die Bürger- und Land-Kompagnien zu dergleichen Dienstverrichtungen benutzt, und der Chef derselben hat den diesfallsigen Anforderungen des Etappen-Kommandanten unweigerlich zu willfahren, und die Kommandos zur Disposition derselben zu gestellen. Solche Anforderungen kann jedoch jeder Etappen-Kommandant nur in dem ihm angewiesenen Bezirk, nicht aber in dem eines andern Etappen Kommandanten machen.

§. 22.

Die Offiziere der Gensd'armerie haben in den Städten und Kreisen, wo sie stationirt sind, mit allen unter ihrer Disposition stehenden Gensd'armen, auf Requisition des Etappen-Kommandanten, dessen in den Grenzen seiner Befugniß getroffene Anordnungen zu unterstützen, und müssen sich angelegen seyn lassen, in Vereinigung mit dem Etappen-Kommandanten, von welchem jedoch in solchen Fällen die spezielle Leitung ausgehen muß, den Vortheil des allerhöchsten Dienstes und den Zweck der Etappen-Einrichtung im ganzen Umfange zu befördern.

§. 23.

§. 23.

In Betreff der Reisenden vom Civilstande und solcher Militairpersonen, welche außer Dienstgeschäften reisen, und die in der Regel zu keinem Vorspann berechtigt sind, gelten die emanirten Reise-Bestimmungen zum Fortkommen, entweder mit der ordinairen Post oder mit Vorspann, so wie überhaupt das Paß-Reglement, und den Etappen-Kommandanten liegt ob, auf Befolgung dieser Vorschriften mit zu halten, und die Orts-Polizei-Behörden in ihren diesfallsigen Obliegenheiten kräftigst zu unterstützen.

Seiner Seits ist der Etappen Kommandant gleichfalls verpflichtet, von allen fremden Reisenden genaue Kenntniß zu nehmen, und die Ortspolizei muß ihrer Seits sich angelegen seyn lassen, ihn in einer solchen vollständigen Kenntniß zu erhalten. Eben so muß der Etappen Kommandant auf alle Verdächtige ein wachsames Auge haben, sich unabläßig darüber mit der Ortspolizei verständigen, wo es nöthig ist, direct verfügen, und veranlassen, daß Verdächtige näher beobachtet oder nach Befinden arretirt und an die Ortspolizei abgeliefert werden, auch muß er nach Umständen die Arretirung selbst anordnen.

In Fällen, wo sich nach dem Abgang eines Reisenden Anzeigen seiner Verdächtigkeit ergeben, hat der Etappen Kommandant den nächsten Etappen-Kommandanten Kenntniß zu geben, so wie die Ortspolizei-Behörde ihrer Seits solches gegen die benachbarten Polizeibehörden zu thun hat.

§. 24.

Wenn Militairs krank auf einer Etappe zurückbleiben müssen, oder von den nächsten Stationen dahin geschickt werden, so liegt es besonders dem Etappen Kommandanten ob, für ihre ärztliche Behandlung, ihre Verpflegung und demnächstige Weiterbeförderung alle Anordnungen mit den Ortsbehörden einzuleiten, in sofern nicht bereits am Ort selbst ein zur Armee gehöriges stehendes oder Reserve-Feldlazareth vorhanden ist, wohin in diesem Falle die Kranken abzuliefern sind und unter dessen eigentliche Direction treten.

Das letztere muß auch geschehen wenn ein dergleichen Lazareth in der Nähe des Etappenortes befindlich ist, und der Zustand der Kranken ihre Transportirung dahin erlaubt, wozu der Etappen-Kommandant alle erforderliche Veranstaltung zu treffen hat.

Wohingegen an dem Etappenort oder in dessen Nähe kein eigentliches etablirtes Lazareth vorhanden ist, da hat der Etappen-Kommandant für die Kranken in der oben erwähnten Art die erforderliche Lazareth-Vorkehrung zu treffen, und sich als Lazareth-Kommandeur zu betrachten.

§. 25.

Der Bezirk für den Wirkungskreis eines Etappen-Kommandanten, in Ausübung der ihm in dieser Instruction übertragenen Verpflichtungen und Wahrnehmungen, beschränkt sich nicht blos auf den Ort selbst wo er stationirt ist, sondern sein Bezirk erstreckt sich bis auf den halben Weg zum nächsten Etappenort vor- und rückwärts, und auf einen halben Tagesmarsch weit zu beiden Seiten dieses Abschnitts der Etappenstraße, und in diesem ganzen Bezirk steht ihm die Ausübung der Militairpolizei nach den hierin angegebenen Modalitäten zu. Die betreffenden General-Kommando's und Königlichen Regierungen werden hiernach für jede Etappen-Kommandantur die Abgränzung des zustehenden Bezirks anordnen.

§. 26.

Wenn an dem Etappenort eine Garnison vorhanden ist, welche als solche für einige Zeit dort bleibt, so ändert dies in der Befugniß des Etappen-Kommandanten eigentlich nichts ab, sondern derselbe steht in dem Verhältniß eines Kommandanten vom Platze, in aller Militairpolizeilichen Beziehung, auch gegen die Truppen der Garnison, deren Befehlshaber jedoch von ihm, außer bei reinen Etappen-Angelegenheiten, von allen getroffenen Maaßregeln, besonders wenn sie die Truppen der Garnison mit betreffen, Kenntniß zu erhalten hat.

Ist der Etappenort aber zugleich ein fester Platz, welcher seinen eigenen Kommandanten hat, so bleibt die Militairpolizei im weitesten Umfange, sowohl in Ansehung der Garnison als der von Zeit zu Zeit einquartierten Truppen in den Händen dieses Kommandanten, da derselbe überhaupt für die Sicherheit des Platzes verantwortlich ist. Der Etappen Kommandant stehet in solchen Plätzen unter dem Orts-Kommandanten, welcher sich des erstern zur Besorgung aller Etappen-Angelegenheiten bedienet.

§. 27.

Daß äußere Abzeichen des Etappen-Kommandanten, ohne welches er zur Verhütung von Mißverständnissen, bei Ausübung seiner Function nie erscheinen darf, besteht in einer Binde von der Farbe des allgemeinen Preußischen Feldzeichens um den rechten Arm.

§. 28.

Jeder Etappen-Kommandant muß eine namentliche Nachweisung von allen den Militairpersonen führen, welche nicht mit einem Kommando auf der Etappe ankommen. Bei Kommando's, Detaschements und Corps muß

er

er den Namen des kommandirenden Offiziers, die Stärke des Kommandos ꝛc. und den Namen der Truppenabtheilung eintragen, von welcher die Kommando's sind.

Diese Nachweisung wird nach dem beikommenden Schema geführt.

§. 29.

Da die Etappen-Kommandanten von den General-Kommando's angestellt werden, so stehen sie auch zunächst unter diesen Behörden, haben von selbigen alle noch etwa erforderliche specielle Anleitung zu erwarten, ihre nöthigen Anzeigen an dieselben zu richten, und in zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung zu erbitten. Von den General-Kommando's haben die Etappen-Kommandanten auch zur Unterstützung in ihrem Geschäfte, nöthigen Falls, die Zutheilung von dazu tauglichen Unteroffizieren, Freiwilligen oder sonstigen Individuen zu erwarten und solche bei ihnen nachzusuchen.

§. 30.

Behufs der von den Etappen-Kommandanten auszustellenden verschiedenen Anweisungen zu Quartier, Mundverpflegung, Fourage, Vorspann ꝛc. erfolgen anliegend die Schema's der dabei gleichmäßig anzuwendenden Formen, wobei sich zugleich die verschiedenen Formulare der Quitungen über die geschehenen Leistungen befinden, nach welchen überall, um die erforderliche Gleichförmigkeit zu gewinnen, die Ausfertigungen erfolgen müssen.

§. 31.

Die Etappen-Kommandanten erhalten für die zu leistenden Funktionen sowohl für sich als die ihnen zur Hülfsleistung zugegebenen Unteroffiziere folgende Zulagen zu ihren schon beziehenden Gehalten oder Pensionen:

a) Pensionirte, oder auf halben Gehalt stehende Offiziere, vom Kapitain aufwärts an, bekommen monatlich 25 Rthlr. Zulage;
b) Offiziere der Gensd'armerie, welche als Etappen-Kommandanten angestellt werden, bekommen eine monatliche Zulage von 15 Rthlr.
c) kommandirende Offiziers der Garnison, wenn ihnen da, wo sie stehen, zugleich die Funktionen eines Etappen-Kommandanten übertragen werden, erhalten eine monatliche Zulage von 10 Rthlr.;
d) für jeden, einem Etappen-Kommandanten zur Hülfsleistung zu gebenden Unteroffizier oder Freiwilligen, oder für ein in deren Ermangelung selbst anzunehmendes Subject werden 3 Rthlr. monatlich vergütigt.

§. 32.

Jeder Etappen-Kommandant erhält ein Dienstsiegel und erlangt dadurch die Portofreiheit für die Korrespondenz in Etappen-Dienst-Angelegenheiten.

Sämmtlichen mit den Funktionen von Etappen-Kommandanten beauftragten Offizieren, wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit alle hierin gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Berlin, den 19. Juni 1815.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

von Boyen.

Nachweisung der den Etappen-Platz N. passirten

Datum der Ankunft.	Charge und Bedienung.	Vor- und Zunamen.	Geburts-	
			Ort.	Regierungs-Departement oder Gouvernement.
		N. B. Der Vornamen wird vorn, und der Zunamen dahinter geschrieben.		

Truppen-Abtheilungen und einzelnen Mannschaften.

Truppen-Abtheilung.			Dauer des Aufenthalts am Etappen-Ort.	Anzahl der			Anmerkungen über den Zweck des Marsches oder Transports und die Ursachen eines längern als gebührlichen Aufenthalts am Etappen-Ort.
Regiment ꝛc.	Corps	Armee		Mannschaften	Dienst-Pferde.	Vorspann-Pferde	
		K. K. Preußische ꝛc					

Formular A.

Einregistrirung		Namen des Etappen-Platzes wo die Marschroute ausgefertiget worden.	Datum der Ausfertigung	Namen und Charakter desjenigen, der die Marschroute ausgefertigt hat.
Num.	Litera.			

Marsch-Route

für

Namen und Karakter des einzelnen Empfängers oder desjenigen, der das Detachement kommandirt, mit Bemerkung, welchem Armee-Corps oder andern Corporationen er zugehört.	Namen und Stärke des Marsch-Detaschements, Regiments, Parks ꝛc.											Bemerkungen.
	Namen des Regiments, Detachements ꝛc.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Mannschaft.	Bediente.	Pferde.	Fuhrwerke.	Vorspannpferde.	Vorspannswagen.	Portionen.	Rationen.	
Beim Ausmarsch waren vorhanden.												
NB. In dem nächstfolgenden freigelassenen Raum werden während des Marsches die Veränderungen eingetragen, die sich in den oben bemerkten Rubriquen ereignen, und werden in der Rubrique Bemerkungen, so weit als thunlich erläutert werden.												

Stärke der Portionen — — —

Stärke der Rationen — — —

Weg

welcher

unter den Commando des

nehmen wird, um sich nach zu begeben; abgehend von

den ten 181 Alsdann weiter über nachstehende Quartierörter.

Datum der Marschtage.	Namen der Quartierörter mit Bemerkung der Ruhetage.	Namen des Etappen-Commandanten.	Datum wenn sie wirklich übernachtet haben.	Nro. des Einquartirungsbillets.	Nro. des Vorspannsbillets.	Bemerkungen aller Art über Quartier, Verpflegung, Vorspanns-Angelegenheiten und über die Conduite des instradirten Detaschements oder Individuums.
NB. Diese Rubriken werden mit gehörigem Spatium ausgefüllt, der die Marschroute ausgefertiget.		Diese Rubriken werden von den Etappen-Commandanten der Quartierörter ausgefüllt.				NB. Ueber die Quartier und Vorspannsanweisungen, welche die Etappen-Commandanten an die resp. Landesbehörden gegeben, wird im Etappen-Journal, eine fortlaufende Nummer geführt.

Fortsetzung von umstehender Marschroute.

Datum der Marschtage.	Namen der Quartier-Oerter mit Bemerkung der Ruhetage.	Namen der Etappen-Commandanten.	Datum an welchem sie wirklich übernachtet haben.	Nro. des Einquartiesrungsbillets.	Nro. des Vorspannbillets.	Bemerkungen.

Formular B. für das Etappenbuch.

Soll ſeyn zu Folge des Avertiſſements

Num. und Litera der Einregiſtrirung.	Tag der Ankunft oder des Bleibens.	Namen des Inhabers der Marſchroute oder deſſen der das Detachement führet.	Namen des Regiments.	Stärke: Offiziere.	Unteroffiziere.	Mannſchaft.	Bedienung.	Pferde.	Fuhrwerke.	Vorſpannpferde.	Vorſpannwagen.	Portionen.	Rationen.	Kommen von	Gehen nach	Bemerkungen

Hat erhalten in der Wirklichkeit.

Num. und Litera der Einregiſtrirung.	Datum des Eintreffens und Bleibens.	Namen und Karakter des Inhabers der Marſchroute	Namen des Detachements.	Stärke: Offiziere.	Unteroffiziere.	Mannſchaft.	Bedienung.	Pferde.	Fuhrwerke.	Vorſpannpferde.	Vorſpannwagen.	Portionen.	Rationen.	Num. des Quartierbillets.	Num. des Vorſpannbillets.	Bemerkungen, wie ſie auf den Marſchrouten eingetragen worden

(Gerade ſo wie das Formular für das Etappenbuch, iſt auch das Formular für die wöchentlichen Rapporte an den Inſpekteur.)

Digitized by Google

Formular C. für das Etappen-Journal.

(Außer dem Etappenbuch hält jeder Etappen-Commandant ein Journal, worin für jeden Tag eine besondere Seite bestimmt ist, mit folgenden Rubriken:

den ten 181

Nro. und Lit. der angesagten Marschrouten.	Nro. und Lit der wirklich eingetroffenen Marschrouten.	Pagina im Etappenbuch.	Ausgestellte Quartier-Anweisungen.	Ausgestellte Anweisungen für die Verpflegung.	Ausgestellte Anweisung zum Vorspann.
Diese Rubrik giebt dem Etappen-Kommandanten eine Uebersicht, welche Geschäfte an jedem Tage seiner warten.	Dient zum bequemen Auffinden des im Etappenbuche über jede Nro. befindlichen Details.		In diese Rubriken wird alles Detail und was irgend über diese Gegenstände angemerkt werden muß, eingetragen.		

Formular D. zu einer Anweisung auf Einquartirung.

Ein löbliches Einquartirungs-Amt zu wird ersucht, Quartier anzuweisen für

Staabs-Offiziere,
Offiziere,
Unteroffiziere,
Soldaten,
Pferde,

auf Täge (Namen des Orts den 181

Kommandant des Platzes,

NB. Auf die Rückseite kann die Quittung des Einquartirten gegeben werden.

Formular E zu einer Fourage-Quittung.

Namen des Detachements und des Corps, zu welchem daſſelbe gehört.

Quittung über Rationen an Hafer, Heu, Stroh, für Dienſtpferde beſagten Regiments, welche mir für den heutigen Tag aus dem Etappen-Magazin zu richtig verabfolgt worden ſind.

den 181

Rationen.		
Hafer	die Rationen zu	Metzen.
Heu	idem	Pfund.
Stroh	idem	Pfund.

Namen des Empfängers.

Formular F. einer Fourage-Anweiſung an ein Magazin.

Fourage-Magazin zu

No.

Für wen die Fourage beſtimmt

Es wird quittirt über:

Für	Rationen
	Pferde
Hafer	Metzen
Heu	Pfund
Stroh	Pfund

(Etappenort) den 181

Auf Befehl des Magazin-Directors.

(Namen des Empfängers.)

Formular G. zu einer Vorspanns-Ausschreibung.

Nro.

(Etappenplatz) Militairische

zum Transport Requisitions-Transporten.

Nach werden den 18

folgende Pferde und Wagen gestellt.

Zahl der Wagen.	Zahl der Vorspannpferde.	Anmerkungen.

Formular H. zu einer Vorspanns-Quittung.

Nro. (Namen des Regiments, Detachements ꝛc. und zu welchem Corps gehörig.)

Quittung über

welche ich Unterschriebener zur Fortschaffung der Militair-Effecten obgenannten Regiments von der Commandantur zu requirirt und empfangen habe, bis

den 18

spännige Wagen

vom

bis

(Namen des Empfängers.)

Formular I. zu einer Bescheinigung des Vorspänners.

Nro.

Vorzeiger dieses

fährt mit Pferden Wagen nach

auf Meilen, und werden sämmtliche Civil- und Militairbehörden andurch ersucht, benannte Militairfuhre frei paß- und repassiren zu laßen.

den ten 181

Militair-Fuhrwesen-Expedition daselbst.

Hat sich gemeldet

den ten

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 37. —

Stettin, den 10ten September 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

338.

Uebersicht von den im Jahre 1814 und im Frühjahr 1815 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe statt gehabten Umsätzen, und von den, für die verschiedenen Sorten von Wolle, bezahlten Preisen.

No. 1144. August 1815. P. D.

I. In Berlin wurden 1) verkauft a) im Sommer 1814 57391 schwere Stein.
b) — — 1815 54402 — —

2) die Preise waren, a) im Jahr 1814, b) im Jahr 1815

für die feine Wolle	13 bis 26 Rthlr.	15 bis 26 Rt. f. d. schw. St.
" " mittlere "	9 — 12 "	10 " 15½ " " " " "
für die gewöhnl. Landwolle	6½ — 9¾ "	7 " 10½ " " " " "

II. In Breslau wurden 1) verkauft

a) im Frühjahr 1814 92060 schwere Stein incl. 3145 Stein pohl. Wolle.
b) im Herbst 1814 48658 " " " 1159 " " "
c) im Frühjahr 1815 86002 " " 2079 " " "

2) die Preise waren

	a) im Frühjahr 1814	b) im Herbst 1814
f. d. extra feine Wolle	16 bis 18 Rt.	18 bis 20 Rt.
" " "	12 " 14 "	14 " 16 "
" " mittelfeine "	10 " 11 "	12 " 13 "
" " gewöhnliche "	8 " 9 "	10 " 11 "

c) im Frühjahr 1815

20 bis 24 Rt. für den schweren Stein,
15 " 18 "
12 " 14 "
9 " 11 "

III) In

III) In Landsberg a. d. W. wurden 1) verkauft:

a) im März 1814, 2306 schwere Stein
b) = Mai = 15833 = =
c) = Junius = 2220 = =
d) = October = 7214 = =
e) = Mai 1815 13263 = =

2) die Preise waren:

a) im März 1814, für den schweren Stein
für die feine Wolle 16 Rthlr.
= = mittlere = 9½ =
= = ordinaire = 7 =

b) im Mai 1814,
für die mittlere Wolle 10 bis 13 Rthlr.
= = ordinaire = 8 bis 9½ =

c) im Juni 1814,
für die mittlere Wolle 9 bis 13 Rthlr.
= = ordinaire = 6 bis 7½ =

d) im October 1814,
für die feine Wolle 20 Rthlr.
= = mittlere = 11 =
= = ordinaire = 8 bis 9 =

e) im Mai 1815,
für die mittlere Wolle 10 bis 12 Rthlr.
= = ordinaire = 7 bis 8½ =

Stettin, den 26. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

339.

Das neu ausgearbeitete gedruckte Lehrbuch der Geburtshülfe für die Hebammen betreffend.

No. 1250. Juli 15. P. D.

Von Seiten des Königl. Hohen Ministerii des Innern ist uns das wegen des neuausgearbeiteten und im Druck erschienenen Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Hebammen entworfene nachstehende Publikandum

„Nach einem von der Medizinal-Section des Ministerii des Innern entworfenen Plane, und unter besonderer Leitung derselben ist das neu gedruckte Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen ausgearbeitet worden, damit die bisherige mit manchem Nachtheil verbundene Ungleichheit dieses Unterrichts aufhöre, und der Umfang

fang derjenigen Kenntnisse und Hülfsleistungen, worin eine Hebamme unterrichtet und geübt seyn muß, so bestimmt werde, wie es jetzt Lage und Umstände erfordern. Die polizeilichen Bestimmungen über die Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der Hebammen, wird die demnächst zu publicirende Hebammenordnung enthalten. Dieses genannte Lehrbuch ist nunmehr bei dem Unterrichte der Hebammen in allen Lehranstalten zum Grunde zu legen. Der Zeitraum des Unterrichts ist dabei zu vier Monaten, wöchentlich zu sechs Stunden mit Ausnahme der Wiederholungs- und Vorbereitungsstunden angenommen. Alle von nun an, in den Hebammen-Unterricht aufgenommenen Frauen, erhalten dieses Buch gebunden für zwölf Groschen Courant. Für den nemlichen Preis sind auch die ungebundenen Exemplare zu erhalten in der Geheimen Mediz. Registratur über der Königl. Hofapotheke hieselbst beim Geheimen Registrator Pauli, und für die Provinzen werden die Königl. Regierungen bestimmen, bei wem dergleichen Exemplare um den nemlichen Preis zu haben sind. Auswärtige Bestellungen hierauf können nur portofrei von dem Geheimen Registrator Pauli angenommen werden.

Berlin, den 24. Juni 1815.

Ministerium des Innern.
Köhler."

mitgetheilt worden, um es zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Im übrigen wird bemerkt, daß dieses Lehrbuch für den bestimmten Preis bei unserm Sportel-Kassen-Rendanten Sitas zu haben ist.

Stettin, den 21. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

340.

Verbot für die Drehorgelspieler wegen der mit sich führenden Personen.
No. 1413. August 15. P. D.

Da die Erfahrung lehrt, daß die herumziehenden Drehorgelspieler oft andere Personen, besonders auch Knaben und Mädchen mit sich führen, die dadurch zum Müssiggang gewöhnt werden, so werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden, im Gefolge der von dem hohen Polizei-Ministerio deshalb unterm 16. d. M. erlassenen Verfügung hiemit angewiesen, strenge darauf zu halten, daß diese herumgehenden Konzeßionisten, außer den etwa Mitkonzeßionirten, keine zur Erlernung eines andern Gewerbes fähige Knaben, Mädchen oder erwachsene Personen, und die einheimischen Gewerbtreibenden dieser Art nicht einmal ihre eigne Kinder mit sich herumführen. Stettin, den 29. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

341.

Betrifft die aus dem Michelau und Culmschen Kreise, oder aus Thorn nach den alten Provinzen gehenden Tuche.

No. 676. August 15. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten Juli d. J. im 32sten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 268., bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß, nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii im Rescript vom 29sten v. M., die aus dem Michelauschen und Culmschen Kreise oder aus Thorn nach den alten Provinzen gehenden Tuche durch eben solche Certificate rücksichtlich ihres Ursprungs legitimirt werden sollen, als durch jene Verfügung für das Großherzogthum Posen angeordnet worden sind, und daß beiderlei Arten Tücher auch in Absicht der zu entrichtenden Accisenabgaben ganz gleich zu behandeln sind.

Stettin, den 26. August 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

342.

Betrifft die Certifikate über die überweserschen Waaren und deren Behandlung beim Eingange in die Provinzen diesseits der Elbe.

No. 1051. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten April c. im 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 167., wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, wie jetzt von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 24sten Juni c. angeordnet worden ist:

daß die Ursprungs-Certificate über die aus den sämmtlichen Preußischen Provinzen diesseits der Elbe zu versendenden einländischen Fabrik- und Manufacturwaaren nach einer Norm ertheilt werden sollen.

In den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn, woselbst die Consumtionssteuer-Einrichtung der vorigen Westphälischen Regierung noch einstweilen fortdauert, ertheilen die Steuer-Aemter diese Certificate; in allen übrigen Provinzen dagegen die Burgermeister.

Aus dem Gouvernement zwischen der Weser und dem Rhein werden demnach einländische Fabrik- und Manufacturwaaren theils mit Certificaten der Burgermeister, theils mit denen der Steuerämter eingehen.

Die Form eines solchen Certificats ist aus dem hier unten abgedruckten Blanket ersichtlich.

In wie weit ein solches Certificat gültig ist, besagt die Anmerkung unten auf dem Schema.

Die

Die Certificate dürfen nur dann ertheilt werden, wenn die Waaren von den Fabrikanten, nicht von den Kaufleuten präsentirt werden. In Defraudationsfällen tritt Confiscation ein und der Defraudant verliert die Befugniß, künftig auf Certificate versenden zu dürfen.

Die Waaren sind nur dann als einländische zu betrachten und zur vorgeschriebenen Versteuerung zu ziehen, wenn sie in gehörig plombirten Collis eingehen und mit den vorschriftsmäßigen Certificaten versehen sind.

Die Verfügung vom 20sten April d. J. und die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt, de eodem, S. 167. bestimmt schon, daß die aus jenen Gegenden eingehenden seidenen Tücher und Bänder, so wie die aus Wolle verfertigten Tuche der Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent unterworfen sind.

Derselben Abgabe sind auch die von dorther eingehenden Baumwollen- und Lederwaaren unterworfen; baumwollen Garn hingegen bleibt ganz steuerfrei. Von Nähnadeln, als Stahlwaaren, werden 9 Pf. und von Stecknadeln, als Messingwaaren, 1 gGr. pro Thaler des Werths entrichtet.

Von Papieren sind, und zwar
vom Postpapier 2 Gr.
vom Schreibpapier 1 Gr.,
vom Druckpapier 4 Pf.
pro Ries zu erheben.

Im Fall Produkte aus den überweserschen Provinzen diesseits eingehen, so sind solche vom Ersatz- und Eingangszoll frei, und es wird dafür die Consumtions-Accise gleich wie von fremden, erhoben.

Auf Tobacke kann die bei den übrigen Fabrikaten gestattete Begünstigung nicht ausgedehnt, sondern sie müssen als fremde behandelt werden.

Stettin, den 24. August 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Ursprungs- und Fabrikations-Certificat.

Fortlaufende No. des Registers der Bürgermeisterey

No.

Der unterschriebene in der Gemeinde wohnhaft, erklärt an Eides-Statt, daß die hiernach verzeichneten Waaren in seiner eigenen Fabrik gefertiget worden sind, und durch Fuhrmann von an den Herrn zu versandt werden sollen.

am ten 18

Benennung der Waaren.	Zeichen und Nummern der Collis oder Fässer.	Anzahl der Collis oder Fässer.	Gewicht der Collis oder Fässer.	Quantität der Waaren nach Ellen, Zahl oder Stücken.	Zahl der an jedem Colli angelegten Bleie.	Bestimmung und Angabe der einzuhaltenden Straße.

Unterschrift des Versenders
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister

Der unterzeichnete Bürgermeister (Consumtions-Steuer-Amt) bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit der Ladung übereinstimmend befunden worden, und daß die Collis nur nach vorheriger Vergleichung verbleit worden sind.

am ten 18

NB. Gegenwärtiges Certifikat ist nur in so fern gültig, als:

1. es die Waaren begleitet,
2. die darin bezeichnete Straße gehalten wird,
3. die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
4. der Transport innerhalb des Zeitraums vom bis den 18 geschieht,
5. die Collis gehörig verbleiet ankommen.

343.

Wegen Expedirung der Begleitscheine zu einer heimlichen Ausfuhre verbotener Gegenstände. No. 929. August 15. A. D.

Höheren Orts ist zur Frage gekommen, welche gesetzliche Ahndung für den Fall eintreten soll:

wenn zur Ausfuhr verbotene Gegenstände, bei ihrer Versendung nach einländischen Städten deshalb auf Begleitscheine expedirt würden, um eine heimliche Ausfuhre zu verhindern, der Begleitschein aber nicht in der verfassungsmäßigen Art zurückkommt, oder die Erreichung der Bestimmung nach Maßgabe der Verfügungen vom 8ten Mai 1815 nicht nachgewiesen wird?

und es ist deshalb mittelst Rescripts vom 8ten d. M. festgesetzt worden:

daß in solchen Fällen gegen die Versender ein förmliches processualisches Verfahren einleitet und, nach Maßgabe dessen Ausfalls, diejenige Strafe in Anwendung gebracht werden soll, welche für die Ausfuhre zur Exportation verbotener Gegenstände gesetzlich ist.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 25sten August 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

344.

Wegen des Preißverzeichnisses der Waaren, welche in der chemischen Fabrik zu Schönebeck nicht gefertiget werden. No. 675. August 15. A. D.

In dem durch das Amtsblatt No. 26. Pag. 228. unterm 5ten Juni d. J. bekannt gemachten Preißverzeichniß der Waaren, welche in der chemischen Fabrik zu Schönebeck nicht gefertiget, sondern nur zum Verkauf gestellet werden, und die bei deren Einfuhr nach Provinzen rechts der Elbe als ausländische Fabrikate anzusehen, und zur Versteuerung zu ziehen sind, ist der Werth des Schwerspaths aus Schmalkalden zu 6 Rthlr. in Louisd'or à Centner angegeben.

Bei dieser Angabe liegt jedoch ein Schreibfehler zum Grunde, indem der Werth jenes Schwerspaths nur

Sechs gute Groschen à Centner

beträgt.

Wir bringen solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und haben die von uns ressortirenden Behörden nach letzteren Satz dieses Fabrikat Behufs dessen Versteuerung abzuschätzen.

Stettin, den 25. August 1815.

Abgaben Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

345.

345.

Betrifft den Ersatzzoll vom Wau und von Wachholderbeeren.
No. 932. August 15. A. D.

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii im Rescript vom 8ten d. M., sind sowohl der Wau als die Wachholderbeeren in den am rechten Elbufer belegenen Provinzen dem Ersatzzoll, nach dem Satze von 8 gGr. für den Centner unterworfen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25. August 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

346.

Die fernerweite Sicherstellung der Truppenverpflegung betreffend.
No. 111. Septbr. 15. P. K. K.

Da die zur Sicherstellung der Truppenverpflegung in der Provinz Pommern getroffenen Veranstaltungen mit dem 1ten October d. J. ihr Ende nehmen, so soll zu diesem Behuf der Weg der Entreprise fernerweit und zwar auf sechs Monate, also bis ult. März k. J. gewählt werden.

Die Gegenstände der Verpflegung sind:

1) der Bedarf an Brod, Roggen und Fourage für die immobilen d. h. in der Provinz während des gedachten Zeitraums garnisonirenden Truppen;
2) der Bedarf an Fourage und Victualien-Verpflegung für die durchmarschirenden Truppen;
3) die Bereithaltung eines Verpflegungs-Bedarfs für 10,000 Mann und 5000 Pferde auf sämmtlichen 11 Etappenplätzen der durch Pommern angeordneten Militairstraße von Danzig nach Wesel für einen Tag.

In wie fern Rücksichts der Verpflegung ad 1. die bisherigen Magazin-Einrichtungen noch werden beibehalten werden müssen, bleibt einer besondern Bestimmung vorbehalten; Rücksichts der Verpflegung zu 2 und 3 soll indessen die Verabreichung der Rations und Portions von den Entrepreneurs an die Truppen unmittelbar erfolgen, wobei sich von selbst versteht, daß die ersteren sich denjenigen Anordnungen unterwerfen müssen, welche die völlige Sicherstellung des Königlichen Allerhöchsten Interesse erfordern möchten.

Diejenigen Unternehmer, welche auf die derartige Lieferung der Truppenverpflegung eingehen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre Anträge bei der

der unterzeichneten Behörde bis zum 24sten d. M. einzureichen, indem auf spätere an dem genannten Tage noch nicht eingegangene Offerten nicht reflectirt werden kann. Eine Licitation findet hiernach also nicht statt, sondern es wird mit demjenigen unter Vorbehalt höherer Genehmigung sofort Kontrakt geschlossen, der die billigsten Preise stellt, und eine dem Object angemessene Caution in leicht der Versilberung fähigen Effecten, also nicht mittelst hypothekarischer Instrumente, zu leisten im Stande ist.

Stettin, den 7. September 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

347.

Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern.
No. 318. August 15. G. u. S. D.

Es ist in der Nacht vom 12ten Mai d. J. bei der plötzlichen Feuersbrunst in dem Schulhause im Filialdorf Reinfeld im Rummelsburgschen Kreise, der dürftige Schulhalter Wencke daselbst, dem eingegangenen Bericht zufolge, um den größten Theil seiner Habe gekommen. Sein Schaden an verbrannten Effecten und Kleidungsstücken ist von dem Schulzengericht auf höher als 100 Rthlr. abgeschätzt worden. Es ist daher auf geschehenes Ansuchen die Sammlung freiwilliger milden Gaben zur Aufhülfe des Wencke, Vaters von 5 kleinen Kindern, von den übrigen Küstern und Schulhaltern bewilligt worden. Die Herrn Superintendenten werden beauftragt, solche, jeder in seinem Sprengel, zu veranstalten, und die aufgekommene Hülfssumme an den Superintendent Wegener in Schlawe zur Aushändigung binnen 4 Wochen einzusenden, auch daß es geschehen, uns zu berichten, und den Ertrag anzuzeigen.

Stettin, den 17. August 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

348.

Nach dem Anerbieten der Königlichen Neumärkischen Regierung können auch Züchtlinge aus der Provinz Pommern in das Zuchthaus zu Landsberg an der Warthe, in welchem den Züchtlingen zum Erwerbe ihres Aufenthalts zu-

reichende Gelegenheit gegeben wird, in den Fällen, wo die Gerichtsherrschaften für die Zuschüsse aufkommen müssen, aufgenommen werden.

Die Untergerichte und einzelnen Inquirenten werden daher angewiesen, in den vorgedachten Fällen die Erklärung der Gerichtsherrschaften: ob sie von dem Anerbieten der Königlichen Neumärkischen Regierung Gebrauch machen wollen, während der Untersuchung einzuziehen, damit, nach erfolgter Entscheidung, in der Vollziehung der erkannten Strafe kein Aufenthalt entstehe.

Stettin, den 24. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

349.

Wegen der von dem Mechanikus Brexendorff zu Stargard gefertigten Feuerspritzen. No. 250. August 15. P. D.

Der in Stargard wohnhafte Mechanikus Brexendorff verfertigt zu einem civilen Preise gute dauerhafte Feuerspritzen. Er hat für den Magistrat zu Stargard zu einem billigen Preise eine Feuerspritze gemacht, welche von dem Landbaumeister Jüterbock geprüft und sehr gut befunden worden ist. Wir nehmen daher nicht Anstand, dies zur Kenntniß des Publici zu bringen und den Brexendorf als einen geschickten Mechanikus und Spritzenmacher zu empfehlen.

Stettin, den 10ten August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

350.

Wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Gartz. No. 645. August 15. P. D.

Der auf den Dienstag nach Michaelis als den 3ten October a. c. fallende Jahrmarkt zu Gartz ist, wegen das auf den 4ten ejusdem eintretenden Festes der alttestamentarischen Glaubensgenossen auf den 10ten und 11ten Octbr. c. verlegt worden. Stettin den 13ten August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

351.

Betreffend die durch besondere Aufmerksamkeit und thätigen Beistand am 14ten Juni d. J. zu Tempelburg glücklich abgewandte Brandstiftung. No. 1061. August P. D.

Durch die besondere Aufmerksamkeit der 14jährigen Tochter des Drechsler Benecke, Wilhelmine, und durch den thätigen Beistand der dazu gekommnen Hirtenfrau Reinhardt, ist zu Tempelburg eine in der Magazinscheune von einem

11jäh-

11jährigen Knaben versuchte Brandstiftung abgewandt, und das bereits ausgebrochene Feuer glücklich gelöschet worden.

Diese verdienstliche Handlung der gedachten Personen, wofür denselben auch von der höhern Behörde eine Belohnung bewilliget worden, verdient zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht zu werden, da am 3ten Juni c. durch Brandstiftung in Tempelburg 46 Scheunen abgebrandt sind, und durch die Bemühungen benannter Personen eine zweite Brandstiftung verhindert worden ist.

Stettin den 23. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

352.

Betrifft die zu leistenden Beiträge zur Vergütigung der im Jahre 1814 in den Pommerschen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandschäden.

No. 1133. August 15. P. D.

Zur Vergütigung der im vorigen Jahre in den Pommerschen Städten excl. Stettin vorgefallenen Brandschäden, und Sammlung eines Bestandes sind nach der an die Magistrate unterm 2ten d. M. ergangenen Verfügung auf die Versicherungssummen, von 100 Rthlr., drei Groschen zur Anlage gebracht worden.

Stettin, den 23sten August 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

353.

Der ehemalige Auditeur Carl Friedrich Crüger ist zum Stadtrichter in Jarmen bestellt, verpflichtet und introducirt worden, so daß nunmehr die dem Stadtgerichte in Demmin unterm 8:en Februar 1813 übertragene interimistische Justiz-Verwaltung in Jarmen aufgehört hat.

Stettin, den 24. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

354.

Betreffend die noch rückständigen Collecten-Gelder für die Verwundeten.

No. 615. August 15. G. D.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 20. Juli d. J. werden diejenigen Herren Superintendenten, so wie auch die Judengemeinen, welche mit der bei dem Dankfest wegen der Besitznahme von Paris gehaltenen Collecte für die Verwundeten noch rückständig sind, hiemit erinnert und angewiesen, diese Collectengelder innerhalb 8 Tagen an den Rendant Hoppe einzusenden.

Stettin den 29sten August 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

355.

355.

No. 1474. August 15. P. D.

Der bevorstehende Herbstmarkt zu Belgard, welcher nach dem Kalender auf den 19. und 20. October d. J. feststehet, kann wegen des in diesen Tagen einfallenden jüdischen Lauberhüttenfestes nicht abgehalten werden, und wird also auf den 23. und 24. October d. J. verlegt.

Stettin, den 29. August 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

356.

No. 1502. August 15. P. D.

Nach dem diesjährigen Kalender trift der Michaelis-Markt zu Pollnow auf den 6ten October c. Da aber das Neujahrefest der Juden auf den nemlichen Tag einfällt, so wird gedachter Markt auf den 16. October c. verlegt.

Stettin, den 29. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

357.

No. 257. August 15. F. D.

Ein Dorfschulze ist wegen unrichtiger Angabe der Personensteuerpflichtigen Mitglieder der Commune von dem Criminal-Senat des hiesigen Ober-Landes-Gerichts zur Untersuchung gezogen und bestraft worden.

Sämmtlichen Dorfschulzen wird dieses zur Nachricht und Warnung hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 13. August 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

358.

Ein hiesiges Dienstmädchen ist wegen begangenen Diebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Stettin vom 10. Juli d. J. zu einer körperlichen Züchtigung von 30 Ruthenhieben und einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt, auch nach dem Zuchthause abgeliefert, welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Demmin, den 22. August 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 38.

Stettin, den 17ten September 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

359.

Die Generalversammlung der Pommerschen Judenschaft in Treptow a. d. Rega betreffend.

Wie in frühern Zeiten geschehen ist, soll auch jetzt wieder unter Direction des Hofrath Brummer in Treptow a. d. Rega eine General-Versammlung der Pommerschen Judenschaft zur Abnahme der von den Aeltesten und Rendanten geführten Rechnungen und zu den Beschlüssen wegen Einziehung und Verwendung der ausstehenden Reste, gehalten werden. Die sämmtliche resp. Judenschaft wird daher aufgefordert, sich in dem dazu am 20. November d. J. vor dem rc. Brummer anstehenden Termine einzufinden, widrigenfalls sie sich den von den Anwesenden genommenen Beschlüssen wird fügen müssen.

Stettin, den 22. August 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

360.

Aufforderung zur Obstbaum-Lieferung betreffend. No. 1337. August 15. P. D.

Es sollen in bevorstehenden Herbst 500 gute Obstbäume, wenn solche zu billigen Preisen zu erhalten sind, angekauft werden.

Alle diejenigen, welche solche gegen billige Preise, jedoch nicht unter 100 Stück nach Stettin frei liefern wollen, haben bis zum 10. October ihre Offerte der unterzeichneten Regierung zu machen. Welche Sorten verlangt werden, wie alt, und wie hoch, darüber spricht die Verordnung unsers Amtsblatts No. 16. pro 1811 No. 219. Die Ablieferung muß, so bald der Zuschlag erfolgt ist, geschehen. Stettin, den 3ten September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

361.

Wegen Einführung breitspuriger Schlitten. No. 1438. August 15. P. D.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Wege von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 14ten März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Da hingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publikum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Die Beibehaltung der schmalen Schlittenspur, entspricht nicht der Absicht und dem Geist des Reglements und kann ferner in der Provinz Pommern mit Ausschluß des Bütow- und Rummelsburger Kreises nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenspur nicht der Wagenspur gleich ist, so sind die Reisenden, welche sich im Winter während dieser Zeit breitspuriger Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicherheit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechselseitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen sind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinschaftliche Geleise fester bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen diese breitspurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht so leicht umwirft. Ueberdem entsteht aber noch der Vortheil, daß ein breitspuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Bespannung stärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Kosten verbunden seyn, da die Luxusschlitten in der Regel hinten schon breite Spure haben, und die Bäume der ländlichen Schlitten als der Hauptheil des Schlittens durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenschemmel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel seinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Kosten bewirken kann.

Wir

Wir erwarten, daß die Eingesessenen Pommerns sich von den Vortheilen breitspuriger Schlitten hierdurch selbst überzeugen, die schmalspurigen umzuändern, sich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Absichten und mithin die Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der schmalspurigen Schlitten vor dem ersten Jan. k. J. geschehen muß, und sämmtliche Eingesessenen der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Rummelsburger und Bütower Kreises, welche nach diesem Zeitraum mit schmalspurigen Schlitten in der Provinz (excl. des Bütower und Rummelsburger Kreises) betroffen werden, in die Strafe verfallen, welche auf den Gebrauch schmalspuriger Wagen gesetzt worden ist, und

b) daß die Stellmacher in Hinsicht der Schlitten dieselbe Verpflichtung haben, welche ihnen wegen der breitspurigen Wagen vorgeschrieben ist, und bei Nichtbefolgung in gleiche Strafe verfallen.

Stettin, den 7. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

362.

Wegen Nichttragung der Preuß. Uniform von den entlassenen Offizieren. No. 334 Septbr. 15. P. D.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die von der Sächsischen Armee entlassene Offiziere, so wie die von der Sächsischen Landwehr und dem Banner, welche die Erlaubniß hatten, die Uniform ihrer Truppen-Gattung fortzutragen, nur diese, nicht aber die Preußische Armee-Uniform tragen sollen.

Den Besitzern des Ordens der Franz. Ehrenlegion soll auch erlaubt seyn, diesen Orden in der von der gegenwärtigen Französischen Regierung anerkannten Form beizubehalten.

Eben so haben Se. Königl. Majestät den Besitzern des Sächsischen Heinrichs-Ordens, welche jetzt Preuß. Unterthanen geworden sind, verstattet, die Insignien desselben anzulegen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 8. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

363.

Bedarfs-Anzeige großer und kleiner statistischer Tabellen. No 343. Septbr. 15. P. D.

Die mit der Anfertigung der statistischen Tabelle beauftragten Behör-

den werden hierdurch angewiesen, uns ihren Bedarf an kleinen und großen Tabellen zur Aufnahme dieser Nachrichten unverzüglich anzuzeigen.

Stettin, den 9. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

364.

Betreffend die den Pässen beizufügende Bemerkung wegen zurückbehaltener oder retradirter Legitimations-Dokumente. No. 565. September 15. P. D.

Da häufig bemerkt worden, daß die Legitimations-Dokumente der Reisenden, namentlich Wanderbücher und Kundschaften der Handwerksgesellen, auf deren Grund die Ausfertigung eines Passes erfolgt ist, zurückbehalten sind, ohne solches in dem Passe zu bemerken, und hierdurch nicht allein manche Nachtheile für die Reisenden selbst, sondern auch Misbräuche mancher Art veranlaßt worden: so hat das hohe Polizei-Ministerium durch die an uns unterm 4ten dieses erlassene Verfügung, angeordnet, daß auf einem jeden Passe, dessen Inhaber sich durch Dokumente legitimirt hat, ausdrücklich bemerkt werden soll: ob demselben solche zurückgegeben sind oder nicht.

Sämmtliche mit Ertheilung der Pässe beauftragte Behörden hiesiger Provinz haben sich hiernach genau zu achten, und die vorgeschriebene Bemerkung den auszufertigenden Pässen stets beizufügen.

Stettin, den 12. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

365.

Betrift die Erläuterung der Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Schmiedezwangs und der Entschädigung für denselben von 6ten Juni d. J. im 26sten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 236. No. 628. August 15. F. u. P. D.

Wenn gleich es richtig ist, daß kein Privatverhältniß der freien Ausübung eines Gewerbes in der Regel entgegenstehen, und in dieser Hinsicht auch der in der Verfügung des vormaligen Königl. Gewerbedepartements vom 10. December 1811 gedachte Schmiedezwang nicht direct mehr geltend gemacht werden kann; so darf doch diese Verfügung nicht so verstanden werden, als ob unbedingt alle bloß den Mühlen- und Getränkezwang betreffende Bestimmungen des Edicts vom 28. October 1810 auch auf andere Gewerbe, namentlich den Schmiedezwang, und insonderheit auch in der Beziehung angewendet werden könnten, daß der Zwangsverpflichtete außer aller Contracts-Verbindung gesetzt und der Berechtigte vom Staat entschädigt werde. Letzteres

teres ist keinesweges zu erwarten, und bleibt es vielmehr lediglich dem Interessenten überlassen, die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zur Entschädigung unter sich, allenfalls im Wege Rechtens auszumachen.

Stettin, den 30. August 1815.

Finanz- und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

366.

Betrift das Hausiren der Preußischen Juden. No. 1132. August 15. A. D.

Im 21. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 178. wurde unterm 25. März (soll heißen April d. J.) bekannt gemacht, daß in Folge der frühern wieder in Kraft getretenen Verbote, keine fremden Manufactur-Waaren ohne ausdrückliche höhere Genehmigung zur Consumtion eingelassen werden dürfen.

Zur nähern Bestimmung dieser allgemeinen Vorschrift, dient annoch, daß auch das Hausiren der Preußischen Juden nach den übrigen altländischen Provinzen sich nur auf diejenigen Artikel beschränken darf, deren Eingang in diesen Provinzen erlaubt ist, wogegen alle Waaren, welche hier verboten sind, auch durch die Preuß. Hausir-Juden nicht von jenseits nach diesseits gebracht werden sollen, da überhaupt die in Ost- und Westpreußen, wie auch Litthauen erlaubten, diesseits aber verbotenen fremden Waaren von dort nicht eingehen dürfen.

Stettin, den 31. August 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

367.

Betrift die Anwendung der Stempelgesetze auf die Revision der gerichtlichen Registraturen. No. 136. August 15. A. D.

Auf vorgekommene Anfragen ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 31. Juli c. Folgendes über die Anwendung der Stempelgesetze auf die Revision der gerichtlichen Registraturen festgesetzt worden:

1) wenn Justiz-Kommissarien keine Vollmachten beigebracht haben, und die Partheien demnächst zu deren Ergänzung in einem besondern Protokoll die von erstern für sie abgegebenen Erklärungen genehmigen; so ist zu unterscheiden, ob die Parthei die Erklärung ihres Sachwalters durch specielle Wiederholung vor dem instruirenden Richter genehmiget, oder ob sie die frühern Verhandlungen nur im Allgemeinen gut heißt? Im erstern Falle bedarf es keines Vollmachtsstempels mehr, im letztern aber muß solcher nachträglich adhibirt werden.

2) In

2) In Fällen, wo vormundschaftliche Gerichte die Vormünder zur Anstrengung von Klagen, oder zur Anschließung eines gerichtlichen Vergleichs im Laufe eines Prozesses beauftragen, kann von Lösung eines Vollmachtsstempels die Rede nicht seyn.

3) Wenn Einwendungen gegen die Execution in einem Rechtsstreite zur nachträglichen Erörterung kommen und darüber anderweitig erkannt wird; so darf zu einem solchem Erkänntnisse kein neuer Werthstempel genommen werden. Zu den, jener nachträglichen Erörterung halber vorkommenden Verhandlungen wird übrigens bei Gegenständen von 50 bis 200 Rthlr. nur ein 2 Gr. Stempel adhibirt.

4) Dieselbe Rücksicht wie bei 3. findet Statt, wenn einem Special-Moratorien-Prozesse schon ein Haupt-Prozeß über denselben Anspruch vorangegangen ist, in welchem Falle das Special-Moratorium mit keinem besondern Werthstempel belegt wird. Tritt obige Voraussetzung aber nicht ein, so muß bei Gegenständen unter 600 Rthlr. der gewöhnliche Prozeß-Werthstempel, über 600 Rthlr. jedoch der besondere Satz von 5 Rthlr. zu dem ohne vorgängigen Hauptprozeß verhandelten Special-Moratorien-Prozesse genommen werden. Aus dieser Entscheidung ergiebt sich

5) daß zu beobachtende Verfahren von selbst, in wie fern zu den Verhandlungen bei Special-Moratorien, welche die Leistung der Sicherheit, die Einlieferung und Rücknahme der Cautions-Instrumente oder der baaren Depositen betreffen, der gewöhnliche Stempel adhibirt werden muß, nemlich, wenn der Werthstempel nicht statt hat.

Wir haben für nöthig erachtet, diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stettin den 2ten Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

368.

Betrift die Organisation der Zollverfassung im Großherzogthum Posen.
No. 111. August 15. A. D.

Es ist die Absicht, zwischen dem Großherzogthum Posen und den alten Preußischen Staaten ein möglichst freies Verkehr herzustellen. Zur Vorbereitung desselben ist dahero von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 25sten Juni d. J. festgesetzt worden:

daß im Großherzogthum Posen von allen fremden Gegenständen dieselben Consumtions-, Zoll- und Handlungsabgaben entrichtet werden

den sollen, welche verfassungsmäßig in den alten Staaten davon zu zahlen sind, und daß die mit Passierscheinen aus den alten Provinzen völlig versteuert dort eingehenden fremden Waaren ohne alle weitere Entrichtung von Zöllen oder Consumtionssteuern eingelassen werden.

Zur Erläuterung dienen folgende nähere Bestimmungen:

1) Alle Versendungen aus Pommern nach dem Großherzogthum Posen müssen mit Passierscheinen begleitet, und völlig versteuert seyn. Dies ist die Regel und es kann bis dahin, daß der Dienst in den neuen Provinzen förmlich organisirt ist, dahin keine Versendung aus unversteuerten Packhofslägern auf Begleitscheine statt finden.

2) Fremde Objecte, welche aus den neuen Erwerbungen südlich und westlich der Monarchie, also aus allen Provinzen links der Elbe, imgleichen aus dem Herzogthum Sachsen, ausschließlich Cottbus, nach dem Großherzogthum Posen versandt werden möchten, können dahin nur unversteuert declarirt werden; diese Waaren werden beim Eingange mit der Declaration nach den neuen Polnischen Provinzen an der südlichen und westlichen altländischen Landesgrenze, also auf der Grenzlinie von Demmin in Pommern bis Ratibor in Schlesien, gleich fremden unversteuerten Waaren behandelt, und mit Begleitscheinen an ein Haupt-Zollamt der, gegen Posen in den alten Staaten vorläufig stehen bleibenden Zollinie addressirt; die Steuerbehörden im Absendungsorte werden daher angewiesen werden, über solche Gegenstände niemalen Versteuerungs-Bescheinigungen zu expediren. Sollten solche demohngeachtet producirt werden; so sind sie nicht zu respectiren.

3) Bei Objecten, welche von den im Großherzogthum Posen wohnenden Eigenthümern zur See über Stettin gezogen und dahin durchgeführt werden sollten, gelten dieselben Vorschriften, welche im allgemeinen für die eingehenden fremden Objecte vorgeschrieben sind.

4) Fabrikate und Erzeugnisse der neuen Erwerbungen, mit Ausschluß des Herzogthums Sachsen, zahlen keinen Ersatzzoll, wenn solche auch einer Consumtionsabgabe unterliegen.

5) Wenn unversteuerte Gegenstände aus den alten Staaten durch das Großherzogthum Posen nach dem Auslande verschickt werden; so ist deren richtiger Ausgang gehörig nachzuweisen, die Begleitscheine müssen nicht allein auf das letzte Grenz-Ausgangsamt, sondern auch auf ein auf der Route gelegenes Provinzial Zollamt gerichtet werden.

Solche Waarenposten werden von diesen, in Bezug der Revision der Waaren, wie Ausgangsgut behandelt, es wird aber kein Ausgangsattest expedirt,

expedirt, sondern nur die Passage, aber ausführlich auf dem Begleitscheine bescheiniget, und, mit diesen versehen, gehen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamte weiter, wo, nach gehörigem Befunde, der Ausgang bescheiniget wird.

Die Expeditionsämter sind angewiesen worden, bei Ertheilung der Begleitscheine über Ausgangsgüter auf der östlichen Linie von Neuhoff an der Ostpreußischen Grenze, bis Pitschen in Schlesien, nicht nur Deklarationen auf das wirkliche Ausgangs-Amt, sondern auch auf das Provinzial-Zollamt zu erfordern, beide in den Begleitscheinen zu übernehmen, den Extrahenten auch zur Einhaltung des Provinzial-Zollamts anzuweisen und keinen Begleitschein als vollständigen Dechargebelag anzunehmen, welcher nicht mit den Attesten beider Aemter versehen ist.

Wir haben diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen wollen. Stettin den 2ten September 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

369.

Betrift die Versteuerung der Fabrikate des Großherzogthums Posen beim Eingange in die altländischen Provinzen. No. 955. August 15. A. D.

Nach dem Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. August d. J. soll es bei der allgemeinen Bestimmung,

daß Fabrikate aus dem Großherzogthum Posen beim Eingange in die alten Staaten vorerst und bis ein gleiches Steuersystem statt findet, $8\frac{1}{3}$ pr. Cent Ergänzung zahlen sollen,

sein Verbleiben behalten, als welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

370.

Betrift die Stempelstrafen bei gar nicht oder zu geringe genommenen Stempelpapier. No. 127. August 15. A. D.

Es steht fest, daß die Strafe wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nie weniger, als 1 Rthlr. seyn kann, wenn auch der vierfache Betrag des defraudirten Stempels, sich nicht auf 1 Rthlr. beläuft.

Ein Anderes ist es jedoch, wenn ein geringerer Stempel, als vorgeschrieben, genommen worden. In diesem Falle kann nur die Strafe in Erlegung des vierfachen Betrages des Fehlenden, außer dem Ersatze des Fehlenden selbst, bestehen, so daß also, wenn z. B. statt eines Stempels zu 4 Gr. nur ein Stempel zu 2 Gr. genommen worden, die Strafe nicht 1 Rthlr., sondern

nur

nur 8 gr. beträgt und außerdem nur noch 2 gr. zur Supplirung des Fehlenden hinzukommen.

Dies ist schon in der allgemeinen Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 Art. 11. ausdrücklich enthalten. Dem Publikum und den Stempel-Behörden wird diese Deklaration in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7ten August d. J. hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 3. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

371.

Bestimmung wegen der Packhofs-Niederlage-Gelder.
No. 1104. August 15. A. D.

Wegen der bishero zur Hebung gekommenen Packhofs-Niederlage-Gelder ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 12. v. M. mit Aufhebung aller bishero verschiedenartig bestehenden Vorschriften und Observanzen, Folgendes festgesetzt worden:

1) bei allen Lagerungen auf Königl. Packhöfen und den damit in Verbindung stehenden Magazinen soll überhaupt kein Lagergeld erhoben werden, sofern die Waare nur drei Monate oder kürzere Zeit dort niedergelegt bleibt;
2) Lagers die Waare länger, jedoch nicht über ein Jahr; so soll alsdann vom 1ten Tage des 4ten Monats an monatlich entrichtet werden; vom Brutto Centner
   a) bei trockenen Waaren, 6 Pf., Brandenb.
   b) = nassen = 1 Gr. —
3) dauert die Lagerzeit über ein Jahr bis zu 2 Jahren; so soll nach Verhältniß der Zeit, jedoch mit Zugutrechnung der drei Freimonate der doppelte Betrag des Lagergeldes des ersten Jahres erhoben werden. Die Zahlung des doppelten Betrages beginnt hiernach erst mit dem 16ten Monate der Lagerungs-Zeit.
4) Länger als 2 Jahre darf in der Regel die Packhofs-Lagerung nicht dauern. Kommen Fälle der Art vor; so soll höhere Genehmigung eingeholt werden.
5) Bei Berechnung der Lager-Gelder kann das Gewicht der Waare so angenommen werden, wie es schon Behufs der Entrichtung der Abgaben durch Verwiegung ausgemittelt worden ist.
6) Von Waaren-Posten unter Einem Centner sind die Lager-Gelder, wie von einem vollen Centner zu entrichten; dagegen ist ein Mehreres nur

dann erst zu zahlen, wenn die fernere Centner-Zahl voll ist, ohne weiter auf die Zwischen-Summen als Bruchtheile eines Centners Rücksicht zu nehmen. So lange also nicht das volle Gewicht von 2 Centnern erreicht ist, wird nur für 1 Centner das Lagergeld entrichter; bei einem Gewichte von 2 incl. bis 3 Centner excl. ein Lagergeld für 2 Centner, u. s. w.

Das Publikum wird von diesen Bestimmungen hierdurch benachrichtiget.

Stettin, den 4. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

372.

Wegen einer viel geringern Abgabe des fremden Eisens in Benneckenstein.
No. 1110. August 15. A. D.

Da nach dem Rescript vom 12. v. M. das fremde Eisen in Benneckenstein einer viel geringern Abgabe unterliegt, als in den Provinzen diesseits der Elbe, so soll von den von dort eingebrachten Eisenwaaren, namentlich: Spaden, Pfannen, Spindel-Eisen; Ketten und beschlagenen Eimern, ebenfalls, wie von den, von da einzuführenden Nägeln Sechs Pfennige für den Thaler des Werths erhoben werden, welches in Verfolg der Verfügung vom 24. Juni d. J., Amtsblatt No. 29. pag. 245., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

373.

Betreffe die Erhebung der Consumtions-Accise von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränken und Fleischwaaren.
No. 956. August 15. A. D.

Nachfolgender Tarif, wornach die Consumtions-Accise von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränken und Fleischwaaren in die übrigen Preußischen alten und neuen Provinzen zu erheben ist, wird in Gefolge des Reskripts des Königl. Finanz Ministerii vom 2ten August d. J. dem Publikum hiedurch bekannt gemacht.

Stettin den 2ten September 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

Tarif

Tarif, wornach die Consumtions-Accise in den altländischen Provinzen von dem aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränke und Fleischwaaren zu erheben ist.

	Benennung der Objecte.	Berliner Maas und Gewicht.	Betrag der Accise bey der Bestimmung für die Städte Rt. gr. pf	für das platte Land Rt. gr. pf.
	A. Vom platten Lande.			
1	Brandwein und zwar:			
	bis 49 pCt. Alkohol nach Tralles Alkoholometer	Quart	— 2 —	— 2 —
	von 50 bis 55 pro Cent Alkohol desgl. .	—	— 2 3	— 2 3
	„ 55 „ 60 „ „ „ „ . .	—	— 2 5	— 2 5
	„ 60 „ 65 „ „ „ „ . .	—	— 2 8	— 2 9
	„ 65 „ 70 „ „ „ „ . .	—	— 2 11	— 2 11
	„ 70 „ 75 „ „ „ „ . .	—	— 3 1	— 3 1
	„ 75 „ 80 „ „ „ „ . .	—	— 3 4	— 3 4
	„ 80 pro Cent „ „ . .	—	— 3 7	— 3 7
2	Bier	Tonne à 100 Quart	1 12 —	— 6 —
3	Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes, imgleichen frisches und Speck ohne Unterschied, . . .	Pfund	— — 4	— — 1½
4	Würste, frische und geräucherte, . . .	—	— — 8	— — 3
	B. Aus Städten des Großherzogthums mit Passier-Zetteln.			
5	Brandwein, nemlich:			
	bis 49 pro Cent Alkohol nach Tralles Alkoholometer	Quart	— 1 7	— 1 7
	von 50 bis 55 pro Cent Alkohol desgl. .	—	— 1 9	— 1 9
	„ 55 „ 60 „ „ „ „ . .	—	— 1 11	— 1 11
	„ 60 „ 65 „ „ „ „ . .	—	— 2 1	— 2 1
	„ 65 „ 70 „ „ „ „ . .	—	— 2 3	— 2 3
	„ 70 „ 75 „ „ „ „ . .	—	— 2 6	— 2 6
	„ 75 „ 80 „ „ „ „ . .	—	— 2 8	— 2 8
	„ 80 pro Cent „ „ . .	—	— 2 11	— 2 11
6	Bier, ...	Tonne	1 3 2	nichts.
7	Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes, imgleiches frisches und Speck ohne Unterschied, . .	Pfund	— — 2	nichts.
8	Würste, frische und geräucherte, . . .	—	— — 6	nichts.

Berlin, den 2ten August 1815.

Der Minister der Finanzen. **In Abwesenheit desselben.**
Ladenberg.

374.

Verbesserung der Controlle bei Malzschroot-Versteuerungen. No. 233. April 15. A. D.

Es kommt öfters der Fall vor, daß gegen die Anschuldigungen von Contraventionen bei vorgefundenen abgeschrotetem Malze, worüber keine Steuer-Quittungen producirt werden können, die Entschuldigung geführt wird, daß der Denunciat solches von andern erhalten habe. Dieser Einwand kann ohne vollständigen Beweiß nicht als wahr angenommen werden, da nicht zu verkennen ist, daß er oft als leerer Vorwand dient, um Defraudationen zu verstecken.

Um die Beweisführung zu erleichtern, wird hierdurch festgesetzt:

a) daß der Eingesessene, welcher einem dritten geschrootenes Malz schenkt oder borgt, gehalten ist, dem Dorfeinnehmer seines Wohnorts Anzeige zu machen, und die Quantität des geschrootenen Malzes, so wie den Empfänger anzugeben;

b) daß der Dorfeinnehmer verpflichtet ist, in so fern er schreiben kann, solches zu notiren, und hinter dem Steuerzettel zu bemerken;

c) daß der Empfänger des Malzes dem Dorfeinnehmer seines Wohnorts von dem Empfange dieses Malzes sofort nach demselben Anzeige machen, und darüber, daß solches geschehen ist, ein Attest vom Dorfeinnehmer erbitten muß.

Uebrigens verbleibt es bei der Verfügung, nach welcher zum Handel mit geschrootenem Malze kein Gewerbschein ertheilt wird, dieser Handel mithin nicht erlaubt ist.

Die Steuerpflichtigen des platten Landes haben sich hiernach zu achten und zu erwarten, daß auf den Einwand, das geschrootene Malz, worüber keine Steuerquittung producirt werden kann, von andern geschenkt oder geliehen zu haben, nicht geachtet werden wird, und sie als Defraudanten bestraft werden, wenn sie nicht sofort, als dieses Malz vorgefunden worden, den Beweis über die dem betreffenden Dorfeinnehmer bei der Empfangnahme gemachte Anzeige führen können. Stettin, den 9. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

375

Wegen Versteuerung der Mühlenfabrikate aus dem Großherzogthum Posen.

No. 182. Septbr 15. A. D.

Der von dem Königl. Finanz-Ministerio uns zugekommene Tarif wegen Versteuerung der Mühlen-Fabrikate aus dem Großherzogthum Posen wird dem Publiko hiermit zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Stettin, den 8. Sept. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Tarif

Tarif, wonach die vom platten Lande und aus der Fremde in die Städte der altländischen Provinzen eingehenden Mühlenfabrikate zu versteuern sind.

Benennung.		Betrag der Consumtions-Accise incl. Uebertrag. Rthl.	gr.	pf.	Betrag der Communal-Abgaben Rthl.	gr.	pf.	Summa. Rthl.	gr.	pf.
Weizen-Mehl, erstre feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Marienwerder gleich	Centner	1	12	—	—	10	6	1	22	6
	Schfl. gestrichen	1	—	—	—	7	—	1	7	—
Weizen-Mehl ord. ohne Nachmehl und Kleie	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
	Schfl. gestrichen	—	16	—	—	4	8	—	20	8
Roggen-Mehl aller Art	Centner	—	6	—	—	2	9	—	8	9
	Schfl. gestrichen	—	4	—	—	1	10	—	5	10
Gersten-Mehl	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
	Schfl. gestrichen	—	16	—	—	4	8	—	20	8
Buchweizen-Mehl	Centner	1	—	—	—	7	—	1	7	—
	Schfl. gestrichen	—	16	—	—	4	8	—	20	8
Kraftmehl, Stärke und Puder	Centner	1	12	—	—	10	6	1	12	6
Weitzen-Graupen aller Art	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl gestrichen	1	—	—	—	7	10	1	7	10
Gersten-, Perl- und andere weiße Graupe aller Art	Ctnr.	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrichen	1	—	—	—	7	10	1	7	10
Ordin. Gersten-Graupe, welche bloß enthülset aber nicht weiß gemahlen	Centner	—	6	—	—	3	7	—	9	7
	Schfl. gestrichen	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Weizen-Grütze und Gries aller Art	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrichen	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Gersten-Grütze und Gries feine weiß gemahlen	Centr.	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrichen	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Gersten-Grütze ord. gestampft	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrichen	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Hafer-Grütze aller Art	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrichen	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Buchweizen-Grütze feine weiße	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrichen	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Buchweizen-Grütze ord. gestampft	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrichen	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Hirse-Grütze	Centner	—	6	—	—	4	6	—	10	6
	Schfl. gestrichen	—	4	—	—	3	—	—	7	—
Schwaden-Grütze	Centner	1	4	—	—	9	2	1	13	2
	Schfl. gestrichen	—	18	—	—	7	10	1	1	10
Weißenbrod und Kuchen	10 Pfd	—	5	—	—	—	5	—	5	5
Roggenbrod aller Art	Centner	—	9	2	—	1	6	—	10	8
Nudeln und Makaronis aller Art	Centner	1	16	—	—	11	8	2	3	8

Digitized by Google

Nota. Die in dem Verfolg des Edicts vom 7ten September 1811 gefertigten Tarif gegebene Vorschrift, daß erstere feines Weitzenmehl, Buchweitzenmehl und aller Arten Graupe und Grütze in der Regel nach dem Gewicht versteuert werden soll, und die Versteuerung nach dem Scheffel nur in kleinen Quantitäten die unmittelbar, am Thor versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen wird, bleibt in voller Kraft und darf nicht unbefolgt gelassen werden. Berlin, den 28. Juli 1815.

N. Sr. Excellenz. In Abwesenheit desselben.

Justiz-Angelegenheiten.

376.

Um die Vorsteher der Zuchthäuser in den Stand zu setzen, die Individualität der in die Strafanstalt abgelieferten Verbrecher besser beurtheilen und danach die Art ihrer Behandlung bestimmen zu können, wie auch zur Leitung des nach ihrer Entlassung eintretenden polizeilichen Verfahrens ist der Zuchthaus-Administration, bei der Ablieferung der Sträflinge, eine möglichst vollständige Nachricht von den, von ihnen begangenen Verbrechen und von den actenmäßig bekannt gewordenen vorherigen Lebenswandel derselben mitzutheilen. Zu einer solchen Benachrichtigung, zu deren Behuf ein Auszug aus den Entscheidungsgründen, oder, falls die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, aus den verhandelten Acten mitgetheilt werden kann, werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements, von welchen Verbrecher in die Zuchthäuser abgeliefert werden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 22. August d. J. hierdurch angewiesen.

Stettin, den 4. Septbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

377.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts wird nachstehendes Rescript des Chefs der Justiz de dato Berlin den 10ten d. M.

Es ist bis jetzt der Gebrauch gewesen, daß wenn ein Gericht einen Erbfall, der zu dessen Kenntniß gekommen, und in dessen Erbschafts-Stempel-Tabellen eingetragen worden, an ein anderes Gericht, Behufs der Erbschafts-Stempel-Regulirung, abgegeben hat, dies lediglich in der Tabelle des die Sache abgebenden Gerichts bemerkt, und so der einzelne Fall bei demselben erledigt worden.

Damit

Damit indessen dergleichen Fälle auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle weiter verfügt werden können, wird auf den Antrag des Königlichen Finanz-Ministerii hierdurch festgesetzt:

daß die Gerichte in Fällen dieser Art, das betreffende Gericht requiriren sollen, ihm, dem abgebenden Gerichte, diejenige Nummer bekannt zu machen, welche der Erbfall in der Tabelle des den Erbschafts-Stempel weiterhin regulirenden Gerichts erhalten hat, und daß sodann das abgebende Gericht diese Nummer in seiner Tabelle in der Anmerkungs-Kolonne jederzeit mit anführen solle, damit auf den Grund derselben diese Tabelle dechargiret werden und der Fall aus derselben scheiden könne.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 10. August 1815.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Cöslin.

zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Cöslin, den 24. August 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

378.

Der nach dem Kalender auf den 6ten October d. J. fallende Michaelis-Krammarkt zu Naugardt ist, wegen eines jüdischen Festes an diesem Tage, nach dem Antrage der Ortsbehörde, auf den Neunten October d. J. verlegt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

379.

No. 444. September 15. P D.

Der diesjährige Michaelis-Markt zu Daber, welcher nach dem Kalender auf den 5. k. M. trift, wird, wegen des an eben diesem Tage einfallenden Lauberhüttenfestes der Juden, auf den 9. gedachten Monats verlegt.

Stettin, den 10ten Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Steckbrief.

Der wegen fehlender Legitimation angehaltene angebliche Stuhlmacher-Geselle Ludwig Dupke aus Hoffelde bei Daber in Hinterpommern gebürtig, hat heute Morgen Gelegenheit gefunden, der Wache zu entspringen. Sämmtliche Behörden werden dienstlichst ersucht, den ꝛc. Ludwig Dupke, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und anhero transportiren zu lassen, da seine Angaben nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten falsch und derselbe der Vagabonderie sehr verdächtig ist.

Bahn, den 18. Septbr. 1815.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Stuhlmacher-Geselle Ludwig Dupke ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar und Bart, graue Augen, ein längliches Gesicht, etwas lange Nase, und schlanker Statur, war bekleidet mit einem grünen Ueberrock, runden Huth und Stiefeln, beschäftigt sich auch mit Einätzen von Figuren und Namen auf den Armen und übrigen Theilen.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält:

No. 298. das Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser. Vom 22sten Mai d. J.;

No. 299. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten Juli d. J., betreffend die auf die Handelsleute zu Danzig und Elbing ausgedehnte Befugniß, mit Ausländern über die künftigen Producte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Contracte abzuschließen;

No. 300. desgleichen die vom 31sten ejusd. daß die in die Regimenter eingetretenen Freiwilligen mit den der Jäger-Abtheilungen gleiche Rechte genießen sollen; und

No. 301. die vom 6ten August d. J., daß das für die Provinz Cleve, Berg zu etablirende Ober-Landes-Gericht seinen Sitz in Cleve nehmen soll.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 39.

Stettin, den 1ten October 1815.

Verordnungen

Polizei-Angelegenheiten.

380.

Betreffend die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots. No. 390. Septbr. 15. P. D.

Bei der Wahrscheinlichkeit eines nahen Friedens, ist das im Jahre 1813 erlassene und unterm 28sten April d. J. bis zu Ende Juli c. erneuerte Pferde-Ausfuhrverbot mittelst Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii und des Ministerii des Innern vom 23sten v. M. aufgehoben worden.

Stettin den 10. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

381.

Betreffend den Nachweis der Erlangung des Staatsbürgerrechts bei Ertheilung von Pässen an Juden. No. 734. Septbr. 15. P. D.

Zur Verhütung von Unordnungen und Mißbräuchen ist beschlossen worden, daß in Zukunft in den für jüdischen Glaubensgenossen auszufertigenden Pässen ausdrücklich bemerkt werde,

ob der Inhaber und seine etwanige jüdische Begleitung sich in Ansehung des Besitzes des Einländer- und Staatsbürgerrechts, nach Inhalt des Ediktes vom 11ten März 1812 gehörig ausgewiesen habe?

Sämmtliche mit Ertheilung von Pässen beauftragte Behörden, werden daher, auf den Grund eines dieserhalb von des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht erlassenen Rescripte, hiedurch angewiesen, sich nach dieser Vorschrift aufs genauste zu achten.

Stettin, den 15. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

382.

Wegen Besserung und Bepflanzung der Wege. No. 255. Septbr. 15. P. D.

Sämmtlichen Domainenämtern, Intendanten, Magistraten und Eingesessenen der Provinz Pommern wird nachstehend die Verfügung, welche wir wegen Ausbesserung und Bepflanzung der Wege an die Landräthe und Kreis-Brigadiers dato erlassen haben, mit der Aufforderung bekannt gemacht, die Anweisungen der Landräthe, der Kreis Brigadiers und Gensd'armes die schleunigste und pünktlichste Folge zu leisten, oder zu erwarten, daß die Ausbesserung der Wege und Beflanzung auf ihre Kosten von uns veranlaßt werden wird, indem unser ernstlicher Wille dahin geht, den so häufigen gegründeten Beschwerden über schlechte Land- und Poststraßen abzuhelfen.

Stettin den 15ten Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die häufig eingehenden Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit der Wege und über vernachläßigte Anpflanzung der Bäume an den Wegen zeigen, daß fast sämmtliche Landräthe, Domainenbeamte, Intendanten und Magistrate, die seit 1811 häufig durch die Amtsblätter erlassenen Aufforderungen, wegen Ausbesserung und Bepflanzung der Wege, unbeachtet gelassen haben. Wir haben bisher nicht mit der Strenge, welche wir jetzt nöthig erachten, verfahren, weil die Kriegesfuhren und geforderter Leistungen die Kräfte der Einsassen in Anspruch genommen haben, und wir hofften, daß vorzüglich die Landräthe sich von dem Vortheil guter mit Bäume bepflanzter Wege selbst überzeugen und wie in anderen Provinzen geschehen ist, mit Umsicht und Thätigkeit auf Befolgung der von uns erlassenen Verfügungen halten würden. Wir würden uns selbst verantwortlich machen, wenn wir noch jetzt, nachdem die Einsassen zu Kriegsfuhren und außerordentlichen Leistungen nicht mehr angezogen werden und sie größtentheils eine gute Erndte gehabt haben, mit gleicher Nachsicht verfahren wollten. Allgemeine Aufforderungen durch die Amtsblätter sind, wie wir uns jetzt überzeugt haben, ohne Erfolg, indem die Einsassen darauf nicht achten und die Behörden, in der Erwartung, daß solche befolgt worden, die nöthigen Verfügungen und Controllen unterlassen. Es bleibt nichts weiter übrig, als die Landräthe, welche nach dem Wege-Reglement die Verpflichtung haben, für gute Wege im Kreise zu sorgen, und die Kreis Brigadiers zur lebhaftern Thätigkeit aufzufordern und für Ausführung dieser Verordnung uns selbst verantwortlich zu machen.

Der Herr Landrath N. N.

Der Herr Kreis-Brigadier N. N.

werden daher hierdurch angewiesen,

1) sofort

1) sofort zusammen zu treten und die nöthigen Kreisoffiziere und Gensd'armen auszuwählen und anzuweisen, noch im Laufe dieses Monats zunächst sämmtliche Landstraßen des Kreises zu bereisen und über den Zustand derselben, sowohl in Hinsicht der Beschaffenheit der Wege selbst, als der Bepflanzung Rapport abzustatten,

(der Kreis muß unter die Gensd'armes nach Distrikten zweckmäßig vertheilt werden.)

2) Sobald die Nachrichten eingehen, muß der Landrath bestimmen, welche Wege in diesem Herbst auszubessern und welche Anpflanzungen von Bäumen zu machen sind, und hiernach sofort die nöthigen Verfügungen an die Aemter, Magistrate und Communen erlassen. Es muß von dem Landrath ein Termin bis zum 15ten November c. gesetzt und bestimmt werden, daß die unterlassene Wegebesserung und Bepflanzungen von uns nach Ablauf dieses Termins verfügt, und die Kosten von den Verpflichteten beigetrieben werden sollen.

3) Müssen von dem Landrath und Kreis-Brigadier den Kreis-Offizieren und Gensd'armen bestimmte Distrikte und Wege zugetheilt und diesen aufgegeben werden, darauf zu halten, daß die Verfügungen befolgt werden. Auch sind die Gensd'armen zu ermächtigen, sich erforderlichen Falls bei den nachläßigen Communen und Behörden auf Execution einzulegen.

4) Die in diesem Herbst auszuführenden Wegebesserungen und Anpflanzungen müssen bis zum 15ten Novbr. c. ausgeführt und dann muß eine Recherche durch die Gensd'armes, Kreisoffiziere und durch die Kreis-Brigadiers selbst veranloßt, und es in der Art eingeleitet werden, daß eine anderweite Vertheilung in Hinsicht der Wege unter den Kreisoffizieren und Gensd'armes erfolge, und die Wege nicht von den Kreisoffizieren und Gensd'armes revidirt werden, deren Ausbesserung zu bewürken, sie als Auftrag erhalten haben.

Wenn es in einem Kreise an den nöthigen Kreisoffizieren und Gensd'armen fehlen sollte, so müssen den von den Landräthen auszuwählenden Einsassen des Kreises die den Gensd'armen bestimmte Aufträge gemacht werden.

Es muß von den Behörden und Communen diesen Herbst nicht mehr verlangt werden, als sie in diesem Herbst bewerkstelligen können, allein mit Strenge darauf gehalten werden, daß die erlassenen Befehle ausgeführt werden. Von Befolgung dieser Verfügung haben Sie unter Einreichung der Rapporte der Gensd'armes vor dem 10ten Decbr. c. ohnfehlbar vollständig zu berichten und die weitere Verfügung wegen der nicht ausgeführten Re-

paraturen und Bepflanzung der Wege und der deshalb zu nehmenden Maaßregeln, zu erwarten. Stettin, den 15. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

383.

Die Qualification der Scharfrichter zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen betreffend.

No. 296. August 15. P. D.

Nach einer aus dem Königlichen Ministerio des Innern unterm 17ten Juli c. ergangenen Bestimmung, können die Scharfrichter, bis über ihr Verhältniß und ihre Prüfung die Allerhöchste Entscheidung erfolgt seyn wird, vorläufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen geachtet werden, wenn sie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizei-Direktors in Städten, wo ein solcher vorhanden) vom Kreis- oder Stadt-Physikus geprüft worden, und in dieser Prüfung nachgewiesen, daß sie die Haupteingeweide der vierfüßigen Hausthiere und deren gesunde Beschaffenheit, dann die Kennzeichen der ansteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpest, der Tollkrankheit, der Klauenseuche, ingleichen der chronischen ansteckenden Viehkrankheiten, als: der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden inne haben, auch, daß sie mit dem sie angehenden Inhalt des Viehsterbenpatents vom 2ten April 1803 imgleichen mit der Deklaration desselben, wegen nicht zu gestattenden Ablederns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes vom 6ten November 1804, mit dem Edict wegen des Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen, welche im Amtsblatt publicirt worden, gehörig bekannt sind.

Insofern dieselben zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden sollen, haben sie durch das Attest eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden, anerkannt tüchtigen und in diesen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweisen, daß sie die dabei nöthigen Verrichtungen zu machen, und die erforderlichen Instrumente zu gebrauchen verstehen, oder sie müssen nachweisen, wie sie hiezu einen tüchtigen Stellvertreter zu stellen im Stande sind.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Stettin, den 16. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

384.

Wegen Einsendung der jährlichen Nachweisung von den Hüttenwerken.

No. 466. September 15. P. D.

Die Herren Landräthe, Domainen-Beamte und Magistrate werden hierdurch

durch aufgefordert: die durch das Circulair vom 9ten Novbr. 1811 verlangte jährliche Nachweisung von dem Zustande der in ihren Geschäftsbezirken befindlichen Hüttenwerke, und metallischen und mineralischen Fabriken, unfehlbar bis zum 15. künftigen Monats bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen einzureichen.

Stettin den 17. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

385.

No. 122. Septbr. 15. A. D.

Da in Gefolge des Edicts vom 28. October 1810 über die neuen Consumtions- und Luxussteuern die Unternehmer der Stahl- und Eisenwaaren-Fabrike zu Neustadt Eberswalde, nebst ihren Arbeitern accisepflichtig geworden sind; so ist mittelst Rescripts vom 18. v. M. die Accise-Abgabe, womit der Vorschrift gemäß, bisher die, aus gedachter Fabrike nach dem Einlande geführten Waaren im Betrage von Sechs Pfennigen à Thaler des Werths am Bestimmungsorte betroffen wurden, aufgehoben und bestimmt worden, daß die in gedachter Fabrike gefertigten Waaren, überall gegen Passierschein, ohne weitern Nachschuß eingelassen werden sollen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

386.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militair-Personen.

No. 1020. August 15. M. D.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem anliegenden Verzeichnisse benannten in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das nachstehende Verzeichniß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche reservirt sind, in Empfang zu nehmen haben.

Dieß

Dieß muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Kriegs-Ministerio zur weitern Verfügung remittirt werden müssen. Stettin, den 6ten September 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweisung von denen in Königl. Preuß. Lazarethen verstorbenen Soldaten, was selbige an Uhren, Geld ꝛc. hinterlassen haben.

No. des Journals.	Namen des Regiments oder Bataillons.	No. der Compagnie.	No.	Charge.	Vor- und Zuname.	Alter.	Dienstzeit.	Geburtsort.	Gestorben, Datum.
						Jahr			
12	8te Reserve-Inf. Regim.	7te	6	Musquetier	Friedr Krüger	28	1 Jahr	Dahle	12. März 1814
196	3tes Inf. Reg.	8te	142	desgl	H. Schwett	25	2	Lenz in Vorp.	1. Juni 13
54	3te Batterie	—	53	Artillerist	Jacob Köpcke	34	10	Gr. Brescow in Pomm.	31 Jan. 14
5	2. pommersche Landw. Reg. 4 Batall.	4te	39	Landwehrmann	Ludwig Last	37	8 Mon.	Paulsdorff bei Wollin	24 Febr. 14
—	1tes pomm. Landw. Reg.	1te	87	desgl.	Friedr. Lindenthal	20	9 Mon.	Stettin	4. Febr. 14
—	1tes Kurmärk. Landw. Reg. 16 Batall.	1te	88	desgl.	Aug. Tanton	28	9 Mon.	Stettin	1. Febr. 14
318	freiw. Jäger.	—	103	Oberjäger	Anton Graff	19	1 Jahr	Stettin	19 März 1814
—	16 Ostpr. Res. Regiments.	3te	112	Musquetier	Thomas Gnatow	40	10 Jahr	Stettin	26 Febr. 14
—	3tes Pomm Landw. Bat.	—	144	Landwehrm.	J. Fr. Hoppe	30	—	Stettin	28 Jan. 14
1191	1tes Pomm. Füsilir Bat.	3te	75	Füselier	George Schmidt	20	2	Stettin	12. März 1814
1288	Colb. Füsilir-Bataillon.	1te	82	Staabshornist	August Matthies	24	5	Stettin	4. Mai 14
330	3tes Pomm. Regiment 16 Bataill.	3te	45	Musquetier	Gotth. Ostwald	21	1 Mon. 1 Jahr 6 Mon.	Stettin	17. Jan. 1814

NB. Haben alle nichts hinterlassen an Uhren, baaren Gelde und Ehrenzeichen.

387.

Betrift die vom 3ten Neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment auf dem Bette der Ehre gebliebenen Personen. No. 925. August. M. D.

Die anliegende, uns von dem Commandeur des 3ten Neumärkschen Land-

Landwehr-Infanterie-Regiments mitgetheilte, Todtenliste enthält diejenigen Personen des ebengedachten Regiments, welche im letzten Kriege auf dem Bette der Ehre gestorben sind.

Die betreffenden Landräthlichen Officia werden hierdurch aufgefordert, die Verwandten und Angehörigen der Verstorbenen hievon in Kenntniß zu setzen. Stettin, den 10. September 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Todten-Liste derer aus der Provinz Pommern gebliebenen Personen des 3ten Neumärk. Landwehr-Infanterie Regiments.

No.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Bataillon	Alter, Jahr	Vaterland, Geburtsort, Kreis.	Art und Weise des Abgangs.
1	Gem.	Ludwig Bendlin	1	22	Neu Wuhrow, Neustettinsche	den 18. Juni in der Schlacht bei Belle alliance geblieben.
2	—	Michael Braatz	1	28	Falkersdorf, Pyritzsche	desgl.
3	—	Michel Weichbrodt	1	21	Kramerwitz	desgl.
4	—	Johann Danke	1	20	Neu Stettin	desgl.
5	—	Lorentz Fritz	1	18	Zamhost	im Lazareth zu Paris an seinen Wunden den 20. Juli gestorben.
6	—	Friedr. Damerow	2	21	Amt Draheim	den 30. Juni 1815 in den Sturm bei Auberville geblieben.
7	—	Martin Zastrow	2	27	Sparrsee	am 18 Juni in der Schlacht bei Belle alliance geblieben.
8	Unteoff.	Wilhelm Marton	3	25	Bublitz	desgl.
9	—	Ludw. Oldenburg	3	35	Juchow	desgl.
10	—	Fr. Dolberstein	3	22	Neu Stettin	desgl.
11	Gem.	Erdmann Hintz	3	19	Gellen	desgl.
12	—	Michael Uncke	3	20	Wurchow	den 27. Juli bei Senlis geblieben.
13	—	Ernst Giese	3	19	Klotzen	den 18. Juni bei Belle alliance geblieben.
14	—	Peter Lentz	5	29	Wusterhausen	desgl.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

388.

Die Pacht-Licitationen der Grundstücke der Kirchen und geistlichen Stiftungen betreffend. No. 190. Septbr. 15. G. u. S.

Es ist schon öfters bemerkt worden, daß die Licitationen der Pachtungen der

der Kirchengrundstücke und geistlichen, Stiftungen Königlichen Patronats, so kurz vor dem Ablauf der Pachtungen abgehalten und die Verhandlungen darüber so spät eingereicht werden, daß oft zum Nachtheil der Kirchen zu einer nochmaligen Licitation, wenn die Gebote der Licitanten nicht annehmlich befunden worden, oder in Ansehung der Pachtbedingungen etwas zu erinnern, für die Pachtperiode die Zeit zu kurz war. Es werden daher die sämmtlichen mit diesem Geschäft beauftragten Behörden hiemit angewiesen, die Verpachtungs-Licitationen bei Königlichen Kirchen und andern geistlichen Grundstücken, welche mit Triuitatis oder mit Michaelis pachtlos werden, drei Monat, und bei dergleichen Grundstücken die mit Marien pachtlos werden, sechs Monat vor Ablauf der Pachtungen anzustellen, und ohne Aufschub die Verhandlungen zur Genehmigung einzureichen.

Die Herrn Superintendenten und Prediger werden besonders angewiesen darauf zu halten, daß dies geschehe.

Stettin, den 8. Septbr. 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

389.

Die Ausfertigung der Schiffs-Beilbriefe für die Provinz Pommern betreffend.
No. 1342. Septbr. 15. P. D.

Die Ausfertigung der Schiffs-Beilbriefe für die Provinz Pommern, welche bisher das hiesige Licentamt besorgt hat, ist, nach einer deshalb von den betreffenden hohen Ministerien ergangenen Festsetzung, jetzt dem mit dem hiesigen Stadtgerichte verbundenen See- und Handelsgerichte übertragen worden. Es haben sich daher die Interessenten künftig in dergleichen Angelegenheiten an diese Behörde zu wenden.

Stettin, den 17. Septbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern. Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

390.

Stau der schriftlichen Beantwortungen, zeigen wir hiermit an: wie uns dem

dem zu der hiesigen Direction der Tochter-Bibel-Gesellschaft überwiesenen Kreise Hinterpommerns, folgende Beiträge zu der hiesigen Bibel-Kasse eingekommen sind, als: 1) aus der Stadt Cöslin 48 Rthlr.; 2) von den Herren Vorstehern der Bibelgesellschaft zu Belgard, den 29. April d. J. 2 Rthlr. 8 Gr.; 3) von dem Herrn Major und Postmeister Kleist zu Stolpe, den 24. Mai d. J. 59 Rthlr.; 4) von dem Herrn Superintendent Wilde zu Bublitz den 7. Juli 2 Rthlr. 7 Gr.; 5) von dem Hrn. Justiz Rath Wildenbücher zu Lauenburg, den 20. Juli 3 Rthlr. 4 Gr.; 6) von den Herren Vorstehern der Bibelgesellschaft zu Cörlin, den 25. Juli 10 Rthlr.; 7) von dem Herrn Superintendent Distell zu Belgard, den 29. Juli 9 Rthlr.; 8) von den Herren Vorstehern der Bibelgesellschaft zu Rügenwalde, den 1. August 43 Rthl. 18 Gr.; 9) von den Herren Vorstehern der Bibelgesellschaft zu Polzin, den 21. Juli 15 Rthlr. 4 Gr.; 10) von dem Hrn. Prediger Schmidt aus Cratzig 17 Gr. 1 Pf.; 11) von dem Hrn. Superintendent Finck zu Lauenburg aus Labuhn, den 3. Juli 3 Rthlr. 10 Gr.; 12) von dem Hrn. Prediger aus Trippow 7 Gr. In Summa 197 Rthlr. 3 Gr. 1 Pf. Diese Gelder werden zweckmäßig zu Anschaffung von Bibeln und neuen Testamenten für Arme verwandt werden. Cöslin, den 20. August 1815.

Die Direction der Tochter-Bibelgesellschaft.

391.

Die Verlegung des Jahrmarkts zu Pölitz betreffend. No. 479. Septbr. 15. P. D.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 6ten October c. treffende Michelismarkt zu Pölitz, wird wegen des auf den nemlichen Tag einfallenden Neujahrsfestes der Juden auf den 12. October d. J. verlegt.

Stettin, den 11. Septbr. 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

392.

Betrift die Verlegung des Krammarkts in Greiffenhagen. No. 665. Septbr. 15. P. D.

Der nach dem Kalender auf den 16. October fallende Krammark zu Greiffenhagen, wird wegen des zu gleicher Zeit treffenden Schwedtschen Markts auf den 30. und der Viehmarkt auf den 27. October c. verlegt, welches dem handeltreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 13. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

393.

Die Verlegung des Krammarkts in Regenwalde betreffend.
No. 667. Septbr. 15. P. D.

Der am 13. October c. zu Regenwalde festgesetzte Krammarkt wird, we-

gen in dieser Zeit einfallenden Festes der alttestamentarischen Glaubensgenossen, auf den 17. desselben Monats verlegt.

Stettin, den 13. Septbr. 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

394.

Den öffentlichen Verkauf zweier ehemaligen Zollwachtschiffe betreffend.

No. 633. Septbr. 15. P. D.

Das ehemalige Zollwachtschiff der Adler, 4 Jahr alt, von gutem eichenen Holz gebaut, auf 11 Kommerzlasten vermessen, und das Zollwachtschiff: die Schwalbe, 7 Jahr alt, von gutem eichenen Holz, auf 24½ Kommerzlasten vermessen, beide mit vollständigen Inventario und zu Collberg befindlich, sollen den 19ten October c. in Colberg von dem Polizei-Director von Dantzen und Stadtinspector Hauschteck an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Das Verzeichniß des Inventarii ist auf dem hiesigen Packhofe, so wie bei den Licent- und Accise-Aemtern zu Swinemünde, Colberg, Rügenwalde und Stolpe einzusehen.

Die Kauflustigen werden aufgefordert, in den besagten Termine sich einzufinden, und ist Plus licitant 4 Wochen an seinem Gebot gebunden.

Stettin, den 17. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

395.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat August 1815.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner		Stroh das Schock			Bier das Quart		Brandwein das Quart	
	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr.	pf.	th	gr.	pf.	gr	pf.	gr	pf.
a. Stettin	2	8	—	1	10	—	1	6	—	—	23	—	1	21	6	12	6	3	9	—	1	3½	7	5½
a. Colberg	2	20	—	2	6	—	1	19	—	1	—	—	2	5	—	18	—	3	12	—	1	10	7	—
a. Danzig	1	19	—	1	5	2	—	21	5	—	16	—	1	3	—	12	—	3	18	—	1	2	6	—

396.

Verlängerter Termin zur General-Versammlung der Judenschaft in Treptow.

No. 1221. Septbr. 15. P. D.

Es wird der durch No. 38. des diesjährigen Amtsblatts zur General-Ver-

Versammlung der Pommerschen Judenschaft in Treptow auf den 20. November c. festgesetzte Termin auf den 4ten December c. bestimmt.

Stettin, den 26sten Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtsactuarius Dietrich zu Zachan ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

In die Stelle des bisherigen Konrectors Sponholz, der zu dem Rectorat in Garz befördert worden, ist der gewählte bisherige Baccalaureus in Angermünde Hertel zum Conrector und Kantor in Garz ernannt und bestätigt worden.

Der Accise-Inspector Henning zu Penenn ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Bei dem hiesigen vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasium ist in die Stelle des zum Predigtamt beförderten bisherigen Lehrers Müller, der Seminarist Johann Heinrich Welland zum Lehramt gewählt und bestätigt worden.

Die Kaufleute Johann Gotthilf Wolff, Friedrich Wilhelm Hübner, Johann Prutz, Gottlieb Wilhelm Schulze, Carl Güler, Moritz Jahn, Johann Friedrich Herberg und der Senator und bisherige Stadtrath Johann Christoph Graf zu Stettin sind zu unbesoldeten Stadträthen gewählt und als solche bestätigt.

Es ist der Bürger und Tischlermeister Ernst Friedrich Petermann zum Kämmerer und Senator und der Bürger und Brauer Daniel Brunlieb zu unbesoldeten Rathmännern zu Wangerin gewählt und bestätigt worden.

Die in Colberg durch den Abgang des v. d. Heyde erledigte Polizei-Kommissarienstelle ist dem Lieutenant Demlofsky interimistisch übertragen worden.

Da durch den Tod des Superintendent Obenaus in Garz erledigte Superintendentur ist dem Prediger Ziesener in Hohenselchow hinwiederum übertragen und derselbe als Superintendent der Garzschen Synode bereits installirt worden.

Der

Der Kandidatus Pharmaciä, Carl George Lincke ist höhern Orts als Provisor in der Apotheke zu Treptow a. d. Rega genehmigt worden.

Der bisherige Bürgermeister Cuno und Kämmerer Bevendorff zu Rummelsburg sind in dieser Eigenschaft abermals gewählt und bestätigt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern zu Damm sind der bisherige Magistrats- und Polizei-Secretair Ernst August Wellmann, der Bürger und bisherige Stadtverordnete Garnwebermeister Peter Krüger und der Bürger und Bäckermeister Wilhelm Richter daselbst gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Garz sind der Bürgermeister Holsche aus Pencun zum Bürgermeister, der Wachtmeister Müller zum Kämmerer, der Kaufmann Fischer zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und als solche bestätigt worden.

In der Stadt Jacobshagen sind der Kaufmann Gerschow zum Bürgermeister, der Kämmerer Jäncke zum Kämmerer und die Bürger Bahr, Gehrcke und Borck zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt.

Der Supernumerarius invalide Unteroffizier Johann Krüger zu Schlawe ist zum Accise-Visitator in Cöslin ernannt worden.

Der entlassene freiwillige Jäger J. F. Schulze ist vom 1. Septbr. c. ab, zum Accise-Aufseher in Stargord ernannt worden.

Die erledigte Schiffs-Visitator-Stelle zu Stettin ist dem ehemaligen Grenzbereiter Klorin übertragen worden.

Der interimistische Grenzbereiter Emmerich zu Ueckermünde ist entlassen und diese Stelle anderweitig dem invaliden Lieutenant Seyffert interimistisch übertragen worden.

Die erledigte Accise-Aufseher-Stelle des verstorbenen Meyer zu Stettin ist dem Accise-Aufseher Schmiedecke zu Stargard übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 40.

Stettin, den 8ten October 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

397.

Wegen Einziehung der zu Ablösung der Real-Gewerbe-Berechtigung in den Städten angeordnete Abgabe durch die Accise-Aemter. No. 218. Septbr. 15. P. D.

Es steht durch den §. 48. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe fest:

daß diejenige Abgabe, welche nach §. 46. desselben Gesetzes zu Ablösung der Real-Gewerbe-Berechtigungen in den Städten angeordnet ist, mit der Gewerbesteuer zugleich eingezogen werden soll.

Da nun die Erhebung der Gewerbesteuer, nach dem Gesetz vom 2. Novbr. 1810 den Magistraten übertragen, späterhin aber die Einziehung den Accise- und Zoll Aemtern aus Administrations-Rücksichten zugewiesen worden ist, so soll, um die Entrichtung der Abgabe zu Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen, sowohl für die dazu Verpflichteten, als auch die ganze Administration dieser Ablösungs Angelegenheit für die Magistrate zu erleichtern, zufolge Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. v. M.,

die Erhebung gedachter Abgabe den Accise-Aemtern übertragen werden, in so fern solche nemlich, nach den Vorschriften des §. 46. des mehr bezogenen Gesetzes so regulirt worden, daß deren Einziehung neben der Gewerbesteuer zulässig ist, und den Accise Aemtern für ihre Mühwaltung zwei pro Cent der Brutto-Einnahme gewährt seyn.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 10ten Septbr. 1815.

Polizei- u. Abgaben Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

398.

Wegen Prüfung der Essige und der Tabacks-Saucen ꝛc. No. 1112. August 15. P. D.

Wegen der Aufsicht und resp. Revisionen der, Genußmittel bereitenden Gewerbetreibenden, haben wir bereits durch die Verordnung des Amtsblatts pro 1812 No. 12. vom 9. April ejusdem anni die nöthige Instruction ertheilt; in Gefolge höherer Veranlassung machen wir aber noch sämmtliche Polizeibehörden auf die resp. Ministerial-Verordnungen vom 28. December 1791, wegen Prüfung der Essige und vom 15. August 1792, wegen Prüfung der Tabacksaucen, hierdurch aufmerksam. Nach ersterer müssen die Essigbrauereien in jedem Jahre einmal visitirt werden, den Fall ausgenommen, wenn gegen eine solche Brauerei gegründeter Verdacht gebrauchter schädlicher Ingredienzien entsteht, oder dergleichen Contravention denuncirt wird, da denn, wie sich von selbst versteht, eine solche Essigbrauerei extraordinarie visitirt werden muß.

Nach der letztern, so werden zwar schon vor Ertheilung einer Concession zur Anlage einer Tabacksfabrike die Saucen und andern Zuthaten zu den Tabacksblättern durch die obere Medizinal-Behörde, respective ihrer Unschädlichkeit untersucht, es ist aber auch gut und nöthig, daß von Zeit zu Zeit bei allen Tabacksfabriken etwas von den Saucen und Ingredienzien genommen und in Rücksicht auf die Schäd- oder Unschädlichkeit gehörig probirt werde. Wo ein Physicus in der Stadt vorhanden ist, muß derselbe bei diesen Prüfungen, sonst aber geschickte Aerzte zugezogen werden.

Auch ist für die Zukunft bei den Revisionen der Materialladen, Brennereien und Destillirläden, so im Jahre 1810 allgemein und nach der Zeit hie und da, wo es erforderlich gewesen, geschehen, ein wachsames Auge zu richten, und wo Verdacht obwaltet, solche gründlich zu revidiren, vom Befund unter Einreichung der Verhandlung zu berichten, oder in wichtigen Fällen hieher Anzeige zu thun, da denn die Absendung eines Kommissarii von hier aus nach Umständen erfolgen wird.

Stettin, den 14. September 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

399.

Bekanntmachung wegen verlohren gegangenen Reisepasses.

No. 887. Septbr. 15. P. D.

Es ist dem Studiosus der Baukunst Joh. Ludwig Häfner aus Königsberg, der ihm von dem Polizei Präsidio zu Königsberg zur Reise nach Berlin, wohin derselbe sich zum Examen begeben wollen, ertheilte Reisepaß, auf sechs

Monat

Monat gültig, auf der Reise von Danzig bis Cörlin auf dem Postwagen verlohren gegangen. Es wird daher dieser Paß hiermit für ungültig erklärt, wenn jemand denselben aufgefunden haben sollte.

Stettin, den 19. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

400.

Wegen dauerhafter Materialien bei Neubauten und Hauptreparaturen.
No. 759. Septembr. 15. P. D.

Nach Vorschrift der Bauinstruction vom Jahre 1798 sollen zu Neubauten und Hauptreparaturen keine andere, als gute und dauerhafte Materialien, genommen werden. Die hin und wieder vorgekommenen Abweichungen von dieser Bestimmung, welche sowohl für den Bauherrn, als für den hypothekarischen Gläubiger, welcher im Vertrauen auf die tüchtige und dauerhafte Bauart des Gebäudes seine Anleihen dem präsumtiven Werth eines solchen Gebäudes angemessen höher, als der wahre Werth eines solchen schlechten Gebäudes es gestattet, ausdehnt, und selbst für das Publikum nachtheilig sind, machen deren Abstellung durchaus nothwendig, und wird es daher allen denjenigen, die es angeht, insbesondere aber den Maurern und Zimmerleuten zur strengen Pflicht gemacht, bei denen ihnen übertragenen Neubauten und Hauptreparaturen bei eigner Verantwortlichkeit durchaus keine andern Materialien anzuwenden, als welche nach ihrem sachkundlichen Gutachten als gut und dauerhaft anerkannt worden, selbst auf den Fall nicht, wenn der Bauherr auf schlechtere bestehen sollte.

Damit aber diese Anordnung überall zur Ausführung gebracht werde, so wird den resp. Königl. und städtischen Baubedienten, den Baudeputationen, Landräthen und Domainen-Beamten, überhaupt sämmtliche Unterbehörden, welche mit der Feuer- und Sicherheits-Polizei zu thun haben, hiermit aufgegeben, bei den vorschriftsmäßigen Revisionen von Neubauten und Hauptreparaturen nicht bloß auf die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Feuerungsanlagen, sondern auch auf die Beschaffenheit der dazu genommenen Materialien, und auf die solide Bauart des Hauses selbst Rücksicht zu nehmen, und von den vorgefundnen Mängeln, Behufs deren Abhelfung, gehörigen Orts Anzeige zu machen.

Stettin den 22. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

401.

Bekanntmachung wegen Ausfuhr von frischen Aepfeln und Birnen nach Rußland.
No. 1157. September 15. P. D.

Das Kaiserlich-Russische Finanz-Ministerium hat für das laufende Jahr die Einfuhr von frischen Aepfeln und Birnen in Rußland gestattet, und den Zoll eben so wie im Jahr 1797 auf 50 Kopeken für ein, zwei Anker enthaltendes Faß, bestimmt.

Dies wird zur Nachricht des handeltreibenden Publikums bekannt gemacht. Stettin, den 24. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

402

Wegen rechtlicher Benennung der Viehkrankheiten in den zu erstattenden Berichten der Polizeibehörden. No 1305 Septbr 15. P. D.

Aus mehrern Berichten der Polizeibehörden ersehen wir ungern, daß sie Viehkrankheiten, als z. B. die chronische Lungenentzündung des Rindviehes, Milzbrand, Tollkrankheit ꝛc. zu den Viehseuchen zählen und sie also benennen.

Wenn wirklich auch jene Krankheiten unter Umständen einen ansteckenden Character annehmen, so fehlt doch daran noch sehr viel, sie deshalb der Viehseuche gleich zu achten, weil sie selbst im höhern Grade der Verderblichkeit der Löserdürre oder Viehpest bei weitem nicht gleich kommen.

Es muß daher die Benennung Viehseuchen bloß für diese eben genannte bestimmte Krankheit allein aufbewahrt bleiben, um nicht zu unnöthigen Besorgnissen und Verbreitung von Schrecknissen in der hiesigen und den angrenzenden Provinzen Gelegenheit zu geben, welches oft durch dergleichen Mißgriffe der Polizeibehörden sehr nachtheilige Folgen haben kann.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht, um dergleichen Fehler zu vermeiden. Stettin den 26. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

403

Wegen der aus den alten Provinzen nach dem Großherzogthum Posen gehenden Waaren.
No. 2. Septbr. 15. A. D.

Zur Erleichterung des Handels-Verkehrs zwischen den alten Provinzen und dem Großherzogthum Posen ist von dem Königl. Finanz-Ministerio beschlossen worden,

daß unversteuerte Waaren auf Begleitscheine in das Großherzog-

thum

thum Posen auf den Fall expedirt werden können, wenn die Waaren resp. nach Bromberg oder Posen deklarirt werden.

Nach andern Städten des Großherzogthums Posen darf jedoch keine Versendung unversteuerter Waaren auf Begleitscheine erfolgen.

Dem Publikum wird diese Bestimmung hierdurch, in Gefolge des Reskripts von 25. August d. J., zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin, den 2. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

404.

Wegen der Stempelpflichtigkeit der öffentlichen Behörden in Absicht der kaufmännischen Geschäfte. No. 129. Septbr. 15. A. D.

Nach einem allgemeinen Beschlusse sind auch die Königl. Bergbehörden, unbeschadet ihrer sonstigen fiskalischen Gerechtsame, verbunden, sich zu allen an und für sich stempelpflichtigen Handlungen und Geschäften, mittelst deren sie in gewerblichen und kaufmännischen Verkehr treten, namentlich aber auch zu den Holzanweisungen des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen, als welches hiedurch, in Gefolge des Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 23sten August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14. Septbr. 1815.

Abgaben Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

405.

Die Wasserzoll-Erhebung auf der Weichsel betreffend. No. 815. Septbr. 15. A. D.

Es ist vorläufig bestimmt worden, daß die Anlage des Amtes zur Erhebung des Wasserzolles auf der Weichsel in dem neuerdings unter Preußischer Hoheit zurückgetretenen Theile Pohlens, künftig am zweckmäßigsten zu Thorn statt haben, einstweilen aber, da diese Stadt vom russischen Militair noch nicht geräumt ist, die Erhebung jenes Zolles zu Fordon besorgt werde. Der Ausgang der nach Pohlen bestimmten Waaren soll übrigens nicht bloß vom Amte Fordon, sondern auch vom Zoll- und Consumtions-Steuer-Amte Thorn bescheiniget werden.

Waaren und Objecte, welche nach Thorn bestimmt sind, können nicht als Exportations Güter betrachtet werden, sondern bleiben der Consumtions-Abgabe unterworfen.

Dem Publikum wird diese vorläufige Einrichtung hiedurch bekannt gemacht. Stettin, den 21. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

406.

406.

Betrift die vom platten Lande des Großherzogthums Posen nach den übrigen Preußischen Staaten gehenden Consumtibilien.
No. 816. Septbr. 15. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 2. d. M., den Verkehr zwischen dem Großherzogthum Posen und den alten Königl. Provinzen betreffend, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 7. d. M. noch nachträglich bestimmt worden:

daß die Versendung der Consumtibilien vom platten Lande des Großherzogthums, gegen Dominal- oder Domainen-ämtliche Bescheinigungen directe nach den übrigen Preußischen Landen gestattet werden kann.

Wenn demnach dergleichen Atteste producirt werden; so bleiben die in dem mit obgedachter Verfügung vom 2. v. M. publizirten Tarif auf Consumtibilien, welche vom platten Lande des Großherzogthums Posen diesseits eingehen, vorgeschriebenen Gefälle zu erheben.

Stettin, den 22. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

407.

Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte zu Erbauung eines Bet- und Schulhauses in der Kolonie Kattenhof. No. 229. Septbr. 15. G. D.

Die Kolonie Gemeine zu Kattenhoff in der Gollnowschen Synode besitzt weder eine Kirche noch Schulgebäude, kann auch die ihr nächste Kirche in Gollnow, der Entfernung wegen, nicht benutzen. Sie hält ihre gottesdienstliche Versammlung unter Anleitung ihres Küsters in der Stube eines Privathauses, und der Schulunterricht wird den Kindern im Hirtenhause ertheilt.

Da sich die Zahl ihrer Mitglieder und der Schulkinder mit jedem Jahre vermehrt, so ist diese Gemeine bedacht gewesen, ein Bethaus zu errichten und damit zugleich das erforderliche Gelaß zur Schule und Wohnung des Lehrers zu verbinden. Ihre wenigen Hülfsmittel, da sie arm und dürftig, und durch einen großen Brand im Jahre 1806 sehr heruntergekommen ist, haben nur hingereicht, etwas Holz und Steine zur Erbauung des Bet- und Schulhauses allmählig mit stillem Fleiß anzuschaffen. Daher hat Ein Königliches hohes Ministerium des Innern, in Betracht der religiösen Gesinnungen, in welchen dieser Bau unternommen worden, zur Ausführung desselben die

durch

durch den Superintendenten der Synode angetragene allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte in Pommern bewilligt. Dem zu Folge werden die Herren Superintendenten hiedurch beauftragt, diese Kirchen-Kollecte in dem Sprengel der Synode unverzüglich zu veranstalten, die polizeilichen Kreis- und Ortsbehörden aber, die allgemeine Haus-Kollecte in ihrem Amts-Bezirk gleichmäßig zu besorgen, und in dem Umlaufs-Erlaß das Bedürfniß der Mildthätigkeit zu bemerken, und die bewirkten Geldbeiträge binnen 6 Wochen nebst einem genauen Verzeichniß der Geldsorten an den Rendanten Hoppe hieselbst einzusenden, auch wie solches geschehen, unerinnert uns anzuzeigen.

Stettin, den 14. September 1815.

Geistliche und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

408.

Die Kriminal-Ordnung stellt es im §. 410. dem Richter frei, einen Angeschuldigten, der von der Instanz losgesprochen ist, der Polizeiobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche verbunden ist, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, und dem Richter von allen denjenigen Umständen Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben, und sich nach der Entlassung des Verdächtigen ergeben. Von dieser Vorschrift wird nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht, und da die Justizbehörden selbst nach ihrer innern Einrichtung nicht im Stande sind, einen von der Instanz losgesprochenen, des Arrestes entlassenen Angeschuldigten zum Zweck der Ausmittelung näherer den Beweis gegen ihn unterstützender Umstände, zu beobachten; so bleibt nach der Erfahrung das Erkenntniß auf vorläufige Lossprechung fast jederzeit ohne Wirkung, und es ereignet sich nicht leicht ein Fall, in welchem ein solcher Freigesprochener nach §. 411. der Kriminal-Ordnung wegen desselben Verbrechens von neuem zur Untersuchung gezogen würde. Außerdem führet die Befolgung des §. 410. der Kriminal-Ordnung nicht allemal zur Erreichung des Zwecks. Wann, wie häufig der Fall ist, der zur Untersuchung gezogene, und als vorläufig freigesprochene des Arrestes entlassene Angeschuldigte, seinen temporären Aufenthaltsort verläßt, und es unbekannt ist, wohin er sich begeben hat; so würde die Bekanntmachung der vorläufigen Freisprechung an die Polizeiobrigkeit des Orts, wo sich der Verdächtige sonst vielleicht nur auf kurze Zeit aufgehalten, von keinem Nutzen seyn.

Hier-

Hierdurch findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, mit Einverständniß des Königl. Polizei-Ministerii, folgendes festzusetzen:

1) in allen Fällen, in welchen eins von den nachbenannten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung gewesen ist,

a) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
b) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
c) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
d) Mord oder Todschlag,
e) Raub und Diebstahl,
f) Betrug,
g) vorsätzliche Brandstiftung,

muß der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte, wenn er einen beständigen Wohnsitz hat, und daselbst auch nach seiner Entlassung verbleibt, der Polizeiobrigkeit dieses Orts angezeigt, und selbige muß durch Mittheilung des Urtels, oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Acten in den Stand gesetzt werden, den Verdächtigen in Bezug auf das begangene Verbrechen zu beobachten, und die etwa entdeckten neuen Umstände, welche zur Ueberführung dienen, dem Gericht mitzutheilen.

2) Hat der von der Instanz Freigesprochene keinen festen Wohnsitz, und kann daher durch Anzeige bei der Polizeiobrigkeit des Orts der Zweck nicht vollkommen erreicht werden, so sind in allen ad 1) bezeichneten Fällen, jedoch ad c) nur alsdann, wenn von einem Raub oder Diebstahl in Banden, und ad f), wenn von einem sehr groben Betruge die Rede ist, die Acten dem Königl. Polizei-Ministerio von dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz zu übersenden, und werden solche nach davon gemachten Gebrauch sofort wieder zurückgesendet werden.

3) Die Uebersendung der Acten an das Königl. Polizei-Ministerium erfolgt jederzeit, wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens von der Instanz freigesprochen worden.

Berlin, den 12. September 1815.

Der Justiz Minister v. Kircheisen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Untergerichte der Provinz Pommern auf das genaueste zu achten.

Stettin und Cöslin, den 21. Septbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober Landesgerichte von Pommern.

Be-

Bekanntmachungen.

409.

Es hat sich in diesem Jahr an vielen Orten der Brand im Waizen in seiner bösartigen Gestalt gezeigt, und dadurch vielen Landleuten den Fleiß und die Hoffnung eines ganzen Jahres vernichtet.

Der Gang des Uebels zeigt offenbar, daß dazu eine Ursache vorhanden seyn müsse, welche hinwegzuräumen, die Kräfte des Menschen nicht übersteigt, es kömmt nur darauf an, diese Ursache richtig zu erkennen, um die Wirkung zu verhüten. Nach untrüglicher Beobachtung hat es sich ergeben, daß der jährige Brand jedesmal von dem vorjährigen herrühre, und daß es selten Waizen giebt, indem nicht einzelne oder mehrere Brandähren zu finden seyn sollten, und den man demungeachtet für rein hält, und zum Saamen nimmt. Das brandige Korn im Waizen ist todt und pflanzt sich nicht fort, aber der Staub der brandigen Körner, die bei dem Dreschen des Getreides zerschlagen oder zertreten werden, hängt sich an die gesunden Körner, und theilt diesen, wenn sie zum Saamen genommen werden, die Neigung mit, brandige Aehren tragende Früchte hervor zu bringen. Wenn nur wenig Brandähren in den Garben gewesen, so wird man den Brandstaub an den Saamenkörnern, wegen der geringen Menge, nicht bemerken, und reinen Saamen zu haben glauben, wodurch sich dann am Ende so mancher getäuscht findet, wenn der Brand im folgenden Jahre seine Früchte verdirbt. Es ist aus der Ursache zu ersehen, daß Alles darauf ankömmt, reinen, ganz vom brandigen Ansteckungsstoff freien Saamen zur Aussaat zu haben, den man aber nicht, oder nur höchst selten, so rein erndtet.

Um den Brand zu verhüten, ist daher ein Mittel erforderlich, wodurch es einem jeden möglich gemacht wird, sich einen von brandigem Ansteckungsstoff freien Saamen leicht und zuverlässig zu verschaffen, und dieses bestehet darin, den Saamen in reinem Wasser tüchtig zu waschen, bevor er eingekalcht und gesäet wird.

Die Verrichtung des Waschens ist eben so einfach und leicht als das Mittel selbst; es werden in ein etwas breites Gefäß ein oder mehrere Scheffel zugleich geschüttet und so viel Wasser darauf gegossen, daß es eine Hand hoch oder mehr darüber steht. Indem man den Saamen umrührt, wird man an den oben aufschwimmenden Brandkörnern erkennen, ob wenig oder mehrere darunter sind.

Der an den gesunden Saamenkörnern sich angelegte Brandstaub, er mag wegen seiner geringen Quantität unbemerklich, oder wegen der Menge

sichtbar seyn, lößt sich im Wasser leicht auf und wird damit abgegossen. Wenn man auf jede Portion dreimal Wasser aufgießt, sorgfältig umrührt und abgießt, so ist dies in gewöhnlichen Fällen schon hinreichend. Je nachdem der Saamen mehr oder weniger Brandiges an sich enthält, muß er mit mehr oder weniger Vorsicht gewaschen werden.

Der kleinere Producent kann in einigen Stunden, der größere in einem oder einigen Tagen, so viel Waitzen waschen, als er für das ganze Jahr zur Aussaat bedarf.

Das bisherige Einkalchen des Saamens, welches dadurch geschiehet, daß man den Saamen mit Kalck, Salz u. s. w. vermengt, und dabei mit Wasser begießt, gründet seine nicht zuverlässige, aber doch nicht ganz erfolglose, Wirkung gegen den Brand, auch nur auf das starke Begießen mit Wasser; der an den gesunden Körnern sich befindliche Brandstaub, wird auf diese Weise ebenfalls vom Wasser aufgelößt, er vermengt sich mit dem erweichten Kalck, welcher um die Saamenkörner eine steinartige Rinde bildet, und der Brandstaub hängt nicht mehr so unmittelbar am Saamenkorne, wodurch die Einwirkung des Ansteckungsstoffes verringert, wenn gleich nicht ganz weggeschaft wird.

Das Einkalchen wird, durch die Länge des Gebrauchs allgemein als ein, zum Waitzenbau mit gehöriger Gegenstand, betrachtet. Wie weit es den Brand verhütet, ist aus der Erfahrung zu ersehen.

Die Verhütung des Brandes wird aber unfehlbar statt finden, sobald der Waitzen vor dem Einkalchen gewaschen ist.

Einige Aecker, Waitzenarten, Saatzeiten und Jahre begünstigen das Brandigwerden der Früchte mehr als das andere, aber nur, wenn die Hauptursache an und in dem Saamen vorhanden gewesen, außerdem bringt jeder Acker, jede Waitzenart, jede Saatzeit, jedes Jahr reine gesunde Früchte.

Eine, mehr ausführliche, Abhandlung wird man in einer Schrift erhalten, aus der dieser Auszug ist, und die nach Verlauf einiger Zeit jeder gedruckt bekommen kann.

Vorstehender Auszug aus einer Abhandlung eines einsichtsvollen praktischen Landwirths, welche nächstens im Druck erscheint, wird, mit Einverständniß des Verfassers, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Das darin angegebene Schutzmittel ist, nach der Versicherung des Verfossers jener Abhandlung, durch mehrjährige Erfahrung von ihm bewährt befunden, und dabei so einfach, kostenlos und unschädlich, daß es unverkennbar überall zur Anwendung gebracht werden kann. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, empfehle ich daher dessen allgemeinen Versuch, und fordere die Herren

ren Landräthe und Oekonomiebeamten auf, ihre darüber gemachten Erfahrungen demnächst mitzutheilen.

Halberstadt, den 2. September 1815.

Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Civil-Gouverneur
von Klewitz.

410.

Die Herren Vorsteher der zu der hiesigen Direction gehörenden besondern Bibelgesellschaften Hinterpommerns, haben sich bereits größtentheils thätig bewiesen, für die Beförderung der Bibelanstalt, wirksam zu seyn, besonders müssen wir das Bemühen des Postmeisters Herrn Major von Kleist zu Stolpe, durch dessen Besorgung der Stolpsche ritterschaftliche Kreis einen Beitrag von 59 Rthlr. zusammen gebracht hat, und jährlich 12 Rthlr. 21 gr. fortwährend beitragen wird, rühmen, und allen hiebei concurrirenden Gebern, unsern verbindlichen Dank sagen. Auch den Herren Vorstehern zu Rügenwalde, durch deren Bethätigung dieser Angelegenheit 43 Rthlr. 18 gr. beigetragen sind, und jährlich 15 Rthlr. 8 gr. einkommen werden, so wie mehrern Vorstehern und allen Theilnehmern, die sich der Sache bestens angenommen und dazu beigetragen haben, müssen wir danksagend unsern Beifall geben. Es bleibt indessen noch zu wünschen übrig, daß eine gleiche rühmliche Bethätigung dieser Sache, zu Beförderung des wohlthätigen Bibelwesens, auch in mehrern Städten des uns überwiesenen Kreises statt fände, und die Herren Landräthe und Beamte die Geneigtheit hätten, ihrer Seits hiebei mitzuwirken, und dazu zweckmäßige Aufforderungen in ihren Kreisen ergehen zu lassen.

Dies ist unsere Bitte, die wir an sie zu richten uns veranlaßt finden. Ueberhaupt ersuchen wir alle und jede wohlgeneigte Beförderer gemeinnütziger Anstalten, sich dieser Sache mit anzunehmen, und die gesammleten Beiträge mit den namentlichen Listen der Geber, imgleichen der armen Leute, welche Bibeln und neue Testamente nöthig haben, uns des baldigsten, unter der freien Rubrique von: Bibel-Angelegenheiten zuzusenden.

Cöslin, den 5. Septbr. 1815.

Die Direction der Tochter-Bibel-Gesellschaft.

411.

Berichtigung einiger Druckfehler. No. 344. Jahl 15. P. D.

In dem an sämmtliche Medizinal-Personen wegen Ausstellung der Wundscheine

scheine unterm 18ten v. M. erlassenen Circulair sind mehrere den Sinn entstellende Druckfehler bemerkt worden.

So ist z. B.

Zeile 32 von oben Bohr statt Bohn de officio ꝛc. gesetzt.

Zeile 36 und 37 muß es heißen: der Richter verlangt Schlüsse aus Thatsachen Es muß also auf physischen Gründen statt physische Gründe das Urtheil beruhen.

Zeile 40 lese man statt: auf Hörensagen oder die — der Erzählung.

Zeile 51 statt: mit auf dem — auf den Fall gewirkt.

Zeile 65 statt es sey — es seyen denn solche ꝛc.

Zeile 71 Roose statt Boose Taschenbuch, und

Zeile 75 statt erwähnen: ermahnen schließlich ꝛc.

Sämmtliche Medicinal-Personen haben daher diese Fehler zu verbessern.

Stettin, den 21sten Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

412.

Nach dem Erkenntnisse des zweiten Criminal-Senats Eines Hochpreisl. Königl. Preuß. Oberlandes Gerichts von Pommern zu Stettin ist eine Dienstmagd wegen eines zum ersten Mahl verübten Hausdiebstahls mit einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe belegt, diese Strafe auch bereits vollzogen worden.

Wollin, den 5. October 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Reichhelm zu Alt-Damm, welcher von den dortigen Stadtverordneten aufs neue und zwar auf Lebenszeit zum Bürgermeister gewählt worden, ist in dieser Qualität mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Stolzmann erledigte Bezirks-Aufseher-Stelle zu Treptow a. d. Tollense ist dem Accise-Aufseher Reinhardt zu Anclam übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 41.

Stettin, den 15ten October 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

413.

Wegen Einführung breitspuriger Schlitten. No. 1438. August 15. P. D.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Wege von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 16ten März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Da hingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publikum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Die Beibehaltung der schmalen Schlittenspur entspricht nicht der Absicht und dem Geist des Reglements und kann ferner in der Provinz Pommern mit Ausschluß des Bütow- und Rummelsburger Kreises nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenspur nicht der Wagenspur gleich ist, so sind die Reisenden, welche sich im Winter während dieser Zeit breitspuriger Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicher-

heit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechselseitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen sind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinschaftliche Geleise fester bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen diese breitspurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht so leicht umwirft. Ueberdem entsteht aber noch der Vortheil, daß ein breitspuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Bespannung stärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Kosten verbunden seyn, da die Luxusschlitten in der Regel hinten schon breite Spure haben, und die Bäume der ländlichen Schlitten als der Hauptheil des Schlittens durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenscheunxel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel seinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Kosten bewirken kann.

Wir erwarten, daß die Eingesessenen Pommerns sich von den Vortheilen breitspuriger Schlitten hierdurch selbst überzeugen, die schmalspurigen umzuändern, sich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Absichten und mithin die Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der schmalspurigen Schlitten vor dem ersten Jan. k. J. geschehen muß, und sämmtliche Eingesessenen der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Rummelsburger und Bütower Kreises, welche nach diesem Zeitraum mit schmalspurigen Schlitten in der Provinz (excl. des Bütower und Rummelsburger Kreises) betroffen werden, in die Strafe verfallen, welche auf den Gebrauch schmalspuriger Wagen gesetzt worden ist, und

b) daß die Stellmacher in Hinsicht der Schlitten dieselbe Verpflichtung haben, welche ihnen wegen der breitspurigen Wagen vorgeschrieben ist, und bei Nichtbefolgung in gleiche Strafe verfallen.

Stettin, den 7. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

414.

Betrift die von fremden Schiffern, welche mit Ballast einlaufen, um Fracht zu suchen, zu entrichtende Gewerbesteuer. No. 150. August 15. A. D.

Fremde Schiffer, welche mit Ballast in einem Hafen hiesiger Provinz ein-

einlaufen, um Fracht zu suchen, müssen in Hinsicht der Gewerbesteuer in der Art behandelt werden, daß der Einvierteljährige Steuerbetrag nach der 3ten, 4ten und 5ten Klasse des dem Edicte vom 2. Novbr. 1810 angehängten Tarifs, und zwar:

für ein Schiff	von	20	bis	29	Lasten	jährlich	.	4	Rthlr.		
" " "	"	30	"	39	"	"	.	5	"	8	Gr.
" " "	"	40	"	59	"	"	.	6	"	16	"
" " "	"	60	"	69	"	"	.	8	"	—	"
" " "	"	70	"	79	"	"	.	12	"	—	"
" " "	"	80	"	99	"	"	.	16	"	—	"
" " "	"	100	"	119	"	"	.	24	"	—	" und
" " "	"	120	"	und darüber		"	.	36	"	—	"

erhoben wird.

Auf diejenigen fremden Schiffer aber, welche zwar leer in den Hafen einlaufen, jedoch nachweisen können, daß sie nicht auf das Geradewohl kommen, sondern, daß sie geschickt sind, um eine zur Ausfuhr bestimmte Ladung abzuholen, ist dieses Verfahren nicht anzuwenden, vielmehr bleiben dergleichen Schiffer von der Gewerbesteuer frei.

Stettin, den 8. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

415.

Jedes Gewerbeschein-Gesuch erfordert einen 2 gGr. Stempelbogen.
No. 212. Septbr. 15. A. D.

Zur Erläuterung der Bestimmung vom 19. März 1812 im 9ten Stück des Amtsblatts von 1812 S. 99. No. 128. wird hierdurch annoch bekannt gemacht, daß zu jedem einzelnen Gewerbeschein-Gesuch neuer Anfänger, der Nachsuchende mag schon zur Gewerbetreibenden Klasse gehören und nur ein zweites oder drittes, bisher noch nicht betriebenes Gewerbe unternehmen, oder überhaupt sich als Gewerbetreibender erst neu etabliren wollen, der erforderliche Stempelbogen à 2 gGr. als Belag beigefügt werden muß. Es ist gleichgültig, ob dieser Stempel zur Eingabe oder zur protokollarischen Verhandlung verwendet, oder dazu erst nachträglich suppliret und kassirt, oder zu dem anhero einzusendenden Exemplar der Gewerbesteuer-Rolle, verbraucht, oder bei mehrern Gewerbe-Anfängern zusammen gerechnet (z. B. bei 12 Anfängern ein Stempelbogen von 1 Rthlr. gelöset) und hierauf der Begleitungs-Bericht zur Steuerrolle abgefaßt worden ist, wenn nur auf eine oder die andere Art die gewisse Ueberzeugung gewährt wird,

daß die erforderlichen Stempelbogen à 2 gGr. zu allen und jeden Gewerbeschein-Gesuchen neuer Anfänger wirklich gelöset und angewandt worden sind.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren, widrigenfalls für jeden fehlenden 2 gGr. Stempel bei Einsendung der Steuer-Rolle oder Zugangslisten die gesetzliche Stempelstrafe von 1 Rthlr. festgesetzt und mit dem zu supplirenden Stempel à 2 gGr. durch Post-Vorschuß eingezogen werden wird.

Stettin, den 21. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

416.

No. 1309. Septbr. 15. A. D.

In Verfolg der Circular-Verfügung No. 80 vom 14ten Juli c. wird hierunter die Nachweisung derjenigen Städte des Großherzogthums Posen mitgetheilt, in welchen Tuchfabrikation Statt findet, deren Acciseämter also zur Ertheilung der Certifikate über die dort gefertigten und nach den alten Provinzen kommenden Tuche ermächtigt sind.

Stettin den 30ten Septbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

Nachweisung

derjenigen Städte des Posener und Bromberger Departements, in deren Tuch-Fabrikation Statt findet.

No.	Namen des Departements.	Laufende No.	Namen der Städte.	No.	Namen des Departements.	Laufende No.	Namen der Städte.
1	Posen	1	Bentschen,			9	Karge,
		2	Birnbaum,			10	Koblin,
		3	Buin,			11	Krotoszyn,
		4	Bojanowo,			12	Kurnick,
		5	Bomst,			13	Lissa,
		6	Braetz,			14	Meseritz,
		7	Fraustadt,			15	Miloslaw,
		8	Jutroschin,			16	Murowana Goslin,

No.

No.	Namen des Departements.	Laufende No.	Namen der Städte.
		17	Neubrik,
		18	Neustadt bei Pinne,
		19	Obrincko,
		20	Peisern,
		21	Punitz,
		22	Rawicz,
		23	Reisen,
		24	Rogasen,
		25	Rytschewol,
		26	Samter,
		27	Santomischel,
		28	Sarnowo,
		29	Schlichtingsheim,
		30	Schmiegel,
		31	Schwerin a. d W.
		32	Schwersenz,
		33	Slupce,
		34	Storchnest,
		35	Tirschtiegel,
		36	Wolstein,
		37	Wreschen,
		38	Wronke,
		39	Zaborowo,
		40	Zirke,
		41	Zduny,
2	Bromberg	42	Barcin,
		43	Chodziezen,
		44	Coronowo,
		45	Czarnikau,
		46	Filehne,
		47	Gnesen,
		48	Gotancz,
		49	Izbica,
		50	Lobsens,
		51	Labischin,
		52	Margonin,
		53	Powidz,
		54	Pudewitz,
		55	Radolin,
		56	Rynarzewo,
		57	Schneidemühl,
		58	Schönlanke,
		59	Schubin,
		60	Schamotin,
		61	Schoken,
		62	Trzemeszno,
		63	Witkowo,
		64	Wagrowiez
		65	Zydowo.

417.

Wegen Erhebung des Nebenzollamts Neugattersleben zu einem Hauptzollamte. No. 1308. Sept. 15. A. B.

Das im Magdeburgischen gegen das Anhaltische etablirt gewesene Nebenzollamt Neugattersleben ist zu einem Hauptzollamt erhoben worden.

Wir bringen solches und daß in vorkommenden Fällen die Begleitscheine

ne auf das gedachte Hauptzollamt werden gerichtet werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30. Septbr. 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

418.

Das Publikandum vom 24sten August dieses Jahres, Inhalts dessen auch Züchtlinge aus der Provinz Pommern in den Fällen, wo die Gerichtsherrschaften für die Zuschüsse aufkommen müssen, zur Abbüßung ihrer Strafe in das Zuchthaus zu Landsberg an der Warthe aufgenommen werden sollen, wird, in Folge einer nähern Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern, hierdurch dahin berichtiget:

daß aus der Provinz Pommern nur Gerichts-Eingesessene der Neumark, welche von Pommerschen Gerichten zur Untersuchung gezogen und zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, keinesweges aber Pommersche Gerichts-Eingesessene in das Zuchthaus zu Landsberg an der Warthe aufgenommen werden können.

Stettin den 9ten October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

419.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.

No. 778. Septbr. 15. M. D.

Es sind bei den bisher gehabten Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen der in dem anliegenden Verzeichnisse benannten, nach den uns zugekommenen Todtenscheine in Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, nicht auszumitteln gewesen.

Das nachstehende Verzeichniß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den resp. Kreis- und Ortsbehörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröffnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche asservirt sind, in Empfang zu nehmen haben.

Dies

Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königlichen Krieges-Ministerio zur weitern Verfügung remittiert werden müssen.

Stettin, den 3. Octbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweisung

der in verschiedenen Feld-Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

No.	Namen und Stand des Verstorbenen.	Regiment oder Bataillon, bei welchem er gestanden.	Aus welchem Orte derselbe gebürtig seyn soll.
1	Gemeiner Peter Granzow	bei der 2ten Compagnie des 3ten Pommerschen Landwehr-Regiments.	Horst.
2	Landwehrmann Andreas Halfe	bei der 4ten Compagnie des 2ten Westpreuß. Füsilier-Bataillons	Janversdorff oder Jarozews
3	Gemeiner Michael Hofmeister	bei der 2ten Comp. 4ten Bataill. des 3ten Pommerschen Landwehr-Regiments	Horstin.
4	Landw. Christ. Karnauke	bei dem Westpreuß. Landwehr-Reserve-Bataillon	Werben.
5	Mousquetier Christian Lätzow	bei der 1ten Comp. des 1ten Pommerschen Infanterie-Regiments	Muddelmo bei Greiffenberg.
6	Mousquetier Wilhelm Mansk	beim 8ten Pommerschen Reserve-Regiment, erste Bataillon erste Comp.	Nackow.
7	Laz.-Wärter Gottl. Pätner	beim Lazareth zu Bernburg	Pommern.
8	Soldat Johann Eduard Sonntag	bei der 2ten Comp. des 1ten Pommerschen Ersatz-Bataillons	Stargardt.
9	Mousquetier Friedrich Wisick	bei der 11ten Comp. des 3ten Bataillon 9ten Pommerschen Reserve-Regiments	Brinkenhaff.

Bekanntmachungen.

420.

Den Apothekenzustand in Garz betreffend. No 1168. Septbr. 15. P. D.

Bei der letzten Revision ist die Apotheke in Garz in einem vorzüglich guten Zustande gefunden worden, ungeachtet in diesem kleinen Ort der Medizinaldebit nur gering ist. Zum Lobe des Apothekers Knütter und zur Aufmunterung für Apotheker ähnlicher kleiner Städte wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 24. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

121.

421.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Septbr. 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr pf.	Brandwein das Quart gr pf.
1. Stettin	2 1 —	1 18 —	1 4 —	— 22 —	1 15 —	12	3 6 —	1 3½	7 5½
2. Colberg	2 12 —	1 12 —	1 — —	— 18 —	1 16 —	18 —	3 — —	1 8	6 —
3. Danzig.	1 20 2	1 17 —	— 19 2	— 15 5	1 6 9	10 —	3 1 —	1 3	4 6

Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des zum Magistrat in Stargard als Syndicus übergegangenen bisherigen Stadtrichters Struwe in Gollnow, ist der bisherige Stadtgerichts-Assessor Damerow in Pasewalk zum Stadtrichter in Gollnow bestellt und bereits eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 42.

Stettin, den 22sten October 1815.

Gesetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

No. 302. das Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise. Vom 21. Juni d. J.;

No. 303. das Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten Westphälischen Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. Von demselben Tage;

No 304. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Septbr. 1815, in Beziehung auf die testamentarischen Dispositionen der Militairpersonen;

No. 305. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten desselben Monats, wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden;

No. 306. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten desselben Monats, betreffend die Festsetzung: in welchem Fall die den vormaligen Inhabern von Präbenden bewilligte Abfindung auch außerhalb des Landes verzehrt werden dürfe; und

No. 307. die Verordnung wegen Vergütung der Kriegsleistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813. Vom 27sten September d. J.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

422.

Betrift die Antritts- und Abzugstage des Gesindes. No. 345. Ocober 15. P. D.

Nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 §. 43. soll nach dem Ablauf des jetzigen Jahres das Gesinde, welches sich vom Lande nach der Stadt vermiethet, und bisher die Antritts- und Abzugstage mit dem städtschen Gesinde auf den 2. Januar, April, Juli und October nicht eingehal-

ten hat, gleich diesem ebenfalls an diesen Tagen bei gesetzlicher Ahndung anziehen, damit die häufigen Klagen wegen des zu späten Anziehens des Landgesindes abgestellt und die Herrschaften nicht ferner dieserhalb in Verlegenheit gesetzt werden. Fällt die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt es bei der Anordnung, daß das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher anzieht.

Dabei wird zugleich auf den Grund des angezogenen §. 43. bestimmt, daß von dem gedachten Zeitpunkte an die Antrittszeit des sich auf dem Lande vermiethenden Gesindes mit dem 2ten April jedes Jahres anhebt, und werden die bisher dieserhalb statt gehabten landüblichen Gewohnheiten hiermit aufgehoben. Doch gilt auch hier, was wegen der Sonn- und Festtage im vorstehenden bemerkt ist. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen Unterbehörden, welche mit der ländlichen Polizei zu thun haben, angewiesen, zur Vermeidung von Streitigkeit streng darauf zu halten, daß diesen gesetzlichen Vorschriften pünktlich Folge geleistet werde. Stettin, den 11. Octbr. 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

423

Wegen Annahme von Lieferungsscheinen als Zahlungsmittel bei Domainen Veräußerungen und Ablösungen. No 1177. Septbr 15. F. D.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 15. v. M. nachgegeben, daß die den Einsassen der Provinz zu Theil werdenden Lieferungsscheine jeder Gattung, als gültige Zahlungsmittel bei Domainen- und Forstveräußerungen und bei Ablösung von Abgaben nach dem Nominalwerth angenommen werden können, so bald die Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Gelder in Staats-Papieren nach den Bestimmungen der Gesetze vom 16. März 1811 und 27. Juni 1811 bedungen sind.

Stettin, den 5. October 1815.

Finanz Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

424

Die Entrichtung der Accise vom Zinkblech, Steinkohlentheer und Steinkohlen-Ruß betreffend. No. 81. Octbr. 15. A. D.

Es ist höhern Orts verordnet worden, daß

1) Zinkblech (à 18 Rthlr. der Centner im Werth) mit
Fünf gGroschen für den Centner, oder
Drei und einem halben Pfennig für den Thaler;

2) Stein-

2) Steinkohlentheer von der ord. oder rohen Sorte (3 Rthlr. 12 gr. das Faß zu 60 Quart im Werth) mit
Drei gGroschen Sechs Pfennige für die Tonne, oder
Einem gGroschen für den Thaler,
dergleichen Theer von der feinen oder eingekochten Sorte aber (7 Rthlr. à Faß zu 60 Quart, im Werth) mit
Sieben gGroschen für die Tonne, oder
Einem gGroschen für den Thaler;
3) Steinkohlen-Ruß endlich (à 5 Rthlr. der Centner im Werth) mit
Fünf gGroschen für den Centner, oder
Einem gGroschen für den Thaler
betroffen werden soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Octbr. 1815.

Abgaben Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

425.

No. 287 Octbr. 15. A. D.

Mittelst Rescripts vom 16. v. M. ist festgesetzt worden, daß von Colophonium oder Geigenharz, Harz, Kastanien, fertigen Senf in Fässern, Wachholdersaft und Waldrauch, wie von Specerei- und Material-Waaren 1 Rthlr. für den Centner; von Kniefickeu oder sogenannten Holzmessern aus Steuermark, wie von Fabrikwaaren, imgleichen von Spillen, Spinnrädern und Spinnwockstecken, wie von Drechsler-Arbeit 1 Rthlr. 12 gr. und Terpentin 8 gr. für den Centner, den Terpentinöl giebt, erhoben werden soll.

Vom Ersatzzoll frei sind hingegen:
die sogenannten Brennschleißen, die Futterschwingen, Gärberlohe, rohe Hirse in Hülsen, Hirse und Grütze und von den Holzwaaren: Absatzhölzer, Backschloßen, Lehrbäumnes Büttner-Gefäß, Dachrinnen, Dünger-Gabeln, Flachsbrechen, Garnweifen, Kummhölzer, Lein-Klappern, Löffel, Milchnäpfe und Teller, Radefelgen, Rechen, Schusterspähne, Sieblaufer und Siebboden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 12ten Octbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

426.

Die mittelst Avertissement vom 24. August d. J. bekannt gemachte Festsetzung wegen Ablieferung der bei Pommerschen Gerichten zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher in das Zuchthaus zu Landsberg a. d. Warthe erleidet, zufolge einer neuern Verfügung des Herrn Justizministers, eine Abänderung dahin, daß nur die aus den Jurisdictions-Bezirken der Neumark von diesseitigen Gerichtsbehörden Verurtheilte in die erwähnte Strafanstalt abgeliefert werden können, weshalb die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts angewiesen werden, sich hiernach gebührend zu achten.

Cöslin, den 9. October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

427.

No. 153. October 15. P. K. K.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Kabinets-Ordre vom 25. v. M. zu beschließen geruhet, die beim Ausbruch des jetzigen Krieges gegebene Bestimmung, nach welcher die zu den Normal-Preisen der anzuschaffenden Armee-Bedürfnisse nöthigen Geld-Zuschüsse auf die Provinzen vertheilt und ausgeschrieben werden sollten, bei der glücklichen Wendung des Krieges aufzuheben, die Aufbringung dieser Zuschüsse dem Lande gänzlich zu erlassen, und solche aus der von Frankreich zu leistenden Kriegs-Contribution zu bestreiten.

Dem Publiko wird daher diese Allerhöchste Bestimmung hiedurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18ten October 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Kriegs-Kommission von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 43.

Stettin, den 1sten November 1815.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

428.

Pflicht der Landbewohner, sich den Revisionen der Land-Consumtions-Steuer-Officianten zu unterwerfen. No. 46. October 15. A. D.

Es sind Anzeigen eingegangen, daß die Landbewohner sich den gesetzlich verordneten Revisionen der Land-Consumtions-Steuer-Officianten nicht überall mit Willfährigkeit unterworfen. Wir finden uns daher veranlaßt, die diesfalsigen Vorschriften hiermit, wie folgt, nochmals in Erinnerung zu bringen.

„Kein Stand ist von den allgemeinen Maaßregeln zur Sicherung dieser Abgabe entbunden, sondern ein Jeder, ohne Unterschied, muß sich den zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Controllen und Formalitäten unweigerlich unterwerfen und letztere pünktlich befolgen."

„Jeder Steuerschuldige auf dem platten Lande ist den Revisionen der dazu bestimmten Consumtions-Steuer-Officianten unterworfen."

Land-Consumt.-St.-Reglement vom 28. Octbr. 1810. §. 2.

„Da die Abgabe allgemein ist; so verstehet es sich von selbst, daß künftig auch die bisherigen Eximirten des platten Landes, in sofern sie ein der Consumtions-Steuer unterworfenes Gewerbe, oder dergleichen Fabrikation zu eigenem Bedarf treiben, oder für ihre Rechnung treiben lassen, rücksichtlich dieses Gewerbes und dieser Fabrikation, den gewöhnlichen Revisionen der Consumtions-

Steuerofficianten, auch außerordentlichen Hausſuchungen unterworfen ſind, und wird jede Widerſetzlichkeit gegen die Officianten oder Beleidigung derſelben mit 10, 50 bis 100 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe gerügt."

Ebendaſ. §. 14. b.

„Den Bezirks-Rendanten wird die Befugniß eingeräumt, bei allen Bewohnern des platten Landes, ohne Unterſchied des Standes, mithin auch bei ſolchen, die nicht zur Gewerbetreibenden Klaſſe gehören, Reviſionen vorzunehmen, — den Conſumtions- teuer-Officianten, auch auf die Defraudation derjenigen Gefälle zu ſehen, deren Erhebung ihnen nicht übertragen iſt."

Inſtruct. für die Bez. Einnehmer v. 31. Octbr. 1810 §. 10. litt. g.

„Die Conſumtions-Steuer-Aufſeher ſind befugt, bei denjenigen Landbewohnern, welche ein in der Conſumtions Steuer unterworfenes Gewerbe treiben, oder doch der Conſumtions Steuer unterworfene Gegenſtände in ihren Häuſern zum eigenen Gebrauch fabriciren oder fabriciren laſſen, ohne beſondere Autoriſation Reviſionen vorzunehmen."

Inſtr. für die Conſ. Steuer-Aufſeher §. 3.

Sämmtliche Landbewohner werden hierdurch aufgefordert, ſich nach dieſen Vorſchriften zu achten.

Die Steuerofficianten wollen wir dagegen hiedurch anweiſen, überall mit Beſcheidenheit zu Werke zu gehen, und die Reviſionen zwar mit Umſicht vorzunehmen, jedoch ſie nicht weiter auszudehnen, als der Zweck derſelben es durchaus nöthig macht. Stettin, den 5. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

429.

Die nach den Städten Thorn, Culm und Strasburg unverſteuert verſandten hochimpoſtirten Waaren betreffend. No. 185. Octbr. 15. A. D.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 21ten v. M. im 40. Stück des dieſjährigen Amtsblatts No. 403. wird dem Publikum in Gefolge des Reſcripts des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 23. v. M. hiedurch bekannt gemacht, daß die darin beſtimmte Ausnahme,

wornach hochimpoſtirte Waaren unverſteuert auf Begleitſcheine nach den Hauptſtädten des Großherzogthums Poſen,

Poſen und Bromberg,

aus den alten Königlichen Provinzen verſendet werden dürfen,

auch

auch noch in Ansicht der unter Preuß. Hoheit zurückgekehrten 3 Städte:

Thorn, Culm und Strasburg

eintreten und statt haben soll.

Stettin, den 14. Octbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

402.

Verzeichniß der von einer jeden Stadt in Pommern innerhalb einer Meile belegenen Stadt- und Landmühlen. No. 9 s. Juni 15. A. D.

Das erste Stück der Gesetzsammlung von diesem Jahre enthält sub No. 261. Seite 6. eine Königl. Deklaration vom 1. Febr. d. J. betreffend den §. 4. des Edicts vom 7. Septbr. 1811 über die Finanzen des Staats und das Abgaben System, imgleichen die §§. 13. und folgende des Reglements für die Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrigen städtschen Getreide-Konsumenten vom 28. März 1787.

In dem §. 2., worin vorgeschrieben worden, wie die Brauer, Brenner ꝛc. sich verhalten sollen, wenn sie Getreide nach einer Stadt oder nach einer nur eine Meile von der Stadt belegenen Landmühle bringen, ist nun auch festgesetzt:

> daß es den Bäckern größerer Städte (d. h. solcher, die 10,000 Einwohner und mehr enthalten) frei stehen solle, das in der Stadt erkaufte Getreide auf Mühlen, die mehr, als eine Meile von der Stadt entfernt liegen, gegen Lösung eines Erlaubnißscheins unversteuert zum Vermahlen zu bringen.

Ferner sind Verhaltungs-Regeln vorgeschrieben für die Fälle, wenn die Bäcker auf dem platten Lande Getreide zum Vermahlen aufkaufen, und dasselbe sofort auf eine ländliche Mühle, welche von ihrem Wohnort über eine Meile entfernt lieget, bringen. Endlich ist bestimmt worden, daß ländliche nur eine Meile von der Stadt entfernte Müller kein städtisches Getreide ohne Accise-Quittung annehmen dürfen.

Damit nun das Publikum diese Obliegenheiten auf das genaueste erfüllen und sich vor Schaden hüten können, so wird dasselbe nicht allein hierdurch auf jene gesetzliche Bestimmungen besonders aufmerksam, sondern es werden auch in dem nachfolgenden Verzeichnisse die in Pommern, bis 1 Meile weit von jeder Stadt entfernten Mühlen zur Beachtung der in der Deklaration enthaltenen Vorschriften bekannt und nahmhaft gemacht.

In Beziehung auf die erstgedachte Festsetzung wird zugleich bemerkt, daß nur allein Stettin eine mehr als 10,000 betragende Einwohnerzahl hat, und

es daher nur den Bäckern dieser Stadt freistehen soll, das in der Stadt erkaufte Getreide auf Mühlen, die mehr als eine Meile von der Stadt entfernt liegen, gegen Lösung eines Erlaubnißscheins unversteuert zum Vermahlen zu bringen. Stettin, den 9. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Nachweisung
der Stadt- und Landmühlen in Pommern, welche innerhalb einer Meile von der Stadt belegen sind.

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
	A) Vorpommern.
	a) bei Anclam,
1	bei der Stadt acht Windmühlen,
2	Auroſe, eine Windmühle,
3	Alt-Coſenow, eine dergl.
4	Dargebel, eine dergl.
5	Lüsckow, eine dergl.
6	Pelſin, eine dergl.
7	Panſchow, eine dergl.
8	Poſtlow, eine dergl.
9	Stolpe, eine dergl.
10	Woſerow, eine dergl.
	b) bei Damm,
1	bei der Stadt eine Wind- und drei Waſſermühlen,
2	Hohenkrug, eine Waſſermühle,
3	Höckendorff, zwei dergl.
4	Podejuch, eine Windmühle.
	c) bei Demmin,
1	Buſchmühle, eine Waſſermühle,
2	Ellermühle, eine dergl.
3	Jauſchendorff, eine Waſſermühle,
4	Klenzermühle, eine dergl.
5	Leiſtenowmühle, eine dergl.
6	Reudinmühle, eine dergl.
7	Strelowſche Mühle, eine dergl.
8	Wuſterfelde, eine Windmühle,
9	Zachanienmühle, eine Waſſermühle,
	d) bei Gart,
1	bei der Stadt eine Wind- und zwei Waſſermühlen,
2	Damitzow, eine Wind- und eine Waſſermühle,
3	Hohenſelchow, eine Windmühle,
4	Meſcherin, eine dergl.
5	Pinnow, eine dergl.
6	Palweymühle I., eine dergl.
7	desgl. II., eine dergl.
8	desgl. III., eine dergl.
9	Tantow, eine Windmühle.
	e) bei Gollnow,
1	bei der Stadt fünf Waſſermühlen,
2	Blanckenfelde, eine Windmühle,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
3	Basenthin, eine Wassermühle,
4	Dieckmühle, eine dergl.
5	Hackenwalde, eine Windmühle,
6	Kottenhoff, eine dergl.
7	Lätkenhagen, eine Wassermühle,
8	Lubzin, eine Windmühle,
9	Pudenzig, eine Wassermühle,
10	Börchen, eine Wind- und eine Wassermühle,
11	Speck, eine Windmühle,
12	Stavenhagen, eine Wassermühle.
	f) bei Jarmen,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Benzin, eine dergl.
3	Cavelow, eine dergl.
4	Daberckow, eine dergl.
5	Gramzow, eine dergl.
6	Liepen, eine dergl.
7	Netzow, eine dergl.
8	Priemen, eine dergl.
9	Plötz, eine dergl.
10	Pleſtin, eine dergl.
11	Steinmocker, eine dergl.
12	Tutow, eine dergl.
13	Völschow, eine dergl.
14	Zarrenthin, eine dergl.
	g) bei Neuwarp,
1	bei der Stadt drei Windmühlen,
2	Rieth, eine Wassermühle.
	h) bei Pasewalk,
1	bei der Stadt zwei Wassermühlen,
2	Belling, eine Wassermühle,
3	Bullermühle, eine dergl.
4	Dargitz, eine Windmühle,
5	Krugsdorff, eine dergl.
6	Papenbeck, eine Wassermühle,
7	Papendorff, eine dergl.
8	Schmarsow, eine Windmühle,
9	desgl. eine Wassermühle,
10	Schönwalde, eine Windmühle.
	i) bei Pencun,
1	bei der Stadt drei Windmühlen,
2	Blumberg, zwei Wind- und eine Wassermühle,
3	Damitzow, eine Wind- und eine Wassermühle,
4	Glasow, eine Windmühle,
5	Krackow, eine dergl.
6	Luckow, eine dergl.
7	Radenſe, eine dergl.
8	Radewitz, eine dergl.
9	Wartin, eine dergl.
	k) bei Pölitz,
1	bei der Stadt eine Wind- und eine Wassermühle,
2	Hagen, eine Wassermühle,
3	Hammer, eine dergl.
4	Heckelwerck bei Zedlitzfelde, eine dergl.
5	Jasenitz, zwei Wind- und eine Wassermühle,
6	Mückenmühle, eine Wassermühle,
7	Rönnewerder, eine dergl.
8	Scholwin, eine Windmühle,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
9	Stoitzenhagen, eine Windmühle.
	l) bei Swinemünde,
1	Caseburg eine Windmühle,
2	Garz, eine dergl.
3	Mewenhacken, eine dergl.
4	Pritter, eine dergl.
	m) bei Stettin,
1	bei der Stadt sieben Windmühlen,
2	Bergmühle, eine Wassermühle,
3	Bollinchen, eine dergl.
4	Curow, eine dergl.
5	Grabow, eine Windmühle,
6	Güstow, eine dergl.
7	Kickermühle, eine Wassermühle,
8	Klapermühle, eine dergl.
9	Klein Reinckendorff, eine Windmühle,
10	Kreckow, eine dergl.
11	Kupfermühle, eine Wassermühle,
12	Kuckuksmühle, eine dergl.
13	Lübsche Mühle, eine dergl.
14	Malzmühle, eine dergl.
15	Möhring, eine Windmühle,
16	Mathgeber, eine Wassermühle,
17	Pappelgow Mühle, eine dergleichen,
18	Pommerensdorff, eine Windmühle,
19	Pritzlow, eine dergleichen,
20	Sauersacksche Mühle, eine Wassermühle,
21	Steinfurth, eine dergleichen,
22	Warsowsche Mühle, eine Windmühle,
23	Zülchow, eine dergleichen,
	n) bei Treptow a. d. Tollense,
1	bei der Stadt eine Wind- und eine Wassermühle,
2	Grischow, eine Wassermühle,
3	Gültz, eine Windmühle,
4	Kessin, eine Wassermühle,
5	Mühlenhagen, eine dergleichen,
6	Reinberg, eine Windmühle,
7	Tetzleben, eine Wind- und eine Wassermühle,
8	Tutzpatz, eine Windmühle,
9	Wildberg, eine dergleichen,
	o) bei Ueckermünde,
1	Rosenmühle, eine Wassermühle,
2	Eiskutz, eine dergleichen,
3	Klockenberg, eine dergleichen,
4	Liebgarten, eine dergleichen,
5	Neuhoff, eine dergleichen,
6	Zarowsche Mühle, eine dergleichen.
	p) bei Usedom.
1	bei der Stadt,
2	Catschow,
3	Liepe,
4	Mellenthin,
5	Mönchow,
6	Stolpe.
	q) bei Wollin,
1	bei der Stadt sechs Windmühlen,
2	Dobberphul, eine Wind- und eine Wassermühle,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
3	Groß Mokratz, eine Windmühle,
4	Groß Weeckow, eine dergleichen,
5	Hagen, eine dergleichen,
6	Jarnbow, eine dergleichen,
7	Jassow, eine dergleichen,
8	Klein Weeckow, eine Wassermühle,
9	Latzig, eine Windmühle,
10	Marlenthin, eine dergleichen,
11	Parlow, eine Wind- und eine Wassermühle,
12	Paulsdorff, eine Windmühle,
13	Ribbertow, eine dergleichen,
14	Soldemin, eine dergleichen,
15	Zeblin, eine dergleichen.

B) Hinterpommern.

a) bei Bärwalde,

1	bei der Stadt eine Windmühle,
2	Bennigsmühle, eine Wassermühle,
3	Bornthinermühle, eine Wassermühle,
4	Ballwantzermühle, eine dergleichen,
5	Gramentzermühle, zwei dergleichen,
6	Hasselmühle, eine dergleichen,
7	Hägsche Mühle, eine dergleichen,
8	Kolpinsche Mühle, eine Windmühle,
9	Korrebensche Mühle, eine Wassermühle,
10	Oedensche Mühle, eine dergleichen,
11	Stern, eine dergleichen,
12	Valmsche Mühle, eine dergleichen,
13	Weitzenburger Mühle, eine dergl.
14	Wusterhausensche Mühle, eine dergl.
15	Zeblíner Mühle, eine dergleichen.

b) bei Bahn,

1	bei der Stadt eine Windmühle,
2	Beversdorffsche Mühle, eine dergl.
3	Cunow, eine dergleichen,
4	Groß Möllen, eine dergleichen,
5	Groß Zarnow, eine dergleichen,
6	Heinrichsdorff, eine dergleichen,
7	Hohenbruch, eine Wassermühle,
8	Langenhagen, eine Windmühle,
9	Liebnow, eine Wassermühle,
10	Neuendorff, eine dergleichen,
11	Schönfeldt, eine Windmühle,
12	Schwochow, eine dergleichen,
13	Wildenbruch, eine dergleichen.

c) bei Belgardt,

1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Boisin, eine dergleichen,
3	Carmissow, eine dergleichen,
4	Dubberow, eine dergleichen,
5	Roggowsche Mühle, eine dergleichen,
6	Siedckow, eine dergleichen,
7	Sielesensche Mühle, eine dergleichen,
8	Standemin, eine dergleichen,
9	Zarnefanz, eine dergleichen.

d) bei Bublitz,

1	bei der Stadt zwei Wassermühlen,
2	Goldbecksche Mühle, eine dergleichen,
3	Grumsdorfer Mühle, eine dergleichen.

e) bei Bütow,

1	bei der Stadt drei Wassermühlen,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
2	Borwinckel, eine Wassermühle,
3	Dampen, eine dergleichen,
4	Groß-Tuchen, eine dergleichen,
5	Gustkow, eine dergleichen,
6	Medersin, eine dergleichen,
7	Pomeiske, eine dergleichen.
	f) bei Cammin,
1	bei der Stadt fünf Windmühlen,
2	Benz, eine dergleichen,
3	Brendemühl, eine Wassermühle,
4	Büssenthin, eine Windmühle,
5	Diesow, eine dergleichen,
6	Fritzow, eine Windmühle,
7	Gahnz, eine dergleichen,
8	Gristow, zwei dergleichen,
9	Grabow, eine dergleichen,
10	Groß Gestin, zwei dergleichen,
11	Kahlen, eine dergleichen,
12	Klein-Gestin, eine dergleichen,
13	Marquardtsmühle, eine Wassermühle,
14	Pabberow, eine Windmühle,
15	Reckow, eine Wassermühle,
16	Revenow, eine Windmühle,
17	Raddak, eine dergleichen,
18	Schwarchow, eine dergleichen,
19	Schwirsen, eine dergleichen,
20	Schwenz, eine dergleichen,
21	Stöwen, eine Wassermühle,
22	Stresow, eine Windmühle,
23	Weichmühl, eine Wassermühle.
	g) bei Cörlin,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Carwin, eine Wassermühle,
3	Claptow, eine dergleichen,
4	Lübchow, eine dergleichen,
5	Marrin, eine Wind- und eine Wassermühle,
6	Mallnow, eine Wassermühle,
7	Putzernin, eine Windmühle,
8	Schötzow, eine dergleichen,
9	Schwemmin, eine dergleichen.
	h) bei Cöslin,
1	bei der Stadt drei Wassermühlen,
2	Alt-Beelz, eine Windmühle,
3	Gieskow, eine Wind- und eine Wassermühle,
4	Groß-Möllen, eine Windmühle,
5	Jüdenhagen, zwei Wind- und eine Wassermühle,
6	Manow, eine Wassermühle,
7	Parnow, eine dergleichen.
	i) bei Colberg,
1	Bogenthin, eine Wind- und eine Wassermühle,
2	Spie, eine Wassermühle,
3	Stöckow, zwei Windmühlen.
	k) bei Daber,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Bernhagen, eine dergleichen,
3	Breitenfelde, eine Windmühle,
4	Großen Benz, eine Wassermühle,
5	Meecow, eine dergleichen,
6	Mellen, eine dergleichen,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
7	Plantickow, eine Wassermühle,
8	Radem, eine dergleichen,
9	Schwerin, eine dergleichen,
10	Voigtshagen, eine dergleichen.
	l) bei Fiddichow,
1	bei der Stadt zwei Wind- und eine Wassermühle,
2	Brusenfelde, eine Wassermühle,
3	Kehrberger, eine dergleichen,
4	Lindowsche eine Windmühle,
5	Niepperwiese, eine Wassermühle,
6	Pakulentsche, eine dergleichen.
	m) bei Freyenwalde,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Marienfließ, eine dergleichen,
3	Marienhagen, eine Windmühle,
4	Neblin, eine Wassermühle,
5	Rehwinckel, eine Windmühle,
6	Sassenburg, eine Wassermühle,
7	Sassenhagen, eine dergleichen,
8	Schönebeck, eine dergleichen,
9	Woltersdorff, eine Windmühle,
10	Zeinicke, eine Wind- und eine Wassermühle.
	n) bei Greiffenberg,
1	Barckow, eine Windmühle,
2	Broitz, eine Wassermühle,
3	Coldemantz, eine Windmühle,
4	Medewitz, eine dergleichen,
5	Rillecart, eine dergleichen,
6	Rottenow, eine dergleichen,
7	Rützenow, eine dergleichen,
8	Stölitz, eine dergleichen,
9	Stuchow, eine Wind- und eine Wassermühle,
10	Wodtcke, eine Windmühle.
	o) bei Greiffenhagen,
1	Damerow, eine Wassermühle,
2	Ferdinandstein, eine Windmühle,
3	Neumühle, eine Wassermühle,
4	Vogelsang, eine dergleichen,
5	Wyrow, eine dergleichen.
	p) bei Gülzow,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Batzlaff, eine Windmühle,
3	Dorphagen, eine Wassermühle,
4	Henckenhagen, eine Windmühle,
5	Klenzin, eine Wassermühle,
6	Klötzin, eine Windmühle,
7	Koplin, eine dergleichen,
8	Lütkenhagen, eine Wassermühle,
9	Moratz, eine dergleichen,
10	Schwessow, eine Windmühle,
11	Schwantishagen, eine Wassermühle,
12	Trützlatz, eine Wasser- und eine Windmühle.
13	Woistenthin, eine Windmühle,
14	Zarnglaff, eine dergleichen,
15	Zemlin, eine dergleichen.
	q) bei Jacobshagen,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Altenwedell, eine dergleichen,
3	Butow, eine dergleichen,
4	Goldbeck, eine dergleichen,
5	Güntersberg, eine dergleichen,
6	Ravenstein, eine dergleichen,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
7	Temnick, eine Wassermühle,
8	Wudarge, eine dergleichen,
9	Ziegenhagen, eine dergleichen.
	r) bei Labes,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Bonin, eine dergleichen,
3	Claushagen, eine dergleichen,
4	Gliezig, eine dergleichen,
5	Kanckelsitz, eine dergleichen,
6	Lessenthin, eine dergleichen,
7	Neukirchen, eine dergleichen,
8	Prützow, eine dergleichen,
9	Reeckow, eine Windmühle,
10	Rosenfelde, eine Wassermühle,
11	Schönwalde, zwei dergleichen,
12	Stramehl, drei dergleichen,
13	Tarnow, eine dergleichen,
14	Woitzell, eine dergleichen.
	s) bei Lauenburg,
1	Goddenthow, eine Wassermühle,
2	Küssow, eine dergleichen,
3	Vittchow, eine dergleichen,
4	Vitröse, eine Windmühle,
5	Wussow, eine Wassermühle.
	t) bei Leba,
1	Adelich Freist.
2	Schabrow.
3	Königlich Freist.
4	Schöneter.
5	Ulingen.
	u) bei Massow,
1	bei der Stadt zwei Wind- und drei Wassermühlen,
2	Dartz, eine Windmühle,
3	Damerfitz, eine dergleichen,
4	Faulenbentz, eine dergleichen,
5	Korckenhagen, eine Wassermühle,
6	Klein Wachlin, eine Windmühle,
7	Lentz, eine dergleichen,
8	Matzdorff, eine Wassermühle,
9	Neuendorff, eine dergleichen,
10	Primhausen, eine dergleichen,
11	Schönen, eine Windmühle,
12	Wangeritz, eine Wassermühle.
	v) bei Naugarden,
1	bei der Stadt zwei Wind- und zwei Wassermühlen,
2	Damerow, eine Wassermühle,
3	Farbezin, eine dergleichen,
4	Jarchlin, eine dergleichen,
5	Kicker, eine dergleichen,
6	Klein-Leistickow, eine dergleichen,
7	Strehlowhagen, eine Wind- und eine Wassermühle,
8	Zampelmühle, eine Wassermühle.
	w) bei Neustettin,
1	Dieck, eine Windmühle,
2	Groß Küdde, eine Wassermühle,
3	Persantzig, eine Wassermühle,
4	Streitz, eine dergleichen,
5	Sparsee, eine dergleichen.
	x) bei Plathe,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Barckow, eine dergleichen,
3	Döringshagen, eine dergleichen,
4	Justin.

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
5	Schmenzdorff, eine Wassermühle,
6	Wisbu, eine dergleichen.
	y) bei Pollnow,
1	bei der Stadt.
2	Bial
3	Gutzmin.
4	Natzlaff.
5	Pritzig.
6	Puddiger.
7	Reetz, groß.
8	Sydow.
9	Vettin.
	z) bei Polzin,
1	Bramstädtsche Mühle, eine Wind- und eine Wassermühle,
2	Dahmensche Mühle, eine Wassermühle,
3	Große Wuggermühle, eine dergl.
4	Kleine Wuggermühle, eine dergl.
5	Popplowsche Mühle, eine dergleichen,
6	Redelsche, eine Windmühle,
7	Wusterbarth, eine Wassermühle.
	aa) bei Pyritz,
1	bei der Stadt eine Wind- und fünf Wassermühlen,
2	Alt Grape, eine Windmühle,
3	Britzig, eine Wind- und zwei Wassermühlen,
4	Klücken, eine Wassermühle,
5	Köselitz, eine Windmühle,
6	Lettnin, zwei Wassermühlen,
7	Leine, eine Windmühle,
8	Loist, eine Wind- und eine Wassermühle,
9	Megow, eine Wassermühle,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
10	Naulin, eine dergleichen,
11	Neu-Grape, eine dergleichen,
12	Sabow, eine Windmühle.
	bb) bei Natzebuhr,
1	bei der Stadt.
2	Flederborner Mühle.
3	Lumzower Mühle.
4	Wangerower Mühle.
	cc) bei Regenwalde,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Alt-Döberitz, eine dergleichen,
3	Geigliz, eine Windmühle,
4	Groß-Raddow, eine Wassermühle,
5	Naldewin, eine dergleichen,
6	Patzig, eine dergleichen,
7	Stargord, eine dergleichen,
8	Zezenow, eine dergleichen.
	dd) bei Rügenwalde,
1	Bartzvitz.
2	Buckow.
	ee) bei Rummelsburg,
1	Camnitz.
2	Groß-Schwirsen.
3	Kafzig.
4	Lodder.
5	Neu-Schwessin.
6	Reinfeldt.
7	Wocknin.
	ff) bei Schlawe,
1	Alt-Krasckow, eine Wassermühle,
2	Bewersdorff, eine dergleichen,
3	Carwitz, eine dergleichen,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
4	Freetz, eine Wassermühle.
5	Kuckucksmühle bei Warschow, eine dergleichen,
6	Kusserow, eine dergleichen,
7	Ristow, eine Wind- und eine Wassermühle,
8	Tichow, eine Wassermühle,
9	Volckermühle, eine dergleichen.
	gg) bei Stargard.
1	bei der Stadt zwei Wassermühlen,
2	Barnimskunow, eine Windmühle,
3	Buslar, eine dergleichen,
4	Dalow, eine Wassermühle,
5	Groß-Küssow, eine Windmühle,
6	Klützow, eine Wind- und eine Wassermühle,
7	Krüssow, eine Wassermühle,
8	Kupferhammer, eine dergl.
9	Lübow, eine Wind- und eine Wassermühle,
10	Mulckenthin, eine Wind- und eine Wassermühle,
11	Pansin, eine Wassermühle,
12	Pützerin, eine dergleichen,
13	Schöneberg, eine Windmühle,
14	Schlötznitz, eine dergleichen,
15	Stresen, eine Wassermühle,
16	Verchland, eine Windmühle,
17	Wachlin, eine dergleichen,
18	Wulckow, eine dergleichen.
19	Zartzig, eine Wassermühle.
	hh) bei Stepnitz,
1	bei der Stadt zwei Windmühlen,
2	Ganserin, eine dergleichen,
3	Gliencke, eine Wassermühle,
4	Hohenbrück, eine dergleichen,
5	Köpitz, eine dergleichen.
	ii) bei Stolpe,
1	bei der Stadt.
2	Carzin.
3	Criwann.
4	Crampe.
5	Gablitz.
6	Gaatz.
7	Gumbin.
8	Lossin.
9	Lubzow.
10	Neue Mühle.
11	Plassow.
12	Reddenthin.
13	Samerow.
14	Schmaatz.
15	Vessin.
16	Warbelow.
	kk) bei Tempelburg,
1	bei der Stadt zwei Wind- und zwei Wassermühlen,
2	Heinrichsdorff, eine Windmühle,
3	Hundskopf, eine dergleichen,
4	Neuhoff, eine dergleichen,
	ll) bei Treptow a. d. Rega,
1	Belckow, eine Wassermühle.
2	Groß-Zaplin, eine Windmühle.
	mm) bei Wangerin,
1	bei der Stadt eine Windmühle,
2	Claushagen, eine Wassermühle,

No.	Namen der Mühlen, oder des Orts, worin oder wobei sie belegen, so wie der nächsten Stadt.
3	Gerdshagen, eine Wassermühle,
4	Henckenhagen, zwei dergleichen,
5	Kanckelfitz, eine dergleichen,
6	Neu-Lessenthin, eine dergleichen,
7	Rosenfelde, eine dergleichen.
8	Teschendorff, eine Wassermühle,
	nn) bei Werben,
1	Clemmen, eine Windmühle,
2	Collin, eine Wassermühle,
3	Klütz, eine dergleichen,
4	Paßmühle, eine dergleichen,
	oo) bei Zachan,
1	bei der Stadt eine Wassermühle,
2	Barsckewitz, eine dergleichen.
3	Brüsewitz, eine Windmühle,
4	Fährmühle, eine Windmühle,
5	Goldbeck, eine dergleichen,
6	Güntersberg, eine dergleichen,
7	Petznick, eine dergleichen,
8	Reichenbach, eine dergleichen,
9	Schönwerder, eine Windmühle,
10	Succow, eine Wind- und eine Wassermühle,
11	Wudarge, eine Wassermühle,
	pp) bei Zanow,
1	bei der Stadt.
2	Schubbermühle.
3	Zuchensche Mühle.
4	Zwölfhagensche Mühle.

431.

Die Anfertigung der Personensteuer-Ab- und Zugangslisten betreffend.

No. 460. October. 15. F. D.

In den Special-Nachweisungen von den Personensteuer-Ab- und Zugängen für die Monate Septbr. und Octbr. c., welche den 15. Novbr. c. bestimmt hier eingegangen seyn müssen, soll, wie in allen künftig einzureichenden Ab- und Zugangslisten, höherer Verordnung gemäß, das jedesmalige Datum genau bemerkt werden, unter welchem eine Person abgegangen oder zugekommen ist. Die Personensteuer-Hebungsbehörden haben dies also von jetzt an genau zu beachten, widrigenfalls ihnen die eingereichten Ab- und Zugangs-Nachweisungen zur Umarbeitung remittirt werden müssen.

Stettin, den 19. October 1815.

Finanz Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

432.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-

des-Gerichts, so wie alle diejenigen Gerichtspersonen und Justiz-Kommissarien, welche Justitiariate in demselben verwalten, werden mit Bezug auf die früherhin ergangene Verfügungen wegen der mit Ablauf des Geschäftsjahres und anserdem einzusendenden Listen und Tabellen, auch für das jetzige Jahr hiermit gemessenst angewiesen:

1) die vorgeschriebene Civil-Prozeß-Tabelle, woraus zugleich die Anzahl der bearbeiteten Decerenda und Vormundschaften erhellen muß, bis zum 9. Dezember dieses Jahres;
2) die Criminal-Prozeß-Tabelle mit der Uebersicht der in dem abgelaufenen Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen, nach dem vorgeschriebenen Schema bis zum 16. Dezember dieses Jahres;
3) das Verzeichniß der aus Gefängnissen oder auf dem Transport entwichenen bis zum 12. Januar künftigen Jahres;
4) die Auszüge aus den Hypothekenbüchern zur Uebersicht des hypothekarischen Zustandes der Grundstücke, und die Erbschafts-Stempel-Tabellen in den durch besondere Verfügungen bestimmten Terminen,

unfehlbar einzureichen.

Den Stadtgerichten und Justizämtern, der Schiffahrts-Kommission in Swinemünde, dem hiesigen Marienstiftsgerichte und dem Dom-Kapitelsgerichte in Cammin wird noch besonders aufgegeben:

5) die vorgeschriebene Conduiten-Liste bis zum 9. Dezember dieses Jahres einzusenden.

In dieser Liste muß das gesammte bei dem Gerichte angestellte Personale ohne alle Ausnahme aufgeführt werden, und sie muß nicht nur den vollständigen Vor- und Zunamen eines jeden Officianten, seinen Geburtsort, sein Alter und das Datum der Verfügung, wodurch er in dem jetzigen Verhältnisse angestellt worden, sondern auch sein Dienst-Einkommen an fixen Gehalt, Emolumenten und Naturalien, und woher dies alles bezogen wird, und in welchen Verhältnissen der Officiant schon früherhin angestellt gewesen, enthalten.

Jedes Gericht, welches die vorgeschriebenen Termine nicht beobachtet, hat unfehlbar 5 Rthlr. Ordnungsstrafe und die Einlegung des Executors zu erwarten, da es darauf ankommt, daß sämmtliche Listen und Tabellen auf einmal beisammen seyn müssen.

Stettin, den 20. October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Be-

Bekanntmachungen.

433.

No. 573. October 15. P. D.

Da die Provinzial-Kriegesschulden-Kommission für Pommern zu Berlin, in Gemäßheit einer Verfügung Eines hohen Ministerii des Innern, aufgehoben ist, und deren Geschäfte der unterzeichneten Polizei Deputation, unter Zuziehung der ständischen Deputirten bei den Landarmsnwesen, provisorisch übertragen sind; so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stettin, den 26. Octbr. 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

434.

Der angebliche Stuhlmachergesell Ludewig Dupcke, welcher am 18ten September aus seinem Arrest zu Bahn entsprungen und um dessen Festnehmung der dortige Wohllöbl. Magistrat im Amtsblatt No. 38. ersuchte, ist heute allhier wiederum arretirt und nach Bahn zurückgesandt worden.

Demmin, den 25. October 1815.

Königl. Polizei Inspector von Demmin
Neuhauß.

435.

Die aus den Criminal-Gefängnissen zu Bützow im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin am 10. d. M. entsprungenen, durch mich mittelst Steckbriefe in Vorpommern verfolgten gefährlichen Verbrecher, Carl Albrecht und Heinrich Friedrich Schütt, sind bereits wieder eingefangen, welches ich den Wohllöblichen Polizeibehörden hierdurch nachrichtlich anzeige.

Demmin, den 24. October 1815.

Königl. Polizei Inspector
Neuhauß.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. sind hier die in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten drei Militair Arrestanten aus ihrem Gefängnisse ausgebrochen und entlaufen. Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden daher dienstfreundlichst ersucht, auf diese Menschen vigiliren, dieselben im Betretungsfalle arretiren und anhero transportiren zu lassen. Colberg, den 15. October 1815.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signa-

Signalement.

I. Carl Ludwig Ruhle ist 38 Jahre alt, reformirter Religion, und aus Berlin gebürtig. Er hat 6 Zoll, ein hageres längliches Gesicht, längliche Nase, dunkles Haar und Backenbart. Seine Bekleidung bestand aus Jacke, Pantalons und Mütze von grauem Tuche.

II. Carl Ludwig Januschewski ist 29 Jahre alt, lutherischer Religion und aus Berlin gebürtig. Er ist klein und gedrängt von Statur. Er hat ein volles rundes etwas pockennarbiges Gesicht, krauses schwarzes Haar, starken Backenbart und schwarze Augen. Sein Anzug war eine blautuchene Jacke mit weißen Kragen, weißleinwandne Pantalons und grautuchene Mütze.

III. Johann Gottlieb Kahnert ist 38 Jahre alt, lutherischer Religion, aus Bütow in Pommern gebürtig, hagerer Statur und gegen 6 Zoll groß. Er hat ein eingefallenes längliches Gesicht, braunes Haar und Backenbart. Sein Anzug war schlautrich und bestand aus Jacke, weißleinewandene Pantalons und grautuchene Mütze.

Berichtigung von Druckfehlern.

No. 40. des Amtsblatts S. 378 lese man:

Zeile 12 statt rechtlicher, richtiger Benennung der Viehkrankheiten.
Zeile 16 statt zu den Viehseuchen, zu der Viehseuche.
Zeile 22 statt Viehseuchen, Viehseuche.

Stettin, den 22. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 44. —

Stettin, den 8ten November 1815.

Die bisherigen Kriegesbegebenheiten, und der durch die Zeitumstände veranlaßte Aufenthalt, welchen die Aufstellung und Prüfung der Liquidationen bei den Provinzial-Behörden, den häufigen Erinnerungen des Finanz Ministerii ungeachtet, gefunden hat, haben es bisher unmöglich gemacht, die in den Königl. Edicten vom 3ten Juni 1814 und 1ten März dieses Jahres enthaltenen Zusagen wegen Realisirung der Lieferungsscheine, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, indem unmittelbar nach der Erlassung jenes letztern Edicts, — durch welches die, mit den interimistischen Landes-Repräsentanten berathene Realisirungs-Art durch Verloosung festgesetzt wird. — der gegenwärtige, nun glücklich beendigte Krieg ausbrach.

Bei der Publikation des Edicts vom 1ten März c. war übrigens die Ausfertigung der Lieferungsscheine aus den obengedachten Gründen noch nicht so weit vorgerückt, daß es möglich gewesen wäre, die damals vorhandenen Scheine zu verloosen, indem dadurch nur diejenigen Grundrigenthümer gewonnen haben würden, deren Lokal- und Provinzial-Behörden bei der Liquidirung und Feststellung den übrigen vorausgeeilt sind, alle andere aber zurückgesetzt seyn würden. Gegenwärtig sind durch die glücklichen Zeit-Ereignisse, und durch die inzwischen schnell vorgerückte Ausfertigung der Lieferungsscheine, obige Hindernisse gehoben, und es ist dadurch die Realisation der beiden ersten Termine von 500,000 Rthlr. in Gemäßheit des Edicts vom 3ten Juni d. J. möglich geworden.

Es sind daher zu der Verloosung von einer Million Thaler Lieferungsscheine die nöthigen Anstalten getroffen, und es wird dieselbe sowohl, als die Zahlung der Gelder selbst, noch im Laufe dieses Jahres geschehen, und deshalb eine besondere Bekanntmachung von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen erfolgen.

Um den Inhabern der bei dieser Verloosung nicht zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine, den Genuß der Zinsen, welcher bei dem nach dem Edicte

vom 1ten März d. J. verstatteten Umtausch derselben in Staatsschuldscheine beabsichtigt wurde, nicht länger vorzuenthalten, und sie den Weitläuftigkeiten der Umschreibung, welche nur nach und nach geschehen kann, nicht auszusetzen, zugleich aber einer nicht vortheilhaften Benutzung durch Verkauf dieses in kurzer Zeit realisirbaren Papiers möglich vorzubeugen, habe ich die Einrichtung getroffen, daß die Zahlung der Zinsen auf die bis jetzt ausgefertigten Lieferungsscheine excl. der durch die Verloosung zur Realisation kommenden einen Million Thaler, bei Vorzeigung derselben von Seiten der Grundeigenthümer, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, bei den sämmtlichen Provinzial-Haupt-Kassen, und in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in nachstehender Art geschehe.

Die Zinszahlung wird auf alle bis zum 1. Juli 1815 ausgefertigte, und bei der Verloosung nicht herausgekommene Lieferungsscheine, am 2ten Januar 1816 und in den darauf folgenden Tagen, im Monat Januar, bei den vorgenannten Kassen erfolgen, und der Betrag der Zahlung auf den Lieferungsscheinen selbst, bemerkt werden.

Die Zinsen, auf die vom 1ten Juli d. J. an, bis zum 1ten Januar künftigen Jahres ausgefertigten oder noch auszufertigenden Scheine, werden am 1ten Juli künftigen Jahres zuerst zahlbar gemacht werden, und in demselben Maaße wird mit den, im Jahre 1816 noch auszufertigenden Lieferungsscheinen fortgefahren werden, wenn solche nicht inmittelst durch die Verloosung zur Realisation kommen.

Die Provinzial-Kassen werden die, in diesen Zahlungen erforderlichen Fonds, nach Maaßgabe der für jede Provinz bis zum 1ten Juli d. J. ausgefertigten Scheine vor dem 1ten Januar 1816 von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse erhalten, und ihre Zahlungen an die Präsentanten, der obigen Vorschrift gemäß, leisten. Paris, den 20sten October 1815.

Der Minister der Finanzen, v. Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

436.

Erneuerung des Edicts wegen der Schaafräude. No. 1094. October 15. P. D.

Das Edict wegen der Schaafräude vom 14. December 1799 nebst Beilage, wird, da diese Krankheit an manchen Orten der hiesigen Provinz noch herrscht, und weil das Gesetz nicht nur in Vergessenheit gerathen, sondern auch

auch in den meisten Orten vergriffen, und daher nicht mehr vorhanden ist, zur Nachachtung, wie folget, erneuert.

Stettin, den 20. October 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Indem Wir mit besondern Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzeneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben eine gefährliche Krankheit sei, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18ten December 1682 Tit. 6. §. 20. und 27sten October 1705 §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hiedurch fest: 1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll frei seyn, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredlen, derselbe ist jedoch 2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist. 3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbaren, sondern auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten. 4) Da, wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In so fern die Hütungs-Berechtigte sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen.

Dasselbe findet zwischen Grenznachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze soweit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zu Verhütung der weiteren Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden. 6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet worden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden seyn, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll bloß auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt seyn. Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 14. December 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres zu unterscheiden ist) äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen, von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassen Sommern und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Futterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig seyn.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

> Zwei Pfund Tabacksblätter werden in Ein und Einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit 6 Loth Kienöl vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei-

zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die kranken gelegen, und an welche sie sich gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug seyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

Ein Pfund Quecksilber,
Ein halb Pfund venetischer Terpentin,
Vier Pfund Schweinefett,
Ein viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird.

Auch wird ein Dekokt von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

Berlin, den 14. Dezember 1799.

Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen Directorium.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.

437

Das Verfahren bei Schaafpockenkrankheiten betreffend.

No. 247. October 15. P. D.

Von der von Seiten der ehemaligen Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer unterm 11. Juli 1806 publicirten Vorschrift wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit zu beobachtenden Maaßregeln haben wir zur Erneuerung des Edicts, sämmtlichen Landräthen der Provinz die nöthigen Exemplare zur Vertheilung an die Domainen-Aemter und Städte jedes Kreises heute zugesandt.

Wir empfehlen hiebei wiederholentlich die Impfung der Schaafpocken und werden sämmtliche Physici dazu die nöthige specielle Anleitung dem Auf-

for-

fordernden gern geben, machen jedoch in Gefolge der Vorschrift des hohen Ministerii des Innern vom 25. August a. pr. hiermit jeden, der die Impfung vornehmen will, zur Pflicht, bei Vermeidung der Ahndung, seine Absicht den Besitzern benachbarter Heerden bekannt zu machen, damit nicht diese Krankheit durch Unvorsichtigkeit verbreitet werde. Uebrigens gelingen die Impfungen nicht, wenn sie nicht gehörig angestellt werden, und wird, weil in mehrern Orten der Provinz die Schaafpocken ausgebrochen, dies hier publicirt, besonders aber, weil sie an einigen Orten bösartig, d. h. zusammenfließend zu werden drohen. Stettin, den 20. Octbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

438.

Die Ausfuhre der rohen Schaaf- und Lammfelle betreffend.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. d. M. ist die Ausfuhre der rohen Schaaf- und Lamm-Felle aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser, in Gemäßheit des Edicts vom 29. Juli 1811 gegen die darin bestimmten Abgaben ebenfalls gestattet, und erstreckt sich hiernach das Ausfuhr-Verbot dort wie diesseits nur auf die rohen Rinder- und andere Häute und Felle.

Dem Publikum wird solches, zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 7ten October v. J. im 41sten Stück des vorjährigen Amtsblatts zur Kenntniß gebracht und darf dahero der darin eingeschlichene Ausdruck:

bewollte und unbewollte

nicht das Gegentheil folgern lassen.

Stettin den 25. Octbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

439.

Die aus Eilenburg auf der Frankfurther Messe zu erwartenden Cattune betreffend.

1033. October 15. A. D.

Ueber die Behandlung der Zufuhr von Cattunen aus dem Herzogthum Sachsen Seitens der Fabrikanten J. J. Bodemer aus Eilenburg und deren demnächstige Abfuhr von Frankfurth nach den andern Königlichen Provinzen, sind von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 17ten d. M., folgende nähere Bestimmungen provisorisch festgesetzt worden:

1) Die Cattune des rc. Bodemer aus Eilenburg sollen gegen Entrichtung der

der halben Meßgefälle nicht nur zu der bevorstehenden Martinimesse zu Frankfurt an der Oder eingelassen; sondern es soll auch gestattet werden,

2) daß solche von dieser Messe zum Verbrauch nach den alten Preußischen Staaten, mit Einschluß des Großherzogthums Posen, gegen eine Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent versendet werden dürfen, und zwar letzteres unter folgenden Modifikationen, als:

a) der Accise-Inspector zu Eilenburg muß über die zur Messe nach Frankfurth an der Oder bestimmten Cattune ein Ursprungszeugniß ausfertigen, darin auch die Anzahl der Stücke und die Ellenzahl eines jeden Stücks Cattun ganz genau vermerken und angeben, denn aber dafur sorgen, daß die Collis, in welchen die Versendung geschehen soll, mit solchen Plomben, als jetzt die Steuerbehörde in Eilenburg hat, gut verschlossen, in Ermangelung derselben aber gehörig versiegelt werden. Die Anzahl und Gattung der angelegten Plomben oder Siegel muß er im Certificate genau beschreiben, damit die revidirenden Beamten in Frankfurth sowohl, als die auf der Tour dorthin, sich überzeugen können, daß die Plomben richtig sind.

b) Muß der ꝛc. Bodenter sich so einrichten, daß er einen oder zwei Tage vor Anfang der Messe mit seinen Cattunen dort eintreffe, um solche dort als inländische bezeichnen zu lassen, wornächst ihm frei steht, seine Fabrikate nach Belieben ins Einland oder nach der Fremde zu verkaufen.

c) Bei Versendung derselben ins Einland müssen zu Frankfurt an der Oder Begleitscheine darüber ertheilt werden, mit dem Bemerken auf jedem einzelnen, daß die Bestimmungsämter davon,

wenn die Cattune in den alten Provinzen diesseits der Elbe incl. Posen, bleiben, $8\frac{1}{3}$ pro Cent, falls sie aber über die Elbe gehen, 2 pro Cent

an Verbrauchsabgabe zu erheben haben.

Diesen Bestimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 27. October 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

440.

Wegen Behandlung der verzinnten und plattirten Eisenwaaren aus den Provinzen jenseits der Weser. No. 1035. Octob. 15. A. D.

In Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. d. M. wird dem Publikum hiedurch bekannt gemacht, daß beschlossen worden ist, von den aus den Königl. Provinzen zwischen Weser und Maaß mit vorschriftmäßigen Ursprungs-

Ursprungs-Certifikaten eingehenden verzinnten und plattirten Eisen-Waaren nur die im Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814 (s. Publikandum im 9. Stück des vorjährigen Amtsblatts No. 79. vom 14 Febr. 1814) bestimmte Abgabe von Eisen- und Stahlwaaren, also neun Pfennige vom Thaler Werth erheben zu lassen; als wornach künftig verfahren werden wird.

Stettin den 27. Octbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl Regierung von Pommern.

441.

Betrift die dem Amte Gniewkowo im Herzogthum Posen beigelegte Befugniß zur Bescheinigung der Begleitscheine über ausgehenden bonifikationsfähigen Zucker.

No. 1039. October 15. A. D.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. d. M außer den genannten, im Großherzogthum Posen an der Grenze gegen Pohlen belegenen Haupt-Zollämtern zu

Slupce und
Peysern,

welche die Begleitscheine über den auf Prämie auszuführenden einländischen Zucker, des Ausgangs halber, bescheinigen dürfen, auch noch dem Land-Zoll-Amte

Gniewkowo

in gedachtem Großherzogthum eine gleiche Befugniß beigelegt worden ist.

Stettin, den 27. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

442.

Aufforderung an die sämmtlichen Herren Superintendenten lutherischer Confession in Pommern. No. 444. October 15. G. D.

Die Schulhalter-Stelle zu Glewitz in der Parochie Retzow, Massowscher Synode, hat das Unglück getroffen, daß die ganze Winter-Aussaat durch Hagelschlag gänzlich vernichtet worden, und durch diesen Unglücksfall die zahlreiche Familie des Schulhalters in die hülfsbedürftigste Lage gerathen ist. Der Schade ist von dem Dorfgerichte, ohne den Verlust des Strohs zu rechnen, auf 24 bis 30 Rthlr. geschätzt worden. Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, die unter ihrer Aufsicht stehenden Küster und Schulhalter, wie in ähnlichen Fällen geschehen ist, zu bewegen, durch eine freiwillige Gabe diese unglückliche Familie zu unterstützen, die Geldbeiträge derselben einzusammeln, und binnen 4 Wochen

chen an den Herrn Diakonus Bach in Massow zur Aushändigung an die arme Familie einzusenden.

Der Herr Diakonus Bach hat demnächst mit Anzeige der eingekommenen Summe zu berichten, wie solches geschehen.

Stettin, den 26. Octbr. 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

443

Betreffend die den Herrn Etappenkommandanten ertheilte Instruction vom 19. Juni c. No. 345. October 15. M. D.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat sich im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern zu folgenden Abänderungen und Erläuterungen der den Etappen-Kommandanten ertheilten und durch das Amts-Blatt bekannt gemachten Instruction vom 19. Juni c. genöthigt gesehen.

1) Im §. 13. ist den Etappenkommandanten die Authorisation ertheilt, einzelne Militairs und Militairpersonen auf ihren Marsch zur Armee und von da zurück mit Marschrouten, welche Verpflegungs- und Vorspann-Bedürfnisse zusichern, zu versehen. Damit aber auch die betreffenden Civilbehörden von diesen extraordinairen Bewilligungen die erforderliche Wissenschaft erhalten: so sind die Etappenkommandanten verbunden, von allen ihrer Seits ertheilten Marschrouten an einzelne Militairs allemal derjenigen Civilbehörde des Etappenorts, welche mit den Verpflegungs- und Vorspannwesen der Truppen beauftragt ist, Kenntniß zu geben.

2) Die im §. 19. gegebene Bestimmung: daß der Etappenkommandant die erhaltenen Vorspann-Quittungen, nachdem er sie in sein Journal eingetragen, als Beläge asserviren solle, ist dahin abgeändert:

daß jeder Etappen-Kommandant allmonatlich die eingesammelten Vorspann-Quittungen der an dem Etappenort mit der Verpflegungs- und Vorspann-Angelegenheit beauftragten Civilbehörde zum weitern Gebrauch abzuliefern habe.

3) In dem ersten Absatz des §. 23. der Instruction hat sich ein Irrthum eingeschlichen.

Dieser §. lautet folgender Gestalt:

in Betref der Reisenden vom Civilstande und solcher Militairpersonen, welche außer ihren Dienstgeschäften reisen, und die in der

Regel zu keinem Vorspann berechtigt sind, gelten die emanirten Reisebestimmungen zum Fortkommen, entweder mit der ordinairen Post oder mit Vorspann ꝛc. Dieser letztere Ausdruck ist unrichtig, vielmehr soll es heißen: oder mit Extrapost, eigenen oder gemietheten Fuhrwerk ꝛc.

Die Art und Weise, wie überhaupt Civil-Personen und Militairs außer Dienstgeschäfte ihr Fortkommen bei Reisen bewerkstelligen, tangirt zwar in der Regel die Etappenkommandanten nicht, indessen soll jene nachrichtliche Hinweisung im Anfange des 23. §. nur dazu dienen, um für den Fall informirt zu seyn, wenn zwischen dergleichen Reisenden und den Civilbehörden Differenzen entstehen, und die letztern die Unterstützung des Etappenkommandanten in Anspruch nehmen.

Dieses wird dem Publikum in Verfolg der früherhin auf gleiche Art publicirten Instruction für die Etappenkommandanten bekannt gemacht.

Stettin, den 30. Octbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

444.

No. 373. October 15. G. D.

In Auftrag Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt und Nahmens desselben, wird allen denen menschenfreundlichen Gebern, welche zu der reichlich ausgefallenen, bei Gelegenheit des Dankfeste für den Sieg bei Belle Alliance und für die Einnahme von Paris in hiesiger Provinz gesammleten Kollecten für verwundete Krieger beigetragen haben, das Anerkenntniß der treflichen Denkungsart der Pommern und der innigste Dank für ihre Beiträge zu erkennen gegeben.

Indem wir uns vorbehalten, in Kurzem den Gesammtbetrag dieser Kollecten öffentlich bekannt zu machen, versichern wir auch unserer Seits alle diejenigen, welche nicht nur zu diesen Kollecten beigetragen, sondern auch deren Einsammlung mit patriotischem Eifer befördert haben, unsers aufrichtigsten und herzlichsten Dankes.

Stettin, den 28. October 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

445.

445.

Die Vernichtung der zur Fabrikation der Treſorſcheine gedienten Platten betreffend.
No. 1158. October 15. P. D.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 13. d. M. wird hierdurch zur Wiſſenſchaft gebracht: daß die Königl. Immediat-Kommiſſion zur Vernichtung der Staatspapiere, die ſeit dem Jahre 1806 durch den Transport nach Preußen unbrauchbar gewordenen, früher zur Fabrikation der Treſorſcheine gedienten Platten und übrigen Geräthſchaften am 19. Juni d. J. auf der Münze zu Berlin reſp. hat einſchmelzen und verbrennen laſſen. Stettin, den 29. Octbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

446.

Die Ehefrau eines hauſirenden Glashändlers iſt, wegen verübten betrüglichen Gaukeleien, zu einer dreimonatlichen Zuchthausſtrafe, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts zu Stettin, verurtheilt, und ſoll ihre Strafe nunmehr antreten.

Anclam, den 11. October 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Juſtiz-Kommiſſarius Mannkopf in Stargard iſt unterm 7ten dieſes Monats zugleich zum Notarius publicus ernannt worden.

Der jetzt in der Kolonie Eichelshagen, Greiffenhagenſchen Kreiſes, wohnende Feldmeſſer Henning, iſt als ſolcher im hieſigen Regierungs-Departement beſtellt und vereidigt.

Der bisherige Bürgermeiſter Reinholz, Kämmerer Steckling und Rathmann Steffen zu Cammin ſind von neuem als ſolche auf 6 Jahr gewählt und beſtätigt worden.

Der Kämmerer Peda zu Swinemünde iſt von neuem zum Kämmerer daſelbſt gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der bisherige Kämmerer Meyer zu Polzin iſt zum Bürgermeiſter, und der Stadtverordneten-Vorſteher Gaulcke zum Kämmerer daſelbſt gewählt, und beide ſind in dieſen Qualitäten beſtätigt worden.

In

In Demmin sind die Bürger, der Kaufmann Burmeister, der Böttcher Preußer, der Bäcker Schmiedlein, der Kleidermacher Wodicke, der Rathsherr Martens und der Ackerbürger Rohde zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und bestätigt. Auch ist der Kaufmann Lobeck daselbst als Kämmerer gewählt und bestätigt.

Der Gewichtsetzer Wöllner zu Stargard ist zum Accise-Aufseher in Pasewalk ernannt worden.

Die durch den Tod des ꝛc. Becker erledigte Visitator-Stelle zu Zanow ist dem Accise-Supernumerarius Rössel zu Cöslin ertheilt worden.

Der Brauer Wolter, Färber Hummel und Kirchenvorsteher Bath zu Fiddichow sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Sicherheits-Polizei.

Der wegen fehlender Legitimation angehaltene angebliche Stuhlmacher-Geselle Ludwig Dupke, aus Hoffelde bei Daber in Hinterpommern gebürtig, hat heute Morgen Gelegenheit gefunden, der Wache zu entspringen. Sämmtliche Behörden werden dienstlichst ersucht, den ꝛc. Ludwig Dupke, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und anhero transportiren zu lassen, da seine Angaben nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten falsch und derselbe der Vagabonderie sehr verdächtig ist.

Bahn, den 18. September 1815.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Stuhlmachergeselle Ludwig Dupke ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar und Bart, graue Augen, ein längliches Gesicht, etwas lange Nase und schlanker Statur, war bekleidet mit einem grünen Ueberrock, runden Huth und Stiefeln, beschäftigt sich auch mit Einätzen von Figuren und Namen auf den Armen und übrigen Theilen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 45.

Stettin, den 15ten November 1815.

Publikandum über Ertheilung von Patenten.

Da es nöthig ist, das Publikum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berichtigungen, zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes in dem gesammten Umfange der Königl. Staaten ertheilt werden sollen, so bringe ich hierdurch, mit Allerhöchster Königl. in der Kabinetsordre vom 27. Septbr. d. J. ausgesprochener Genehmigung, Folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß:

1) von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeine ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfalsige Gesuch bei der Provinzial Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnung oder Schrift und so weit es möglich ist, durch diese 3 Mittel zugleich beifügen, auch sich erklären: ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz-Ministerium, welches entweder

eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch sowohl in Absicht der Patentirung im allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf 6 Monate, die längste auf funfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb 6 Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenzblättern jeder Provinz, auf welche das Patent sich erstreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Verschreibung verweisen.

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportelkosten soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patentsteuer bezahlt werden; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden, entrichten muß.

8) Wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nemliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder in der nemlichen Art verbessert hat: so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recourses an das Finanz Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird unter zu Lastlegung der Untersuchungskosten,

die

die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Confiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate, bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benuzzung übergeben worden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Paris, den 14. October 1815.

(gez.) von Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

447.

Wegen Einführung breitspuriger Schlitten. No. 1438. August 15. P. D.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Wege von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 14ten März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Da hingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publikum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Die Beibehaltung der schmalen Schlittenspur entspricht nicht der Absicht und dem Geist des Reglements und kann ferner in der Provinz Pommern mit Ausschluß des Bütow- und Rummelsburger Kreises nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenspur nicht der Wagenspur gleich ist, so sind die Reisenden, welche sich im Winter während dieser Zeit breitspuriger Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicherheit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechselseitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten, um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen sind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinschaftliche Geleise fester bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen diese breitspurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht so leicht umwirft. Ueberdem entsteht aber noch der Vortheil, daß ein breitspuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Bespannung stärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Kosten verbunden seyn, da die Luxusschlitten in der Regel hinten schon breite Spure haben, und die Bäume der ländlichen Schlitten als der Hauptheil des Schlittens durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenschemmel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel seinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Kosten bewirken kann.

Wir erwarten, daß die Eingesessenen Pommerns sich von den Vortheilen breitspuriger Schlitten hierdurch selbst überzeugen, die schmalspurigen umzuändern, sich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Absichten und mithin die Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der schmalspurigen Schlitten vor dem ersten Jan. k. J. geschehen muß, und sämmtliche Eingesessenen der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Rummelsburger und Bütower Kreises, welche nach diesem Zeitraum mit schmalspurigen Schlitten in der Provinz (excl. des Bütower und Rummelsburger Kreises) betroffen werden, in die Strafe verfallen, welche auf den Gebrauch schmalspuriger Wagen gesetzt worden ist, und

b) daß die Stellmacher in Hinsicht der Schlitten dieselbe Verpflichtung haben, welche ihnen wegen der breitspurigen Wagen vorgeschrieben ist, und bei Nichtbefolgung in gleiche Strafe verfallen.

Stettin, den 7. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

448.

Allgemeine Haus- und Kirchenkollecte zur Herstellung der Petri-Kirche in Stettin.

No. 467 Octbr 15. P. D.

Auf Ansuchen der Petri-Gemeine zu Stettin, deren Kirche während des

fran-

französischen Besitzers zu Magazinvorräthen für die Garnison gedient hat, wodurch sie im Innern ganz zerstört und noch jetzt in Ermangelung der bedeutenden Kosten nicht hergestellt worden, ist höhern Orts zu Herstellung der Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollecte bewilligt und deren Ausschreibung angeordnet worden. Dem zu Folge werden die Herrn Superintendenten dieser Provinz hiemit angewiesen: die verordnete Kirchenkollecte in ihren Sprengeln unverzüglich zu veranstalten; die landpolizeilichen Kreis- und Ortsbehörden aber gleichmäßig aufgefordert: zur Einsammlung der allgemeinen Hauskollecte zu diesem Zweck Verfügung zu treffen, und haben diese Behörden den aufgekommenen Ertrag binnen 6 Wochen, mit Verzeichniß der Münzsorten, anhero an den Rendanten Hoppe einzusenden, und wie es geschehen, uns Anzeige zu machen. Stettin, den 26. Octbr. 1815.

Geistliche und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

449.

Die Verhältnisse der Gutsherrschaften zu dem bäuerlichen Stande betreffend.

No. 1055 October 5. P. D.

Es ist von mehreren Seiten her zu unserer Kenntniß gekommen, daß ein Theil des bäuerlichen Standes in der Meinung steht, als höre in Gefolge des §. 23. und 52. des Edicts vom 14. September 1811 mit Anfang des kommenden Jahres ihr Verhältniß zu der Gutsherrschaft, und namentlich ihre Dienstpflicht auf.

Es versteht sich schon in jeder Hinsicht von selbst, daß das neue Verhältniß nicht eher eintreten kann, als bis die Auseinandersetzung zwischen der Gutsherrschaft und den Unterthanen wirklich geschehen ist; es ist aber auch durch eine Königl. Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. noch ausdrücklich bestimmt, daß, so lange das Edict vom 14. September 1811 nicht in völlige Wirksamkeit gesetzt werden kann, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in sofern sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben.

Indem wir diese allerhöchste Festsetzung zur Kenntniß des Publikums bringen, warnen wir die Gutsunterthanen, sich nicht den Folgen der gesetzwidrigen Verweigerung der Dienste, und den Strafen für die Auflehnung gegen obrigkeitliche Verfügungen und Anordnungen auszusetzen, wogegen sie aber auch ihrerseits darauf zu rechnen haben, daß wir sie bei ihren bisherigen Gerechtsamen, insbesondere bei ihren Holzberechtigungen, schützen werden.

Stettin, den 8. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

450.

Die im Culm- und Michelauschen Kreisen angelegten Haupt-Zoll-Aemter betreffend.
No. 1040. A. D.

In den unter Preußische Hoheit zurückgekehrten Culm- und Michelauschen Kreisen von Westpreußen sind vorläufig in

Strasburg,
Lautenburg,
Gurznow und
Gollup

Haupt-Zollämter gegen Pohlen angelegt worden.

Fremde unversteuerte Waaren, imgleichen einländische raffinirte Zucker auch Zuckerkant, wenn denselben die geordnete Prämie bewilliget werden soll, dürfen nur über die beiden Aemter

Gurznow und
Gollup

ins Ausland gehen, und die Ausgangs-Atteste der Aemter Strasburg und Lautenburg dürfen also nicht respectirt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 27. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

451.

Die Abgaben von den aus den Provinzen links der Weser kommenden und durch die Länder rechts der Weser nach dem Auslande gehenden Waaren bei der Durchfuhre betreffend.
No. 1038. October 15. A. D.

Auf vorgekommene Zweifel ist von dem Königl. Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 7. d. M., festgesetzt worden:

daß Fabrikate aus den Provinzen links der Weser, wenn selbige durch die Provinzen rechts der Weser nach dem Auslande versendet werden, für die Durchfuhre durch letztgedachte Provinzen keine besondere Durchfuhr-Abgabe zu entrichten haben, sondern nur dieselben Gefälle zahlen sollen, welche das gleichnamige einländische Object bei der Ausfuhre aus den Provinzen rechts der Weser nach der Fremde zu bezahlen hat; die Waaren-Transporte der Art müssen jedoch als Fabrikate der überweserschen Provinzen durch vorschriftsmäßige Certifikate legitimirt seyn, und sie werden beim Eintritt in den Ländertheil rechts der Weser, durch die Begleit-

schein-

schein-Ertheilung deshalb unter Controlle genommen, um sich deren wirklichen Ausgang zu versichern.

Diese Bestimmungen haben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen. Stettin, den 27. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

452.

Das Verkehr mit Waaren und Producten des Großherzogthums Posen nach der Frankfurther Messe betreffend. No. 1037. October 15. A. D.

Nachdem nunmehro die Vorschriften, wegen Ertheilung der Begleitscheine und Paßierzettel und wegen Bezeichnung der einländischen Fabrikate, auch im Großherzogthum Posen eingeführt worden; so will das Königl. Finanz-Ministerium von der Ausstellung besonderer Ursprungs-Atteste über die Großherzoglich Posenschen Fabrikate, die, es sei nach den Frankfurther Messen, oder sonst unmittelbar nach den andern Königl. Provinzen gehen, gänzlich abstehen und geschehen lassen,

daß Fabrikate des Großherzogthums Posen von nun an, ohne Certifikate und bloß auf Paßierscheine nach den andern Preußischen Provinzen oder den Frankfurther Messen versandt werden dürfen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Fabrikate, nach Vorschrift der die Zoll-Verfassung im Posenschen bestimmenden Verfügung vom 2ten September d. J., beim Eingange zu den Messen nach Frankfurth a. d. Oder, auf der gegen das Großherzogthum noch bestehenden Provinzial-Zollinie mit Begleitscheinen versehen werden, in Frankfurth selbst die halben Meßgefälle nach dem Tarif 1810 entrichten, hiernächst aber bei der fernern Versendung von Frankfurth ab,

a) ins Innere der alten Preußischen Staaten die feststehende Verbrauchs-Abgabe von 8⅓ pro Centner am Bestimmungsorte tragen müssen, wogegen sie

b) bei Versendung außerhalb Landes frei von Abgaben passiren.

Von einländischen Producten, welche aus dem Großherzogthum zur Messe nach Frankfurth a. d. Oder gehen, muß auf der Provinzial-Zollinie der geordnete Conventions-Zoll nebst Tantieme entrichtet, hiernächst aber können dergleichen Producte in Frankfurth nicht mehr zur halben Meßabgabe gezogen, sondern sie müssen dort frei eingelassen werden. Auch darf bei der Bestimmung ins Einland keine Abgabe mehr davon erhoben werden.

Das Publikum wird hiedurch von diesen Bestimmungen des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten d. M. unterrichtet.

Stettin, den 31sten October 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

453.

453

Die Uebertrags-Accise von den auf Pässe aus der Fremde eingehenden Manufactur-Waaren, auch Ledern betreffend. No. 1221. October 15. A. D.

Mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. d. M. ist festgesetzt,

daß von den auf Pässen aus der Fremde einzubringenden Manufactur-Waaren und Ledern, außer der in jenem bemerkten Consumtions-Abgabe, auch noch der Uebertrag erhoben werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

454.

Betrift das Getreide, welches bei Vorstädtern zur Abholung abgesetzt wird. No. 1050. October 15. A. D.

Es ist bemerkt worden, daß häufig angeblich für Landleute auf städtischen Mühlen abgemahlenes Getreide bei vorstädtischen Einwohnern unter dem Vorwande, daß solches von den Landleuten gelegentlich werde abgeholet werden, abgesetzt wird.

Dieses kann jedoch ferner nicht nachgegeben werden, indem dadurch zu Defraudationen Anlaß gegeben wird, und bereits durch die Instruction vom 19. August 1789 §. 4. den städtischen und vorstädtischen Einwohnern untersagt worden ist, steuerbare Objecte in ihren Häusern absetzen zu lassen, wenn die geschehene Versteuerung nicht durch Accise-Quittungen nachgewiesen worden.

Wenn daher für die Zukunft dergleichen Fälle vorkommen sollten, daß ländliches Mahlgut bei Vorstädtern niedergelegt wird, so werden solche an den letztern, in Gefolge des unterm 17. October d. J. aus dem Königlichen Finanz-Ministerio ergangenen Rescripts, als Defraudationen geahndet werden.

Stettin, den 2. Novbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

455.

Betrift die Bestimmung, daß die Victualien-Portion für die Königl. Preuß. Officiere von der, den Gemeinen, in der Regel nicht verschieden sei. No. 203. Octbr. 15. P. K. K.

Den Landräthen, Beamten, Magistraten, Proviantämtern und Magazin-Ren-

Rendanten, so wie allen sonstigen, mit der Verpflegung vaterländischen Truppen beauftragten Behörden oder Individuen wird eröfnet, daß nach der bestimmten Erklärung des Königl. Krieges-Ministerii, den auf den Feldetat stehenden Königl. Preuß. Officieren bei ihren vollen Solde nur eine Victualien-Portion gebühret, die von der den Gemeinen weder in der Art noch in der Größe verschieden ist.

Die Proviant-Aemter und Magazin-Rendanten haben hienach die Verpflegung zu verabreichen, und die Landräthe, so wie die übrigen liquidirenden Behörden, die Verpflegungs-Vergütungs-Liquidationen anzulegen.

Alle Liquidationen werden nach diesen Bestimmungen, sofern sie denselben entgegen angefertigt sind, festgesetzt werden, und es kann überall nur unter der Bedingung ein höherer Satz passiren, wenn nachgewiesen wird, daß bis jetzt höhere Verpflegungssätze durch einen kommandirenden General, als die dazu kompetente Behörde, angeordnet seyn mögten, worauf sodann der Mehrbetrag nach den höhern Verpflegungs- und den Normal-Vergütungs-Sätzen berechnet wird. Stettin, den 29. Octbr. 1815.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Kommission von Pommern.

456

Wir haben den Kommissarius Hering, wegen dessen anderweitigen Beschäftigung, von der Leitung des Vermögens-Steuer-Geschäfts im Greiffenhagenschen Kreise und den Städten Bahn und Fiddichow entbunden, und solche dem Kreißeinnehmer Krause zu Rosenfelde bei Bahn übertragen, welches dem Publikum und sämmtlichen Special-Steuer-Kommissionen der Provinz hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard, den 3. November 1815.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

457.

Forst- und Jagd-Archiv von und für Preußen.

Unter diesem Titel werde ich vom Anfange des künftigen Jahres an eine Zeitschrift herausgeben. — Diese Schrift ist zum Organ bestimmt, wodurch die preußischen und, wenn es ihnen gefällig ist, auch die ausländischen, Forstleute und Jäger sich ihre Erfahrungen und Bemerkungen beim Forst- und Jagdwesen einander mittheilen, Belehrung einholen, und sich auf eine nützliche und angenehme Art unterhalten können. — Es werden in diesem Archive aufgenommen:

1) Abhandlungen über interessante neue Entdeckungen, Erfahrungen und Beobachtungen beim Forst-, Jagd- und Fischereiwesen:
2) Belehrende Reisebeschreibungen durch interessante Forste:
3) Gedrängte Beschreibungen der Forstdienst-Verfassungen in deutschen und andern Ländern:
4) Neue und auch allgemein interessante ältere Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen und Instruktionen:
5) Beschreibung merkwürdiger Naturerscheinungen oder Naturseltenheiten beim Forst- Jagd- und Fischereiwesen:
6) Beschreibung interessanter Hoch- und Niederwald-Bestände und ihres Holzertrages:
7) Rügen, z. B. schädlicher Gebräuche, fehlerhafter Einrichtungen und unkluger Forst- und Jagdbewirthschaftungs-Methoden:
8) Interessante Forst- und Jagd-Neuigkeiten und Anecdoten:
9) Gedichte, in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen:
10) Beförderungen und Ehrenbezeugungen:
   a) In Betreff des Forstpersonals der Preußischen Monarchie, vom Oberförster aufwärts,
   b) in Betreff des Auslandes aber nur bei außerordentlichen Fällen:
11) Kurze Lebensbeschreibung berühmter oder bekannter Forstleute und Jäger:
12) Auszüge aus Forst- und Jagdschriften, wovon ich weiß, daß sie nicht allgemein in den Händen der Preußischen Forstdienerschaft sind:
13) Anfragen und Beantwortungen, das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen betreffend:
14) Anzeigen von neuen Forst- und Jagdschriften:
15) Recensionen von neuen Forst- und Jagdbüchern, und
16) Vermischte Sachen.

Von diesem Archive soll vierteljährlich ein Heft in Octavformat, mit einem zierlichen Umschlage, erscheinen, wenn, wie ich hoffe, das Preußische und ausländische Forst- und Jagd-Publikum mich mit Beiträgen unterstützen wird.

Zugleich bitte ich: jeden Aufsatz, der einen besondern Gegenstand betrift — er mag so kurz seyn als er wolle — auf ein besonderes Blatt Papier zu schreiben: die gebrauchten Maase bestimmt, und wo möglich nach Rhein-

ländischen Fußen ꝛc. angegeben: auch die Namen, Titel und Wohnorte recht leserlich, und, zu Verminderung des Postgeldes, auf dünnes Papier zu schreiben, und es in einer Nachschrift zu bestimmen, wenn der Name des Einsenders oder Verfassers im Archive nicht genannt werden soll. Beiträge von Ungenannten können nicht aufgenommen werden, da Jeder für die historische Wahrheit seines Vortrages zu haften verbunden ist. — Die für das Archiv bestimmten Aufsätze ꝛc. bitte ich zu überschreiben:

An den
Herausgeber des Forst- und Jagd-Archivs
von und für Preußen
in
Berlin.

Durch gehaltreiche Beiträge, und durch die Verbreitung dieses gemeinnützlichen Archivs, wird sich jeder Forstmann und Jäger um seine Wissenschaft verdient machen.

Da dieses Unternehmen nicht auf pecuniairen, sondern bloß auf wissenschaftlichen Gewinn berechnet ist; so werden die jährlich herauskommenden vier Hefte den Herren Subscribenden für 2 Thaler 12 Gr. Courant, die bei der Ablieferung des ersten Heftes an die Expedition des Archivs zu bezahlen sind, überlassen, und innerhalb der Grenzen der Monarchie portofrei abgeliefert werden. Der Ladenpreis wird um Eindrittel höher kommen.

Berlin, im October 1815.

G. L. Hartig,
Königl. Preuß. Ober-Land-Forstmeister ꝛc. ꝛc.

Indem ich obige Ankündigung dem Forst- und Jagd-Publikum in der Provinz Pommern hiemit öffentlich mittheile, ersuche ich zugleich diejenigen, welche auf das vorangekündigte Forst- und Jagd-Archiv zu subscribiren gesonnen sind, mir ihre Erklärung bis spätstens den 25sten k. M. Porto frei gefälligst mitzutheilen.

Stettin, den 10. November 1815.

Schulemann,
Forstmeister.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kämmerer Raasch zu Plathe ist zum Bürgermeister, der Bäckermeister Busse zum Kämmerer, der Apotheker John, Brauer Haack, Gastwirth Wilcke und Brauer Beilcke sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der

Der Schuhmacher Brussow, Kaufmann Kaschisky, Tischler Krebs und Bäcker Stehmlow zu Rummelsburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der Braueigene Raatz und der Glasermeister Kalisch zu Tempelburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und als solche bestätigt.

Der ehemalige Grenzbereiter, Ludwig Lange, ist zum Gewichtsetzer bei der Mühlenwaage zu Stargard ernannt worden.

An die Stelle des pensionirten Visitators Sturm ist der invalide Trompeter Müller, welcher als interimistischer Grenzbereiter zu Pasewalk angestellt war, als Visitator zu Usedom ernannt worden.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. ist hier in der Vorstadt ein verdächtiger Mensch, der schon mehrere male des Nachts in den Umgebungen der Stadt von den Nachtwächtern bemerkt worden ist, von der Bürgerwache arretirt worden, derselben aber wieder entsprungen.

Bei seiner Arretirung sind ihm abgenommen und bei seiner Flucht hier zurückgeblieben ein großes Zuschlag-messer mit weißem Griff und eine eingehäusige silberne Taschenuhr, in deren Gehäuse sich der Name Romilly à Paris und die No 13299 befindet und an welcher das Zifferblatt von vergoldeten Messing ist, mit eingelegtem Email-Ringe, auf den die Stunden abgetheilt sind.

Er hat sich bei der Arretirung Schulz genannt, soll mit einer blau tuchenen Jacke, grau leinenen Beinkleidern und Stiefeln bekleidet gewesen, ungefähr 5 Fuß groß seyn und eine kahle Platte haben.

Ich ermangle nicht, sämmtliche Polizei-Behörden auf diesen verdächtigen Menschen, der sich bei seiner Arretirung widersetzt und mit dem Messer vertheidigt hat, hiermit aufmerksam zu machen, mit dem Ersuchen, mir, so bald er irgendwo zur Haft gebracht worden, gefälligst davon Nachricht zu geben.

Stargard in Pommern, den 13. November 1815.

Königl. Polizei-Inspector Engel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 46.

Stettin, den 22sten November 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

458.

Wegen Verhütung einer möglichen Verwechselung der ächten Angustura-Rinde mit der unächten. No. 1136. P. D.

Nachstehendes Publikandum

zur Verhütung einer möglichen Verwechselung der ächten Angustura Rinde mit der unächten:

In den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie sind zwar seit dem Jahre 1810 mehrere Verfügungen zur Verhütung einer Verwechselung der ächten Angustura-Rinde (Cortex angusturae genuinus) mit der unächten (Cortex angusturae spurius et ferrugineus) in den Apotheken, so wie in den Droguerie-Handlungen ergangen; auch sind die Unterscheidungsmerkmale zwischen beiden in der Pharmacopoea Borussica deutlich erörtert. Da indessen das Vorkommen der falschen Sorte jener Rinde im Handel, und zwar in der Vermengung mit der ächten, noch nicht überall hat vermieden werden können, und neuere im Auslande vorgekommene Unglücksfälle die Aufmerksamkeit des Publikums auf die möglichst zu verhütende Vergiftung durch unächte Angustura-Rinde gerichtet haben, so ist für nöthig erachtet worden, die Unterscheidungsmerkmale beider Sorten der Angustura-Rinde nochmals, so wie sie, hier folgend, von den Sachverständigen angegeben worden sind, bekannt zu machen.

1) Die ächte Angustura-Rinde, welche in Südamerika gewonnen wird, und deren Mutterpflanze Wildenow Bonplandia trifoliata, die Verfasser der Pharmacopoea Londinensis hingegen Cusparia Febrifuga, genannt haben, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

a) Gestalt: In Stücken von zwei bis sechs Zoll Länge, sechs bis zehn Linien Breite und eine Linie Dicke, nur wenig gebogen und zusammen gerollt.
b) Aeußere Beschaffenheit. Blaßgelb von Farbe, runzlich mit quer laufenden Furchen besetzt.
c) Innere Beschaffenheit. Hellbraun, beinahe gelb von Farbe, glatt feinfaserig.
d) Bruch: glatt, etwas glänzend, dunklerer als von außen.
e) Geruch etwas widrig.
f) Geschmack gewürzhaft, durchdringend bitter, nicht unangenehm scharf, färbt sich im Kauen dunkelbraun.
g) Pulver. Dem gepulverten Rhabarber in der Farbe ähnlich.
h) Wäßriger Aufguß. Hellrothbraun von Farbe, giebt mit Auflösung des oxidirten Eisens einen röthlichen, durch mildes Kali einen zitronengelben Niederschlag.
i) Weingeistiger Auszug, trübt sich bei Verdünnung mit Wasser und läßt viel Harziges fallen.

M) Die unächte Angustura-Rinde, welche aus Ostindien kommt, unterscheidet sich von der ächten durch folgende Merkmale:
a) Gestalt, dickere, gröbere, mehr gerollte Stücken, von verschiedener Größe.
b) Aeußere Beschaffenheit. Mit schwärzlich grauen, gelblichen, gräulich weißen und rostfarbenen, gewöhnlich einen Ausschlag von abgesonderten Pusteln bildenden Flecken.
c) Innere Beschaffenheit, beinahe schwarz von Farbe.
d) Bruch leicht zerbrechlich, etwas poröse.
e) Geruch, fast geruchlos.
f) Geschmack, unerträglich bitter und ekelhaft, ohne alles Gewürzhafte. Im Kauen wird die Farbe blasser.
g) Pulver bald hellgelb, bald braun.
h) Wäßriger Aufguß, schmutzig braun, läßt einen braunen Satz fallen, und giebt durch Kali-Auflösung einen anfangs grünlichen, und mit den Auflösungen des oxidirten Eisens einen häufigen grauschwarzen Niederschlag.
i) Weingeistiger Aufguß setzt bei Verdünnung mit Wasser kein Harz ab.

Um diese Anweisung zur Beurtheilung des Unterschiedes zwischen der ächten

ächten und der falschen Angustura-Rinde in pünktliche Ausübung zu bringen, wird hiermit verordnet, daß

1) die Apotheker und Droguisten innerhalb 6 Wochen à dato ihren Vorrath der Angustura Rinde nach den beschriebenen Merkmalen genau mustern, die etwa darunter sich findende falsche Rinde sorgfältig aussuchen und verbrennen, jedoch mit Ausnahme einer hinlänglichen zum Vergleichen mit der ächten Sorte dienenden Probe, welche abgesondert und gehörig bezeichnet aufzubewahren ist.
2) Daß nach 6 Wochen und spätestens innerhalb 6 Monaten à dato nach und nach in den Apotheken und Arzenei-Waarenlagern von dem Physikus oder einer andern dazu qualifizirten Medizinal-Person nachgesehen werde, ob dieser Verordnung ein vollständiges Genüge geschehen ist.

Jeder Apotheker und Droguist, unter dessen Vorrathe sich nach diesem Zeitraum falsche Angustura-Rinde findet, wird in eine Geldstrafe von 10 Rt. genommen. Berlin, den 21. October 1815.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

wird mit den Bemerken zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß sämmtliche Physici Hinsichts der Localität ihres Districts darnach besonders instruirt worden sind.

Stettin, den 1. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

459.

Von den Nachtwachen auf den platten Lande. No 396. Novbr. 15. P. D.

Mittelst Verfügung von 29. April 1810 sind allgemeine Vorschriften wegen der auf den platten Lande zu haltenden Nachtwächter erlassen worden. Nach der uns zugekommenen Anzeigen ist nur in wenigen Dorfschaften auf Befolgung gehalten worden.

Wir bringen solche in Erinnerung und setzen Folgendes fest:

a) daß in jedem Dorfe, welches 20 Wirthe und darüber hat, ein besoldeter Nachtwächter angesetzt und künftig unterhalten werden muß,
b) soll den Dorfschaften, welche 8 bis 20 Wirthe haben, frei bleiben, ob sie einen Nachtwächter annehmen und besolden, oder das Nachtwachen nach der Reihefolge verrichten wollen.
c) Die kleinen Dorfschaften, welche unter 8 Wirthe haben, sind zwar von den fortdaurenden Nachtwachen frei, indeß gehalten, zum wenigsten dreimal in einer Woche zur unbestimmten Zeit das Nachtwachen zu verrichten,

richten, und wenn sie keinen Nachtwächter annehmen, die Reihefolge eintreten zu lassen. Der Schulze muß die Tage, an welchen Nachtwachen seyn sollen, bestimmen, und keine Zeit vorausgesetzt werden.

Die Commune, welche vom 1. Januar a. k. diese Anweisung nicht befolgt, verfällt für einem jeden Monat in 5 Rthlr. Strafe, welche dem Denuncianten zugebilligt wird. Die Gend'armen werden angewiesen, bei den Patrouillien und Bereisungen der Kreise darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt wird, und wenn sie entdecken, daß solches nicht geschiehet, sofort in Hinsicht des adlichen Theils des Kreises dem Landrath, in Hinsicht der Amtsdorfschaften dem Amte und Hinsichts der Eigenthumsdörfer dem Magistrat Anzeige zu machen.

Stettin, den 8. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

460.

Bestimmung der Haupt-Exportations-Aemter gegen Polen.

No. 1220. October 15. A. D.

Es sind im Großherzogthum Posen vorläufig, und bis der Grenzzug gegen Polen beendigt seyn wird, folgende Haupt-Zollämter gegen Polen provisorisch eingerichtet, als:

A) in Bromberger Departement,
1) Gniewkowo,
2) Inowracklow.

B) in Posener Departement,
1) Slupce,
2) Peisern,
3) Pleszen,
4) Osterow,
5) Grabow,
6) Kemten,
7) Strzelno,

jedoch davon nur folgende zur Attestirung der Begleitscheine über unversteuerte nach Polen bestimmte Waaren ermächtiget, mithin als Haupt-Exportations-Zoll-Aemter bestimmt worden, nemlich

1) Gniewkowo,
2) Slupce,

3) Peisern,

3) Peisern,
4) Grabow,
5) Kempten,

weil die übrigen Aemter zu entfernt von der Landesgrenze liegen, um die Waaren Exportationen gehörig zu übersehen und zu leiten. Hiernach sind die Steuerbehörden angewiesen worden, die Begleitscheine über die durch das Großherzogthum Posen nach Polen gehenden Waaren lediglich auf die genannten Haupt Exportations-Zoll-Aemter auszustellen, und die Ausgangs-Bescheinigungen nur von diesen Aemtern zu respectiren.

Einländischer raffinirter Zucker und Zuckerkant darf, wenn die festgesetzte Prämie darauf bewilligt werden soll, in Gemäßheit anderweiter Verfügungen bei Versendungen durch das Großherzogthum Posen oder den Culm- und Michelauschen Kreis nach Polen, nur über folgende Exportations-Aemter ausgehen, als:

A) im Großherzogthum Posen,
1) über Gniewkowo,
2) über Peisern,
3) über Slupce.

B) in dem Culm- und Michelauschen Kreise,
1) über Gollup,
2) über Gurzuow.

Diese Bestimmungen werden, in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten October d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 6. Novbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

461.

Betrift die aus dem Herzogthum Sachsen nach der Messe kommende Waaren.
No. 365. Nov. 15. A. D.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27sten v. M., im 44. Stück des diesjährigen Amtsblatts, den Absatz der Cattune des Fabrikanten Bodemer zu Eilenburg von der Frankfurter Messe innerhalb Landes betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz Ministerii vom 2ten d. M., nicht nur diese, sondern überhaupt alle unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln nach der Messe kommenden Herzoglich-Sächsischen Fabrikate von dort innerhalb Landes verschickt werden dürfen. Um jedoch diese von den übrigen inländischen nicht mehr steuerpflichtigen Waaren leicht unterscheiden zu können, ist verfügt worden,

daß

daß sie mit einem viereckigten besonders dazu bestimmten Siegel, worin der Königliche Namenszug und die Umschrift: „Steuerpflichtig" sich findet, in schwarzem Lack, in Frankfurt an der Oder bezeichnet werden sollen; wornächst diesem Siegel, nach erfolgter Versteuerung der Waare, nach dem resp. Satze von $8\frac{1}{3}$ rechts, und 2 pro Cent links der Elbe, das gewöhnliche Herzsiegel am Bestimmungsorte beigefügt werden muß, die Objecte aber, welche plombirt werden, mit den reglementsmäßigen Plomben zu versehen sind.

Stettin den 10. November 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

462.

Die bedingte Ersatz-Zoll Freiheit der aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Producte betreffend. No. 201. Novbr. 15. A. D.

Rohe Producte, welche dem Ersatzzoll unterworfen sind, wenn die Gegenstände aus dem Herzogthume Sachsen, als dort erzeugt und gewonnen, eingehen, und dies durch Certifikate nachgewiesen wird, sollen frei vom Ersatzzoll seyn, und soll von solchen Gegenständen nur der gewöhnliche Eingangszoll und die Accise (in so fern sie accisepflichtig sind) entrichtet werden.

Dahin gehören nun Häute und Felle, europäische Farbekräuter, europäische Tischlerhölzer, Metalle, Ochsen-, Hirsch- und Elendshörner und Hornspitzen, bewollte Schaaffelle, Pott- und Waldasche, europäische Tabacksblätter, Talg, Fett und Schmeer, Schwefel, Salpeter, Wachs, Wolle, Schweinsborsten.

Die Certifikate werden in eben der Art ausgestellt, wie jetzt in Betreff der Sächsischen Manufactur- und Fabrik-Waaren vorgeschrieben werden wird.

Diese im Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. v. M. ausgesprochenen Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 10. Novbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

463.

Betrift die zur Martini-Messe kommenden Manufactur- und Fabrikwaaren aus den Preußischen Provinzen zwischen Weser und Maaß. No. 413. Novbr. 15. A. D.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio beschlossen worden, daß die zur gegenwärtigen Martini-Messe kommenden Manufactur- und Fabrik-Waaren aus den Preußischen Provinzen zwischen Weser und Maaß, in sofern sie mit gültigen Certifikaten zu Frankfurth eingehen und von dort angesessenen Fabrikanten unmit-

unmittelbar aus ihren Wohnörtern eingebracht werden, dort eben so behandelt werden sollen, als in Hinsicht der Fabrikate des Herzogthums Sachsen unterm 10. d. M. im Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Bei demnächstiger Versendung erstgedachter Waaren von Frankfurth zur einländischen Consumtion, müssen solche daher mit den besonders zu diesem Behuf gefertigten Siegeln gesiegelt, in den darüber mitzugebenden Begleitscheinen aber die Provinz genannt werden, aus der die Waare herrühret, damit die Bestimmungsämter davon die geordneten Abgaben erheben können.

Diese Vorschriften des Rescripts vom 4. d. M. werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. November 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

464.

Betreffend die eingegangenen Todtenscheine mehrerer Militairpersonen.
No. 73. Novbr. 15. M. D.

Es sind bei den bisher gehaltenen Nachforschungen die Verwandten und Angehörigen, der in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten, in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, worüber uns die Todtenscheine zugekommen sind, nicht auszumitteln gewesen.

Das gedachte Verzeichniß wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den resp. Kreis- und Orts-Behörden aufgegeben, den Verwandten und Angehörigen eines oder des andern der verstorbenen Individuen, wenn sich dergleichen melden, zu eröfnen, daß sie die Todtenscheine von der Registratur der unterzeichneten Deputation, wo solche asservirt sind, in Empfang zu nehmen haben. Dies muß aber in Monatsfrist geschehen, da demnächst dafür angenommen werden soll, daß diese Todtenscheine irrthümlich an uns gelangt sind, und selbige sodann dem Königl. Krieges-Ministerio zur weitern Verfügung remittirt werden müssen.

Stettin, den 2. Novbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nachweisung der in verschiedenen Feldlazarethen verstorbenen Militairpersonen, deren Verwandte und Angehörige bisher nicht auszumitteln gewesen sind.

1) Johann Köpke, Kanonier, nach der Angabe 25 Jahr alt, bei der 4ten Compagnie der Brandenburgschen Fußartillerie-Brigade, aus Zotzlow. 2) Frie-

Friedrich Schmidt, 19 Jahr alt, Landwehrmann, bei der 1ten Compagnie des 1ten Neumärkschen Landwehr-Regiments 3tes Bataillon, aus Möllen. 3) Ernst Staiger, 40 Jahr alt, Sergeant, bei der 7ten Compagnie des 1ten Pomm. Infanterie-Regiments, aus Greiffenberg. 4) Gottlieb Borck, 24 Jahr alt, Füselier, bei dem 1ten Pomm. Reserve-Regiment, 1tes Bataillon, aus Greiffenberg. 5) Wilhelm Tibelius, 25 Jahr alt, Unteroffizier, bei der 1ten Compagnie des 1ten Pomm. Grenadir-Bataillons, aus Gervin zwischen Treptow a. d. Rega und Cörlin.

Bekanntmachungen.

465.

Forst- und Jagd-Archiv von und für Preußen.

Unter diesem Titel werde ich vom Anfange des künftigen Jahres an eine Zeitschrift herausgeben. — Diese Schrift ist zum Organ bestimmt, wodurch die preußischen und, wenn es ihnen gefällig ist, auch die ausländischen, Forstleute und Jäger sich ihre Erfahrungen und Bemerkungen beim Forst- und Jagdwesen einander mittheilen, Belehrung einholen, und sich auf eine nützliche und angenehme Art unterhalten können. — Es werden in diesem Archive aufgenommen:

1) Abhandlungen über interessante neue Entdeckungen, Erfahrungen und Beobachtungen beim Forst-, Jagd- und Fischereiwesen:
2) Belehrende Reisebeschreibungen durch interessante Forste:
3) Gedrängte Beschreibungen der Forstdienst-Verfassungen in deutschen und andern Ländern:
4) Neue und auch allgemein interessante ältere Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen und Instruktionen:
5) Beschreibung merkwürdiger Naturerscheinungen oder Naturseltenheiten beim Forst- Jagd- und Fischereiwesen:
6) Beschreibung interessanter Hoch- und Niederwald-Bestände und ihres Holzertrages:
7) Rügen, z. B. schädlicher Gebräuche, fehlerhafter Einrichtungen und unkluger Forst- und Jagdbewirthschaftungs-Methoden:
8) Interessante Forst- und Jagd-Neuigkeiten und Anecdoten:
9) Gedichte, in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen:
10) Beförderungen und Ehrenbezeugungen:

a) In

a) In Betreff des Forstpersonals der Preußischen Monarchie, vom Oberförster aufwärts,

b) in Betreff des Auslandes aber nur bei außerordentlichen Fällen:

11) Kurze Lebensbeschreibung berühmter oder bekannter Forstleute und Jäger:

12) Auszüge aus Forst- und Jagdschriften, wovon ich weiß, daß sie nicht allgemein in den Händen der Preußischen Forstdienerschaft sind:

13) Anfragen und Beantwortungen, das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen betreffend:

14) Anzeigen von neuen Forst- und Jagdschriften:

15) Recensionen von neuen Forst- und Jagdbüchern, und

16) Vermischte Sachen.

Von diesem Archive soll vierteljährlich ein Heft in Octavformat, mit einem zierlichen Umschlage, erscheinen, wenn, wie ich hoffe, das Preußische und ausländische Forst- und Jagd-Publikum mich mit Beiträgen unterstützen wird.

Zugleich bitte ich: jeden Aufsatz, der einen besondern Gegenstand betrift — er mag so kurz seyn als er wolle — auf ein besonderes Blatt Papier zu schreiben: die gebrauchten Maase bestimmt, und wo möglich nach Rheinländischen Fußen ꝛc. anzugeben: auch die Namen, Titel und Wohnorte recht leserlich, und, zu Verminderung des Postgeldes, auf dünnes Papier zu schreiben, und es in einer Nachschrift zu bestimmen, wenn der Name des Einsenders oder Verfassers im Archive nicht genannt werden soll. Beiträge von Ungenannten können nicht aufgenommen werden, da Jeder für die historische Wahrheit seines Vortrages zu haften verbunden ist. — Die für das Archiv bestimmten Aufsätze ꝛc. bitte ich zu überschreiben:

An den
Herausgeber des Forst- und Jagd-Archivs
von und für Preußen
in
Berlin.

Durch gehaltreiche Beiträge, und durch die Verbreitung dieses gemeinnützlichen Archivs, wird sich jeder Forstmann und Jäger um seine Wissenschaft verdient machen.

Da dieses Unternehmen nicht auf pecuniairen, sondern bloß auf wissenschaftlichen Gewinn berechnet ist; so werden die jährlich herauskommenden vier Hefte den Herren Subscribenten für 2 Thaler 12 Gr. Courant, die

bei der Ablieferung des ersten Heftes an die Expedition des Archivs zu bezahlen sind, überlassen, und innerhalb der Grenzen der Monarchie portofrei abgeliefert werden. Der Ladenpreis wird um Eindrittel höher kommen.

Berlin, im October 1815.

G. L. Hartig,
Königl. Preuß. Ober-Land-Forstmeister ꝛc. ꝛc.

Indem ich obige Ankündigung dem Forst- und Jagd-Publikum in der Provinz Pommern hiemit öffentlich mittheile, ersuche ich zugleich diejenigen, welche auf das vorangekündigte Forst- und Jagd-Archiv zu subscribiren gesonnen sind, mir ihre Erklärung bis spätstens den 25sten k. M. Portofrei gefälligst mitzutheilen.

Stettin, den 10. November 1815.

Schulemann,
Forstmeister.

466.

Betrift die in dem Schlawschen Eigenthumsdorfe Warschow in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. ausgebrochnen Feuersbrunst.

No. 251. Novbr. 15. P. D.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. ist in dem Schlawschen Eigenthumsdorfe Warschow bei einen starken Sturm in einem von mehrern Häusern umgebenen Bauerhofe ein Feuer ausgebrochen. Das Flugfeuer hat sich sogleich verbreitet.

Durch die große Thätigkeit und Anstrengung des Magistrats zu Schlawe, des Landbaumeister Fischer und der Einwohner der Stadt Schlawe, ist diesem Feuer ein solcher schnelle Einhalt geschehen, daß nur allein der Bauerhof, worin dieses Feuer ausgebrochen, ein Raub der Flammen geworden, und alles übrige, so wie selbst die Effecten und das Vieh des Eigenthümers gerettet worden sind.

Dieses verdienstliche Benehmen des Magistrats und der Einwohner der Stadt Schlawe möge die übrigen Einsassen der Provinz zur Nacheiferung reitzen, die Stadt Schlawe aber in dieser Bekanntmachung einen wohlverdienten Beweis unsere Zufriedenheit erkennen.

Stettin, den 7. Novbr. 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

467.

Des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht haben entschieden, daß die auswärti-

wärtigen Präbenden diesseitiger Unterthanen, der Einkommensteuer nicht unterworfen seyn sollen, welches den Königl. Kreis- und Kommunal-Vermögens-Steuer-Kommissionen zur Achtung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht wird, wegen der etwa von dergleichen Präbenden schon erhobenen Steuer die erforderlichen Restitutions-Anträge zu formiren.

Stargard, den 20. Novbr. 1815.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

468.

Wegen der auf den zweiten und dritten Termin der Vermögenssteuer anzunehmenden Lieferungsscheine.

Die Königliche Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer hat uns unterm 10. d. M. bekannt gemacht, daß, um die Beendigung der Vermögenssteuer-Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers beschlossen ist:

daß sämmtliche Reste des zweiten und dritten Termins der Vermögenssteuer für ganze Kommunen oder auch Kreise gemeinschaftlich in Lieferungsscheinen berichtigt werden können.

Hiernach sollen alle exekutivische Verfügungen gegen Grundbesitzer, wegen Reste aus dem zweiten und dritten Termin, eingestellt werden, da wohl nicht zu bezweifeln ist, daß sich die Kommunen oder Kreise zu der nachgelassenen gemeinschaftlichen Berichtigung vereinigen werden. Sollte jedoch hier und da eine solche Vereinigung Schwierigkeiten finden, so haben die Herren Kreis- und Kommunal-Kommissarien darüber an uns zu berichten.

Indem wir diese und das gesammte steuerpflichtige Publikum hiervon benachrichtigen, fügen wir solchem hinzu:

1) da die Annahme der Lieferungsscheine zu Berichtigung lediglich des zweiten und dritten Termins der Vermögenssteuer statt findet, folgt daraus von selbst, daß die Rückstände auf den ersten Termin der Steuer von Grundstücken baar oder in denen nach den bestehenden Vorschriften annehmbaren Papieren bezahlt werden müssen. Diese Rückstände aber sind jetzt um desto schleuniger und ernster beizutreiben; daher wir die Herren Kommissarien anweisen, acht Tage, nachdem diese Bekanntmachung zu ihrer Kenntniß gelangt seyn wird, Nachweisungen von den Rückständen der Dominien und Kommunen auf den ersten Termin bei uns einzureichen, da wir sodann sie mit den erforderlichen Zwangsmitteln zur unmittelbaren Beitreibung versehen werden.

2) Wird

2) Wird zum Ueberfluß bemerkt, daß keine Einkommensteuer, und keine Steuer von Papieren mit Lieferungsscheinen berichtigt werden kann.

3) Werden die Steuernden darauf bedacht seyn müssen, sich mit dergleichen Lieferungsscheinen zu versehen, die gerade den Betrag der Rückstände ausmachen, wonächst die kleinen Nachschüsse baar zu berichtigen sind.

4) Hat es dabei sein Bewenden, daß die Dominia abgesondert von den Kommunen und in den Städten die Einwohner einzeln die Leistungen aus dem Jahre 1812 auf den zweiten und dritten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer kompensiren, und daß erst das, was nach dieser Kompensation an Vermögenssteuer rückständig bleibt, mit Lieferungsscheinen berichtigt werden kann.

Nachdem solchergestalt die Berichtigung der Rückstände so sehr erleichtert worden, so erwarten wir auch, daß die Herren Kommissarien jetzt allen Eifer daran wenden werden, um den Absichten der höhern Behörden gemäß das ganze Geschäfte schleunig zu beendigen.

Stargard, den 20. November 1815.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

469.

Der unterm 15ten v. M. von der Königl. Kommandantur zu Colberg mit Steckbriefen verfolgte Carl Ludwig Januschewsky (derselbe, der nach dem angenommenen Namen Schultz unterm 13ten d. M. von mir mit Steckbriefen verfolgt worden) ist am 17ten d. M. in den Polizei-Bezirk der hiesigen Stadt wieder zur Haft gebracht.

Stargard in Pommern, den 18. November 1815.

Königl. Polizei-Inspector Engel.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 47.

Stettin, den 1sten December 1815.

Gesetz-Sammlung.

No. 15. enthält:

No. 308. das Publikations-Patent, betreffend die Einführung allgemeiner Gebühren-Taxen für Ober- und Untergerichte, und für Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten. Vom 23sten August d. J.;

No. 309. das Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19ten September d. J;

No. 310. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten September d. J., wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben;

No. 311. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten October d. J., betreffend die zu Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern einzuholende Genehmigung; und

No. 312. die Allerhöchste Deklaration vom 9ten November d. J., den §. 1054. Tit. XX Theil II. des allgemeinen Landrechts betreffend.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

470.

Die Eidesformel der Kreis- oder Stadtphysici betreffend. No. 633. Novbr. 15. P. D.

Sämmtliche Landräthe, Beamte, Magistrate und wem sonst die Vereidigung der Kreis- oder Stadt-Physicorum aufgetragen werden möchte, werden hierdurch angewiesen, nachstehende Formel:

Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kreis- (Stadt) Physikus in . . . bestellet worden. Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, und alle

meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amts obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, über die genaue Befolgung der Medizinal-Gesetze unermüdet zu wachen, und alle entdeckte Contraventionen ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die aufzunehmenden Protokolle genau und richtig niederzuschreiben oder zu dictiren, bei gerichtlichen Leichen-Besichtigungen und Sectionen, wie auch bei andern Untersuchungen, wozu ich requirirt werde, auf das genaueste zu verfahren, und meine Berichte der strengen Wahrheit gemäß, so wie mein Gutachten bei gewissenhafter Erwägung aller Umstände, nach der in meiner Wissenschaft gegründeten Ueberzeugung und nach den in der Criminal-Ordnung, dem allgemeinen Landrecht, der Gerichts-Ordnung und sonst in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abzufassen, meinen Vorgesetzten in Amtssachen der Subordination gemäß schuldige Folge zu leisten, auch mich in allen Stücken so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Königl. Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret.

„So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Bei der Vereidigung zu adhibiren, und dem Vereidigten Abschrift des abgeleisteten Eidesformular jedesmal mitzutheilen.

Stettin, den 14. Novbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

471.

Von den Nachtwachen auf dem platten Lande. No 396. Novbr. 15. P. D.

Mittelst Verfügung von 29. April 1810 sind allgemeine Vorschriften wegen der auf den platten Lande zu haltenden Nachtwächter erlassen worden. Nach der uns zugekommenen Anzeigen ist nur in wenigen Dorfschaften auf Befolgung gehalten worden.

Wir bringen solche in Erinnerung und setzen Folgendes fest:

a) daß in jedem Dorfe, welches 20 Wirthe und darüber hat, ein besoldeter Nachtwächter angesetzt und künftig unterhalten werden muß,

b) soll den Dorfschaften, welche 8 bis 20 Wirthe haben, frei bleiben, ob sie einen Nachtwächter annehmen und besolden, oder das Nachtwachen nach der Reihefolge verrichten wollen.

c) Die

c) Die kleinen Dorfschaften, welche unter 8 Wirthe haben, sind zwar von den fortdaurenden Nachtwachen frei, indeß gehalten, zum wenigsten dreimal in einer Woche zur unbestimmten Zeit das Nachtwachen zu verrichten, und wenn sie keinen Nachtwächter annehmen, die Reihefolge eintreten zu lassen. Der Schulze muß die Tage, an welchen Nachtwachen seyn sollen, bestimmen, und keine Zeit vorausgesetzt werden.

Die Commune, welche vom 1. Januar a. k. diese Anweisung nicht befolgt, verfällt für einem jeden Monat in 5 Rthlr. Strafe, welche dem Denuncianten zugebilligt wird. Die Gensd'armen werden angewiesen, bei den Patrouillien und Bereisungen der Kreise darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt wird, und wenn sie entdecken, daß solches nicht geschiehet, sofort in Hinsicht des adlichen Theils des Kreises dem Landrath, in Hinsicht der Amtsdorfschaften dem Amte und Hinsichts der Eigenthumsdörfer dem Magistrat Anzeige zu machen.

Stettin, den 8. November 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

472.

Die Meldung der in den Consulatbezirken ankommenden Preußischen Schiffer bei den Consuln betreffend No. 635. Novbr. 15. P. D.

Es sind von mehrern diesseitigen Consuln Klagen darüber geführt worden, daß die in ihren Bezirken ankommenden Preußischen Schiffer die durch das Consulat Reglement vom 18ten September 1796 §. 2. vorgeschriebene Meldung bei ihnen unterlassen.

Im Gefolge eines uns von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 6. hujus gewordenen Auftrags, wird dieser Passus der gedachten Verordnung, mit Rücksicht auf alle Königl. Consulate in fremden Häfen, den Rhedern und Schiffern der Provinz Pommern nachdrücklich und mit dem Bemerken eingeschärft, daß für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von 5 Rthlr. nebst nachträglicher Zahlung der Consulat-Gebühren in dem angeführten §. 2. des Consulatreglements festgesetzt ist.

Stettin den 15ten November 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

473.

Wegen der von überrheinschen Fabrikaten und Producten zu leistenden Abgaben. No. 636 October 15. A. D.

In Betreff der überrheinschen Fabrikate sind von dem Königl. Finanz-

Ministerio mittelst Rescripts vom 30. September d. J. fernere Bestimmungen erlassen worden, welche in Verfolg des Publikandi im Amtsblatt vom 20. April d. J. hierdurch bekannt gemacht werden.

1) Von den Fabrikaten aller Art aus den Provinzen zwischen der Weser und der Maaß soll, in so fern der Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814 nicht mäßigere Abgaben bestimmt, eine Consumtionsabgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent ohne Eingangs- und Ersatzzoll erhoben werden.

2) Auch Producte aus den überweserschen und überrheinschen Provinzen, wenn ihre Versendung ungeachtet der weiten Entfernung Statt finden sollte, sind zwar frei vom Ersatz- und Eingangszoll einzulassen, aber der Consumtions-Abgabe für fremde Producte zu unterwerfen.

3) Auf Tabacke darf die bei den übrigen Fabrikaten zugestandene Begünstigung nicht ausgedehnt werden.

4) Das baumwollene Garn bleibt ganz steuerfrei.

5) Von Papieren müssen, und zwar

a) vom Postpapier . 2 Gr.
b) • Schreibpapier 1 Gr. und } pro Rieß
c) • Druckpapier 4 Pf.

gezahlt werden.

6) Nähnadeln sind, als Stahlwaaren mit 9 Pf., Stecknadeln hingegen als Messingwaaren mit 1 Gr. pro Thaler Werths in Gemäßheit des Ergänzungstarifs vom 19. Januar 1814 zu besteuern.

Die Certificate, welche über Fabrik- und Manufactur-Waaren aus dem Großherzogthum Niederrhein ertheilt werden sollen, weichen von denjenigen für das Gouvernement zwischen Weser und Rhein, in folgenden Punkten wesentlich ab,

1) daß der Name des Fuhrmanns weggelassen wird,
2) der Name des Empfängers der Waare nicht ersichtlich ist,
3) die Zeit der Gültigkeit der Certifikate bei Landtransporten auf 2 Monate, bei Seetransporten auf 6 Monate bestimmt worden ist.

Zu der Abweichung

ad 1) veranlaßt der Umstand, daß die Waaren wegen der weiten Entfernung nicht leicht auf einer Achse in die Provinzen diesseits der Elbe eingeführt werden, und bei Umladungen die Waaren an andere Fuhrleute übergeht.

Zu der

ad 2) der Wunsch der Fabrikanten und Kaufleute, ihre Committenten und Kunden nicht bekannt werden zu lassen, und zu der

ad 3)

ad 3) daß bei Seetransporten, die über Amsterdam und Lübeck zu geschehen pflegen, die Waare zur späten Herbstzeit oft liegen bleiben muß, und erst im folgenden Frühjahr an den Ort ihrer Bestimmung gelangen kann. Bei den Landtransporten ist auf die weiteste Entfernung Rücksicht genommen worden. Bisher ist bestimmt worden, daß alle Waaren aus den Provinzen jenseits der Weser, in sofern sie verpackt versandt werden, in plombirten Collis eingehen sollen.

Dieß ist indessen dann nicht erforderlich, wenn die Waare selbst verbleyet wird, und mit Ursprungs-Certifikaten eingeht. Bei Lohgarem Leder ist das Verbleien nicht sichernd genug, weil sich die Bleie auf dem Transporte leicht abreiben.

Daher ist verfügt worden, daß sie gestempelt seyn müssen, wenn sie in den Provinzen diesseits der Weser als einländische betrachtet werden sollen.

Stettin den 12. Novbr. 1815.

Abgaben Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

474.

Glaskorallen, so wie der venetianische Schmelz, sind dem Ersatzzoll unterworfen.

No. 1060. October 15. A. D.

Mittelst Publikandi vom 9. November v. J. im 47 Stück des vorjährigen Amtsblatts, sub No. 448. ad 6 wurde in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 14. October v. J. näher declarirt, daß unverarbeitete Korallen nicht ersatzzollpflichtig sind, verarbeitete aber 1 Rthlr. 12 Gr. pro Centner tragen.

Zur Beseitigung von Misdeutungen ist mittelst Rescripts vom 12ten October d. J. annoch festgesetzt worden, daß diese Bestimmung nur für See-Korallen gilt, und dagegen Glaskorallen, wozu auch der venetianische Schmelz gehört, als eine fertige Fabrikwaare, mit 1 Rthlr. 12 Gr. pro Centner Brutto zum Ersatzzoll zu versteuern sind.

Stettin den 27. Octbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

475.

Donum charitativum von den lutherischen Predigern.

Auf wiederholten Antrag des Superintendent Belitz zu Bahn ist für den Prediger Quandt in Röhrchen, welchem der diesjährige Hagelschlag das ganze

ganze Sommerfeld zerstört hat, auch die übrige Erndte keinesweges so ergiebig ausgefallen ist, um jenen Schaden irgend zu ersetzen, zu Erleichterung seines Verlustes, welcher auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden, und ihm höchst empfindlich fällt, da diese Pfarre zu den dürftigsten in der Synode gehört, und er davon eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, die Sammlung einer milden Beisteuer von seinen Amtsgenossen in der Provinz bewilligt worden, indem unter diesen Umständen das Reglement den Anspruch auf ein freiwilliges donum charitativum von der Geistlichkeit zusagt. Es werden daher die Herrn Superintendenten hiemit angewiesen, von den Pfarr-Aemtern in ihren Sprengeln die Hülfsbeiträge für den Prediger Quandt unverzüglich einzusammeln, und an den Superintendenten Beltz zu Bahn zur Beförderung an denselben binnen 6 Wochen abzuführen, auch wie solches geschehen, bei uns anzuzeigen.

Stettin, den 19. November 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

476.

Der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers zufolge soll der Zuchthaus-Administration zu Stargard bei der Ablieferung der Sträflinge eine möglichst vollständige Nachricht von dem von ihnen begangenen Verbrechen, und von dem actenmäßig bekannt gewordenen vorherigen Lebenswandel derselben mitgetheilt werden, um die Vorsteher des Zuchthauses in den Stand zu setzen, die Individualität der in die Strafanstalt abgelieferten Verbrecher besser zu beurtheilen, und darnach die Art ihrer Behandlung zu bestimmen, auch daß nach ihrer Entlassung eintretende polizeiliche Verfahren gehörig zu leiten.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird dies zur Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß zum Behuf einer solchen Benachrichtigung ein Auszug aus den Entscheidungsgründen, oder, falls die Ablieferung vor dem Erkenntniß erfolgt, aus den verhandelten Acten mitgetheilt werden kann.

Cöslin, den 23. November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

477.

No. 741. October 15. G. D.

Der Herr Abt und Archidiakonus von Szeinert zu Camin in Westpreussen hat seine treue Anhänglichkeit an den preußischen Staat von neuem dadurch bewährt, daß er während des Krieges 1813 und 1814 sein ganzes Einkommen von 388 Rthlr. 11 gr. 4 Pf. aus der katholischen für ihn verwalteten Probstei zu Tempelburg, zum Besten der in den Jahren $18\frac{13}{15}$ verkrüppelten Krieger freiwillig geschenkt, auch bereits für das Jahr $18\frac{14}{15}$ dieses sein Einkommen zu ähnlichem Zweck gewidmet hat, um mit dieser Summe die Mittel zu Ausführung der Versorgungs-Anstalt von 24 Invaliden zu vermehren, welche am hiesigen deutschen Berge aus patriotischem Unternehmen von dem Magistrat zu Stettin und dem sich gebildeten Verein als bleibendes Denkmahl des Danks der Provinz Pommern für die Thaten seiner Helden-Söhne gestiftet wird.

Wir können es uns nicht versagen, dies ansehnliche patriotische Geschenk des Herrn Abts von Szeinert, welches durch die eben eingegangene Berechnung der Revenüen der gedachten administrirten Probstei pro $18\frac{14}{15}$ um mehr als das doppelte obiger Summe erhöht wird, bekannt zu machen, und eine so achtungswerthe Gesinnung öffentlich und dankbar hiemit anzuerkennen. Stettin, den 2. Novbr. 1815.

Geistliche und Schul Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

478.

Wegen der Pützerlinschen Kirchspiels-Vertheilung. No. 756. October 15. G. D.

Nachdem der Prediger Froreich in Pützerlin gestorben ist, hat in Gemäsheit der gepflogenen Verhandlungen, nach dem Vorschlage des Magistrats zu Stargard, als Patronen dieser Kirche, eine Vertheilung der Dörfer dieser bisherigen Pfarre mit Zufriedenheit der respectiven Gemeinen und Prediger statt gefunden, dergestalt, daß Pützerlin der benachbarten Pfarre in Clempin beigelegt worden, und dieser Pfarrer nunmehr nach Pützerlin zieht, Bruchhausen aber dem Seefeldschen Pfarrbezirk als Filial einverleibt worden ist; welches daher hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Stettin, den 2ten November 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

479.

Wegen des Nutzens der Schaafpockenimpfung. No. 700. Novbr. 15. P. D.

Der große Nutzen, gut und zweckmäßig angestellter Impfung der Schaafpocken, hat sich in Bromberg, Pyritzer Kreises, mit dem glücklichsten Erfolge gezeigt. Von 1000 geimpften Schaafen sind nur 9 Stück krepirt. Die Impfung, wozu der Kreisphysikus Doctor Keibel Anleitung gegeben, hat einen guten Fortgang in den Kreisen.

Zur Nachahmung dieser für die Oekonomie so wohlthätige Operation, machen wir dieses in Bezug auf das Publikandum des Amtsblatts No. 44. S. 419. dieses Jahres nachrichtlich bekannt.

Stettin, den 14. November 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

480.

Wegen Verrechnung der Lieferungsscheine.

Sämmtlichen Kreis- und Kommunal-Kommissionen für die Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer und deren Kassen machen wir in Verfolg der Verfügung vom 20. d. bekannt, daß die zu Berichtigung des 2ten und 3ten Termins der Vermögenssteuer eingehende Lieferungsscheine gleich den ungestempelten Tresorscheinen als baar zu vereinnahmen, in die dahin gehörige Kolonne einzutragen, und in der Art an unsere Departements-Kasse abzuführen sind. Da, wo die Lieferungsscheine noch nicht ausgehändigt sind, darf das Geschäfte nicht aufgehalten werden, sondern die Bücher sind abzuschließen, und die Nachweisung von den Rückständen ist uns einzusenden, die auch andere Behörden demnächst einziehen können, wenn nur das Geschäfte erst beendigt ist.

Stargard, den 28. November 1815.

Königl. Pommersche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 48. —

Stettin, den 10ten December 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

481.

Die neu gedruckte Apothekertaxe betreffend. No. 1052. P. D.

Das Königl. Ministerium des Innern hat uns das wegen Einführung der neuen Apothekertaxe entworfene nachstehende Publikandum:

Durch die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica ist die mit Rücksicht darauf bearbeitete nun im Druck erschienene Arzneitaxe nothwendig geworden. Das unterzeichnete Ministerium hat dieselbe, wie sie von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen geprüft und vorgelegt worden ist, überall genehmigt, und setzet hiermit fest, daß die Apotheker in Königl. Preuß. Landen vom 1. Decbr. d. J. an, sich nach solcher zu richten, und sämmtliche Regierungen, Polizei- und Medizinal-Officianten über deren Befolgung zu wachen haben.

Bei Contraventionen dagegen tritt die im Medizinal-Edict vom Jahr 1725 festgesetzte Strafe von 25 Rthlr. ein.

Damit auch die Grundsätze, nach welchem diese Arzneitaxe entworfen worden ist, näher geprüft, und die Verfahrungsart möglichst vervollkommnet werden möge, ist die von den Bearbeitern darüber eingereichte Denkschrift im Auszuge vorgedruckt worden.

Berlin, den 1. October 1815.

Königl Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

mitgetheilt, um es zur Publicität zu bringen. Wir bemerken dabei, daß diese Taxe für den bestimmten Preis von 8 gr. Courant bei unserm Sportel-Cassen-Rendanten Straß zu haben ist. Stettin, den 24. Novbr. 1815.

Polizei Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

482.

Den verbotenen Bau innerhalb der Festungs-Rayons betreffend.
No. 1038. Novbr. 15. P. D.

Es ist von dem Königl. Kriegs-Ministerio festgesetzt worden: daß innerhalb der Festungs-Rayons durchaus kein Bau, sei er nach den Vorschriften zulässig oder nicht, ohne die ausdrückliche Genehmigung des gedachten Ministerii unternommen und also dazu weder von den Königl. Kommandanturen, noch von den Ingenieuren der Plätze, unmittelbare Erlaubniß ertheilt werden könne.

Stettin, den 28. Novbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

483.

Das dem Hauptmann von Neander ertheilte Patent zur Verfertigung gebogener Radfelgen aus geradem Holze betreffend.
No. 1254. Novbr. 15. P. D.

Nach der Verfügung des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels vom 31. v. M. ist dem vormaligen Hauptmann von Neander zu Lychen unter demselben dato ein Patent über das ausschließliche Recht, aus geradem Holze alter Baumstämme halbkreisförmige Radfelgen nach der von ihm beschriebenen Methode zu verfertigen, auf zehn Jahr, vom 1. Novbr. d. J. an gerechnet, für die ganze Monarchie ertheilt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stettin, den 28. Novbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

484.

Wegen der Begleitschein-Attestirung der Aemter Thorn, Gurzno und Gollup bei Zuckerexportationen. No. 842. Novbr. 15. A. D.

Außer den Aemtern Gurzno und Gollup in Culm- und Michelauschen Lande, welchen nach der Bekanntmachung vom 27. October d. J. im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts, die Befugniß zugestanden worden, Begleitscheine auf zu exportirenden einländischen raffinirten Zucker und Zuckerkant des Ausgangs halber zu bescheinigen, ist nunmehr auch, besage Rescripts

des

des Königl. Finanz Ministerii vom 31. October d. J. dem Haupt-Zoll- und Consumtions-Steuer-Amte Thorn dieselbe Befugniß eingeräumt worden.

Ueberhaupt ist hiernach das ꝛc. Amt Thorn als Haupt-Exportations-Zoll-Amt gegen Pohlen für alle dahin ausgehenden versteuerten und unversteuerten Waaren zu betrachten.

Stettin, den 22. November 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern

485.

Die im Posenschen eingeführten Stempelgesetze betreffend.

No. 73. Novbr. 15. A. D.

In Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 31. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß seit dem 1. October d. J. die Stempelverfassung der Altpreußischen Monarchie auch im Großherzogthum Posen in ihrem ganzen Umfange in Gang getreten ist, wozu also auch die Vorschriften wegen Stempelung der Wechsel gehören, deren Befolgung in den alten Staaten bei Wechseln oder Anweisungen, die aus dem Posenschen eingehen, gleichfalls kontrollirt wird.

Stettin den 24. November 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

486

Betrift die Bestechung der Finanz- und Polizeibedienten.

No. 858. März 15. A. D.

Das Allerhöchste Publikandum vom 21. März 1801, wegen Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, Finanz- und Polizei-Bedienten bestechen zu wollen, wird dem Publikum hiermit in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 30. Novbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

487.

Die auf die Salariencasse des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts, und auf die Justiz-Aemter-Sportelcasse für das Departement desselben angewiesenen Officianten, werden hierdurch aufgefordert, bei den Vermögens-Steuer-Kommunal-Kommissarien ihres Wohnorts die über Einquartierung oder sonstige

sige Kriegsleistungen erhaltenen Anerkenntnisse zur Abrechnung auf die beiden letzten Termine der Vermögenssteuer einzureichen.

Cöslin, den 20. November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

488.

Auf die Anfrage des Neumärkschen Oberlandes-Gerichts,
von welchem Zeitpunkt an, die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der durch das Edict vom 30. April d. J. angeordneten neuen Departements-Eintheilung zu bearbeiten seyen,

hat der Justiz-Minister über diesen Gegenstand mit dem Königl. Finanz-Ministerio kommunicirt, und das Uebereinkommen ist dahin ausgefallen, daß, damit die Gerichte nicht dasjenige zu bearbeiten brauchen, was künftig nicht mehr zu ihrem Ressort gehören wird, der 1. Jan. 1815 der Zeitpunkt seyn soll, mit welchem die Bearbeitung der Erbschaftsstempel-Tabellen nach der neuen Departements Eintheilung anfängt.

Dem Königl. Oberlandes-Gericht wird dieses hierdurch bekannt gemacht, um darnach sich selbst zu achten, und die betreffenden Untergerichte zu instruiren. Berlin, den 11. November 1815.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird den betreffenden Untergerichten zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Stettin, den 24. November 1815.

Königl. Preuß. Ober Landes Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

489.

Wegen falscher Preußischer 4 Gr. Stücke.

Dem Publikum dient hiermit zur Nachricht: daß falsche mit der Jahrzahl 1813 versehene Preußische ¼tel Stücke im Umlauf zu bringen versucht wird, welche in einer stark versilberten Tombach-Platte bestehen, und in der Kölnischen Mark 3 bis 5 Grän Silber enthalten.

Sie unterscheiden sich von den ächten Münzen gleichen Gepräges:

1) durch

1) durch eine fast hellere silberweiße Oberfläche, als die der ächten Stücke, welche nur zuweilen an den Rändern des Gepräges vorzüglich der Schrift mit der innern tombachrothen Farbe des Stücks, aber dann ganz deutlich abwechselt.

2) Durch den Klang, welcher bei dem Hinwerfen eines Stücks auf den Tisch, klappernder als bei den ächten Stücken, und daher sehr gut von dem Klange der letztern zu unterscheiden ist.

3) Am Brustbilde, welches weder in der Aehnlichkeit noch in den übrigen Umrissen, im geringsten mit dem auf den ächten Münzen übereinstimmt.

4) An der Schrift, welche auf dem falschen Stücke bei weitem unregelmäßiger, sowohl in der Form als Stellung der Buchstaben, ist.

5) An den beiden Eichenzweigen auf der Rückseite, wovon der eine (rechts) viel schmaler als der andere ist.

Aus London, wo wahrscheinlich die Anfertigung solcher ½tel Stücke geschieht, ist von einem dortigen Juden der Versuch gemacht worden, diese falsche Münze durch Schiffer in die Königl. Preußischen Staaten zu verbreiten. Die nöthigen Vorkehrungen sind zwar dagegen genommen; indessen wird das Publikum vor dem Ankauf dieser Münze, zum Behuf einer weitern Verbreitung, mit Bezug auf die Strafbestimmungen im allgemeinen Landrecht 2. XX. 252. seq. 260. hiermit gewarnt, und jedermann, dem solche Münzen etwa zufällig in die Hände kommen, nach §. 261. 20. zur sofortigen Anzeige aufgefordert. Berlin, den 25. Novbr. 1815.

Der Minister der Finanzen,
(gez.) v. Bülow.

490.

Betreffend die von den Pyritzschen Amtsdorfschaften gesammelten milden Beiträge für die im letzten Feldzuge verwundeten Krieger.

Der Amtsrath Sehmsdorff hat zur bessern Pflege und Erquickung der in dem letzten Feldzuge verwundeten Preußischen Krieger, in den Pyritzschen Amtsdorfschaften eine Sammlung an Geld und Verbandleinewand veranstaltet, und den Betrag dem Herrn General-Chirurgus Gräfe zur weitern Disposition übersandt.

Es wird dies lobenswerthe Benehmen des ꝛc. Sehmsdorff und die Bereitwilligkeit der in dem umstehenden Verzeichnisse nahmhaft gemachten Dorfschaften, die Leiden der sich um das Vaterland verdient gemachten kranken Krieger zu mildern, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Novbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach-

Nachweisung

derer aus den Pyritzschen und Colbatz-Pyritzschen Amtsdorfschaften eingekommenen Beiträge für verwundete in den Lazarethen befindliche Preuß. Krieger.

No.	Nahmen der Dorfschaften.		Rt.	gr.	pf.
1	Vorwerk Altstadt Pyritz	—	—	—	—
	a) der Amtsrath Sehmsdorff	—	10	—	—
	b) ein Ungenannter	—	1	—	—
	c) der Amtsactuarius Klaus	—	1	—	—
2	Das Dorf Altstadt	Nichts	Nichts		
3	" " Strohedorf	—	6	—	—
4	" " Wobbermin	—	5	—	—
5	" " Briesen	Nichts	Nichts		
6	" " Klein-Rischow	—	3	14	—
7	" " Löllhöfel	Charpie	—	21	$8\frac{4}{7}$
8	" " Möllendorff	dergl.	1	16	—
9	" " Cäselitz	1 Bund Charpie 18 Hemden.	6	8	—
10	" " Beyersdorf	—	3	14	$10\frac{2}{7}$
11	" " Horst	—	2	14	$10\frac{2}{7}$
12	" " Raumersaue	Charpie	1	9	$1\frac{3}{7}$
13	" " Giesenthal	—	1	—	—
14	" " Schulzenaue	—	1	6	$6\frac{6}{7}$
15	" " Neu-Falkenberg	$2\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, alte Leinewand und ein Laken.	1	18	—
16	" " Alt-Falkenberg	—	5	4	—
17	" " Jüngen	—	4	11	$4\frac{1}{7}$
18	" " Beelitz	—	2	4	$6\frac{5}{7}$
19	" " Babbin	Charpie 17 Hemden	10	22	—
20	" " Warrenberg	—	5	1	$8\frac{4}{7}$
21	" " Woltersdorf	—	5	12	—
22	" " Klein-Schönefeldt	—	1	10	—
23	" " Borrin	—	1	21	$8\frac{4}{7}$
24	" " Groß-Rischow	—	7	—	—
25	" " Friedrichsthal	Charpie	2	16	$6\frac{6}{7}$
26	" " Schöningen	—	1	4	$6\frac{6}{7}$
27	" " Werben	—	10	16	—
28	" " Groß-Schönefeldt	—	14	21	$5\frac{1}{7}$
29	" " Pritzlip	—	6	18	7
30	" " Saades	—	6	4	—
		Summa: Charpie, 35 Hemden, 1 Laken.	133	3	$7\frac{5}{7}$

491.

Eine Dienstmagd ist, wegen mehrer begangenen Diebstähle, zur Ertragung einer körperlichen Züchtigung von 20 Ruthenhieben und einer Zuchthausstrafe von Vier Monathen rechtskräftig verurtheilt worden.

Codram, den 24. November 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt Wollin.

492.

Zufolge der Verfügung des Herrn Justizministers wird es hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die durch das Allerhöchste Publikations-Patent vom 23. August d. J. eingeführten und vom 1. Jan. k. J. an geltenden neuen Gebühren-Taxen für die Ober- und Untergerichte und für die Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten einzeln bei allen Haupt-Post-Aemtern zu haben sind.

Stettin und Cöslin, den 30. November 1815.

Königl Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

493.

Betrift die Errichtung von 4 Garde-Landwehr-Bataillonen.

No. 835. November 15. M. D.

Sr. Majestät der König haben, als einen ehrenden Beweis Ihres Allerhöchsten Wohlwollens für den in den letzten Feldzügen von den ältern Landwehren bewiesenen Muth, die Bildung von 4 Garde-Landwehr-Bataillonen aus ihrer Mitte, durch die Kabinetsordre vom 13. d. zu befehlen geruht, welches in Gemäßheit einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28. Novbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

494.

No. 10 December 15. P. K. K.

In Verfolg des Avertissements vom 24. August d. J. die Einrichtung der neuen Militair-Straße betreffend, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß die Besetzung der Kommandanten-Stellen auf den Etappenplätzen nunmehr erfolgt ist. Es sind nämlich die Etappen-Kommandanten ernannt: in Stolpe der Kreisbrigadier Hr. Major von Courbiere; in Rauzardt der Kreisbrigadier Hr. Major von Salisch; in Schlawe der Kapitain Hr. v. Bär; in Lauenburg der Kreisoffizier Hr. Lieutenant von Horcker;

Horcker; in Gollnow der Kreisoffizier Hr. Lieutenant Steffenhagen; in Lupow der Kreisoffizier Hr. Lieutenant Demmich; in Pyritz der Kreisoffizier Hr. Lieutn. Happensack; in Plathe der Kreisoffizier Hr. Lieutn. von Malottky; in Cöslin der Kreisbrigadier Hr. Major von Glasenapp; in Cörlin der Hr. Hauptmann von Wödtke.

Stettin, den 2. December 1815.

Königl. Preuß. Provinzial Krieges-Kommission von Pommern.

495.

Wegen falschen Preußischen 4 Gr. Stücke. No. 1443. Nov. 15. P. D.

Laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 25. v. M. ist das Publikum bereits auf falsche Preußische 4 Gr. Stücke aufmerksam gemacht. Nachträglich machen wir noch bekannt, daß sich schon von den bezeichneten falschen $\frac{1}{8}$ Stücken bis heute 35 Rthlr. 8 Gr. in Stettin gefunden haben, und sie sich auch dadurch von der ächten Münze unterscheiden, daß ein falsches 4 Gr. Stück $\frac{3}{8}$ Quentchen leichter als ein ächtes 4 Gr. Stück ist.

Stettin den 4. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

496.

Nachweisung

der Marktpreise, von nachbenannten Artikeln, in neben bemerkten Städten pro Monat Octbr. 1815.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel th gr. pf.	Roggen der Scheffel th gr. pf.	Gerste der Scheffel th gr. pf.	Hafer der Scheffel th gr. pf.	Erbsen der Scheffel th gr. pf.	Heu der Centner gr. pf.	Stroh das Schock th gr. pf.	Bier das Quart gr. pf.	Brandwein das Quart gr. pf.
1. Stettin	2 7 —	1 15 —	1 8 —	— 22 —	1 18 —	12 —	2 22 —	1 1½	6 10½
2. Colberg	2 12 —	1 9 —	1 — —	— 16 —	1 8 —	18 —	2 20 —	1 8	6 —
3. Damitz	2 5 —	1 3 —	— 19 2	— 15 2	1 4 10	10 —	2 16 7	1 3	4 6

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 49.

Stettin, den 20sten December 1815.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

497.

Wegen Einführung breitspuriger Schlitten. No. 1438. August 15. P. D.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verschiedenheit der Geleise zum Verderben der Wege gereicht, den Reisenden sehr lästig ist, und zum Ausfahren der an den Wegen liegenden Aecker Anlaß giebt, daher auch die Vortheile breitspuriger Waze von den Eingesessenen der Provinz Pommern anerkannt und in dieser Hinsicht das Reglement wegen Abschaffung des schmalen und Einführung des breiten Geleises vom 14ten März 1805 von dem bestimmten Zeitpunkt ab, in Hinsicht der Wagen willig befolgt worden ist.

Da hingegen ist mißfällig bemerkt worden, daß die Schlittenspur mit dem Wagengeleise nicht gleichförmig eingerichtet worden ist, und mithin im Winter, wenn Schnee gefallen ist, das reisende Publikum nicht die Bequemlichkeit und Sicherheit gewonnen hat, welche das Reglement vom 14. März 1805 zusichert.

Die Beibehaltung der schmalen Schlittenspur entspricht nicht der Absicht und dem Geist des Reglements und kann ferner in der Provinz Pommern mit Ausschluß des Bütow- und Rummelsburger Kreises nicht länger geduldet werden.

Wenn die Schlittenspur nicht der Wagenspur gleich ist, so sind die Reisenden, welche sich im Winter während dieser Zeit breitspuriger Wagen bedienen, vorzüglich in Hohlwegen, Triften und Defileen in Gefahr, umzuwerfen.

Das Schlittenfuhrwerk gewinnt aber noch an Leichtigkeit und Sicher-

heit, wenn Wagen und Schlitten gleiche Spur haben, und beide Spuren nicht wechselseitig durch Wagen und Schlitten verdorben werden.

An Leichtigkeit dadurch, daß die Schlitten um den bisherigen Raum zu gewähren, kürzer gebauet werden können, und dadurch und durch die verminderte Reibung leichter fortzubringen sind, und daß das den Wagen und Schlitten bleibende gemeinschaftliche Geleise fester bleibt und glatter gefahren wird.

An Sicherheit gewinnen diese breitspurigen Schlitten, indem ein breites Fuhrwerk nicht so leicht umwirft. Ueberdem entsteht aber noch der Vortheil, daß ein breitspuriges Schlittenfuhrwerk bei gleicher Bespannung stärker und höher beladen werden kann.

Die Umänderung der Schlitten wird mit wenigen Kosten verbunden seyn, da die Luxusschlitten in der Regel hinten schon breite Spure haben, und die Bäume der ländlichen Schlitten als der Haupttheil des Schlittens durchaus keine Aenderung erfordern, der Kropf und die beiden Schlittenschemmel nur verlängert werden dürfen, und der Landmann, welcher in der Regel seinen Schlitten baut, die Abänderung ohne Kosten bewirken kann.

Wir erwarten, daß die Eingesessenen Pommerns sich von den Vortheilen breitspuriger Schlitten hierdurch selbst überzeugen, schmalspurigen Waagen zuändern, sich beeifern werden.

Wir befolgen indeß auch die Absichten und mithin die Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, wenn wir hierdurch anordnen:

a) daß die Abänderung der schmalspurigen Schlitten vor dem ersten Jan. k. J. geschehen muß, und sämmtliche Eingesessenen der Provinz Pommern, mit Ausschluß des Rummelsburger und Bütower Kreises, welche nach diesem Zeitraum mit schmalspurigen Schlitten in der Provinz (excl. des Bütower und Rummelsburger Kreises) betroffen werden, in die Strafe verfallen, welche auf den Gebrauch schmalspuriger Wagen gesetzt worden ist, und

b) daß die Stellmacher in Hinsicht der Schlitten dieselbe Verpflichtung haben, welche ihnen wegen der breitspurigen Wagen vorgeschrieben ist, und bei Nichtbefolgung in gleiche Strafe verfallen.

Stettin, den 7. Septbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

498.

Wegen Einsendung medizinischer Merkwürdigkeiten an das anatomische Museum zu Berlin.

No. 1113. November 15. P D.

Den sämmtlichen Medizinal Personen der Provinz Pommern und denjeni-

jenigen, welche Sinn für anatomisch pathologische Merkwürdigkeiten haben, bringen wir die durch das 43. Stück des vorigen Amtsblatts S. 498. ergangene, wenig beachtete Aufforderung:

merkwürdige pathologische Mißbildungen menschlicher und thierischer Körper, unter der Adresse des Herrn Professor, Doctor Rudolphi in Berlin einzusenden,

nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die baaren Auslagen von dem Herrn Empfänger ersetzt werden.

Stettin, den 23. Novbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

499.

Wegen der erforderlichen höhern Genehmigung bei Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmählern. No. 133. December 15. P. D.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an den Herrn Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bülow Excellenz unterm 4. October c. erlassenen Kabinets-Ordre festzusetzen geruhet:

daß bei jeder erforderlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmählern diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Bau-Deputation kommuniciren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg Durchlaucht zur Einholung des Allerhöchsten Befehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 4. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

500.

Die statistischen Tabellen sollen für das Jahr 1815 nicht eingereicht werden. No. 746. December 15. P. D.

Es ist aus bewegenden Gründen beschlossen worden, die Aufnahme und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten für das laufende Kalender-Jahr zu sistiren, sie für dieses Jahr gar nicht zu erfordern, und erst gegen das Ende des Jahres 1816 eine neue Aufnahme, nach der neuen geographischen Eintheilung des Staats, und der sonst durch die Erfahrung gerechtfertigten Modifikation zu veranlassen, wozu die nöthigen Anweisungen zu seiner Zeit erfolgen sollen.

Indem dieses nun den sämmtlichen, mit der Aufnahme und Zusammen-

tragung jener Nachrichten beauftragten Behörden bekannt gemacht wird, eröffnen wir ihnen zugleich, daß die Berichte, mit welchen sie sich, im Gefolge der Amtsblatts-Verfügung vom 9. September d. J., die nöthigen Schemata zu den Tabellen erbeten haben, sämmtlich zu den Acten genommen sind, und weiter keine Antworten darauf erfolgen werden.

Stettin, den 14. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

501.

Betrift die eingehenden Herzogl. Sächsischen Fabrikate. No. 1185. Novbr. 15. A. D.

Außer den bereits früher mit den Plombage-Utensilien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien versehenen 7 Aemter Langensalza, Zeitz, Wittenberg, Herzberg, Finsterwalde, Görlitz, Lauban und Mark-Lissa, werden auch noch folgende 16 Städte mit dergleichen Utensilien versehen werden, als

1) Eisenburg,
2) Bitterfeld,
3) Kemberg,
4) Guben,
5) Sorau,
6) Torgau,
7) Niemegk,
8) Forst,
9) Delitsch,
10) Jessen,
11) Freiburg,
12) Wahrenbrück,
13) Debrilugk,
14) Kirchhain,
15) Tennstädt und
16) Rahnis.

Es sind daher auch die Plomben dieser Aemter Behufs der Anerkennung des Ursprungs der von dorther kommenden Waaren zu respectiren.

Zugleich wird bemerkt, daß höhern Orts beschlossen worden ist, von den Herzoglich Sächsischen Fabrikaten, welche in den Provinzen diesseits der Elbe verschickt werden, die, nach der sächsischen Steuer-Verfassung davon zu entrichtende Acciseabgaben nur notiren und solche wieder löschen zu lassen, sobald durch ein Attest eines Accise- Steuer- oder Zoll-Amts in den gedachten Provinzen deren daselbst erfolgte Versteuerung dargethan werden kann.

Wenn daher Fabrikate des Herzogthums Sachsen in die alten und neuen Preußischen Provinzen gelangen; so müssen diejenigen Accise- oder Steuer- oder auch Zoll-Aemter, welche die geordnete Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent erheben, dem Gefälle-Einzahler hierüber ein Attest nach dem hierunter befindlichen Schema ertheilen, auf dessen Grund im Herzogthum Sachsen die erwähnte Löschung der dort notirten Sächsischen Gefälle erfolgen wird.

Im

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß unter Fabrikaten, welche gegen $8\frac{1}{3}$ pro Cent eingelassen werden sollen, nicht Verzehrungs-Gegenstände als Bier, Brandwein, Essig ꝛc., welche im ausgedehnten Wortbegriff auch zu den Fabrikaten gehören, nicht zu rechnen sind, sondern lediglich Manufactur- und Fabrikwaaren im engern Sinne, als: Erzeugnisse der Weberei, Würkerei und Spinnerei, Metall, Glas, Leder-, kurze und Quincaillerie- auch Handwerkswaaren.

Auch Taback und Zucker gehören nicht zu den Fabrikaten, welche $8\frac{1}{3}$ pro Cent entrichten, sondern werden als ausländisch behandelt.

Hiernach sind sämmtliche Accise- und Zollämter instruirt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. November 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Schema zu dem Attest.

Von den mit dem Ursprungs-Attest N. N. d. d. N. N. aus der im Herzogthum Sachsen belegenen Stadt N. eingegangenen Herzoglich Sächsischen Fabrikaten, sind hier folgende durch den N. versteuert worden, als:

1) N. N. Stücken Cattun, das Stück zu N. Ellen,

(hier sind die versteuerten Waaren nach Maas, Zahl und Gewicht, je nachdem sie in den Ursprungs-Attesten geschrieben sind, aufzuführen, die Quantität muß aber nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgedrückt werden.)

dies, und daß die Gefälle sub N. N. des Journals am N. N. 1815 verrechnet worden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Gegeben N. N. den N. 1815.

Königl. Preuß. (Accise-Steuer- oder Zoll-) Amt.

(L. S.)

N. N.
Rendant. Controlleur.

502.

Die Certifikate über Fabrikate aus den Provinzen zwischen Weser und Maaß betreffend.
No. 1101. Nov. 15. A. D.

Um Misbräuche zu verhüten, wird in Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. v. M. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Fabrikate aus den Provinzen zwischen Weser und Maaß nur dann als inländisch betrachtet und zu der besonders vorgeschriebenen Versteuerung gezogen werden dürfen, wenn sie mit Ursprungs-Bescheinigungen genau nach der

der unterm 24. August c. im 37. Stück sub No. 342. und unterm 12. Novbr. c. im 46. Stück sub No. 444. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Form begleitet sind, und außerdem in plombirten Collis direct vom Absendungsorte eingehen, auch die lohgahren Häute und Leder mit dem gedachten Stempel bezeichnet sind.

Werden Certificate nach einer andern Form producirt; so werden diese abgenommen, die Waaren selbst aber als fremde behandelt werden.

Stettin den 27. Novbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

503.

Betrift den Ersatzzoll von den steuermärkischen Sensen und Sicheln. No. 1186. Novbr. 15. A. D.

Um darüber,

zu welcher Gattung von ersatzpflichtigen Waaren die aus Steuermark eingehenden Sensen und Sicheln gehören und mit welchem Satze sie betroffen seyn möchten?

keinen Zweifel übrig zu lassen, ist mittelst Rescripts vom 10. d. M. bestimmt worden:

daß Sicheln und Sensen nur mit 8 gGr. vom Centner zum Ersatzzoll versteuert werden sollen,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. November 1815.

Königl. Abgaben Deputation der Regierung von Pommern.

504.

Betreffend die Umtauschung unvollständiger Kartenspiele. No. 107. Novbr. 15. A. D.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß häufig Kartenspiele angetroffen werden, wo einzelne Blätter fehlen, wogegen andere öfters doppelt vorhanden sind. Damit nun das Publikum hiedurch nicht gefährdet werde, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 10. v. M. festgesetzt worden, daß die Käufer jederzeit befugt seyn sollen, dergleichen unvollständige Spiele, an denen jedoch das gestempelte Blatt nicht fehlen darf, dem Distributeur, von welchem sie entnommen worden sind, zum Umtausch gegen andere gleicher Gattung und Farbe zurückzugeben und daß letzterer gehalten seyn soll, sie unweigerlich, selbst dann zurückzunehmen, wenn auch der Beweiß, daß sie aus seiner Distribution entnommen worden sind, nicht mehr überzeugend geführt werden konnte, wogegen ihm das Provinzial-Stempel-Depot für dergleichen zurückzusendende Spiele stets den Natural-Ersatz gewähren soll.

soll. Es darf jedoch die Umtauschung nicht mehr verlangt werden, sobald die Karten Spuren an sich tragen, daß bereits damit gespielt worden sey, daher jeder Käufer sich vor dem Gebrauche von der Vollständigkeit der Spiele zu überzeugen hat.

Stettin, den 30. Novbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

505.

Die neue Windmühle bei Pritz betreffend. No. 513. Novbr. 15. A. D.

Im Verfolg des Publikandi vom 9. October d. J. im 43. Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 401. wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß der Müller und Einlieger Kurtzhals eine neue Windmühle bei Pritz erbaut und bereits in Gang gesetzt hat. Diese tritt daher den, in der publicirten Nachweisung designirten Mühlen, welche innerhalb einer Meile von der Stadt belegen sind, hinzu und finden auf dieselbe die Vorschriften des gedachten Publikandi ebenfalls Anwendung.

Stettin, den 30. Novbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

506.

Betrift das aus dem Großherzogthum Posen zur Bekleidung des Militairs eingehende Tuch. No. 1189. Novbr. 15. A. D.

Durch eine Verfügung vom 27. Juni d. J ist eine Zurückzahlung der Verbrauchsabgaben von den, aus dem Großherzogthum Posen eingebrachten, zur Bekleidung des Militairs erweißlich abgelieferten Tuchen, unter den vorgeschriebenen Bedingungen um deshalb verheißen worden, weil bei Ueberschreitung der Normal-Preise der Zuschuß von der Provinz aufgebracht werden sollte. Da jedoch nach dem Rescript des Königl Finanz-Ministerii vom 10 v. M. jetzt die vollen Contracts-Preise für Montirungs-Materialien aus Staats-Kassen bezahlt werden, so soll das alte Verhältniß, wornach den Lieferanten überall keine Befreiung von den Abgaben zustehet, wieder eintreten, und die Restitution der gedachten Gefälle aufhören. Die bisherige Begünstigung findet daher nicht mehr statt, und darf in allen von jetzt an abzuschließenden Contracten keine Zurückzahlung der erlegten Abgaben weiter versprochen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben- und Militair-Deputation der Regierung von Pommern.

507.

Die Berichtigung des 2ten und 3ten Termins der Vermögenssteuer betreffend.
No. 153. Decbr. 15. F. D.

Nach der uns von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 27. v. M. bekannt gemachten Bestimmung der Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer können sämmtliche Reste des 2ten und 3ten Termins der Vermögenssteuer für ganze Kommunen, oder auch Kreise gemeinschaftlich in Lieferungsscheinen berichtigt werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Unterbehörden in der Provinz gebracht wird.

Stettin, den 6. December 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

508.

Betrift die Verkaufs-Taxe des Knüppel-Klafterholzes.
No. 119. December 15. F. D.

Auf den Antrag der Königl. Regierung ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 26. m. pr. die Verkaufs-Taxe für das Knüppel-Klafterholz vom 1. Jan. 1816 ab, auf die Hälfte des Kloben-Klafter-Holz-Preises, herabgesetzt worden; welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 8. Decbr. 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

509.

Wegen Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute. No. 149. Octbr. 15. A. D.

Die in dem Edicte vom 7. Septbr. 1811 angeordnete Kommissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute sind noch nicht organisiret. Bis dahin also, daß dies geschiehet, müssen Schiffer und Steuerleute, welche nicht bereits vor dem 2ten November 1810 als solche gefahren haben, auf die bisher übliche Art, durch die hier und in Colberg bestehenden Prüfungs-Kommissionen examinirt werden.

Die Ortsbehörden haben dahero künftig bei einem jedem dieser Personen, entweder

1) durch ein von ihnen ausgestelltes Attest nachzuweisen, daß sie bereits vor dem 2. Novbr. 1810 als Schiffer oder Steuerleute gefahren haben und daß gegen ihre Kenntnisse und sonstiges Betragen, kein wesentliches Bedenken obwalte, oder
2) es müssen die Examinations-Atteste der obgedachten Prüfungs-Kommissionen beigebracht werden.

Alle auf diese Art, sowohl in den Gewerbe-Steuer-Rollen, als in den Zugangs-

Zugangs-Listen nicht justificirte Anträge zur Ertheilung von Gewerb-Scheinen, werden zurückgewiesen werden.

Stettin den 8. Decbr. 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

510

Betrift die nach Posen gehenden versteuerten Waaren. No. 173. Decbr. 15. A. D.

Im Culm- und Michelauschen Lande sind, außer den schon früher zur Attestirung der Begleitscheine über nach Pohlen gehende versteuerte Waaren autorisirten Haupt-Zoll Aemtern Thorn, Gurzno, Gollup, nun auch noch die Haupt-Zoll-Aemter zu Strasburg und Lautenburg mit einer ganz gleichen Befugniß versehen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 8. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

511

Betrift die Ausfuhr der auf dem Lande gefertigten und unversteuerten inländischen Leinewand. No. 175. December 15. A. D.

Es ist höheren Orts bestimmt worden,

daß die, auf dem Lande gefertigte und unversteuerte inländische Leinewand, frei von dem gewöhnlichen Ausgangszoll, sowohl zu Wasser als zu Lande und bloß gegen eine Controll-Abgabe von

4 Gr pro Centner

soll ausgeführt werden dürfen,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

512.

Betrift die Versteuerung des Mohnöls. No. 174. December 15. A. D.

Um für die Zukunft jedem möglichen Zweifel, in Absicht der vom Mohnöhl zu entrichtenden Versteuerungssätze zu begegnen und dadurch eine allgemeine Gleichförmigkeit in der Erhebung zu bewirken, ist höheren Orts bestimmt worden:

„daß das Mohnöhl, sowohl in Bezug auf Accise, als auf Ersatzzoll, zu den Speiseöhlen gerechnet, und nach den von diesen zu erhebenden Sätzen zur Versteuerung gezogen werden soll;"

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 8. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

513.

Die aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Artikel betreffend.
No. 65. Decbr. 15. A. D.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im 38. Stück des diesjährigen Amtsblatts unterm 2ten Septbr. d. J. bekannt gemachte Vorschrift,

nach welcher alle Fabrikate, die nach den alten Königlichen Provinzen kommen, in letzteren einer Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent unterworfen seyn sollen,

mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27sten v. M. dahin deklarirt worden ist:

daß, wenn dergleichen Fabrikate früherhin eine geringere, als die neuerdings normirte, so eben gedachte Abgabe zu entrichten gehabt haben, diese geringere Abgabe auch künftig noch statt der höheren $8\frac{1}{3}$ pro Cent erhoben werden soll, und dieser letztere Satz also nur als das Maximum der Besteuerung von solchen aus dem Posenschen eingehenden Artikeln anzusehen bleibt, die ehedem eine höhere Verbrauchsabgabe zu entrichten hatten, oder deren Eingang verboten war.

Stettin, den 16. December 1815.

Königl. Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

514.

Betreffend die Unterstützung der Soldaten Kinder mit Brod.
No. 179. Decbr. 15. M. D.

Es ist, nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern, bei demselben zur Sprache gekommen, daß einige Verpflegungs-Behörden die ihnen mitgetheilten Grundsätze, wegen Unterstützung der Soldatenkinder mit Brod, dahin verstehen, daß letztere, so lange deren Mütter leben, daran nicht Theil nehmen, sondern nach §. 7. der gedachten Grundsätze, nur nach dem Tode der Mutter in deren Portion sich theilen sollen. Dies ist aber gegen die Allerhöchste Absicht, wornach die Unterstützung mit Brod in dem jetzigen Kriege nach denselben Grundsätzen, wie im vorigen Feldzuge, erfolgen, und namentlich auch den Soldaten-Kindern bei Lebzeiten ihrer Mütter Brod zu Theil werden soll.

Sämmtlichen Verpflegungs-Behörden wird solches hiemit zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, zugleich aber auch nachrichtlich eröfnet, daß nach einer

ner gleichzeitig ergangenen, das frühere Publikandum vom 25. Junius c. lediglich bestätigenden Bestimmung des gedachten hohen Ministerii, auf Brod-Unterstützung diejenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter, vom Range der Unteroffiziere und Gemeine, mit Einschluß der zum Train ausgehobenen Mannschaften, ab, des Dienstes wegen aus der Garnison abwesend sind, so lange Anspruch haben, bis diese in die Garnison zurückgekehrt, und jene Angehörige ihnen dahin gefolgt, oder die Männer durch Urlaub, Abschied oder Desertion, Kassation ꝛc. vom Dienst früher entlassen, oder auch, was die Frauen anbetrift, von ihnen geschieden sind.

Stettin, den 8. Decbr. 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

515.

Allgemeine Haus- und Kirchenkollecte zum Wiederaufbau der abgebrandten Kirche in Budow. No. 250 Novbr. 15. G. D.

In dem Dorfe Budow bei Stolp ist in dem nächtlichen Brande vom 22. September d. J. nebst vielen andern Gebäuden, auch die dortige Kirche nebst Thurm und Glocken in die Asche gelegt worden, und nunmehr nothwendig, ein massives Kirchengebäude von mehr als gewöhnlicher Größe von Grund aus wieder aufzuführen, wozu die Einsassen wenig aufzubringen vermögen, zumahl sie selber durch den Brandschaden hart betroffen worden sind. Es ist daher zu dem vorzunehmenden Neubau der Kirche in Budow eine allgemeine Haus- und Kirchen Kollecte in Pommern von dem Königl. Ministerium des Innern bewilligt worden, wonach die sämmtlichen Orts-Gemeinen sich achten werden, indem an sämmtliche Landräthliche Behörden der Provinz hiemit Anweisung ergeht, die Haus-Kollecte zu diesem Wiederaufbau überall in den Kreisen und Korporationen sofort auszuschreiben und einzufordern, auch die Superintendenturen der Kirchen-Synoden aller Konfessionen aufgefordert werden, in ihren Sprengeln die verordnete Kirchenkollecte unverzüglich zu veranstalten und einzuziehen. Es sind sodann die aufgekommenen und eingesammelten Kollecten-Beiträge unter der Bemerkung „Brand-Kollecten-Gelder" anhero an den Rendant Hoppe zur weitern Bestimmung abzuführen und wird erwartet, daß solches von den Herrn Landräthen und den Magistraten, so wie von den Herren Superintendenten und Synodal-Vorstehern binnen Sechs Wochen unfehlbar werde bewirkt werden, worüber sodann auch die Anzeige des eingesandten Betrages erwartet wird. Stettin den 17. November 1815.

Geistliche und Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

516.

516.

Die Stipendien an die Studierenden betreffend. No. 658 Novbr. 15. G. D.

Da die freiwilligen Jäger von der Armee im Felde im Kurzen zurückkehren werden, so werden sämmtliche Herrn Collatoren und Rendanten der verschiedenen Stipendien in der Provinz hiemit aufgefordert, denen Studirenden, welche ehemals ins Militair getreten sind, und jetzt zurückkommen, die ihnen konferirt gewesene und aufbewahrte Stipendien gegen eine gültige glaubhafte Bescheinigung: daß sie sich den Studien widmen und sich zu dem Ende auf der Universität befinden, in den gewöhnlichen Raten, wovon die erste jedoch sofort zahlbar, auszuzahlen. Stettin, den 25. Novbr. 1815.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

517.

Es soll die Anfuhr von 100 Klaftern Brennholz für das hiesige Landarmenhaus, aus den benachbarten Königl. Forsten, auf Befehl der Königl. Regierung von Pommern, dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Erklärung derer, die diese Fuhren in Entreprise zu nehmen geneigt sind, ist ein Termin auf den 13. Januar 1816, Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landarmenhause angesetzt, zu welchem etwanige Liebhaber hiemit eingeladen werden, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag, nach eingegangener Genehmigung der Königl. Regierung, zu gewärtigen.

Ueckermünde, den 9. Decbr. 1815.

Königl. Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses.

Sicherheits-Polizei.

In der verflossenen Nacht ist es der bey uns wegen mehrerer Diebstähle inhaftirten unverehelichten Inquisitin Friederike Kirschbiever gelungen, sich aus dem Gefängniß zu befreien. Wir ersuchen daher hiermit Jedermann dringend, auf dieselbe genau Acht zu haben, und im Fall sie sich irgendwo betreten läßt, sie zu arretiren und an uns abzuliefern, und sind zu Gegendiensten ähnlicher Art gerne bereit und willig. Die Friederika Kirschbiever ist 32 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, von starkem Körperbau und einnehmender Gesichtsbildung von gesunder Gesichtsfarbe. Ihr Gesicht ist rund, sie hat schwarze Haare und dergleichen Augen, kleine Nase und rundes Kinn, bey ihrer Entweichung trug sie einen Schanzlöper von schwarzgrauem Tuch, unter diesem einen braun- und roth geblümten Ueberrock, einen weiß gestrickten wollenen Unterrock und unter demselben noch einen rothen Frießrock, 2 bunt kattune Tücher mit rothbunter Kante, und eine Kappe von weißen Sauspaine. Greiffenhagen den 11ten December 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 50.

Stettin, den 30sten December 1815.

Mit besondern Wohlgefallen habe Ich aus dem Zeitungsbericht der Pommerschen Regierung für den verflossenen Monath ersehen, daß bei der Feyer der Schlacht von Belle Alliance und der Einnahme von Paris die bedeutende Summe von 11,893 Rthlr. eingekommen ist, und daß die Beiträge zum Besten der Invaliden und der Wittwen und Waisen fortdauern, und trage der Regierung hierdurch auf, den Einwohnern der Provinz Mein Anerkenntniß der Gesinnungen treuer Vaterlandsliebe und Wohlthätigkeit, welche sie unverändert bewähren, den verdienten Beifall bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Decbr. 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
die Pommersche Regierung
zu Stettin.

Der patriotische Sinn der Einwohner der Provinz Pommern, durch freiwillige Beiträge für die Invaliden und für die Unterstützung der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu wirken, hat sich bei der Feyer der Schlacht von Belle Alliance und der Einnahme von Paris aufs neue dadurch bewährt, daß bei diesen Gelegenheiten 11,893 Rthlr. eingesammelt worden.

Wir haben den angenehmen Auftrag erhalten, Sr. Königl. Majestät Beifall den Einwohnern der Provinz Pommern zu erkennen zu geben. Indem wir diesen Befehl Sr. Königl. Majestät durch Mittheilung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. d. M. befolgen, können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieses huldreiche Anerkenntniß unsers verehrten Monarchen den Eifer, mit gleicher Thätigkeit sich dieser guten Sache ferner anzunehmen, beleben möge.

Stettin den 20. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

518.

Betreffend die Ablieferung und Vernichtung der noch in den Händen der Lotterie-Einnehmer befindlichen Formulare zu Antheil-Loosen und Ungültigkeits-Erklärung derselben. No. 189. December 15. P. D.

In dem Plan zur nächsten 35. Klassenlotterie, welcher bereits in den öffentlichen Zeitungsblättern dem Publikum bekannt gemacht worden, ist zwar schon bestimmt ausgedrückt, daß keine andern Antheil-Loose gültig seyn sollen, als solche, welche mit dem Nahmens-Stempel der Mitglieder der General-Lotterie-Direction bezeichnet und in dem Plan selbst abgebildet sind.

Es wird jedoch diese Bestimmung auch hiermit noch zur Wissenschaft der Spielenden gebracht, und diese darauf aufmerksam gemacht, daß die General-Lotterie-Direction für kein etwa von den Lotterie-Einnehmern allein und in andrer als der vorgeschriebnen Form ausgefertigtes Antheilloos verhaftet sey.

Da inzwischen bisher den Einnehmern die Ausfertigung von Antheil-Loosen unter ihren Nahmen nachgelassen gewesen ist, und sich daher nothwendig in deren Händen noch Formulare zu diesen Antheil-Loosen befinden müssen, so werden dieselben von der General-Lotterie-Direction angewiesen werden, die gedachten Formulare an die Magistrate ihres Wohnorts abzuliefern, welche sie in Empfang nehmen, und sodann vernichten sollen. Demnach werden in Gemäßheit des von dem Königl. Ministerium der Finanzen darüber anhero ergangnen Rescripts vom 25. v. M. zugleich die Magistrate dieser Provinz hiervon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die ungültig gewordnen Antheil-Loose von den Einnehmern anzunehmen und sofort zu vernichten.

Stettin, den 5. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß Regierung von Pommern.

519.

Die chirurgischen Lehrlinge betreffend. No. 631. December 15. P. D.

Nachstehendes Publikandum:

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein darauf ertheilt wird: so ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Kompagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als practische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen

chen Gewerbscheine lösen und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publiko das Ansehen qualifizirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlne in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den mit bloßen Gewerbescheinen versehenen Barbieren, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen und auch durchaus nicht die zum Unterrichte chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich werden die approbirten practischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu gestellen, künftig genau zu befolgen. Berlin, den 21. November 1815.

Königl. Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

520.

Wegen der breitspurigen Schlitten. No. 1050. Decbr. 15. P. D.

Die durch die Verfügung vom 7. Septbr. c. Amtsblatt No. 38. angeordnete Umänderung der Schlitten hat nach mehrern eingegangenen Berichten, vorzüglich wegen der Kürze der Zeit, viele Schwierigkeiten gefunden.

Die Verfügung vom 7. September c. wird daher, in sofern diese zu dieser Umänderung der schmalspurigen Schlitten einen Termin bis zum 1. Jan. a. f. bestimmt, hierdurch aufgehoben, und sämmtlichen Eingesessenen der Provinz Pommern frei gestellt, sich noch bis auf weitere Verfügung der schmalspurigen Schlitten zu bedienen.

Stettin, den 20. December 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

521.

Gewerbesteuer-Sätze für die Privat-, Kalk- und Mergel-Brennereien, wie auch Ziegeleien. No. 90. Novbr. 15. A. D.

Es ist zur Sprache gekommen: mit welchem Gewerbesteuersatze Unternehmer

nehmer von Kalk- und Mergelbrennereien, so wie auch von Ziegeleien, betroffen werden, da diese Gewerbe im Tarif zum Gewerbesteuer Edict vom 2. Novbr. 1810 nicht besonders genannt sind. In Gemäßheit der darüber mit dem Königl. Ober-Berg-Amte zu Berlin gehaltenen Rücksprache, sind folgende Gewerbesteuersätze für diesen Betriebszweig für Privat Personen festgesetzt worden:

1) Steinkalkbrennerei Unternehmer, welche unter und bis 1000 Tonnen Stein-Kalk jährlich debitiren, zahlen, nach der 5ten Klasse jenes Tarifs jährlich an

Gewerbesteuer			24 Rthlr.
von 1000 bis 2000 Tonnen			48 —
" 2000 bis 3000	—		72 —
" 3000 bis 4000	—	nach der 6ten Klasse	96 —
" 4000 bis 5000	—		120 —
" 5000 bis 6000	—		156 —
über 6000 Tonnen			200 —

2) Mergel-Kalkbrennereien werden in die 3te und 4te Klasse locirt und zahlen an jährlicher Gewerbesteuer:

bei einem Debit bis 500 Tonnen a $2\frac{1}{4}$ Schfl.		4 Rthlr.
bei einem Debit von 500 bis 1000 Tonnen		5 Rthlr. 8 gr.
" " " " 1000 bis 1500	—	6 Rthlr. 16 gr.
" " " " 1500 bis 2000	—	8 Rthlr.
" " " " 2000 bis 2500	—	12 Rthlr.
" " " " 2500 bis 3000	—	16 Rthlr.
" " " über 3000 Tonnen		20 Rthlr.

3) Die Unternehmer von Ziegeleien werden in die 4te und 5te Klasse gesetzt und, wenn sie unter und bis 100 Mille Mauer- und Dachsteine jährlich absetzen, zu 8 Rthlr.

von 100 bis 200 Mille zu			16 Rthlr.
" 200 bis 300	—	"	24 Rthlr.
" 300 bis 400	—	"	36 Rthlr.

und sofort, für jedes Mille mehr, um 12 Rthlr. höher angeschlagen.

Diese Bestimmungen haben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen. Stettin, den 24. Novbr. 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Preußischen Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

§22.

Betreffend die Liquidirung der Truppen-Verpflegungs-Kosten.
No. 342. December 15. M. D.

Nach den, den sämmtlichen Landräthlichen Officiis unterm 25. December v. J. mitgetheilten Bestimmungen der hohen Ministerien vom 16. ejusd. kann, außer der Vergütigung für die Verpflegung fremder Truppen, nur für die an mobile, und unter gewissen Umständen auch für die an immobile vaterländische Truppen von den Quartiergebern verabreichte Beköstigung nach den, in der an die Landräthlichen Officia von uns erlassenen Circular-Verfügung vom 24. December v. J. bestimmten Vergütigungs-Sätzen liquidirt werden.

Es ist indessen höhern Orts wahrgenommen, daß eine gleiche Vergütigung auch für die Beköstigung solcher Personen angesetzt ist, welche entweder gar nicht zum Militair-Etat gehören, oder doch nach der bisherigen Verfassung nicht für Rechnung der Militair-Fonds verpflegt werden.

Dahin gehören namentlich:

1) Vagabunden, auch von einem Orte zum andern transportirte Civil-, oder nicht mehr im Militair-Dienste stehende Personen.
2) Offizier-, Unterstaabs- und Soldaten-Frauen, welche den Regimentern nachgefolgt sind.
3) Einberufene Rekruten.
4) Beurlaubte Soldaten.
5) Aus fremden Militair-Diensten entlassene und nach ihrer Heimath zurückgehende Fremde oder diesseitige Unterthanen.

Hiebei wird, in Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung der Königl. Ministerien bemerkt:

ad 1. und 2. daß dergleichen Personen in der Regel selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen, und nur im Unvermögensfalle nach den darüber bestehenden Vorschriften aus den Kommunal- oder Provinzial-Armen-Fonds verpflegt werden können.

ad 3. Eben so alle Rekruten, bis sie auf den ihnen angewiesen ersten Sammelplatz ankommen, und dort von der Militair- oder Civilbehörde zum weitern Transport übernommen werden.

ad 4. Gleichfalls diejenigen Beurlaubten, welche zu ihren Regimentern gehen, so lange selbige nicht in Transport-Kommandos vereinigt, und mit einer Marsch-route versehen sind. Die nach ihrer Heimath zurückkehrenden Beurlaubten erhalten eben so nur dann die Marsch-Verpflegung, wenn

wenn sie sich mit einer Marschroute darüber legitimiren können, daß sie nicht von den resp. Truppentheilen bis zu ihrer Heimath mit Geld verpflegt worden sind.

ad 5. Nach ihrer Heimath zurückkehrende, in fremde Dienste stehende Militair-Personen müssen, wenn sie Kriegsgefangene sind, für Rechnung der resp. Landes-Regierungen oder conventionsmäßig verpflegt, und darüber besondere Liquidationen angelegt werden.

Anderweitige Fremde oder diesseitige Unterthanen, welche nach ihrer Heimath zurückkehren, sind gleich denen ad 1. und 2. erwähnten gehalten, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen.

Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden haben sich hiernach genau zu achten, und in die Liquidationen über Truppen-Beköstigungs-Gelder nur die an wirkliches actives Militair verabreichte Verpflegung aufzunehmen.

Alle Verabreichungen an andere Personen müssen aus diesen Liquidationen fortbleiben, und haben dergleichen Verpflegungen statt gefunden, und nicht vermieden, auch die Kosten von den verpflegten Personen nicht selbst wieder eingezogen werden können, so muß hierüber unter Anführung der Umstände, zur besondern Entscheidung berichtet werden.

Stettin, den 13. December 1815.

Militair-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

523.

Da durch die Circular-Rescripte vom 26. Januar und 2. März 1805
juristische Monatsschrift, Band 1 Seite 95 und 99.
in Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 20. December 1763 festgesetzt worden:

daß bei den portofrei zu versendenden Ausfertigungen niemals die allgemeine Rubrick:

„Herrschaftliche Sache, oder herrschaftliche Justiz-Sache"

hinreichen, vielmehr jederzeit der, die Befugniß zur Portofreiheit bezeichnende, specielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert notirt, und also in jedem einzelnen Falle der Gegenstand, wohin eine solche Sache einschlägt, auf der Addresse näher bezeichnet werden soll, zum Beispiel durch

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache
— — Grenz-Sache,

Herr-

Herrschaftliche Justiz-Visitations-Sache,
— — Organisations-Sache,
und so weiter;

gleichwohl in neuern Zeiten diese gesetzlichen Vorschriften öfters außer Acht gelassen sind; so werden dieselben allen Untergerichten und Justiz-Officianten unsers Departements hierdurch in Erinnerung gebracht, um sich danach genau zu achten, und dadurch zu verhüten, daß Eingaben oder Berichte, welchen dergleichen specielle Rubrik ermangelt, von den Postämtern mit Porto belegt werden, weil dies sonst auf ihre Kosten und das Porto von ihnen wieder eingezogen werden würde.

Zugleich werden dieselben auf das Circulare vom 22. December 1800
Stengels Beiträge, Band 12. Seite 335.
aufmerksam gemacht,

wonach keine Monitoria, Excitatoria, oder Straf-Verfügungen, welche durch ihre Versäumniß veranlaßt worden, portofrei ergehen dürfen,

um die damit verbundenen Kosten, durch prompte Befolgung der erhaltenen Anweisungen oder Aufträge, zu vermeiden.

Stettin, den 7. December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

524.

Der Mangel an Medizinal-Personen in Daber betreffend.
No. 234. December 15. P. D.

In Daber fehlt es an einem Wundarzt und einer Hebamme. Wer sich zu Annahme einer solchen Stelle geneigt fühlt, kann sich mit gültigen Zeugnissen der Approbation bei dem Magistrat in Daber melden.

Stettin, den 6. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

525.

Am 10. d. M. ist in dem Grenzgraben zwischen dem hiesigen Stadtfelde und dem Dorfe Dargitz, ein ganz nackter männlicher Leichnam gefunden worden. Bei seiner Besichtigung hat sich ergeben, daß derselbe 5 Fuß 7½ Zoll maß, wohl genährt, von starkem Muskelbau und von ausgezeichnet weißer Hautfarbe war. Er hatte ein rundes Gesicht, eine kleine spitze Nase, braune Augen, stark gewölbte Wangen, bräunlich schwarzes Haar, und sein ungefähres Alter mogte zwischen 19 und 21 Jahre seyn. An dem Kopfe des

todten

todten Körpers befanden sich mehrere tödtliche Hieb- und Stoßwunden und an der inwendigen Seite des rechten Vorderarms waren die Buchstaben F. B. mit rother Farbe eingestochen.

Da nun die Person des Ermordeten hier gänzlich unbekannt ist, so wird dieser Vorfall hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle hohe Militair- und Civilbehörden hierdurch ersucht, wenn über diesen Vorfall etwas zu ihrer Wissenschaft gelangen sollte, solches, Behufs der Entdeckung des Thäters, dem unterzeichneten Stadtgerichte mitzutheilen.

Pasewalk, den 18. December 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

526

Das zu dem Königl. Linichenschen Forstrevier gehörige, im Güntershagenschen Eichholz am Lübsee befindliche Holz soll, auf Befehl der Königl. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark, an den Meistbietenden auf dem Stamm verkauft werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den 11. Januar, Vormittags 11 Uhr, im Forsthause zu Linichen angesetzt, und laden Kauflustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark, geschehen soll, und daß die von dem Holze aufgenommene Taxe bei dem Oberjäger Schmidt zu Linichen eingesehen werden kann. Amt Sabin, den 18. December 1815.

Königl. Preuß. Forst- und Justiz-Amt.

527.

Die Entdeckung des ersten Verbreiters der falschen Preußischen $\frac{1}{6}$. Stücke betreffend.

Von den laut Publicandum vom 25sten v. M. bezeichneten falschen Preußischen 4 Gr. Stücken sind bereits 60 Rthlr. grösstentheils in Stettin und Stepnitz entdeckt, confiscirt und uns eingesandt worden. Es liegt uns sehr viel daran, den ersten Verbreiter dieser falschen $\frac{1}{6}$. Stücke mit Sicherheit auszumitteln. Indem wir einen jeden guten Pommer auffordern, uns bey Erforschung dieses ersten Verbreiters des falschen Geldes thätig zu unterstützen, versprechen wir demjenigen, der ihn mit Sicherheit ausmittelt, eine Belohnung von

— Zweihundert Thalern. —

Stettin den 27sten December 1815. Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der Königl. Pommerschen Regierung.

1815.

Stettin,

gedruckt bei seel. Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 1. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. Januar 1815.

No. 1.

Es wird auf Neujahr 1815 die hiesige Rectorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittagspredigt verbunden ist, vakant. Candidaten, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Lebenswandels, und ihrer Fähigkeiten beyzubringen im Stande, können sich bey dem Magistrat hieselbst in portofreyen Briefen melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 13. December 1814. Der Magistrat.

Das dem Hrn. Major v. Schmude gehörige, unter landschaftlicher Sequestration stehende, nahe bey Labes gelegene Guth Reeckow und Antheil in Groß-Borckenhagen, soll zu Marien k. J. öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden; desgleichen auch das zu diesem Guthe gehörige Vorwerk Kohne und ein auf Marien k. J. pachtlos werdender Bauerhof in Groß Borckenhagen. — Es ist hiezu auf den 20sten Januar k. J. ein Bietungs-Termin in Reeckow auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, in welchem sich Pachtlustige früh um 8 Uhr einfinden können, und hat der Meist- und Bestbietende, wenn er die gehörige Sicherheit nachweisen kann, den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Pachtbedingungen können vor dem Termin theils in Reeckow bey dem dortigen Administrator des Guths, theils bey dem Justitiario, Justiz-Commissarius Naatz in Freyenwalde, wie auch bey unterschriebenen Landschaftl. Commissario eingesehen werden. Premslaff bey Labes den 24sten November 1814.

v. Hagen, Landschaftsrath.

Das bey Wangerin belegene in landschaftlicher Sequestration befindliche Guth Claushagen, soll, nebst dem Inventario, von Marien 1815 ab, an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Der Termin hiezu ist auf den 21sten Januar 1815 in dem herrschaftl. Wohnhause zu Claushagen angesetzt. Die Bedingungen können jeder Zeit bei dem Justitiarius Herrn Stadtrichter Klör in Labes, bei dem zeitigen Administrator Herrn Amtmann Ruth in Claushagen und bei unterschriebenen landschaftl. Sequestrations-Commissario eingesehen werden. Premslaff bey Labes den 6. Decbr. 1814.

Hagen, Landschaftsrath.

Das

Das bey Naugardt belegene ehemalige Domainengnth Schwarzow, soll von Marien 1815 ab, auf sechs oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich entweder bey mir oder dem Administrator Herrn Walter zu Sadelberg bey Freyenwalde in Pommern zu melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren. Ein tüchtiger Landwirth, der eine angemessene Kaution zu leisten vermag, kann auf sehr annehmliche Pachtbedingungen rechnen.

Schwarzow den 15ten December 1814.

Der Guthsbesitzer Schmidt junior.

Das zum Nachlasse des Guthsbesitzers Berndt gehörige Erbpachtsguth Amalienhoff, unweit Gollnow und Stepenitz belegen, soll mit der dabey befindlichen Brennerey, auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, von Marien 1815 an, auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden. Bey demselben sind ungefähr 60 Scheffel Aussaat von allen Getreidearten, die Wintersaat ist bestellt, und kann dem Pächter auch das vorhandene jedoch nur unbedeutende Inventarium mit überlassen werden. Zu dieser Verpachtung ist ein peremtorischer Termin auf den 27sten Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Amalienhoff angesetzt, nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen wird; Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu bestellen fähig sind, werden daher eingeladen, ihr Gebot in diesem Termin zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin bey dem Herrn Justiz-Commissarius Cosmar zu Stettin und dem Unterschriebenen eingesehen werden. Gollnow den 13. Decbr. 1814. Bleck, J. C.

Von Auftragswegen.

Der in dem Amtsdorfe Neblin belegene, den Erben des verstorbenen Schulzen Johann Daniel Müller zugehörige halbe Schulzenhof nebst dazu gehörigen Grundstücken, soll, auf Antrag der Erben, im Wege einer freywilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf den 25sten Januar, 25sten Februar und 25sten März 1815, in der Gerichtsstube zu Tempelburg angesetzt worden sind. Dies machen wir hierdurch nicht nur bekannt, sondern laden auch Kaufslustige ein, sich an den gedachten Tagen einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben und denn zu gewärtigen, daß dem, im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag geschehen wird. Neustettin den 19. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Draheim.

In

In dem Guthe Marsow bey Stolpe ist der Bauerhof, welchen bisher der Bauer Simon Barz bewohnt hat, wegen Unvermögens des Inhabers wüste geworden. Dieser soll, in Verfolg des Edicts vom 14. Sept. 1811, zum öffentlichen Ausgebot gestellt werden, wozu auch Terminus auf den 28sten Februar 1815 in der Gerichtsstube zu Görshagen Vormittags um 8 Uhr angesetzt worden. Liebhaber zu diesem Hofe, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen; so wie auch alle, welche an diesem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 20. Decbr. 1814.

Adelich v. Puttkammer-Marsowsches Patrimonial-Gericht.
Zernott, Justiz-Commissarius, qua Justitiarius.

Die zur Creditmasse des auf der Klingbeckschen Mühle verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm gehörigen, im Neustettinschen Kreise zwischen den Städten Neustettin und Bärwalde belegenen beyden Erbpachts-Wassermahlmühlen, als:

1) die ohnweit dem Dorfe Klingbeck auf dem Persantestrohm belegene, mit hinlänglichem Wasser, 2 Mahlgängen, einer Walkmühle, einem neuen Mühlen- und Wohnhause und sonstigen Wirthschaftsgebäuden versehene sogenannte Klingbeckſche Mühle, zu welcher zu mehr denn 20 Scheffel Aussaat an Acker, erforderliches Wiesewachs, einiges Eich- und Weichholz, Weide für den zu haltenden Viehstand, beträchtliches Mahlwerk und Fischerey im Mühlendeiche gehört, und im Jahr 1804 für 4000 Rthlr. an den letzten Besitzer von seinen Schwiegerältern verkauft, gegenwärtig aber ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten von Sachverständigen auf 4376 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. taxirt worden, und

2) die zwischen den Dörfern Bramstädt und Raddaz auf Quel- und sonstigem Wasser belegene einen Mahlgang, ein Mühlen- und Wohnhaus, und ein neues Stall- und Scheungebäude enthaltende sogenannte Bramstädtsche Mühle, bey welcher sich über 20 Scheffel Aussaat an Acker und Gärten, das erforderliche Wiesewachs, einige Mastnutzung und Weichholz, Weide für den erforderlichen Viehstand und Fischerey im Mühlendeiche ausser dem

Mahl-

Mahlwerk befinden, so im Jahr 1809 von dem letzten Besitzer für 1000 Rt. angekauft, und gegenwärtig ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten von Sachverständigen 1507 Rthlr. 5 Gr taxirt worden,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, auf Antrag der Thimmschen Gläubigern, an den Höchstbietenden verkauft werden, und da die Bietungstermine auf den 31. Decbr. d. J., den 3. März und 4. May k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Gerichtsstube anberaumt worden; so werden Kauflustige, welche diese Mühlen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, und auf die nach solchem eingehenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll abzugeben. Die Taxen dieser Mühlen mit den Verkaufsbedingungen sind übrigens den allhier und beim Stadtgericht in Neustettin affigirten Subhastationspatenten beigefügt, und können auch bei Uns eingesehen werden. — Zugleich werden auch alle und jede etwa unbekannte Realprätendenten dieser Mühlen, und unbekannte Gläubiger des verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm zu Klinkebeckscher Mühle hiedurch aufgefordert, sich spätstens den 4ten May k. J. mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Anforderungen bei Uns zu melden, und solche gehörig zu bescheinigen, sonst sie nach diesem Tage damit gegen die neuen Besitzer dieser Mühlen und die Vertheilung und Auszahlung der Thimmschen Creditmasse an die bekannten Gläubiger nicht weiter gehört, sondern mit ewigem Stillschweigen werden belegt werden. Bärwalde den 20. October 1814.

von Kleistsches Patrimonial-Gericht zu Raddaz.

Ich bin willens, mein zu Treptow an der Rega sub No. 43 in der langen Straße belegene Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus ist 2 Stock hoch, darin sind 5 Stuben, 2 Kammern, ein Laden, zum Tuch- und Schnitthandel apretirt, — kann auch zum Material-Laden eingerichtet werden, — Küche, geräumigen Hausfluhr, massiver Keller, einen Vor- und einen Hinterhof, geräumige Stallung und Futterboden, und eine überbaute Auffahrt. Kaufliebhaber können sich daselbst bey dem Kaufmann Herrn Krohn und Kaufmann Herrn Berndt, oder auch selbst hier bey mir melden, und wegen dem Verkaufspreiß das Nähere erfahren. Tempelburg den 21sten December 1814.

Kaufmann C. G. Sinell.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 3. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. Januar 1815.

No. 2.

Es wird auf Neujahr 1815 die hiesige Rectorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittagspredigt verbunden ist, vakant. Candidaten, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Lebenswandels, und ihrer Fähigkeiten beyzubringen im Stande, können sich bey dem Magistrat hieselbst in portofreyen Briefen melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 13. December 1814. Der Magistrat.

Ein Schmidt mit guten Zeugnissen versehen, der alle erforderlichen Schmiedegeräthschaften hat, kann von Marien 1815 ab, unter annehmlichen Bedingungen eine Schmiede, wozu auch Land und Wiesewachs gelegt werden kann, in Pacht bekommen. Das Nähere ist zu erfragen bey dem

Major von Bonin.

Ristow bey Schlawe in Pommern den 31sten December 1814.

Endes Unterzeichnete machen einem geehrten Publikum hiermit ergebenst bekannt, daß sie hieselbst eine Niederlage von sehr vielen Sorten Berliner feinen Liqueurs, doppelten und einfachen Brandtweinen, am Markt im grünen Laden No. 73 etablirt haben. Wir schmeicheln uns eines geehrten Vertrauens, da wir nicht allein die billigsten Preise versichern, sondern auch mit der promptesten Bedienung allen Wünschen zu entsprechen uns bemühen werden. Stargard den 20sten Decbr. 1814. Busse & Tiede.

Kleesaamen-Verkauf.

Der Landrath Puttkammer vom Rummelsburgschen Kreise, zu Zukkers unfern Stolpe wohnhaft, offerirt rothen und weißen Kleesaamen von sehr guter Qualität, den Berliner Scheffel zu drei und zwanzig Thaler Courant, wobey die resp. Käufer ersucht werden, die Bestellungs- und Transportkosten zu tragen, auch bis zum 15ten Februar 1815 ihre Bestellungen gefälligst abzugeben.

Mehrere bey Formirung der Landwehr hieselbst übrig gebliebene Sachen, als: eine Parthey neue Torniſter, Spaten, Beile, neue Schuhe und zugeschnittenes

tenes graues Tuch zu Mäntel, sollen in Termino den 28sten Januar c. in dem Hause des Zinngießer Siercks hieselbst, modo auctione verkauft werden; welches hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird. Anclam den 2. Januar 1815. Die Landwehr-Formirungs-Commission.

Die auf Marien k. J. pachtlos werdende Stadtziegeley soll in Termino den 7. Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause auf 3 Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhabere hierdurch eingeladen werden. Cörlin den 30. Decbr. 1814. Der Magistrat.

In Termino den 25sten Januar 1815 soll das an der Dievenow, eine halbe Meile von Wollin gelegene Guth Tonnin, öffentlich an den Meistbietenden von Marien auf drey Jahre, ohne Vieh- und Feld-Inventarium, verpachtet werden. Die Bedingungen sind bey dem Herrn Justiz-Amtmann Ruskow und Prediger Herrn Millies zu Tonnin einzusehen. Zur Nachricht dient, daß eine Jahrespacht zur Caution bestellt, und der Meistbietende, zur Sicherheit seines Gebots, 260 Rthlr. im Licitations-Termin deponiren muß. Anclam den 25. Decbr. 1814. von Neetzowsche Erben.

Das zum Nachlasse des Guthsbesitzers Berndt gehörige Erbpachtsguth Amalienhoff, unweit Gollnow und Stepenitz belegen, soll mit der daben befindlichen Brennerey, auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, von Marien 1815 an, auf drey Jahre meistbietend verpachtet werden. Bey demselben sind ungefähr 60 Scheffel Aussaat von allen Getreidearten, die Wintersaat ist bestellt, und kann dem Pächter auch das vorhandene jedoch nur unbedeutende Inventarium mit überlassen werden. Zu dieser Verpachtung ist ein peremtorischer Termin auf den 27sten Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Amalienhoff angesetzt, nach dessen Ablauf kein weiteres Gebot angenommen wird; Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu bestellen fähig sind, werden daher eingeladen, ihr Gebot in diesem Termin zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin bey dem Herrn Justiz-Commissarius Cosmar zu Stettin und dem Unterschriebenen eingesehen werden. Gollnow den 13. Decbr. 1814. Block, J. C.
Von Auftragswegen.

(Schiffsverkauf.) Das hieselbst befindliche Jagdschiff, die Hofnung genannt, 34 Commerzlasten groß, wovon die Taxe dem hieselbst affigirten Aushang

hang beygefügt ist, soll, mit allen Zubehör, auf den Antrag der Rheder, im Termin den 1sten Februar 1815, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere, und die unbekannten Gläubiger des Schiffs, werden zu diesem Termin, letztere bey Verlust ihrer Ansprüche, hiedurch vorgeladen. Ueckermünde den 12ten December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf gebührenden Antrag, soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Scharsowsche, im Rummelsburgschen Kreise belegene unterschlächtige Wassermahlmühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 31sten Januar, 28sten Februar und 31sten März a. k. zu Scharsow anberaumt worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 3. Novbr. 1789 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract, stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Das Erbpachtseigenthum der Mühle, Landungen und Zubehör.
2) Die Befugniß, von 3 Scheffel Mahlkorn sich 2 Berliner Metzen, Metzkorn zuzueignen.
3) Verschiedene Hülfsdienste bey Neubauten.
4) Freye Hütung auf der Scharsowschen Feldmark.
5) Freyes Brennholz in den Wintermonaten, wöchentlich mit einem Fuder.
6) Der halbe Gewinn des Lachsfanges.
7) Fischerey im Mühlenteich mit Vorbehalt der herrschaftlichen Mitfischerey.
8) Kesselbraueren bey Ausrichtungen und eigenem Gebrauch.
9) Freyheit an der Dammitzschen Gränze zu pflanzen.
10) Bey fremden Holzflößungen pro Tag 1 Rthlr.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß Sommer- und Wintersaaten 24 Scheffel betragen, ausserdem auch noch alljährlich 15 Fuder Heu gewonnen werden. Bey der unterm 11. Novbr. c. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . 259 Rthlr. 14 Gr. —
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 215 Rthlr. 15 Gr 4 Pf.,

= 475 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 28 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe, als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Scharsowschen Mühle und auf dem Stadtgericht zu Rummelsburg affigirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt werden, können bey unterzeichnetem Gerichtshalter nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. II. §. 342. bereits bestehen. Den

Kauf-

Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termin eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 12. Novbr. 1814.

Das Patrimonialgericht zu Scharsow. Zernin.

Ich bin gewilliget, mein hieselbst in der Ortschaft Hagen vor Wollin belegenes Ackergehöft, bestehend in einem Hause nebst Zubehör an Scheune, Stallung und geräumigen Hof, 2 große Garten, 111 Magdeburgische Morgen Acker in 3 Feldern, wovon das eine Feld jetzt vollständig mit Roggen besät ist, nebst Wiesewachs, zu Marien 1815 aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich in Person oder durch frankirte Briefe an mich wenden, und die nähern Kaufsbedingungen erfahren. Hagen bey Wollin den 6. December 1814.

Die verwittwete Eigenthümer Görbitz.

Es soll die dem verstorbenen Mühlenmeister Meißner gehörig gewesene, eine halbe Meile von hier belegene Granowsche Neumühle, welche aus einer Mahl- und Schneidemühle besteht und mit Gebäuden, Landungen und übrigen Pertinenzien auf 3618 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gewürdigt ist, auf den Antrag der Erben und Creditoren, öffentlich verkauft werden, und es sind die Bietungs-Termine auf den 29sten November 1814, den 30sten Januar und 28sten März 1815, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beyden ersten Termine hier zu Rathhause, der letzte peremtorische Termin aber auf der Neumühle selbst angesetzt; welches, und daß nach verflossenen letzten Termin auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird, hierdurch bekannt gemacht wird. Arnswalde den 23. Sept. 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mechenthin, 1½ Meil von Colberg, soll nach der bereits geschehenen völligen Separation, wodurch das Guth fast, lauter weißtragenden Acker erhalten, mit 330 Scheffel bestellter Wintersaat, und 519 Scheffel Sommerung, completten todt und lebenden Inventarium, unter sehr bequemen Zahlungsbedingungen, vom zeitigen Besitzer verkauft, und auf Marien tradirt werden. Kauflustige werden ersucht, sich bey dem Herrn Oeconomie-Inspector Zutz im Orte selbst, oder bey dem Herrn Lenz jun in Cöslin die nähern Bedingungen oder Nachrichten vorlegen zu lassen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 4. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. Januar 1815.

No. 3.

Anzeige für Eltern und Vormünder.

Eltern und Vormünder, welche geneigt sind Töchter von 8 bis 14 Jahren in Pension zu geben, kann ich eine achtungswerthe Familie, die sich gegen eine billige Vergütigung und vorzüglich ihrer eigenen Kinder wegen, diesem wichtigen Geschäfte unterziehen will, bestens empfehlen und werde ich auf jede Anfrage nähere Nachricht ertheilen und die Bedingungen anzeigen können. Stargard den 1. Januar 1815. Stumpf, Consistorialrath.

Es wird auf Neujahr 1815 die hiesige Rectorstelle, mit welcher alle 14 Tage eine Nachmittagspredigt verbunden ist, vakant. Candidaten, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Lebenswandels, und ihrer Fähigkeiten beyzubringen im Stande, können sich bey dem Magistrat hieselbst in portofreyen Briefen melden, um das Weitere zu erfahren. Wangerin den 13. December 1814. Der Magistrat.

Die auf Marien k. J. pachtlos werdende Stadtziegeley soll in Termino den 7. Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause auf 3 Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhabere hierdurch eingeladen werden. Cörlin den 30. Decbr. 1814. Der Magistrat.

Auf den Antrag Eines Wohllöblichen Magistrats soll der hiesige Gesundbrunnen, Louisenbad genannt, mit dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen, Mobilien und Utensilien, auf das Jahr von Marien 1815 bis 1816 öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 16ten Februar c., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube allhier angesetzt, und es werden Bietungsbeliebige, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren und hinreichende Sicherheit nachweisen können, eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen,

wor-

wernächst der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Magistrats, den Zuschlag und die Vollziehung des Contracts unter den in Termino zu eröfnenden Bedingungen, die auch schon vorher eingesehen werden können, zu erwarten hat. Polzin den 7ten Januar 1815.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

(Guthsverpachtung.) Nach dem Beschluß der Beneficial-Erben und der eingetragenen Creditoren, soll das zur Nachlaßmasse des verstorbenen Herrn Hauptmann Otto Bogislav Christoph von Parsenow auf Schmarsow gehörige, im Demminschen Kreise $1\frac{1}{2}$ Meile von Demmin und eben so weit von der Stadt Treptow an der Tollense nahe dem letzt genannten Fluß belegene Guth Reudin auf Neun Jahre, von Trinitatis 1815 an, anderweitig verpachtet werden. Nach dem mir dieserhalb gewordenen Auftrage habe ich dazu einen Termin auf den 20sten Februar dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäfts-locale des hiesigen Königl. Stadtgerichts angesetzt, und lade hiedurch Pachtlustige ein, sich in diesem Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen können in meiner Wohnung schon vorher inspicirt werden. Demmin in Preuß. Vorpommern den 4ten Januar 1815.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor,
als Curator der von Parsenow-Schmarsowschen Güther.

Da auf das Guth Wotzkow und Vorwerk Heinrichsthal, im Schlawschen Kreise, nicht hinlänglich geboten worden; so wird ein dritter Termin auf den 27sten Februar d. J. in Schlawe zur Verpachtung derselben von Marien d. J. in Schlawe in der Behausung des Unterschriebenen angesetzt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und soll derjenige, welcher das annehmlichste Gebot machen wird, den Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii, zu erwarten. Die nähern Pachtbedingungen sind in Schlawe bey dem Unterschriebenen nachzusehen. Schlawe den 14ten Januar 1815.

Von Auftragswegen. Krause.

Im Termino den 28sten Februar d. J. sollen die Güther 1) Crangen nebst Vorwerk Clarenwerder, 2) Bosens und 3) Lantzig, sämmtlich im Schlawschen Kreise belegen, in dem herrschaftlichen Hofe zu Wusterwitz öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die nähern Pachtbedingungen sind

sind bey dem Herrn Hauptmann von Blumenthal in Warzin täglich nachzusehen, und hat derjenige, welcher das beste Gebot macht, den Zuschlag zu gewärtigen; jedoch wird die Approbation des Königl. Ober-Landes-Gerichts vorbehalten. Schlawe den 14. Januar 1815. Das Gericht zu Crangen. Krause.

Die denen minorennen Kindern der verstorbenen Pilotschen Eheleute zugefallene Erbpachtmühle in Wierskutzin, dem Hochwürdigen Kloster Zarnowitz gehörig, soll mit dem dazu gelegenen Acker, den Wiesen und Gärten, auch nach Umständen mit dem erforderlichen Inventario und denen Sommersaaten, von Ostern dieses Jahres ab, auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Da nun hiezu Terminus auf den 2ten März d. J., Vormittags um 9 Uhr, in Wierskutzin auf der Mühle angesetzt ist; so werden Pachtlustige hiedurch aufgefordert, in dem anstehenden Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und die Ueberlassung der Mühle, nach Abschließung des Contracts, zu gewärtigen, auch werden die Pachtbedingungen vorhero im Termine bekannt gemacht werden. Lauenburg den 3. Januar 1815.

Das Patrimonialgericht zu Wierskutzin. Homann.

Ich bin willens, mein zu Treptow an der Rega sub No. 43 in der langen Straße belegene Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus ist 2 Stock hoch, darin sind 5 Stuben, 2 Kammern, ein Laden, zum Tuch- und Schnitthandel apretirt, — kann auch zum Material-Laden eingerichtet werden, — Küche, geräumigen Hausflur, massiver Keller, einen Vor- und einen Hinterhof, geräumige Stallung und Futterboden, und eine überbaute Auffahrt. Kaufliebhaber können sich daselbst bey dem Kaufmann Herrn Krohn und Kaufmann Herrn Berndt, oder auch selbst hier bey mir melden, und wegen dem Verkaufspreiß das Nähere erfahren. Tempelburg den 21sten December 1814.

Kaufmann C. G. Sinell.

Es soll der Medewitzer See, bey dem Dorfe dieses Nahmens, in dem ehemaligen Amte Gültzow, auf Befehl der Königl. Regierung vom 13. v. M. und Jahres, im Bureau der unterzeichneten Intendantur am 15ten Februar c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken vorgeladen: daß die nähern Bedingungen hier täglich zu erfahren sind, und der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung, sogleich erfolget. Stepenitz den 10. Januar 1815. Königl. Intendantur. Janke.

Im

In dem Guthe Marsow bey Stolpe ist der Bauerhof, welchen bisher der Bauer Simon Barz bewohnt hat, wegen Unvermögens des Inhabers wüste geworden. Dieser soll, in Verfolg des Edicts vom 14. Sept. 1811, zum öffentlichen Ausgebot gestellt werden, wozu auch Terminus auf den 28sten Februar 1815 in der Gerichtsstube zu Görshagen Vormittags um 8 Uhr angesetzt worden. Liebhaber zu diesem Hofe, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen; so wie auch alle, welche an diesem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 20. Decbr. 1814.

Adelich v. Puttkammer-Marsowsches Patrimonial-Gericht.

Zernott, Justiz-Commissarius, qua Justitiarius.

Der Cossäthe Christian Retzlaff zu adlich Tolz ist, wegen Diebstahl einiger Bäume aus dem herrschaftlichen Garten, mit 15 Peitschenhieben bestraft worden; welches zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird. Tolz bey Stargard den 6ten Januar 1815.

Adelich v. Tolz-Wernersches Patrimonialgericht.

Bergenroth, als Richter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 6. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 5. Februar 1815.

No. 4.

Der Amtmann Waltz zu Todtenhagen bey Cörlin offerirt weißen und rothen Kleesaamen, den Scheffel zu 22 Rthlr., 96 Pfund am Gewicht. Käufer hierzu melden sich gefälligst in portofreyen Briefen, und übernehmen die Transportkosten.

Guter rother und weißer Kleesaamen, erstern zu 27 Rthlr. und letztern zu 20 Rthlr. den Centner, ist zu haben auf dem Amtsvorwerk Gummiushoff bey Treptow an der Rega. Briefe, welche dieserhalb an mich gerichtet werden, bitte ich postfrey zu senden. Fronhöfer.

Am 25sten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem herrschaftlichen Hause zu Birckholtz bey Falkenburg der Neubau einer Windmühle dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu ich qualificirte Baumeister hierdurch einlade. Zeichnung und Kostenanschlag wird bey Eröfnung des Termins vorgelegt werden. Neuwedell den 24. Januar 1815.

v. Wedell, Neumärkischer Ritterschaftsrath.

Es sollen in Termino den 28sten Februar d. J., für Rechnung des Assurabeurs, aus dem gestrandeten Schiffe, der junge Carl, Schiffer Heydemann, folgende havarirte Waaren,

1) 780 Puppen Hanf, 2) 60 Scheffel Säesaamen,

gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich meistbietend verkauft werden; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Colberg den 28. Januar 1815. Das Seglerhaus.

Da der Krug in Schwartow auf Marien d. J. pachtlos wird, so soll derselbe an einem hinlänglich qualificirten Meistbietenden, unter Bestellung einer Caution von 100 Rthlr., in Termino den 14ten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Schwartow verpachtet werden; wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden. Cörlin den 17. Januar 1815.

Patrimonialgericht zu Schwartow. Fehlhaber.

Guths-

(Guthsverpachtung.) Nach dem Beschluß der Beneficial-Erben und der eingetragenen Creditoren, soll das zur Nachlaßmasse des verstorbenen Herrn Hauptmann Otto Bogislav Christoph von Parsenow auf Schmarsow gehörige, im Demminschen Kreise $1\frac{1}{2}$ Meile von Demmin und eben so weit von der Stadt Treptow an der Tollense nahe dem letzt genannten Fluß belegene Guth Reudin auf Neun Jahre, von Trinitatis 1815 an, anderweitig verpachtet werden. Nach dem mir dieserhalb gewordenen Auftrage habe ich dazu einen Termin auf den 20sten Februar dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäfts-locale des hiesigen Königl. Stadtgerichts angesetzt, und lade hiedurch Pachtlustige ein, sich in diesem Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen können in meiner Wohnung schon vorher inspicirt werden. Demmin in Preuß. Vorpommern den 4ten Januar 1815.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor,
als Curator der von Parsenow-Schmarsowschen Güther.

In Termino den 24sten Februar c., Vormittags 10 Uhr, werden in dem herrschaftlichen Hause zu Birckholtz, zwischen Dramburg und Falkenburg,

1) zwey Bauerhöfe in Birckholtz,
2) drey dergleichen in Woltersdorff,
3) die Birckholtzer Kuhpächterey und Schmiede,
4) eine Gärtnerey-Wohnung in Stöwen,

öffentlich an den Meistbietenden, jedoch ein jedes einzeln, verpachtet werden, wozu Unterzeichneter alle Pachtliebhaber hierdurch einladet. Neuwedell den 24. Januar 1815. v. Wedell, Neumärk. Ritterschaftsrath.

Ich bin gesonnen, das Guth Schwerinsburg von Trinitatis dieses Jahres an, auf 12 Jahre aus freyer Hand zu verpachten; Pachtliebhaber, die das Vermögen zu dieser nicht unbedeutenden Entreprise besitzen, können sich persönlich, oder in frankirten Briefen, bis zum 1sten März bey mir melden und die nähern Bedingungen hier erfahren. Schwerinsburg bey Anclam den 20. Januar 1815. Graf von Schwerin, Landschafts Deputirter.

In dem Guthe Marsow bey Stolpe ist der Bauerhof, welchen bisher der Bauer Simon Barz bewohnt hat, wegen Unvermögens des Inhabers wüste geworden. Dieser soll, in Verfolg des Edicts vom 14. Sept. 1811, zum öffentlichen Ausgebot gestellt werden, wozu auch Terminus auf den 28sten Februar 1815 in der Gerichtsstube zu Görshagen Vormittags um 8 Uhr angesetzt worden. Liebhaber zu diesem Hofe, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rück-

rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen; so wie auch alle, welche an diesem Hofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stolpe den 20. Decbr. 1814.

Adelich v. Puttkammer-Marsowsches Patrimonial-Gericht.
Zernott, Justiz-Commissarius, qua Justitiarius.

Das in der großen Dohmstraße sub No. 666. belegene, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Kaufmanns Maaß gehörige Haus, welches zu 19076 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparaturkosten, auf 14805 Rthlr. ausgemittelt worden, soll den 2ten December, den 3ten Februar und den 13ten April, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden. Stettin den 15. August 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf gebührenden Antrag, soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Scharsowsche, im Rummelsburgschen Kreise belegene unterschlächtige Wassermahlmühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 31sten Januar, 28sten Februar und 31sten März a. f. zu Scharsow anberaumt worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 3. Novbr. 1789 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract, stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Das Erbpachtseigenthum der Mühle, Landungen und Zubehör.
2) Die Befugniß, von 3 Scheffel Mahlkorn sich 2 Berliner Metzen, Metzkorn zuzueignen.
3) Verschiedene Hülfsdienste bey Neubauten.
4) Freye Hütung auf der Scharsowschen Feldmark.
5) Freyes Brennholz in den Wintermonaten, wöchentlich mit einem Fuder.
6) Der halbe Gewinn des Lachsfanges.
7) Fischerey im Mühlenteich mit Vorbehalt der herrschaftlichen Mitfischerey.
8) Kesselbrauerey bey Ausrichtungen und eigenem Gebrauch.
9) Freyheit an der Damnitzschen Gränze zu palten.
10) Bey fremden Holzflößungen pro Tag 1 Rthlr.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß Sommer- und Wintersaaten 24 Scheffell

sel betragen, ausserdem auch noch alljährlich 15 Fuder Heu gewonnen werden. Bey der unterm 11. Novbr. c. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . 259 Rthlr. 14 Gr. —
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 215 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.,

= 475 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.,

nach Abzug des jährlichen Canons von 28 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe, als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Scharsowschen Mühle und auf dem Stadtgericht zu Rummelsburg affigirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Gerichtshalter nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. II. §. 342 bereits bestehen. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termin eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 12. Novbr. 1814.

Das Patrimonialgericht zu Scharsow. Zernin.

Es soll die dem verstorbenen Mühlenmeister Meißner gehörig gewesene, eine halbe Meile von hier belegene Granowsche Neumühle, welche aus einer Mahl- und Schneidemühle besteht und mit Gebäuden, Landungen und übrigen Pertinenzien auf 3618 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gewürdigt ist, auf den Antrag der Erben und Creditoren, öffentlich verkauft werden, und es sind die Bietungs-Termine auf den 29sten November 1814, den 30sten Januar und 28sten März 1815, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beyden ersten Termine hier zu Rathhause, der letzte peremtorische Termin aber auf der Neumühle selbst angesetzt; welches, und daß nach verflossenen letzten Termin auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird, hierdurch bekannt gemacht wird. Neuswalde den 23. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Cossäthe Christian Retzlaff zu adlich Tolz ist, wegen Diebstahl einiger Bäume aus dem herrschaftlichen Garten, mit 15 Peitschenhieben bestraft worden; welches zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird. Tolz bey Stargard den 6ten Januar 1815.

Adelich v. Tolz-Wernersches Patrimonialgericht.
Bergenroth, als Richter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 12. Februar 1815.

No. 5.

Dem Publico machen wir hierdurch bekannt, daß von nun an bey uns sowohl die Schlesischen als Mansfeldischen Mühlensteine, inclusive der feststehenden Gebühren, zu folgenden herabgesetzten Preisen verkauft werden:

Ein ganzer Windstein à	51 Rthlr.	—
" " Wind-Dreyling	38 Rthlr.	4 Gr.
" " Wind-Boden	25 Rthlr.	12 Gr.
Ein langer ganzer Wasserstein	43 Rthlr.	—
" " " Dreyling	32 Rthlr.	4 Gr.
" " " Boden	21 Rthlr.	12 Gr.
Ein kurzer ganzer Wasserstein	33 Rthlr.	—
" " " Dreyling	24 Rthlr.	16 Gr.
" " " Boden	16 Rthlr.	12 Gr.

Stettin, den 1sten Februar 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

Guter rother und weißer Kleesaamen, erstern zu 27 Rthlr. und letztern zu 20 Rthlr. den Centner, ist zu haben auf dem Amtsvorwerk Gamminshoff bey Treptow an der Rega. Briefe, welche dieserhalb an mich gerichtet werden, bitte ich postfrey zu senden.

Fronhöfer.

Es sollen in Termino den 6ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Lassehn das von dem daselbst im September v. J. gestrandeten schwedischen Schiffe geborgenen Schiffsbauholz, welches aus 48 Stück eichenen und 10 Stück fichtenen Holze bestehet, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, öffentlich verkaufet werden. Cöslin den 1. Febr. 1815.

Die Lassehnschen Patrimonialgerichte.

Holzverkauf.

Da in dem auf den 21sten Novbr. pr. zu Steinbusch angestandenen Termin

min zum meistbietenden Verkauf der 490¾ Klafter eichen Brennholz, in stehenden trockenen Eichen, kein annehmliches Gebot erfolgt ist; so ist auf höhere Verfügung, ein neuer Bietungs-Termin auf den 7ten April c., Vormittags 10 Uhr, zu Steinbusch anzesetzt, zu welchem ich qualificirte Baulustige mit dem Bemerken einlade, daß der Meistbietende in dem Termin ⅓. seines Gebots, zur Sicherstellung desselben deponiren muß. Uebrigens liegt dies Revier, aus welchem das Holz verkauft werden soll, verlängst der flößbaren Drage, etwa eine halbe Meile von Hochzeit. Neuwedell den 8. Febr. 1815.

v. Wedell, Neumärk. Ritterschaftsrath.

Verkauf
einer
merkwürdigen Sammlung
Oehlgemälden
in Frankfurt am Mayn.

Die Gemälde-Sammlung des seel. Herrn Johann Heinrich Gerhard Lansberg zu Frankfurt am Mayn, welche, wie vielfach bekannt ist, aus sehr gut gehaltenen Bildern der besten Meistern der niederländischen und deutschen Schule bestehet, und woran mit Sachkenntniß und beträchtlichem Aufwand länger als 30 Jahre gesammelt worden, soll in Frankfurt am Mayn in öffentlichem Ausruf, und zwar stückweise, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung, durch die Erben des verstorbenen Besitzers verkauft werden. Die Versteigerung nimmt den 28sten März 1815 ihren Anfang. Das Verzeichniß dieser Sammlung ist zu haben: bey den Kaufleuten Weber und Meuel in Stettin.

Die hiesigen Victualien-Magazin-Bestände, welche in circa
5 Winspel 15 Schessel Erbsen, 5½ Centner Graupen und 190 Quart Branntwein,
bestehen, sollen in Gefolge höherer Verfügungen, am 20sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, allhier zu Rathhause öffentlich meistbietend, gegen baare Bezahlung verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht und Kauflustige dazu eingeladen werden. Massow, den 1sten Februar 1815.

Der Magistrat.

Der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Doctor und Stadt-Physicus Wecker, bestehend in einer silbernen Taschenuhr, etwas Gläsern, Porcellain, Zinn,

Zinn, Kupfer, Meubles und Hausgeräth, wie auch Kleidungsstücken, soll in dem auf den 22sten Februar c., Vormittag um 9 Uhr, im Schlächter Kindermannschen Hause angesetzten Termin, verauctioniret werden. Garz den 20. Januar 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen in Termino den 28sten Februar d. J., für Rechnung des Assuradeurs, aus dem gestrandeten Schiffe, der junge Carl, Schiffer Heydemann, folgende havarirte Waaren,

1) 780 Puppen Hanf, 2) 60 Scheffel Säesaamen,

gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich meistbietend verkauft werden; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Colberg den 28. Januar 1815. Das Seglerhaus.

Die der hiesigen Stadt zugehörigen Seen, als:

1) der Stadtsee mit der Rohrwerbung,
2) die beyden Seen zu Zarnow,
3) die drey Seen hinter der Stadtheide bey Brederlow,
4) der Antheil am Banngasssee mit sieben Zügen und der daselbst belegene eine Werder,

sollen, Behufs der Fischerey-Nutzung, einzeln in vorbemerkten 4 Theilen öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von Trinitatis 1815 bis dahin 1821 verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 7ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Rathhause angesetzt, in welchem Pachtlustige sich einfinden können. Pyritz den 30. Januar 1815. Der Magistrat.

Es sollen, auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von der Neumark, die Vorwerker Clausburg, Ziegelwerder und der Acker von Carlsberg, sämtlich bey Nörenberg belegen, von Marien d. J. an, auf drey Jahre, am 14ten März c., Vormittags um 9 Uhr, zu Clausburg dem Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine verhältnißmäßige Caution stellen können, sind hiermit eingeladen, und können den Ertragsanschlag bey mir einsehen. Arnswalde den 28. Januar 1815. Dühring,
Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Das, eine Meile von Bublitz und 3 Meilen von Cöslin und Belgard entlegene Guth Dubbertech, soll, in Gefolge der Verfügung Eines Königl. Hochpreißl.

preißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, von Marien c. an, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 15ten März c. a., Vormittags um 10 Uhr, in Dubbertech angesetzt; welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sie die Bedingungen der Pacht im Termin erfahren werden. Bublitz den 3. Febr. 1815. Das Gericht zu Dubbertech.

Da die, in dem Gute Kerschkow, Lauenburgschen Kreises, belegenen zwei Bauer- und 5 Kossäthenhöfe, welche zuletzt folgende Wirthe gehabt: 1) den verstorbenen Schulzen und Bauer Teßmann, 2) den Bauer Milczewski, 3) den Kossäthen Jach, 4) den Kossäthen Rettke, 5) den Kossäthen Franz Wegener, 6) den Kossäthen Bogislaff Wegner, theils wüste geworden, theils von den bisherigen Inhabern zum Eigenthum nicht acquirirt werden wollen, so werden dieselben hiedurch, in Gemäsheit des Edikts vom 14. September 1811, öffentlich ausgeboten, und alle diejenigen, welche besitzfähig und im Stande sind, hinreichendes Vermögen, die baufälligen und verfallenen Gebäude aufzubauen, zugleich aber die rückständigen Kriegslasten und laufenden Abgaben zu berichtigen, sofort nachzuweisen aufgefordert, sich in dem auf den 15ten März c. in Kerschkow anstehenden Termine persönlich einzufinden, den geforderten Nachweis zu führen, und die sonstigen mit der Acquisition der resp. Bauer- und Kossäthen-Höfe verbundenen Bedingungen näher zu erfahren.

Zugleich werden auch diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an diese Höfe Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert sich im gedachten Termine damit zu melden, und solche gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Lauenburg den 24sten Januar 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Kerschkow. Homann.

Auf gebührenden Antrag, soll im Wege der nothwendigen Subhastation die Scharsowsche, im Rummelsburgschen Kreise belegene unterschlächtige Wassermahlmühle nebst Zubehör dem Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 31sten Januar, 28sten Februar und 31sten März a. k. zu Scharsow anberaumt worden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Nach dem unterm 3. Novbr. 1789 über dieses Grundstück abgeschlossenen Erbpachts-Contract, stehen dem Besitzer derselben folgende Gerechtsame zu:

1) Das Erbpachtseigenthum der Mühle, Landungen und Zubehör.
2) Die Befugniß, von 3 Scheffel Mahlkorn sich 2 Berliner Metzen, Metzkorn zuzueignen.

3) Ver-

3) Verschiedene Hülfsdienste bey Neubauten.
4) Freye Hütung auf der Scharsowschen Feldmark.
5) Freyes Brennholz in den Wintermonaten, wöchentlich mit einem Fuder.
6) Der halbe Gewinn des Lachsfanges.
7) Fischerey im Mühlenteich mit Vorbehalt der herrschaftlichen Mitfischerey.
8) Kesselbraueren bey Austichtungen und eigenem Gebrauch.
9) Freyheit an der Damnitzschen Gränze zu palten.
10) Bey fremden Holzflößungen pro Tag 1 Rthlr.

Die Mühlenlandungen sind nicht vermessen, auch constirt ihr Umfang nicht nach Morgenzahl, jedoch ist ausgemittelt, daß Sommer- und Wintersaaten 24 Scheffel betragen, ausserdem auch noch alljährlich 15 Fuder Heu gewonnen werden. Bey der unterm 11. Novbr. c. aufgenommenen gerichtlichen Taxe ist der Werth der Mühlengebäude und Zubehörungen auf . 259 Rthlr. 14 Gr. —
so wie der Ertragswerth auf . . . . . 215 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf.,
= 475 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.,
nach Abzug des jährlichen Canons von 28 Rthlr. abgeschätzt. Sowohl die Taxe, als der erste Erbpachts-Contract, welche bereits den auf der Scharsowschen Mühle und auf dem Stadtgericht zu Rummelsburg affigirten Subhastationspatenten abschriftlich beygefügt worden, können bey unterzeichnetem Gerichtshalter nachgesehen werden. Die Verkaufsbedingungen sind diejenigen, welche nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. II. §. 342. bereits bestehen. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem 3ten und letzten Subhastations-Termini eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Rummelsburg den 12. Novbr. 1814.

Das Patrimonialgericht zu Scharsow. Zernin.

Die von den Mühlenmeister Voeglerschen Eheleuten hieselbst nachgelassenen Grundstücke, nemlich:

1) die in der Marktstraße am Königsberger Thor belegene Wassermühle nebst dazu gehörigen Wohnhause, Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werth zu 4220 Rthlr. und nach dem materiellen zu 2027 Rthlr. taxirt,

2) das in der breiten Straße zwischen den Ackerbürger Fechtner und Strenger belegene Wohnhaus nebst Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werthe zu 858 Rthlr. und nach dem materiellen zu 1048. Rthlr. taxirt,

3) ein

3) ein außerhalb der Stadt liegender, nach dem Ertrage zu 25 Rthlr. und materiell zu 22 Rthlr. taxirter Wallgarten,

4) ein eben so resp. zu 7 Rthlr. 6 Gr. und zu 5 Rthlr. taxirter Garten in der Schäferwiese,

5) eine halbe Huse Landes in allen drey Feldern auf beide Art zu 600 Rthlr. taxirt,

sollen, auf den Antrag der Erben, Theilungshalber in folgenden Terminen:

1) den 12ten April, 2) den 12ten Junn, und 3) den 12ten August,

wovon der letzte peremtorisch, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können den Anschlag und die Kaufbedingungen täglich vorher in der Registratur erfahren. Bahn, den 1. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ich bin gewilliget, mein hieselbst in der Ortschaft Hagen vor Wollin belegenes Ackergehöft, bestehend in einem Hause nebst Zubehör an Scheune, Stallung und geräumigen Hof, 2 große Garten, 111 Magdeburgische Morgen Acker in 3 Feldern, wovon das eine Feld jetzt vollständig mit Roggen besät ist, nebst Wieswachs, zu Marien 1815 aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich in Person oder durch frankirte Briefe an mich wenden, und die nähern Kaufsbedingungen erfahren. Hagen bey Wollin den 6. December 1814.

Die verwittwete Eigenthümer Görbitz.

Ich bin willens, mein zu Treptow an der Rega sub No. 43 in der langen Straße belegene Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus ist 2 Stock hoch, darin sind 5 Stuben, 2 Kammern, ein Laden, zum Tuch- und Schnitthandel apretirt, — kann auch zum Material-Laden eingerichtet werden, — Küche, geräumigen Hausfluhr, massiver Keller, einen Vor- und einen Hinterhof, geräumige Stallung und Futterboden, und eine überbaute Auffahrt. Kaufliebhaber können sich daselbst bey dem Kaufmann Herrn Krohn und Kaufmann Herrn Bendt, oder auch selbst hier bey mir melden, und wegen dem Verkaufspreiß das Nähere erfahren. Tempelburg den 21sten December 1814.

Kaufmann C. G. Sinell.

Die Geschwistere Scheunemann sind willens, das zwischen Colberg und Treptow an der Rega belegene und ihnen gehörende Guth Papenhagen, mit complet-

completten Inventario, zu verkaufen. Kauflustige können sich daher bey den Geschwistern Scheunemann auf Papenhagen, dem Mühlenbesitzer Quandt zu Zeuben und dem Stadtgerichts-Assessor Michaely zu Colberg melden, und daselbst die nähern Bedingungen erfahren.

Da ich gewilligt bin, meine hieselbst belegene, mir eigenthümlich gehörige Windmühle nebst Zubehör zu verkaufen, so lade ich Kauflustige hierdurch ein, sich von heute bis zum 1sten April d. J. bey mir zu melden. Zu dieser Windmühle, welche vor 2 Jahren neu erbauet, gehören außer dem Wohnhause, Stallung und Scheune und die Anlage zu einer Wassermühle, der Acker 24 Scheffel Roggen-Aussaat, Wiesewachs von 4 bis 5 Fuder Heu, 2 Gärten, freye Hütung, freye Feuerung und das erforderliche Schirrholz zum gangbaren Werke wird von der Guthsherrschaft gegeben, welche dafür frey mahlet, wohingegen von allem übrigen zur Mühle gebrachten Getreide die Mahlmetze entrichtet wird. An Canon wird jährlich 17 Rthlr. an die Herrschaft gezahlt. Von dem Kaufgelde werden 2000 Rthlr. baar berichtigt und das übrige kann gegen gesetzliche Zinsen stehen bleiben. Uebrigens ist die Mühle von Cörlin 1 Meile und von Colberg 3 Meilen entfernt. Pützernin, den 23. Januar 1815.

Der Mühlenbesitzer Kescke.

Da von dem Königl. Ober-Landesgericht das im Fürstenthumschen Kreise belegene, dem von Blankenburg auf Zimmerhausen zugehörige Landguth Schwartow, welches nach der unterm 28sten Januar 1813 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 6658 Rthlr. — 9⅔ Pf. gewürdiget worden, und worauf in dem früherhin angestandenen letzten Licitations Termin, bereits 14000 Rthlr. geboten sind, auf den Antrag der Gläubiger, anderweitig subhasta gestellt worden, so werden hiermit alle diejenigen, welche das gedachte Guth Schwartow nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, welche nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landesgerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 5ten May a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Wendlandt angesetzten neuen peremtorischen Licitations-Termine, entweder persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Rath Braunschweig, und die Justiz-Commissarien Strikker, Naumann, Deetz und Hildebrandt vorgeschlagen werden, allhier im Ober-Landesgerichts-Collegien-Hause einzufinden, und ihre Mehr-Gebote auf das Guth Schwartow abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden zu gewärtigen, wobei ihnen bekannt gemacht

gemacht wird, daß auf die nach dem gedachten neuen Licitatations-Termin etwa einkommenden Mehr-Gebote, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Cöslin, den 23sten Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Pommern.

Die sämmtlichen Gläubiger des Mühlenbesitzer Christoph Schröder zu Dargen werden ad Terminum den 20sten Marz c. zu Dargen vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, ausbleibenden Falles aber haben sie sich es beyzumessen, wenn bey etwaniger Insufficienz auf ihre Forderungen nicht in Zeiten Rücksicht genommen worden. Rummelsburg den 3. Febr. 1815.

Das Patrimonialgericht zu Dargen.

Der Cossäthe Christian Retzlaff zu adlich Tolz ist, wegen Diebstahl einiger Bäume aus dem herrschaftlichen Garten, mit 15 Peitschenhieben bestraft worden; welches zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird. Tolz bey Stargard den 6ten Januar 1815.

Adelich v. Tolz-Wernersches Patrimonialgericht.

Bergenroth, als Richter.

In der von mir in Auftrag Eines Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin wider einen Einwohner zu Belgard wegen Diebstahl geführten Criminal-Untersuchung, ist derselbe durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 23. Januar d. J. zu sechszig Peitschenhieben verurtheilt, und diese Strafe an demselben vollzogen worden; welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird. Cörlin den 25. Januar 1815. Justizrath Fehlhaber.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 8. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 19. Februar 1815.

No. 6.

Dem Publico machen wir hierdurch bekannt, daß von nun an bey uns sowohl die Schlesischen als Mansfeldischen Mühlensteine, inclusive der feststehenden Gebühren, zu folgenden herabgesetzten Preisen verkauft werden:

Ein ganzer Windstein à	51 Rthlr.	—
" " Wind-Dreyling . . .	38 Rthlr.	4 Gr.
" " Wind-Boden	25 Rthlr.	12 Gr.
Ein langer ganzer Wasserstein . .	43 Rthlr.	—
" " " Dreyling . . .	32 Rthlr.	4 Gr.
" " " Boden . . .	21 Rthlr.	12 Gr.
Ein kurzer ganzer Wasserstein . .	33 Rthlr.	—
" " " Dreyling . . .	24 Rthlr.	16 Gr.
" " " Boden	16 Rthlr.	12 Gr.

Stettin, den 1sten Februar 1815. Königl. Preuß. Pommersches Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

(Aufforderung.) Ich will in diesem Sommer und sobald die Nässe es erlaubt, das bey dem Dorfe Güstow, eine halbe Meile von hier, belegene Elsbruch rahden lassen, und fordere alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, hiemit auf, sich baldigst bey mir oder auch dem Förster Herrn Kundler auf dem Blockhause zu melden, und wegen des Rahdelohns zu unterhandeln, welches im vorigen Sommer mit Acht Rthlr. Courant für die kleine Magdeburgische Morgen, und zwölf Groschen Courant für jeden Fahden Holz Schlagerlohn, bezahlt worden ist. Das verdiente Lohn wird am Ende einer jeden Woche regelmäßig ausgezahlt. Denen Herren Predigern auf dem Lande, so wie den Dorfsschulzen ersuche ich, obiges in ihrer Gemeinde bekannt zu machen. Stettin den 15ten Februar 1815.

Der Kaufmann Carl Friedrich Tiede,
auf der Lastadie No. 84 wohnhaft.

Alle Gattungen fichten Bauholz auf dem Stamm, wie bereits beschlagen,

Bohl-

Bohlholz und Lattstämme, auch fichten Brennholz, sind in der Gollnower Lüttchen-Heide täglich, so auch vom Monat April an gute Holzkohlen, fortdährend zu haben. Liebhaber können sich deshalb bey dem Kaufm Hrn. Driever in Gollnow oder bey dem Förster Herrn Conell in der gedachten Heide melden.

Es sollen in Termino den 28sten Februar d. J., für Rechnung des Assuradeurs, aus dem gestrandeten Schiffe, der junge Carl, Schiffer Heydemann, folgende havarirte Waaren,

1) 780 Puppen Hanf, 2) 60 Scheffel Säesaamen,

gegen gleich baare Bezahlung in klinzendem Courant, öffentlich meistbietend verkauft werden; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Colberg den 28. Januar 1815. Das Seglerhaus.

Es sollen in Termino den 6ten März d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Lassehn das von dem daselbst im September v. J. gestrandeten schwedischen Schiffe geborgenen Schiffsbauholz, welches aus 48 Stück eichenen und 10 Stück fichtenen Holze bestehet, an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, öffentlich verkaufet werden. Cöslin den 1. Febr. 1815.

Die Lassehnschen Patrimonialgerichte.

Am 31sten März wird das zu dem Guthe Zarnefantz, bey Belgard, gehörige Vieh, wie Feldinventarium und Brennereygeräthe, bestehend aus 4 Pferden, 14 Kühen, 14 Ochsen, ein Theil junges Rindvieh und Schweine, den nöthigen Wagen, Pflügen u. s. w., einen kupfernen Grapen von 304 Quart, gegen baare Bezahlung in Courant, auf dem Guthe selbst meistbietend verkauft werden. Groß-Schöneberg den 1. Febr. 1815. F. v. Knebel, in Auftrag der v. Versenschen Erben.

Das den minorennen Kindern des verstorbenen Geheimen Ober Justizrath Schröner gehörige Guth Latzig, im Belgardschen Kreise und eine Meile von Belgard belegen, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, mit bestellter Sommer- und Wintersaat, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber, die eine annehmliche Caution zu bestellen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in dem zur Verpachtung auf den 7ten März c., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Latzig angesetzten Termine einzufinden und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bey

bey dem unterschriebenen Vormunde und bey dem Herrn Bürgermeister Dallmer in Belgard eingesehen werden. Cöslin den 10. Februar 1815.

Schröner.

Das, eine Meile von Bublitz und 3 Meilen von Cöslin und Belgard entlegene Guth Dubbertech, soll, in Gefolge der Verfügung Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, von Marien c. an, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 15ten März c. a., Vormittags um 10 Uhr, in Dubbertech angesetzt; welches allen qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sie die Bedingungen der Pacht im Termin erfahren werden. Bublitz den 3. Febr. 1815. Das Gericht zu Dubbertech.

Auf Befehl der Behörde soll das im Arnswaldschen Kreise der Neumark, bey Arnswalde, belegene Guth Cranzin nebst den dazu gehörigen Vorwerkern Marienhoff und Sophienhoff zusammen, einzeln oder von Johannis d. J. ab, auf drey Jahre öffentlich von mir verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 30sten März c., Vormittags um 9 Uhr, zu Cranzin angesetzt, und Pachtlustige, welche eine verhältnißmäßige Caution entweder baar oder in Märkschen oder Pommerschen Pfandbriefen stellen können, sind zu dieser Licitation eingeladen. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden, nach geschehener Genehmigung von Seiten der Creditoren, und wenn ihm nicht besondere Umstände entgegen stehen, ohnfehlbar werden. Die Anschläge sind bey mir einzusehen. Arnswalde den 12. Februar 1815.

Dühring,
Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Die zur Scharfrichter Kühnschen Creditmasse gehörige, hieselbst belegene, und im Hypotheckenbuche Vol. 1. Fol. 99 verzeichnete Abdeckerey, soll mit der gerichtlichen Taxe a 3860 Rthlr. 20 Gr., auf Requisition des Wohllöblichen Stadtgerichts zu Labes, subhasta gestellt werden. Wir haben die Bietungs-Termine auf den 21sten Februar, den 21sten April und den 21sten Junii 815 hieselbst anberaumet, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur inspicirt werden. Mörenberg den 13ten December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein solides Etablissement in einer nahrhaften Kreisstadt der Neumark, (bestehend in einem ansehnlichen massiven Wohnhause mit einer im blühendsten Zustande

Zustande befindlichen alten Material- und Weinhandlung, sammt nicht unbedeutenden Waaren-Lager), steht Veränderungen wegen sofort aus freyer Hand zu verkaufen. Eine vollständige Uebersicht des ganzen Etablissements können Kauflustige der Provinz Pommern bey den Herren Simon & Comp. in Stettin täglich einsehen und das Weitere erfahren.

Die Geschwistere Scheunemann sind willens, das zwischen Colberg und Treptow an der Rega belegene und ihnen gehörende Guth Papenhagen, mit completten Inventario, zu verkaufen. Kauflustige können sich daher bey den Geschwistern Scheunemann auf Papenhagen, dem Mühlenbesitzer Quandt zu Zeuden und dem Stadtgerichts-Assessor Michaely zu Colberg melden, und daselbst die nähern Bedingungen erfahren.

Da ich gewilligt bin, meine hieselbst belegene, mir eigenthümlich gehörige Windmühle nebst Zubehör zu verkaufen, so lade ich Kauflustige hierdurch ein, sich von heute bis zum 1sten April d. J. bey mir zu melden. Zu dieser Windmühle, welche vor 2 Jahren neu erbauet, gehören außer dem Wohnhause, Stallung und Scheune und die Anlage zu einer Wassermühle, der Acker 24 Scheffel Roggen-Aussaat, Wiesewachs von 4 bis 5 Fuder Heu, 2 Gärten, freye Hütung, freye Feuerung und das erforderliche Schirrholz zum gangbaren Werke wird von der Guthsherrschaft gegeben, welche dafür frey mahlet, wohingegen von allem übrigen zur Mühle gebrachten Getreide die Mahlmetze entrichtet wird. An Canon wird jährlich 17 Rthlr. an die Herrschaft gezahlt. Von dem Kaufgelde werden 2000 Rthlr. baar berichtigt und das übrige kann gegen gesetzliche Zinsen stehen bleiben. Uebrigens ist die Mühle von Cörlin 1 Meile und von Colberg 3 Meilen entfernt. Pützernin, den 23. Januar 1815.

Der Mühlenbesitzer Kescke.

Die sämmtlichen Gläubiger des Mühlenbesitzer Christoph Schröder zu Dargen werden ad Terminum den 20sten März c. zu Dargen vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, ausbleibenden Falles aber haben sie sich es beyzumessen, wenn bey etwaniger Insufficienz auf ihre Forderungen nicht in Zeiten Rücksicht genommen worden. Rummelsburg den 3. Febr. 1815.

Das Patrimonialgericht zu Dargen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 26. Februar 1815.

No. 7.

Dim Publico machen wir hierdurch bekannt, daß von nun an bey uns sowohl die Schlesischen als Mansfeldischen Mühlensteine, inclusive der feststehenden Gebühren, zu folgenden herabgesetzten Preisen verkauft werden:

Ein ganzer Windstein à	51 Rthlr.	—
" " Wind-Dreyling . . .	38 Rthlr.	4 Gr.
" " Wind-Boden	25 Rthlr.	12 Gr.
Ein langer ganzer Wasserstein . .	43 Rthlr.	—
" " " Dreyling . . .	32 Rthlr.	4 Gr.
" " " Boden . . .	21 Rthlr.	12 Gr.
Ein kurzer ganzer Wasserstein . .	33 Rthlr.	—
" " " Dreyling . . .	24 Rthlr.	16 Gr.
" " " Boden	16 Rthlr.	12 Gr.

Stettin, den 1sten Februar 1815. Königl. Preuß. Pommersches Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

Der Herr Landrath von Hellermann beabsichtigt, als Besitzer des im Fürstenthumschen Kreise belegenen Guths Reckow, seine unweit Reckow am Netzmin-Fließ belegene Korn-Wassermühle, weiter abwärts am genannten Fließ zu verlegen, und zwar dort, wo der Fließ in die Carminschen Holzungen tritt. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird in Verfolg des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn einzulegen. Cörlin den 18. Februar 1815. v. Gerlach.

(Aufforderung.) Ich will in diesem Sommer und sobald die Nässe es erlaubt, das bey dem Dorfe Güstow, eine halbe Meile von hier, belegene Gebruch rahden lassen, und fordere alle diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, hiemit auf, sich baldigst bey mir oder auch dem Förster Herrn Kundler auf dem Blockhause zu melden, und wegen des Rahdelohns zu unterhandeln, welches im vorigen Sommer mit Acht Rthlr. Courant für die

kleine

kleine Magdeburgische Morgen, und zwölf Groschen Courant für jeden Fahden Holz Schlagerlohn, bezahlt worden ist. Das verdiente Lohn wird am Ende einer jeden Woche regelmäßig ausgezahlt. Denen Herren Predigern auf dem Lande, so wie den Dorfsschulzen ersuche ich, obiges in ihrer Gemeinde bekannt zu machen. Stettin den 15ten Februar 1815.

Der Kaufmann Carl Friedrich Tiede,
auf der Lastadie No. 84 wohnhaft.

Zu Hoben-Ziethen bey Pyritz finden sogleich oder zu Marien einen vortheilhaften Dienst:

1) Ein unverheiratheter Mann, der gewöhnlich zur Aufsicht bey kleinen landwirthschaftlichen Geschäften, doch auch zuweilen mit zur Aufwartung gebraucht werden kann.
2) Zwey Pferdeknechte.

Sechs Hausmannsluden nebst Gärten sind gegen Miethe oder Handdienste zu vermiethen.

Auf einem See von 1200 Morgen ist die Fischerey an jemand, der großes Winterfischerzeug hat, zu verpachten. Der Pächter kann sich Vieh halten und bey bequemer Wohnung und einen schönen Obstgarten, nach Umständen auch freyes Brennholz empfangen.

Alle Gattungen fichten Bauholz auf dem Stamm, wie bereits beschlagen, Bohlholz und Lattstämme, auch fichten Brennholz, sind in der Gellnower Lüttchen-Heide täglich, so auch vom Monat April an gute Holzkohlen, fortwährend zu haben. Liebhaber können sich deshalb bey dem Kaufm. Hrn. Driever in Gollnow oder bey dem Förster Herrn Conell in der gedachten Heide melden.

Der Mobiliar-Nachlaß der zu Ober-Lowitz im Lauenburgschen Kreise verstorbenen Stanislaus v. Pruskischen Eheleute, bestehend in einer Uhr, etwas Silberzeug, Porcellain und Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Gewehren, Jagdzeug, einigen wenigen Büchern, imgleichen einer Kuh und einem Hünerhunde, soll, zufolge Auftrags des Königl. Hochlöbl. Preuß. Pommerschen Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, im Termine den 15ten März 1815 und eventuel den folgenden Tagen, Vormittags um 9 Uhr, zu Ober-Lowitz im Sterbehause der von Pruskischen Eheleute, gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder guter Münze, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wird dies hiedurch bekannt gemacht. Lauenburg den 10ten Februar 1815.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg-Bütowschen Kreises.

Auf

Auf höherer Verfügung sollen am 16ten März d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause verschiedene Effecten von dem aufgelöseten Provinzial-Lazareth, als: Bettstellen, Priuschen, Tische, Schemmel, wollene Decken, leinene Ueberzüge, Lacken und Handtücher und verschiedenes kupfernes, eisernes, blechernes und hölzernes Geräth, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Colberg den 24. Febr. 1815.

Der Magistrat.

In Termino den 5ten April d. J. soll der Nachlaß des verstorbenen Arendator Kunow in Zettin, Rummelsburger Kreises, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Stärken, Rindern, Kälber, Schweinen, Bienen, Acker und Wirthschaftsgeräth, Kupfer, Blech, Eisen, Zinn, Küchengeräth, Meubels, Leinen und Betten ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden, doch nicht anders, als gegen gleich baare Zahlung in vollgültiger gangbarer preußischer Münze versteigert werden. Kauflustige haben sich in Termino den 5ten April, Morgens um 8 Uhr, in Zettin auf dem Verwalterhofe des ꝛc. Kunow einzufinden. Pilgelow den 22sten Februar 1815. Das v. Puttkammer Zettinsche Patrimonialgericht.

Das den minorennen Kindern des verstorbenen Geheimen Ober-Justiz-rath Schröner gehörige Guth Latzig, im Belgardschen Kreise und eine Meile von Belgard belegen, soll von Trinitatis dieses Jahres ab, mit bestellter Sommer- und Wintersaat, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber, die eine annehmliche Caution zu bestellen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in dem zur Verpachtung auf den 7ten März c., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Latzig angesetzten Termine einzufinden und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bey dem unterschriebenen Vormunde und bey dem Herrn Bürgermeister Dallmer in Belgard eingesehen werden. Cöslin den 10. Februar 1815.

Schröner.

(Guthsverpachtung.) Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, werde ich das 1½ Meile von hier entfernte Guth Klein-Küssow, dem Herrn von Zastrow auf Verchland gehörig, öffentlich verpachten. Hiezu habe ich einen Termin auf den 15ten März c., des Morgens um 10 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung angesetzt, und lade hiedurch Pachtlustige ein, sich in diesem Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen

gungen können in meiner Wohnung jeder Zeit vor dem Termin auch in Abschrift erfordert werden. Stargard den 16. Febr. 1815.

Vermöge Auftrages. Kempe, Justiz-Commiss.

Da ich gesonnen bin, mein Gut Plauenthin, 2 Meilen von Colberg, 2 Meilen von Cörlin und 3 Meilen von Treptow, Veränderungshalber zu verkaufen; so ersuche ich etwanige Liebhaber, sich bey mir in Plauenthin am 18ten März dieses Jahres einzufinden, und mit mir deshalb zu unterhandeln. Ich werde durch möglichst billige Bedingungen die Erwerbung dieses Guths zu erleichtern suchen, und können zu jeder Zeit auch vor dem Termin eingesehen werden. Plauenthin den 8. Febr. 1815. von Eichmann.

Es soll die dem verstorbenen Mühlenmeister Meißner gehörig gewesene, eine halbe Meile von hier belegene Granowsche Neumühle, welche aus einer Mahl- und Schneidemühle besteht und mit Gebäuden, Landungen und übrigen Pertinenzien auf 3618 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. gewürdigt ist, auf den Antrag der Erben und Creditoren, öffentlich verkauft werden, und es sind die Bietungs-Termine auf den 29sten November 1814, den 30sten Januar und 28sten März 1815, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beyden ersten Termine hier zu Rathhause, der letzte peremtorische Termin aber auf der Neumühle selbst angesetzt; welches, und daß nach verflossenen letzten Termin auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird, hierdurch bekannt gemacht wird. Arnswalde den 23. Sept. 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein solides Etablissement in einer nahrhaften Kreisstadt der Neumark, bestehend in einem ansehnlichen massiven Wohnhause mit einer im blühendsten Zustande befindlichen alten Material- und Weinhandlung, sammt nicht unbedeutenden Waaren-Lager), steht Veränderungen wegen sofort aus freyer Hand zu verkaufen. Eine vollständige Uebersicht des ganzen Etablissements können Kauflustige der Provinz Pommern bey den Herren Simon & Comp. in Stettin täglich einsehen und das Weitere erfahren.

Die sämmtlichen Gläubiger des Mühlenbesitzer Christoph Schröder zu Dargen werden ad Terminum den 20sten März c. zu Dargen vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren, ausbleibenden Falles aber haben sie sich es beyzumessen, wenn bey etwaniger Insufficienz auf ihre Forderungen nicht in Zeiten Rücksicht genommen worden. Rummelsburg den 3. Febr. 1815.

Das Patrimonialgericht zu Dargen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 10. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 5. März 1815.

No. 8.

Neuer Rigaer und neuer Memler Leinsaamen, ächte holländische Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, Steinflachs, wie auch Hanpfen und Juchten sind billigst zu haben, bey J. G. Weidner in der Frauenstraße.

Neuer Rigaer Säe-Leinsaamen zu billigem Preise bei
Simon et Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Neuen Rigaer Säeleinsaamen, Reinhanpf, und schönen silbergrauen und weißen Flachs verkaufen zu billigen Preisen. Holm & Paulcke,
Schulzenstraße No. 339. in Stettin.

In Folge höherer Verfügung sollen die hiesigen Victualien-Magazinbestände, bestehend in 4 Winspel 10 Scheff. 14 M. Erbsen,
1 " 21 " 8 " Weitzen,
" " 7 " " " Gerste und
255 Pfund Salz,
am 22sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, in dem auf der hiesigen Kaserne befindlichen Magazine, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; wozu wir Kauflustige hiemit einladen.
Anklam 2. März 1815. Der Magistrat.

In Termino den 22sten März d. J. Morgens 8 Uhr, soll auf dem Vorwerk Gässolk bei Schwellin, der Nachlaß des daselbst verstorbenen Pächters Carl Gottlieb Jeske, in Kupfer, Eisen, Blech, Leinen, Betten, Haus- und Ackergeräthe, Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen und Schaafen bestehend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich meistbietend verkauft werden; welches nachrichtlich bekannt gemacht wird. Belgard den 27. Februar 1815. Adelich von Wedelsche Patrimonial-Gericht zu Schwellin und Klein Voltikow. Dalke.

Der Nachlaß der zu Megow verstorbenen Gerichtsmann Gabriel Habermannschen Eheleute, bestehend in Betten, Leinen, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, zweyen Wagen, Ackergeräth, Pferden, Kühen, Kälbern und

anderem Vieh, wird am 30sten März d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Sterbehause zu Megow an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Colbatz den 24. Febr. 1815.

von Steinäckersches Patrimonialgericht zu Megow bey Pyritz.

In Termino den 5ten April d. J. soll der Nachlaß des verstorbenen Arrendator Kunow in Zettin, Rummelsburger Kreises, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Stärken, Rindern, Kälber, Schweinen, Bienen, Acker und Wirthschaftsgeräth, Kupfer, Blech, Eisen, Zinn, Küchengeräth, Meubels, Leinen und Betten ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden, doch nicht anders, als gegen gleich baare Zahlung in vollgültiger gangbarer preußischer Münze versteigert werden. Kauflustige haben sich in Termino den 5ten April, Morgens um 8 Uhr, in Zettin auf dem Verwalterhofe des ꝛc. Kunow einzufinden. Bilgelow den 22sten Februar 1815. Das v. Puttkammer Zettinsche Patrimonialgericht.

(Guthsverpachtung.) Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, werde ich das 1½ Meile von hier entfernte Guth Klein-Küssow, dem Herrn von Zastrow auf Verchland gehörig, öffentlich verpachten. Hiezu habe ich einen Termin auf den 15ten März c., des Morgens um 10 Uhr, hieselbst in meiner Wohnung angesetzt, und lade hiedurch Pachtlustige ein, sich in diesem Termin einzufinden. Die Pachtbedingungen können in meiner Wohnung jeder Zeit vor dem Termin auch in Abschrift erfordert werden. Stargard den 16. Febr. 1815.

Vermöge Auftrages. Kempe, Justiz-Commiss.

Auf höhern Befehl sollen die Erbpachts-Vorwerke Langenhacken und Wartenstein bei Schievelbein, anderweitig von Marien d. J. bis dahin 1818, verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf den 22sten März c. auf dem Rathhause zu Schievelbein angesetzt und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Die Bedingungen sind daselbst bei dem Hrn. Oberamtmann Ziethen und hier bei dem Justizbeamten einzusehen. Nörenberg den 28. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Justizamt Schievelbein.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes Gerichts von der Neumark soll das, im Dramburgschen Kreise belegene Guth Piepstock von Johanni dieses Jahres, und die Glashütte nebst dem Vorwerke Raminshoff, von Marien d. J. auf drey Jahre öffentlich verpachtet werden. Es sind die Licitations-Termine

wegen der Hütte und des Vorwerks Raminshoff, auf der Hütte auf den 22sten März, und

wegen des Guths, zu Piepstock auf den 24sten März d. J.

ange-

angesetzt und es wird Pachtliebhabern solches hierdurch bekannt gemacht.
Dramburg den 6ten Februar 1815. Königl. Kreis-Justiz-Rath
Rodenwoldt.

Auf Befehl der Behörde soll das im Arnswaldschen Kreise der Neumark, bey Arnswalde, belegene Guth Cranzin nebst den dazu gehörigen Vorwerken Marienhoff und Sophienhoff zusammen, einzeln oder von Johannis d. J. ab, auf drey Jahre öffentlich von mir verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 30sten März c., Vormittags um 9 Uhr, zu Cranzin angesetzt, und Pachtlustige, welche eine verhältnißmäßige Caution entweder baar oder in Märkschen oder Pommerschen Pfandbriefen stellen können, sind zu dieser Licitation eingeladen. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden, nach geschehener Genehmigung von Seiten der Creditoren, und wenn ihm nicht besondere Umstände entgegen stehen, ohnfehlbar werden. Die Anschläge sind bey mir einzusehen.
Arnswalde den 12. Februar 1815. Dühring,
Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Das Guth Cossin, mit seinem Vorwerk Mützelburg, eine Meile von Pyritz und zwei Meilen von Stargard belegen, wird den 14ten Juni dieses Jahres pachtlos, und soll wieder auf sechs Jahre verpachtet werden; welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß ein complettes Inventarium vorhanden ist, um zur Licitation den 30sten März Vormittags 10 Uhr im herrschaftlichen Hause der Verpächterin, verwitweten Frau Rittmeister von Schöning in Clemmen bei Stargard, sich einzufinden, bei welcher, sowie beim Unterschriebenen, die Pachtbedingungen vorher können eingesehen werden. Stargard den 24. Februar 1815. Jänicke,
Justiz-Commissarius.

Da ich gesonnen bin, mein Guth Plauenthin, 2 Meilen von Colberg, 2 Meilen von Cörlin und 3 Meilen von Treptow, Veränderungshalber zu verkaufen; so ersuche ich etwanige Liebhaber, sich bey mir in Plauenthin am 18ten März dieses Jahres einzufinden, und mit mir deshalb zu unterhandeln. Ich werde durch möglichst billige Bedingungen die Erwerbung dieses Guths zu erleichtern suchen, und können zu jeder Zeit auch vor dem Termin eingesehen werden.
Plauenthin den 8. Febr. 1815. von Eichmann.

Die zur Creditmasse des auf der Klingbeckschen Mühle verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm gehörigen, im Neustettinschen Kreise zwischen den Städten Neustettin und Bärwalde belegenen beyden Erbpachts-Wassermahlmühlen, als:

1) die ohnweit dem Dorfe Klingbeck auf dem Persantestrohm belegene, mit hinlang-

hinlänglichem Wasser, 2 Mahlgängen, einer Walkmühle, einem neuen Mühlen- und Wohnhause und sonstigen Wirthschaftsgebäuden versehene sogenannte Klingbeckſche Mühle, zu welcher zu mehr denn 20 Scheffel Aussaat an Acker, erforderliches Wiesewachs, einiges Eich- und Weichholz, Weide für den zu haltenden Viehstand, beträchtliches Mahlwerk und Fischerey im Mühlendeiche gehört, und im Jahr 1804 für 4000 Rthlr. an den letzten Besitzer von seinen Schwiegerältern verkauft, gegenwärtig aber ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten von Sachverständigen auf 4376 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. taxirt worden, und

2) die zwischen den Dörfern Bramstädt und Raddaz auf Quel- und sonstigem Wasser belegene einen Mahlgang, ein Mühlen- und Wohnhaus, und ein neues Stall- und Scheungebäude enthaltende sogenannte Bramstädtsche Mühle, bey welcher sich über 20 Scheffel Aussaat an Acker und Gärten, das erforderliche Wiesewachs, einige Mastnutzung und Weichholz, Weide für den erforderlichen Viehstand und Fischerey im Mühlendeiche ausser dem Mahlwerk befinden, so im Jahr 1809 von dem letzten Besitzer für 1000 Rt. angekauft, und gegenwärtig ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten von Sachverständigen 1507 Rthlr. 5 Gr taxirt worden,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation, auf Antrag der Thimmschen Gläubigern, an den Höchstbietenden verkauft werden, und da die Bietungstermine auf den 31. Decbr. d. J., den 3. März und 4. May k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Gerichtsstube anberaumt worden; so werden Kauflustige, welche diese Mühlen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch eingeladen, sich in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, und auf die nach solchem eingehenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll abzugeben. Die Taxen dieser Mühlen mit den Verkaufsbedingungen sind übrigens den allhier und beim Stadtgericht in Neustettin affigirten Subhastationspatenten beigefügt, und können auch bei Uns eingesehen werden. — Zugleich werden auch alle und jede etwa unbekannte Realprätendenten dieser Mühlen, und unbekannte Gläubiger des verstorbenen Erbmüller Christian Friedrich Thimm zu Klingbeckscher Mühle hiedurch aufgefordert, sich spätstens den 4ten May k. J. mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Anforderungen bei Uns zu melden, und solche gehörig zu bescheinigen, sonst sie nach diesem Tage damit gegen die neuen Besitzer dieser Mühlen und die Vertheilung und Auszahlung der Thimmschen Creditmasse an die bekannten Gläubiger nicht weiter gehört, sondern mit ewigem Stillschweigen werden belegt werden. Bärwalde den 20. October 1814.

von Kleistſches Patrimonial-Gericht zu Raddaz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 12. März 1815.

No. 9.

Bei dem Wiederanfang der Schiffahrt empfehlen wir uns unsern auswärtigen Freunden mit allen Sorten französischer und spanischer Weine, sowie mit gutem Rumm und franz. Essig in großen und kleinen Gebinden, und fügen die Versicherung hinzu, gut, billig und prompt zu bedienen.

C. F. Busse & Schultz.

Wenn bei dem 3. Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment annoch Individuen seyn sollten, welche rechtliche Ansprüche auf rückständige Löhnungen zu haben vermeinen, so haben sie sich mit ihren diesfalsigen Forderungen bis zum 1sten Mai c. in Stargard zu melden, und zwar:

1. die Beurlaubten bei ihren resp. Bataillons Commandeurs, dahingegen:
2. diejenigen Soldaten, welche aus den Lazarethen entlassen und ohne sich bei ihren Bataillons gemeldet zu haben, in ihre Heimath zurückgekehrt sind, so wie:
3. die etwanigen Erben derjenigen, welche in Lazarethen verstorben, entweder persönlich, oder durch ihre Civil-Obrigkeiten directe bei Unterzeichneten. Im Unterlassungs-Fall aber haben selbige nach Ablauf des Termins zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und die ad 2. benannten noch überdies als Deserteurs betrachtet und bestraft werden sollen.

Stargard in Pommern den 8. März 1815. v. Schmalensee,
Major und Commandeur obgedachten Regiments.

Der Herr Landrath von Hellermann beabsichtigt, als Besitzer des im Fürstenthumschen Kreise belegenen Guths Reckow, seine unweit Reckow am Netzmin-Fließ belegene Koru-Wassermühle, weiter abwärts am genannten Fließ zu verlegen, und zwar dort, wo der Fließ in die Carzinschen Holzungen tritt. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird in Verfolg des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser

dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn einzulegen. Cörlin den 18. Februar 1815. v Gerlach.

Ein Schmid, der eine Schmiede pachtweise oder als Eigenthum zu besitzen wünscht, kann sich bey dem Unterzeichneten melden und deshalb das Nähere erfahren. Schwarzow im Amte Naugardt den 10. März 1815.

Der Guthsbesitzer Schmidt.

Neuer Rigaer Säe-Leinsaamen zu billigem Preise bei

Simon et Comp. in Stettin, Heumarkt No. 28.

Neuen Rigaer Säeleinsaamen, Reinhanpf, und schönen silbergrauen und weißen Flachs verkaufen zu billigen Preisen. Holm & Paulcke,

Schulzenstraße No. 339. in Stettin.

Neuer Rigaer und neuer Memler Leinsaamen, ächte holländische Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, Steinflachs, wie auch Hanpfen und Juchten sind billigst zu haben, bey J. G. Weidner in der Frauenstraße.

Der Herr von Kleist in W. Tychow bey Schlawe offerirt rothen Kleesaamen, den Scheffel zu 23 Rthlr., weißen Kleesamen, den Scheffel zu 21 Rthlr., Thymothiengrassaamen, den Scheffel zu 10 Rthlr., Spörgelsaamen, den Scheffel zu 10 Rthlr. Aller Saamen ist vorzüglich rein und reif und werden Kauflustige daher eingeladen, ihre Bestellungen in portofreyen Briefen recht bald zu machen. W. Tychow den 3. März 1815.

Der Nachlaß der zu Megow verstorbenen Gerichtsmann Gabriel Habermannschen Eheleute, bestehend in Betten, Leinen, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, zweyen Wagen, Ackergeräth, Pferden, Kühen, Kälbern und anderem Vieh, wird am 30sten März d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Sterbehause zu Megow an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Colbatz den 24. Febr. 1815.

von Steinäckersches Patrimonialgericht zu Megow bey Pyritz.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern

nern zu Cöslin, soll ein zu der v. Massow-Wunneschinschen Concursmasse gehöriger großer Kutschwagen in Termino den 3ten April 1815, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube im Schloß zu Lauenburg öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder guter Münze, verkauft werden; weshalb Kaufliebhaber von diesem Termin benachrichtigt und zum Erscheinen eingeladen werden. Der Wagen kann übrigens vor dem Termine durch Meldung bey dem Executor Foth hieselbst in Augenschein genommen werden. Lauenburg den 9. Februar 1815.

Königl. Preuß. Justiz Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

In Termino den 5ten April d. J. soll der Nachlaß des verstorbenen Arendator Kunow in Zettin, Rummelsburger Kreises, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Stärken, Rindern, Kälber, Schweinen, Bienen, Acker und Wirthschaftsgeräth, Kupfer, Blech, Eisen, Zinn, Küchengeräth, Meubels, Leinen und Betten ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden, doch nicht anders, als gegen gleich baare Zahlung in vollgültiger gangbarer preußischer Münze versteigert werden. Kauflustige haben sich in Termino den 5ten April, Morgens um 8 Uhr, in Zettin auf dem Verwalterhofe des ꝛc. Kunow einzufinden. Wilgelow den 22sten Februar 1815. Das v. Putkammer Zettinsche Patrimonialgericht.

Es soll das bei dem Guthe Warnin befindliche todte und lebendige Inventarium, bestehend in Eisen, Zinn, Kupfer, Leinen, Betten, Kleidungsstücke, Ackergeräthe, Molkengeräthe, 2 Frachtwagen, mehreren Pferden, Ochsen, Kühen, Rinder, Stärken, Schweinen u. s. w., in Termino den 12ten April d. J. und folgenden Tagen, Morgens 8 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Warnin, zwischen Cöslin und Cörlin gelegen, öffentlich an den Meistbietenden verauctionirt werden; wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Belgard den 4. März 1815. Adel. v. Heydebreckſche Patrimonial-Gerichte zu Warnin.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes Gerichts von der Neumark soll das, im Dramburgschen Kreise belegene Guth Piepstock von Johanni dieses Jahres, und die Glashütte nebst dem Vorwerke Raminshoff, von Marien d. J. auf drey Jahre öffentlich verpachtet werden. Es sind die Licitations-Termine

wegen der Hütte und des Vorwerks Raminshoff, auf der Hütte auf den 23sten März, und

wegen des Guths, zu Piepstock auf den 24sten März d. J.

angesetzt und es wird Pachtliebhabern solches hierdurch bekannt gemacht. Dramburg den 6ten Februar 1815. Königl. Kreis-Justiz-Rath Rodenwoldt.

Das Allodial-Ritterguth Occalitz, welches im Dirschauer Kreise in Westpreußen, 7 Meilen von Danzig, 1 Meile von Lauenburg, 6 Meilen von Stolpe, unmittelbar an der Pommerschen Grenze belegen ist, soll mit der dabei befindlichen Brennerei, von Marien dieses Jahres an, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Dem neuen Pächter werden die nöthigen Aussaaten zum Theil bestellt, zum Theil in natura, sowie auch das ganze erforderliche übrige todte und lebendige Wirthschafts-Inventarium übergeben werden. Zu dieser Verpachtung haben wir einen Termin auf den 25sten März dieses Jahres Morgens 9 Uhr in Occalitz angesetzt, und laden daher Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu bestellen, fähig sind, hierdurch ein, ihr Gebot in diesem Termin zu Protokoll zu geben, und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen. Die näheren Pachtbedingungen können vor dem Termin bei dem Hrn. von Bonin auf Russerow bei Schlawe in Hinterpommern, sowie auch in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Occalitz den 20. Februar 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Occalitz. Müller.

(Fischerey-Verpachtung.) Auf Trinitatis 1815 läuft die Fischerey-Verpachtung auf den hiesigen städtischen Seen zu Ende; diese sollen von gedachter Zeit an auf 6 Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Bisher haben diese Seen 400 Rthlr. Courant in ¼jährigen Ratis Pacht gegeben, und zur Sicherheit derselben sind 200 Rthlr. Courant Caution gestellt worden. Der Termin zur Verpachtung ist auf den 28sten März 1815, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt. Pachtlustige werden daher eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die weiteren unbedeutenden Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Bahn den 3. März 1815. Der Magistrat.

Nachdem die Pachtjahre der hiesigen Cämmereywiesen, als:

1) die sogenannte Winterfeldsche Wiese in vier Theilen, enthaltend	83	Morgen	59	□R.
2) der große Herrn-Ort von	28	"	7	"
3) der kleine Herrn-Ort von	21	"	169	"
4) die Richterwälle von	10	"	91	"
5) die Wälle in der Katzenstraße von	14	"	130	"
6) die sogenannte Schäferwiese von	45	"	—	—

zu

zu Ende gegangen, und die gedachte Wiesen nebst mehrere andere vormalige Magistratsdienstwiesen, nach dem Beschluß der Stadtverordneten Versammlung, von Trinitatis 1815 ab, entweder auf ein Jahr bis dahin 1816, oder auf sechs Jahr bis dahin 1821, anderweit zur Pacht ausgeboten werden sollen, wozu der Bietungs-Termin auf den 29sten März c. angesetzt worden; so wird solches den Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht, und dieselben zugleich eingeladen, am genannten Tage Vormittage um 9 Uhr sich hierselbst zu Rathhause auf dem Magistrats-Sessions-Zimmer einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden die benannten Wiesen, nach erfolgter Approbation der Stadtverordneten-Versammlung, entweder auf ein oder auf sechs Jahre werden zugeschlagen werden. Pasewalck den 8ten März 1815. Der Magistrat.

Das Guth Cossin, mit seinem Vorwerk Mützelburg, eine Meile von Pyritz und zwei Meilen von Stargard belegen, wird den 14ten Juni dieses Jahres pachtlos, und soll wieder auf sechs Jahre verpachtet werden; welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß ein complettes Inventarium vorhanden ist, um zur Licitation den 30sten März Vormittags 10 Uhr im herrschaftlichen Hause der Verpächterin, verwitweten Frau Rittmeister von Schöning in Clemmen bei Stargard, sich einzufinden, bei welcher, sowie beim Unterschriebenen, die Pachtbedingungen vorher können eingesehen werden. Stargard den 24. Februar 1815. Jänicke, Justiz-Commissarius.

Es sollen in dem Guthe Landechow bei Lauenburg in Hinterpommern drei Bauerhöfe, sowie auch drei Cossäthenhöfe, welche bishero die Bauern Greinke, Eilrich und Krack, und die Cossäthen Schwichtenberg, Jacob Krack und Schoth bewirthschaftet haben, in Gefolge des Edicts vom 14. Sept. 1811, betreffend die Guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 3ten April dieses Jahres Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Landechow angesetzet. Liebhaber zu diesen Höfen, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, sowie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen; sowie auch alle, welche an diesen resp. Bauer- und Cossäthenhöfen aus irgend einem rechtlichen Grunde, Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termin anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfall aber

zu

zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Lauenburg den 1. März 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Landecho. Müller.

Es soll der dem Frey- und Lehnschulz Paul Schultz zugehörige, in dem hiesigen Amtsdorf Mützenow belegene Frey- und Lehnschulzenhof, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe 1426 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. beträgt, Schuldenhalber in den auf den 7ten April, den 8ten May und den 9ten Junii d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Bietungsterminen, öffentlich an Meistbietende verkauft werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Stolpe in Hinterpommern den 28. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Hinterpommersches Domainen-Justiz Amt.

Das dem Chirurgus George Daniel Hyronimy gehörige, hieselbst in der Marktstraße, zwischen den jüdischen Handelsleuten Koppel und Michael Hirsch belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Hauswiese, nach dem materiellen Werth zu 449 Rthlr. und nach dem Ertrag zu 202 Rthlr. 12 Gr. taxirt, soll Schuldenhalber, auf den Antrag der Gläubiger, in folgenden Terminen:

den 10ten April, den 10ten May und den 8ten Junii,

wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen und können die Kaufbedingen und die Taxe täglich vorher in der Registratur erfahren. — Alle unbekannte Realprätendenten werden mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie ihre Rechte, bey Verlust derselben, spätestens in dem letzten Termine nachweisen müssen. Bahn den 28. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die von dem Maurergesell Gottfried Wilhelm Drägerschen Eheleute hieselbst besessene Grundstücke, nemlich:

1) das in der Achterstraße hieselbst zwischen dem Nagelschmidt Klein und Ackerbürger Weydemann belegene Wohnhaus nebst Hauswiese, nach dem Ertragswerth zu 235 Rthlr. 20 Gr. und nach dem materiellen zu 231 Rthlr. taxirt,
2) der außerhalb der Stadt in den sogenannten Klinkenbergen zwischen dem Mauermeister Gesche und den Geschwistern Lieskow belegene, nach dem Ertrage zu 100 Rthlr. und materiell zu 50 Rthlr taxirte Garten,

sollen Schuldenhalber, auf den Antrag der Gläubiger, in folgenden Terminen den 10ten April, den 10ten May und den 9ten Junii, wovon der letzte peremtorisch, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen und können die Kaufbedingungen und die Taxe täglich vorher in der Registra-

Registratur erfahren. Alle unbekannte Realprätendenten werden mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie ihre Rechte, bey Verlust derselben, spätestens in dem letzten Termin nachweisen müssen. Bahn den 28. Februar. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Interessenten an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Bürger Friedrich Müller und geborne Krielke, soll das zu dieser Verlassenschaft gehörige, hieselbst im Königsbezirk in der Wollweberstraße No. 222 belegene Haus zum halben Erbe, welches am 10ten Novbr. 1814, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben, auf 895 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Kauflustige, die ein solches bürgerliches Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich in den auf den 15ten April, den 16ten May und den 17ten Juni c., in unserm Geschäftszimmer jedesmal Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins wird übrigens kein Gebot weiter angenommen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Garz den 13ten Februar 1815.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nachdem fünf erledigte Bauerhöfe und ein erledigter Cossäthenhof zu Zdrewen bei Lauenburg in Hinterpommern öffentlich ausgeboten worden, und sich keine Annehmer dazu gefunden haben; so werden alle, welche an diesen Höfen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in dem dazu angesetzten peremtorischen Termine, den 4ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Koppnow bei Lauenburg in Hinterpommern anzumelden, auch die etwanigen Documente, auf welche sich diese Ansprüche gründen, zu produciren, die Ausbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer intendirten Ansprüche auferlegt werden wird. Koppnow bei Lauenburg in Hinterpommern den 2ten März 1815.

Retzlaffsches Patrimonial-Gericht zu Koppnow und Zdrewen.

Müller.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte in Stettin, ist über den Nachlaß des am 31sten December 1813 zu Amalienhoff verstorbenen Erbpächters Christian Friedrich Behrend, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein General-Liquidations-

dationstermin auf den 7ten July, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz Commissarien Böhmer, Reich, Geppert, Land-Syndicus Calo, Jagdrath Heintze und Justiz Commissarius von Berge vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von dem Erbpächter Christian Friedrich Behrendtschen Nachlasse übrig bleiben möchte. Stettin den 19ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Nachdem von uns über das Vermögen des vormaligen Regierungs- und Consistorialrath Christian Samuel Siegfried Schiffmann heute der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Diesem gemäß müssen alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelder, Sachen, Effecten, oder Briefschaften hinter sich haben, demselben davon nichts verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum ablieferu. Sollte dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, vielmehr zum Besten der Masse nochmals beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Stettin den 25sten Februar 1815. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Wegen unvorsichtiger Brandstiftung, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, vom 9. d. M., ein Hofmeister in Klein-Pobloth, zu einer dreimonatlichen und ein Dienstmädchen daselbst zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und dieselbe angetreten worden; welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird. Cörlin den 21. Februar 1815.

Patrimonial-Gericht zu Klein-Pobloth. Fehlhaber.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 12 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 19. März 1815.

No. 10.

Bei dem Wiederanfang der Schiffahrt empfehlen wir uns unsern auswärtigen Freunden mit allen Sorten französischer und spanischer Weine, sowie mit gutem Rumm und franz. Essig in großen und kleinen Gebinden, und fügen die Versicherung hinzu, gut, billig und prompt zu bedienen.

C. F. Busse & Schultz.

Die Pfarre zu Carvin, der Cörlinschen Synode ist vacant, und qualificirte Candidaten, die solche anzunehmen gewilliget, können sich bey mir melden. Belgard den 11. März 1815. Justizrath Dalcke,
als Bevollmächtigter des Hauptpatron der Kirche zu Carvin.

Der Herr Landrath von Hellermann beabsichtigt, als Besitzer des im Fürstenthumschen Kreise belegenen Guths Reckow, seine unweit Reckow am Netzminfließ belegene Korn-Wassermühle, weiter abwärts am genannten Fließ zu verlegen, und zwar dort, wo der Fließ in die Carzinschen Holzungen tritt. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird in Verfolg des Edikts vom 28sten Oktober 1810 hierdurch aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei dem Bauherrn einzulegen. Cörlin den 18. Februar 1815. v. Gerlach.

Am 24sten April d. J. Vormittags 10 Uhr, wird zu Busberg bey Neuwedell, der Neubau eines 104 Fuß tief, veranschlagten Brunnens, imgleichen einige Gebäude-Reparatur, zur Minus-Licitation gestellt werden; wozu ich qualificirte Baulustige hierdurch einlade. Neuwedell den 13. März 1815.

Wedell, Ritterschafts-Rath.

Guter Memler Leinsaamen, Tonnen- und Scheffelweise, billigst bey Ernst George Otto. Stettin, große Dohmstraße.

Neuer

Neuer Rigaer und neuer Memler Leinsaamen, ächte holländische Heringe in Tonnen und kleinen Gebinden, Steinflachs, wie auch Hanpfen und Juchten sind billigst zu haben, bey J. G. Weidner in der Frauenstraße.

Neuen Rigaer Säeleinsaamen, Reinhanpf, und schönen silbergrauen und weißen Flachs verkaufen zu billigen Preisen. Holm & Paulcke,
Schulzenstraße No. 339. in Stettin.

Den 3ten April d. J. und den folgenden Tagen, des Morgens um 8 Uhr, soll auf dem Guthe Wangerin a, der Nachlaß der daselbst verstorbenen Pächter Spieckerschen Eheleute, bestehend in Ringen, Uhren, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Haus- und Ackergeräthe, Pferde, Ochsen, Schweine und Federvieh, gegen baare Bezahlung in Courant, an Meistbietende öffentlich verkauft werden; welches und daß allererst am 4ten April c. vorgenanntes Vieh zum Verkauf vorkommt, hiedurch bekannt gemacht wird. Wangerin den 16. Mart. 1815. von Borckesches Gericht allhier.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Hohenwardin, eine halbe Meile von hier entlegen, sollen in Termino den 4ten April dieses Jahres, Vormittage um 9 Uhr, mehrere Pferde, Ochsen, Rinder, Kühe, Stärken, Kalber, Schweine; imgleichen Acker- und Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Polzin den 12. März 1815. v. Manteuffelsches Patrimonial-Gericht zu Hohenwardin. Wittscheibe.

Es soll das bei dem Guthe Warnin befindliche todte und lebendige Inventarium, bestehend in Eisen, Zinn, Kupfer, Leinen, Betten, Kleidungsstücke, Ackergeräthe, Molkengeräthe, 2 Frachtwagen, mehreren Pferden, Ochsen, Kühen, Rinder, Stärken, Schweinen u. s. w., in Termino den 12ten April d. J. und folgenden Tagen, Morgens 8 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Warnin, zwischen Cöslin und Cörlin gelegen, öffentlich an den Meistbietenden verauctionirt werden; wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Belgard den 4. März 1815. Adel. v. Heydebreckschc Patrimonial-Gerichte zu Warnin.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark soll das, im Dramburgschen Kreise belegene Guth Piepstock von Johanni dieses Jahres, und

und die Glashütte nebst dem Vorwerke Raminshoff, von Marien d. J. auf drey Jahre öffentlich verpachtet werden. Es sind die Licitations-Termine

wegen der Hütte und des Vorwerks Raminshoff, auf der Hütte auf den 23sten März, und

wegen des Guths, zu Piepstock auf den 24sten März d. J.

angesetzt und es wird Pachtliebhabern solches hierdurch bekannt gemacht. Dramburg den 6ten Februar 1815. Königl. Kreis-Justiz-Rath Rodenwoldt.

In dem eine Meile von Stettin belegenen, dem Johannis-Kloster zugehörigen Dorfe Podejuch, sollen die der dortigen Kirche zugehörige Grundstücke: 20 Morgen Ackerland und 3 Morgen 90 Ruthen Wiesengrund nach Magdeb. Maaße, im Termin den 5ten April d. J. Vormittag 10 Uhr, in der Kloster-Geschäftsstube dem Mehrstbietenden in Erbpacht bey einem annehmlichen Gebot, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, überlassen werden. Der Anschlag und die Bedingungen sind jeder Zeit in der Kloster-Registratur einzusehen. Stettin den 1. März 1815. Die Johannis Kloster-Deputation.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll die in Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern belegene Erbpachts-Windmühle des Müllermeisters Joachim Friedrich Foth nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune, Stallungen, Landungen, Wurthen, Wiesen und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 3ten April, den 1sten May und den 1sten Junii dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in Vietzig angesetzet. Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe und der erste Erbpachts-Contract können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem dritten und letzten Subhastations-Termine eingehenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern den 2ten März 1815.

Gräflich von Münchowsches Patrimonialgericht zu Vietzig.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, die auf den Nachlaß des im hiesigen Königl. Garnison-Lazarethe verstorbenen Gemeinen Johann Buske, von der 1. Compagnie des 4. Bataillons, 2ten Pommerschen Landwehr Infanterie-Regiments, hieselbst gebürtig, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben

haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bey uns, oder bey dem hiesigen Garnison-Auditeur a dato binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls der gesammte Nachlaß des Verstorbenen der General-Militair-Invaliden-Casse übergeben werden soll. Alt-Damm den 12. März 1815.

Die hiesige Garnison-Lazareth-Commission.

Nachdem von uns über das Vermögen des vormaligen Regierungs- und Consistorialrath Christian Samuel Siegfried Schiffmann heute der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Diesem gemäß müssen alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelder, Sachen, Effecten, oder Briefschaften hinter sich haben, demselben davon nichts verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abliefern. Sollte dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, vielmehr zum Besten der Masse nochmals beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Stettin den 25sten Februar 1815. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten März ist aus dem Pferdestall zu Murchin in Schwedisch-Pommern, nahe bey Anklam, ein schwarzer, ins blaue fallender 10jähriger Wallach, der an der linken Seite des Halses einen Ring von weißen Haaren und einen Geschwulst am rechten Hinterfuß, ohne lahm daran zu seyn, im Fesselgelenke hat, gestohlen, und hat der Dieb noch einen schwarzen Baumsattel, eine roth und weiße wollene Decke nebst 2 lederne Zäume mitgenommen. — Sollten dies Pferd, und der Dieb desselben auf irgend eine Art ertappt werden; so bittet man um gefällige Anzeige auf besagtem Hofe, und wird man die Kosten dankbar ersetzen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 14. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 2. April 1815.

No. 11.

Die Pfarre zu Carvin, der Cörlinschen Synode ist vacant, und qualificirte Candidaten, die solche anzunehmen gewilliget, können sich bey mir melden. Belgard den 11. März 1815 Justizrath Dalcke, als Bevollmächtigter des Hauptpatron der Kirche zu Carvin.

Staats- und andere öffentliche Papiere aller Art, besonders Tresorscheine, sind billigst bei mir zu haben; und russische Bons, so wie Lieferungsscheine, kann ich zum höchsten Cours gebrauchen. E. J. Meyer in Cörlin.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, die auf den Nachlaß des im hiesigen Königl. Garnison-Lazarethe verstorbenen Gemeinen Johann Buske, von der 1. Compagnie des 4. Bataillons, 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, hieselbst gebürtig, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bey uns, oder bey dem hiesigen Garnison-Auditeur a dato binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls der gesammte Nachlaß des Verstorbenen der General-Militair-Invaliden-Casse übergeben werden soll. Alt-Damm den 12. März 1815.

Die hiesige Garnison-Lazareth-Commission.

Neuer Rigaer und neuer Memeler Säeleinsaamen, ist billigst zu haben bey J. C. Graff.

Guter Memler Leinsaamen, Tonnen- und Scheffelweise, billigst bey Ernst George Otto. Stettin, große Dohmstraße.

Guten Saathafer weiset nach Löwenheim in Stargard.

Die schönsten Setzkarpfen, a Schock Drey Thaler Courant, sind nach vorheriger Bestellung während des Frühjahrs zu haben beim Guthsbesitzer Schultze auf Heinrichsdorff bei Bahn.

In Termino den 17ten April d. J. soll des Morgens um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Major von St. Paul, beste-

bestehend in einer goldenen und einer silbernen Repetiruhr, einer Stutzuhr und einer goldenen Taschenuhr, ferner in Gold und Silber, worunter ein goldener Siegelring, Messer und Gabeln mit silbernen Schaalen, ein Terrinenlöffel und Eßlöffel, imgleichen mehrere meerschaumene Pfeiffenköpfe mit Silber beschlagen, Porcellain, Glas, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug und neue Leinewand, Hausgeräth, Mannskleider und Gewehre, worunter zwey Doppelflinten, ein türkischer Stutzer und eine gezogene Kugelbüchse befindlich, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Schlawe den 17. März 1815.

Das Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Materialien des Hauses, Stalls und der Schmiede der sogenannten Polackenschmiede in Klein-Lindenbusch bey Pyritz, sollen am 18ten April, Vormittags um 10 Uhr, im Schäferhause daselbst meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Cratzen den 30. März 1815.

Ich bin willens, meine sehr bedeutende Brenn- und Brauerey zu verpachten. Das ganze dazu erforderliche Inventarium ist durchaus complett und im besten Stande. Es können täglich sehr bequem acht Scheffel Korn abgebrannt und geklärt werden, wobei die Nähe der Oder und die Nähe bedeutender Städte und Dörfer hinreichenden Absatz sichern. Männer, welche dieselbe anzunehmen Lust und hinreichende Sicherheit besitzen, werden hiemit aufgefordert, sich in Person oder in frankirten Briefen an Unterzeichneten zu wenden, wo nach geschehener Einigung auch sofort die Pacht angetreten werden kann. Heinrichsdorf bei Bahn den 1sten April 1815.

Schultze.

Montag den 1sten May soll die, drey Meilen von Lauenburg und eben so weit von Neustadt entfernte Wittenberger Mahl- und Schneidemühle, welche ganz neu erbaut ist, auf 6 Jahre von Johanni 1815 an, nebst dabey befindliche Ländereyen, in Zeit- oder auch in Erbpacht gegeben werden. Der Bietungs-Termin ist in Osseken, wo man vom Besitzer die näheren Bedingungen erfahren kann.

Die hiesige Glashütte, mit welcher ausser der schon sehr lange bestehenden Glasfabrike, ein bedeutendes Ackerwerk, Brennerey-Gerechtigkeit, Fischerey und überflüßiger Wiesewachs verbunden ist, wird zum 1sten Juni 1816 durch Ablauf der Pachtjahre des jetzigen Entrepreneurs, zur anderweitigen Licitation eröffnet. Dieses Geschäft soll am 4ten Juli dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, hieselbst vorgenommen werden; wir laden daher Pachtliebhaber, welche des Vermögens sind, diese Pachtung zu entriren, ein, sich gedachten Tages und zur bestimmten Zeit, auf dem hiesigen herrschaftlichen Wohnhause einzufinden, und ihr Gebot abzu-

abzugeben, wobei nur bemerkt wird, daß die Genehmigung des Zuschlags Seitens des Königl. Ober Vormundschafts Collegii vorbehalten bleibt und daß der Meistbietende zur Sicherheit im Licitations-Termin eine Caution von 1500 Rthlr. Preuß. Courant, Gold oder Pommersche Courant-Pfandbriefe nebst Zinnsschein deponiren muß. Die nähern Bedingungen der Licitation werden im Termin bekannt gemacht werden, auch näher vom 1sten Mai d. J. ab, bei dem Administrator der Güther, Inspector Röseke, hieselbst zur Einsicht vorliegen. Stolzenburg, 3 Meilen von Stettin, den 2. März 1815. Die Gevettern v. Ramin.

Das in der großen Domstraße sub No. 666 belegene, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Kaufmanns Maaß gehörige Haus, welches zu 19076 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparaturkosten, auf 14805 Rthlr. ausgemittelt worden, soll den 2ten December, den 3ten Februar und den 13ten April, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgerichte öffentlich verkauft werden. Stettin den 15. August 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das, in der hiesigen Stadt belegene, in dem Hypothekenbuche sub No. 224 vermerkte, dem Tuchmachermeister Johann Michael Splittgerber zugehörige Wohnhaus soll, auf Antrag eines eingetragenen Gläubigers, öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 1sten May, 1sten Junii und 1sten Julii dieses Jahres, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden sind. Dies machen wir hierdurch nicht nur bekannt, sondern laden auch Kauflustige ein, sich an den gedachten Tagen vor uns in Person einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß dem im letzten Termin Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag geschehen wird. Tempelburg den 17ten März 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Stadtgericht. Klör.

Nachdem von uns über das Vermögen des vormaligen Regierungs- und Consistorialrath Christian Samuel Siegfried Schiffmann heute der Concurs eröffnet und der offene Arrest verhängt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Diesem gemäß müssen alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelder, Sachen, Effecten, oder Briefschaften hinter sich haben, demselben davon nichts verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abliefern. Sollte dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, vielmehr zum Besten der Masse nochmals beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen

gen oder zurückhalten sollte, so wird er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Stettin den 25sten Februar 1815. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten März ist aus dem Pferdestall zu Murchin in Schwedisch-Pommern, nahe bey Anklam, ein schwarzer, ins blaue fallender 10jähriger Wallach, der an der linken Seite des Halses einen Ring von weißen Haaren und einen Geschwulst am rechten Hinterfuß, ohne lahm daran zu seyn, im Fesselgelenke hat, gestohlen, und hat der Dieb noch einen schwarzen Baumsattel, eine roth und weiße wollene Decke nebst 2 lederne Zäume mitgenommen. — Sollten dies Pferd, und der Dieb desselben auf irgend eine Art ertappt werden; so bittet man um gefällige Anzeige auf besagtem Hofe, und wird man die Kosten dankbar ersetzen.

Es sind im Herbste 1806 zu Gollnow mehrere Königl. Militair Effecten verschleudert, und im Gefolge der hierüber von uns geführten peinlichen Untersuchung, durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des hohen Criminalsenats Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin,

1) sämmtliche noch lebende Mitglieder des damals zu Gollnow bestandenen Magistrats cassirt, ihre gegenwärtigen Pensionen resp. für verlustig und zu aller fernern Anstellung in öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt;
2) mehrere Einwohner zu Gollnow, theils wegen Beraubung, theils wegen wissentlichen Ankaufs der gestohlenen Militair-Effecten, und zwar
   a) Fünf Einwohner mit Einjähriger,
   b) Fünf Einwohner mit Neunmonatlicher,
   c) Ein Einwohner mit Siebenmonatlicher Zuchthausstrafe,
   d) Zwey Einwohner mit Neunmonatlicher Gefängnißstrafe

belegt, und die Vollstreckung dieser Strafe wirklich verfügt und endlich

   e) Dreizehn Einwohner zu einer geringern, als die vorbenannten Strafen, verurtheilt, und solche daher, in Folge der Cabinets-Ordre vom 10. Decbr. 1809, wegen der allgemeinen Begnadigung, für wegfallend geachtet worden;

welches zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Gollnow den 20. März 1815. Die Criminal-Commission:

v. Forestier, Major. Janke, Königl. Intendant und Justiz-Commissarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 15. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 9. April 1815.

No. 12.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, die auf den Nachlaß des im hiesigen Königl. Garnison-Lazarethe verstorbenen Gemeinen Johann Buske, von der 1. Compagnie des 4. Bataillons, 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, hieselbst gebürtig, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bey uns, oder bey dem hiesigen Garnison-Auditeur a dato binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls der gesammte Nachlaß des Verstorbenen der General-Militair-Invaliden-Casse übergeben werden soll. Alt-Damm den 12. März 1815.

Die hiesige Garnison-Lazareth-Commission.

Die Pfarre zu Carvin, der Cörlinschen Synode ist vacant, und qualificirte Candidaten, die solche anzunehmen gewilliget, können sich bey mir melden. Belgard den 11. März 1815. Justizrath Dalcke,

als Bevollmächtigter des Hauptpatron der Kirche zu Carvin.

Neuer Rigaer und neuer Memeler Säeleinsaamen, ist billigst zu haben bey J. C. Graff.

Guten Saathafer weiset nach Löwenheim in Stargard.

Im Termine vom 26sten April c., Morgens um 9 Uhr und folgenden Tagen, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Barkow bey Greiffenberg, Theilungshalber, öffentlich am Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder in 42stel Stücken, verkauft werden, als: Leinen, Betten, Meubles und Hausgeräthschaften, Wagen und Geschirr, Ochsen, Kühe, Stärken, Kälber, Schweine, Hühner, Enten und allerhand Getreide in Scheffeln, weshalb sich alsdann Kauflustige einzufinden haben. Naugard den 5. April 1815.

von Strantzsches Patrimonialgericht zu Barkow.

Es sollen in Termino den 2ten May d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Dumzin, 1½ Meilen von Cörlin und 3 Meilen von Colberg, verschiedene Wirthschafts- und Ackergeräthe, bestehend in Kupfer, Leinen,

nen, Gesindebetten, allerhand Hausgeräth, Wagen, Pflüge, Eggen, auch einiges Vieh u. s. w., gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauctionirt werden, und werden Kauflustige dazu hiemit eingeladen. Belgard den 4. April 1815. Adeliche v. Berckesche Patrimonialgericht zu Dumzin.

Dienstags als den 2ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schwentz das dem Kuhpächter Lohf daselbst zugehörige Vermögen, bestehend aus 3 Pferden, Kühen, Jungvieh, einen holsteiner Wagen, Betten, Meubles und Hausgeräthe, im Wege einer Auction, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden; welches Kauflustigen hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Treptow an der Rega den 8ten April 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Schwentz.

Bücher-Auction.

Eine zur Eugen v. Czapskischen Concursmasse gehörige Bücherſammlung von 1200 Bänden, hauptsächlich in das Baufach, die Kriegswissenschaft, Geschichte und die schönen Wissenschaften einschlagend und zugleich auch mehrere alte Classiker von vorzüglich guten Ausgaben enthaltend, soll, gemäß Requisition des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, im Termine den 5ten Junii 1815 und die nächstfolgenden Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube im Schloß an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, und wird dies unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Verzeichniß nicht allein in der Registratur der unterzeichneten Justiz-Commission eingesehen werden kann, sondern auch Abschriften desselben bei dem Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichte von Westpreußen, imgleichen bei den Königl. Wohllöbl. Stadtgerichten zu Danzig und Alt Stettin sich befinden, wo dieselben den Kauflustigen zur Einsicht werden vorgelegt werden. Zugleich dienet auch wegen von Seiten auswärtiger Personen etwa zu ertheilenden Aufträgen zur Nachricht, daß im hiesigen Orte sich drei Justiz Commissarien in den Personen der Herren Knüppel, Homann und Müller befinden. Lauenburg in Hinterpommern den 5ten März 1815.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg und Bütowschen Kreises.

Das hieselbst in der Uecker liegende, dem Schiffer Michael Kruse und der Wittwe des Fischer Uteß gehörige beil- und bohrfertige Galliasschiff, von dem die Taxe dem hieselbst affigirten Aushang beygefügt ist, soll, auf den Antrag beyder Rheder, in Termino den 13ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber und die

die unbekannten Schiffsgläubiger werden zu diesem Termin, letztere bey Verlust ihrer Ansprüche, eingeladen. Ueckermünde den 1. April 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Güther Pencun und Friedfeld in Vorpommern, 3 Meilen von Stettin, 3 Meilen von Schwedt und 2 Meilen von Garz, sollen zu Trinitatis d. J. entweder zusammen oder einzeln auf mehrere Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20sten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Commissarius Labes zu Stettin angesetzet worden, bey dem, so wie bey dem Herrn Hauptmann von der Osten auf Blumberg bey Schwedt Anschläge und Bedingungen einzusehen sind. Stettin den 3. April 1815.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark soll das im Schiefelbeinschen Kreise belegene Guth Creitzig mit Pertinentien von Johanni dieses Jahres auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, und ich habe einen Bietungs-Termin auf den 17ten May d J. angesetzt. Ich lade daher Pachtlustige hiedurch ein, sich zu diesem Termine auf dem Guthe Creitzig einzufinden und das gesetzliche Verfahren zu erwarten. Dramburg den 29sten März 1815.

Königl. Kreis-Justiz-Rath Rodenwoldt.

Es soll das allhier an der Dumber- und Schulstraßen-Ecke, zwischen den Wohngebäuden der Kaufmannswittwe August Carnuth belegene, dem verstorbenen Rittmeister von Böhn zugehörige Wohnhaus, worin 4 Unter- und 2 Oberstuben nebst Kammern und Küche befindlich, und welches nach der davon aufgenommenen Taxe auf 958 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, auf den Antrag der Erben, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu, vermöge des uns deshalb gewordenen höhern Auftrages, einen Termin auf den 29sten May d. J., Vormittags 10 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzet, und laden besitz und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, sich in dem gedachten Termine hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches nach vorher eingegangenem Consens der Erben zugeschlagen, und auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, sowie auch die näheren Verkaufsbedingungen in Termino denen Käufern vorhero werden bekannt gemacht werden. — Zugleich werden auch alle etwanige unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche an dieses Grundstück vor dem anstehenden Termine oder spätestens in demselben anzuzeigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Lauenburg den 10ten März 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll die in Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern belegene Erbpachts-Windmühle des Müllermeisters Joachim Friedrich Foth nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune, Stallungen, Landungen, Wurthen, Wiesen und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 3ten April, den 1sten May und den 1sten Junii dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in Vietzig angesetzet. Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe und der erste Erbpachts-Contract können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem dritten und letzten Subhastations-Termine eingehenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern den 2ten März 1815.

Gräflich von Münchowsches Patrimonialgericht zu Vietzig.

Vor dem Königl. Ober-Landesgerichte von Pommern hieselbst ist das, im Lauenburgschen Kreise belegene, zu dem August Ludwig von Wedelstädtschen Concurse gehörige Allodial-Rittergut Bochow, aus den Antheilen a. b. et c. bestehend, welches von der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stolp auf 8827 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. abgeschätzt, auf den Antrag des Concurs-Curators, Justiz-Commissarius Hentsch, vom 23. Januar d. J. anderweitig zur Subhastation gestellet. Es werden daher alle diejenigen, welche gedachtes Guth Bochow unter den aufgestellten Kaufsbedingungen, welche nebst der landschaftlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landesgerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiedurch aufgefordert, sich in dem anderweitig auf den 14ten Julii 1815, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Wilcke angesetzten peremtorischen Licitations-Termin, entweder persönlich, oder durch einen zulässigen, mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz Commissionsrath Braunschweig, Hofiskal Helwing, Justiz-Commissarius Strikker, Naumann, Deetz, Teßmar und Hildebrandt vorgeschlagen werden, sich allhier im Ober-Landesgerichts-Collegienhause einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag des Guthes Bochow an den Meistbietenden, nach vorheriger Erklärung des Concurs-Curators darüber zu gewärtigen, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf alle nach Ablauf des obigen neuen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Cöslin den 6. März 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 18. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 25. April 1815.

No. 13.

Mit dankbarem Anerkenntniß, der mir so mannigfach gegebenen vielen Beweise von Freundschaft und Wohlwollen, empfehle ich mich bey meinem morgenden Abmarsche von hier nach dem Rhein, meinen sämtlichen hiesigen und auswärtigen geehrten Freunden und Bekannten. — Zugleich muß ich die resp. Auswärtigen ersuchen, es gefälligst den Zeitumständen zuzuschreiben, wenn die an mich gerichteten Schreiben nicht beantwortet, oder von mir berücksichtigt werden konnten. Stettin den 17. April 1815.

Der Major v. Krüger.

Neuer Rigaer und neuer Memeler Säeleinsaamen, ist billigst zu haben bey

J. C. Graff.

Neuer Rigaer Leinsaamen, bey J. F. Cölius & Comp. in Cöslin.

(Holzverkauf.) Es sollen auf Befehl der Königl. Regierung von Pommern am 8ten May Vormittags, in dem Schulzenhause zu Köpitz 79½ Klafter, in dem Schwantesitzer Kirchenholz geschlagenes Klobenholz, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich von dem Schulzen Pust zu Köpitz das Holz vor dem Termin vorzeigen lassen. Der Verkauf geschieht nach der Nummer, womit die Klafter versehen wird, und nach dem Wunsche der Liebhaber, entweder im Ganzen oder in einzelnen Partheyen. Stepenitz den 16. April 1815.

Königl. Intendantur. Janke.

(Holzverkauf.) Am 17ten May, Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Wohnung des Unterförsters Colell aus der Lüdtkenheide circa

2000 Stück groß, mittel und klein fichten Bauholz,
1000 Faden 3füßiges fichten Kloben- und Knüppelholz,
40 Schock ¾zöllige 20—24 Fuß lange fichtene Bretter,

in kleinen Quantitäten, auch im Ganzen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant

rant meistbietend verkauft werden. Das Bauholz befindet sich schon größtentheils auf der Ablage an der Ihne, und kann gleich verschifft werden, das übrige Holz aber noch in der Heide, auch können jetzt zu jeder Zeit Mielerkohlen in der Lüdtkenheide gekauft werden. Gollnow den 21. April 1815.

Block, J. C.

Es wird Terminus zur öffentlichen Versteigerung des Schaafviehes des verstorbenen Pächter Cunow in Zettin, Rummelsburger Kreises, auf den 25sten May d. J., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Verwalterhofe angesetzt und wird solches hiermit bekannt gemacht. Bilgelow den 14. April 1815.

Das v. Puttkammer-Zettinsche Patrimonialgericht.

Die zur v. Glasenappschen Concursmasse gehörigen, bei Bärwalde in Hinterpommern gelegenen Güther Grammenz, Zuch und Zülckenhagen, von welchen der jährliche Pachtzins bei Grammenz etwa 4200 Rthlr., bei Zuch 1820, und bei Zülckenhagen 400 Rthlr. bisher betragen hat, sollen von Marien 1816 ab, auf drei Jahre anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Bei sämmtlichen diesen Güthern ist bis jetzt noch der volle Dienst der Bauern, auch das nöthige Inventarium an Winter- und Sommersaat, bei Grammenz ebenfalls, welchem der Krugverlag in 9 großen Dörfern zusteht, das nöthige Brau- und Brennergeräth vorhanden. Zur Licitation ist ein Termin auf den 10ten Juni d. J., Sonnabends Morgens 8 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt, und wird über den Ertrag und die Beschaffenheit der Güther den Pachtliebhabern sowohl von dem Herrn Landschaftsrath von Zastrow auf Cölpin, als von dem Aktuarius Darckow zu Grammenz die nöthige Auskunft ertheilt werden. Cöslin den 9ten April 1815. Das Gericht der Herrschaft Grammenz.

Das hieselbst in der Uecker liegende, dem Schiffer Michael Kruse und der Wittwe des Fischer Uteß gehörige beil- und bohlfertige Galliasschiff, von dem die Taxe dem hieselbst affigirten Aushang beygefügt ist, soll, auf den Antrag beyder Rheder, in Termino den 13ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber und die unbekannten Schiffsgläubiger werden zu diesem Termin, letztere bey Verlust ihrer Ansprüche, eingeladen. Ueckermünde den 1. April 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die von den Mühlenmeister Voeglerschen Eheleuten hieselbst nachgelassenen Grundstücke, nemlich:

1) die in der Marktstraße am Königsberger Thor belegene Wassermühle nebst dazu

dazu gehörigen Wohnhause, Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werth zu 4220 Rthlr. und nach dem materiellen zu 2027 Rthlr. taxirt,

2) das in der breiten Straße zwischen den Ackerbürger Fechtner und Strenger belegene Wohnhaus nebst Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werthe zu 858 Rthlr. und nach dem materiellen zu 1048. Rthlr. taxirt,

3) ein außerhalb der Stadt liegender, nach dem Ertrage zu 25 Rthlr. und materiell zu 22 Rthlr. taxirter Wallgarten,

4) ein eben so resp. zu 7 Rthlr. 6 Gr. und zu 5 Rthlr. taxirter Garten in der Schäferwiese,

5) eine halbe Hufe Landes in allen drey Feldern auf beide Art zu 600 Rthlr. taxirt,

sollen, auf den Antrag der Erben, Theilungshalber in folgenden Terminen:

1) den 12ten April, 2) den 12ten Juny, und 3) den 12ten August,

wovon der letzte peremtorisch, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können den Anschlag und die Kaufbedingungen täglich vorher in der Registratur erfahren. Bahn, den 1. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vier leer stehende Erbpachtsbauerhöfe in dem Vorwerk Neuendorff bei Korckenhagen unweit Massow, sollen in Gefolge des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, in Termino den 20sten Mai d. J., Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Korckenhagen öffentlich auf Erbpacht ausgeboten werden. Diejenigen, welche des Vermögens sind, ein annehmliches Erbstandsgeld zu erlegen, und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, werden eingeladen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gellnow den 6ten April 1815. Das Patrimonialgericht über Korckenhagen und Neuendorff.

Die zur Scharfrichter Kühnschen Creditmasse gehörige, hieselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 1. Fol. 99 verzeichnete Abdeckerey, soll mit der gerichtlichen Taxe a 3860 Rthlr. 20 Gr., auf Requisition des Wohllöblichen

Stadt-

Stadtgerichts zu Labes, subhasta gestellt werden. Wir haben die Bietungs-Termine auf den 21sten Februar, den 21sten April und den 21sten Junii 1815 hieselbst anberaumet, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur inspicirt werden. Nörenberg den 13ten December 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die seit Marien 1808 von denen Wirthen und Kossäthen in Klein-Podel, Stolper Kreises, verlassene Kossäthenhöfe, nemlich von dem Misch, Kowitzky und Mareke, sollen, in Gefolge des bäuerlichen Edicts vom 14 Septbr. 1811, öffentlich ausgeboten werden. Wer dazu Genüge hat, kann sich in Termino den 26sten Junii d. J. Vormittags um 8 Uhr in Vilgelow, Stolper Kreises in Hinterpommern, melden. Den Zuschlag hat derjenige zu gewärtigen, der sein Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, gehörig begründen kann. Vilgelow den 1. April 1815

Das von Zitzewitz Klein Podelsche Patrimonialgericht.
Schulte, Criminalrath, als Justitiarius.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte in Stettin, ist über den Nachlaß des am 31sten December 1813 zu Amalienhoff verstorbenen Erbpächters Christian Friedrich Behrend, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein General-Liquidationstermin auf den 7ten July, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Böhmer, Reich, Geppert, Land-Syndicus Calo, Jagdrath Hentze und Justiz Commissarius von Berge vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von dem Erbpächter Christian Friedrich Behrendtschen Nachlasse übrig bleiben möchte. Stettin den 19ten Januar 1815

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. May 1815.

No. 14.

Christian Nebelung,

— früherhin unter der deutschen Legion — wird von seiner Mutter benachrichtiget, daß er sie bey dem Schulzen zu Strippow bey Cörlin zu erfragen, oder ihr durch einen dahin adressirten Brief seinen Aufenthaltsort zu melden habe. Strippow den 9 April 1815. Verwittwete Henning.

Neuer Rigaer und neuer Memeler Säeleinsaamen, ist billigst zu haben bey J. C. Graff.

Neuer Rigaer Leinsaamen, bey J. F. Cölius & Comp. in Cöslin.

(Holzverkauf.) Aus dem zu dem Gute Amalienhoff gehörigen Forstrevier sollen, auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, am 29sten May Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause daselbst

35 Stück fichtene Sageblöcke,
24 Stück mittel Bauholz,
19 Stück klein Bauholz und
253 fichtene Bäume zu Klasterholz,

auf dem Stamm, öffentlich an den Meißbietenden verkauft, und soll die Hälfte des Gebots sofort bey dem Zuschlage, die andere Hälfte desselben aber drey Monat nachher baar in Courant bezahlt werden. Gollnow den 24. April 1815.

Block. Von Auftragswegen.

Auf den Antrag der Gläubiger des zu Kaltenhagen verstorbenen Pächters Christian Krohlow soll dessen Nachlaß, bestehend in Glas, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinen, Betten, Haus- und Ackergeräthschaften, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine ꝛc. in Termino den 19ten May d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Christian Krohlowschen Hofe zu Kaltenhagen, zwischen Colberg und Cöslin gelegen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauctionirt werden. Kauflustige werden hiemit eingeladen und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Belgard den 24sten April 1815.

Adeliche v. Heydebreckſche Patrimonialgerichte zu Kaltenhagen.

Auf

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Herrn von Heyden auf Großen-Toitin im Anclamschen Kreise, soll das ganze Guths Inventarium an Vieh und Ackergeräthschaften, auch anderes Mobiliare, modo auctionis verkauft werden. Es besteht in Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen und Federvieh; in Block-, Schief-, holsteiner und Kutschwagen, Schlitten, Haken, Eggen, Schneidelahden, Sielengeschirr, Holzketten u. s. w. Hiernächst werden auch Gesindebetten, Tische, Stühle, Sopha, Spinde, 1 Commode, 1 Stubenuhr, Porcellain, Kessels, eisern und hölzern Geräth verkauft werden. Zu dieser Auction ist ein Termin auf den 5ten Junii d. J. Vormittags um 9 Uhr, zu Großen-Toitin angesetzt, womit an den folgenden Tagen fortgefahren wird. Kauflustige werden hiezu eingeladen. Anclam den 15ten April 1815. Holm.

Die hiesige Glashütte, mit welcher ausser der schon sehr lange bestehenden Glasfabrik [illegible] bedeutendes Ackerwerk, Brennerey-Gerechtigkeit, Fischerey und überflüßiger [illegible]wachs verbunden ist, wird zum 1sten Juni 1816 durch Ablauf der Pachtjahre des jetzigen Entrepreneurs, zur anderweitigen Licitation eröffnet. Dieses Geschäft soll am 4ten Juli dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, hieselbst vorgenommen werden; wir laden daher Pachtliebhaber, welche des Vermögens sind, diese Pachtung zu entriren, ein, sich gedachten Tages und zur bestimmten Zeit, auf dem hiesigen herrschaftlichen Wohnhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wobei nur bemerkt wird, daß die Genehmigung des Zuschlags Seitens des Königl. Ober-Vormundschafts Collegii vorbehalten bleibt und daß der Meistbietende zur Sicherheit im Licitations-Termin eine Caution von 1500 Rthlr. Preuß. Courant, Gold oder Pommersche Courant-Pfandbriefe nebst Zinnsschein deponiren muß. Die nähern Bedingungen der Licitation werden im Termin bekannt gemacht werden, auch näher vom 1sten Mai d. J. ab, bei dem Administrator der Gäther, Inspector Röhecke, hieselbst zur Einsicht verliegen. Stolzenburg, 3 Meilen von Stettin, den 2. März 1815. Die Gevettern v. Ramin.

Ich bin willens, meine hiesige aus 50 Kühen bestehende Holländerey, in Verbindung mit der Brennerey, von Martini d. J. bis dahin 1819, auf 4 Jahre aus freyer Hand zu verpachten und lade Liebhaber ein, sich bey mir zu melden, und darüber bey mir zu verhandeln. Tutow bey Jarmen den 20. April 1815. Höfer, Guthspächter.

Das hieselbst in der Uecker liegende, dem Schiffer Michael Kruse und der Wittwe des Fischer Uteß gehörige beil- und bohrfertige Galliasschiff, von dem die Taxe dem hieselbst affigirten Aushang beygefügt ist, soll, auf den Antrag beyder Rheder, in Termino den 13ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr,

zu

zu Rathhause hieselbst dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber und die unbekannten Schiffsgläubiger werden zu diesem Termin, letztere bey Verlust ihrer Ansprüche, eingeladen. Ueckermünde den 1. April 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist meine Absicht zwey Pertinenzien des Guths Cummerow, Groß- und Klein-Rübenhagen genannt, zu verkaufen, und zwar getheilt, in kleinen Besitzungen von so viel Magdeburger Morgen, als jemand zu haben wünschet. Der Boden ist durchgehends Gerstenland. Zu 4 Magd. Morgen Acker kommt 1 M. Morgen Wiesen. Die Weide in den dabei befindlichen Brüchern ist vorzüglich gut. Mehrere kleine Besitzungen von 20 bis 24 Magd. Morgen sind schon mit den nöthigen Gebäuden versehen; wo dies nicht der Fall ist, da hängt es von Kauflustigen ab, ob er sich die Gebäude selbst aufführen will, wo nicht, so werden sie ihm für einen ganz billigen Preis aufgebauet. Die Ländereien werden dem Käufer schuldenfrey übergeben, und bis dies nachgewiesen ist, die Kaufgelder in zinstragende Papiere verwandelt, bei dem Ober-Landesgericht niedergelegt. Für die Benutzung der Weide in dem sogenannten Rübenhagen wird ein billiges Weidegeld bezahlt. Die nähern Bedingungen sind zu erfragen in Cummerow bey Regenwalde in Hinterpommern auf dem herrschaftlichen Hofe.

v. Bülow.

Zu Großenhagen sind während des vorletzten Krieges die 3 Bauerhöfe, welche die Bauern Ludwig Beyer, Martin Beyer und Friedrich Göthsch sonst bewohnt haben, wüste geworden. Zur Licitation derselben ist ein Termin auf den 18ten May d. J., Vormittags um 11 Uhr, zu Rehfehl angesetzt, zu welchem diejenigen, welche bereit sind, die Höfe zu erstehen, und welche den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, hierdurch vorgeladen werden. Stargard den 22. April 1815.

v. Petersdorffsche Gerichte zu Rehfehl und Großenhagen.

Vier leer stehende Erbpachtsbauerhöfe in dem Vorwerk Neuendorff bei Korckenhagen unweit Massow, sollen in Gefolge des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, in Termino den 20sten Mai d. J., Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Korckenhagen öffentlich auf Erbpacht ausgeboten werden. Diejenigen, welche des Vermögens sind, ein annehmliches Erbstandsgeld zu erlegen, und neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben die Rückstände derselben übernehmen wollen, werden eingeladen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow den 6ten April 1815.

Das Patrimonialgericht über Korckenhagen und Neuendorff.

Auf

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll die in Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern belegene Erbpachts-Windmühle des Müllermeisters Joachim Friedrich Foth nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune, Stallungen, Landungen, Wurthen, Wiesen und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 3ten April, den 1sten May und den 1sten Junii dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in Vietzig angesetzet. Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe und der erste Erbpachts-Contract können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem dritten und letzten Subhastations-Termine eingehenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern den 2ten März 1815.

Gräflich von Münchowsches Patrimonialgericht zu Vietzig.

Es soll der dem Frey- und Lehnschulz Paul Schultz zugehörige, in dem hiesigen Amtsdorf Mützenow belegene Frey- und Lehnschulzenhof, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe 1426 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. beträgt, Schuldenhalber in den auf den 7ten April, den 8ten May und den 9ten Junii d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Bietungsterminen, öffentlich an Meistbietende verkauft werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Stolpe in Hinterpommern den 28. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Hinterpommersches Domainen-Justiz-Amt.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Zimmergesell Michael Gottlieb Krüger sollen die zu Stramehl bey Labes belegene, zu dem Nachlaß desselben gehörige Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus, taxirt zu 90 Rthlr., 2) ein hinter demselben gelegener kleiner Garten mit Bewährung, taxirt zu 30 Rthlr., öffentlich verkauft werden. Hiezu ist nun ein licitations-Termin auf den 22sten Junius c., des Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Schloß zu Stramehl angesetzet. Kauflustige werden hiedurch aufgefordert, sich alsdenn einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle etwanige bekannte und unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche alsdenn auch anzubringen, weil sie sonst damit werden präcludirt und ihnen gegen den neuen Besitz und gegen die Grundstücke ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird. Schloß Stramehl bey Labes den 15. April 1815.

von Löpersches Gericht zu Stramehl.

Maaß, Justitiarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 20 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. May 1815.

No. 15.

Ich habe für dies Jahr die Veranstaltung getroffen, daß in der hiesigen Hengstkoppel 8 bis 10 junge Hengste, gegen Erlegung von Weidegeld, aufgenommen werden können; ich bitte diejenigen, die junge gesunde Hengste herzubringen wünschen, sich in frankirten Briefen deshalb schleunig bei mir zu melden; das Weidegeld bestimme ich für den Monath auf zwey Thaler Gold, und außerdem werden bei der Abholung dem Hüter, der des Nachts in der Koppel schläft, für jeden Hengst 12 Gr. bezahlt; vom 15ten May nehme ich die Hengste an, und wenn die Witterung es erlaubt, behalte ich sie bis zum 15ten October. Schwerinsburg den 29sten April 1815.

Graf v. Schwerin.

Ein verheiratheter Mann, welcher das Brauen und Brandtweinbrennen, Distiliren und Essigmachen theoretisch und practisch seit vielen Jahren selbst betrieben, auch die besten Zeugnisse produciren kann, wünscht in einer nicht ganz unbedeutenden Brauerey oder Brennerey angestellt zu werden. Das Nähere ist durch postfreye Briefe bey mir in Stettin zu erfahren. Ohm,

Königl. Lazareth-Inspector.

Neuer Rigaer und neuer Memeler Säeleinsaamen, ist billigst zu haben bey J. C. Graff.

Neuer Rigaer Leinsaamen, bey J. F. Cölius & Comp. in Cöslin.

(Holzverkauf.) Am 17ten May, Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Wohnung des Unterförsters Colell aus der Lüdtkenheide circa

2000 Stück groß, mittel und klein fichten Bauholz,

1000 Faden 3füßiges fichten Kloben- und Knüppelholz,

40 Schock $\frac{5}{4}$zöllige 20—24 Fuß lange fichtene Bretter,

in kleinen Quantitäten, auch im Ganzen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Das Bauholz befindet sich schon größtentheils auf der Ablage an der Ihne, und kann gleich verschifft werden, das übrige

Holz

Holz aber noch in der Heide, auch können jetzt zu jeder Zeit Mielerkohlen in der Lüdtkenheide gekauft werden. Gollnow den 21. April 1815.

Block, J. C.

(Holzverkauf.) Aus dem zu dem Gute Amalienhoff gehörigen Forstrevier sollen, auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, am 29sten May Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause daselbst

35 Stück fichtene Sagblöcke,
24 Stück mittel Bauholz,
19 Stück klein Bauholz und
253 fichtene Bäume zu Klafterholz,

auf dem Stamm, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und soll die Hälfte des Gebots sofort bey dem Zuschlage, die andere Hälfte desselben aber drey Monat nachher baar in Courant bezahlt werden. Gollnow den 24. April 1815.

Block. Von Auftragswegen.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, sollen in Termino den 26. May dieses Jahres zu Mözelsiz

1) ein gelber dreijähriger Hengst,
2) eine dergleichen Fuchsstute,
3) ein holsteiner Wagen und
4) 200 Hammel,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Colberg den 3ten Mai 1815. Das Patrimonial Gericht zu Mözelsiz. Michaely.

Bücher-Auction.

Eine zur Eugen v. Czapskischen Concursmasse gehörige Büchersammlung von 1200 Bänden, hauptsächlich in das Bausach, die Kriegswissenschaft, Geschichte und die schönen Wissenschaften einschlagend und zugleich auch mehrere alte Classiker von vorzüglich guten Ausgaben enthaltend, soll, gemäß Requisition des Königl. Hochlöbl Ober Landesgerichts von Westpreußen, im Termine den 5ten Junii 1815 und die nächstfolgenden Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube im Schloß an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, und wird dies unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Verzeichniß nicht allein in der Registratur der unterzeichneten Justiz-Commission eingesehen werden kann, sondern auch Abschriften desselben bei dem Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichte von Westpreußen, imgleichen bei den Königl. Wohllöbl. Stadtgerichten zu Danzig und Alt-Stettin sich befinden, wo dieselben den Kauflustigen zur Einsicht werden vorgelegt werden. Zugleich

gleich dienet auch wegen von Seiten auswärtiger Personen etwa zu ertheilenden Aufträgen zur Nachricht, daß im hiesigen Orte sich drei Justiz Commissarien in den Personen der Herren Knüppel, Homann und Müller befinden. Lauenburg in Hinterpommern den 5ten März 1815.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg und Bütowschen Kreises.

Gemäß Auftrags des Königl. Hochpreißl. Preuß. Pommerschen Vormundschafts Collegii zu Cöslin, soll das denen minorennen Söhnen des verstorbenen Obristen v. Diezelski zugehörige, im Lauenburgschen Kreise, drey Meilen von Lauenburg und vier Meilen von der Stadt Leba belegene Rittergut Merzin nebst Vorwerk Ulrikenfelde, mit vollen Wintersaaten von 117 Scheffel Roggen, imgleichen Sommersaaten von circa 200 Scheffel, einigen todten und lebenden Inventarienstucken, und der bey Ulrikenfelde befindlichen Schäferey von circa 130 Stück Schaafen aller Gattungen, welche bey der Pacht verbleiben, so wie denen baaren Gefällen von 240 Rthlr. und den Leistungen und Diensten der Dorfseinlassen, in Pausch und Bogen, auf vier aufeinander folgende Jahre, von Johannis 1815 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und stehet hiezu ein Termin auf den 29sten May 1815 zu Merzin im grundherrschaftlichen Wohnhause vor unterzeichneter Kreis-Justiz-Commission an. Qualificirte Pachtlustige werden daher zum Erscheinen im Termine aufgefordert, und hat der Meistbietende die förmliche sofortige Abschließung des Contracts, bis zur Approbation des Königl. Hochpreißl. Vormundschafts-Collegii, zu gewärtigen. Die nähern zunächst festgesetzten Pachtbedingungen, zu denen auch die Zahlung des halbjährigen Pachtgeldes als Vorstand gehört, können jeder Zeit bey unterzeichneter Justiz-Commission, imgleichen bey dem Vormunde der v. Diezelskischen Minorennen, Herrn Hauptmann v. Gostkoski auf Gartkewitz bey Merzin, in Erfahrung gebracht werden. Lauenburg den 28sten April 1815.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg Bütowschen Kreises.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger soll die in Vietzig bey Lauenburg in Hinterpommern belegene Erbpachts-Windmühle des Müllermeisters Joachim Friedrich Foth nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune, Stallungen, Landungen, Wurthen, Wiesen und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 3ten April, den 1sten May und den 1sten Junii dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in Vietzig angesetzet. Die näheren Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe und der erste Erbpachts-Contract können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden. Den Kaufliebhabern wird zugleich bekannt gemacht, daß auf ihre nach dem dritten und letzten Subhastations-Termine eingehenden Gebote

nicht

nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Wietzig bey Lauenburg in Hinterpommern den 2ten März 1815.

Gräflich von Munchowsches Patrimonialgericht zu Wietzig.

Das dem Chirurgus George Daniel Hyronimy gehörige, hieselbst in der Marktstraße, zwischen den jüdischen Handelsleuten Koppel und Michael Hirsch belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Hauswiese, nach dem materiellen Werth zu 449 Rthlr. und nach dem Ertrag zu 202 Rthlr. 12 Gr. taxirt, soll Schuldenhalber, auf den Antrag der Gläubiger, in folgenden Terminen:

den 10ten April, den 10ten May und den 8ten Junii,

wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen und können die Kaufbedingen und die Taxe täglich vorher in der Registratur erfahren. — Alle unbekannte Realprätendenten werden mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie ihre Rechte, bey Verlust derselben, spätestens in dem letzten Termine nachweisen müssen. Bahn den 28. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die von dem Maurergesell Gottfried Wilhelm Drägerschen Eheleute hieselbst besessene Grundstücke, nemlich:

1) das in der Achterstraße hieselbst zwischen dem Nagelschmidt Klein und Ackerbürger Weydemann belegene Wohnhaus nebst Hauswiese, nach dem Ertragswerth zu 235 Rthlr. 20 Gr. und nach dem materiellen zu 231 Rthlr. taxirt,
2) der außerhalb der Stadt in den sogenannten Klinkenbergen zwischen dem Mauermeister Gesche und den Geschwistern Lieskow belegene, nach dem Ertrage zu 100 Rthlr. und materiell zu 50 Rthlr. taxirte Garten,

sollen Schuldenhalber, auf den Antrag der Gläubiger, in folgenden Terminen den 10ten April, den 10ten May und den 9ten Junii, wovon der letzte peremtorisch, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen und können die Kaufbedingungen und die Taxe täglich vorher in der Registratur erfahren. Alle unbekannte Realprätendenten werden mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie ihre Rechte, bey Verlust derselben, spätestens in dem letzten Termin nachweisen müssen. Bahn den 28. Februar. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein dem unterzeichneten Gerichte unterworfener Einwohner, ist wegen Verfälschung einer Accise-Quitung in den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Gewinnes und in eine 3tägige Gefängnißstrafe, wie auch in die Untersuchungskosten, nach dem 2ten Erkenntnisse, verurtheilt worden. Stettin den 21. April 1815. Langenberg und Brachhorstsche Guthsgerichte.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 21. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 14. May 1815.

No. 16.

In einer auswärtigen nicht unbedeutenden Tuchhandlung, wird ein, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener Lehrling verlangt, worüber wir nähere Auskunft geben Carl Biancone & Comp.

Treforscheine, als auch alle Arten Staatspapiere, Pommersche Pfandbriefe ꝛc. sind stets billigst zu haben, bey

J. Löwenheim in Stargard.

Den 17ten May sollen meistbietend in kleinen und großen Quantitäten, Memeler Roggen und Libauer Leinsaat öffentlich verkauft werden, durch den Kaufmann Koberstein.

Rügenwalde den 5. May 1815.

Mit Trinitatis d. J. geht die Dienstzeit des bisherigen hiesigen Cämmerers zu Ende. Subjecte, welche geneigt sind, um diese Stelle sich bewerben zu wollen, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu besitzen, und die gehörige Caution zu bestellen im Stande sind, können sich bis zum 12ten Juni d. J. bei der hiesigen Stadtverordneten Versammlung melden. Pyritz den 7ten Mai 1815. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Gemäß Auftrags des Königl. Hochpreißl. Preuß. Pommerschen Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, soll das denen minorennen Söhnen des verstorbenen Obristen v. Diezelski zugehörige, im Lauenburgschen Kreise, drey Meilen von Lauenburg und vier Meilen von der Stadt Leba belegene Rittergut Merzin nebst Vorwerk Ulrikenfelde, mit vollen Wintersaaten von

117 Scheffel Roggen, imgleichen Sommersaaten von circa 200 Scheffel, einigen todten und lebenden Inventarienstücken, und der bey Ulrikenfelde befindlichen Schäferey von circa 130 Stück Schaafen aller Gattungen, welche bey der Pacht verbleiben, so wie denen baaren Gefällen von 240 Rthlr. und den Leistungen und Diensten der Dorfseinsassen, in Pausch und Bogen, auf vier aufeinander folgende Jahre, von Johannis 1815 ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und stehet hiezu ein Termin auf den 29sten May 1815 zu Merzin im grundherrschaftlichen Wohnhause vor unterzeichneter Kreis-Justiz-Commission an. Qualificirte Pachtlustige werden daher zum Erscheinen im Termine aufgefordert, und hat der Meistbietende die förmliche sofortige Abschließung des Contracts, bis zur Approbation des Königl. Hochpreißl Vormundschafts-Collegii, zu gewärtigen. Die nähern unächst festgesetzten Pachtbedingungen, zu denen auch die Zahlung des halbjährigen Pachtgeldes als Vorstand gehört, können jeder Zeit bey unterzeichneter Justiz-Commission, imgleichen bey dem Vormunde der v. Diezelskischen Minorennen, Herrn Hauptmann v. Gostkofski auf Gartkewitz bey Merzin, in Erfahrung gebracht werden. Lauenburg den 28sten April 1815.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg Bütowschen Kreises.

Ich bin willens, meine hiesige aus 50 Kühen bestehende Holländerey, in Verbindung mit der Brennerey, von Martini d. J. bis dahin 1819, auf 4 Jahre aus freyer Hand zu verpachten und lade Liebhaber ein, sich bey mir zu melden, und darüber bey mir zu verhandeln. Tutow bey Jarmen den 20. April 1815. Höfer, Guthspächter.

Es ist meine Absicht zwey Pertinenzien des Guths Cummerow, Groß- und Klein Rübenhagen genannt, zu verkaufen, und zwar getheilt, in kleinen Besitzungen von so viel Magdeburger Morgen, als jemand zu haben wünschet. Der Boden ist durchgehends Gerstenland. Zu 4 Magd. Morgen Acker kommt 1 M. Morgen Wiesen. Die Weide in den dabei befindlichen Brüchern ist vorzüglich gut. Mehrere kleine Besitzungen von 20 bis 24 Magd. Morgen sind schon mit den nöthigen Gebäuden versehen; wo dies nicht der Fall ist, da hängt es von Kauflustigen ab, ob er sich die Gebäude selbst aufführen will, wo nicht, so werden sie ihm für einen ganz billigen Preiß aufgebauet. Die Ländereien werden dem Käufer schuldenfrey übergeben, und bis dies nachgewiesen ist, die Kaufgelder in zinstragende Papiere verwandelt, bei dem Ober-Landesgericht niedergelegt.

Für

Für die Benutzung der Weide in dem sogenannten Rübenhagen wird ein billiges Weidegeld bezahlt. Die nähern Bedingungen sind zu erfragen in Cummerow bey Regenwalde in Hinterpommern auf dem herrschaftlichen Hofe.

v. Bülow.

Auf den Antrag der Interessenten an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Bürger Friedrich Müller und geborne Krielke, soll das zu dieser Verlassenschaft gehörige, hieselbst im Königsbezirk in der Wollweberstraße No. 222 belegene Haus zum halben Erbe, welches am 10ten Novbr. 1814, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben, auf 895 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Kauflustige, die ein solches bürgerliches Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch eingeladen, sich in den auf den 15ten April, den 16ten May und den 17ten Juni c., in unserm Geschäftszimmer jedesmal Vormittags um 9 Uhr, angesetzten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins wird übrigens kein Gebot weiter angenommen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Garz den 13ten Februar 1815.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Zimmergesell Michael Gottlieb Krüger sollen die zu Stramehl bey Labes belegene, zu dem Nachlaß desselben gehörige Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus, taxirt zu 90 Rthlr., 2) ein hinter demselben gelegener kleiner Garten mit Berährung, taxirt zu 30 Rthlr., öffentlich verkauft werden. Hiezu ist nun ein Licitations-Termin auf den 22sten Junius c., des Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Schloß zu Stramehl angesetzet. Kauflustige werden hiedurch aufgefordert, sich alsdenn einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle etwanige bekannte und unbekannte Realprätendenten hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche alsdenn auch anzubringen, weil sie sonst damit werden präcludirt und ihnen gegen den neuen Besitz und gegen die Grundstücke ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schloß Stramehl bey Labes den 15. April 1815. von Löpersches Gericht zu Stramehl.

Maaß, Justitiarius.

Da

Da der, in dem Dorfe Gartkewitz Lauenburgschen Kreises belegene Kossäthenhof, welchen der Johann Mroch bewohnt hat, von Michael d. J. ab, leer stehen bleibet, so soll derselbe, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten September 1811, öffentlich licitirt werden. Es werden dahero Besitzfähige, welche im Stande sind, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die seit einigen Jahren rückständigen Lasten und Abgaben neben denen laufenden zu berichtigen, eingeladen, sich in dem angesetzten Termine den 1sten July 1815, Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in Lauenburg in des Justitiarii Behausung in der Gerichtsstube einzufinden, die Bedingung zu vernehmen, und ihr Vermögen zur Acquisition des Hofes, zu dessen Conservation und zur Bestreitung der Lasten und Abgaben nachzuweisen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus rechtlichen Gründen an diesem Hofe Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine gleichfalls zu erscheinen, ihre Rechte nachzuweisen, und etwa in Händen habende Documente vorzulegen, widrigenfalls die Ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie präcludirt, und ihnen Hinsichts ihrer Ansprüche an diesen Hof ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Lauenburg den 1sten May 1815.

Das v. Gostkowskische Patrimonial-Gericht zu Gartkewitz.

Homann.

Ein dem unterzeichneten Gerichte unterworfener Einwohner, ist wegen Verfälschung einer Accise-Quitung in den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Gewinnes und in eine 3tägige Gefängnißstrafe, wie auch in die Untersuchungskosten, nach dem 2ten Erkenntnisse, verurtheilt worden. Stettin den 21. April 1815. Langenberg und Brachhorstsche Guthsgerichte.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 22 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. May 1815.

No. 17.

Treſor- und Thalerſcheine ſind zum billigſten Cours jeder Zeit zu haben, bey Louis Saling & Comp. in Stettin.

Treſorſcheine, als auch alle Arten Staatspapiere, Pommerſche Pfandbriefe ꝛc. ſind ſtets billigſt zu haben, bey

J. Löwenheim in Stargard.

In einer der Apotheken einer Hauptſtadt in Pommern werden ſogleich zwey Lehrlinge unter annehmlichen Bedingungen verlangt. Nähere Auskunft hierüber giebt der Rathsherr und Kaufmann Herr G. S. Fiſcher zu Stargard.

(Widerruf.) Die am 26ſten May c. zu Mözelfiz anſtehende Auction wird hierdurch aufgehoben. Colberg den 19. May 1815.

Das Patrimonialgericht zu Mözelfiz. Michaely.

Ich bin willens, bei meiner mir eigenthümlich zugehörigen Waſſer-Mühle neue Oehlſtampfen anzulegen, und indem ich dies öffentlich bekannt mache, fordere ich zugleich alle Widerſpruchsberechtigte hiermit auf, ſich binnen hier und acht Wochen mit ihren etwanigen rechtlichen Einwendungen bei der vorgeſetzten Kreis-Polizey-Behörde oder bei mir zu melden, nach deren Verlauf ich mit dem Bau den Anfang machen werde. Saſſenburg bei Freyenwalde den 17ten May 1815. Der Mühlenmeiſter Behm.

Sämmtliches Schmiedewerkzeug ſtehet in der Lohnſchmiede zu Pflugrade bey Maſſow an einen tüchtigen Mann, welcher zugleich die Schmiede zu übernehmen willens iſt, ſogleich, auch etwas Hausgeräth, zum Verkauf.

Montag den 12ten Junii c. ſollen zu Wolkow, im Naugardt-Daberſchen Kreiſe, folgende Sachen, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verauctionirt werden, als: Gläſer, Porcellan, Sophas, Polſter- und andere Stühle, Spinde, Commoden, runde Spiel- und andere Tiſche, ein Secretair, Trimeau und Ankleideſpiegel, zwey moderne Bettſtellen (ſämtliche Meubles ſind von Kaſtanien, Maſer und Mahagoni und faſt noch neu), alle gewöhnliche Mobilien,

Tiſche

Tische und Spinde, das Wasch-, Spinn- und Webegeräth, eine Garnitur Tischleuchter, stark versilbert, herrschaftliche und Gesindebetten, Leinen- und Tischzeug, Küchengeräth, eine große Waage, Bücher, meistentheils über Oeconomie, Wagen, worunter eine Wiener Vatarde, alles Jungvieh, Kühe und Schweine.

In Termino den 29sten Junius und folgenden Tagen wird hieselbst auf dem Rathhause, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, eine Auction von Porcellan, Gläsern, Kupfer, Messing und Eisenzeug, Kleidungsstücken, Gemälden, Zeichnungen und Büchern, und vorzüglich von Leinenzeug und Betten; desgleichen in Termino den 3ten Julius und folgendem Tage auf dem Hofe zu Schmagow eine Auction von allerhand Meublen und Hausgeräthen, auch zwey holsteinschen Wagen und einigen Bienenstöcken. Die Bezahlung geschiehet in klingendem preußischen Courant und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.
Demmin den 11ten May 1815. Weissenborn.
Von Auftragswegen.

Die Vorwerker Clausburg, Ziegelwerder, und der Acker von Carlsburg, sämmtlich bey Nörnberg belegen, sollen von Johannis d. J. ab, bis Johannis 1818 verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine verhältnißmäßige Caution zu leisten im Stande sind, werden hiermit zu dem, auf den 19ten Junius c., Vormittags um 10 Uhr, zu Clausburg anstehenden Pachtungs-Termine eingeladen, und können den Pachtanschlag bey mir einsehen. Arnswalde den 9ten May 1815. Dühring, Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Das Guth Bitzicker, 1 Meile von Cöslin und 2 Meilen von Cörlin, auf der Poststraße gelegen, wird den 28sten Juny, als am Mittwoch nach Johanny, Vormittags auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst auf 3 Jahre, und unter gewissen Bedingungen, auch wohl auf 6 Jahre, von nächsten Marien an, wiederum an den Meistbietenden, wenn derselbe hinreichendes Vermögen nachgewiesen, einen guten Losschein mitgebracht, und eine Caution von 2000 Rthlr. entweder ganz baar, oder zur Hälfte in völlig sichern gleich zahlbaren Papieren gleich bestellet, und die Genehmigung der Guthsherrschaft erfolget, verpachtet werden. Bey Deponirung von Pfandbriefen kann die Zahlung der baaren Caution bis zum 25sten März ausgesetzt werden. Der Guthsacker ist in 3 Felder, jedes zu 306 Morgen und in 5 Kleekoppeln, jede zu 18 Morgen, eingetheilt; hat 262 Morgen Wiesen, 9 Vollbauern, 4 Voll- und 5 Halbkossäthen zum Dienst, so wie auch Verlag in 2 Krügen, deren einer 100 Rthlr. Pacht giebt; Der jetzige Pächter, welcher 6 Jahre hindurch 3740 Rthlr. Pacht giebt, muß 358¾ Scheffel Roggen und 18 Scheff. Waizen ausgesäet zurück lassen. Die Pachtbedingungen können bey dem Unterschriebenen, und bey dem Hrn. Prediger

Redtell

Redtell in Varchmin bey Cöslin, zu jeder Zeit, auch hieselbst den Tag vor der Licitation, nachgesehen werden. Bißicker den 17ten May 1815.

v. Wenden auf Gribnitz bey Cöslin, in Vollmacht.

Es ist meine Absicht zwey Pertinenzien des Guths Cummerow, Groß- und Klein-Rübenhagen genannt, zu verkaufen, und zwar getheilt, in kleinen Besitzungen von so viel Magdeburger Morgen, als jemand zu haben wünschet. Der Boden ist durchgehends Gerstenland. Zu 4 Magd. Morgen Acker kommt 1 M. Morgen Wiesen. Die Weide in den dabei befindlichen Brüchern ist vorzüglich gut. Mehrere kleine Besitzungen von 20 bis 24 Magd. Morgen sind schon mit den nöthigen Gebäuden versehen; wo dies nicht der Fall ist, da hängt es von Kauflustigen ab, ob er sich die Gebäude selbst aufführen will, wo nicht, so werden sie ihm für einen ganz billigen Preiß aufgebauet. Die Ländereien werden dem Käufer schuldenfrey übergeben, und bis dies nachgewiesen ist, die Kaufgelder in zinstragende Papiere verwandelt, bei dem Ober-Landesgericht niedergelegt. Für die Benutzung der Weide in dem sogenannten Rübenhagen wird ein billiges Weidegeld bezahlt. Die nähern Bedingungen sind zu erfragen in Cummerow bey Regenwalde in Hinterpommern auf dem herrschaftlichen Hofe.

v. Bülow.

Die in Wintershagen bey Stolpe gelegene Erbpacht-Bock-Windmühle, welche in völlig gutem Stande sich befindet, soll auf den Antrag des jetzigen Erbmüllers, aus freyer Hand auf den 23sten Junii, Vormittags um 11 Uhr, in der Behausung des Justiz-Commissarius Schulte zu Stolpe meistbietend verkauft werden, dazu man Kauflustige einladet. Es befindet sich zu dieser Mühle, außer dem Wohnhause, der Scheune, Stallzimmer und Garten, Acker zu 16 Scheffel Aussaat, eine Wiese von etwa 3 Fuder Heu, der Genuß der freyen Feuerung und Weide. Der jährliche Erbpachtzins beträgt 60 Rthlr.

Das Kratz Wintershäger Patrimonialgericht.

Es soll in dem Guthe Vitröse bei Lauenburg in Hinterpommern ein Cossäthenhoff, welchen der Cossäth Martin Kischnick bewirthschaftet hat, in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 14ten Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Vitröse angesetzet. Liebhaber zu diesem Hofe, welche die ihnen im Termin bekannt zu machenden Bedingungen erfüllen, und hinreichendes Vermögen zur Abtragung der rückständigen öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, so wie zur Wiederherstellung der Gebäude nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen, so wie auch alle, welche an diesem

Cossä-

Cossäthenhofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert werden, diese in obigem mit dazu angesetzten peremtorischen Termine anzumelden, die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, vorzulegen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Vitröse bei Lauenburg in Hinterpommern den 7ten May 1815.

Adelich v. Jaskysche Patrimonial-Gericht zu Choßlow und Vitröse.
Müller.

Die Erben der zu Meschern verstorbenen Frau Anne Sophie geborne Gerloff, verehelicht gewesenen Johann Rieck, haben angetragen, einen zum Nachlasse derselben, zu Meschern gelegenen Bauerhof, welcher im Hypotheckenbuch von Meschern mit No. 4. bezeichnet, mit Wohngebäuden, Scheune, 3 Ställen, Bewährung nebst Achterhof, den 6. Theil von 5 Landhufen, 26 M. M. contribuabeln und den 6. Theil von 4 Hufen ritterfreyen Acker, wie auch vollständig bestellter Winter- und Sommersaat, theilungshalber zu verkaufen. Diesem gemäß stellen wir dieses Grundstück, welches unterm 1. v. M., nach Abzug der Lasten und Abgaben, auf 1862 Rthlr. 2 Gr gerichtlich gewürdiget, hiemit zum Kauf, und laden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiedurch ein, ihr Gebot in dem auf den 8ten Julii c., Vormittags um 9 Uhr, ein für allemal angesetzten peremtorischen Termin abzugeben, und nach eingegangener Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Garz den 5ten May 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Dem vormaligen Soldaten Christian Steffen, welcher von seiner Ehefrau Christina gebohrne Nimtz bereits seit 10 Jahren entfernt ist und ihr bis jetzt keine Nachricht gegeben hat, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine gedachte Ehefrau gegen ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt hat. Da nun sein Aufenthalt jetzt unbekannt ist, so wird er hierdurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen 3 Monathen, spätestens in Termino den 14. August c. vor dem unterschriebenen Patrimonialgerichte hieselbst in Person oder per Mandatarium, wozu ihm der hiesige Kreisrichter Herr Dittmar vorgeschlagen wird, zu erscheinen, und sich über die Klage zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle hat er zu gewärtigen, daß er in contumatiam der Klage für geständig geachtet, das Band der Ehe getrennt, und was Rechtens ist, festgesetzt und zur Execution gebracht werden wird. Neustettin den 3ten May 1815.

Das von Hertzberg Lottinsche Patrimonial-Gericht. Klatten.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 24. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. Junii 1815.

No. 18.

Tresor- und Thalerscheine sind zum billigsten Cours jeder Zeit zu haben, bey Louis Saling & Comp. in Stettin.

Memeler Roggen und Libauer Leinsaamen, bey Andr. Koberstein, in Rügenwalde.

In einer der Apotheken einer Hauptstadt in Pommern werden sogleich zwey Lehrlinge unter annehmlichen Bedingungen verlangt. Nähere Auskunft hierüber giebt der Rathsherr und Kaufmann Herr G. S. Fischer zu Stargard.

Ich bin willens, bei meiner mir eigenthümlich zugehörigen Wasser-Mühle neue Oehlstampfen anzulegen, und indem ich dies öffentlich bekannt mache, fordere ich zugleich alle Widerspruchsberechtigte hiermit auf, sich binnen hier und acht Wochen mit ihren etwanigen rechtlichen Einwendungen bei der vorgesetzten Kreis-Polizey-Behörde oder bei mir zu melden, nach deren Verlauf ich mit dem Bau den Anfang machen werde. Sassenburg bei Freyenwalde den 17ten May 1815. Der Mühlenmeister Behm.

Montag den 12ten Junii c. sollen zu Wolkow, im Naugardt-Daberschen Kreise, folgende Sachen, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verauctionirt werden, als: Gläser, Porcellan, Sophas, Polster- und andere Stühle, Spinde, Commoden, runde Spiel- und andere Tische, ein Secretair, Trimeau und Ankleidespiegel, zwey moderne Bettstellen (sämtliche Meubles sind von Kastanien, Maser und Mahagoni und fast noch neu), alle gewöhnliche Mobilien, Tische und Spinde, das Wasch-, Spinn- und Webegeräth, eine Garnitur Tischleuchter, stark versilbert, herrschaftliche und Gesindebetten, Leinen- und Tischzeug, Küchengeräth, eine große Waage, Bücher, meistentheils über Oeconomie, Wagen, worunter eine Wiener Batarde, alles Jungvieh, Kühe und Schweine.

In Termino den 29sten Junius und folgenden Tagen wird hieselbst auf dem Rathhause, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, eine Auction von Porcellan, Gläsern, Kupfer, Messing und Eisenzeug, Kleidungsstücken, Gemälden

den, Zeichnungen und Büchern, und vorzüglich von Leinenzeug und Betten; desgleichen in Termino den 3ten Julius und folgendem Tage auf dem Hofe zu Schmarsow eine Auction von allerhand Meublen und Hausgeräthen, auch zwey holsteinschen Wagen und einigen Bienenstöcken. Die Bezahlung geschiehet in klingendem preußischen Courant und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen. Demmin den 11ten May 1815. Weissenborn.

Von Auftragswegen.

Weil der im Verpachtungs-Termin des denen von Oesterlingschen Erben zugehörigen, eine halbe Meile von Stargard belegenen Guths Klützow, Meistbietendgebliebene, sich der Abschließung des Pacht-Contracts und Annahme der Pacht zu Johanni d. J. weigert; so ist, nach der Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegii vom 22. d. M., auf dessen Gefahr und Kosten, ein anderweiter Pacht-Termin dieses Guths auf den 7ten Junii d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Stargard in der Wohnung des Herrn J. C. Kempe angesetzt, und es werden Pachtlustige, welche die Eigenschaften und das Vermögen zur Uebernahme dieser Pacht besitzen, eingeladen, sich einzufinden, und es hat der Meistbietende, nach ergangener Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin bey mir eingesehen, auch das Guth selbst zu jeder Zeit besehen werden. Cremzow den 27. May 1815.

v. Wedell, als Vormund.

Das Guth Bitzicker, 1 Meile von Cöslin und 2 Meilen von Cörlin, auf der Poststraße gelegen, wird den 28sten Juny, als am Mittwoch nach Johanny, Vormittags auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst auf 3 Jahre, und unter gewissen Bedingungen, auch wohl auf 6 Jahre, von nächsten Marien an, wiederum an den Meistbietenden, wenn derselbe hinreichendes Vermögen nachgewiesen, einen guten Losschein mitgebracht, und eine Caution von 2000 Rthlr. entweder ganz baar, oder zur Hälfte in völlig sichern gleich zahlbaren Papieren gleich bestellet, und die Genehmigung der Guthsherrschaft erfolget, verpachtet werden. Bey Deponirung von Pfandbriefen kann die Zahlung der baaren Caution bis zum 25sten März ausgesetzt werden. Der Guthsacker ist in 3 Felder, jedes zu 306 Morgen und in 5 Kleekoppeln, jede zu 18 Morgen, eingetheilt; hat 262 Morgen Wiesen, 9 Vollbauern, 4 Voll- und 5 Halbkossäthen zum Dienst, so wie auch Verlag in 2 Krügen, deren einer 100 Rthlr. Pacht giebt; Der jetzige Pächter, welcher 6 Jahre hindurch 3740 Rthlr. Pacht giebt, muß 358¾ Scheffel Roggen und 18 Scheff. Waizen ausgesäet zurück lassen. Die Pachtbedingungen können bey dem Unterschriebenen, und bey dem Hrn. Prediger

Rediell

Redtell in Varchmin bey Cöslin, zu jeder Zeit, auch hieselbst den Tag vor der Licitation, nachgesehen werden. Bitzicker den 17ten May 1815.

v. Wenden auf Gribnitz bey Cöslin, in Vollmacht.

Die hiesige Glashütte, mit welcher ausser, der schon sehr lange bestehenden Glasfabrike, ein bedeutendes Ackerwerk, Brennerey-Gerechtigkeit, Fischerey und überflüßiger Wiesewachs verbunden ist, wird zum 1sten Juni 1816 durch Ablauf der Pachtjahre des jetzigen Entrepreneurs, zur anderweitigen Licitation eröffnet. Dieses Geschäft soll am 4ten Juli dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, hieselbst vorgenommen werden; wir laden daher Pachtliebhaber, welche des Vermögens sind, diese Pachtung zu entriren, ein, sich gedachten Tages und zur bestimmten Zeit, auf dem hiesigen herrschaftlichen Wohnhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wobei nur bemerkt wird, daß die Genehmigung des Zuschlags Seitens des Königl. Ober Vormundschafts-Collegii vorbehalten bleibt und daß der Meistbietende zur Sicherheit im Licitations-Termin eine Caution von 1500 Rthlr. Preuß. Courant, Gold oder Pommersche Courant-Pfandbriefe nebst Zinnsschein deponiren muß. Die nähern Bedingungen der Licitation werden im Termin bekannt gemacht werden, auch näher vom 1sten Mai d. J. ab, bei dem Administrator der Güther, Inspector Rösecke, hieselbst zur Einsicht vorliegen. Stolzenburg, 3 Meilen von Stettin, den 2. März 1815. Die Gevettern v. Ramin.

Ich bin willens, meine hiesige aus 50 Kühen bestehende Holländerey, in Verbindung mit der Brennerey, von Martini d. J. bis dahin 1819, auf 4 Jahre aus freyer Hand zu verpachten und lade Liebhaber ein, sich bey mir zu melden, und darüber bey mir zu verhandeln. Tutow bey Jarmen den 20. April 1815.

Höfer, Guthspächter.

Auf den Antrag der Erben der hieselbst verstorbenen Scharfrichterwittwe Rudloff soll das denselben gehörige, hieselbst in der Stettiner Straße sub No. 213 belegene ganzlagische Haus cum pertinentiis, so im Jahr 1812 zu 930 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich taxirt, in Termino licitationis den 5ten August, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause verkauft werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten, als welche vorbehalten ist, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Kaufbedingungen können zuvor in unserer Registratur eingesehen werden. — Auch sollen im bemeldeten Termin die zur Rudolffschen Masse gehörige Rolle und Färberpresse per modum auctionis verkauft werden. Pyritz den 17. May 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Mühlenmeister Friedrich Utecht hat seine im Wedler Saatziger Kreise,

Kreise, zwischen Stargard und Freyenwalde, zu Schönebeck belegene Mühle an den Mühlenmeister Carl Friedrich Blaurock auf sein Recht eigenthümlich verkaufet. Zur Vor- und Ablassung dieser Mühle an den Käufer Blaurock ist ein Termin auf den 16ten Junii dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, in Schönebeck angesetzet. Widerspruchsberechtigte werden dahero hiemit aufgefordert, sich in erwähntem Termine zu melden, weil sie sonst mit ihren Widersprüchen gegen die Vor- und Ablassung nicht weiter werden gehöret werden. Freyenwalde den 6. May 1815. v. Wedellsches Gericht zu Schönebeck.

Naatz, Justitiarius.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte in Stettin, ist über den Nachlaß des am 31sten December 1813 zu Amalienhoff verstorbenen Erbpächters Christian Friedrich Behrend, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein General-Liquidationstermin auf den 7ten July, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Böhmer, Reich, Geppert, Land-Syndicus Calo, Jagdrath Heintze und Justiz Commissarius von Berge vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von dem Erbpächter Christian Friedrich Behrendtschen Nachlasse übrig bleiben möchte. Stettin den 19ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In der abgewichenen Nacht, ist von der Hütung ein Reitpferd gestohlen worden, welches daran kenntlich, daß es ein Wallach, 5 Jahr alt, schwarzer Farbe, 4 Fuß 7 Zoll groß ist, der Kopf ist gebozen, die Hinterfüße etwas krumm und der Schweif ist um die Hälfte abgeschnitten. Sollte dieses Pferd zum Vorschein kommen, so wird ersucht, solches anhalten, mit den etwa verdächtigen Inhaber unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen. Stolp den 23. May 1815. Der Polizey-Director Temme.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 11. Junii 1815.

No. 19.

Da der hiesige Sommermarkt am 4ten Julius mit dem Demminer zusammen treffen würde; so wird derselbe mit höherer Genehmigung auf den 11ten Julius verlegt, und solches dem Handlungtreibenden Publico hiedurch bekannt gemacht. Usedom den 28. May 1815. Der Magistrat.

Ein von dem hiesigen Königl. Accise-Amt an den hier interm 22. May c. abgehaltenen Viehmarkt wegen zu wenig angegebenen Verkaufswerth in Beschlag genommene dunkelbraune Stute, 4 Fuß 6 Zoll groß, 11 bis 12 Jahr alt, ohne besondere Abzeichen, und 12 Rthlr. 12 Gr. an abgeschätzten Werth, ist uns, nachdem sich der Besitzer unter einem Vorwande entfernt, am 29sten d. M. von gedachtem Accise-Amt zur Ausmittelung des rechtmäßigen Eigenthümers übergeben worden. Indem wir dies hiedurch zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir denjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer qu. Pferdes auszuweisen vermag, hiemit auf, seine Ansprüche bis zum 19ten Junii c. bey uns geltend zu machen, und hiernächst gegen Erstattung sämmtlicher Kosten solches in Empfang zu nehmen. Sollte sich aber bis zu diesem Termin niemand hierzu melden, so wird mehrgedachtes Pferd zur Deckung der defraudirten Accisegefälle und der übrigen Kosten meistbietend verkauft, und der etwanig übrig bleibende Rest des Kaufgeldes zur Orts-Armen-Casse gezogen werden. Belgard den 29. May 1815. Der Magistrat.

Es wird mit Michaelis d. J. die zweite Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher zugleich der Organistendienst verbunden ist, erlediget. Das Etatsmäßige Gehalt beyder Stellen ist nicht unbeträchtlich, und werden daher qualificirte Subjecte eingeladen, sich in portofreyen Briefen bey dem Magistrat zu melden. Garz den 29. May 1815. Der Magistrat.

Der Posten des hiesigen Gerichtsdieners muß wegen gänzlicher Invalidi-

tät

tät des bisherigen anderweitig besetzt werden. Qualificirte Subjecte, welche denselben zu erlangen wünschen, haben sich persönlich deshalb hier zu melden, es kann aber schlechthin auf keinen reflectirt werden, als wer

1) im Militair gedient, den Abschied wegen Invalidität erhalten hat und zur Versorgung im Civil notirt ist,

2) Atteste seines beständigen Wohlverhaltens aufweisen,

3) fertig lesen, schreiben und rechnen kann,

4) nicht zu alt und gebrechlich ist, sondern sich im vollen Besitz seiner Kräfte befindet.

Jeder andere wird sich ganz vergeblich dieserhalb bemühen. Bahn den 30sten May 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

In einer der Apotheken einer Hauptstadt in Pommern werden sogleich zwey Lehrlinge unter annehmlichen Bedingungen verlangt. Mähere Auskunft hierüber giebt der Rathsherr und Kaufmann Herr G. S. Fischer zu Stargard.

Ich zeige hiermit ergebenst an, wie ich vom 1sten Junii d. J. ab, meine bisher geführte Waarenhandlung meinen hiesigen Kindern übergeben habe, und wird mein Schwiegersohn Jacob Saling diese Handlung unter der Firma J. Saling & Comp. fortsetzen. Nachdem ich einem geehrten Publikum und meinen resp. Handlungsfreunden für das mir geschenkte Vertrauen danke, empfehle ich zugleich die Handlung von J. Saling & Comp. und bitte auch dieser, die sich dero ferneres Vertrauen verdient zu machen bemühen wird, ihre Gewogenheit zu schenken. Cöslin den 1. Junii 1815. J. S. Borchardt.

In Bezug auf obige Annonce zeige ergebenst an, daß ich die Handlung meines Schwiegervaters vom 1. Junii d. J. übernommen und werde ich solche von heute an nach wie vor unter der Firma J. Saling & Comp. fortsetzen. Indem ich das der vorigen Firma geschenkte Zutrauen auch mir angedeihen zu lassen bitte, werde ich auch gewiß bemüht seyn, mich desselben durch reelle und prompte Bedienung würdig zu machen. Cöslin den 1. Junii 1815.

J. Saling.

Ich bin willens, bei meiner mir eigenthümlich zugehörigen Wasser-Mühle

neue

neue Oehlstampfen anzulegen, und indem ich dies öffentlich bekannt mache, fordere ich zugleich alle Widerspruchsberechtigte hiermit auf, sich binnen hier und acht Wochen mit ihren etwanigen rechtlichen Einwendungen bei der vorgesetzten Kreis-Polizey Behörde oder bei mir zu melden, nach deren Verlauf ich mit dem Bau den Anfang machen werde. Sassenburg bei Freyenwalde den 17ten May 1815. Der Mühlenmeister Behm.

Alle Sorten geschmiedete eiserne Kahn-Anker sind bey uns stets, à 3 Gr. pro ℔., auf Bestellung zu haben. Stettin den 4. Junii 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Haupt-Eisen- ꝛc. Magazin.

Ich verkaufe aus meinem Lager den frisch und gut gebrannten Rüdersdorfer Kalk, die Tonne zu 2 Rthlr. 8 Gr., — das Tausend Mauersteine — von besonderer Güte — für 10 Rthlr. 12 Gr. und Dachsteine für 11 Rthlr. 12 Gr. Bei gütigen Aufträgen können sich meine resp. Freunde einer ganz reellen und prompten Bedienung mit vollem Vertrauen versichert halten. Kalkbrennerei Carlsfelde — bei dem Eisen-Hütten-Werk Torglow — den 9ten Juny 1815.

Friedrich Buschick.

Tresor- und Thalerscheine sind zum billigsten Cours jeder Zeit zu haben, bey Louis Saling & Comp. in Stettin.

Memeler Roggen und Libauer Leinsaamen, bey

Andr. Koberstein, in Rügenwalde.

Es soll, gemäß Bestimmung des Königl. Hochlöbl. Preuß. Pommerschen Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, der Nachlaß des zu Merzin bey Lauenburg mit Tode abgegangenen Obristen v. Diezelski, bestehend in Uhren, Silberzeug, Porzelain und Fayance, Gläsern, Zinn und sonstigem Metall, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, imgleichen Acker- und Wirthschaftsgeräth, Pferden und anderm Vieh, allerhand Vorrath zum Gebrauch, einigen Gewehren und diversen Büchern, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in gutem Preußischen Courantgelde, im Termin den 21sten Junii 1815, Vormittags um 9 Uhr und

die

die folgenden Tage, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Merzin, durch die unterzeichnete Justiz-Commission verkauft werden, und wird dies hiedurch zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht. Lauenburg den 31. May 1815.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Am 26sten Juny dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, sollen zu Friedfeld bey Pencun etwa 45 Haupt Jungvieh, an Fersen, Stieren und einjährigen Kälbern, auch Haus- und Ackergeräth an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

In Termino den 29sten Junius und folgenden Tagen wird hieselbst auf dem Rathhause, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, eine Auction von Porcellan, Gläsern, Kupfer, Messing und Eisenzeug, Kleidungsstücken, Gemälden, Zeichnungen und Büchern, und vorzüglich von Leinenzeug und Betten; desgleichen in Termino den 3ten Julius und folgendem Tage auf dem Hofe zu Schmarsow eine Auction von allerhand Meublen und Hausgeräthen, auch zwey holsteinschen Wagen und einigen Bienenstöcken. Die Bezahlung geschiehet in klingendem preußischen Courant und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen. Demmin den 11ten May 1815. Weissenborn.

Von Auftragswegen.

Das eine Meile von Cörlin belegene Guth Lustebuhr soll in Termino den 17ten Junii d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause daselbst an den Meistbietenden, mit oder ohne Inventarium verpachtet werden. Pachtliebhaber, welche die nöthige Sicherheit gewähren können, werden zu diesem Termin eingeladen, und sind die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bey dem Guthsherrn zu erfahren. Cörlin den 1. Junii 1815.

von Borckesche Gerichte zu Lustebuhr.

Das Guth Bitzicker, 1 Meile von Cöslin und 2 Meilen von Cörlin, auf der Poststraße gelegen, wird den 28sten Juny, als am Mittwoch nach Johanny, Vormittags auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst auf 3 Jahre, und unter gewissen Bedingungen, auch wohl auf 6 Jahre, von nächsten Marien an, wiederum an den Meistbietenden, wenn derselbe hinreichendes Vermögen nachgewiesen,

wiesen, einen guten Losschein mitgebracht, und eine Caution von 2000 Rthlr. entweder ganz baar, oder zur Hälfte in völlig sichern gleich zahlbaren Papieren gleich bestellet, und die Genehmigung der Gutsherrschaft erfolget, verpachtet werden. Bey Deponirung von Pfandbriefen kann die Zahlung der baaren Caution bis zum 25sten März ausgesetzt werden. Der Guthsacker ist in 3 Felder, jedes zu 306 Morgen und in 5 Kleekoppeln, jede zu 18 Morgen, eingetheilt; hat 262 Morgen Wiesen, 9 Vollbauern, 4 Voll- und 5 Halbkossäthen zum Dienst, so wie auch Verlag in 2 Krügen, deren einer 100 Rthlr. Pacht giebt; Der jetzige Pächter, welcher 6 Jahre hindurch 3740 Rthlr. Pacht giebt, muß 358¾ Scheffel Roggen und 18 Scheff. Waizen ausgesäet zurück lassen. Die Pachtbedingungen können bey dem Unterschriebenen, und bey dem Hrn. Prediger Redtell in Varchmin bey Cöslin, zu jeder Zeit, auch hieselbst den Tag vor der Licitation, nachgesehen werden. Bitzicker den 17ten May 1815.

v. Wenden auf Gribnitz bey Cöslin, in Vollmacht.

Die von den Mühlenmeister Voeglerschen Eheleuten hieselbst nachgelassenen Grundstücke, nemlich:

1) die in der Marktstraße am Königsberger Thor belegene Wassermühle nebst dazu gehörigen Wohnhause, Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werth zu 4220 Rthlr. und nach dem materiellen zu 2027 Rthlr. taxirt,

2) das in der breiten Straße zwischen den Ackerbürger Fechtner und Strenger belegene Wohnhaus nebst Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werthe zu 858 Rthlr. und nach dem materiellen zu 1048. Rthlr. taxirt,

3) ein außerhalb der Stadt liegender, nach dem Ertrage zu 25 Rthlr. und materiell zu 22 Rthlr. taxirter Wallgarten,

4) ein eben so resp. zu 7 Rthlr. 6 Gr. und zu 5 Rthlr. taxirter Garten in der Schäferwiese,

5) eine halbe Hufe Landes in allen drey Feldern auf beide Art zu 600 Rthlr. taxirt,

sollen, auf den Antrag der Erben, Theilungshalber in folgenden Terminen:

1) den 12ten April, 2) den 12ten Juny, und 3) den 12ten August,

wovon

wovon der letzte peremtorisch, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können den Anschlag und die Kaufbedingungen täglich vorher in der Registratur erfahren. Bahn, den 1. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Erben der zu Meſcherin verſtorbenen Frau Anne Sophie geborne Gerloff, verehelicht geweſenen Johann Rieck, haben angetragen, einen zum Nachlaſſe derſelben, zu Meſcherin gelegenen Bauerhof, welcher im Hypotheckenbuch von Meſcherin mit No. 4. bezeichnet, mit Wohngebäuden, Scheune, 3 Ställen, Bewährung nebſt Achterhof, den 6. Theil von 5 Landhufen, 26 M. M. contribuabeln und den 6. Theil von 4 Huſen ritterfreyen Acker, wie auch vollſtändig beſtellter Winter- und Sommerſaat, theilungshalber zu verkaufen. Dieſem gemäß ſtellen wir dieſes Grundſtück, welches unterm 1. v. M., nach Abzug der Laſten und Abgaben, auf 1862 Rthlr. 2 Gr. gerichtlich gewürdiget, hiemit zum Kauf, und laden beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiedurch ein, ihr Gebot in dem auf den 8ten Julii c., Vormittags um 9 Uhr, ein für allemal angeſetzten peremtoriſchen Termin abzugeben, und nach eingegangener Genehmigung der Intereſſenten, den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur täglich eingeſehen werden. Garz den 5ten May 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben der hieſelbſt verſtorbenen Scharfrichterwittwe Rudloff ſoll das denſelben gehörige, hieſelbſt in der Stettiner Straße ſub No. 213 belegene ganzlagiſche Haus cum pertinentiis, ſo im Jahr 1812 zu 930 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich taxirt, in Termino licitationis den 5ten Auguſt, Vormittags 11 Uhr, im hieſigen Rathhauſe verkauft werden, und hat der Meiſtbietende, nach erfolgter Genehmigung der Erbintereſſenten, als welche vorbehalten iſt, den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Kaufbedingungen können zuvor in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. — Auch ſollen im bemeldeten Termin die zur Rudloffſchen Maſſe gehörige Rolle und Färberpreſſe per modum auctionis verkauft werden. Pyritz den 17. May 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Mühlenmeiſter Friedrich Utecht hat ſeine im Wedler Saatziger Kreiſe, zwiſchen Stargard und Freyenwalde, zu Schönebeck belegene Mühle

an

an den Mühlenmeister Carl Friedrich Blaurock auf sein Recht eigenthümlich verkaufet. Zur Vor- und Ablassung dieser Mühle an den Käufer Blaurock ist ein Termin auf den 16ten Junii dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, in Schönebeck angesetzet. Widerspruchsberechtigte werden dahero hiemit aufgefordert, sich in erwähntem Termine zu melden, weil sie sonst mit ihren Widersprüchen gegen die Vor- und Ablassung nicht weiter werden gehöret werden. Freyenwalde den 6. May 1815. v. Wedellsches Gericht zu Schönebeck.

Raatz, Justitiarius.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte in Stettin, ist über den Nachlaß des am 31sten December 1813 zu Amalienhoff verstorbenen Erbpächters Christian Friedrich Behrend, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein General-Liquidationstermin auf den 7ten July, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Böhmer, Reich, Geppert, Land-Syndicus Calo, Jagdrath Heintze und Justiz Commissarius von Berge vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von dem Erbpächter Christian Friedrich Behrendtschen Nachlasse übrig bleiben möchte. Stettin den 19ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In der abgewichenen Nacht, ist von der Hütung ein Reitpferd gestohlen worden, welches daran kenntlich, daß es ein Wallach, 5 Jahr alt, schwarzer Farbe, 4 Fuß 7 Zoll groß ist, der Kopf ist geboxen, die Hinterfüße etwas krumm und der Schweif ist um die Hälfte abgeschnitten. Sollte dieses Pferd zum Vorschein kommen, so wird ersucht, solches anhalten, mit den etwa verdächtigen Inhaber unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen. Stolp den 23. May 1815. Der Polizey-Director Temme.

(Steckbrief.) Es hat sich der von dem unterzeichneten Landräthlichen Officio

Officio einbeorderte Müllergesell Daniel Belde, dessen Signalement unten näher verzeichnet steht, entfernt, ohne daß seine Verwandten über den von ihm eingeschlagenen Weg Auskunft geben können. Es werden d her alle Polizey-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Belde ein genaues Augenmerk zu richten und im Betretungsfall denselben sofort zu arretiren, und hierher transportiren, auch an mich abliefern zu lassen. Cörlin den 30. May 1815. Gerlach,

Königl. Landrath des Fürstenthumschen Kreises.

Signalement des Müllergesell Belde.

Daniel Belde, 22 Jahr alt, 6 bis 7 Zoll groß, aus Schwessin im Amte Casimirsburg gebürtig, von starker und robuster Statur; bey seiner Entfernung hat er einen grauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, weiße leine Hosen, und einen runden Hut getragen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 26. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 18. Junii 1815.

No. 20.

Es wird mit Michaelis d. J. die zweite Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher zugleich der Organistendienst verbunden ist, erlediget. Das Etatsmäßige Gehalt beyder Stellen ist nicht unbeträchtlich, und werden daher qualificirte Subjecte eingeladen, sich in portofreyen Briefen bey dem Magistrat zu melden. Gatz den 29. May 1815. Der Magistrat.

Der Posten des hiesigen Gerichtsdieners muß wegen gänzlicher Invalidität des bisherigen anderweitig besetzt werden. Qualificirte Subjecte, welche denselben zu erlangen wünschen, haben sich persönlich deshalb hier zu melden, es kann aber schlechthin auf keinen reflectirt werden, als wer

1) im Militair gedient, den Abschied wegen Invalidität erhalten hat und zur Versorgung im Civil notirt ist,
2) Atteste seines beständigen Wohlverhaltens aufweisen,
3) fertig lesen, schreiben und rechnen kann,
4) nicht zu alt und gebrechlich ist, sondern sich im vollen Besitz seiner Kräfte besitzt.

Jeder andere wird sich ganz vergeblich dieserhalb bemühen. Bahn den 30sten May 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ich zeige hiermit ergebenst an, wie ich vom 1sten Junii d. J. ab, meine bisher geführte Waarenhandlung meinen hiesigen Kindern übergeben habe, und wird mein Schwiegersohn Jacob Saling diese Handlung unter der Firma J. Saling & Comp. fortsetzen. Nachdem ich einem geehrten Publikum und meinen resp. Handlungsfreunden für das mir geschenkte Vertrauen danke, empfehle ich zugleich die Handlung von J. Saling & Comp. und bitte auch dieser, die sich dero ferneres Vertrauen verdient zu machen bemühen wird, ihre Gewogenheit zu schenken. Cöslin den 1. Junii 1815. J S. Borchardt.

In Bezug auf obige Anonce zeige ergebenst an, daß ich die Handlung meines Schwiegervaters vom 1. Junii d. J. übernommen und werde ich solche von heute an nach wie vor unter der Firma J. Saling & Comp. fortsetzen. Indem ich das der vorigen Firma geschenkte Zutrauen auch mir angedeihen zu lassen bitte, werde ich auch gewiß bemüht seyn, mich desselben durch reelle und prompte

prompte Bedienung würdig zu machen. Cöslin den 1. Junii 1815.

J. Saling.

Beſter ruſſiſcher Flachs iſt nun wieder billig zu haben, bey

Simon & Comp., Heumarkt No. 28.

Memeler Roggen und Libauer Leinſaamen, bey

Andr. Koberſtein, in Rügenwalde.

Ich verkaufe aus meinem Lager den friſch und gut gebrannten Rüdersdorfer Kalk, die Tonne zu 2 Rthlr. 8 Gr., — das Tauſend Mauerſteine — von beſonderer Güte — für 10 Rthlr. 12 Gr. und Dachſteine für 11 Rthlr. 12 Gr. Bei gütigen Aufträgen können ſich meine reſp. Freunde einer ganz reellen und prompten Bedienung mit vollem Vertrauen verſichert halten. Kalkbrennerei Carlsfelde — bei dem Eiſen-Hütten-Werk Torglow — den 9ten Juny 1815.

Friedrich Buſchick.

Es ſoll der Nachlaß des verſtorbenen Herrn Lieutenant Chriſtian Heinrich von Knobelsdorff auf Groß-Latzkow, beſtehend in Porcellain, Gläſern, Taſſen, Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsſtücken, Möbels- und Wirthſchafts- und Hausgeräth, ſo wie auch einigen Wagen und Geſchirren, in Termino den 10ten Julius d. J. und folgenden Tagen Vormittags um 9 Uhr, in dem herrſchaftlichen Wohnhauſe in Groß-Latzkow, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden; wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Hohengrape den 4. Juni 1815.

Von Auftragswegen. Herr.

Auf Antrag des Herrn v. Manteuffel auf Redel, ſollen mehrere Tauſend Mauerſteine und ebenfalls mehrere Tauſend Dachziegel und einige Hundert Hohlpfannen, als ihm zugehörig, in Termino den 24ſten Juli d. J. zu Vietzow öffentlich, gegen gleich baare Zahlung, verſteigert werden; welches Kaufluſtigen bekannt gemacht wird. Belgard den 10. Junii 1815.

Adel. v. Ingersleben'ſche Patrimonialgerichte zu Vietzow.

Die beym Radenſchen Kruge bey Naugard in Hinterpommern, auf der großen Straße von Stargard nach Colberg, ganz neu erbaute und für die jetzige Zeit auf die zweckmäßigſte Art angelegte bedeutende Brau- und Brennerey, ſoll unter ſehr annehmlichen und vortheilhaften Bedingungen von Johanni dieſes Jahres an auf mehrere Jahre aus freyer Hand, und mit den vorhandenen Utenſilien, verpachtet werden, und kann ſogleich übergeben werden. Die gute Lage dieſer Brau- und Brennerey, welche von einer Menge Städte umringt

iſt,

ist, sichert einen bedeutenden Absatz, sowohl an Fabrikaten als an Vieh. Vermögende Personen, die dieses vortheilhafte Etablissement zu übernehmen willens, belieben sich persönlich oder in portofreyen Briefen bey dem unterschriebenen Guthsbesitzer (wo die nähern Bedingungen zu erfahren sind) zu melden. Justemin bey Naugardt in Hinterpommern. De Laitre, Guthsbesitzer.

Das Vorwerk Antonshof, oder ehemals sogenannter Wolfskrug zu Grüssow, dem Herrn Hauptmann v. Salisch gehörig, soll in Termino den 19ten Julii d. J. Morgens 9 Uhr, in Grüssow bey Belgard öffentlich verpachtet werden, und werden daher Pachtlustige, die sich dazu eignen, ersucht, am 19ten Julii c. Morgens 9 Uhr, in Grüssow zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und hat der Bestbietende die Abschließung des Pacht-Contracts, mit vorbehaltener Genehmigung des Guthsherrn, zu gewärtigen. Die Bedingungen zu dieser Verpachtung werden im Termin vorgelegt, oder aber auch bey dem Herrn v. Podewils auf Sager vorläufig zu erfahren seyn. Belgard den 9. Junii 1815.

Adel. v. Salischsche Patrimonialgerichte zu Grüssow.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark soll das, im Dramburgschen Kreise belegene Guth Piepstock, nebst der Glashütte und dem Vorwerke Raminshoff, auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden, und es ist ein Bietungs-Termin auf den 20sten Julii d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Piepstock angesetzt worden; welches, und daß die Pachtbedingungen und die Anschläge bey dem Commissario eingesehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 11ten Junii 1815.

Königl. Kreis-Justizrath. Rodenwoldt.

Da die Wittwe Koch zu Neuwuhrow sich zur Bezahlung der Kaufgelder für den daselbst erstandenen Krug für unfähig erklärt hat, so ist ein anderweitiger Termin zum öffentlichen Verkauf desselben auf den 21sten Julii d. J., des Vormittags 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorladen, daß dem Meistbietenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag geschehen wird. Tempelburg den 5ten May 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Draheim.

Dem vormaligen Soldaten Christian Steffen, welcher von seiner Ehefrau Christina gebohrne Nimtz bereits seit 10 Jahren entfernt ist und ihr bis jetzt keine Nachricht gegeben hat, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine gedachte Ehefrau gegen ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt hat. Da nun sein Aufenthalt jetzt unbekannt ist, so wird er hierdurch öffentlich vorge-

vorgeladen, a dato binnen 3 Monathen, spätestens in Termino den 14. August c. vor dem unterschriebenen Patrimonialgerichte hieselbst in Person oder per Mandatarium, wozu ihm der hiesige Kreisrichter Herr Dittmar vorgeschlagen wird, zu erscheinen, und sich über die Klage zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle hat er zu gewärtigen, daß er in contumaciam der Klage für geständig geachtet, das Band der Ehe getrennt, und was Rechtens ist, festgesetzt und zur Execution gebracht werden wird. Neustettin den 3ten May 1815.

Das von Hertzberg Lottinsche Patrimonial-Gericht. Klatten.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte in Stettin, ist über den Nachlaß des am 31sten December 1813 zu Amalienhoff verstorbenen Erbpächters Christian Friedrich Behrend, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein General-Liquidationstermin auf den 7ten July, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Böhmer, Reich, Geppert, Land-Syndicus Calo, Jagdrath Heintze und Justiz Commissarius von Berge vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von dem Erbpächter Christian Friedrich Behrendtschen Nachlasse übrig bleiben möchte. Stettin den 19ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Steckbrief.) Es hat sich der von dem unterzeichneten Landräthlichen Officio einbeordete Müllergesell Daniel Belde, dessen Signalement unten näher verzeichnet steht, entfernt, ohne daß seine Verwandten über den von ihm eingeschlagenen Weg Auskunft geben können. Es werden daher alle Polizey-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Belde ein genaues Augenmerk zu richten und im Betretungsfall denselben sofort zu arretiren, und hierher transportiren, auch an mich abliefern zu lassen. Cörlin den 30. May 1815. Gerlach,

Königl. Landrath des Fürstenthumschen Kreises.

Signalement des Müllergesell Belde.

Daniel Belde, 22 Jahr alt, 6 bis 7 Zoll groß, aus Schwessin im Amte Casimirsburg gebürtig, von starker und robuster Statur; bey seiner Entfernung hat er einen grauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, weiße leine Hosen, und einen runden Hut getragen.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 2. Julii 1815.

No. 21.

Der Posten des hiesigen Gerichtsdieners muß wegen gänzlicher Invalidität des bisherigen anderweitig besetzt werden. Qualificirte Subjecte, welche denselben zu erlangen wünschen, haben sich persönlich deshalb hier zu melden, es kann aber schlechthin auf keinen reflectirt werden, als wer

1) im Militair gedient, den Abschied wegen Invalidität erhalten hat und zur Versorgung im Civil notirt ist,
2) Atteste seines beständigen Wohlverhaltens aufweisen,
3) fertig lesen, schreiben und rechnen kann,
4) nicht zu alt und gebrechlich ist, sondern sich im vollen Besitz seiner Kräfte besitzt.

Jeder andere wird sich ganz vergeblich dieserhalb bemühen. Bahn den 30sten May 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bester russischer Flachs ist nun wieder billig zu haben, bey
Simon & Comp., Heumarkt No. 28.

Es wird bekannt gemacht, daß zum Behuf der Theilung in der Nachlaßsache der verstorbenen Wittwe Riensberg, auf Antrag der Erben,

1) ein im hiesigen Hafen liegendes Schluppschiff, Laars Michel, von 19 Commerz-Lasten, welches auf 900 Rthlr., abgeschätzt worden, und
2) ein Jagdschiff, Adolph, von 13½ Commerzlasten und auf 800 Rtlr. abgeschätzt,

in Termino den 10ten July c., Vormittags auf hiesiger Münde, hingegen

3) zwei

3) zwei Kutschpferde nebst Sielen und Geschirr,

4) ein Reisewagen mit Verdeck,

5) ein verdeckter Halbwagen und ein kleiner dito,

6) ein Holzwagen,

7) ein Jagdschlitten,

8) ein schmaler beschlagener Wagen,

9) eine Quantität Materialwaaren, an Zucker, Caffee, Farbewaaren, Eisen, Rumm und andere Materialien,

in Termino den 11ten Julii c., Nachmittags und am folgenden Tage, per modum auctionis verkauft werden sollen. Etwanige Käufer können sich also in den angesetzten Terminen Vor- und Nachmittags auf hiesiger Münde, und in dem Riensbergschen Hause in der langen Straße einfinden, ihre Gebote auf die zwey Schiffe zu Protocoll geben, auf die Pferde, Wagen und Geschirr, wie auch Materialwaaren aber gehörig licitiren und im Fall acceptabler Gebote des Zuschlags gewärtigen. Rügenwalde den 12ten Juny 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Antrag des Herrn v. Manteuffel auf Redel, sollen mehrere Tausend Mauersteine und ebenfalls mehrere Tausend Dachziegel und einige Hundert Hohlpfannen, als ihm zugehörig, in Termino den 24sten Julii d. J. zu Wietzow öffentlich, gegen gleich baare Zahlung, versteigert werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Belgard den 10. Junii 1815.

Adel. v. Ingersleben'sche Patrimonialgerichte zu Wietzow.

Den 1sten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll auf den Kalkofen zu Rochow bey Ueckermünde, das daselbst auf der Uecker liegende, dem Schiffer Lucas Kohlhoff und den Erben seines verstorbenen Sohnes zugehörige Jagdschiff, Christine genannt, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken, verkauft werden. Es ist $35\frac{1}{2}$ Commerzlast groß und incl. des dazu gehörigen vollständigen Inventarii, auf 1336 Rtlr. 8 Gr.

8 Gr. 6 Pf. gewürdigt. Kaufliebhaber werden hiemit aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, u. hat der Meistbietende, nach eingegangener Genehmigung, ohnfehlbar den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des gedachten Schiffs vorgeladen, im Termin ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an dieses Schiff werden präcludirt werden. Ueckermünde den 23sten Junii 1815.

(L. S.) Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark soll das, im Dramburgschen Kreise belegene Guth Piepstock, nebst der Glashütte und dem Vorwerke Raminshoff, auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden, und es ist ein Bietungs-Termin auf den 20sten Julii d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Piepstock angesetzt worden; welches, und daß die Pachtbedingungen und die Anschläge bey dem Commissario eingesehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 11ten Junii 1815.

Königl. Kreis-Justizrath. Rodenwoldt.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte in Stettin, ist über den Nachlaß des am 31sten December 1813 zu Amalienhoff verstorbenen Erbpächters Christian Friedrich Behrend, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und ein General-Liquidationstermin auf den 7ten July, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Ober-Landesgerichte vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Krüger angesetzt worden. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Herrn Justiz-Commissarien Böhmer, Reich, Geppert, Land-Syndicus Calo, Jagdrath Heintze und Justiz-Commissarius von Berge vorgeschlagen werden, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bey ihrem Ausbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger

biger von dem Erbpächter Christian Friedrich Behrendtschen Nachlasse übrig bleiben möchte. Stettin den 19ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Auf den Antrag der Erben der hieselbst verstorbenen Scharfrichterwittwe Rudloff soll das denselben gehörige, hieselbst in der Stettiner Straße sub No. 213 belegene ganzlagische Haus cum pertinentiis, so im Jahr 1812 zu 930 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich taxirt, in Termino licitationis den 5ten August, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause verkauft werden, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten, als welche vorbehalten ist, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Kaufbedingungen können zuvor in unserer Registratur eingesehen werden. — Auch sollen im bemeldeten Termin die zur Rudloffschen Masse gehörige Rolle und Färberpresse per modum auctionis verkauft werden. Pyritz den 17. May 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 29. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 9. Julii 1815.

No. 22.

Für die, bey der am 19ten v. M. Abends in der zehnten Stunde hier ausgebrochenen Feuersbrunst, den Flammen völlig entblößt entsprungenen fünf Familien, nebst zwey Wittwen und einem Wittwer, wovon besonders die nunmehr auch verwittwete Büdnerin Radtke nicht allein Alles, selbst die einzige Kuh, sondern mehr noch als Alles, den Versorger für die Zukunft — ihren Mann, so wie ein geliebtes Kind, der Zahl nach das Siebente von sechs noch lebenden unmündigen Kindern, sehr schmerzhaft verlohren hat, haben wohlthätige Menschenfreunde an mich, zur weiteren Vertheilung an die Hülfsbedürftigen eingesandt: Herr Brewing zu Simmatzig, Victualien; Herr Prediger Koblick zu Ziezeneff Kleidungsstücke und Victualien; die Dorfschaft Redel, Kleidungsstücke, Victualien und 3 Rthlr. 14 Gr. baar; Schumacher in Redel 1 Rthlr.; Martin Gutzmann in Ziezeneff 1 Rthlr.; Frau Stadtrichter Wittscheibe zu Polzin 1 Rthlr.; ein Ungenannter 1 Rthlr.; Hr. Saam zu Schintz zwey Stiege Schöfe; Hr. v. Podewils auf Podewils 30 Ellen neue Leinewand und ein Fimm Schöfe; die Ortschaft Ritzerow fünf Schaafe; die Dorfschaft Zwirnitz 1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf; die Standeminsche Parochie, gesammelt durch den Hrn. Prediger Bernhardi, 34 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.; Hr. Landschafts-Deputirte von Kleist auf Warnin 5 Rthlr.; Frau v. Versen zu Groß-Podekow 1 Rthlr. Namens der Verunglückten sage ich den edlen Wohlthätern den tausendfältigsten Dank. Alt-Schlage bey Polzin in Pommern den 29sten Junii 1815.

Sehler, Guthsbesitzer.

Auf Antrag des Herrn v. Manteuffel auf Redel, sollen mehrere Tausend Mauersteine und ebenfalls mehrere Tausend Dachziegel und einige Hundert Hohlpfannen, als ihm zugehörig, in Termino den 24sten Julii d. J. zu Vietzow öffentlich, gegen gleich baare Zahlung, versteigert werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Belgard den 10. Junii 1815.

Adel. v. Ingersleben'sche Patrimonialgerichte zu Vietzow.

Es sollen den 26sten Julii c. Vormittags 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe, in Bitzicker, auf der Straße zwischen Cörlin und Cöslin belegen, 100 Stück Hammel, im Wege der Auction, öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; Kauflustige werden hiezu eingeladen. Belgard den 28sten Junii 1815.

Adeliches von Kameckesches Patrimonialgericht zu Bitzicker.

Holz-

Holzverkauf.

Das Königl. Preuß. Hochpreißliche Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin hat, auf den Grund des Gutachtens Königl. Forstbedienten, mich authorisiret, aus denen, meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörigen Holzungen:

a) im Henkenhagen nahe bey Wangerin belegen, und zwar aus dem Revier, so der Holzwärter Raddant respiciret, Funfzehnhundert Klafter, und aus dem Revier, welches der Holzwärter Westphal in Aufsicht hat, Dreytausend Klafter büchen Holz, in stehenden Bäumen,

b) im Nieskenschen Revier, so der Holzwärter Prey unter seiner Aufsicht hat, und welches aus lauter alten fast gänzlich abgestandenen Eichen bestehet, den dreyßigsten Theil dieses Reviers,

c) in dem Groß-Borckenhagenschen Revier, welches der Jäger und Holzwärter Frömming respiciret, die in dem sogenannten Gehege befindlichen stammfaulen Eichen,

d) in dem Klein-Borckenhagenschen Revier, so ebenfalls von dem Jäger und Holzwärter Frömming respiciret wird, Einhundert Funfzig Stück faule Eichen,

aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige werden dahero hiemit aufgefordert, sich dieserhalb des baldigstens und höchstens binnen 3 Wochen bey mir zu melden, und wird hiebey noch bemerket, daß diese Bäume entweder im Ganzen oder auch Partheyweise, je nachdem sich dazu Liebhaber finden werden, verkauft werden. Die genannten Holzwärter sind übrigens instruiret, denen sich bey ihnen meldenden Kauflustigen die Reviere und die zu verkaufende Bäume vorzuzeigen. Stramehl bey Labes den 23sten Junii 1815.

General-Landschaftsrath v. Löper.

Den 1sten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll auf den Kalkofen zu Rochow bey Ueckermünde, das daselbst auf der Ucker liegende, dem Schiffer Lucas Kohlhoff und den Erben seines verstorbenen Sohnes zugehörige Jagdschiff, Christine genannt, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken, verkauft werden. Es ist $35\frac{1}{2}$ Commerzlast groß und incl. des dazu gehörigen vollständigen Inventarii, auf 1336 Rthl. 8 Gr. 6 Pf. gewürdigt. Kaufliebhaber werden hiemit aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, u. hat der Meistbietende, nach eingegangener Genehmigung, ohnfehlbar den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des gedachten Schiffs vorgeladen, im Termin ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an dieses Schiff werden präcludirt werden. Ueckermünde den 23sten Junii 1815.

(L. S.) Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann.

Im

In Termino den 28sten Julii dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe in dem 1 Meile von hier entlegenen Guthe Zuchen folgende Verpachtungen realisirt werden:

1) Des Hauptguths mit bestellter Wintersaat und mit denen dabei zur Zeit befindlichen Naturaldiensten, gegen 200 Rthlr. zinsfreyen Vorstand und gegen sofortige Vorausbezahlung der vierteljährigen Pacht, die durch das höchste Gebot ausgemittelt wird, auf 3 Jahre von Marien 1816 bis 1819.
2) Des Vorwerks Friedrichsbrunn auf die nemlichen 3 Jahre, gegen 20 Rthlr. zinsfreyen Vorschuß und Vorausbezahlung einer vierteljährlichen Pacht.
3) Des Kossäthen-Ackers, den jetzt der Halbbauer Gottfried Haß benutzt, auf eben die 3 Jahre ohne Vorschuß aber gegen sofortige Vorausbezahlung einer halbjährigen Pacht und
4) der Jagd auf der Zuckenschen Feldmark, für das Jahr vom 1sten Septbr. 1815 bis 1816, gegen Vorausbezahlung der Pacht.

Diejenigen, welche diese Pachtungen zu übernehmen geneigt sind, und glaubhafte gute Loosscheine produciren, auch die erforderliche Sicherheit entweder baar oder durch Pommersche Pfandbriefe sofort deponiren können, werden eingeladen, zur bestimmten Zeit in Zuchen zu erscheinen, auf die ihnen in Termino vorzulegenden Bedingungen ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und haben demnächst die Höchstbietenden, nach eingegangener Genehmigung der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Treptow an der Rega, die Vollziehung des Contracts zu gewärtigen. Uebrigens können Pachtliebhabere auch die Bedingungen schon vor dem Termine von dem Herrn Landschafts-Deputirten von Kleist auf Warnin bey Groß-Crössin auf ihre Kosten erfahren. Polzin den 30sten Junii 1815.

Das Patrimonialgericht zu Zuchen. Wittscheibe.

Von denen dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörigen Grundstücken, werden auf Marien 1816 mehrere pachtlos und sollen davon zur anderweitigen Verpachtung an den Meistbietenden, auf dem Guthe Wangerin (b), öffentlich ausgeboten werden:

den 14ten August d. J., des Vormittags um 9 Uhr,

a) das Guth in Polchow,
b) das Vorwerk im Henkenhagen, so jetzt der Holzwärter Westphal bewohnt,
c) die Mühle im Henkenhagen, worauf der Müller Mundt wohnt,
d) die Windmühle zu Wangerin, welche zur Zeit der Müller Westphal, und
e) die Wassermühle ebenfalls zu Wangerin, so jetzt der Müller Hackebart in Pacht hat,

an dem folgenden Tage, den 15ten August c., ebenfalls von Vormittags um 9 Uhr an:

a) das Guth in Glietzig, worauf jetzt der Pächter Heller, b) das

b) das Guth in Plepenhagen, worauf jetzt der Pächter Klug wohnet,
c) das Vorwerk im Niefken, so jetzt der Holzwärter Prey, und
d) das zweite Vorwerk, ebenfalls im Niefken, so der Umland in Pacht hat.

Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögens sind, und dieserhalb sowohl als auch wegen ihres Wohlverhaltens glaubhafte Atteste vorzeigen können, werden daherο hiemit aufgefordert, sich in erwähnten Terminen zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, bis auf die Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii zu Stettin, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden in denen Licitations-Terminen bekannt gemacht, und können auch schon vorher bey mir, dem General-Landschaftsrath von Löper hieselbst, als Curator des Gemüthsschwachen Herrn von Borcke, eingesehen werden. Stramehl bey Labes den 25sten Junii 1815.

Der dem Cossäthen Gottlieb Steinhöfel zu Wittstock, im Flemmingschen Kreise, zugehörige Bauerhof nebst Pertinentien, und dem diesjährigen Korn-Einschnitt, welchen derselbe bis Marien 1833 pfandweise besitzt, soll öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 14ten August, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Böck angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Gollnow den 7. Julii 1815. Das v. Flemmingsche Patrimonialgericht zu Böck. Block.

Die Guthsbesitzer des hiesigen Kreises, der Herr Hauptmann v. Dewitz aus Wussow, und der Herr Kannenberg auf Groß-Bentz, beabsichtigen die Anlegung einer Windmühle auf einem auf dem Acker des letzteren, ungefähr eine halbe Viertelmeile von dem Dorfe Groß-Bentz, einige Tausend Schritte abwärts von dem von diesem Orte nach Radem führenden Wege und eben soweit von der Wussowschen Grenze belegenen Berge; welches, in Gemäßheit des allerhöchsten Edicts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 § 6. und 7., hiedurch bekannt gemacht, und ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert wird, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey der Landesbehörde als bey dem Bauherrn einzulegen. Naugard den 21n Julii 1815.

Königl. Preuß. Major und Kreis-Director. v. Dewitz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 16. Julii 1815.

No. 23.

(Widerruf.) Die auf den 26sten dieses Monats in Bitzicker anstehende Auction, wegen 100 Stück Hammel wird hiedurch aufgehoben, und solches nachrichtlich bekannt gemacht. Belgard den 7ten July 1815.

Adel. v. Kameckesche Patrimonial-Gerichte zu Bitzicker.

Holzverkauf.

Das Königl. Preuß. Hochpreißliche Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin hat, auf den Grund des Gutachtens Königl. Forstbedienten, mich authorisiret, aus denen, meinem Curanden, dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörigen Holzungen:

a) im Henkenhagen nahe bey Wangerin belegen, und zwar aus dem Revier, so der Holzwärter Raddant respiciret, Funfzehnhundert Klafter, und aus dem Revier, welches der Holzwärter Westphal in Aufsicht hat, Dreytausend Klafter büchen Holz, in stehenden Bäumen,

b) im Nieskenschen Revier, so der Holzwärter Prey unter seiner Aufsicht hat, und welches aus lauter alten fast gänzlich abgestandenen Eichen besteht, den dreyßigsten Theil dieses Reviers,

c) in dem Groß-Borckenhagenschen Revier, welches der Jäger und Holzwärter Frömming respiciret, die in dem sogenannten Gehege befindlichen stammfaulen Eichen,

d) in dem Klein-Borckenhagenschen Revier, so ebenfalls von dem Jäger und Holzwärter Frömming respiciret wird, Einhundert Funfzig Stück faule Eichen,

aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige werden dahero hiemit aufgefordert, sich dieserhalb des baldigstens und höchstens binnen 3 Wochen bey mir zu melden, und wird hiebey noch bemerket, daß diese Bäume entweder im Ganzen oder auch Partheyweise, je nachdem sich dazu Liebhaber finden werden, verkauft werden. Die genannten Holzwärter sind übrigens instruiret, denen sich bey ihnen meldenden Kauflustigen die Reviere und die zu verkaufende Bäume vorzuzeigen. Stramehl bey Labes den 23sten Junii 1815.

General-Landschaftsrath v. Löper.

Die Windmühle auf dem unter Landschaftlicher Sequestration stehenden Guthe Tutow, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Demmin u. $\frac{3}{4}$ Meilen von Jarmen belegen, soll anderweitig verpachtet werden. Der Licitations-Termin wird am 31sten dieses Monats, Vormittag 10 Uhr, zu Jarmen in dem Hause des Kaufmann Herrn Beselin

selin abgehalten werden. Denen Pachtlustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Licitations-Bedingungen bey dem Herrn Kämmerer Schultz zu Anclam, und bey dem Unterschriebenen eingesehen werden können. Zarrenthin bey Demmin den 7ten July 1815.

v. Maltzahn, als Landschaftlicher Sequestrations Commissarius der v. Parsenow-Müssentinschen Güther.

Den 31sten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr soll die Schmiede zu Reinfeld, welche der Schmidt Beyer für jährlich 25 Rthlr. Pacht bis Marien künftigen Jahres bewohnt, auf fernere 3 Jahre, nämlich von Marien 1816 bis dahin 1819, öffentlich verpachtet werden. Diejenigen, welche diese Schmiede pachten wollen, und sich wegen ihrer Geschicklichkeit, so wie wegen ihres Wohlverhaltens durch glaubhafte Zeugnisse legitimiren können, werden aufgefordert, in obigem Termine zur bestimmten Zeit hieselbst in der Behausung des unterschriebenen Richters zu erscheinen, und hat der Höchstbietende, nach eingeholter Approbation des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, die Vollziehung des Pacht-Contracts zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können schon vor dem Termine hieselbst eingesehen werden. Polzin den 10ten July 1815.

von der Ostensches Patrimonialgericht zu Reinfeld. Wittscheibe.

Das eine Meile von hier entlegene Radugsche Guths-Antheil in Retzin, welches gegenwärtig 500 Rthlr. Pacht trägt, soll von Marien 1816 auf 3 Jahre fernerweit in Generalpacht an den Höchstbietenden ausgethan werden. Hiezu steht ein Termin auf den 7ten August dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr, hieselbst in der Behausung des unterschriebenen Richters an. Pachtliebhabere, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens und wegen ihrer guten Vermögensumstände glaubhaft ausweisen können, werden eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, und hat der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, die Vollziehung des Pacht-Contracts zu gewärtigen. Polzin den 10ten July 1815. Das Patrimonialgericht zu Retzin (b).

Wittscheibe.

Das Guth Kannenberg im Saatziger Kreise, 5 Meilen von Stettin, und 3 Meilen von Stargard belegen, denen minorennen von Wedel auf Sydow gehörig, wird auf Marien 1816 pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre, also bis Marien 1822, anderweitig verpachtet werden. Es werden dahero Pachtlustige, die das Guth Kannenberg zu pachten vermögend sind, eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen können, vorgeladen, sich allhier in Karckow bey Freyenwalde in Pommern bey unterschriebenem Vormund den 1sten September c., Morgens um 10 Uhr, als dem angesetzten Licitations-Termin einzufinden, ihr Pachtgebot auf das Guth Kannenberg

ad pro-

ad protocollum zu geben, und gewärtiget sein, daß dem Bestbietenden das gedachte Guth jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern, zugeschlagen werden soll. Die Bedingungen, unter welchen das Guth Kannenberg verpachtet werden soll, werden den Pachtlustigen auf den Termin bekannt gemacht werden, auch können selbige schon vorhero von solchen auf persönliches Anfragen oder auf postfreye Briefe, sowohl von dem Justitiarius des Guths, Justiz-Commissarius Naatz in Freyenwalde in Pommern, als auch von mir in Kenntniß gesetzt werden. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 12ten Juli 1815.

Der Hauptmann von Wolde.

Die von den Mühlenmeister Voeglerschen Eheleuten hieselbst nachgelassenen Grundstücke, nemlich:

1) die in der Marktstraße am Königsberger Thor belegene Wassermühle nebst dazu gehörigen Wohnhause, Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags-Werth zu 4220 Rthlr. und nach dem materiellen zu 2027 Rthlr. taxirt,
2) das in der breiten Straße zwischen den Ackerbürger Fechtner und Strenger belegene Wohnhaus nebst Garten, Hauswiese und sonstigem Zubehör, nach dem Ertrags Werthe zu 858 Rthlr. und nach dem materiellen zu 1048 Rthlr. taxirt,
3) ein außerhalb der Stadt liegender, nach dem Ertrage zu 25 Rthlr. und materiell zu 22 Rthlr. taxirter Wallgarten,
4) ein eben so resp. zu 7 Rthlr. 6 Gr. und zu 5 Rthlr. taxirter Garten in der Schäferwiese,
5) eine halbe Hufe Landes in allen drey Feldern auf beide Art zu 600 Rthlr. taxirt,

sollen, auf den Antrag der Erben, Theilungshalber in folgenden Terminen:

1) den 12ten April, 2) den 12ten Juny, und 3) den 12ten August,

wovon der letzte peremtorisch, öffentlich im Stadtgericht subhastirt werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können den Anschlag und die Kaufbedingungen täglich vorher in der Registratur erfahren. Bahn, den 1. Febr. 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Dem vormaligen Soldaten Christian Steffen, welcher von seiner Ehefrau Christina gebohrne Nimtz bereits seit 10 Jahren entfernt ist und ihr bis jetzt keine Nachricht gegeben hat, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine gedachte Ehefrau gegen ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt hat. Da nun sein Aufenthalt jetzt unbekannt ist, so wird er hierdurch öffentlich vorgeladen, a dato binnen 3 Monathen, spätestens in Termino den 14. August c. vor dem unterschriebenen Patrimonialgerichte hieselbst in Person oder per Mandatarium

tarium, wozu ihm der hiesige Kreisrichter Herr Dittmar vorgeschlagen wird, zu erscheinen, und sich über die Klage zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle hat er zu gewärtigen, daß er in contumatiam der Klage für geständig geachtet, das Band der Ehe getrennt, und was Rechtens ist, festgesetzt und zur Execution gebracht werden wird. Neustettin den 3ten May 1815.

Das von Hertzberg Lottinsche Patrimonial-Gericht. Klatten.

Die Guthsbesitzer des hiesigen Kreises, der Herr Hauptmann v. Dewitz aus Wussow, und der Herr Kannenberg auf Groß-Bentz, beabsichtigen die Anlegung einer Windmühle auf einem auf dem Acker des letzteren, ungefähr eine halbe Viertelmeile von dem Dorfe Groß-Bentz, einige Tausend Schritte abwärts von dem von diesem Orte nach Radem führenden Wege und eben soweit von der Wussowschen Grenze belegenen Berge; welches, in Gemäsheit des allerhöchsten Edicts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 §. 6. und 7., hiedurch bekannt gemacht, und ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert wird, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey der Landesbehörde als bey dem Bauherrn einzulegen. Naugard den 21n Julii 1815.

Königl. Preuß. Major und Kreis-Director. v. Dewitz.

Einer der hiesigen Amtsdiener ist, wegen verschiedener Betrügereyen in seinem Amte, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, ausser der Cassation zu einer sechswöchentlichen Gefängniß verurtheilt, zu allen ferneren Aemtern für unfähig, so wie zur Tragung der National-Kokarde für unwürdig erklärt worden. Cobram den 26sten Junii 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Wollin.

Auf Befehl des Hochpreißl. Criminal-Senats des Königl. Ober Landesgerichts zu Stettin, soll von mir zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden, daß ein Justizbeamter in Vorpommern, wegen Vernachläßigung seiner Würde als Gerichtshalter und Mißbrauchs der Jurisdiction durch Mißhandlung einiger Gerichts-Eingesessenen, des Richteramts für unfähig erklärt, und durch zwey gleichlaufende Erkenntnisse entsetzt worden, ihm jedoch die Anstellung in einer andern Bedienung vorbehalten ist. Pasewalck den 7ten July 1815.

Der Stadtgerichts-Director Holtz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 23. Julii 1815.

No. 24.

Die Guthsbesitzer des hiesigen Kreises, der Herr Hauptmann v. Dewitz aus Wussow, und der Herr Kannenberg auf Groß-Bentz, beabsichtigen die Anlegung einer Windmühle auf einem auf dem Acker des letzteren, ungefähr eine halbe Viertelmeile von dem Dorfe Groß-Bentz, einige Tausend Schritte abwärts von dem von diesem Orte nach Radem führenden Wege und eben soweit von der Wussowschen Grenze belegenen Berge; welches, in Gemäßheit des allerhöchsten Edicts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 §. 6. und 7., hiedurch bekannt gemacht, und ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert wird, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey der Landesbehörde als bey dem Bauherrn einzulegen. Naugard den 21n Julii 1815.

Königl. Preuß. Major und Kreis-Director. v. Dewitz.

(Widerruf.) Der unterm 7ten d. M. auf den 31sten dieses Monats angesetzte Licitations-Termin, zu Verpachtung der Windmühle zu Tutow bey Jarmen, wird hiemit aufgehoben. Zarrentin den 23sten Julii 1815.

v. Maltzahn, als Landschaftlicher Sequestrations Commissarius der v. Parsenow-Müssentinschen Güther.

Den 1sten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll auf den Kalkofen zu Rochow bey Ueckermünde, das daselbst auf der Uecker liegende, dem Schiffer Lucas Kohlhoff und den Erben seines verstorbenen Sohnes zugehörige Jagdschiff, Christine genannt, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant von $\frac{1}{1}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stücken, verkauft werden. Es ist $35\frac{1}{2}$ Commerzlast groß und incl. des dazu gehörigen vollständigen Inventarii, auf 1336 Rtlr. 8 Gr. 6 Pf. gewürdigt. Kaufliebhaber werden hiemit aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, u. hat der Meistbietende, nach eingegangener Genehmigung, ohnfehlbar den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des gedachten Schiffs vorgeladen, im Termin ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an dieses Schiff werden präcludirt werden. Ueckermünde den 23sten Junii 1815.

(L. S.) Königl. Preuß. Vorpomm. Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann.

In

In Termino den 27sten dieses, Vormittags 11 Uhr, soll hieselbst in der Behausung des Hofraths Damerow die, zu Schwabach dem Creditwesen der verstorbenen Müller Schulzschen Eheleute gehörige holländische Windmühle nebst Krug-, Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit, gerichtlich an den Meistbietenden auf ein oder mehrere Jahre, gegen eine verhältnißmäßige Caution, vom 1sten August d. J. an verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 9. July 1815. Schwabachsche Guthsgerichte. Damerow.

Von denen dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörigen Grundstücken, werden auf Marien 1816 mehrere pachtlos und sollen davon zur anderweitigen Verpachtung an den Meistbietenden, auf dem Guthe Wangerin (b), öffentlich ausgeboten werden:

den 14ten August d. J., des Vormittags um 9 Uhr,

a) das Guth in Polchow,
b) das Vorwerk im Henkenhagen, so jetzt der Holzwärter Westphal bewohnt,
c) die Mühle im Henkenhagen, worauf der Müller Mundt wohnt,
d) die Windmühle zu Wangerin, welche zur Zeit der Müller Westphal, und
e) die Wassermühle ebenfalls zu Wangerin, so jetzt der Müller Hackebart in Pacht hat,

an dem folgenden Tage, den 15ten August c., ebenfalls von dis Vormittags um 9 Uhr an:

a) das Guth in Gliesig, worauf jetzt der Pächter Heller,
b) das Guth in Piepenhagen, worauf jetzt der Pächter Klug wohnet,
c) das Vorwerk im Nieſken, so jetzt der Holzwärter Prey, und
d) das zweite Vorwerk, ebenfalls im Nieſken, so der Unland in Pacht hat.

Pachtlustige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögens sind, und dieserhalb sowohl als auch wegen ihres Wohlverhaltens glaubhafte Atteste vorzeigen können, werden dahero hiemit aufgefordert, sich in erwähnten Terminen zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, bis auf die Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii zu Stettin, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden in denen Licitations-Terminen bekannt gemacht, und können auch schon vorher bey mir, dem General-Landschaftsrath von Löper hieselbst, als Curator des Gemüthsschwachen Herrn von Borcke, eingesehen werden. Strameht bey Labes den 25sten Junii 1815.

Das Guth Bitzicker, zwischen Cöslin und Cörlin gelegen, soll, da es bis jetzt 3740 Rthlr. Pacht gegeben, und in dem vorigen Licitations-Termin nicht hinreichend geboten worden, den 23sten August, als den Tag vor Bartholomäi, an

an den Meistbietenden auf 3 bis 6 Jahre daselbst verpachtet werden, wenn derselbe hinreichendes Vermögen nachgewiesen und eine Caution von 1000 Rthlr. in ganz sichern Papieren, und 1000 Rthlr. baar, welche unter nachgewiesener Sicherheit bis zum 25sten März ausgesetzt werden können, leistet, und die Genehmigung der Guthsherrschaft erfolgt. Es hat 262 Morgen Wiesen, 358 Scheffel Roggen-, 18 Scheffel Winter-Aussaat, 9 Vollbauern und 9 Kossäthen zum Dienst, und Verlag in 2 Krügen, die 160 Rthlr. Pacht geben. Gribnitz bey Cöslin den 21sten Julii 1815. von Wenden, in Auftrag.

Die bey Moratz, unweit Gültzow belegene unterschlächtige Wassermühle soll an den Meistbietenden erblich verkauft werden. Es gehören zu derselben circa 20 Scheffel Winter- und eben so viel Sommersaat, und können jährlich 20 Fuder Heu auf den dabey befindlichen Wiesen gewonnen werden, der sämmtliche Acker ist steuerfrey. Zum öffentlichen Verkauf dieser Mühle nebst Zubehör ist ein Termin auf den 6ten September c., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Moratz angesetzt, in welchem Kauflustige ihr Gebot zu Protocoll geben müssen, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen. Die nähern Kaufbedingungen können bey den Guthsherrschaften zu Moratz, und auch bey dem unterschriebenen Gerichtshalter vor dem Termin eingesehen werden. Gollnow den 13ten July 1815.

von Reckowsches Patrimonialgericht zu Moratz. Block.

Der dem Cossäthen Gottlieb Steinhöfel zu Wittstock, im Flemmingschen Kreise, zugehörige Bauerhof nebst Pertinentien, und dem diesjährigen Korn-Einschnitt, welchen derselbe bis Marien 1833 pfandweise besitzt, soll öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 14ten August, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Böck angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Gollnow den 7. Julii 1815. Das v. Flemmingsche Patrimonialgericht zu Böck. Block.

Der zu Neudrahheim belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. I. fol. 67 verzeichnete, auf 251 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich taxirte Kossäthenhof, der verwittweten Reuscher zugehörig, soll auf Antrag eines Gläubigers, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den 24sten Junii, 24sten July und 23sten August dieses Jahres, des Vormittags 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls

falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 24sten April 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Draheim. Klör.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der zu Alt-Liepenfier belegene, im Hypotheckenbuche Vol. III. fol. 67 verzeichnete, auf 1162 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirte Bauerhof des Eigenthümers Joh. Heller, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 24. Junii, 24. Julii und 23. August d. J. in der Gerichtsstube zu Tempelburg angesetzt worden, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem, im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 24. April 1815. Königl. Preuß. Pomm. Justizamt Draheim. Klör.

Auf den Antrag der Gläubiger des Gemeinschuldners, Mühlenmeister Ernst Ludwig August Duhr, soll dessen in Besitz gehabte Erbpachtwassermühle nebst Zubehör zu Vieschen, Stolpschen Kreises in Hinterpommern, auf den Grund des deshalb vorhandenen gerichtlich abgeschlossenen, und höhern Orts bestätigten Erbpacht-Contracts in Termino den 14ten Septbr., Vormittags um 9 Uhr, in Vilgelow, Stolpschen Kreises, subhastirt werden. Denen Licitanten dient zur Nachricht, daß dieser Mühle wegen, im Jahr 1809 ein eigenes Hypotheckenbuch angelegt, daß der Gemeinschuldner solche in eben dem Jahr für 2200 Rthlr. angekauft hat, daß selbige mit 900 Rthlr. in der Feuer-Societät versichert steht, und endlich, daß solche laut Attest der Königl. Special-Vermögensteuer-Commission vom 17ten May d. J. zu einem Werth von 2266 Rthlr. angenommen worden. Die Kaufbedingungen werden in Termino bekannt gemacht werden, doch können denen Liebhabern der Orginal-Contract von dieser Mühle und das Hypothekenbuch jeder Zeit bey dem Criminalrath Schulte in Vilgelow zu ihrem Unterricht vorgelegt werden. Kauflustige werden daher eingeladen, in gedachtem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, mit Vorbehalt des Verkaufsrechts von Seiten der Guthsherrschaft, den Zuschlag zu gewärtigen. Auf Gebote, die nach dem Termin vom 14ten Septbr. d. J. eingehen, wird keine Rücksicht genommen. Vilgelow den 13. July 1815.

Das v. Wobeser Vieschensche Patrimonialgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 32 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 7. August 1815.

No. 25.

Die Kinder des zu Groß-Möllen verstorbenen Schulmeister Friedrich Wilhelm Berckhahn werden hierdurch aufgefordert, ihren Aufenthaltsort dem Stadtgericht anzuzeigen, und sich zum Nachlaß ihrer zu Stolpmünde verstorbenen Vaterschwester, Eleonore Berckhahn, zu legitimiren. Stolp den 25sten Julii 1815. Königl. Preuß Stadtgericht.

Das eine Meile von hier entlegene Radtgsche Guths-Antheil in Retzin, welches gegenwärtig 500 Rthlr. Pacht trägt, soll von Marien 1816 auf 3 Jahre fernerweit in Generalpacht an den Höchstbietenden ausgethan werden. Hiezu steht ein Termin auf den 7ten August dieses Jahres, Vormittag um 10 Uhr, hieselbst in der Behausung des unterschriebenen Richters an. Pachtliebhabere, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens und wegen ihrer guten Vermögensumstände glaubhaft ausweisen können, werden eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, und hat der Höchstbietende, nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, die Vollziehung des Pacht-Contracts zu gewärtigen. Polzin den 10ten July 1815. Das Patrimonialgericht zu Retzin (b).

Wittscheibe.

Von denen dem Gemüthsschwachen Herrn von Borcke auf Wangerin gehörigen Grundstücken, werden auf Marien 1816 mehrere pachtlos und sollen davon zur anderweitigen Verpachtung an den Meistbietenden, auf dem Guthe Wangerin (b), öffentlich ausgeboten werden:

den 14ten August d. J., des Vormittags um 9 Uhr,

a) das Guth in Polchow,
b) das Vorwerk im Henkenhagen, so jetzt der Holzwärter Westphal bewohnt,
c) die Mühle im Henkenhagen, worauf der Müller Mundt wohnt,
d) die Windmühle zu Wangerin, welche zur Zeit der Müller Westphal, und
e) die Wassermühle ebenfalls zu Wangerin, so jetzt der Müller Hackebart in Pacht hat,

an dem folgenden Tage, den 15ten August c., ebenfalls von des Vormittags um 9 Uhr an:

a) das Guth in Glietzig, worauf jetzt der Pächter Heller,

b) das

b) das Guth in Piepenhagen, worauf jetzt der Pächter Klug wohnet,
c) das Vorwerk im Nieſken, ſo jetzt der Holzwärter Prey, und
d) das zweite Vorwerk, ebenfalls im Nieſken, ſo der Uplaud in Pacht hat.

Pachtluſtige, welche dergleichen Pachtung zu übernehmen vermögens ſind, und dieſerhalb ſowohl als auch wegen ihres Wohlverhaltens glaubhafte Atteſte vorzeigen können, werden dahero hiemit aufgefordert, ſich in erwähnten Terminen zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meiſt- und Beſtbietende den Zuſchlag, bis auf die Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundſchafts-Collegii zu Stettin, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden in denen Licitations-Terminen bekannt gemacht, und können auch ſchon vorher bey mir, dem General-Landſchaftsrath von Löper hieſelbſt, als Curator des Gemüthsſchwachen Herrn von Borcke, eingeſehen werden. Stramehl bey Labes den 25ſten Junii 1815.

Auf den Antrag des Landſchaftlichen Curators von Groß Carzenburg, Herrn von Kleiſt auf Warnin, werden nachſtehende auf Marien 1816 pachtlos ſeyende Pertinenzſtücke vorbenannten Guths:

1) das Vorwerk Marienburg oder Pfingſtberg,
2) das Vorwerk Schierlager,
3) die 8 Büdnerwohnungen nebſt Zubehör bey der vormaligen Glashütte und
4) die Jagdgerechtigkeit,

auf ein und reſp. 5 Jahre anderweitig, im Wege der öffentlichen Licitation, in Zeitpacht ausgethan. Hierzu iſt ein Termin auf den 21ſten Auguſt d. J., Vormittag 9 Uhr in der Gerichtsſtube zu Groß-Carzenburg angeſetzt; welches allen qualificirten Pachtluſtigen mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht wird, daß ſie die Bedingungen in Termino und ſchon vorher bey dem Herrn Curator erfahren. Bey der Pachtung von Marienburg iſt ein Vorſtandsgeld von 150 Rthlr und bey der von Schierlager von 50 Rthlr. erforderlich, und zum 4ten Theil ſofort in Termino zu erlegen. Bublitz den 11ten Julii 1815.

Das Patrimonialgericht zu Groß-Carzenburg.

Das Guth Bitzicker, zwiſchen Cöslin und Cörlin gelegen, ſoll, da es bis jetzt 740 Rthlr. Pacht gegeben, und in dem vorigen Licitations-Termin nicht hinreichend geboten worden, den 23ſten Auguſt, als den Tag vor Bartholomäi, an den Meiſtbietenden auf 3 bis 6 Jahre daſelbſt verpachtet werden, wenn derſelbe hinreichendes Vermögen nachgewieſen und eine Caution von 1000 Rthlr. in ganz ſichern Papieren, und 1000 Rthlr. baar, welche unter nachgewieſener Sicherheit bis zum 25ſten März ausgeſetzt werden können, leiſtet, und die Genehmigung der Guthsherrſchaft erfolgt. Es hat 262 Morgen Wieſen, 358 Scheffel Roggen-,

Roggen-, 18 Scheffel Winter-Aussaat, 9 Vollbauern und 9 Kossäthen zum Dienst, und Verlag in 2 Krügen, die 160 Rthlr. Pacht geben. Gribniß bey Cöslin den 21sten Julii 1815. von Wenden, in Auftrag.

Das Guth Kannenberg im Saatziger Kreise, 5 Meilen von Stettin, und 3 Meilen von Stargard belegen, denen minorennen von Wedel auf Sydow gehörig, wird auf Marien 1816 pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre, also bis Marien 1822, anderweitig verpachtet werden. Es werden dahero Pachtlustige, die das Guth Kannenberg zu pachten vermögend sind, eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen können, vorgeladen, sich allhier in Karckow bey Freyenwalde in Pommern bey unterschriebenem Vormund den 1sten September c., Morgens um 10 Uhr, als dem angesetzten Licitations-Termin einzufinden, ihr Pachtgebot auf das Guth Kannenberg ad protocollum zu geben, und gewärtiget sein, daß dem Bestbietenden das gedachte Guth, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern, zugeschlagen werden soll. Die Bedingungen, unter welchen das Guth Kannenberg verpachtet werden soll, werden den Pachtlustigen auf den Termin bekannt gemacht werden, auch können selbige schon vorhero von solchen auf persönliches Anfragen oder auf postfreye Briefe, sowohl von dem Justitiarius des Guths, Justiz-Commissarius Raatz in Freyenwalde in Pommern, als auch von mir in Kenntniß gesetzt werden. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 12ten Juli 1815.

Der Hauptmann von Wolde.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Herrn von Kamcke soll das zu dessen Nachlasse gehörige, in der Neumark und in dessen Dramburgschen Kreise belegene Guth Saranzig, im Wege der Licitation, verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 11ten September in Saranzig angesetzt und laden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken ein, daß der Pächter eine baare Caution von 2000 Rthlr. bestellen muß, und daß ihnen die übrigen Bedingungen im Termin werden vorgelegt werden. Dramburg den 16ten Julii 1815.

Das von Kamckesche Patrimonialgericht zu Saranzig.
Bredow, Königl. Stadtrichter.

Das Guth Sorchow, zwey Meilen von Stolpe gelegen, soll mit dem dazu gehörigen Brenkenhoffsthal, von Marien 1816 an, auf sieben nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Der Flächen-Inhalt von Sorchow beträgt 5499 Magd. Morgen, an Wiesen in Brenkenhoffsthal sind 1000 Morgen und Hütung 400 Morgen, auch noch 400 Morgen Hütungs-Gerechtigkeit

in

in den Schmolsinschen Forsten. Dem Pächter werden die Winter-Aussaaten, an Weitzen 56 Scheffel, Roggen 540 Scheffel bestellt, und die nöthigen Sommer-Saaten in Natura, so wie auch das ganze erforderliche übrige todte und lebendige Wirthschafts-Inventarium übergeben werden. Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu erlegen fähig sind, können die nähern Pachtbedingungen bey dem Herrn von Mitzlaff zu Viatrow, dem Herrn Inspector Dämicke in Sorchow, und bey Unterzeichneter in Moltow, jeder Zeit erfahren. Moltow bey Cörlin den 18ten Julii 1815.

Die verwittwete Geheime Commercienräthin v. Braunschweig.

Unterzeichneter will vom 1sten April 1816 ab seinen, hieselbst vor dem Neuenthore gelegenen Gasthof, genannt dem Löwen, aus freyer Hand entweder verpachten oder verkaufen, dazu Kauf- oder Pachtlustige ersucht werden, von jetzt, bis zum letzten Decbr. sich an ihn zu wenden. Zum Gasthofe, welcher 7 heitzbare, einige Sommerstuben, Kammern, Küche und massiven Keller, auch die Braugerechtigkeit enthält, gehören mehrere Wirthschaftsgebäude, unter andern Stallung für 100 Pferde, ein besonderes Brauhaus, ein Speicher, Gärten ꝛc. Sodann, ausser dem guten Heuschlage, 1½ Hufen, größtentheils Weitzenacker, welche 140 bis 150 Scheffel sämmtlicher Getreidesorten Einfall enthält. Beym etwanigen Verkaufe, kann ein Theil des Kaufprätii stehen bleiben, dagegen bey der Pachtung die halbjährige Pacht zur Caution Pränumerando erfordert wird. Stolp den 19. Julii 1815. Unruh, Tribunus der Brauerzunft.

Der dem Coss'then Gottlieb Steinhösel zu Wittstock, im Flemmingschen Kreise, zugehörige Bauerhof nebst Pertinentien, und dem diesjährigen Korn-Einschnitt, welchen derselbe bis Marien 1833 pfandweise besitzt, soll öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 14ten August, Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Böck angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Gellnow den 7. Julii 1815. Das v. Flemmingsche Patrimonialgericht zu Böck. Block.

Es sollen am 31sten August c. Vormittags um 10 Uhr, zu Sandow ein Bauer- und ein Kossäthenhof, welche während dem Kriege von 1806 wüst geworden, aufs neue dergestalt ausgeboten werden, daß die Annehmer die Hofstellen bezahlen, die darauf haftenden Lasten und gutsherrlichen Abgaben, auch die Rückstände derselben übernehmen müssen. Die zur Annahme solcher Stellen Geeignete

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 33 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 7. August 1815.

No. 26.

Die Kinder des zu Groß-Möllen verstorbenen Schulmeister Friedrich Wilhelm Berckhahn werden hierdurch aufgefordert, ihren Aufenthaltsort dem Stadtgericht anzuzeigen, und sich zum Nachlaß ihrer zu Stolpmünde verstorbenen Vaterschwester, Eleonore Berckhahn, zu legitimiren. Stolp den 25sten Julii 1815. Königl. Preuß Stadtgericht.

Nach dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Pommern neuerdings erhaltenen Auftrage, sollen folgende Pferde, als:

1) ein brauner Hengst, 5 Jahr alt,
2) ein dito dito von 9 Jahren,
3) ein Schimmelhengst von 12 Jahren,
4) eine dunkle Fuchsstute von 10 Jahren,
5) eine braune Stute, 5 Jahr alt,
6) ein hellbrauner Polack-Wallach,
7) vier englisirte Schimmel-Wagenpferde, nemlich 2 Wallache und 2 Stuten,
8) zwey braune Hengste,
9) ein brauner Wallach und
10) ein schwarzer Wallach,

wovon die ad 1 bis 5 Racepferde sind, in dem auf dem hiesigen Rathhause am 31sten August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Golde, verkauft werden. Demmin den 23. Julii 1815. Vermöge Auftrags.

Hedemann, Stadtgerichts Assessor.

Nach dem Befehl Einer Hochpreißl. Geistlichen und Schul-Deputation der Königl. Regierung von Pommern, sollen 600 Pfund altes Kupfer, der hiesigen Kirche gehörig, meistbietend und theilweise verkauft werden. Der Licitations-Termin wird am 7ten September d. J., als am folgenden Tage des hier einetretenden Krammarkts, Vormittags um 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause abgehalten werden; welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Demmin den 29sten Julii 1815. Der Magistrat und Superintendent.

Das Guth Kannenberg im Saatziger Kreise, 5 Meilen von Stettin, und 3 Meilen von Stargard belegen, denen minorennen von Wedel auf Sydow gehörig,

rig, wird auf Marien 1816 pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre, also bis Marien 1822, anderweitig verpachtet werden. Es werden dahero Pachtlustige, die das Guth Kannenberg zu pachten vermögend sind, eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen, und Zeugniss ihres Wohlverhaltens beybringen können, vorgeladen, sich allhier in Karckow bey Freyenwalde in Pommern bey unterschriebenem Vormund den 1sten September c., Morgens um 10 Uhr, als dem angesetzten Licitations-Termin einzufinden, ihr Pachtgebot auf das Guth Kannenberg ad protocollum zu geben, und gewärtiget sein, daß dem Bestbietenden das gedachte Guth, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern, zugeschlagen werden soll. Die Bedingungen, unter welchen das Guth Kannenberg verpachtet werden soll, werden den Pachtlustigen auf den Termin bekannt gemacht werden, auch können selbige schon vorhero von solchen auf persönliches Anfragen oder auf postfreye Briefe, sowohl von dem Justitiarius des Guths, Justiz-Commissarius Maatz in Freyenwalde in Pommern, als auch von mir in Kenntniß gesetzt werden. Karckow bey Freyenwalde in Pommern den 12ten Juli 1815.

Der Hauptmann von Wolde.

Zur Verpachtung des Guthes Chanz und des Vorwerks Guiskow bey Schnatow, 1 Meile von Cammin und 2 Meilen von Greiffenberg, steht Termin auf den 8ten September, Vormittags um 9 Uhr, zu Schnatow im Pächterhause an.

Die zum Gräflich v. Podewilsschen Nachlaß gehörigen Güther:

1) Wusterwitz und Valentin, sammt den Vorwerken Bahnow, Wald, und Mühlen-Vorwerk,
2) Schwarzin,

sämmtlich im Schlawescheu Kreise belegen, werden mit Marien 1816 pachtlos, und sollen von da ab, anderweitig auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist Terminus auf den 15ten September dieses Jahres in dem herrschaftlichen Hofe zu Wusterwitz bei Schlawe anberaumt worden. Pachtlustige werden eingeladen, in diesem Termin Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist und Bestbietende, nach erfolgter Approbation des Königl Ober-Landesgerichts, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtsbedingungen können nicht nur jeder Zeit bey dem Herrn Hauptmann v. Blumenthal auf Varzin bey Schlawe eingesehen, sondern werden auch im Termine selbst vorgelegt werden. Stolpe den 25sten Julii 1815.

Die Patrimonial Gerichte der Crangen- und Wusterwitzschen Güther. Zernott.

Das Guth Sorchow, zwey Meilen von Stolpe gelegen, soll mit dem dazu

dazu gehörigen Brenkenhoffsthal, von Marien 1816 an, auf sieben nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Der Flächen-Inhalt von Sorchow beträgt 5499 Magd. Morgen, an Wiesen in Brenkenhoffsthal sind 1000 Morgen und Hütung 400 Morgen, auch noch 400 Morgen Hütungs-Gerechtigkeit in den Schmolsinschen Forsten. Dem Pächter werden die Winter-Aussaaten, an Weitzen 56 Scheffel, Roggen 540 Scheffel bestellt, und die nöthigen Sommer-Saaten in Natura, so wie auch das ganze erforderliche übrige todte und lebendige Wirthschafts-Inventarium übergeben werden. Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu erlegen fähig sind, können die nähern Pachtbedingungen bey dem Herrn von Mitzlaff zu Viatrow, dem Herrn Inspector Dämicke in Sorchow, und bey Unterzeichneter in Moltow, jeder Zeit erfahren. Moltow bey Cörlin den 18ten Julii 1815.

Die verwittwete Geheime Commercienräthin v. Braunschweig.

Es soll im Wege der nothwendigen Subhastation das hieselbst in der Oststraße sub No. 140 belegene, zur Nachlassenschaftsmasse des verstorbenen Chirurgus Günther gehörige Wohnhaus nebst zwey Stallgebäuden, dahinter belegenen Hofraum und Garten, welches zusammen zu 1370 Rthlr. gewürdigt worden, in Termino den 25sten August d. J., Vormittags um 9 Uhr, welcher peremtorisch ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhabere werden hiedurch eingeladen, in gedachtem Termin persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende, wenn dessen Gebot annehmlich, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Taxe von diesen Gebäuden in der hiesigen Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden kann. Neuwarp den 25sten July 1815.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Das in der Kuhstraße sub No. 19 und 21 belegene, den Erben des Kreis-Einnehmer Glave zugehörige Haus, welches zu 3039 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gewürdigt, soll den 2ten und den 30sten September und den 4ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, Theilungshalber, öffentlich verkauft werden. Demmin den 22. Julii 1815.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Das in dem Guthe Roschütz bey Lauenburg in Hinterpommern gelegene, dem Erbpächter Andreas Gottlieb Bohl zugehörige Erbpachts-Vorwerk, die Plebanie genannt, welches sich in einem sehr guten Stande befindet, soll, auf den Antrag des Besitzers, aus freyer Hand verkauft werden, wozu wir einen Bietungs-Termin auf den 4ten September dieses Jahres in der Gerichtsstube zu Roschütz angesetzt haben. Wir laden Kauflustige ein, sich an dem gedachten

Tage

Tage einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, unter Genehmigung des jetzigen Besitzers, zu gewärtigen. Die nähern Kaufbedingungen können sowohl bey dem Erbpächter Bohl zu Roschütz, als auch in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Lauenburg in Hinterpommern den 6ten Julii 1815.

Das Gräfl. v. Krockowsche Patrimonialgericht zu Roschütz. Müller.

Auf den Antrag der hypothekarisch eingetragenen Gläubiger, soll der zu Alt-Liepenfier belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. III. fol. 223 verzeichnete, auf 1043 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich taxirte, zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers Christian Friedrich Klug gehörige Bauerhof, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs Termine sind auf den 3ten Julii, 4ten August und 6ten September dieses Jahres, des Vormittags 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige, mit der Bekanntmachung, vorgeladen werden, daß dem, im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 6ten May 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Draheim. Klör.

Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen Mühlenmeister Wagner zu Schwochow gehörigen dortigen Grundstücke, welche nach der gerichtlichen Taxe werth sind: 1) das Wohnhaus 524 Rthlr. 23 Gr., 2) die Scheune 170 Rthlr. 22 Gr., 3) das Hintergebäude nebst Zaunbewährung 36 Rthlr. 6 Gr., 4) die Windmühle 1689 Rthlr. 16 Gr., 5) die dazu gehörige Landung von 685 pommerschen Ruthen 41 Rthlr. 2 Gr. 4⅔ Pf., 6) der Garten von 67 Ruthen 20 Rthlr., alle zusammen 2482 Rthlr. 21 Gr. 4⅔ Pf., sollen wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses, zur Befriedigung der Gläubiger, in folgenden Terminen: 1) den 9ten October d. J., 2) den 8ten December d. J. und 3) den 10ten Februar 1816, öffentlich subhastirt werden, und hat der Bestbietende in dem dritten und peremtorischen Termin den Zuschlag, nach eingeholter Einwilligung der Interessenten, zu gewärtigen. Die beyden ersten Termine finden hier in des unterschriebenen Gerichtshalters Wohnung, der letzte aber auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schwochow, jedesmal von 10 Uhr Vormittags an statt; vorher aber kann der Anschlag näher bey dem Gerichtshalter nachgesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bey deren Verlust, spätestens im letzten Termine hiermit vorgeladen. Bahn den 26sten Julii 1815.

von Flemmingsches Gericht zu Schwochow.
Augustin, als Gerichtshalter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 34 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 16. August 1815.

No. 27.

Der hiesige Kaufmann Herr Koberstein ist willens, auf dem ihm zugehörigen halben Kieflande No. 232, rechter Hand des Rushäger Dammes, eine holländische Windmühle zu erbauen; welches in Gemäßheit des allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810 § 6. und 7, hierdurch bekannt gemacht und ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefahrdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert wird, den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landesbehörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Rügenwalde den 11ten August 1815.

Der Magistrat hieselbst.

Die Kinder des zu Groß-Möllen verstorbenen Schulmeister Friedrich Wilhelm Berckhahn werden hierdurch aufgefordert, ihren Aufenthaltsort dem Stadtgericht anzuzeigen, und sich zum Nachlaß ihrer zu Stolpmünde verstorbenen Vaterschwester, Eleonore Berckhahn, zu legitimiren. Stolp den 25sten Julii 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Colberger Eisenniederlage auf der Königlichen Saline, sind alle Sorten von Stab-, Zain-, Reck- und Bandeisen, so wie auch Grapen, Gewichte, Waagebalken, Wellzapfen, Mörser u. s. w zu haben; welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Colberg den 9ten August 1815.

Nach dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Pommern neuerdings erhaltenen Auftrage, sollen folgende Pferde, als:

1) ein brauner Hengst, 5 Jahr alt,
2) ein dito dito von 9 Jahren,
3) ein Schimmelhengst von 12 Jahren,
4) eine dunkle Fuchsstute von 10 Jahren,
5) eine braune Stute, 5 Jahr alt,
6) ein hellbrauner Polack-Wallach, 5 Jahr alt,
7) vier englisirte Schimmel-Wagenpferde, nemlich 2 Wallache und 2 Stuten,
8) zwey braune Hengste,
9) ein brauner Wallach und
10) ein schwarzer Wallach,

wovon die ad 1 bis 5 Rapferde sind, in dem auf dem hiesigen Rathhause am

am 31sten August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Golde, verkauft werden. Demmin den 23. Julii 1815. Vermöge Auftrags.
Hedemann, Stadtgerichts-Assessor.

Nach dem Befehl Einer Hochpreißl. Geistlichen und Schul-Deputation der Königl. Regierung von Pommern, sollen 600 Pfund altes Kupfer, der hiesigen Kirche gehörig, meistbietend und theilweise verkauft werden. Der Licitations-Termin wird am 7ten September d. J., als am folgenden Tage des hier eintretenden Krammarkts, Vormittags um 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause abgehalten werden; welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Demmin den 29sten Julii 1815. Der Magistrat und Superintendent.

In dem Guthe Groß-Voldickow bei Bublitz, sollen in Termino den 6ten Septbr d J, Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause daselbst:

1) das Buschvorwerk Klein-Geideberg,
2) der Feldkathen Klein-Krugkamp, pro Marien $18\frac{16}{17}$ und
3) die Jagd, pro Septbr. $18\frac{17}{18}$,

an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können in dem Termin eingesehen werden, und muß, wer zum Gebot verstattet werden will, sich durch einen Loesschein legitimiren, und nachweisen, daß er

1) auf das Vorwerk Geideberg gleich 25 Rthlr.,
2) auf den Feldkathen Klein Krugkamp die halbe Pacht und
3) auf die Jagd die ganze Pacht

bei erhaltenen Meistgebot als Caution einzahlen könne, und bleibt die Approbation der Königl. Landschafts-Direction vorbehalten. Cörlin den 26ten Juli 1815. von Schmiedhalsche Gerichte zu Groß Voldickow.

Die im Stolpschen Kreise belegenen Güther Banseckow und Dresow werden zu Marien 1816 pachtlos, und sollen wiederum auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Dazu ist Terminus auf den 6ten Septbr. d. J., Vormittags um 8 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Banseckow angesetzt, und werden Pachtlustige eingeladen, ihre Gebote in dem Termin abzugeben, wo ihnen die Pachtsbedingungen werden bekannt gemacht werden und hat der Meistbietende, nach erfolgter Approbation des Königl Vormundschafts Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die Pachtsbedingungen jeder Zeit bei dem Herrn von Mitzlaff zu Viatrow eingesehen werden. Stolpe den 2 August 1815. Die Patrimonialgerichte der Banseckowschen Güther. Zernott.

Zur Verpachtung des Guthes Chanz und des Vorwerks Guiskow bey Schnatow, 1 Meile von Cammin und 2 Meilen von Greiffenberg, steht Termin

min auf den 8ten September, Vormittags um 9 Uhr, zu Schlatow im Pächterhause an.

Das im Schievelbeinschen Kreise belegene Guth Schlenzig soll, mit dazu gehörigen Inventario von Marien 1816 ab, anderweitig verpachtet werden. Zur öffentlichen Verpachtung dieses Guths steht ein Termin auf den 11ten Septbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schlenzig an, und werden qualificirte Pachtlustige hiedurch eingeladen, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende den Zuschlag und die Abschließung des Contracts, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Guthsherrschaft, zu gewärtigen. Die bei dieser Verpachtung zu Grunde liegende Bedingungen werden im gedachten Termin selbst vorgelegt, können aber auch zuvor bei dem unterschriebenen Justiziarius eingesehen werden. Belgard den 31. Juli 1815.

Gräflich v. Schlieffensche Patrimonialgericht zu Schlenzig. Dalcke.

Die zum Gräflich v. Podewilsschen Nachlaß gehörigen Güther:

1) Wusterwitz und Valentin, sammt den Vorwerken Bahnow, Wald, und Mühlen-Vorwerk,
2) Schwarzin,

sämmtlich im Schlaweschen Kreise belegen, werden mit Marien 1816 pachtlos, und sollen von da ab, anderweitig auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist Terminus auf den 15ten September dieses Jahres in dem herrschaftlichen Hofe zu Wusterwitz bei Schlawe anberaumt worden. Pachtlustige werden eingeladen, in diesem Termin Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende, nach erfolgter Approbation des Königl Ober-Landesgerichts, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtsbedingungen können nicht nur jeder Zeit bey dem Herrn Hauptmann v. Blumenthal auf Barzin bey Schlawe eingesehen, sondern werden auch im Termine selbst vorgelegt werden. Stolpe den 25sten Julii 1815.

Die Patrimonial Gerichte der Crangen- und Wusterwitzschen Güther. Zernott.

Das Guth Sorchow, zwey Meilen von Stolpe gelegen, soll mit dem dazu gehörigen Brenkenhoffsthal, von Marien 1816 an, auf sieben nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Der Flächen-Inhalt von Sorchow beträgt 5499 Magd. Morgen, an Wiesen in Brenkenhoffsthal sind 1000 Morgen und Hütung 400 Morgen, auch noch 400 Morgen Hütungs-Gerechtigkeit in den Schmolsinschen Forsten. Dem Pächter werden die Winter-Aussaaten, an Weitzen 56 Scheffel, Roggen 540 Scheffel bestellt, und die nöthigen Sommer-Saaten in Natura, so wie auch das ganze erforderliche übrige todte und lebendige

Wirth-

Wirthschafts-Inventarium übergeben werden. Pachtlustige, welche eine angemessene Pacht-Caution zu erlegen fähig sind, können die nähern Pachtbedingungen bey dem Herrn von Mitzlaff zu Viatrow, dem Herrn Inspector Dämicke in Sorchow, und bey Unterzeichneter in Moltow, jeder Zeit erfahren. Moltow bey Cörlin den 18ten Julii 1815.

Die verwittwete Geheime Commercienräthin v. Braunschweig.

Unterzeichneter will vom 1sten April 1816 ab seinen, hieselbst vor dem Neuenthore gelegenen Gasthof, genannt dem Löwen, aus freyer Hand entweder verpachten oder verkaufen, dazu Kauf- oder Pachtlustige ersucht werden, von jetzt, bis zum letzten Decbr sich an ihn zu wenden. Zum Gasthofe, welcher 7 heitzbare, einige Sommerstuben, Kammern, Küche und massiven Keller, auch die Braugerechtigkeit enthält, gehören mehrere Wirthschaftsgebäude, unter andern Stallung für 100 Pferde, ein besonderes Brauhaus, ein Speicher, Gärten ꝛc. Sodann, ausser dem guten Heuschlage, 1½ Hufen, größtentheils Weitzenacker, welche 140 bis 150 Scheffel sämmtlicher Getreidesorten Einfall enthält. Beym etwanigen Verkaufe, kann ein Theil des Kaufprätii stehen bleiben, dagegen bey der Pachtung die halbjährige Pacht zur Caution Pränumerando erfordert wird. Stolp den 19. Julii 1815. Unruh, Tribunus der Brauerzunft.

Die bey Moratz, unweit Gültzow belegene unterschlächtige Wassermühle soll an den Meistbietenden erblich verkauft werden. Es gehören zu derselben circa 20 Scheffel Winter- und eben so viel Sommersaat, und können jährlich 20 Fuder Heu auf den dabey befindlichen Wiesen gewonnen werden, der sämmtliche Acker ist steuerfrey. Zum öffentlichen Verkauf dieser Mühle nebst Zubehör ist ein Termin auf den 6ten September c., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Moratz angesetzt, in welchem Kauflustige ihr Gebot zu Protocoll geben müssen, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen. Die nähern Kaufbedingungen können bey den Guthsherrschaften zu Moratz, und auch bey dem unterschriebenen Gerichtshalter vor dem Termin eingesehen werden. Gollnow den 13ten July 1815.

von Reckowsches Patrimonialgericht zu Moratz. Block.

Mehrere junge Personen männlichen Geschlechts auf der Oberwieck, welche Heugras aus einer am Oderstrohme belegenen Wiese gestohlen haben, sind durch zwey rechtskräftige Criminal-Erkenntnisse 2 mit 25 und 2 mit 20 Peitschenhieben, so wie auch die Mutter von zweyen, wegen Genehmigung der Entwendung, mit 8tägige Gefängnißstrafe bestraft, auch zur Erstattung des Werths schuldig erkannt und in Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden. Stettin den 25. Julii 1815. Prilipsche Guthsgerichte. Damerow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 36. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. September 1815.

No. 28.

(Widerruf.) Der auf den 11ten September d. J. zur Verpachtung des Guths Schlenzig, daselbst anstehende Termin, wird hiedurch wieder aufgehoben, und solches nachrichtlich bekannt gemacht. Belgard den 26sten August 1815. Gräfl. von Schlieffensches Patrimonialgericht zu Schlenzig.

Der hiesige Kaufmann Herr Koberstein ist willens, auf dem ihm zugehörigen halben Kieflande No. 232, rechter Hand des Rushäger Dammes, eine holländische Windmühle zu erbauen; welches in Gemäßheit des allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810 § 6. und 7, hierdurch bekannt gemacht und ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert wird, den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landesbehörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Rügenwalde den 11ten August 1815.

Der Magistrat hieselbst.

In der Colberger Eisenniederlage auf der Königlichen Saline, sind alle Sorten von Stab-, Zain-, Reck- und Bandeisen, so wie auch Grapen, Gewichte, Waagebalken, Wellzapfen, Mörser u. s. w zu haben; welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Colberg den 9ten August 1815.

Ich habe neuerdings eine Parthey schwedisch Eisen von lauter guten Stempeln und schlesisches erhalten, und indem ich solches in Partheyen und bey einzelnen Schiffefunden sehr billig verkaufe, empfehle mich damit Allen, welche diesen Artikel bedürfen. R. C. Gribel,

große Oderstraße No. 11.

Ausser mehreren andern Waaren, verkaufe ich in großen und kleinen Partheyen extra feine und feine Raffinade, fein Melis, gestoßenen Lumpen- und Kochzucker und Koffee sehr billig. R. C. Gribel.

Zu Raselkow bey Pinnow in Hinterpommern, auf der Poststraße zwischen Plathe und Cörlin, stehen Hundert Stück gesunde spanische Mutterschaafe, vollsätzige, sechszähnige, vierzähnige und Tittschaafe, à Stück Drey Thaler Courant, und zwanzig spanische Böcke, von Fünf bis zu Funfzehn Thaler Gold, zum

Verkauf

Verkauf. Kaufliebhaber belieben sich deshalb auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reselkow zu melden, oder sich in postfreien Briefen an Unterzeichneten daselbst zu wenden. Den 12. August 1815. Hans Carl v. Hagen.

Nach dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte erhaltenen Auftrage sollen folgende Race-Fohlen, als:

1) eine dunkel Fuchs-Stute, 3½ Jahr alt,
2) eine hellbraune dito 4 Jahr,
3) eine schwarze dito 5 Jahr,
4) eine dunkelbraune dito 4 Jahr,
5) ein Rothschimmel dito 4 Jahr,
6) eine hellbraune dito mit Stern und Schnippe und rechten weißen Hinterfuß, 3½ Jahr,
7) eine schwarzbraune dito 3½ Jahr, und
8) ein Grauschimmel dito 3½ Jahr,

in dem auf dem hiesigen Rathhause am 11ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termin, gegen gleich baare Zahlung in Golde, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Demmin den 3ten August 1815.

Hedemann, Stadtgerichts-Assessor.

Auf Befehl und in Auftrage des Königl. hohen Ober-Landesgerichts, soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Philipp von Parsenow, bestehend in Haus- und Wagengeräth, Kleidung, Betten, Leinen, Tischzeug, Kupfer, Messing und Zinn, in Termino den 18ten September zu Müssentin, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Es werden daher hierdurch Käufer eingeladen, sich am 18ten September Morgens 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Müssentin einzufinden. Anclam den 27. August 1815.

Schultze. Von Auftragswegen.

Es soll zu Bernstein am 19ten September, Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage, der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Jacobi, in Uhren, Gold, Silber, Porzellain, Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Leinenzeug, Betten, Möbel, Haus- und Wirthschaftsgeräth bestehend, öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden; welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Arenswalde den 16ten August 1815.

Dühring, Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Der Mobiliarnachlaß des zu Krahnshoff bey Lauenburg verstorbenen Hrn. v. Krahn und dessen vor ihm verstorbenen Ehegenossin geborne Keller, bestehend in Uhren, Silberzeug, Gläsern und Tassen, Kupfer- und Eisenzeug, Leinenzeug, Meubles

Meubles und Hausgeräth, Wagen, Geschirr und Ackergeräth, einem Pferde, mehrern Häuptern Rindvieh, einigen Schaafen und Schweinen, ingleichen einigem Schießgewehr, einem mathematischen Reißzeug, und einigen Landcharten und Büchern, soll in Gefolge Auftrages des Königlich hochpreißlichen Preußisch Pommerschen Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, in Termino den 2ten October 1815, Vormittags um 9 Uhr, zu Krahnshoff im grundherrschaftlichen Wohnhause, und nöthigenfalls den folgenden Tag vor unterzeichneter Kreis-Justiz-Commission, gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, und wird dies den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Lauenburg den 17ten August 1815.

Königl. Preuß. Justiz-Commission des Lauenburg- und Bütowschen Kreises.

Zur Verpachtung des Guthes Chanz und des Vorwerks Guiskow bey Schnatow, 1 Meile von Cammin und 2 Meilen von Greiffenberg, steht Termin auf den 8ten September, Vormittags um 9 Uhr, zu Schnatow im Pächterhause an.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Hrn. Majors v. Kamcke soll das zu dessen Nachlasse gehörige, in der Neumark und in dessen Dramburgschen Kreise belegene Guth Saranzig, im Wege der Licitation, verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 11ten September in Saranzig angesetzt und laden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken ein, daß der Pächter eine baare Caution von 2000 Rthlr. bestellen muß, und daß ihnen die übrigen Bedingungen im Termin werden vorgelegt werden. Dramburg den 16ten Julii 1815.

Das von Kamckesche Patrimonialgericht zu Saranzig.
Bredow, Königl. Stadtrichter.

Die zum Gräflich v. Podewilsschen Nachlaß gehörigen Güther:

1) Wusterwitz und Valentin, sammt den Vorwerken Bahnow, Wald, und Mühlen-Vorwerk,
2) Schwarzin,

sämmtlich im Schlawschen Kreise belegen, werden mit Marien 1816 pachtlos, und sollen von da ab, anderweitig auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist Terminus auf den 15ten September dieses Jahres in dem herrschaftlichen Hofe zu Wusterwitz bei Schlawe anberaumt worden. Pachtlustige werden eingeladen, in diesem Termin Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meist und Bestbietende, nach erfolgter Approbation des Königl Ober-Landesgerichts, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtsbedingungen können nicht nur jeder Zeit bey dem Herrn Hauptmann v. Blumen-

Blumenthal auf Warzin bey Schlawe eingesehen, sondern werden auch im Termine selbst vorgelegt werden. Stolpe den 25sten Julii 1815.

Die Patrimonial Gerichte der Crangen- und Wusterwitzschen Güther. Zernott.

Die nahe bey hiesiger Stadt, jenseits der Peene, belegene Holländerey Peendamm, soll von Trinitatis 1816 an, auf drey Jahre anderweitig an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige ein, sich in dem auf den 30sten September d. J. anstehenden Termin, Vormittags um 11 Uhr, in der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da sodann der Meistbietende, nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Pachtbedingungen können jeder Zeit vorher in unserer Registratur nachgesehen werden. Anclam den 17. August 1815. Der Magistrat.

Der Pfarr-Acker zu Stecklin bei Greifenhagen soll auf Michael d. J., entweder um die Hälfte oder gegen baares Geld, verpachtet werden. Die nähern Bedingungen hierüber erfährt man im Pfarrhause zu Stecklin.

Ein gutes Wohnhaus in Klein-Stepenitz, bestehend in fünf Stuben, Kammern, Alkoven, Vorrathsboden, heller Küche, Keller, Stallung für Pferde und Kühe, Wagen und Holzremise, nebst einen großen und kleinen Garten beim Hause, auch geräumigen Hofplatz, und zwölf Morgen zweyschnittige Wiesen, steht von Michaely dieses Jahres, auf ein und mehrere Jahre zu vermiethen; das Nähere hierüber ist zu erfahren beym Schiffs-Capitain Herrn Lieckfeldt in Groß-Stepenitz.

Mein Pferdeknecht Michael Feld, aus Güntersberg Amts Ravenstein, hat am 13ten d. M. Nachts ohne alle Ursache heimlich meinen Dienst verlassen, und ist bis jetzt nicht wiedergekommen. An der Habhaftwerdung dieses Feld ist mir um so eher gelegen, als er mich wegen des ihm gegebenen Losscheins hintergangen hat, und sein Dienstjahr noch nicht zu Ende ist. Ich bringe dies daher zur öffentlichen Kenntniß, und warne jeden, den ꝛc. Feld hierauf nicht in den Dienst zu nehmen. Wer mir von den Aufenthalt desselben sichere Anzeige machen kann, erhält unter Verschweigung seines Namens ein Douceur von 3 Rthlr. Courant; so wie ich aber auch denjenigen dafür ansehen werde, wer, nachdem ihm dies bekannt geworden, den ꝛc. Feld verheimlicht. Vorwerk Zachan per Stargard, den 20. August 1815. Der Amtmann Röbel.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 37. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 10. September 1815.

No. 29.

Daß der im diesjährigen Kalender auf den 5ten und 6ten October angesetzte dritte Pferde- und Viehmarkt zu Fürstenfelde in der Neumark wegen des zu dieser Zeit einfallenden jüdischen Neujahrsfestes auf den 28sten und 29sten September c. hat verlegt werden müssen, wird hiedurch bekannt gemacht.

Frankfurth an der Oder den 26sten August 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizey-Deputation von der Neumark.

Meinen Gönnern, Freunden und Bekannten mache ich hiermit bekannt, daß ich meinen Posten als Kreis Einnehmer des Pyritzschen Kreises niedergelegt habe, und mich künftig nur den Justizgeschäften widmen werde. Stargardt den 31. August 1815. Neumann, Justizrath.

Die heute erfolgte Entbindung seiner Frau von einem Knaben, zeigt Theilnehmenden gehorsamst an. Ladewig.

Amt Berchen den 6ten September 1815.

Der hiesige Kaufmann Herr Koberstein ist willens, auf dem ihm zugehörigen halben Kieslande No. 232, rechter Hand des Rushäger Dammes, eine holländische Windmühle zu erbauen; welches in Gemäßheit des allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810 § 6. und 7, hierdurch bekannt gemacht und ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert wird, den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landesbehörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Rügenwalde den 11ten August 1815.

Der Magistrat hieselbst.

Der Guthsbesitzer Herr Elbe auf Morgow beabsichtigt die Anlegung einer Windmühle auf dem Territorio des Guths Morgow. Dies wird, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese intendirte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner etwanigen Rechte befürchtet, hiedurch aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bey der

der hohen Provinzialbehörde, als gleichzeitig bey dem Bauherrn einzulegen.
Greiffenberg den 29sten August 1815.

Das Greiffenberg- und Flemmingsche Kreis-Directorium.

Ich habe neuerdings eine Parthey schwedisch Eisen von lauter guten Stempeln und schlesisches erhalten, und indem ich solches in Partheyen und bey einzelnen Schiffpfunden sehr billig verkaufe, empfehle mich damit Allen, welche dieses Artikel bedürfen. R. C. Gribel,

große Oderstraße No. 11.

Ausser mehreren andern Waaren, verkaufe ich in großen und kleinen Partheyen extra feine und feine Raffinade, fein Melis, gestoßenen Lumpen- und Kochzucker und Kaffee sehr billig. R. C. Gribel.

Zu Reselkow bey Pinnow in Hinterpommern, auf der Poststraße zwischen Plathe und Cörlin, stehen Hundert Stück gesunde spanische Mutterschaafe, vollsätzige, sechszähnige, vierzähnige und Tittschaafe, à Stück Drey Thaler Courant, und zwanzig spanische Böcke, von Fünf bis zu Funfzehn Thaler Gold, zum Verkauf. Kauflustige belieben sich deshalb auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reselkow zu melden, oder sich in postfreien Briefen an Unterzeichneten daselbst zu wenden. Den 12. August 1815. Hans Carl v. Hagen.

Ein gutes Wohnhaus in Klein-Stepenitz, bestehend in fünf Stuben, Kammern, Alkoven, Vorrathsboden, heller Küche, Keller, Stallung für Pferde und Kühe, Wagen und Holzremise, nebst einen großen und kleinen Garten beim Hause, auch geräumigen Hofplatz, und zwölf Morgen zweyschnittige Wiesen, steht von Michaely dieses Jahres, auf ein und mehrere Jahre zu vermiethen; das Nähere hierüber ist zu erfahren beym Schiffs-Capitain Herrn Lieckfeldt in Groß-Stepenitz.

Auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern zu Stettin, sollen in der Nachlaßsache des hieselbst verstorbenen Kaufmann u. Magazin-Inspector Weinreich mehrere Mobilien und Effecten, bestehend in einem Brillant-Ring mit 25 großen und kleinen ächten Steinen, 2 goldenen Ringen und 2 goldenen Schaustücken, einer goldenen Damen-Uhr mit einem goldenen Pettschaft, 2 goldenen Taschen-Uhren, bey deren einer sich gleichfalls ein goldenes Pettschaft befindet, einem Paar goldenen Epauletts und einer goldenen Haarkette, so wie in 2 vollständigen silbernen Bestechen, und andern silbernen Geräthschaften, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, einigen

Leinen

Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, einem holsteiner Wagen mit verdeckten Stuhl, und einem mit Tuch beschlagenen Stuhl, einer zweysitzigen Kutsche, einem Baumwagen, einem ordinären Holzwagen, und einem alten mit Eisen beschlagenen Wagen ohne Leitern, einem zweyspännigen Jagdschlitten, und einem Holzschlitten, nebst verschiedenen Geschirren und Ackergeräthschaften, einer Parthey drey- und zweyzölliger Planken, und andern Vorrath zum Gebrauch, 18 Bildern, und einigen Büchern, an den Meistbietenden, öffentlich verkauft werden. Wenn ich nun hiezu einen Termin auf den 16ten October c. Vormittags um 9 Uhr, und die nächstfolgenden Tage im Sterbehause angesetzt habe; so mache ich solchem Kaufliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß die Bezahlung der erstandenen Stücke sogleich in klingendem Courant geschehen muß. Stargard den 25sten August 1815.

Von Auftragswegen. Wegner.

Es sollen den 3ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem Guthe Leppin von Postfuhrwesen 10 Stück Arbeitspferde mit Geschirren, ein Fohlen, eine Postkalesche, ein großer und zwey kleine Wagen, öffentlich im Wege der Auction, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Cörlin den 28. August 1815.

Patrimonialgericht zu Leppin. Fehlhaber.

Auf Befehl und in Auftrage des Königl. hohen Ober-Landesgerichts, soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Philipp von Parsenow, bestehend in Haus- und Wagengeräth, Kleidung, Betten, Leinen, Tischzeug, Kupfer, Messing und Zinn, in Termino den 18ten September zu Müssentin, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Es werden daher hierdurch Käufer eingeladen, sich am 18ten September Morgens 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Müssentin einzufinden. Anclam den 27. August 1815.

Schultze. Von Auftragswegen.

Auf den Antrag des landschaftlichen Curators derer im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güter Leppin und Rogzow, Herrn v. Kleist auf Warnin, sollen im Wege der öffentlichen Licitation zur Verpachtung an den Meistbietenden von Marien 1816 auf 3 bis 6 Jahr öffentlich ausgeboten werden:

A) den 21sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Leppin,

1) das Guth Leppin mit dem dabey befindlichen Vieh-, Feld-Inventarium, bestellter Wintersaat von 2 bis 300 Scheffel, denen Sommersaaten in Körnern

Körnern und denen hinlänglich vorhandenen Büdnerwohnungen, der Brandweinbrennerey, denen Braugeräthen und dem gut eingerichteten Brandhause. Dasselbe hat guten Kornboden, mittelmäßige Vieh- und sehr gute Schaafweide, dafür wird ein zinsfreyer Vorstand von 600 Rthlr. in Preuß. Courant oder in pommerschen Pfandbriefen erlegt und hievon müssen nach abgegebenen Meistgebot sofort 100 Rthlr. baar oder in pommerschen Pfandbriefen deponirt werden.

2) die Brandweinbrennerey mit dem Brandhause und denen Brau- und Brennereygeräthschaften in Leppin, auf den Zeitraum von Michaeli a. c. bis Marien 1816, gegen einen zinsfreyen Vorstand von 100 Rthlr., wovon 50 Rthlr. ebenfalls gleich berichtigt werden;

3) die mittlere und kleine Jagd auf der Leppinschen Feldmark, für das Jahr vom 1. Septbr. 1815 bis 1816, gegen Vorausbezahlung der Pacht.

B) den 22sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Leppin,

1) das Guth Rogzow mit dem dabey befindlichen lebenden und todten Inventario, verschiedenen Wirthschaftsgeräthen, bestellter Wintersaat von 4 bis 500 Scheffel, denen Sommersaaten in Körnern, denen zahlreich vorhandenen Büdnerwohnungen und Naturaldiensten.

Das Guth hat einen vorzüglichen Kornboden, gute Vieh- und Schaafweide, es wird bey dieser Pachtung ein zinsfreyer Vorstand von 1200 Rthlr. Preuß. Courant oder pommerschen Pfandbriefen erlegt und nach abgegebenen Meistgebot muß in dem Termin hierauf sogleich 100 Rthlr. deponirt werden.

2) Die Feldvorwerker groß und kleine Meyerey, wie solche zur Zeit verpachtet sind, mit bestellter Wintersaat, gegen eine Pacht Caution von 100 Rthlr., wovon nach abgegebenen Meistgebot der 4te Theil sofort eingezahlt werden muß.

3) Die Krugwirthschaft in Neugasthoff, mit deren Zubehör an Landung, an der Landstraße belegen, wofür ein zinsfreyer Vorstand von 100 Rthlr. erlegt und davon 25 Rthlr. in dem Licitations-Termin gleich eingezahlt werden muß.

4) Die Schmiedewohnung nebst Schmiede in Rogzow, wie solche gegenwärtig verpachtet ist, gegen Vorausbezahlung einer halbjährigen Pacht als Caution.

5) Die mittlere und kleine Jagd auf der Rogzowschen Feldmark, pro 1sten September $18\frac{15}{16}$, gegen Pränumeration des Pachtquanti.

Pachtlustige, welche mit guten Zeugnissen und glaubhaften Loosscheinen versehen sind, auch die erforderte Sicherheit baar oder in pommerschen Pfandbriefen bestellen können, werden eingeladen, zur bestimmten Zeit in Leppin zu erscheinen, und auf die ihnen in Termino vorzulegenden Bedingungen ihr Gebot zu Protocoll

tocoll zu geben, wobey demnächst die Höchstbietenden, nach eingegangener Genehmigung der Behörde, den Zuschlag zu erwarten haben, auch können Pachtliebhabere die Bedingungen schon vor dem Termin bey dem Herrn Landschafts-Deputirten v. Kleist auf Warnin bey Gros-Crössin erfahren. Cörlin den 24. August 1815. Patrimonialgericht zu Leppin und Rogzow.

Fehlhaber.

In Termino den 23sten September dieses Jahres sollen in der Gerichtsstube zu Zewitz bei Lauenburg in Hinterpommern das Haupt-Vorwerk, nämlich der große Hof in Zewitz, welchen bisher der Pächter Krüger in Pacht gehabt hat, so wie auch der andere Hof, Zewitzer großer Boor genannt, zur anderweitigen Verpachtung von Marien künftigen Jahres an, auf Vier nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden. Die Inventariensaat besteht in 180 Scheffel Winterroggen, und ist kein sonstiges todtes und lebendiges Inventarium bey diesen Höfen vorhanden. Sämtliche Dienste und Natural-Abgaben aus dem Dorfe verbleiben dem Pächter, dahingegen die baaren Gefälle dem Verpächter. Die übrigen näheren Bedingungen über diese Verpachtung können Pachtlustige bey dem Deputirten der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Direction, dem Herrn von Sanden auf Rostepschin bei Lauenburg, erfahren, und hat derjenige, welcher die besten Pachtbedingungen offerirt, den Zuschlag, nach eingeholter Approbation, zu gewärtigen. Zewitz bey Lauenburg in Hinterpommern den 29sten August 1815.

Das Patrimonialgericht zu Zewitz. Müller.

Auf den Antrag des Vormundes der Müller Bösenschen Minorennen, haben wir zur Verpachtung der Mühle in Falkenberg in Pommern bey Bernstein, und der dazu gehörigen Ackerlandung und Gebäude auf ein Jahr, von Martini d. J. bis dahin 1816, einen Termin auf den 25sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Falkenberg angesetzt, wozu wir die etwanigen Pachtlustigen hiermit einladen, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen den Pachtlustigen im Termine werden vorgelegt werden, und die Pacht dieser Mühle dem Meistbietenden sogleich zugeschlagen werden wird Hohengrape den 31sten August 1815. Das Patrimonialgericht in Falkenberg.

Herr, als Gerichtshalter.

Da die, in Landschaftlicher Sequestration befindlichen Antheile des, im Lauenburgschen Kreise belegenen Gutes Dienzelitz, anderweitig von Johann 1816 ab, auf 4 Jahre verpachtet werden sollen, so werden Pachtlustige hiedurch eingeladen, sich in Termino Licitationis den 4ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

9 Uhr, in Dziencelitz im herrschaftlichen Hofe einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholtem Consense der Königlichen Landschafts-Direction, mit dem Meistbietenden der Contract abgeschlossen werden wird. Bey dem Guthe ist außer denen Saaten, weder lebendes noch todtes Inventarium befindlich, dagegen erhält Pächter sämmtliche Dienste, Natural-Leistungen und baaren Gefälle aus dem Dorfe. An Saaten empfängt Pächter,

a) 74 Scheffel 11 Metzen Roggen, b) 41 Scheffel Gerste, c) 107 Scheffel 8 Metzen Hafer, d) 5 Scheffel Erbsen, e) 3 Scheffel Wicken, f) 1 Scheffel 12 Metzen Klee, g) 2 Scheffel 1 Metzen Leinsaamen, h) 50 Scheffel Erdtoffeln.

Die nähern Pachtbedingungen sind stets bei dem Landschaftlichen Curator des Guthes Herrn v. Sanden auf Rostopschin zu erfahren.

Das Patrimonialgericht zu Dziencelitz. Homann.

Die am 10ten October c. pachtlos werdende Fischerey

des hiesigen Damm-Sees und des sogenannten heiligen Sees,

soll, auf den Antrag der Interessenten und der Stadtverordneten, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4ten October, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzet und sollen die Bedingungen in Termino bekannt gemacht werden. Bahn den 31sten August 1815.

Der Magistrat.

Das im Anclamschen Kreise, 1½ Meile von Anclam an der schiffbaren Peene belegene Guth Blesewitz, soll am 6ten November, von Trinitatis 1816. an gerechnet, anderweitig verpachtet werden. Es hat dasselbe eine Ackerfläche von circa 2370 Scheffel Winter-Aussaat, welche sich größentheils zum Weitzenbau eignet, und wird in 7 Schlägen bewirthschaftet. Es können ferner 100 Pacht- und 20 Wirthschaftskühe gehalten werden, und sind zur Bewirthschaftung 32 Ochsen und 4 Gespann Pferde nöthig. Pachtliebhabere, welche vermögend genug sind, den nöthigen Vorstand zu leisten und das Guth mit eigenem Inventario zu besetzen, werden eingeladen, sich an dem gedachten Tage in dem Kammeradtschen Gasthofe am Markt einzufinden und können sie jeder Zeit sich bey dem unterzeichneten Justitiario von den Pachtbedingungen unterrichten, auch vor obigem Termine das Pachtgeschäft beliebig abschließen, für welchen Fall denn die Aufhebung des Termins auf diesem Wege erfolgen wird. Anclam den 7ten Septbr. 1815. Blesewitzsches Patrimonialgericht. Teßmar.

Das Feld-Vorwerck Klein-Borbeck, zu dem Guth Wartekow gehörig, soll von Marien 1816 auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden; Pachtlustige, welche

eine

eine angemessene Caution erlegen können, werden die nähern Pachtbedingungen bey dem Herrn Obrist an Bardeleben zu Wartekow jeder Zeit erfahren.

Wartekow bey Cörlin den 25sten August 1815.

Das Guth Laatzig im Fürstenthumschen Kreise, eine Meile von Cöslin und 2½ Meile von Cörlin entfernt, soll auf Martini 1816 verpachtet werden. Pächter muß Eintausend Thaler Caution stellen, und erhält kein Inventarium, aber die Wintersaat bestellt, und einen Theil der Sommersaat. Die nähern Bedingungen sind in Laatzig beim Rittmeister von Dittmar zu erfahren.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark ist das, im Schievelbeinschen Kreise der Neumark belegene, dem Lieutenant Wißmann zugehörige Ritterguth Creitzig, welches nach der von dem Justizrath Rodenwoldt zu Dramburg nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 27475 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, subhasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Benicke als Deputirten, auf den 9ten October 1815, den 10ten Januar 1816 und den 10ten April 1816 angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur, so wie auf dem Guthe Creitzig eingesehen werden. Frankfurth a. d. O. den 7. July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Von dem Königlichen Ober-Landesgericht von der Neumark sind die im Soldinschen Kreise der Neumark belegenen, dem Hauptmann von Cranach zugehörigen Güther Craatzen und Klein-Lindenbusch nebst der bey Craatzen belegenen Windmühle, welche nach der von dem Regierungsrath Dühring nach ritterschaftlichen Principien gerichtlich aufgenommenen Taxe und zwar:

a) das Guth Craatzen auf 41,265 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.,
b) die dabei belegene Mühle auf 1853 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. und
c) das Guth Klein-Lindenbusch auf 19,382 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf.

abgeschätzt sind, auf den Antrag der Levin Josephschen Erben, als eingetragenen Gläubiger subhasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichtsrath Bewer als Deputirten, auf den 14ten October c., den 13ten Januar fur. und den 14ten April fur. angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert,

dert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur und auf dem Guthe Ekaatzen eingesehen werden. Frankfurt a. d. O. den 7ten July 1815.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von der Neumark.

Der Großherzoglich Mecklenburgsche Kreis Polizey-Meister, Herr Störzel zu Dargun, hat mir angezeigt, daß dem Müller Wolter zu Sommeredorff bey Waaren am 15ten d. M. in der Nacht

1) ein zweyspänniger braun angestrichener Leiterwagen, dessen Achsen und Räder grün gefärbt, und an welchem das Unterbrett am Spannnagel durchgescheuert gewesen,
2) eine schwarze 9 Jahr alte Stute mit einem rechten weißen Hinterfuß, und am Halse etwas durchgescheuert,
3) eine braune achtjährige Stute, auf dem Vorderfuße etwas krumm stehend, gestohlen worden. Mit dieser Benachrichtigung ist das Ansuchen verbunden, den bezeichneten Diebstahl zur Kenntniß der Königl. Preuß. Polizey-Behörden zu bringen, und in Folge desselben ersuche ich letztere dienstergebenst, auf die gestohlenen Gegenstände vigiliren, den Thäter im Betretungsfalle festnehmen, auch mir hievon gefälligst Nachricht ertheilen zu lassen. Demmin den 24sten August 1815.

Königl. Polizey-Inspector von Demmin.

Neuhauß.

Mein Pferdeknecht Michael Feld, aus Güntersberg Amts Ravenstein, hat am 13ten d. M. Nachts ohne alle Ursache heimlich meinen Dienst verlassen, und ist bis jetzt nicht wiedergekommen. An der Habhaftwerdung dieses Feld ist mir um so eher gelegen, als er mich wegen des ihm gegebenen Losscheins hintergangen hat, und sein Dienstjahr noch nicht zu Ende ist. Ich bringe dies daher zur öffentlichen Kenntniß, und warne jeden, den ꝛc. Feld hierauf nicht in den Dienst zu nehmen. Wer mir von den Aufenthalt desselben sichere Anzeige machen kann, erhält unter Verschweigung seines Namens ein Douceur von 3 Rthlr. Courant; so wie ich aber auch denjenigen dafür ansehen werde, wer, nachdem ihm dies bekannt geworden, den ꝛc. Feld verheimlicht. Vorwerk Zachan per Stargard, den 20. August 1815. Der Amtmann Röbel.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 39 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. October 1815.

No. 30.

Durch unvorhergesehene Hindernisse ist der Druck der von mir angekündigten Gedichte-Sammlung, deren Verkaufs-Ertrag zum Besten der Invaliden und der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger bestimmt ist, verzögert worden, so daß die Ablieferung der Exemplare erst zu Weihnachten dieses Jahres vollständig erfolgen kann. Dies halte ich mich verpflichtet, den geehrten Subscribenten zu meiner Entschuldigung ganz ergebenst anzuzeigen. Stettin den 20sten September 1815. v. Rohr,
Königl. Regierungs-Director.

Da der auf den 19ten October c. in hiesiger Stadt anstehende Kram- und Viehmarkt mit dem Laubenhüttenfest auf einen Tag trift, so wird derselbe 2 Tage früher, mithin schon den 17ten October c. gehalten werden; welches dem handeltreibenden Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Lauenburg in Pommern den 15ten September 1815. Der Magistrat.

Daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 18ten October angesetzte Herbst-Jahrmarkt zu Reetz auf Montag den 23sten October c. verlegt worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

Frankfurth an der Oder den 8ten September 1815.
Königl. Preuß. Regierungs-Polizey-Deputation von der Neumark.

Mein neues Etablissement eines Gasthofes in der Stadt Reetz in der Neumark, genannt die Sonne, habe ich die Ehre, denen reisenden Herrschaften hiermit ergebenst anzuzeigen und mich zu empfehlen, wobey ich die beste und prompteste Aufwartung verspreche. Reetz in d. N. den 6ten September 1815.
Der Bäckermeister Weeber.

---

3 oder 400 Rthlr. Courant sind gegen hypothekarische Sicherheit sogleich auszuleihen. Durch wem? erfährt man mittelst portofreyer Briefe beym Controlleur Fischer in Tempelburg.

Ein gutes Wohnhaus in Klein-Stepenitz, bestehend in fünf Stuben, Kammern, Alkoven, Vorrathsboden, heller Küche, Keller, Stallung für Pferde und Kühe,

Kühe, Wagen und Holzremise, nebst einen großen und kleinen Garten beim Hause, auch geräumigen Hofplatz, und zwölf Morgen zweyschnittige Wiesen, steht von Michaely dieses Jahres, auf ein und mehrere Jahre zu vermiethen; das Nähere hierüber ist zu erfahren beym Schiffs-Capitain Herrn Lieckfeldt in Groß-Stepenitz.

Zu Reselkow bey Pinnow in Hinterpommern, auf der Poststraße zwischen Plathe und Cörlin, stehen Hundert Stück gesunde spanische Mutterschaafe, vollsätzige, sechszähnige, vierzähnige und Titschaafe, à Stück Drey Thaler Courant, und zwanzig spanische Böcke, von Fünf bis zu Funfzehn Thaler Gold, zum Verkauf. Kaufliebhaber belieben sich deshalb auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reselkow zu melden, oder sich in postfreien Briefen an Unterzeichneten daselbst zu wenden. Den 12. August 1815. Hans Carl v. Hagen.

Zu Teschendorff, zwischen Wangerin und Freyenwalde in Pommern, sollen am 3ten October d. J., des Vormittags um 9 Uhr, in der Pfarrwohnung, die von der Rauschen-Mühle an das Guth Vehlingsdorff zu entrichtende Mühlenpächte, desgleichen auch die von den Bauern des besagten Guths an die Herrschaft abzugebende Naturalpächte, als: Roggen, Hafer, Gänse, Hüner, Eyer und die Spinnerey, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Metall-Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen dahero hiemit bekannt gemacht wird. Freyenwalde den 6ten September 1815.

v. Wedellsches Gericht zu Vehlingsdorff. Naatz, Justitiarius.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Rügenwalde verstorbenen Justiz-Commissionsraths Henning, an Uhren, Gold und Silbergeschirr, Porcelain, Glas, Zinn, Kupfer ꝛc., Leinengeng und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, juristischen Büchern, Kupferstichen und einigem Vieh, soll im Termin den 16ten October c. und an den folgenden Tagen, zu Rügenwalde in der Wohnung des Verstorbenen sub No. 102 öffentlich und meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden; welches Kauflustigen zur öffentlichen Nachricht und Einladung dient. Schlawe den 15ten September 1815.

Der Land- und Stadtrichter Ohlert, im Auftrage.

Das denen minorennen Allodial-Erben des verstorbenen Herrn von Wedell auf Sydow gehörige Guth Vehlingsdorff, bey Freyenwalde in Pommern belegen, welches jetzt der Arrendator Krüger in Pacht hat, wird auf Marien k. J. pachtlos; zu dessen anderweitigen Verpachtung an den Meistbietenden auf drey Jahr, als: von Marien 1816 bis dahin 1819, ist ein Termin auf den 3ten October d. J. des Vormittags um 11 Uhr, in Teschendorff bey dem Herrn Prediger

diger Bensel, als Vormund der gedachten Minorennen, angesetzet, in welchem sich Pachtlustige einzufinden haben, und der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, bis auf die Genehmigung des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii, gewärtigen kann. Die Pachtbedingungen können schon vorher bey gedachtem Herrn Vormunde eingesehen werden; und wird noch bemerket, daß ein Vorstand von 500 Rthlr. gezahlt werden muß. Freyenwalde den 6. Septbr. 1815.

von Wedellsches Gericht zu Vehlingsdorff. Maaß, Justitiarius.

Die am 10ten October c. pachtlos werdende Fischerey
des hiesigen Damm-Sees und des sogenannten heiligen Sees,
soll, auf den Antrag der Interessenten und der Stadtverordneten, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4ten October, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst angesetzet und sollen die Bedingungen in Termino bekannt gemacht werden. Bahn den 31sten August 1815.

Der Magistrat.

Die Krugwirthschaft zu Neuengrape bey Pyritz, bestehend aus dem Kruge mit völlig eingerichteter Brennerey und fertigen Geräthschaften, nebst drey Husen guter Landung, soll auf den Antrag der zeitigen Guthssequestration, von Martini dieses Jahres an, auf eine noch näher zu bestimmende Zeit, meistbietend verpachtet werden. Ein Termin ist hierzu auf den 13ten October d. J., Vormittag um 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Amtmann Seelhaus angesetzt, zu welchem Liebhaber, die die Bedingungen auch vorher bey unterzeichnetem Gerichtshalter erfahren können, eingeladen werden. Bahn den 21sten Septbr. 1815.

Das Patrimonialgericht zu Neuengrape.
Augustin, als Gerichtshalter.

Das Vorwerk Nemrin bei Wusterbarth, soll, nach dem Antrage des Dominii, von Marien 1816 abgerechnet, auf 3 bis 9 Jahre, öffentlich verpachtet werden, wozu der Licitations-Termin auf den 18ten October c. Vormittage um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Wusterbarth anstehet. Pachtliebhabere, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens und wegen ihrer guten Vermögensumstände ausweisen können, werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit an gedachtem Orte einzufinden, und hat der Höchstbietende die Vollziehung des Pacht-Contracts, nach erfolgter Genehmigung der Guthsherrschaft, zu gewärtigen. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, werden in Termino vorgelegt werden, auch können solche schon vor dem Termin bei unterschriebenem Richter hieselbst, so wie bei dem Generalpächter Kath in Wusterbarth eingesehen werden. Polzin den 19ten Septbr. 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Wusterbarth. Wittscheibe.

Das

Das Guth Hermelsdorff im Saatziger Kreise, 3 Meilen von Stargard und 2 Meilen von Naugardten belegen, wird auf Marien 1816 pachtlos, und soll von da ab, auf 6 oder 12 Jahre, anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige, die das Guth Hermelsdorff zu pachten vermögend sind, und eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen können, werden dahero hiemit aufgefordert, sich den 1sten November c. in Hermelsdorff, Morgens um 10 Uhr, als den angesetzten Licitations-Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden in dem Licitations-Termin bekannt gemacht, und können auch schon vorher bey mir, dem Hauptmann von Werner hieselbst, als Bevollmächtigter der Frau Gräfin von Geßler, jetzigen Besitzerin des Guths Hermelsdorff, eingesehen werden. Tolz bey Massow den 8ten September 1815.

Auf den Antrag des Wohllöbl. Magistrats und der Stadtverordneten hieselbst, soll der hiesige Stadthof, zu welchen 312 Magdeb. Morgen 49 □Ruthen urbarer Acker und 96 Morgen 160 □Ruthen Wiesewachs gehören, von Marien 1816 ab, in Erbpacht gegeben, oder auch auf 6 Jahre, nemlich bis Marien 1822, verpachtet werden. Hiezu sind die Bietungs-Termine auf den 2ten November und den 16ten November d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht anberaumet worden. Zahlungsfähige Erbpacht- und Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag, welcher im Fall eines annehmlichen Gebots auch schon im ersten Termin erfolgen kann, nach vorheriger Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen. Die Erbpachts- und resp. Pachtbedingungen, so wie der Ertrags-Anschlag, können bey dem Gericht und auch bey dem Magistrat täglich eingesehen werden. Dramburg den 7. September 1815. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Pferdediebstahl.) In der Nacht vom 11ten bis zum 12ten d. M. ist dem Bauer Höpner zu Völschow ein Pferd aus dem Stalle gestohlen worden, welches daran kenntlich, daß es ein Wallach, 5 Jahr alt, von schwarzer Farbe, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, und folgende Abzeichen hat, als: 2 weiße Hinterfüße, am linken Vorderfuß oberhalb des Hufes auch einige weiße Haare, einer weißen Stirn und kurzer ganz schmaler Schrammbläße. Ausserdem ist es vorzüglich noch daran kennbar, daß es nur vor 4 Wochen gelegt und die Wunde noch nicht ganz ausgeheilt ist. Sollte dies Pferd zum Vorschein kommen; so wird ersucht, solches anzuhalten und der unterzeichneten Behörde, so wie von dem Inhaber und dessen Aufenthaltsort, Nachricht zu geben. Auch hat der Dieb einen Baumsattel und Zaum mitgenommen. Clempenow den 14. September 1815. Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 40 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 8. October 1815.

No. 31.

Da der auf den 19ten October c. in hiesiger Stadt anstehende Kram- und Viehmarkt mit dem Lauberhüttenfest auf einen Tag trift, so wird derselbe 2 Tage früher, mithin schon den 17ten October c. gehalten werden; welches dem handeltreibenden Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Lauenburg in Pommern den 15ten September 1815. Der Magistrat.

Versicherung gegen Feuersgefahr,

(bei der gegenwärtigen Erndte besonders den Herren Landwirthen zu empfehlen.)

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt im In- und Auslande und auf alle Gegenstände, ausgenommen Dokumente und baares Geld, die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Gedachte Anstalt wird durch wohlfeile Prämien und reellen und prompten Schadenersatz, das im Publicum erworbene Zutrauen immer mehr zu befestigen und zu erweitern suchen.

Wer bei dieser Anstalt versichern lassen will, muss angeben: was, für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll, wie das Gebäude, welches oder worin versichert werden soll, gebaut und gedeckt ist, welche Umstände darin und in der Umgebung obwalten, wodurch die Gefahr vermehrt wird. Bei der Versicherung auf Gebäude ist eine von beglaubigten Personen angefertigte Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders erforderlich.

Bei der Versicherung auf Getreide, Heu, Stroh und andere landwirthschaftliche Vorräthe, wie auch Vieh aller Art, auf Waaren, Fabrikate, Fabrikgeräthschaften etc., in Städten und auf dem Lande, muss die Gattung der Gegenstände näher bezeichnet, und falls sie in mehrern Gebäuden liegen, die Summe angegeben werden, welche darauf in jedem Gebäude besonders versichert

sichert werden soll. Leicht Feuer fangende Waaren in gröſsern Quantitäten können in keinem Falle verschwiegen werden. Bei der Aufgabe zur Versicherung auf Möbeln ist es gut, folgende Eintheilung zu machen:

Auf Möbeln und Hausgeräth	Rthlr.
- Kleider, Wäsche und Betten	—
- Porcellain und Glas	—
- Silberzeug	—
- Prätiosen und Juwelen	—
- gedruckte Bücher	—
- physikalische und andere Instrumente . . .	—

Gegenstände der Liebhaberei, Kostbarkeiten und Seltenheiten müssen speciell angegeben werden.

Die ganze Prämie wird vorausbezahlt. Wer auf 5 Jahr versichern läſst, zahlt nur für 4, und genieſst die Versicherung im 5ten Jahre unentgeldlich.

Die Versicherung geschieht in Preuſs. kling. Courant nach dem Münzfuſs von 1764, in welchem Gelde auch die Prämie berichtigt werden muſs.

Diejenigen, welche Versicherung zu nehmen wünschen, oder genauere Auskunft verlangen, werden ersucht, sich entweder mündlich oder in portofreien Briefen an untenstehende Addresse, oder auch an den Herrn C. L. Wiſsmann in Stettin, unsern Bevollmächtigten, zu wenden.

J. H. Böſe,
Bevollmächtigter der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

---

3 oder 400 Rthlr. Courant sind gegen hypothekarische Sicherheit sogleich auszuleihen. Durch wem? erfährt man mittelst portofreyer Briefe beym Controlleur Fischer in Tempelburg.

Auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegii von Pommern zu Stettin, sollen in der Nachlaſssache des hieselbst verstorbenen Kaufmann u. Magazin-Inspector Weinreich mehrere Mobilien und Effecten, bestehend in einem Brillant-Ring mit 25 groſsen und kleinen ächten Steinen, 2 goldenen Ringen und 2 goldenen Schaustücken, einer goldenen Damen-Uhr mit einem goldenen Petschaft, 2 goldenen Taschen-Uhren, bey deren einer sich gleichfalls ein goldenes Petschaft befindet, einem Paar goldenen Epaulettes und einer goldenen Haus-

kette,

kette, so wie in 2 vollständigen silbernen Bestechen, und andern silbernen Geräthschaften, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, einigem Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, einem holsteiner Wagen mit verdeckten Stuhl, und einem mit Tuch beschlagenen Stuhl, einer zweysitzigen Kutsche, einem Baumwagen, einem ordinären Holzwagen, und einem alten mit Eisen beschlagenen Wagen ohne Leitern, einem zweyspännigen Jagdschlitten, und einem Holzschlitten, nebst verschiedenen Geschirren und Ackergeräthschaften, einer Parthey drey- und zweyzölliger Planken, und andern Vorrath zum Gebrauch, 18 Bildern, und einigen Büchern, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wenn ich nun hiezu einen Termin auf den 16ten October c. Vormittags um 9 Uhr, und die nächstfolgenden Tage im Sterbehause angesetzt habe; so mache ich solchem Kaufliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß die Bezahlung der erstandenen Stücke sogleich in klingendem Courant geschehen muß. Stargard den 25sten August 1815.

Von Auftragswegen. Wegner.

Eine bedeutende Menge Schiffsgeräthschaften mannigfaltiger Art, ferner einiges Acker- und Hausgeräthe, welche zur Concursmasse des Kaufmanns Schubbert zu Lübzin gehören, sollen am 26sten October d. J. und an den folgenden Tagen, des Vormittags um 8 Uhr, in dem Schubbertschen Hause zu Lübzin an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Colbatz den 1sten October 1815.

von Borgstedesches Patrimonial-Gericht zu Lübzin.

In Termino den 27sten October d. J. Vormittags um 8 Uhr, sollen in Zettin, Rummelsburgschen Kreises, 49 Hammel, 96 Mutterschaafe und 35 Jährlinge am Meistbietenden versteigert werden. Wilgelow den 29sten September 1815. Das v. Puttkammer Zettinsche Patrimonialgericht.

Das unter landschaftl. Sequestration stehende Guth Klein-Massow, Lauenburgschen Kreises, dem Hrn. Grafen v. Münster-Meinhöfel gehörig, soll von Johanni k. J. ab, anderweitig auf 3 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Bietungs-Termin dazu auf den 14ten October c. in der Behausung des Justitiarii, Justizamtmann Knüppel in Lauenburg, angesetzt. Diejenigen also, die dasselbe zu pachten Lust haben, und dazu des Vermögens, werden hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages daselbst Morgens um 10 Uhr einzufinden,

und

und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden, nach erfolgtem Consens der Königl. Landschaft, der Contract darüber abgeschlossen, und auf die nachhero eingehenden Gebote nicht ferner geachtet werden wird. Bey dem Gute ist weder lebendiges noch todtes Inventarium, ausser 162 Scheffel Roggen, 78 Schfl. 12 Metzen Gerste, 227 Scheffel Haser und 6 Scheffel 2 Metzen Buchweitzen. Die näheren Bedingungen und Nachrichten von der Beschaffenheit des Guths werden sowohl in Termino bekannt gemacht werden, als solche auch täglich bey dem Landschaftlichen Curator dieses Guths, Herrn Obristlieutenant Grafen von Krockow in Lauenburg, nachgesehen werden können. Lauenburg den 19. Septbr. 1815. Adliches Patrimonialgericht auf Klein-Massow.

Das Vorwerk Nemrin bei Wusterbarth, soll, nach dem Antrage des Dominii, von Marien 1816 abgerechnet, auf 3 bis 9 Jahre, öffentlich verpachtet werden, wozu der Licitations-Termin auf den 18ten October c. Vormittage um 10 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Wusterbarth anstehet. Pachtliebhabere, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens und wegen ihrer guten Vermögensumstände ausweisen können, werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit an gedachtem Orte einzufinden, und hat der Höchstbietende die Vollziehung des Pacht-Contracts, nach erfolgter Genehmigung der Gutsherrschaft, zu gewärtigen. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, werden in Termino vorgelegt werden, auch können solche schon vor dem Termin bei unterschriebenem Richter hieselbst, so wie bei dem Generalpächter Kath in Wusterbarth eingesehen werden. Polzin den 19ten Septbr. 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Wusterbarth. Wittscheibe.

Das Guth Hermelsdorff im Saatziger Kreise, 3 Meilen von Stargard und 2 Meilen von Naugarden belegen, wird auf Marien 1816 pachtlos, und soll von da ab, auf 6 oder 12 Jahre, anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige, die das Guth Hermelsdorff zu pachten vermögend sind, und eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen können, werden dahero hiemit aufgefordert, sich den 1sten November c. in Hermelsdorff, Morgens um 10 Uhr, als den angesetzten Licitations-Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden in dem Licitations-Termin bekannt gemacht, und können auch schon vorher bey mir, dem Hauptmann von Werner hieselbst, als Bevollmächtigter der Frau Gräfin von Geßler, jetzigen

Besitzer

Besitzerin des Guths Hermelsdorff, eingesehen werden. Tolz bey Massow den 8ten September 1815.

Das unter Sequestration der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Treptow an d. R. stehende Ackerwerk in Nitznow, welches zwischen Treptow an d. R. und Cammin belegen ist, soll auf 3 Jahre, nemlich von Marien 1816 bis dahin 1819, am 3ten November d. J. im Pächterhause zu Nitznow meistbietend verpachtet werden und sind die Bedingungen im Licitations-Termin zu erfahren. Moratz den 25sten September 1815.

Der Landschaftsrath v. Köller-Banner.

Das im Anclamschen Kreise, eine halbe Meile von Anclam an der schiffbaren Peene belegene Guth Blesewitz, soll am 6ten November, von Trinitatis 1816. an gerechnet, anderweitig verpachtet werden. Es hat dasselbe eine Ackerfläche von circa 2370 Scheffel Winter-Aussaat, welche sich größentheils zum Weitzenbau eignet, und wird in 7 Schlägen bewirthschaftet. Es können ferner 100 Pacht- und 20 Wirthschaftskühe gehalten werden, und sind zur Bewirthschaftung 32 Ochsen und 4 Gespann Pferde nöthig. Pachtliebhabere, welche vermögend genug sind, den nöthigen Vorstand zu leisten und das Guth mit eigenem Inventario zu besetzen, werden eingeladen, sich an dem gedachten Tage in dem Kammeradtschen Gasthofe am Markt einzufinden und können sie jeder Zeit sich bey dem unterzeichneten Justitiario von den Pachtbedingungen unterrichten, auch vor obigem Termine das Pachtgeschäft beliebig abschließen, für welchen Fall denn die Aufhebung des Termins auf diesem Wege erfolgen wird. Anclam den 7ten Septbr. 1815. Blesewitzsches Patrimonialgericht. Teßmar.

Das im Lauenburgschen Kreise belegene, landschaftlich sequestrirte Guth Schlochow soll, wegen Absterbens des bisherigen Pächters Herrn Tytz, von Marien 1816 anderweitig auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu der Licitationstermin auf den 8ten November c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in Lauenburg in des Unterzeichneten Behausung angesetzt, und werden Pachtlustige, welche die ihnen zu jeder Zeit von dem landschaftlichen Curator des Guthes, Herrn Obristlieutenant Grafen v. Kreckow hieselbst, bekannt zu machenden Bedingungen zu erfüllen im Stande, aufgefordert, im Termine ihre Gebote abzugeben, welchemnächst nach eingegangenem Consense der Königl. Landschafts-Departements-Direction, mit dem Meistbieten-

bietenden der Contrakt abgeschlossen werden soll. Bei dem Guthe ist ein bedeutendes Brandhaus und eine Aussaat von 136 Scheffel Roggen, 45 Scheffel Gerste, 64 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Buchwaitzen, welche übergeben wird, sonst aber kein lebend oder todtes Inventarium befindlich. Lauenburg den 30sten September 1815. Das Patrimonialgericht von Schlochow.

Homann.

Die denen geschiedenen Müller Matthießschen Eheleuten zugehörige, bey Buslar, Pyritzschen Kreises, belegene holländische Windmühle, wozu ein Haus, Scheune, Stallung, ein Stück Acker von 3 Scheffel Aussaat, und in jedem Felde 3 Morgen Acker gehören, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25sten October d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Mühlenhause zu Buslar angesetzet und es werden Kauflustige, die ein solches Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen des Vermögens sind, eingeladen, sich sodann einzufinden, ihr Gebot zu thun, und es hat der Meistbietende, nach erfolgter Erklärung der Interessenten, des Zuschlages zu gewärtigen. Die Mühle mit Zubehörungen ist im Jahr 1812 auf 1595 Rthlr. 22 Gr. taxirt, und es werden jährlich 40 Rthlr. Mühlen- und 17 Rthlr. Landpacht an die Guthsherrschaft entrichtet. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst denen Kauflustigen eröfnet und die Mühle kann zu jeder Zeit besehen werden. Stargard den 4ten October 1815.

Sperlingsche Gerichte zu Buslar. Löper.

Das in der Kuhstraße sub No. 19 und 21 belegene, den Erben des Kreis-Einnehmer Glave zugehörige Haus, welches zu 3039 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gewürdigt, soll den 2ten und den 30sten September und den 4ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, Theilungshalber, öffentlich verkauft werden. Demmin den 22. Julii 1815.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben, der hieselbst verstorbenen Kammacher Klingnerschen Eheleute, sollen ihre auf der hiesigen Feldmark belegene Ackerstücke nebst einer Scheune, welche zusammen auf 572 Rthlr. taxirt worden sind, im Wege einer freywilligen Subhastation veräußert werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 1sten September, 2ten October und 11ten November dieses Jahres,

des

des Vormittags um 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden; wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem, im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das erstandene Grundstück zugeschlagen, und auf etwa einkommende spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 25sten July 1815. Königl. Preuß. Pommersches Stadtgericht.

Nachdem das Königl. Preußische Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin die Aufhebung der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Magazin-Inspector und Kaufmann Samuel Friedrich Weinreich gehörigen Handlung und Seifensiederey-Fabrik beschlossen, und nach dem Antrage der Vormünder der minorennen Tochter desselben, die öffentliche Aufforderung der Kaufliebhaber verfügt hat; so habe ich, in Folge des dieserhalb erhaltenen Auftrags, zum Verkauf der Handlung und Seifensiederey Fabrik mit folgenden Gegenständen, als:

1) dem aus drey besondern Häusern in Eins gebauten Wohn- und Handlungshause, nebst einem Flügel, den beyden auf dem Hofe befindlichen Siedehäusern, dem Stempel- oder Stampfgebäude, mit den daran stoßenden Stallungen, und dem Lauge-Magazin nebst dem dabey befindlichen Pferdestall, so wie denen auf dem sogenannten Lande Uesedom und dem unweit des Mühlenthors belegenen Speicher, deren Taxwerth überhaupt 8650 Rthlr. beträgt,

2) sämmtlichen Fabrikgeräthschaften und Utensilien, und

3) den zur Zeit des Verkaufs noch vorhandenen Waaren und Materialien, so wie den Handlungs-Activis und Passivis,

einen Termin auf den 10ten Januar 1816 des Vormittags um 10 Uhr, in dem Wohn- und Handlungshause No. 80 und 81 des Wallbezirks angesetzet, und lade daher Kaufliebhaber hiedurch ein, sich in demselben einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, welchemnächst der Meistbietendgebliebene, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten und resp. der obervormundschaftlichen Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen hat. Die nähern Kaufs- und Verkaufsbedingungen werden den Kaufliebhabern im Termin bekannt gemacht werden, und wer davon schon früher unterrichtet zu werden wünscht, hat sich deshalb in den letzten 6 Wochen vor dem Termin an mich zu wenden. Stargard den 11. Septbr. 1815.

Von Auftragswegen. Wegner, Justiz-Commiss.

Da

Da ich jetzt als privilegirter Apotheker in der Westpreuß. Stadt Berndt eine Apotheke etablire, so bin ich Willens, folgende meine hier eigenthümlich besitzende Grundstücke aus freyer Hand zu verkaufen:

1) Ein zum Handel sehr gut belegenes, am Markt massives Wohnhaus von 3 Etagen, welches aus 6 Stuben, worunter ein Saal, 6 Kammern, 2 Küchen, 3 ganz massiven Kellern und Bodenräume bestehet, nebst Stallung und Thorzimmer.

2) Ein Malzhaus, darin eine im guten Stande befindliche blecherne Darre, und übrige erforderliche Utensilien; ingleichen ein dabey belegner Obst- und Gekuchsgarten.

3) Zwey Wohrländer von 16 Scheffel Aussaat.

4) Ein großer Obstbaum- und Gekuchsgarten, worin verschiedene Lauben und ein massives Häuschen.

Kauflustige können sich in frankirten Briefen deshalb und wegen der nähern Bedingungen in Unterhandlung mit mir einlassen. Bütow den 22. Septbr. 1815.

Johann Borchardt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 41. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.
Vom 15. October 1815.
No. 32.

Mit herzlichem Dank erkennen wir die Bereitwilligkeit, mit welcher unsre Bitte, um weibliche Arbeiten zu dem Zweck der Unterstützung derer, welche durch den jetzigen neuen Krieg leiden, allgemein aufgenommen ist. Wir wünschen, daß mit der Ausstellung und den Verkauf derselben, am 1sten December d. J. angefangen werde, und bitten, bis zu diesen Zeitpunct, die diesem Unternehmen gewidmeten Arbeiten, an uns einzusenden. Stettin den 11ten October 1815.

Henriette v. Essen. Henriette Sander.

Meinen Gönnern, Freunden und Bekannten zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich sowohl die Militair-Justiz- als die hiesigen Communal-Geschäfte niedergelegt habe, und mich von jetzt an blos der Prozeß-Praxis widmen werde, auch von heute an Kuhstraße No. 4 des Peter-Grönings-Bezirks wohne. Stargard den 15. October 1815. Mallow, Justiz-Commissarius.

In der Tuchhandlung einer bedeutenden pommerschen Stadt wird ein Lehrbursche von guten Eigenschaften, der gleich nach dem Accord seinen Dienst antreten, und weshalb man sich beym Unterzeichneten melden kann, unter vortheilhaften Bedingungen verlangt. Stargard in Pommern den 15ten October 1815. Heidemann, Justiz-Commissarius.

(Zu vermiethen.) Ich bin Willens mein in Colberg am Markt belegenes Wohnhaus, bestehend in sieben Wohnstuben, mehreren Kammern, Mölzerey, Brauerey, Speicher, Stallung und Hofraum, auf einige Jahre zu vermiethen. Miethslustige können sich entweder in Colberg bey dem Gastwirth Herrn Kuphal oder bey mir auf meinem Guthe Rabuhn melden und die näheren Bedingungen erfahren. Rabuhn bey Cörlin den 7ten October 1815.

Conrad Kellermann.

Eine bedeutende Menge Schiffsgeräthschaften mannigfaltiger Art, ferner einiges Acker- und Hausgeräthe, welche zur Concursmasse des Kaufmanns Schubbert zu Lübzin gehören, sollen am 26sten October d. J. und an den folgenden Tagen, des Vormittags um 8 Uhr, in dem Schubbertschen Hause zu Lübzin

Lübzin an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung in Courant, öffentlich verkauft werden. Colbatz den 1sten October 1815.

von Borgstedesches Patrimonial-Gericht zu Lübzin.

Es sollen den 27sten October a. c. Vormittags um 9 Uhr, in dem Guthe Colbatz, folgende Bullen, als:

2 Stück 1½jähriger Tyroler und Friesischer Race,

1 — 1½ } jähriger ächt Tyroler und
1 — 2 }

1 — 3jähriger ächt Friesischer Race,

öffentlich im Wege der Auction, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Gade.

Des verstorbenen Herrn Landrath v. Münchow auf Eichenberge Mobiliar-Nachlaß, aus Uhren, Tabatieren, Gold und Silbergeschirr, Porcellain und Fayance, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, einem Halbwagen, Vieh, Vorräthen zum Gebrauch, Gemälden und Büchern bestehend, soll den 1sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage in Eichenberge, zwischen Neustettin und Bärwalde belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Bärwalde den 4ten October 1815.

Vermöge höhern Auftrages.

Das Patrimonialgericht zu Eichenberge.

Das Guth Hermelsdorff im Saatziger Kreise, 3 Meilen von Stargard und 2 Meilen von Naugardten belegen, wird auf Marien 1816 pachtlos, und soll von da ab, auf 6 oder 12 Jahre, anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige, die das Guth Hermelsdorff zu pachten vermögend sind, und eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen, und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen können, werden dahero hiemit aufgefordert, sich den 1sten November c. in Hermelsdorff, Morgens um 10 Uhr, als den angesetzten Licitations-Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden in dem Licitations-Termin bekannt gemacht, und können auch schon vorher bey mir, dem Hauptmann von Werner hieselbst, als Bevollmächtigter der Frau Gräfin von Geßler, jetzigen Besitzerin des Guths Hermelsdorff, eingesehen werden. Tolz bey Massow den 8ten September 1815.

Das unter Sequestration der Königl. Landschafts-Departements-Direction

zu

zu Treptow an d. R. stehende Ackerwerk in Nißnow, welches zwischen Treptow an d. R. und Cammin belegen ist, soll auf 3 Jahre, nemlich von Marien 1816 bis dahin 1819, am 3ten November d. J. im Pächterhause zu Nißnow meistbietend verpachtet werden und sind die Bedingungen im Licitations-Termin zu erfahren. Moratz den 25sten September 1815.

Der Landschaftsrath v. Köller-Banner.

Das im Anclamschen Kreise, eine halbe Meile von Anclam an der schiffbaren Peene belegene Guth Blesewitz, soll am 6ten November, von Trinitatis 1816. an gerechnet, anderweitig verpachtet werden. Es hat dasselbe eine Ackerfläche von circa 2370 Scheffel Winter-Aussaat, welche sich größentheils zum Weitzenbau eignet, und wird in 7 Schlägen bewirthschaftet. Es können ferner 100 Pacht- und 20 Wirthschaftskühe gehalten werden, und sind zur Bewirthschaftung 32 Ochsen und 4 Gespann Pferde nöthig. Pachtliebhabere, welche vermögend genug sind, den nöthigen Vorstand zu leisten und das Guth mit eigenem Inventario zu besetzen, werden eingeladen, sich an dem gedachten Tage in dem Kammeradischen Gasthofe am Markt einzufinden und können sie jeder Zeit sich bey dem unterzeichneten Justitiario von den Pachtbedingungen unterrichten, auch vor obigem Termine das Pachtgeschäft beliebig abschließen, für welchen Fall denn die Aufhebung des Termins auf diesem Wege erfolgen wird. Anclam den 7ten Septbr. 1815. Blesewitzsches Patrimonialgericht. Teßmar.

Das zu den Cantrecker Güthern gehörige Vorwerk Hammer soll auf nächsten Marien verpachtet werden. Pachtliebhaber melden sich auf dem Hofe zu Cantreck bey Gollnow, wo sie die Bedingungen erfahren, auch Anweisung zur Besichtigung des Vorwerks selbst erhalten können. Cantreck den 8ten October 1815. v. Dewitz.

Das Vorwerk Neuendorf, eine halbe Meile von Massow, 1½ Meile von Gollnow, 2 Meilen von Stargardt und 5 Meilen von Stettin, soll zu Marien 1816 wiederum aufs neue verpachtet werden; weshalb sich Pachtlustige bey unterzeichnetem Guthsbesitzer melden können. Korckenhagen den 12. October 1815. Brasche.

Ich bin gewilliget, mein 1½ Meile von Stepnitz gelegenes Guth Pribbernow aus freyer Hand zu verkaufen, und werde den Käufern sehr billige Bedingungen sowohl in Ansehung des Preises wie der Zahlung machen. Kauflustige können das Nähere bey mir in Stettin erfahren. von Essen.

Ich bin Willens, von meinem 1½ Meile von Stepnitz gelegenen Guthe Pribbernow, 16 Antheile, jedes von 15 Morgen Land, und 10 Morgen Wiesen,

sen, auf Erbpacht fortzugeben. Da dies in einer holzreichen Gegend ist, wo das nöthige Bauholz sehr billig zu bekommen ist, ich keine Erbstandsgelder verlange, und den Kolonisten auch freyes Raff- und Leseholz in meiner Heide zugestehe, so glaube ich, daß sich zu diesen billigen Bedingungen wohl Liebhaber finden werden. Die näheren Bedingungen sind in Pribbernow beym Wirthschafts-Inspector Laurin, oder hier in Stettin bey mir zu erfragen. Stettin den 12. October 1815. von Essen.

Die denen geschiedenen Müller Mathießschen Eheleuten zugehörige, bey Buslar, Pyritzschen Kreises, belegene holländische Windmühle, wozu ein Haus, Scheune, Stallung, ein Stück Acker von 3 Scheffel Aussaat, und in jedem Felde 3 Morgen Acker gehören, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25sten October d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Mühlenhause zu Buslar angesetzet und es werden Kauflustige, die ein solches Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen des Vermögens sind, eingeladen, sich sodann einzufinden, ihr Gebot zu thun, und es hat der Meistbietende, nach erfolgter Erklärung der Interessenten, des Zuschlages zu gewärtigen. Die Mühle mit Zubehörungen ist im Jahr 1812 auf 1595 Rthlr. 22 Gr. taxirt, und es werden jährlich 40 Rthlr. Mühlen- und 17 Rthlr. Landpacht an die Gutsherrschaft entrichtet. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst denen Kaufslustigen eröfnet und die Mühle kann zu jeder Zeit besehen werden. Stargard den 4ten October 1815.

Sperlingsche Gerichte zu Buslar. Löper.

Ein zu Zemmin vor Trinitatis 1809 wüste gewordener Bauerhof, soll, in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811, in Termino den 21sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zemmin, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche zum Aufbau der verfallenen Gebäude, Anschaffung des Viehs und Wirthschaftsgeräths, und zur Abtragung der rückständigen öffentlich und gutsherrlichen Abgaben hinlängliches Vermögen nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen. Zugleich werden auch alle, welche an diesem Bauerhofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in obigen, mit dazu angesetzten peremtorischen Termin den 21sten December d. J. anzumelden, und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird. Anclam den 6ten October 1815. von Müllersches Gericht über Zemmin.

Schultze, Richter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 42. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 22. October 1815.

No. 33.

Versicherung gegen Feuersgefahr,

(bei der gegenwärtigen Erndte besonders den Herren Landwirthen zu empfehlen.)

Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt übernimmt im In- und Auslande und auf alle Gegenstände, ausgenommen Dokumente und baares Geld, die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Gedachte Anstalt wird durch wohlfeile Prämien und reellen und prompten Schadenersatz, das im Publicum erworbene Zutrauen immer mehr zu befestigen und zu erweitern suchen.

Wer bei dieser Anstalt versichern lassen will, muss angeben: was, für welche Summe, wo und auf welche Dauer versichert werden soll, wie das Gebäude, welches oder worin versichert werden soll, gebaut und gedeckt ist, welche Umstände darin und in der Umgebung obwalten, wodurch die Gefahr vermehrt wird. Bei der Versicherung auf Gebäude ist eine von beglaubigten Personen angefertigte Beschreibung und Taxation eines jeden Gebäudes besonders erforderlich.

Bei der Versicherung auf Getreide, Heu, Stroh und andere landwirthschaftliche Vorräthe, wie auch Vieh aller Art, auf Waaren, Fabrikate, Fabrikgeräthschaften etc., in Städten und auf dem Lande, muss die Gattung der Gegenstände näher bezeichnet, und falls sie in mehrern Gebäuden liegen, die Summe angegeben werden, welche darauf in jedem Gebäude besonders versichert werden soll. Leicht Feuer fangende Waaren in grösern Quantitäten können in keinem Falle verschwiegen werden. Bei der Aufgabe zur Versicherung auf Möbeln ist es gut, folgende Eintheilung zu machen:

	Rthlr.
Auf Möbeln und Hausgeräth	
- Kleider, Wäsche und Betten	—
- Porcellain und Glas	—
- Silberzeug	—
- Prätiosen und Juwelen	—
- gedruckte Bücher	—
- physikalische und andere Instrumente . .	—

Gegen-

Gegenstände der Liebhaberei, Kostbarkeiten und Seltenheiten müssen speciell angegeben werden.

Die ganze Prämie wird vorausbezahlt. Wer auf 5 Jahr versichern läßt, zahlt nur für 4, und genießt die Versicherung im 5ten Jahre unentgeldlich.

Die Versicherung geschieht in Preuss. kling Courant nach dem Münzfuss von 1764, in welchem Gelde auch die Prämie berichtigt werden muss.

Diejenigen, welche Versicherung zu nehmen wünschen, oder genauere Auskunft verlangen, werden ersucht, sich entweder mündlich oder in portofreien Briefen an untenstehende Addresse, oder auch an den Herrn C. L. Wissmann in Stettin, unsern Bevollmächtigten, zu wenden.

J. H. Böse,
Bevollmächtigter der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

(Zu vermiethen.) Ich bin Willens mein in Colberg am Markt belegenes Wohnhaus, bestehend in sieben Wohnstuben, mehreren Kammern, Mölzerey, Brauerey, Speicher, Stallung und Hofraum, auf einige Jahre zu vermiethen. Miethslustige können sich entweder in Colberg bey dem Gastwirth Herrn Kuphal oder bey mir auf meinem Guthe Rabuhn melden und die näheren Bedingungen erfahren. Rabuhn bey Cörlin den 7ten October 1815.

Conrad Kellermann.

Das zu den Cantrecker Güthern gehörige Vorwerk Hammer soll auf nächsten Marien verpachtet werden. Pachtliebhaber melden sich auf dem Hofe zu Cantreck bey Gollnow, wo sie die Bedingungen erfahren, auch Anweisung zur Besichtigung des Vorwerks selbst erhalten können. Cantreck den 8ten October 1815.

v. Dewitz.

Das Feld-Vorwerk Röglin, zu Alt-Schlage gehörig, ferner die Krugwirthschaft mit den bestellten Wintersaaten und die Schmiedewohnung nebst Zubehör in Alt-Schlage, sollen auf drey nach einander folgende Jahre, als von Marien 1816 bis dahin 1819, verpachtet werden. Da hierzu ein Termin auf den 27. November dieses Jahres in Alt-Schlage angesetzt worden ist; so werden Pachtliebhabere hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Alt-Schlage einzufinden. Pachtlustige müssen sich durch glaubhafte Losscheine und gute Zeugnisse ausweisen, auch einen angemessenen Vorstand leisten, und so eingerichtet seyn, daß der Meistbietendbleibende sogleich 25 Rthlr. in Courant oder in einem pommerschen Pfandbriefe deponiren könne. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin bey dem Herrn Commissionsrath Sehler zu Alt-Schlage und bey dem landschaftlichen Sequestra-

Sequestrations-Commissarius, Herrn v. Kleist auf Warnin, eingesehen werden. Schivelbein den 9ten October 1815.

Das Patrimonialgericht von Alt-Schlage. Birner.

Auf Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, sollen in Termino den 28sten November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr, in Cörlin vor unterschriebenen Commissario zur Verpachtung an den Meistbietenden, von Marien 1816. auf 3 Jahr öffentlich ausgeboten werden.

1) Das im Fürstenthumschen Kreise eine Meile von Cörlin belegene Guth Schwartow, mit 170 Scheffel Roggen wohl bestellt, ohne Vieh- und Feld-Inventarium, wofür ein zinsfreyer Vorstand von 500 Rthlr. in Courant oder in pommerschen Pfandbriefen erlegt, und worauf nach abgegebenen Meistgebot sofort 100 Rthlr. deponirt werden muß.
2) Eine Kathenwohnung, welche gegenwärtig der Instmann Gaulke bewohnt, gegen einen zinsfreyen Vorstand von 20 Rthlr. Courant, welcher in dem Licitations-Termin baar eingezahlt werden muß.

Pachtlustige, welche mit guten Zeugnissen und glaubhaften Losscheinen versehen sind, auch die erforderte Sicherheit bestellen können, werden eingeladen, zur bestimmten Zeit in Cörlin zu erscheinen und auf die ihnen in Termino vorzulegenden Bedingungen ihr Gebot zu Protocoll zu geben, wobey demnächst denen Höchstbietenden, nach erfolgter Approbation des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Pachtbedingungen können übrigens auch schon vor dem Termin bey unterschriebenem Commissario jeder Zeit eingesehen werden. Cörlin den 16. October 1815. Der Justizrath Fehlhaber.

Die im Amte Bublitz Fürstenthumschen Kreises belegenen Erbpachts-Vorwerker Ackerhof und Neuhof, welche ich in Erbpacht habe, wünsche ich Einschränkungshalber entweder zu verkaufen oder zu verpachten, und können sich die Kaufs- oder Pachtlustigen, in dem Zeitraum von jetzt bis Ende Januar 1816, bey mir hieselbst melden, und die Bedingungen einsehen. Zur Nachricht bemerke ich noch, daß das Vorwerk Ackerhoff circa 500 Schritt von der Stadt Bublitz entfernt, und dazu an Acker 552 Morgen 66 Ruthen, und 74 Morgen 30 Ruthen Wiesewachs und Gartenland. Bey dem Vorwerk Neuhoff ist an Acker 277 Morg. 17 Ruthen, an Wiesen 47 Morg. 142 Ruthen incl. Gartenland und Koppeln. Bublitz den 10. Octbr. 1815. Der Amtsrath Zuther.

In Termino den 30sten November, Vormittags um 11 Uhr, soll auf den Antrag der Wittwe Berberich, das derselben zugehörige, hieselbst in der Herrstraße sub No. 230 belegene Brauhaus, nebst den Brau- und Brenngeräthschaften,

schaften, so wie ein auf dem hiesigen Stadtfelde vor dem Steinther belegenes Stück Acker, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiezu vorgeladen, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses beträgt 297 Rthlr., die des Stück Ackers 70 Rthlr. Die Verkaufsbedingungen werden im Licitations-Termin bekannt gemacht. Greiffenberg den 12ten October 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nachdem das Königl. Preußische Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin die Aufhebung der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Magazin-Inspector und Kaufmann Samuel Friedrich Weinreich gehörigen Handlung und Seifensiederey-Fabrik beschlossen, und nach dem Antrage der Vormünder der minorennen Tochter desselben, die öffentliche Aufforderung der Kaufliebhaber verfügt hat; so habe ich, in Folge des dieserhalb erhaltenen Auftrags, zum Verkauf der Handlung und Seifensiederey-Fabrik mit folgenden Gegenständen, als:

1) dem aus drey besondern Häusern in Eins gebauten Wohn- und Handlungshause, nebst einem Flügel, den beyden auf dem Hofe befindlichen Siedehäusern, dem Stempel- oder Stampfgebäude, mit den daran stoßenden Stallungen, und dem Lauge-Magazin nebst dem dabey befindlichen Pferdestall, so wie denen auf dem sogenannten Lande Uesedom und dem unweit des Mühlenthors belegenen Speicher, deren Taxwerth überhaupt 8650 Rthlr. beträgt,
2) sämmtlichen Fabrikgeräthschaften und Utensilien, und
3) den zur Zeit des Verkaufs noch vorhandenen Waaren und Materialien, so wie den Handlungs-Activis und Passivis,

einen Termin auf den 10ten Januar 1816 des Vormittags um 10 Uhr, in dem Wohn- und Handlungshause No. 80 und 81 des Wallbezirks angesetzet, und lade daher Kaufliebhaber hiedurch ein, sich in demselben einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, welchemnächst der Meistbietendgebliebene, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten und resp. der obervormundschaftlichen Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen hat. Die nähern Kaufs- und Verkaufsbedingungen werden den Kaufliebhabern im Termin bekannt gemacht werden, und wer davon schon früher unterrichtet zu werden wünscht, hat sich deshalb in den letzten 6 Wochen vor dem Termin an mich zu wenden. Stargard den 11. Septbr. 1815.

Von Auftragswegen. Wegner, Justiz-Commiss.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 43. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. November 1815.

No. 34.

Bekanntmachung.

Nachdem mir von der höchsten Staats-Behörde ein Patent auf die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampf-Maschinen fortzutreiben, für den gesammten preußischen Staat auf den Zeitraum von Zehn Jahren ertheilt worden; so mache ich solches vorschriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit sich ein Jeder, der nicht im Stande ist, zu beweisen, meine Methoden: Schiffsgefäße durch Dampf-Maschinen fortzutreiben, worüber die schriftliche Beschreibung und die Zeichnungen zu den Acten des Hohen Finanz-Ministerii niedergelegt sind, schon bisher gekannt und in der preußischen Monarchie bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten Zehn Jahre, vom Tage des Patents, dem 12ten October d. J. an, in Anwendung zu setzen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin, den 24sten October 1815. John Barnett Humphreys.

Aus den hiesigen Baumschulen können verpflanzbare Aepfelbäume, vorzüglicher Sorten, das Stück auf der Stelle zu Sechs Groschen Courant, auch einige Tausend Stück wilde Castanienbäume zu Bepflanzungen der Wege, das Stück von den größten zu Drey und die andern für Zwey Groschen Courant abgelassen werden. Prillwitz bey Pyritz den 22sten October 1815.

Jentsch, Inspector.

(Zu vermiethen.) Ich bin Willens mein in Colberg am Markt belegenes Wohnhaus, bestehend in sieben Wohnstuben, mehreren Kammern, Mölzerey, Brauerey, Speicher, Stallung und Hofraum, auf einige Jahre zu vermiethen. Miethslustige können sich entweder in Colberg bey dem Gastwirth Herrn Kuphal oder bey mir auf meinem Guthe Rabuhn melden und die näheren Bedingungen erfahren. Rabuhn bey Cörlin den 7ten October 1815.

Conrad Kellermann.

Dienstag den 21sten November d. J. und die folgenden Tage wird allhier der Nachlaß des Herrn Hauptmann v. Podewils, bestehend in Uhren, Porcellain, Glas,

Glas, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blech, Eiſen, Haus- und Ackergeräth, Garn, Federn, Vieh, Staatswagen, Inſtrumente und Bücher, an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Courant verkauft werden. Coſaten den 25. Octbr. 1815. Der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Wilke.

Es ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Lodder in Termino den 6ten Decbr. a. c verſchiedene, zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Obriſt v. Czarnowsky gehörige Effekten, beſtehend in Kupfer, Zinn, Meſſing, Blech und Eiſen, worunter ſich 2 Branntweinsgrapen von reſp. 280 und 109 Quart befinden; desgleichen mehrere Kupferſtiche und Gemählde, öffentlich dem Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Rummelsburg den 19ten October 1815. Von Auftragswegen. Zernin.

Die Leſſenthinſche Mühle, aus einem Mahlgange und einer Schneidemühle beſtehend, wird auf Marien k. J. pachtlos. Sie liegt zwiſchen den Städten Labes und Wangerin; hat eine Ausſaat vor ungefähr 3 Wiuspel Winter- und eben ſoviel Sommerkorn, vortrefflichen Wieſewachs, und ganz vorzügliche Viehweide in der unmittelbar daran ſtoßenden Leſſenthinſchen Heide. Ein Rindviehſtand von 40 und ein Schaafſtand von 150 bis 200 Haupt kann gehalten werden. Pachtliebhabere werden eingeladen, ſich der nähern Bedingungen wegen, auf dem herrſchaftlichen Hofe in Kanckelfitz zu melden; Vorſtand wird nicht verlangt, dagegen eine vorſchußweiſe Zahlung eines ein vierteljährigen Pacht-Termins.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin ſoll das Guth Pritten, hieſigen Kreiſes, auf drey Jahre, von Johanni 1816 bis dahin 1819, öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden und es iſt ein Termin zur Licitation auf den 20ſten November d. J. zu Pritten angeſetzt worden. Der Anſchlag und die Pachtbedingungen können bey mir eingeſehen werden und es wird ſolches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht. Dramburg den 24. October 1815. Der Kreis-Juſtizrath Rodenwoldt.

Da in dem wegen Verpachtung der im Schlaweſchen Kreiſe belegenen Güther Wuſterwitz nebſt Zubehör und Schwarzin abgehaltenen Termin kein annehmliches Gebot geſchehen; ſo ſollen dieſe Güther zur abermaligen Licitation geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 23ſten November dieſes Jahres, Vormittags:

mittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wusterwitz bey Schlawe angesetzt worden. Es werden Pachtlustige eingeladen, im Termin zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, nach erfolgter Approbation des Königl. Ober-Landesgerichts, zu gewärtigen. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden, sind auch bey dem Herrn Hauptmann v. Blumenthal in Warzin bey Schlawe, vor dem Termin einzusehen. Stolpe den 20sten October 1815.

Die Patrimonialgerichte zu Crangen und Wusterwitz. Zernott.

Die zu dem im Stolpschen Kreise belegenen Guthe Banseckow gehörige Wassermühle, welche auf dem Lupowstrohm liegt, soll von Marien 1816 ab, auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den Ersten December dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Viatrow bey Stolpe angesetzt worden. Pachtlustige werden eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und hat der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, nach erfolgter Approbation des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, zu gewärtigen. Die Verpachtsbedingungen sind bey dem Herrn Kreissenior v. Mitzlaff zu Viatrow jeder Zeit zu erfahren, werden auch im Termin vorgelegt werden. Stolpe den 24. Octbr. 1815. Das Patrimonialgericht zu Banseckow. Zernott.

Die pachtlos gewordenen Güther Runow und Groß-Waldhoff Schlawschen Kreises, so wie die Vorwerke Bouennow, Eichhoff und Rosenhoff, Rummelsburgschen Kreises, sollen den 1sten December, Vormittags um 9 Uhr, in Stolpe aus freyer Hand an den Meistbietenden verpachtet werden; unter welchen Bedingungen, ist bey unterzeichneten Justiz-Commissario der Güther, zu jeder Zeit zu erfahren. Stolp den 25. October 1815. Schulte.

Ich bin Willens, von meinem 1½ Meile von Stepnitz gelegenen Guthe Pribbernow, 16 Antheile, jedes von 15 Morgen Land, und 10 Morgen Wiesen, auf Erbpacht fortzugeben. Da dies in einer holzreichen Gegend ist, wo das nöthige Bauholz sehr billig zu bekommen ist, ich keine Erbstandsgelder verlange, und den Kolonisten auch freyes Raff- und Leseholz in meiner Heide zugestehe, so glaube ich, daß sich zu diesen billigen Bedingungen wohl Liebhaber finden werden. Die näheren Bedingungen sind in Pribbernow beym Wirthschafts-Inspector Laurin, oder hier in Stettin bey mir zu erfragen. Stettin den 12. October 1815. von Essen.

Ich

Ich bin gewilliget, mein 1½ Meile von Stepniß gelegenes Guth Pribbernow aus freyer Hand zu verkaufen, und werde den Käufern sehr billige Bedingungen sowohl in Ansehung des Preises wie der Zahlung machen. Kauflustige können das Nähere bey mir in Stettin erfahren. von Essen.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Growe, soll das hieselbst am Markte belegene, ihnen zugehörige, auf 1051 Rthlr. 9 Gr. gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 2ten October, 2ten November und 2ten December 1815, des Vormittags um 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden; wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem, im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das Haus zugeschlagen, und auf die später einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 17ten August 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Stadtgericht.

Ein zu Zemmin vor Trinitatis 1809 wüste gewordener Bauerhof, soll, in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811, in Termino den 21sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zemmin, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche zum Ausbau der verfallenen Gebäude, Anschaffung des Viehs und Wirthschaftsgeräths, und zur Abtragung der rückständigen öffentlich und gutsherrlichen Abgaben hinlängliches Vermögen nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen. Zugleich werden auch alle, welche an diesem Bauerhofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in obigen, mit dazu angesetzten peremtorischen Termin den 21sten December d. J. anzumelden, und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird. Anclam den 6ten October 1815. von Müllersches Gericht über Zemmin.

Schultze, Richter.

(Bekanntmachung.) Einem als verdächtig angehaltenen Menschen ist am 23. d. M. eine wahrscheinlich gestohlene Kuh abgenommen worden. Der sich gehörig legitimirende Eigenthümer hat dieselbe binnen 4 Wochen, gegen Erstattung der Kosten, in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß sonst darüber weiter rechtlich verfügt werden wird. Woldegk den 26. October 1815.

Großherzogl. Mecklenburgsches Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 45. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 15. November 1815.

No. 35.

Taschenbücher und Kalender auf 1816, so wie auch Jugendschriften sind jeder Zeit bey dem Postsecretair Gericke in Stargard zu haben.

Ausgewähltes Compeche- und Honduras-Blauholz, neuen Carol. Reis, engl. Syrop, Caffee, raffinirte Zucker, alle Gattungen gestoßenen Lompen, Oberschlesisches auch Schwed. Eisen, Berger und Speckthran, Stuhlrohr, engl. Voll-Heringe, Seiffen- und gelben Lichttalg, Piment, Pfeffer in Partheyen billigst zu haben, bey R. C. Gribel.

Guter, auch fein ordinairer, mittel und ganz fein Domingo-Coffe, zum Preise von 9½, 10, 11 à 12 Gr., guter Melis, Zucker, ordinaire, mittel und extra feine Rasinade von 12½ bis 14 Gr., gestoßenen Lompen- und Meliszucker zu 10½ Gr. in kleinen Partheyen, so auch Piment, Pfeffer und neuer Carol. Reis billigst zu haben, bey R. C. Gribel.

Nach dem Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, sollen am 28sten d. M., Vormittags um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Dorphagen 40 Stück Hammel, gegen gleich baare Zahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden. Greiffenberg den 6ten November 1815. Stelzer.

Es soll eine bedeutende Parthey eichenes sehr gut ausgearbeitetes Schiffsholz, bestehend in starken, mitteln und schwachen Balken, und dergleichen Knee, in Termino den 11ten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, entweder im Ganzen oder einzelnen Caveln, gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Courant, meistbietend verkauft werden. Dies Holz liegt sämtlich bey der Cressiner Brücke, Eine Meile unterhalb Bärwalde am Ufer der Persante, und kann ohne weiteres Anrücken auf diesen Strohm sehr füglich transportirt werden. Der Bietungs-Termin wird auf dem Lagerplatze des Holzes abgehalten werden. Rabuhn den 28. October 1815. Conrad Kellermann.

Am

Am 12ten Decbr. d. J. und in den folgenden Tagen soll des verstorbenen Kaufmann Johann Friedrich Barthelmee zu Fiddichow Mobiliar-Nachlaß an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Ackergeschirr, Pferde, Kühe, Schaafe und Federvieh, Vorrath zum Gebrauch und Verkauf, in der Wohnung des Verstorbenen, gegen baare Bezahlung in Courant, öffentlich verkauft werden, und wird die Auction jeden Tag Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr angefangen. Fiddichow den 8. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Termino den 28sten November d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll das im Rummelsburgschen Kreise liegende Guth Woblansen öffentlich an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher in gedachtem Termin auf dem herrschaftlichen Hofe in Woblanse einzufinden, woselbst sie mit den Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Vilgelow den 3ten Novbr. 1815. Das von Massow Woblansensche Patrimonialgericht.

Es soll den 2ten December früh 10 Uhr in Stolzenburg, das Vorwerk Stangenhorst, bey dem Guthe Brunn gelegen, eine Meile von Stettin, an den Meistbietenden verpachtet werden, und bey den Zuschlag, die Hälfte von der Pacht, gleich als Caution erlegt werden; die Bedingungen werden bey dem Termin bekannt gemacht.

Es soll das Guth Karkow in der Cörlinschen Synode mit lebenden und todten Inventario, gegen eine Caution von 800 Rthlr. baar oder in Pommerschen Pfandbriefen, von Marien 1816 ab, nach Verfügung Einer Königl. Departements-Direktion zu Kreptow, auf 1, 3 oder 6 Jahr verpachtet werden und steht dazu Terminus auf den 12ten December Vormittags 10 Uhr in Karkow an; die Bedingungen können auch vorher bey mir eingesehen werden.

Plauentin den 4ten November 1815.

C. v. Eichmann, Landschafts-Deputirter des Fürstenthumschen Kreises und Sequestrations-Commissarius von Karkow.

Ich bin Willens, von meinem 1½ Meile von Stepnitz gelegenen Guthe Pribbernow, 16 Antheile, jedes von 15 Morgen Land, und 10 Morgen Wiesen, auf Erbpacht fortzugeben. Da dies in einer holzreichen Gegend ist, wo das nöthige Bauholz sehr billig zu bekommen ist, ich keine Erbstandsgelder verlange, und den Kolonisten auch freyes Raff- und Leseholz in meiner Heide zugestehe, so glaube ich, daß sich zu diesen billigen Bedingungen wohl Liebhaber finden.

finden werden. Die näheren Bedingungen sind in Pribbernow beym Wirthschafts-Inspector Laurin, oder hier in Stettin bey mir zu erfragen. Stettin den 12. October 1815. von Essen.

Ich bin gewilliget, mein 1½ Meile von Stepnitz gelegenes Guth Pribbernow aus freyer Hand zu verkaufen, und werde den Käufern sehr billige Bedingungen sowohl in Ansehung des Preises wie der Zahlung machen. Kauflustige können das Nähere bey mir in Stettin erfahren. von Essen.

Nachdem das Königl. Preußische Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin die Aufhebung der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Magazin-Inspector und Kaufmann Samuel Friedrich Weinreich gehörigen Handlung und Seifensiederey-Fabrik beschlossen, und nach dem Antrage der Vormünder der minorennen Töchter desselben, die öffentliche Aufforderung der Kaufliebhaber verfügt hat; so habe ich, in Folge des dieserhalb erhaltenen Auftrags, zum Verkauf der Handlung und Seifensiederey-Fabrik mit folgenden Gegenständen, als:

1) dem aus drey besondern Häusern in Eins gebauten Wohn- und Handlungshause, nebst einem Flügel, den beyden auf dem Hofe befindlichen Siedehäusern, dem Stempel- oder Stampfgebäude, mit den daran stoßenden Stallungen, und dem Lauge-Magazin nebst dem dabey befindlichen Pferdestall, so wie denen auf dem sogenannten Lande Uesedom und dem unweit des Mühlenthors belegenen Speicher, deren Taxwerth überhaupt 8650 Rthlr. beträgt,
2) sämmtlichen Fabrikgeräthschaften und Utensilien, und
3) den zur Zeit des Verkaufs noch vorhandenen Waaren und Materialien, so wie den Handlungs-Activis und Passivis,

einen Termin auf den 10ten Januar 1816 des Vormittags um 10 Uhr, in dem Wohn- und Handlungshause No. 80 und 81 des Wallbezirks angesetzet, und lade daher Kaufliebhaber hiedurch ein, sich in demselben einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, welchemnächst der Meistbietendgebliebene, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten und resp. der obervormundschaftlichen Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen hat. Die nähern Kaufs- und Verkaufsbedingungen werden den Kaufliebhabern im Termin bekannt gemacht werden, und wer davon schon früher unterrichtet zu werden wünscht, hat sich deshalb in den letzten 6 Wochen vor dem Termin an mich zu wenden. Stargard den 11. Septbr. 1815.

Von Auftragswegen, Wegner, Justiz-Commiss.

Da

Da von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht das im Fürstenthumschen Kreise belegene Guth Rabuhn, welches von der Landschafts-Departements-Direction in Treptow an der Rega auf 27,479 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. taxirt worden, und worauf in dem früherhin angestandenen leztern Licitations-Termin das Meistgebot 20,050 Rthlr. gewesen ist, auf den Antrag der Gläubiger, anderweitig subhasta gestellt ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche das Guth Rabuhn, nach den frühern Bedingungen, welche nebst der Taxe in der hiesigen Ober-Landesgerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen, und zu besitzen fähig sind, hiedurch aufgefordert, sich in dem auf den 7ten Februar 1816, Vormittag um 9 Uhr vor dem Ober-Landesgerichtsrath Schröner angesetzten neuen peremtorischen Licitations-Termin, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissionsrath Braunschweig, und die Justiz-Commissarien Hentsch, Hofiskal Helwing, Strikker, Naumann, Deetz, Teßmar und Hildebrandt vorgeschlagen werden, allhier im Ober-Landesgerichts-Collegienhause einzufinden, und ihre Mehrgebote auf das Guth Rabuhn abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden zu gewärtigen, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem gedachten neuen Licitations-Termin etwa einkommenden Mehrgebote, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Cöslin den 16ten October 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Gestohlen) In der Nacht vom 6ten bis auf den 7ten und vom 8ten bis auf den 9ten dieses Monats sind mir 2 junge ¾jährige Windhunde, pechschwarz mit stark weißer Brust, fast ganz weißen Füßen und einer weißen Spitze auf dem Schwanz, von welchen die Hündin auf der Stolzenhagenschen Mühle und der Hund in Zabelsdorff war, gestohlen worden. Wer mir zur Wiedererlangung dieser Hunde Nachricht geben kann, erhält von mir 10 Rthlr. Belohnung und soll auch auf Verlangen sein Nahme verschwiegen werden. Stettin den 9ten November 1815. Damerow, Hofrath ꝛc.

(Bekanntmachung.) Einem als verdächtig angehaltenen Menschen ist am 23. d. M. eine wahrscheinlich gestohlene Kuh abgenommen worden. Der sich gehörig legitimirende Eigenthümer hat dieselbe binnen 4 Wochen, gegen Erstattung der Kosten, in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß sonst darüber weiter rechtlich verfügt werden wird. Woldegk den 26. October 1815.

Großherzogl. Mecklenburgsches Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 47 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 1. December 1815.

No. 36.

Ein hiesiger Uhrmacher hat auf dem Polizei-Bureau eine silberne Taschenuhr mit der Anzeige abgeliefert, daß selbige Ausgangs September c. von einem unbekannten Menschen zu ihm zum Verkauf gebracht worden und daß der Unbekannte, als er von demselben verlangt habe, sich über den rechtmäßigen Besitz auszuweisen, sich entfernt, die Uhr zurückgelassen und sich bis jetzt noch nicht wieder gemeldet hätte. Die Uhr ist dreigehäusig und hat auf dem äußern braun lakirten Gehäuse eingelegte Silberarbeit, welche einen Mann zu Pferde vorstellt. Höchstwahrscheinlich ist die Uhr gestohlen und daher wird der unbekannte Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich bis zum 1sten Januar k. J. zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen und die Uhr, gegen Erlegung der Bekanntmachungskosten in Empfang zu nehmen. Stargard den 23sten November 1815.

Königl. Polizey-Inspektor. Engel.

(Gestohlen.) In der Nacht vom 6ten bis auf den 7ten und vom 8ten bis auf den 9ten dieses Monats sind mir 2 junge ¾jährige Windhunde, pechschwarz mit stark weißer Brust, fast ganz weißen Füßen und einer weißen Spitze auf dem Schwanz, von welchen die Hündin auf der Stolzenhagenschen Mühle und der Hund in Zabelsdorff war, gestohlen worden. Wer mir zur Wiedererlangung dieser Hunde Nachricht geben kann, erhält von mir 10 Rthlr. Belohnung und soll auch auf Verlangen sein Nahme verschwiegen werden. Stettin den 9ten November 1815. Damerow, Hofrath ꝛc.

Auszewähltes Compeche- und Honduras-Blauholz, neuen Carol. Reis, engl. Syrop, Caffee, raffinirte Zucker, alle Gattungen gestoßenen Lompen, Oberschlesisches auch Schwed. Eisen, Berger und Speckthrau, Stuhlrohr, engl. Voll-Heringe, Seiffen- und gelben Lichttalg, Pimem, Pfeffer in Partheyen billigst zu haben, bey R. C. Gribel.

Guter, auch fein ordinairer, mittel und ganz fein Domingo-Coffe, zum Preise von 9½, 10, 11 à 12 Gr., guter Melis, Zucker, ordinaire, mittel und extra feine Raffinade von 12½ bis 14 Gr., gestoßenen Lompen- und Meliszucker zu 10½ Gr. in kleinen Partheyen, so auch Piment, Pfeffer und neuer Carol. Reis billigst zu haben, bey R. C. Gribel.

Es

Es soll eine bedeutende Parthey eichenes sehr gut ausgearbeitetes Schiffeholz, bestehend in starken, mitteln und schwachen Balken, und dergleichen Kniee, in Termino den 11ten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, entweder im Ganzen oder einzelnen Caveln, gegen gleich baare Bezahlung in Pr. Courant, meistbietend verkauft werden. Dies Holz liegt sämtlich bey der Cressiner Brücke, Eine Meile unterhalb Bärwalde am Ufer der Persante, und kann ohne weiteres Anrücken auf diesen Strohm sehr füglich transportirt werden. Der Bietungs-Termin wird auf dem Lagerplatze des Holzes abgehalten werden. Rabuhn den 28. October 1815. Conrad Kellermann.

Es soll das Guth Karkow in der Cörlinschen Synode mit lebenden und todten Inventario, gegen eine Caution von 800 Rthlr. baar oder in Pommerschen Pfandbriefen, von Marien 1816 ab, nach Verfügung Einer Königl. Departements Direktion zu Treptow, auf 1, 3 oder 6 Jahr verpachtet werden und steht dazu Terminus auf den 13ten December Vormittags 10 Uhr in Karkow an; die Bedingungen können auch vorher bey mir eingesehen werden.

Plauentin den 4ten November 1815.

C. v. Eichmann, Landschafts-Deputirter des Fürstenthumschen Kreises und Sequestrations-Commissarius von Karkow.

Es soll das in Landschaftlicher Sequestration stehende Berggut zu Uchtenhagen, im Saatziger Kreise belegen, von Marien 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahr verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 18ten December c. in der Pfarrwohnung zu Uchtenhagen angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und nach Vernehmung der Bedingungen ihr Gebot ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschafts-Departements-Direction, zu gewärtigen hat. Pegelow den 18. Novbr. 1815. G. v. Wedel, Landschafts-Deputirter.

Es soll das in Landschaftlicher Sequestration stehende Guth Reichenbach, im Saatziger Kreise belegen, von Johannis 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 23. Januar 1816 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reichenbach angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 18ten November 1815.

G. v. Wedel, Landschafts-Deputirter.

Es

Es sollen die in Landschaftlicher Sequestration stehenden Berglandschen Güther, nemlich: das Hauptguth Oberhoff nebst den Vorwerken Lankenfelde und Birkhorst, mit den dazu gehörigen Bauerdörfern Wilhelmefelde, Bergland und Friedrichsdorff, im Saatziger Kreise belegen, von Marien 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungs-Termin auf den 20sten December c angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und, nach Vernehmung der Bedingungen, ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 18. Novbr. 1815. G. v. Wedel, Landschafts-Deputirter.

Das 1½ Meile von Stettin belegene Vorwerk Armenheide, mit dem dazu gehörigen Vorwerk Glashütte, soll den 5ten Januar 1816 Vormittags 11 Uhr in der Kloster-Deputationsstube auf 6 Jahre, von Trinitatis 1816 bis dahin 1822, an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche jedoch nur zu dieser Pachtung nach den festgesetzten, in der Kloster-Registratur einzusehenden Bedingungen, geeignet seyn müssen, werden dazu hiemit eingeladen. Stettin den 17. Novbr. 1815. Die Johannis-Kloster-Deputation.

Auf den Antrag eines hypothekarisch eingetragenen Gläubigers, soll die zu Claushagen belegene, in dem Hypotheckenbuche Vol. I. Fol. 417 verzeichnete, auf 59 Rthlr. gerichtlich taxirte Bude mit Zubehör, dem Freymann Ludwig Zieroth zugehörig, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 19ten December d. J., des Vormittags um 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 19. Septbr. 1815.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Draheim. Klör.

Ein zu Zemmin vor Trinitatis 1809 wüste gewordener Bauerhof, soll, in Verfolg des Edicts vom 14ten September 1811, in Termino den 21sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Zemmin, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige, welche zum Aufbau der verfallenen Gebäude, Anschaffung des Viehs und Wirthschaftsgeräths, und zur Abtragung der rückständigen öffentlich und gutsherrlichen Abgaben hinlängliches Vermögen nachweisen können, werden zu diesem Termin vorgeladen. Zugleich

werden

werden auch alle, welche an diesem Bauerhofe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in obigen, mit dazu angesetzten peremtorischen Termin den 21sten December d. J. anzumelden, und die etwanigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, zu produciren, beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird. Anclam den 6ten October 1815. von Müllersches Gericht über Zenmin.

Schulze, Richter.

Nachdem das Königl. Preußische Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin die Aufhebung der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Magazin-Inspector und Kaufmann Samuel Friedrich Weinreich gehörigen Handlung und Seifensiederey-Fabrik beschlossen, und nach dem Antrage der Vormünder der minorennen Tochter desselben, die öffentliche Aufforderung der Kaufliebhaber verfügt hat; so habe ich, in Folge des dieserhalb erhaltenen Auftrags, zum Verkauf der Handlung und Seifensiederey-Fabrik mit folgenden Gegenständen, als:

1) dem aus drey besondern Häusern in Eins gebauten Wohn- und Handlungshause, nebst einem Flügel, den beyden auf dem Hofe befindlichen Siedehäusern, dem Stempel- oder Stampfgebäude, mit den daran stoßenden Stallungen, und dem Lauge-Magazin nebst dem dabey befindlichen Pferdestall, so wie denen auf dem sogenannten Lande Uesedom und dem unweit des Mühlenthors belegenen Speicher, deren Taxwerth überhaupt 8650 Rthlr. beträgt,
2) sämmtlichen Fabrikgeräthschaften und Utensilien, und
3) den zur Zeit des Verkaufs noch vorhandenen Waaren und Materialien, so wie den Handlungs-Activis und Passivis,

einen Termin auf den 10ten Januar 1816 des Vormittags um 10 Uhr, in dem Wohn- und Handlungshause No. 80 und 81 des Wallbezirks angesetzet, und lade daher Kaufliebhaber hiedurch ein, sich in demselben einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, welchemnächst der Meistbietendgebliebene, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten und resp. der obervormundschaftlichen Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen hat. Die nähern Kaufs- und Verkaufsbedingungen werden den Kaufliebhabern im Termin bekannt gemacht werden, und wer davon schon früher unterrichtet zu werden wünscht, hat sich deshalb in den letzten 6 Wochen vor dem Termin an mich zu wenden. Stargard den 11. Septbr. 1815.

Von Auftragswegen. Wegner, Justiz-Commiss.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 48. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 10. December 1815.

No. 37.

Plan

zur Drey und Dreyßigsten Königl. Preußischen Klassen-Lotterie

von 40000 Loosen, mit eben so vielen in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und Prämien, zu 25 Thaler Einsatz in Golde.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.					Betrag Thlr.
1	Gewinn	zu	1000	Thlr.	1000
2	Gewinne	‚	500	—	1000
3	—	‚	200	—	600
6	—	‚	100	—	600
12	—	‚	50	—	600
24	—	‚	25	—	600
48	—	‚	12½	—	600
96	—	‚	7½	—	720
808	—	‚	5	—	4040
1100	Gewinne.				9760

Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.					Betrag Thlr.
1	Gewinn	zu	1200	Thlr.	1200
2	Gewinne	‚	600	—	1200
3	—	‚	300	—	900
6	—	‚	150	—	900
12	—	‚	75	—	900
24	—	‚	50	—	1200
48	—	‚	25	—	1200
96	—	‚	12½	—	1200
1308	—	‚	7½	—	9810
1500	Gewinne.				18510

Dritte Klasse, zu 5 Thlr. Einsatz.					Betrag Thlr.
1	Gewinn	zu	1500	Thlr.	1500
2	Gewinne	‚	800	—	1600
3	—	‚	400	—	1200
6	—	‚	200	—	1200
12	—	‚	100	—	1200
24	—	‚	80	—	1920
48	—	‚	40	—	1920
96	—	‚	20	—	1920
1808	—	‚	10	—	18080
2000	Gewinne.				30540

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.					Betrag. Thlr.
1	Gewinn	zu	2000	Thlr.	2000
2	Gewinne	‚	1000	—	2000
3	—	‚	500	—	1500
6	—	‚	250	—	1500
12	—	‚	150	—	1800
24	—	‚	100	—	2400
48	—	‚	50	—	2400
96	—	‚	25	—	2400
2308	—	‚	12½	—	28850
2500	Gewinne.				44850

Fünfte Klasse zu 7½ Thlr. Einsatz.					Betrag. Thlr.
1	Gewinn	zu	50000	Thlr.	50000
2	Gewinne	zu	20000	—	40000
3	—	‚	10000	—	30000
4	—	‚	5000	—	20000
10	—	‚	2000	—	20000
50	—	‚	1000	—	50000
100	—	‚	500	—	50000
200	—	‚	200	—	40000
500	—	‚	100	—	50000
1000	—	‚	50	—	50000
5500	—	‚	25	—	137500
25628	—	‚	10	—	256280
1	Prämie für das erste Loos . . .				4000
1	‚ ‚ ‚ letzte ‚ . . .				6060
33000	Gewinne und Prämien				803840

Ver-

Vergleichung.

Einnahme:				Ausgabe:		
Klasse.	Anzahl der Loose.	Einsatz für jedes Loos. Thlr.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne und Prämien.	Betrag. Thlr.
1ste	40000	2½	100000	1ste	1000	9760
2te	39000	5	195000	2te	1500	18510
3te	37500	5	187500	3te	2000	30540
4te	35500	5	177500	4te	2500	44850
5te	33000	7½	247500	5te	33000	803840
überhaupt 25 Thlr.			907500 Thlr.	überhaupt 40000 Gewinne.		907500 Thlr.

Indem wir vorstehenden, zur Ausführung bestimmten Plan 33ster Klassen-Lotterie hierdurch öffentlich zur Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß vollständig abgedruckte Pläne mit den denselben angehängten gesetzlichen Bestimmungen, ingleichen Loose zur 1sten Klasse gedachter Lotterie, und zwar sowohl ganze als halbe und viertel Loose, welche sämmtlich mit dem Namensstempel der Mitglieder der General-Lotterie-Direktion versehen sind, in kurzem bey allen Lotterie-Einnehmern zu haben seyn werden, wobey wir noch das Publikum darauf aufmerksam machen, daß keine andere Antheilloose, als die vorerwähnten, von der General Lotterie-Direktion unmittelbar auszugebenden halben und viertel Loose, wie solche auch in dem vollständigen Plan abgebildet werden, gültig sind, und daß durchaus Niemand befugt ist, irgend ein anderes oder geringeres Antheil-Loos, es habe Namen wie es wolle, zu verkaufen. Berlin den 18ten November 1815.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Zu dieser Lotterie sind ganze, halbe, und viertel Loose bey mir zu haben, auf ein ganzes Loos kann im schlimmsten Fall nur 16 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf verlohren gehen. Stettin den 26sten November 1815. J. C. Rolin.

Die hiesige Organistenstelle, mit der zugleich das Amt eines Lehrers in der zweiten Classe der Stadtschule verbunden, ist vacant und soll wieder besetzt werden. Dazu fähige und solche Personen, die ausser der Orgel auch andere musicalische Fähigkeiten haben und diese Stelle zu übernehmen wünschen, werden ersucht, sich des baldigsten bey dem Unterzeichneten zu melden. Ausser freyer Wohnung und Gartennutzung gewährt diese Stelle ein fixirtes Gehalt von jährlich 83 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. und einigen accidentellen Hebungen, so wie das gewöhnliche Schulgeld und verstattet, bey erforderlichen Fähigkeiten, noch Nebeneinkünfte. Massow den 27. Novbr. 1815. Der Magistrat.

Der

Der Kaufmann George Friedrich Fischer in Stargard verkauft gegen baare Zahlung en gros und en detaille Caffee à ℔. 9½, 9¾, 10½, 11½ und 12 Gr., gestoßene Lompen, à Ctr. 49 Rthlr., groß Melis à 57 Rthlr., klein Melis à 59 Rthlr., Raffinade à 62, 63, 64 Rthlr., Syrop à 17 Rthlr., Carl. Reis 15 Rthlr., Pfeffer und Piment 44 Rthlr., Cassia à 2 Rthlr. und 1¾ Rthlr., Rosinen, Corinthen, Mandeln, Cichorien, Oehl, Thran und alle andere Material und Gewürzwaaren. Auch Rauch- und Schnupftabacke, Eisen, Stahl, Holländischer, Limburger- und Schweitzerkäse, Holl. Hering, Sardellen, Neunaugen, Capern, Prov. Oehl, Mostrich, Citronen, Pommeranzen, Choccolade, fein und ord. Thee ꝛc., alles völlig versteuert zu den billigsten Preisen. Ferner alle Sorten französische Weine, der Anker von 15 bis 40 Rthlr., Mallaga, Muscat Bourgogner, weißen und rothen Champagner, Johannesberger 1783 und 1811, fein Jamaica und Nordamericanischen Rumm ꝛc.

Alle Sorten französische Weine, als: Franzwein couleurt, Graves und rothe Weine, welche ich directe beziehe, offerire ich im Großen wie auch in Bouteillen zu den billigsten Preisen, eben so rothen und weißen Champagner in Bouteillen. Desgleichen Rumm, Schwedisch und Schlesisches Eisen, wie auch Caffee fein fein à 12 Gr., fein mittel 11½, mittel 10½, gut ord. zu 9½ und 9¾ Gr., Zucker fein fein Raffinade à 14 Gr., fein Raffinade 13⅓ Gr., ord. Raffinade 13½ Gr., fein Melis 13 Gr., ord. Melis 12½, gestoßen Melis 10¾ Gr. Stargard den 26sten November 1815. J. J. Topp.

Am 3ten Januar kommenden Jahres sollen circa 400 bis 500 Stück Wahl-Fichten, aus einem bestimmten Revire der Stolzenburger Forst, meistbietend verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden, sich gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Stolzenburg einzufinden. Die Bedingungen werden im Licitations-Termin selbst bekannt gemacht werden, das Revier aber, aus welchem die Hölzer zur Wahl gestellt werden, zeigen auf Verlangen zu jeder Zeit die Stolzenburger Forstbedienten an.

Es soll das in landschaftlicher Sequestration stehende Berggut zu Uchtenhagen, im Saatziger Kreise belegen, von Marien 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahr verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 18ten December c in der Pfarrwohnung zu Uchtenhagen angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und nach Vernehmung der Bedingungen ihr Gebot ad protocollum zu

geben,

geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu gewärtigen hat. Pegelow den 18. Novbr. 1815. G. v. Wedel, Landschafts-Deputirter.

Es soll das in Landschaftlicher Sequestration stehende Guth Reichenbach, im Saatziger Kreise belegen, von Johannis 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 23. Januar 1816 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reichenbach angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 18ten November 1815.

G. v. Wedel, Landschafts-Deputirter.

Es sollen die in Landschaftlicher Sequestration stehenden Bergländschen Güther, nemlich: das Hauptguth Oberhoff nebst den Vorwerken Lankenfelde und Birkhorst, mit den dazu gehörigen Bauerdörfern Wilhelmsfelde, Bergland und Friedrichsdorff, im Saatziger Kreise belegen, von Marien 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungs-Termin auf den 20sten December c. angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden und, nach Vernehmung der Bedingungen, ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation von der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 18. Novbr. 1815. G. v. Wedel, Landschafts-Deputirter.

Es soll das Guth Karkow in der Cörlinschen Synode mit lebenden und todten Inventario, gegen eine Caution von 800 Rthlr. baar oder in Pommerschen Pfandbriefen, von Marien 1816 ab, nach Verfügung Einer Königl. Departements-Direktion zu Treptow, auf 1, 3 oder 6 Jahr verpachtet werden und steht dazu Terminus auf den 13ten December Vormittags 10 Uhr in Karkow an; die Bedingungen können auch vorher bey mir eingesehen werden.

Plauentin den 4ten November 1815.

C. v. Eichmann, Landschafts-Deputirter des Fürstenthumschen Kreises und Sequestrations Commissarius von Karkow.

Es

Es sollen die den minorennen Erben des verstorbenen Hauptmanns von Brunn zuständige Güther Röstenberg und Silberberg, bey Neuwedell in der Neumark belegen, und zwar ein jedes besonders, auf Sechs Jahres, von Marien k. J. an, am 16ten Januar k. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Röstenberg an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Neumärkschen Ober-Vormundschafts-Gerichts, verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige, welche eine hinreichende Caution zu bestellen vermögend sind, hiermit einlade. Die Pachtanschläge sind bey mir und dem Vormunde, Herrn von Brunn zu Bärenwalde bey Peterswalde in Westpreußen einzusehen. Arnswalde den 1. Decbr. 1815.

Düring,
Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Nachdem das Königl. Preußische Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin die Aufhebung der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Magazin-Inspector und Kaufmann Samuel Friedrich Weinreich gehörigen Handlung und Seifensiederey-Fabrik beschlossen, und nach dem Antrage der Vormünder der minorennen Tochter desselben, die öffentliche Aufforderung der Kaufliebhaber verfügt hat; so habe ich, in Folge des dieserhalb erhaltenen Auftrags, zum Verkauf der Handlung und Seifensiederey Fabrik mit folgenden Gegenständen, als:

1) dem aus drey besondern Häusern in Eins gebauten Wohn- und Handlungshause, nebst einem Flügel, den beyden auf dem Hofe befindlichen Siedehäusern, dem Stempel- oder Stampfgebäude, mit den daran stoßenden Stallungen, und dem Lauge-Magazin nebst dem dabey befindlichen Pferdestall, so wie denen auf dem sogenannten Lande Uesedom und dem unweit des Mühlenthors belegenen Speicher, deren Taxwerth überhaupt 8650 Rthlr. beträgt,

2) sämmtlichen Fabrikgeräthschaften und Utensilien, und

3) den zur Zeit des Verkaufs noch vorhandenen Waaren und Materialien, so wie den Handlungs-Activis und Passivis,

einen Termin auf den 10ten Januar 1816 des Vormittags um 10 Uhr, in dem Wohn- und Handlungshause No. 80 und 81 des Wallbezirks angesetzet, und lade daher Kaufliebhaber hiedurch ein, sich in demselben einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, welchemnächst der Meistbietendgebliebene, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten und resp. der obervormundschaftlichen Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen hat. Die nähern Kaufs- und Verkaufsbedingungen

werden

werden den Kaufliebhabern im Termin bekannt gemacht werden, und wer davon schon früher unterrichtet zu werden wünscht, hat sich deshalb in den letzten 6 Wochen vor dem Termin an mich zu wenden. Stargard den 11. Septbr. 1815.

Von Auftragswegen. Weyner, Justiz-Commiss.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark ist das, im Schiebelbeinschen Kreise der Neumark belegene, dem Lieutenant Wißmann zugehörige Ritterguth Creitzig, welches nach der von dem Justizrath Rodenwoldt zu Dramburg nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 27475 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, subhasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Benicke als Deputirten, auf den 9ten October 1815, den 10ten Januar 1816 und den 10ten April 1816 angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur, so wie auf dem Gute Creitzig eingesehen werden. Frankfurth a. d. O. den 7. July 1815. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Von dem Königlichen Ober-Landesgericht von der Neumark sind die im Soldinschen Kreise der Neumark belegenen, dem Hauptmann von Cranach zugehörigen Güther Craatzen und Klein Lindenbusch nebst der bey Craatzen belegenen Windmühle, welche nach der von dem Regierungsrath Düring nach ritterschaftlichen Principien gerichtlich aufgenommenen Taxe und zwar:

a) das Guth Craatzen auf 41,266 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.,

b) die dabei belegene Mühle auf 1853 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. und

c) das Guth Klein-Lindenbusch auf 19,382 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf.

abgeschätzt sind, auf den Antrag der Levin Josephschen Erben, als eingetragenen Gläubiger subhasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landesgerichtsrath Bewert als Deputirten, auf den 14ten October c., den 13ten Januar fut. und den 14ten April fut. angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins

etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur und auf dem Guthe Craatzen eingesehen werden. Frankfurt a. d. O. den 7ten July 1815.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von der Neumark.

Es ist der Bauerhof in Borckenhagen, welchen der Bauer Joachim Hobuß im Frühjahr 1809 an den Guthsbesitzer Herrn Mielcke abgetreten, seit der Zeit unbesetzt geblieben. In Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811 wird dieser Bauerhof hiemit zum Verkauf ausgeboten, und es ist dazu ein Termin auf den 30sten Januar 1816 anberaumt, wozu die etwanigen Kauflustigen, welche die von der Guthsherrschaft in Termino zu formirenden Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, in der Behausung der Wittwe Mielcken zu Schulzenhagen sich zu gestellen, hiemit vorgeladen werden. Cöslin den 1sten December 1815. Die Schulzenhäger Patrimonialgerichte.

Braunschweig.

Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen Mühlenmeister Wagner zu Schwochow gehörigen dortigen Grundstücke, welche nach der gerichtlichen Taxe werth sind: 1) das Wohnhaus 524 Rthlr. 23 Gr., 2) die Scheune 170 Rthlr. 22 Gr., 3) das Hintergebäude nebst Zaunbewährung 36 Rthlr. 6 Gr., 4) die Windmühle 1689 Rthlr. 16 Gr., 5) die dazu gehörige Landung von 685 pommerschen Ruthen 41 Rthlr. 2 Gr. 4⅔ Pf., 6) der Garten von 67 Ruthen 20 Rthlr., alle zusammen 2482 Rthlr. 21 Gr. 4⅔ Pf., sollen wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses, zur Befriedigung der Gläubiger, in folgenden Terminen: 1) den 9ten October d. J., 2) den 8ten December d. J. und 3) den 10ten Februar 1816, öffentlich subhastirt werden, und hat der Bestbietende in dem dritten und peremtorischen Termin den Zuschlag, nach eingeholter Einwilligung der Interessenten, zu gewärtigen. Die beyden ersten Termine finden hier in des unterschriebenen Gerichtshalters Wohnung, der letzte aber auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schwochow, jedesmal von 10 Uhr Vormittags an statt; vorher aber kann der Anschlag näher bey dem Gerichtshalter nachgesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bey deren Verlust, spätestens im letzten Termine hiermit vorgeladen. Bahn den 26sten Julii 1815.

von Flemmingsches Gericht zu Schwochow.
Augustin, als Gerichtshalter.

Ver-

Veränderungshalber bin ich willens, mein hieselbst belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, worin 2 geräumige Stuben, 2 geräumige Küchen, Kammern und sehr gutes Obengelaß, Ställe auf dem Hofe, einem Garten vor dem Thore, einer Hauswiese und 8 Scheffel Aussaat Acker, aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus liegt sehr gelegen an der Straße, mit einer Brau- und Brennerengerechtigkeit versehen, und ist sehr bequem zum Herbergieren eingerichtet, auch sind die vollständigen Brau und Brennereygeräthschaften verhanden, welche mit zum Verkauf gestellt werden. Die Brennerey ist gegenwärtig im Gange, wovon die Schrootsteuer entrichtet wird. Auch können Inventarienstücke, als: ein eichener Schanktisch, Banken, Bettstelle im Alkoven, Spind ꝛc. mit überlassen werden; auch kann ein Theil des Kaufpretii auf sichere Hypotheck am Hause stehen bleiben. Kaufliebhaber, welche wünschen, dieses Grundstück zu besitzen, können sich jeder Zeit bey mir einfinden und Handlung pflegen.

Jarmen den 26sten November 1815. Werner.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 49 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 20. December 1815.

No. 38.

Rother und weißer Kleesaamen-Verkauf.

In Zukkers bey Stolpe in Hinterpommern ist bey dem Landrath Puttkammer, Rummelsburgschen Kreises, in frisch und wohlgereifter Sorte, wie in vorigen Jahren zu haben:

rother Kleesaamen, der Berliner Scheffel zu 22 Rthlr.,
weißer Kleesaamen, = = = 20 Rthlr.

Der Saamen ist, obgleich wohlfeiler als im letzten Jahre, zu empfehlen. Bestellung und Bezahlung in Courant wird postfrey bis zum 15ten Februar 1816 erbeten. Auf Verlangen kann die Ablieferung bis Stolpe kostenfrey geschehen, und von da mit Post oder Fracht auf Kosten des resp. Käufers. —

Bey mir ist zu haben: recht schönes frisches Stettiner doppel Weis- und auch Herbst- oder sogenanntes Fredersdorfer Bier, in viertel und halben Tonnen, auch Bouteillen in $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganzen Tonnen, Silberlachs und eingelegte Neunaugen. Leba den 28. Novbr. 1815. F. C. Karth.

(Publicandum) Die auf den 6ten December c. zu Lodder angesetzte Auction ist, eingetretener Umstände halber, hiedurch aufgehoben, und bis auf den 12ten Januar a. f. ausgesetzt; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Rummelsburg den 30. Novbr. 1815. Von Auftragswegen. Zernin.

Am 3ten Januar kommenden Jahres sollen circa 400 bis 500 Stück Wahl-Fichten, aus einem bestimmten Reviere der Stolzenburger Forst, meistbietend verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden, sich gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Stolzenburg einzufinden. Die Bedingungen werden im Licitations-Termin selbst bekannt gemacht werden, das Revier aber, aus welchem die Hölzer zur Wahl gestellt werden, zeigen auf Verlangen zu jeder Zeit die Stolzenburger Forstbedienten an.

Das

Das 1½ Meile von Stettin belegene Vorwerk Armenheide, mit dem dazu gehörigen Vorwerk Glashütte, soll den 5ten Januar 1816 Vormittags 11 Uhr in der Kloster-Deputationsstube auf 6 Jahre, von Trinitatis 1816 bis dahin 1822, an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche jedoch nur zu dieser Pachtung nach den festgesetzten, in der Kloster-Registratur einzusehenden Bedingungen, geeignet seyn müssen, werden dazu hiemit eingeladen. Stettin den 17. Novbr. 1815. Die Johanniskloster-Deputation.

In dem zur v. Glasenappschen Concursmasse gehörigen, bei Bärwalde belegenen Guth Balfanz, soll das herrschaftliche Wohnhaus nebst Garten und Zubehör von Martini k. J. ab, auf 3 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist deshalb ein Bietungs-Termin auf den 19ten Januar k. J. Freitags Morgens um 8 Uhr im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt, und können Pachtliebhaber die Bedingungen bei dem Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin und dem Actuarius Darkow hieselbst erfahren. Grammenz den 10ten December 1815. Das Gericht der Herrschaft Grammenz.

Jagdverpachtung.

Pro Trinitatis $18\frac{16}{12}$ sollen mehrere kleine Jagden meines Districts, im Wege der Licitation, verpachtet werden, und habe ich dazu folgende Termine angesetzt:

1) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Garz und Camminke, auf der Insel Usedom, den 25sten Januar 1816, Vormittags um 9 Uhr zu Friedrichsthal in meiner Wohnung.
2) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Morgenitz, Welzin und Gummelin auf der Insel Usedom, den 27sten Januar 1816, Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause zu Pudagla.
3) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Codram, Jarmbow und Körtentin und des Entenfanges auf dem Vietziger und Pritterschen See auf der Insel Wollin, den 30sten Januar 1816, in dem Forsthause zu Neuhaus.

Jagdliebhaber lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen im Licitations-Termine werden bekannt gemacht werden, der Meistbietende, nach eingeholter höherer Genehmigung, den Zuschlag erhält, dabey aber Vorzugsweise auf das Gebot der Besitzer oder Oeconomiepächter der Feldmarken Rücksicht genommen werden soll. Friedrichsthal den 2ten December 1815.

v. Berner, Forstmeister.

Zu verpachten ist von Trinitatis 1816 an auf 6 Jahre das mir zugehörige, bey Ueckermünde belegene Erbzins-Vorwerk Neuhoff und

zu verkaufen mein hieselbst zu Ferdinandshoff belegenes Büdner-Etablissement.

Eine

Eine umständliche Beschreibung erhält man in der Zeitungs Expedition zu Stettin.
Ferdinandshoff den 4ten December 1815. Krusemark.

Nachdem das Königl. Preußische Hochlöbl. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern zu Stettin die Aufhebung der zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Magazin-Inspector und Kaufmann Samuel Friedrich Weinreich gehörigen Handlung und Seifensiederey-Fabrik beschlossen, und nach dem Antrage der Vormünder der minorennen Tochter desselben, die öffentliche Aufforderung der Kaufliebhaber verfügt hat; so habe ich, in Folge des dieserhalb erhaltenen Auftrags, zum Verkauf der Handlung und Seifensiederey-Fabrik mit folgenden Gegenständen, als:

1) dem aus drey besondern Häusern in Eins gebauten Wohn- und Handlungshause, nebst einem Flügel, den beyden auf dem Hofe befindlichen Siedehäusern, dem Stempel- oder Stampfgebäude, mit den daran stoßenden Stallungen, und dem Lauge-Magazin nebst dem dabey befindlichen Pferdestall, so wie denen auf dem sogenannten Lande Uesedom und dem unweit des Mühlenthors belegenen Speicher, deren Taxwerth überhaupt 8650 Rthlr. beträgt;
2) sämmtlichen Fabrikgeräthschaften und Utensilien, und
3) den zur Zeit des Verkaufs noch vorhandenen Waaren und Materialien, so wie den Handlungs-Activis und Passivis,

einen Termin auf den 10ten Januar 1816 des Vormittags um 10 Uhr, in dem Wohn- und Handlungshause No. 80 und 81 des Wallbezirks angesetzet, und lade daher Kaufliebhaber hiedurch ein, sich in demselben einzufinden, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, welchemnächst der Meistbietendgebliebene, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten und resp. der obervormundschaftlichen Genehmigung, des Zuschlags zu gewärtigen hat. Die nähern Kaufs- und Verkaufsbedingungen werden den Kaufliebhabern im Termin bekannt gemacht werden, und wer davon schon früher unterrichtet zu werden wünscht, hat sich deshalb in den letzten 6 Wochen vor dem Termin an mich zu wenden. Stargard den 11. Septbr. 1815.

Von Auftragswegen. Wegner, Justiz-Commiss.

Auf den Antrag der verwittweten Eigenthümer Jacob Friedrich Dröhse, soll der, ihr und ihren Kindern zugehörige, in Altliepenfier belegene, auf 818 Rthlr. gerichtlich taxirte Hof, mit allen dazu gehörigen Grundstücken öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 20sten November, 20sten December 1815, und 20sten Januar 1816, des Vormittags um 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige mit der Bekanntmachung vorgeladen werden, daß dem im letzten Termine Meistbietendbleibenden, falls nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen,

das

das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Tempelburg den 22sten September 1815.

Königl Preuß. Pommersches Justizamt Drabeim. Klör.

Es sind mehrere in den Lassehnschen Güthern belegenen Bauerhöfe seit mehreren Jahren wüste geworden, und bis jetzt unbesetzt geblieben, als:

a) in Lassehn: 1) der Bauerhof des Joachim Hebuß 2) der Bauerhof des Peter Bönemann, 3) der Bauerhof des Peter Strehlow;

b) in Wendhagen: 1) der Bauerhof des Hans Maaß, 2) der Bauerhof des Martin Maaß, 3) der Bauerhof des Casper Vanselow, und 4) der Bauerhof des Heinrich Bönemann.

In Gemäsheit des Edicts vom 14ten September 1811 werden diese Bauerhöfe hierdurch öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und es ist dazu ein Termin auf den 31sten Januar 1816 zu Lassehn anberaumet; wozu die etwanigen Kauflustigen hierdurch vorgeladen werden. Die in Termino zu stellenden Verkaufsbedingungen sind zuvor bey unterschriebenen Justitario zu vernehmen. Cöslin den 6ten December 1815.

Die Lassehnschen Patrimonial-Gerichte. Braunschweig.

Der Bauer Christian Wartenberg zu Schönow ist im Jahre 1808 aus dem daselbst inne gehabten Bauerhof heimlich entlaufen, ohne bis jetzt von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und da die dasige Herrschaft, der Herr Major von Knobelsdorff, willens ist, diesen Bauerhof, wegen daran zu fordern habenden bedeutenden Hofwehr, rückständige Laten und Abgaben, wovon in Termino die Specification vorgelegt werden soll, zum Hauptguthe einzuziehen; so werden auf den Antrag desselben, in Gemäsheit des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, über die bäuerlichen Verhältnisse, den ꝛc. Wartenberg, dessen etwanige Erben, so wie alle diejenigen, welche an diesen Bauerhof rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens in dem auf den 10ten Januar k. J. zu Schönow angesetzten Termin, bei uns zu melden, die Beweismittel, in sofern solche in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle zu bringen; ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt und der Bauerhof dem Herrn v. Knobelsdorff adjudicirt werden wird. Berlinchen den 3ten December 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönow. Langemaß.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 50. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

Vom 30. December 1815.

No. 39.

Nachdem mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent auf die von mir erfundene Methode, aus frischem Holze Wagenradefelgen zu biegen, für den gesammten Preußischen Staat auf den Zeitraum von 10 Jahren ertheilt worden; so mache ich solches vorschriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit sich ein jeder, der nicht im Stande ist zu beweisen, meine Methode wegen Radefelgen aus geradem Holze zu biegen, worüber die schriftliche Beschreibung und die Zeichnungen zu den Acten Eines hohen Finanz-Ministerii niedergelegt sind, schon bisher gekannt und in der Preußischen Monarchie bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während den nächsten zehn Jahren, vom Tage des Patents den 1sten November 1815 an, bey Vermeidung der in der Cabinetsordre vom 31. Octbr. 15 (Amtsblatt d. 1815. p. 332) festgesetzten Folgen in Anwendung zu bringen und mein erlangtes ausschließliches Recht zu benachtheiligen. Ein mehreres über diesen Gegenstand enthalten die Berliner öffentlichen Blätter.

Berlin den 1sten December 1815.

Carl v. Neander, Hauptmann auſſer Diensten, Ritter und mehrern öconomischen und wissenschaftl. Gesellschaften Mitglied.

(Aufforderung.) Es ist die Stelle des Schreib- und Rechenmeisters an der hiesigen höhern Bürgerschule erledigt. Dieselbe trägt mit Inbegriff der freyen Dienstwohnung und der Hebungen an Deputatroggen, Holz und Torf 200 Rthlr. jährlich. Qualificirte Subjecte, welche gute Zeugnisse einzureichen haben, werden aufgefordert, sich um diese Stelle bey uns zu bewerben und bemerken wir noch, daß derjenige, welcher zugleich den Unterricht im Zeichnen übernehmen kann, im Gehalte um 50 Rthlr. verbessert werden wird. Anclam den 21sten December 1815. Der Magistrat.

Pommersche Pfandbriefe zum billigen Cours offerirt.

J. Löwenheim in Stargard.

Bey

Bey mir ist zu haben: recht schönes frisches Stettiner doppel Weis- und auch Herbst- oder sogenanntes Fredersdorfer Bier, in viertel und halben Tonnen, auch Bouteillen in $\frac{1}{8}$., $\frac{1}{4}$., $\frac{1}{2}$ und ganzen Tonnen, Silberlachs und eingelegte Neunaugen. Leba den 28. Novbr. 1815. F. C. Karth.

Auf den Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin soll zu Dubbertech mehreres Haus- und Ackergeräth, gegen gleich baare Zahlung in Courant, meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 13ten Januar 1816, Vormittags 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Dubbertech angesetzt; welches allen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Bublitz den 20sten December 1815. Das Gericht zu Dubbertech.

Das $1\frac{1}{2}$ Meile von Stettin belegene Vorwerk Armenheide, mit dem dazu gehörigen Vorwerk Glashütte, soll den 5ten Januar 1816 Vormittags 11 Uhr in der Kloster-Deputationsstube auf 6 Jahre, von Trinitatis 1816 bis dahin 1822, an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche jedoch nur zu dieser Pachtung nach den festgesetzten, in der Kloster-Registratur einzusehenden Bedingungen, geeignet seyn müssen, werden dazu hiemit eingeladen. Stettin den 17. Novbr. 1815. Die Johanniskloster-Deputation.

Es soll das in Landschaftlicher Sequestration stehende Guth Reichenbach, im Saatziger Kreise belegen, von Johannis 1816 ab, auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, je nachdem ein annehmliches Gebot statt haben wird. Ich habe den deshalb erforderlichen Bietungstermin auf den 23. Januar 1816 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Reichenbach angesetzt, ersuche Pachtlustige, sich dort einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Gebote ad protocollum zu geben, so wie alsdann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Approbation der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stargard, zu gewärtigen hat. Pegelow den 18ten November 1815.

G. v. Wedel, Landschafts-Dezutirter.

Es

Es sind mehrere in den Lassehnschen Güthern belegenen Bauerhöfe seit mehreren Jahren wüste geworden, und bis jetzt unbesetzt geblieben, als:

a) in Lassehn: 1) der Bauerhof des Joachim Hobuß, 2) der Bauerhof des Peter Bönemann, 3) der Bauerhof des Peter Strehlow;

b) in Wendhagen: 1) der Bauerhof des Hans Maaß, 2) der Bauerhof des Martin Maaß, 3) der Bauerhof des Casper Vanselow, und 4) der Bauerhof des Heinrich Bönemann.

In Gemäsheit des Edicts vom 14ten September 1811 werden diese Bauerhöfe hiedurch öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und es ist dazu ein Termin auf den 31sten Januar 1816 zu Lassehn anberaumet; wozu die etwanigen Kauflustigen hiedurch vorgeladen werden. Die in Termino zu stellenden Verkaufsbedingungen sind zuvor bey unterschriebenen Justitiario zu vernehmen. Cöslin den 6ten December 1815.

Die Lassehnschen Patrimonial-Gerichte. Braunschweig.

Veränderungshalber bin ich willens, mein hieselbst belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, worin 2 geräumige Stuben, 2 geräumige Küchen, Kammern und sehr gutes Obengelaß, Ställe auf dem Hofe, einem Garten vor dem Thore, einer Hauswiese und 8 Scheffel Aussaat Acker, aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus liegt sehr gelegen an der Straße, mit einer Brau- und Brennereygerechtigkeit versehen, und ist sehr bequem zum Herbergieren eingerichtet, auch sind die vollständigen Brau- und Brennereygeräthschaften vorhanden, welche mit zum Verkauf gestellt werden. Die Brennerey ist gegenwärtig im Gange, wovon die Schrootsteuer entrichtet wird. Auch können Inventarienstücke, als: ein eichener Schanktisch, Banken, Bettstelle im Alkoven, Spind ꝛc. mit überlassen werden; auch kann ein Theil des Kaufpretii auf sichere Hypotheck am Hause stehen bleiben. Kaufliebhaber, welche wünschen, dieses Grundstück zu besitzen, können sich jeder Zeit bey mir einfinden und Handlung pflegen. Jarmen den 25sten November 1815. Werner.

Die Wittwe Gnidcke in Plathe will ihre daselbst befindliche Ackerwirthschaft, wozu 60 Scheffel Winter- und 60 Scheffel Sommer Aussaat, so wie imgleichen

imgleichen die Brau- und Brenngerechtigkeit, belegen ist, aus freyer Hand, mit auch ohne Inventarium, verkaufen; weshalb Kauflustige ergebenst eingeladen werden. Plathe den 10. Decbr. 1815.

Der Bauer Christian Wartenberg zu Schönow ist im Jahre 1808 aus dem daselbst inne gehabten Bauerhof heimlich entlaufen, ohne bis jetzt von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und da die dasige Herrschaft, der Herr Major von Knobelsdorff, willens ist, diesen Bauerhof, wegen daran zu fordern habenden bedeutenden Hofwehr, rückständige Lasten und Abgaben, wovon in Termino die Specification vorgelegt werden soll, zum Hauptguthe einzuziehen; so werden auf den Antrag desselben, in Gemäßheit des Edicts vom 14ten Septbr. 1811, über die bäuerlichen Verhältnisse, den ꝛc. Wartenberg, dessen etwanige Erben, so wie alle diejenigen, welche an diesen Bauerhof rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens in dem auf den 10ten Januar k. J. zu Schönow angesetzten Termin, bei uns zu melden, die Beweismittel, in sofern solche in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle zu bringen; ausbleibendenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ihrer Ansprüche für verlustig erklärt und der Bauerhof dem Herrn v. Knobelsdorff adjudicirt werden wird. Berlinchen den 3ten December 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönow. Langemak.

Digitized by Google

Digitized by Google

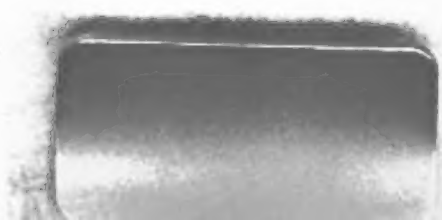

Digitized by Google

Digitized by Google